





<36626360140013





Vorlesungen

über

sämmtliche Hauptfächer

der

Staats- und Rechtswissenschaft.

Zum

Selbststudium für jeden Staatsbürger

allgemein verständlich bearbeitet

von

Anton Barth,

rechtskundigem Bürgermeister.

XI. Band.

Enthaltend die Lehre von dem in Deutschland gültigen peinlichen Rechte, 2c.

Augsburg,

v. Jenisch und Stage'sche Buchhandlung.

1844.

Vorlesungen

über

das gemeine in Deutschland gültige

peinliche Recht,

mit besonderer Rücksicht

auf die neuen Gesetzgebungen und Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens und die Geschwornengerichte.

Zum

Selbststudium für jeden Staatsbürger

allgemein verständlich bearbeitet

von

Anton Barth,

rechtskundigem Bürgermeister.

Augsburg,

v. Jenisch und Stage'sche Buchhandlung.

1844.

Vorlesungen
über
das Criminalrecht und den Criminalprozeß.

Erste Vorlesung.

Einleitung, Begriff und kurze Geschichte des Criminalrechts.

Criminalrecht, welches auch peinliches Recht genannt wird, hat zum Gegenstand diejenigen Rechte des Staats, welche durch Strafgesetze gegen Unterthanen als Uebertreter derselben begründet sind. Die Wissenschaft dieses Rechts heißt Criminalrechts- oder Strafrechtswissenschaft.

Analisiren wir den obigen Begriff vom Criminalrecht, so fallen uns vorzüglich drei Merkmale auf, nämlich: daß es sich um Rechte handelt, welche dem Staate zustehen, daß Strafgesetze vorausgesetzt, und Unterthanen als Uebertreter derselben gefordert werden.

Das erste dieser Merkmale gründet sich darauf, daß im sogenannten Naturzustande zwar Jeder das Recht hat, seine Rechte auszuüben, Andere von Verletzung derselben abzuhalten, sich gegen ihre Angriffe zu vertheidigen, und

für verletzte Rechte Schadensersatz zu verlangen, — daß aber im Naturzustande Niemanden das Recht zusteht, Andere zu strafen, das heißt denselben für die an ihm begangenen Rechtsverletzungen ein Uebel zuzufügen. Das Straf-Recht ist nur im Staate gedenkbar, und wird erst durch ihn begründet.

Das zweite Merkmal heischt, daß Strafgesetze vorhanden seyen, ehe ein Strafrecht in Anwendung komme. Da es nur im Staate ein Strafrecht gibt, welches von der obersten Staatsgewalt ausgeübt wird; so muß diese aussprechen, welche Handlungen sie mit einer Strafe verpönen will. Erst wenn das Strafgesetz erlassen ist, kann das Straf-Gesetz übertreten werden, und hierauf die festgesetzte Strafe folgen. Daher die Rechtsregel: nulla poena sine lege, oder jede Zufügung einer Strafe setzt ein Strafgesetz voraus. Eben so ist die Zufügung einer Strafe durch die Uebertretung eines Strafgesetzes, das ist durch das Daseyn einer im Gesetze mit der Strafe bedrohten Handlung bedingt.

Das dritte im Begriffe des Strafrechts liegende Merkmal, daß es nur gegen Unterthanen ausgeübt werden könne, ist eine nothwendige Folge der beiden vorhergehenden, weil das Strafrecht auf den Staatsverband beruht, und die Staatsgewalt nur Unterthanen durch die Gesetze binden kann.

Zwar werden Uebertretungen der Strafgesetze, welche im Staatsgebiete von Nichtunterthanen begangen werden, auch an denselben bestraft; allein solches geschieht deshalb, weil die Ausländer während ihres Aufenthaltes im Lande gleichfalls den Staatsschutz genießen, daher auch nach den Gesetzen des Landes sich verhalten müssen, und in dieser Beziehung den eigenen Unterthanen gleich betrachtet werden. Dagegen liegt es im Begriffe der Unterthanschaft, daß Unterthanen von der Staatsgewalt auch wegen der im Auslande begangenen Uebertretung von Strafgesetzen zur Rechenschaft gezogen werden können.

Das Strafrecht hat zum Object die Rechte des Staats, welche durch Strafgesetze begründet sind, das Civilrecht hingegen hat die Rechte der Privatpersonen zum Gegenstand, wodurch es sich vom Strafrechte unterscheidet.

Das Staatsrecht behandelt das Rechtsverhältniß der obersten Staatsgewalt und des Trägers derselben zu den Unterthanen, und unterscheidet sich hiedurch von Strafrechte, welches die durch Strafgesetze begründeten Rechte des Staates umfaßt.

Das Strafrecht wurde früher bald zum öffentlichen, bald zum Privatrecht gezählt; heut zu Tage rechnet man es zum öffentlichen Recht, weil die Rechte, mit welchen es sich beschäftiget, Rechte des Staats sind, und der Umstand, daß dabei auch Rechte der Privaten verletzt werden, als zufällig und untergeordnet kein Criterium für die Subsumtion dieses Rechtstheiles bilden kann.

Von einem natürlichen Strafrechte, das heißt von einem solchen, welches ohne positive Gesetzgebung im Naturstande gälte, und in dem Sinne, wie man von einem Naturrechte spricht, kann keine Rede seyn, weil das Strafrecht erst durch den Staat begründet wird. Dagegen, weil die Vernunft für Alles Regeln gibt, und im Staate alles vernunftgemäß eingerichtet werden soll, gibt es wohl eine Philosophie des Strafrechts, welche die allgemeinen Grundsätze über die Begründung des Strafrechts und über die Art, wie nach den Forderungen des Rechts Handlungen bestraft werden dürfen, entwickelt. Davon unterscheidet sich die Criminal-Politik, welche die zweckmäßigste Weise, Strafgesetze zu geben, lehrt.

Ganz verschieden von der Philosophie des Strafrechts und der Criminalpolitik ist das positive Strafrecht, welches nur die in einem Lande wirklich bestehende Strafgesetzgebung behandelt. Beide könnten und sollten eigentlich von einander getrennt vorgetragen werden. Es geschieht dieß aber

1 *

gewöhnlich nicht, sondern man verbindet die Lehre von beiden miteinander, indem man die Philosophie der rechtlichen Gründe des Strafrechts und seiner Ausübung vorhergehen, und dann die Lehre des positiven Rechts folgen läßt. Letzteres zerfällt sodann in drei Theile, nämlich in einen allgemeinen und zwei besondere. Im ersten werden die allgemeinen Normen über Bestrafung rechtswidriger Handlungen überhaupt, welche in dem bestimmten Staate angenommen sind, vorgetragen; der zweite Theil zählt die verschiedenen Arten der rechtswidrigen Handlungen, welche der Staat mit einer Criminalstrafe belegt hat, auf, entwickelt den Begriff einer jeden, bezeichnet die Merkmale, welche zum Daseyn der rechtswidrigen Handlung der bestimmten Art erfordert werden, und gibt die darauf gesetzte Strafe an. Der dritte Theil ist der Lehre von der Anwendung, oder der Lehre von dem Verfahren in Strafsachen (Criminalprozeß) gewidmet.

Der dritte Theil könnte eben so gut, wie Civilrecht und Civilprozeß von einander getrennt vorgetragen werden, auch besonders behandelt werden, gewöhnlich aber geschieht es nicht.

Selbst die angegebene, wissenschaftlich richtige Abtheilung wird gewöhnlich weder in den Lehrbüchern über das Criminalrecht, noch in den Vorträgen hierüber befolgt, sondern man verbindet die Strafrechts-Philosophie mit der Lehre der allgemeinen Grundsätze des positiven Rechts, und bildet daraus den allgemeinen Theil des Vortrages, was darin seinen guten Grund hat, weil die allgemeinen Normen des positiven Rechts stets auf die Lehren der Straf-Rechtsphilosophie gebaut sind, und daher bei einem getrennten Vortrage öftere Wiederholungen nicht vermieden werden könnten. Aus demselben Grunde bleiben auch wir bei dieser Methode.

Zur Zeit des ehemaligen deutschen Reiches bestand eine eigene Gesetzgebung für das ganze Reich, und zugleich hatten

in den einzelnen Territorien die Landesherren das Recht einer besondern Gesetzgebung. Dieselben konnten durch ihre Partikulargesetzgebungen sogar den Bestimmungen der Reichsgesetze entgegengesetzte Anordnungen treffen, wenn nur letztere nicht absolut gebietend oder verbietend waren. Die Partikularrechte der einzelnen Territorien galten in denselben vor den allgemeinen Reichsgesetzen, und diese kamen nur dann in Anwendung, wenn über einen Gegenstand, worüber sie Normen enthielten, die Territorial-Gesetzgebung keine Verordnung erlassen hatte, oder dienten als subsidiäres Recht dem Richter zum Anhaltspunkt, wenn das Territorialrecht in einem oder dem andern Punkte nicht vollständig war. Im Gebiete der Criminalgesetzgebung hatte das deutsche Reich ein eigenes allgemeines Gesetzbuch, welches im Jahre 1532 auf dem Reichstage zu Regensburg als Reichsgesetz angenommen, und unter dem Titel „Kaiser Karls V. und des heiligen römischen Reichs peinliche Gerichtsordnung als Reichsgesetz publizirt wurde. Man nennt sie auch Halsgerichts-Ordnung, und Carolina (constitutio criminalis Carolina.)

Der Verfall der Criminalrechtspflege im Mittelalter zur Zeit des Faustrechts, wo sie in grausame Willkühr ausartete, hatte laute Klagen herbeigeführt, welchen abzuhelfen schon auf dem Reichstage zu Freiburg im Jahre 1498 eine neue Criminalgesetzgebung beschlossen wurde. Eine Vorbereitung für das neue Reichsgesetz finden Einige schon in der von Kaiser Maximilian I. im Jahre 1499 für die Herrschaft Tyrol gegebenen Criminalordnung; gewiß ist aber nur, daß der neuen Gesetzgebung die Arbeit des Freiherrn Johann von Schwarzenberg früher bambergischen, dann nach seinem Uebertritte zur protestantischen Religion brandenburgischen Ministers, welcher im Jahre 1468 geboren wurde, und im Jahre 1528 starb, zu Grund lag. Er war der Verfasser der im Jahre 1507 vom Bischofe Georg von Bamberg erlassenen bambergischen und der damit größtentheils übereinstimmenden im Jahre 1516 von den Markgrafen

Georg und Casimir von Brandenburg für ihre Länder gegebenen Halsgerichtsordnung. Das schwarzenbergische Elaborat wurde im Jahr 1521 fast wörtlich, im Jahre 1529 aber neuerdings mit einigen Veränderungen als Project zu einer Reichs-Criminalordnung vorgelegt, und einer Reichs-Deputation zur Prüfung übergeben, bei welcher anfänglich der Verfasser selbst den stellvertretenden Vorsitz führte. Das Geschäft wurde jedoch erst nach Schwarzenbergs Tode beendiget, und im Jahre 1532 das neue Reichsgesetz mit der salvatorischen Clausel, wodurch den Landesherrn ihre Rechte auf Criminalgesetzgebung vorbehalten wurden, publizirt.

Die Arbeit Schwarzenbergs ist verschieden beurtheilt worden. Wenn man sie von dem Standpunkte der damaligen Zeiten aus beurtheilt, so kann man ihr die Anerkennung nicht versagen, daß sie viele unverkennbare Vorzüge in sich vereinigte, und einem allgemeinen Bedürfnisse in einer Art abhalf, wie man es zu dieser Zeit nicht besser hätte erwarten können. Das Prädikat „verdienstlich" kann ihr daher nicht abgesprochen werden. Anderst fällt freilich das Urtheil aus, wenn man die Arbeit Schwarzenberg's nach dem jetzigen wissenschaftlichen Standpunkte beurtheilen will.

In der Absicht Schwarzenbergs lag es nicht, etwas ganz Neues an die Stelle des bis dahin Gültigen zu setzen; sein Bestreben war dahin gerichtet, die bestehenden guten Rechtsgewohnheiten zu sammeln und zusammenzustellen, und das, was in damaligem Gerichtsgebrauche vernünftiges war, gesetzlich zu sanctioniren. Er baute auf römischem und canonischem Rechte fort, jedoch mit Ausscheidung irriger und unpassender Anwendungen derselben, er wollte die Mißbräuche abschneiden, und ein menschlicheres Criminalrecht schaffen.

Die Carolina war zu ihrer Zeit jeden Falles eine Verbesserung des Strafrechts und des Strafprozesses. Sie ging von dem Grundsatze aus, daß der Verbrecher nicht zur Abschreckung für Andere, und Sicherung der bürgerlichen Gesellschaft vor Verbrechen, sondern zur Tilgung seiner Schuld,

seines unrechtlichen Willens, der Verletzung der Gesetze und des öffentlichen Aergernisses wegen die Strafe zu leiden habe. Sie adoptirte daher auch aus dem römischen Rechte den Grundsatz, welcher heute zu Tage von den berühmtesten Criminalrechtslehrern vertheidiget wird, daß der Thatbestand des Verbrechens nicht in dem äußern Schaden, welcher durch dasselbe gestiftet wird, sondern in dem unrechtlichen, rechtsverachtenden Willen liege; verwarf aber die daraus von den römischen Juristen gezogene Folge, daß der bloße Versuch, wenn auch seine Ausführung verhindert wurde, dem wirklich vollzogenen Verbrechen gleich zu achten sey. Daß in der Praxis diese Grundsätze nicht beibehalten wurden, daran trägt Schwarzenberg keine Schuld. Die Carolina sorgte für Schützung des Angeklagten durch Vorschriften für eine unabhängige und unpartheiische Gerichtseinrichtung, durch genaue Bestimmung, unter welchen Voraussetzungen eine Verhaftung des Angeklagten statt finden dürfe, durch milde und gerechte Normen über den Maaßstab der Verbrechen, über Milderung und Schärfung der Strafe, über Dolus und Culpa, über Versuch und Vollendung, Hülfeleistung und Urheberschaft, durch strenge Vorschriften über den Beweis, durch Anerkennung des Rechts der Nothwehr, durch Gestattung der Aktenversendung, im Falle der Armuth sogar auf Kosten des Gerichts u. s. w.

Daß die Carolina die Tortur beibehielt, das Verbrechen der Zauberei nicht ausschloß, und manche Bestimmungen aus unrichtigen religiösen Ansichten floßen, mag darin seine Entschuldigung finden, daß nach dem Geiste der damaligen Zeit die Abschaffung der Tortur, die Ausmerzung der Hexen-Prozesse rc., dem Verfasser nicht möglich gewesen wäre. Schwarzenberg that, was er konnte. Er hob die alte Beweisführung der Schuld durch das Schwören von sieben Personen (Besiebenen genannt), die Beweisführung durch Zweikampf und Gottesurtheile, den Gegenbeweis durch Eideshelfer auf, er verminderte und milderte die Tortur,

und setzte die rechtlichen Bedingungen fest, unter welchen allein sie vorgenommen werden sollen. Er ordnete an, daß ein starker Judizien- oder Zeugenbeweis vorhanden, und der Angeklagte vorher mit seiner Vertheidigung gehört seyn müsse, ehe zur Tortur geschritten werden dürfe. Das Uebel der Hexenprozesse suchte Schwarzenberg durch die Bestimmung zu mildern, daß die harte Strafe der Zauberei nur dann verhängt werden solle, wenn Jemand erwiesenermassen durch Zauberei Andere verbrecherisch beschädiget hätte. Der geistlichen Criminalgerichtsbarkeit hatte er in seinem Gesetzesentwurf mehrfache Schranken gesetzt, welche jedoch nicht durchgingen, sondern gestrichen wurden.

Ausser der peinlichen Halsgerichtsordnung besaß das deutsche Reich noch allgemeine reichsgesetzliche Criminal-Vorschriften in dem Titel 24 der goldenen Bulle, in dem Landfrieden von 1495, in dem Religionsfrieden von 1555, und dem westphälischen Frieden von 1468, in der Wahl-Capitulation, dann in den Reichsabschieden von 1530, 1548 und 1577. Ferner wurden wenigstens hülfsweise das canonische und das römisch-justinianeische Recht angewendet. Dazu kamen das Gewohnheitsrecht und der Gerichtsgebrauch.

Dieses für das gesammte deutsche Reich gültig gewesene Criminalrecht nannte man das „gemeine" und dasselbe ist es, was man heute zu Tage noch das gemeine deutsche Criminalrecht nennt, worüber auf den deutschen Universitäten Vorlesungen gehalten werden.

Obwohl die in der Vorrede der Carolina stehende bereits erwähnte salvatorische Clausel nur die Bestimmung enthält, daß durch das neue Gesetz den Kurfürsten, Fürsten und Ständen an ihren alten Gebräuchen, wenn sie wohl hergebracht, rechtmäßig und billig seyen, Nichts benommen seyn solle, — somit den Reichsständen das Recht, neue, selbstständige, von dem Inhalte der Carolina abweichende Strafgesetze zu machen, dadurch nicht eingeräumt wurde; so wurde diese Clausel doch dahin verstanden, und die Reichs-

stände übten nach, wie vor, das Recht, neue Criminalverordnungen zu erlassen, als ein in der ihnen zustehenden Territorial-Hoheit liegendes Recht aus. Es blieb aber die Carolina die Grundlage aller darauf gefolgten Territorial-Criminal-Gesetzgebungen, und da sie es war, welche vorzugsweise wissenschaftlich bearbeitet wurde, so ist es sehr begreiflich, daß die in ihr aufgestellten Grundsätze im Allgemeinen in sämmtliche Landesgesetze, wo deren erlassen wurden, übergingen, und wenigstens immer als subsidiäre Normen angewendet wurden, wenn auch die Geltung der Carolina als subsidiäres Recht nicht in den Landesgesetzen selbst ausdrücklich ausgesprochen war, welche Bestimmung wir jedoch in den meisten derselben finden.

Dermal hat das heilige römische deutsche Reich zu existiren aufgehört, und es ist viel darüber gestritten worden, ob die Gesetze desselben noch Gültigkeit haben oder nicht. Im Allgemeinen erkennt man ihre Gültigkeit noch an, so weit sie nicht mit der ehemaligen Reichsverfassung zusammenhängen. Was aber die Carolina insbesondere betrifft, so muß ihre fortdauernde Gültigkeit in denjenigen deutschen Ländern, welche ehemals zum Reich gehörten und keine eigenen Strafgesetze haben, schon deswegen angenommen werden, weil diese Länder sonst ohne Strafgesetzgebung wären. Man führt aber noch zwei andere Gründe für die fortdauernde Gültigkeit der peinlichen Halsgerichtsordnung Karls V. an. Der erste ist, daß alle Gesetze, welche in einem Lande einmal Gültigkeit erlangt haben, sey es unter welcher Herrschaft es wolle, dieselbe auch so lange behalten, bis ihnen durch einen Act der Gesetzgebung ihre Gültigkeit benommen wird, oder sie durch Gewohnheit außer Gebrauch kommen. Der zweite Grund ist, daß, weil durch die Carolina den Territorial-Landesherren ihr Gesetzgebungsrecht nicht benommen wurde, die Carolina in den Ländern, welche keine eigene Strafgesetze haben, eigentlich durch die Annahme von Seite des Landesherrn, in dessen Macht es gelegen wäre, statt ihrer ein anderes Strafrecht zu geben, Gültigkeit im Territo-

rium erlangt hat, sohin als ein Landesgesetz zu betrachten ist, welches mit der Auflösung des Reichsverbandes seine Gültigkeit nicht verloren hat. Jeden Falles gilt aber die Carolina nicht mehr als Reichsgesetz, sondern als Landesgesetz, und beruht ihre Gültigkeit nunmehr auf der Anerkennung von Seite der souveränen Staatsgewalt im Staate entweder als Haupt- oder doch als subsidiäres Recht.

Aus dieser Ursache, und weil zugleich die wissenschaftliche Bearbeitung des Criminalrechts im engsten Verbande mit der Carolina steht, wird das sogenannte gemeine deutsche Criminalrecht noch überall auf den Universitäten gelehrt und als ein nothwendiger Zweig des juristischen Studiums angesehen. Die allgemeine Lehren desselben und die verschiedenen Arten der Verbrechen, welche sie angibt, müssen in der Hauptsache jeder Criminalgesetzgebung zu Grund liegen, und kommen daher in allen Criminalgesetzgebungen, wenn gleich mit manchen Modifikationen und Abänderungen vor, der Prozeß hingegen hat in den jüngern Gesetzgebungen die meiste Umgestaltung erfahren. Wir geben das gemeine deutsche Criminalrecht, werden es aber nur als die Basis betrachten, woraus die neuen Gesetze entsprungen sind, und daher bei den betreffenden Materien die Abweichungen der neuern Ansichten, wenigstens in der Hauptsache, mit anführen.

Ehe wir zur Lehre des Criminalrechts übergehen, müssen wir vorerst noch das Nothwendigste aus der Geschichte nachtragen, und den gegenwärtigen Zustand nebst den Verbesserungen, deren Bedürfniß vorzüglich gefühlt wird, angeben.

Der Carolina folgten in mehreren einzelnen deutschen Staaten in kurzer Zeit umfassende Verordnungen über Verbrechen und deren Bestrafung nach, theils als besondere Theile der allgemeinen Gesetzbücher, theils als eigene Gesetzbücher. Sie waren alle der Carolina nachgebildet, oder hatten wenigstens dieselbe zur Grundlage, nur im Prozeß-Verfahren wichen mehrere davon ab. Mehr hingegen als die Territorialgesetze, änderte der Gerichtsgebrauch an der

Carolina, und die fortschreitende Aufklärung, besonders im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts. Man kam allmählig von dem Gebrauche der Folter immer mehr ab, die Hexenprozesse hörten von selbst auf mit dem Glauben an Hexerei, die schweren Leibes- und Lebensstrafen wurden nur mehr auf die gröbsten Verbrechen angewendet, die verstümmelnden Strafen kamen in Verfall, und so schliefen sich manche Härten der Carolina von selbst ab.

Selbst in den Ländern, wo das gemeine Criminalrecht als Hauptgesetz galt, war es doch theils durch Partikular-Verordnungen über einzelne Gegenstände, theils und zwar vorzüglich durch den Gerichtsgebrauch so modifizirt, daß es ein gleichförmig deutsches gemeines Criminalrecht nicht mehr gab.

Allein alles dieses waren nur Partialveränderungen und Verbesserungen. Ein anderer und neuer Geist kam in der letzten Hälfte, oder wenn man lieber in dem letzten Viertheile des vorigen Jahrhunderts in die Criminalgesetzgebung, und öffnete den Bearbeitern derselben ein weites Feld ihrer Thätigkeit. Nachdem England wenigstens schon seit dem Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts mit der Abschaffung der Tortur vorangegangen war, und Friedrich II. von Preußen zuerst im Jahr 1740 durch nähere Regelung der Tortur, und im Jahre 1754 durch gänzliche Abschaffung derselben das erste Beispiel in Deutschland gegeben hatte, waren es mehrere offenkundig gewordene Ungerechtigkeiten italienischer und französischer Criminal-Gerichtshöfe, welche eine Menge Schriften, und unter andern das bekannte Buch von Beccaria von Verbrechen und Strafen, welches im J. 1764 erschien, veranlaßten, und einen Umschwung des Criminalrechts bewirkten. Beccaria eiferte vorzüglich gegen die Tortur, und gegen die vielen Todesstrafen, welche noch auf den Ehebruch, den Diebstahl über fünf Dukaten, den dritten Diebstahl, die Tödtung, auch ohne bestimmte Absicht zu tödten, und viele andere Verbrechen gesetzt war. Er bestritt auch die Rechtmäßigkeit der Todesstrafen, ob-

wohl er mit den nöthigen Beweisgründen für die Richtigkeit seiner Behauptung noch nicht versehen war.

Das erste Strafgesetzbuch, welches nach veränderten Prinzipien erschien, war jenes, welches am 30. November 1786 der Großherzog Peter Leopold von Toscana, später von 1790—1792 Kaiser, seinen italienischen Unterthanen gab. Man rühmt von ihm, daß er nicht nur die Strenge der Strafgesetze milderte, sondern nebst der Tortur auch die Todesstrafe abschaffte, ohne dafür langsam zu Tod marternde Strafen zu substituiren. Sein Gesetzbuch soll noch jetzt im Ganzen das mildeste seyn, und wird, da deswegen in Toscana die Verbrechen nicht häufiger geworden sind, als Beweis angeführt, daß harte Strafen wenigstens zu dem Zweck, die Verbrechen durch Furcht zu verhüten, nicht nothwendig seyen. Das nächst darauf folgende Strafgesetzbuch war das österreichische, welches Joseph II. am 13. Jänner 1787 gab. Es ist viel milder, als das frühere von 1768 der Kaiserin Maria Theresia, und die noch ältern von Joseph I., Leopold I. und Ferdinand III., aber doch mit dem toscanischen in dieser Hinsicht nicht zu vergleichen. Außerdem sind von den deutschen Strafgesetzgebungen, welche noch in das vorige Jahrhundert fallen die bambergische vom Jahr 1795, und die preußische vom Jahr 1794, in dem letzten Titel (Tit. 20. Th. II. des allgemeinen Landrechts), zu bemerken. Das preußische Strafgesetzbuch hat eine Menge neuer Verordnungen nothwendig gemacht, welche auf das Bedürfniß eines neuen Strafgesetzes hinwiesen. Der letzte Entwurf eines solchen vom Jahr 1840 harrt noch seiner Bestätigung oder Verwerfung.

Im Laufe des gegenwärtigen Jahrhunderts haben von den deutschen Staaten nachstehende eigene Gesetzbücher erhalten.

1) Die österreichischen deutschen Erbstaaten, für welche ein neues Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen seit dem 1. Januar 1804 besteht. Es soll aber ein neues

Strafgesetzbuch erscheinen, dessen Bearbeitung der kaiserlichen Hofcommission in Justizgesetzsachen übertragen ist.

2) Das Königreich Bayern erhielt am 16 Mai 1813 ein allgemeines Strafgesetzbuch. Der Entwurf hiezu war von Feuerbach, derselbe wurde in mehreren Punkten abgeändert. Es ist nach der Abschreckungstheorie bearbeitet. Einzelne Capitel mußten bald nach seiner Erscheinung modifizirt werden, vorzüglich die über den Diebstahl. Es hat mehrere Bände Anmerkungen, und zahlreiche gedruckte und lithographirte Novellen wurden nothwendig. Entwürfe eines neuen Strafgesetzbuches wurden ausgearbeitet, aber weder der Entwurf von Gönner (1822), noch dessen Umarbeitung durch eine Commission (revidirter Entwurf des Strafgesetzbuches 1827), noch ein neuerer Entwurf (1831) erlangten die gesetzliche Sanction.

3) Das Großherzogthum Oldenburg hat am 10. September 1824 das bayerische Strafgesetzbuch, jedoch mit mehreren Abänderungen angenommen. Nachgefolgte Novellen enthalten deren noch mehrere.

4) Das Königreich Sachsen erhielt am 30. März 1838 ein neues in 320 Artikeln bestehendes Strafgesetzbuch, und am 16. Juni 1840 einen Nachtrag. Es ist nicht so compendienmäßig abgefaßt, wie das bayerische, und huldiget weniger dem Abschreckungssysteme.

5) Das Königreich Württemberg hat seit dem 15. Mai 1839 ein neues Strafgesetzbuch welches 426 Artikel enthält.

6) Das Großherzogthum Sachsen-Weimar hat unterm 5. April 1839 mit geringen Veränderungen das königlich sächsische neue Strafgesetzbuch angenommen.

7) Das Herzogthum Braunschweig hat seit dem 1. October 1840 ein neues Criminalgesetzbuch. Es wird als eines der besten belobt, dagegen

8) jenes des Königreiches Hannover, publizirt am 8. August 1840 mit Gültigkeit vom 1. November an als sehr hart geschildert.

9) Im Großherzogthume Sachsen-Altenburg besteht seit dem 1. October 1841 ein dem königlich-sächsischen, jedoch mit bedeutenden Abänderungen, nachgebildetes Strafgesetz-Buch, endlich

10) Das Großherzogthum Hessen hat seit dem 1. April 1842 ein neues Strafgesetzbuch.

Die deutschen Lande, in welchen das gemeine deutsche peinliche Recht, so weit es nicht in einzelnen Bestimmungen durch Partikulargesetze oder Gewohnheit oder den Gerichtsgebrauch modifizirt oder abgeändert worden ist, noch gilt, sind nach Luden's neuestem Handbuche:

1) Im Preußischen der früher schwedische Antheil von Pommern nebst der Insel Rügen, und der ostrheinische Theil des Regierungsbezirkes Coblenz. 2) Das Großherzogthum Baden, 3) die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, 4) das Churfürstenthum Hessen, 5) das Herzogthum Sachsen-Meiningen, 6) das Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha, 7) das Herzogthum Nassau, 8) die Herzogthümer Holstein und Lünneburg, 9) die Herzogthümer Anhalt-Köthen, Bernburg und Dessau. 10) Die Fürstenthümer Reuß älterer und jüngerer Linie, 11) die Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen, 12) die Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Siegmaringen, 13) die Fürstenthümer Lippe und Schaumburg-Lippe, 14) das Fürstenthum Liechtenstein, 15) das Fürstenthum Waldeck, 16) die vier freien Städte.

Außer Deutschland hat sich das Streben nach neuen Criminalgesetzbüchern ebenfalls kund gethan. Die meisten schweizer Cantone, darunter namentlich Luzern, Zürich, Stadt Basel, Graubündten haben neue Criminalgesetzbücher erhalten. Norwegen hat mit großer Umsicht ein neues Strafgesetzbuch eingeführt. In den Niederlanden und in Belgien hat man die bestehende Criminalgesetzgebung durch neue Entwürfe verbessert. Von den italienischen Staaten erhielten mit Nachbildung des französischen Code Neapel

im J. 1819, Parma, im J. 1820, und der Kirchenstaat im J. 1832 neue Strafgesetzbücher. Selbst das neue Königreich Griechenland bekam am 30. Dezember 1833 ein eigenes Strafgesetzbuch, in welchem der Einfluß der bayerischen und französischen Criminalgesetzgebung auf seine Bestimmungen nicht zu verkennen ist. Ein eigenthümliches Strafgesetzbuch erhielt Spanien durch die Cortes im J. 1823.

England besaß zwar außer der Abschaffung der Tortur den Vortheil der Geschwornen-Gerichte; aber seine Straf-Gesetze selbst waren wahrhaft barbarisch. Erst den Bemühungen Samuel Romilly's, dann Mackintosh's und Robert Peel's gelang es in neuerer Zeit, die Strafbestimmungen zu mildern. Die furchtbare Strenge der englischen Criminal-Gesetzgebung rührte noch aus der rohen Zeit des Mittelalters her. Geringe Eigenthums-Verletzungen wurden mit dem Tode bestraft. Es ist schauderhaft, wenn man liest, daß in England in der siebenjährigen Periode von 1809 bis 1816 von 29361 für schuldig erklärten Personen 4126, und in dem Zeitraume von 1816 bis 1824 von 63418 für schuldig erklärten Personen 7770 zum Tod verurtheilt, und von jenen 536, von diesen 579 hingerichtet wurden. Ungeachtet der Strenge der Gesetze nahmen die Verbrechen nicht ab, sondern im Gegentheile zu, weil die Unverhältnißmäßigkeit der Strafen zu den Vergehen die englischen Geschwornen häufig zur Freisprechung veranlaßt, und selbst von den Verurtheilten der bei weitem größte Theil von der Krone begnadigt werden muß, wie denn auch von 1809 bis 1824 in 14 Jahren die gesetzliche Strafe nur an nicht ganz dem zehnten Theile der zum Tod Verurtheilten vollzogen wurde. Durch die Aussicht, daß das Gesetz wegen seiner Härte nicht zum Vollzug komme, werden die Verbrechen genährt, weil der Verbrecher auf Straflosigkeit rechnet, und dadurch die Strafe, in so ferne sie als ein Mittel zur Abschreckung dienen soll, ihre Wirkung verliert. Vorzüglich ist es das Verbrechen des Diebstahls, welches in England am häufig-

sten vorkommt. Unter den 63418 von 1816 bis 1824 Verurtheilten waren allein gegen 45000 Diebe. Zu einer vollständigen Umänderung der Strafgesetzgebung durch ein neues Gesetzbuch hat man sich in England noch nicht bewogen gefunden, dagegen hilft man stückweise durch Umgestaltung der Strafgesetze über einzelne Gattungen der Verbrechen. Besonders wichtig ist in dieser Beziehung die Gesetzgebung der jungen Königin Victoria vom J. 1837 wo im Einverständnisse mit dem Parlament durch eine Bill, die Aufhebung der Todesstrafe in den meisten Fällen verfügt wurde, die nur Verletzungen des Eigenthums betreffen, wie bei dem Verbrechen der Fälschung und mehreren andern. Durch diese im Hause der Lords, wie in jenem der Gemeinen mit großer Mehrheit angenommene Bill wurde die Zahl der mit dem Tode zu bestrafenden Verbrechen von ein und dreißig auf zehn herabgesetzt.

Frankreich hatte vor der Revolution sehr alte und grausame Strafgesetze mit häufigen und qualifizirten Todes- und Galeerenstrafen, selbst auf geringere Verbrechen. Die Criminalordnung Ludwigs XIV. von 1670 schrieb sogar eine doppelte Tortur vor, eine vor dem Erkenntnisse zur Erpressung des Geständnisses, und eine nach dem Erkenntnisse als Vorspiel der Hinrichtung und zur Entdeckung allenfallsiger Mitschuldigen. Die erstere wurde zwar im Jahre 1780 durch Ludwig XVI. aufgehoben, die letztere aber bestand bis zum Jahr 1789 fort. Seit der Revolution erhielt Frankreich zwei neue Strafgesetzbücher, den Code pénal von 1791 und den Napoleonischen von 1810, mit einer Verbesserung vom Jahre 1827, dann zwei Strafprozeßordnungen, den Code des délits et des peines von 1795 und den Code d'insruction criminelle von 1808 mit Einführung eines dem englischen nachgebildeten Verfahrens mit Oeffentlichkeit und Urtheilsschöffen. Das Strafgesetzbuch und die Criminal-Prozeßordnung sind im J. 1832 revidirt worden. Das Strafgesetzbuch wurde weniger in seinen einzelnen Be-

stimmungen, als vielmehr durch einige allgemeine Abänderungen gemildert. Die Todesstrafe, deren Abschaffung zwar projectirt, aber nicht genehmigt wurde, ist bei mehreren Verbrechen in Galeeren-Strafe verwandelt worden. Die Strafen der Confiscation, des Brandmarkens, und des Schandpfahls wurden aufgehoben. Im Criminalprozesse fand die wichtige Modifikation statt, daß die Geschwornen, wenn sie den Angeklagten der That schuldig finden, ihrem Ausspruche den Zusatz hinzufügen dürfen „jedoch mit mildernden Umständen", was die Folge hat, daß dann niemals auf die Todesstrafe erkannt werden darf, und überhaupt immer eine geringere, als die gesetzliche Strafe ausgesprochen werden muß.

Das Streben nach neuen Gesetzbüchern hat sich auch auf die transatlantischen Staaten ausgedehnt. Brasilien hat im Jahre 1830 ein neues Strafgesetzbuch erhalten. Die nordamerikanischen Staaten gaben sich neue Strafgesetze auf die Grundlage des englischen Rechts, und selbst für Indien wurde ein neues Strafgesetzbuch entworfen.

Indem wir wieder zu unserm deutschen Vaterland zurückkehren, haben wir im Allgemeinen zu bemerken, daß durch die neuen Gesetzgebungen zwar sehr Vieles geschehen ist, daß aber gerade das Gebiet der Criminalgesetzgebung nicht nur noch eine bedeutende Cultivirung zuläßt, sondern derselben auch wirklich bedarf. Auch die neuen Gesetzbücher sind mit der Todesstrafe noch viel zu freigebig, manche enthalten überhaupt zu harte Strafen, und insbesondere führte das in denselben sichtbare Streben, alles zu determiniren, und so wenig als möglich, dem richterlichen Ermessen zu überlassen, dann der Umstand, daß man bei der Begriffsbestimmung der Verbrechen zu sehr bei der objectiven Erscheinung der That stehen blieb, in der Anwendung der Gesetze zu unverhältnißmäßigen Strafen und nicht zu rechtfertigenden Härten. Dazu kommt noch die Verschiedenheit der Gesetze in Deutschland, welche besonders aus

der Ursache zu beklagen ist, weil sie den Glauben an die Gerechtigkeit der Criminalgesetzgebung, und die Achtung vor den Gesetzen schwächt. Wie könnte dieses anders seyn, wenn in einem deutschen Staate wegen eines Verbrechens der Thäter mit dem Tode gestraft wird, während in dem andern deutschen Nachbarstaate dasselbe Verbrechen nur die Zuchthausstrafe nach sich zieht, oder der Thäter gar ohne Strafe davon kommen kann, in so ferne nämlich in einem Staate der Beweis durch Indizien zur Ueberführung des Verbrechers nicht angenommen ist.

Noch weit mehr findet man in dem deutschen Criminal-Prozesse zu bemängeln. Hier ist besonders der aus dem canonischen Rechte herstammende geheime Inquisitionsprozeß der Gegenstand des Aergernisses. Man wirft ihm vor, daß Ankläger, Untersucher, Vertheidiger und Richter in einer Person vereiniget seyen, daß das ganze Verfahren geheim, nur in Gegenwart des Untersuchungsrichters und des meistens von ihm abhängigen Actuars vor sich gehe, und der Angeschuldigte in den meisten Fällen nicht versichert sey, daß seine Angaben auch wirklich so zu Protokoll genommen worden sind, wie er sie gegeben hat. Ein anderer Vorwurf, welchen man diesem Verfahren macht, ist, daß die Richter den Angeschuldigten und die Zeugen nicht selbst hören, ja nicht einmal sehen, daß der Angeschuldigte seine Richter gar nicht kennt, nicht zu ihnen sprechen darf, sondern lediglich auf den trügerischen Buchstaben der Schrift hin verurtheilt wird. Die lange Dauer eines Criminalprozesses, welche bei diesem Verfahren unvermeidlich ist, der lange Arrest und die Seelenangst, welche selbst der am Ende unschuldig Befundene tragen muß, sind Zuthaten, welche den Klagen gegen die geheime Criminal-Prozedur weitern Nachdruck geben. Das Verlangen des Tages ist demnach auf öffentliches, mündliches Verfahren vor dem urtheilenden Gerichte und freie mündliche Vertheidigung gerichtet, neben welchen noch das Begehren nach strengerer Normi-

rung der Fälle, in welchen Verhaftung zulässig seyn soll, so wie nach Entbindung der Untersuchungsrichter von andern Geschäften verbunden wird. Dagegen fehlt es auch nicht an Stimmen gegen die Oeffentlichkeit der Prozedur, deren Gründe vorzüglich aus Rücksichten der öffentlichen Sittlichkeit, aus der Besorgniß, daß darunter das materielle Recht leiden, und aus der Furcht, daß dadurch die Ordnungsliebe und die Treue der Unterthanen gefährdet werden möchte, genommen sind. Wir werden darauf in den Vorlesungen über den Criminalprozeß zurückkommen, haben aber die Vorausschickung dieser kurzen allgemeinen Schilderung des gegenwärtigen Zustandes der Criminal-Gesetzgebung deswegen für nothwendig gehalten, damit unsere Leser einen allgemeinen Ueberblick gewinnen, und die Einzelnheiten desto leichter auffassen vermögen.

Hinsichtlich der Quellen des gemeinen deutschen Criminal-Rechts beziehen wir uns auf unsere Vorlesungen über Encyclopädie, wo wir uns weitläufiger darüber verbreitet haben, und halten ein weiteres Eingehen in dieselben nach dem Zwecke unseres Werkes um so mehr für entbehrlich, als die neuern Gesetzgebungen der einzelnen deutschen Staaten dieselben ohnehin mehr oder weniger in den Hintergrund gestellt haben.

Zweite Vorlesung.

Von den verschiedenen Strafrechts-Theorien.

Dem Strafrechte liegt die Idee zum Grund, daß dem Uebertreter des Gesetzes wegen seiner Uebertretung auf rechtliche Weise ein Uebel zugefügt werde. Es frägt sich demnach vor allem, gibt es ein Recht, Jemanden wegen eines von ihm begangenen Verbrechens zu strafen, und wie läßt sich dasselbe begründen? Es handelt sich hiebei um die

Rechtmäßigkeit der Bestrafung, welche von der Zweckmäßigkeit derselben wohl zu unterscheiden ist.

Ueber die Nothwendigkeit des Strafrechts, und daß es ein solches gebe, stimmen Alle überein; dagegen sind die Meinungen über den Grund dieser Nothwendigkeit sehr verschieden, und sind desfalls mehrere Theorien aufgestellt worden, welche man Strafrechts-Theorien nennt. Die Verschiedenheit der Theorien hat zwar auf die Nothwendigkeit des Bestehens des Strafrechts keinen Einfluß, weil eine jede Theorie diese Nothwendigkeit lehrt und nachzuweisen sucht; allein da eine jede der verschiedenen Theorien von andern Gründen ausgeht, so ist nicht zu verkennen, daß die verschiedenen Prinzipien auch verschiedenartige Einflüsse auf die daraus zu ziehenden Schlüsse und Folgerungen haben müssen, und daß es für die positive Gesetzgebung nicht ohne Einwirkung seyn könne, von welchem Prinzipe der Gesetzgeber sich leiten lasse, welches Prinzip die Gesetzgebung beherrsche.

Da es unsere Aufgabe nur ist, unsern Lesern die verschiedenen Lehren darzustellen, so werden wir die verschiedenen Strafrechtstheorien, ohne der einen oder andern beizustimmen, angeben, und eben so bei den einzelnen Materien, auf welche die Verschiedenheit der in Frage befangenen Prinzipien einen Haupteinfluß äußert, denselben im Verfolge unserer Vorlesungen bemerken.

Die Strafrechts-Theorien zerfallen in drei Classen, in die absolute, in die relative und in die gemischte Strafrechtstheorie. Jede hat wieder mehrere Unterabtheilungen oder Arten.

Die absolute Theorie leitet die Rechtmäßigkeit der Strafe unmittelbar aus der Gerechtigkeit ab, durch sie soll ohne andern Zweck der Gerechtigkeit genügt werden. Die absolute Strafrechtstheorie heißt darum auch Gerechtigkeits-Theorie.

Die relative Strafrechtstheorie begründet das Straf-Recht durch die Nothwendigkeit der Strafe zur Erhaltung

der Rechtsordnung, und stimmt in so ferne mit der absoluten Strafrechtstheorie überein. Sie weicht aber von derselben in so ferne ab, als ihr die Strafe kein unmittelbares, sondern nur ein mittelbares Mittel zur Erreichung dieses Endzweckes ist, und sie als nächsten Zweck der Strafe nur eine solche Wirkung annimmt, welche zur Erhaltung der Rechtsordnung dient. Da sie den nächsten Zweck der Strafe in den Nutzen setzt, welcher durch die Wirkung der Strafe für die Erhaltung der Rechtsordnung hervorgeht, welcher Zweck zum Unterschied von dem Zwecke der Strafe, welche der absoluten Strafrechtstheorie zu Grund liegt, auch der äußere Zweck heißt, so nennt man die relative Straf-Rechtstheorie auch die Nutzenstheorie, welche Benennung jedoch von mehreren Strafrechtslehrern getadelt wird, weil sie zur Vermuthung führe, als wenn die Strafgesetzgebung nach dieser Theorie auf Willkühr beruhe, während sie doch ebenfalls die Strafe zu rechtfertigen sucht. Nach den verschiedenen Wirkungen, welche die Strafe haben, und wie sie zur Erhaltung der Rechtsordnung wirken solle, bilden sich die verschiedenen Unterarten der relativen Strafrechts-Theorie.

Die gemischte Strafrechtstheorie verbindet das absolute mit dem relativen Prinzipe. Die Verschiedenheit dieser Verbindung gibt die verschiedenen Unterarten dieser Theorie.

Die absoluten Stafrechts-Theorien theilen sich in zwei Hauptarten. Die eine betrachtet das Strafrecht als eine Nachbildung der göttlichen Gerechtigkeit, als ein der Obrigkeit von Gott übertragenes Recht, um die Gerechtigkeit Gottes auf der Welt aufrecht zu erhalten. Sie nimmt eine Vertretung der göttlichen Gerechtigkeit durch die menschliche an, und hat zwei Unterarten, deren eine das Straf-Recht bloß allein durch die Verletzung der göttlichen Gerechtigkeit, die andere durch die Verletzung der äußern Ordnung Gottes auf Erden, welche sich in dem Staate darstellt, begründet findet. Die andere Hauptart faßt das

Strafrecht als Handhabung der bürgerlichen Gerechtigkeit auf.

Die einzelnen Theorien der zweiten Hauptart des absoluten Prinzips sind: a) die Theorie der Wiedervergeltung (Talion) b) die Theorie der Ausgleichung des Uebels, c) die Theorie der Expiation, d) die Theorie der Gerechtigkeit.

Die Theorie der Wiedervergeltung leitet sich von dem Philosophen Kant ab, welcher den Satz aufstellte, das Straf-Gesetz sey ein kathegorischer Imperativ (das ist ein im Bewußtseyn des Menschen liegendes Gebot, ein Befehl des Gewissens), welcher die Strafe unbedingt fordere, und zwar nach dem Prinzip der Gleichheit in der Weise, daß Jeder das unverschuldete Uebel, welches er einem Andern zufüge, selbst leide. Hienach soll jeder Verbrecher so viel Uebel leiden, als er durch sein Verbrechen Andern verursachte, und zwar, wo möglich, Uebel derselben Art. Sehr annähernd der Wiedervergeltungs-Theorie ist die Theorie der Ausgleichung. Sie beruht auf der Nothwendigkeit einer rechtlichen Ausgleichung des von dem Verbrecher gestifteten Uebels durch das Uebel, welches er als Strafe zu erleiden hat. Die Ausgleichung kann hier auf dreifache Art in Betracht gezogen werden, in wie ferne man nämlich eine Ausgleichung des von dem Verbrecher gestifteten moralischen Uebels, oder des von ihm gestifteten juristischen Uebels, oder der an den Rechten Anderer begangenen Verletzungen in's Auge faßt. Die Theorie der Expiation will zwar auch durch die Strafe des Verbrechen ausgleichen lassen, so daß dadurch dem Staate und dem Beleidigten Genugthuung werde, durch die Strafe soll aber zugleich der Verbrecher gereiniget und entsühnt werden. Die Hegelsche Wiedervergeltungstheorie beruht auf der Ansicht, daß das Unrecht, als etwas in sich nichtiges, auch äußerlich als verletzbar manifestirt werden müsse, was durch die Strafe geschehe, wodurch der gesetzwidrige Wille des Verbrechens verletzt, das Unrecht aufgehoben, und die Gerechtigkeit wieder hergestellt werde. Die

Strafe stelle sich als Verletzung der Verletzung, sohin als Vergeltung dar, durch welche dem Verbrecher kein Unrecht zugefügt werde, weil er die Anwendung der Maxime, welche ihn zum Handeln bestimmt hatte, nämlich seinen besondern nichtigen Willen, auch gegen sich gelten lassen müsse. Die Theorie der Gerechtigkeit geht entweder davon aus, daß der Staat strafen müsse, weil dieses zur Erhaltung der bürgerlichen Ordnung gehöre, und die Grundlage derselben die Gerechtigkeit sey, und heißt dann Theorie der absoluten Gerechtigkeit, oder sie geht davon aus, daß der Staat das Recht habe, dem Verbrecher ein gewisses Maaß von Uebeln zuzufügen, und zieht die Gerechtigkeit in so ferne in das Strafrecht, weil die Strafe das Maaß der Gerechtigkeit nicht übersteigen dürfe. Dieses nennt man Theorie der Gerechtigkeit. Sie sieht zwar auch die Strafe als die durch die Gerechtigkeit gebotene Folge des Verbrechens an, sie findet aber in der Strafe nur das äußerste Mittel, um die Wirksamkeit der Gesetze zu erhalten und stellt es daher in die Freiheit des Staates, nach den Regeln der Criminal-Politik einzelne Gattungen der Verbrechen mit einer geringern oder gar keiner Strafe zu belegen, setzt jedoch jeden Falles der Strafbefugniß des Staates die Grenze, daß das Maaß der Gerechtigkeit nicht überschritten werde, sohin kein Verbrecher mehr Uebel leide, als er verschuldet hat.

Gegen diese Theorien führt man an: Eine Uebertragung der Ausübung der göttlichen Gerechtigkeit auf die Menschen lasse sich nirgends nachweisen, eine stellvertretende Ausübung derselben durch Menschen sey schon darum nicht möglich, weil die göttliche Gerechtigkeit das Innere richte, wohin das Auge des menschlichen Richters nicht reiche. Ferner müßten nach dieser Annahme auch alle unsittlichen Handlungen strafbar seyn, welche doch nirgends alle in den Kreis der Strafgesetzgebung gezogen würden. Eben darum könne auch die äußere Ordnung Gottes auf Erden durch die Handhabung der Gerechtigkeit im Staate nicht aufrecht

erhalten, und die Verletzung derselben durch die Strafe nicht hergestellt, oder reparirt werden, weil auch dieses auf eine Uebertragung des Strafrechts hinauslaufe. — Das Princip der Wiedervergeltung leide an dem Fehler, daß es nur solche Handlungen als strafbar voraussetze, wodurch die Rechte Anderer verletzt werden, was aber nicht richtig sey, weil es viele Verbrechen gebe, wodurch Niemand in seinem Rechte verletzt werde. Bei vielen Verbrechen, z. B. bei der Nothzucht, sey eine eigentliche Wiedervergeltung gar nicht möglich, und bei allen Verbrechen hänge überhaupt so viel von Nebenumständen ab, welche die Schuld mehren oder mindern, daß die Auffindung eines gerechten Strafmaaßstabes nach dem Prinzipe der Wiedervergeltung mit unbesiegbaren Schwierigkeiten verbunden sey. Das Vergeltungssystem sey eigentlich ein Rachesystem. Aus der früher üblich gewesenen Privatrache sey zwar der dermalige Zustand der Straf-Gerichtsbarkeit hervorgegangen; allein so wie mit der Gesittung und höherer Cultur der Völker die Privatrache dem öffentlichen Strafrechte habe weichen müssen, so zeige schon dieser Umstand, daß die Rache dem Prinzip des Strafrechtes im Staate nicht zu Grund liegen könne. — Wenn man bei der Expiations-Theorie auf die Genugthuung des Beleidigten sehe, so greife diese Theorie aus dem Gebiete des Criminalrechts in jenes des Privatrechts über, indem es Sache des letztern, nicht des erstern sey, dem Verletzten Genugthuung zu verschaffen. Bei der Bestrafung eines Verbrechens komme weniger das Recht des Beleidigten, als die durch das Verbrechen bewirkte Verletzung des Rechts-Gesetzes in Betracht. Ausserdem, daß in erwähnter Beziehung die in Frage befangene Theorie der Wiedervergeltung einer versteckten Rache ähnle, genüge diese Theorie zur Begründung des Strafrechts schon deswegen nicht, weil nicht alle Verbrechen eine Beleidigung eines Einzelnen enthielten, also hiebei Genugthuung für den Beleidigten gar nicht denkbar sey. Sehe man aber bei der Theorie der Expiation

auf die Genugthuung des Staates, so unterliege diese Theorie denselben Einwendungen, wie die Ausgleichungstheorie. Was aber die Abbüssung und Aussühnung des Verbrechers durch die Strafe betreffe; so müßte nach dieser Theorie jede Bestrafung des Verbrechers wegfallen, wenn derselbe seine That aufrichtig bereue, oder sich selbst deswegen ein schweres Uebel zufüge. Die Abbüßung und Aussühnung des Verbrechers sey nur eine Folge der Strafe, nicht der Zweck derselben. Gegen die Hegel'sche Theorie spreche, daß es zur Manifestation der Unrechtmäßigkeit des Verbrechens und der rechtlichen Nichtigkeit einer verbrecherischen Handlung nicht eben der Strafe bedürfe, sondern schon eine Nichtigkeits-Erklärung und die Verpflichtung des Thäters zum Schadens-Ersatz genügen würden; dann daß es unrechtlich wäre, den Thäter bloß aus dem Grunde zu strafen, weil er sich durch die That rechtlos gestellt habe, und sich daher gefallen lassen müsse, daß auch sein Recht verletzt würde, denn solches hieße, den rechtswidrige Grundsatz, welchen der Verbrecher durch seine Handlungsweise an den Tag gelegt hat, durch Anwendung gegen ihn als rechtlich anerkennen. Eine Verletzung lasse sich durch eine andere Verletzung nicht rechtfertigen. Nach der Theorie der absoluten Gerechtigkeit müßte in einem Staate jedes Verbrechen dieselbe Strafe treffen, wie in dem andern, und würde die Criminalpolitik ganz ausgeschlossen werden. — Der Theorie der Gerechtigkeit wird entgegengesetzt, daß die Strafe, wenn sie gerecht seyn soll, auch nothwendig auf das Verbrechen folgen müsse, und es nicht in der Willkühr der obersten Staatsgewalt stehen könne, dieselbe eintreten zu lassen, oder nicht.

Zu den absoluten Strafrechtstheorien gehört auch noch die Theorie, welche Luden in seinem neuesten Handbuche des deutschen, gemeinen und partikularen Strafrechts, im ersten Hefte aufgestellt hat. Er sagt, die Gerechtigkeit bestehe darin, daß der Mensch, als ein vernünftiges Wesen in seinen Handlungen sich nach seiner Freiheit für das Gute

entscheide, vernünftig handle. Der Mensch habe das Recht, nach Freiheit zu handeln, nur zu dem Zweck, um die ihm obliegende Pflicht, vernünftig zu handeln, zu erfüllen. Die Erfüllung dieser Pflicht sey die Bedingung seiner Rechtszuständigkeit. Derjenige, welcher dieser Pflicht zuwider handle, könne das Recht nicht in derselben Weise haben, wie der ihm gemäß Handelnde. Es müsse daher das Recht, mit freiem Willen zu handeln, Demjenigen abgesprochen werden, welcher es nicht pflichtgemäß gebrauche. Der Verlust des Rechts, mit freiem Willen zu handeln, sey nun die Strafe, und diese sonach in der Idee der Gerechtigkeit begründet. Die Strafe sey eben so nothwendig, als das Recht selbst, und rechtliche Vorschriften könnten ohne Strafbestimmung gar nicht gedacht werden, da eine rechtliche Vorschrift ohne solche ein juristisches Unding seye, weil die Befolgung derselben die nämlichen Folgen haben würde, wie die Nichtbefolgung, und der — der Rechtspflicht zuwider Handelnde das Recht in derselben Weise haben würde, wie der ihm gemäß Handelnde. Die Strafe ist ihm sonach eine nothwendige Folge des Rechts, welches nur dem vernünftig Handelnden das Recht zugesteht, mit freiem Willen zu handeln, und zwar für den Verbrecher ein Uebel, aber weder eine Vergeltung des von ihm gestifteten Uebels, noch ein Ersatz des von ihm angerichteten Schadens, noch ein Mittel der Abschreckung für den Verbrecher oder Andere, noch eine Rache gegen den Verbrecher wegen seiner Verletzung Anderer.

Die relative Strafrechtstheorie setzt als nächsten Zweck der Strafe Vorbeugung, Verhütung künftiger Verbrechen, was man Prävention nennt. Sie theilt sich in zwei Hauptunterarten, in die General-Präventionstheorie und in die Spezial-Präventionstheorie. Die erstere macht sich zur Aufgabe, auf den Willen aller Bürger dahin zu wirken, daß sie von Verbrechen abgehalten werden. Die Spezial-Präventionstheorie ist gegen den Verbrecher gerichtet, und hat

zunächst den Zweck, denselben durch die Strafe von weitern Verbrechen abzuhalten. Die Generalprävention geht mehr auf Schutz, die Spezialprävention mehr auf Sicherheit. Die erstere sucht dem bösen Willen Aller entgegen zu wirken, die letztere dem bösen Willen Dessen, welcher bereits ein Verbrechen begangen hat.

Die General-Präventionstheorie geht von dem Grundsatze aus, durch die Strafe die Bürger von Begehung der Verbrechen abzuhalten, der Neigung der Menschen zum Unrecht das Uebel der Strafe entgegenzusetzen, damit das Uebel für sie ein Motiv werde, sich für eine rechtliche Handlungsweise zu bestimmen. Dahin gehört denn vorzüglich die Theorie der Abschreckung, welche aber eine doppelte seyn kann, einmal äußere Abschreckung durch die Execution der Strafe (Theorie der unmittelbaren, äußern Abschreckung), das anderemal psychische Abschrecknng durch die Drohung der Strafe vermöge der Einwirkung von der Vorstellung der angedrohten Strafe auf die Neigung znm Verbrechen (psychologische Zwangs-Theorie, welcher Feuerbach huldigte).

Die Spezial-Präventionstheorie nimmt an, daß Derjenige, welcher ein Verbrechen begangen hat, sich als einen Menschen darstelle, der keinen rechtlichen Willen habe, und bereit sey, nach Gelegenheit noch weitere Verbrechen zu verüben. Der Staat müsse sich gegen ihn sichern, und durch die Strafe gegen ihn einen Präventionszwang ausüben, welcher die aus dem widerrechtlichen Willen des Verbrechers drohende Gefahren abwende. Dieses geschehe entweder dadurch, daß man dem Verbrecher die physische Möglichkeit zur weitern Verübung von Verbrechen nehme, oder durch Abschreckung mittels sinnlicher Mittel, in deren Anwendung die gewöhnlichen Strafen bestehen müßten, weil man in der Strafe nicht weiter gehen dürfe, als es der Zweck erfordere, und daher das äußerste Mittel nur da anwenden dürfe, wo ohne dasselbe die bezeichnete Sicherheit nicht erreicht werden könne.

Die hauptsächlichsten Einwendungen gegen die verschiedenen relativen Strafrechtstheorien bestehen in folgenden: Sie setzten einen der Nebenzwecke, welchen die Strafe haben könne, als Hauptzweck; sie setzten eine allgemeine Neigung der Menschen zu Verbrechen voraus, sie bemäßen die Strafe nach dem Zwecke des Nutzens, der aus ihr hervorgehen solle, ohne genugsame Berücksichtigung der innern Verschuldung des Verbrechers, ihre Basis sey daher mehr oder weniger die Willkühr. Die relativen Strafrechtstheorien beruhten nur auf äußeren Gründen, nicht auf der innern Nothwendigkeit der Strafe, und setzten voraus, daß es zur Erreichung des Zweckes kein anderes Mittel gebe, als die Prävention, was sich nicht erweisen lasse. Sie vermischten die Strafe mit dem Begriffe der Nothwehr, letztere dürfe aber nur dann eintreten, wenn die Sicherheit durch äußere Handlungen wirklich gestört werde. Es zeige sich ferner die Strafe selbst als Präventionsmittel nicht ausreichend, indem laut der Efahrung die Verbrechen dadurch nicht verhindert würden. Es fehle diesen Theorien an einem sichern Maßstabe für die Bestimmung der Strafen, und insbesondere führe die Abschreckungstheorie zu der äußersten Härte und den schrecklichsten Strafen, weil je abschreckender die Strafen seyen, desto eher nach dieser Theorie der Endzweck erreicht werde, während gerade die Härte der Strafe es sey, welche ihre Anwendung unsicher mache, weil die Richter sich scheuten, solche Strafen auszusprechen, und das Staatsoberhaupt häufig begnadigen müsse, sohin der Verbrecher immer die Aussicht habe, ihnen zu entgehen, was überall, wo die Gesetze zu hart seyen, die Zahl der Uebertreter vermehre, statt vermindere, abgesehen davon, daß zu harte und grausame Strafen auch aus dem Grunde den Zweck der Abschreckung nicht erreichten, weil dann das Volk in der Strafe nicht mehr ein dem Verbrecher mit Recht zugefügtes Uebel erkenne, sondern denselben als ein Opfer der Criminaljustiz betrachte, ein Umstand, welcher selbe im Volke gehässig mache. Die

auf psychologischen Zwang berechnete Abschreckungstheorie setze voraus, daß jeder die auf ein Verbrechen gesetzte Strafe kenne, weil sonst die Vorstellung davon ihn nicht abschrecken könne, dann daß der Verbrecher vor der Begehung seiner That ruhig das, was er durch das Verbrechen erzielen will, gegen die Größe der Strafe abwäge, was aber beides nicht der Fall sey, indem die Bürger nicht allgemein die Straf-Gesetze kennen, und der Verbrecher in den meisten Fällen durch einen augenblicklichen Affect zur Begehung des Verbrechens bestimmt werde.

Als gemischte oder zusammengesetzte Strafrechtstheorien werden aufgeführt: 1) die Präventionstheorie, welche das Prinzip der Prävention mit der Gerechtigkeitstheorie verbindet. Nach der modifizirten Gerechtigkeitstheorie darf der Staat nur unter der doppelten Voraussetzung strafen, a) daß der zu Bestrafende die Strafe nach der Gerechtigkeit verdient hat, und b) daß die Strafe zur Aufrechthaltung der Rechtsordnung nothwendig erscheint. Eine Abart dieser Theorie ist diejenige, welche zwar anerkennt, daß die Strafe nach dem Prinzipe der Gerechtigkeit im Allgemeinen bemessen werden müsse, jedoch dem Nutzungs-Prinzipe eine so große Einwirkung einräumt, daß nach Umständen und besondern Verhältnissen nicht nur die Strafe gemildert, sondern sogar, wenn es die Erhaltung des Staates erheischt, geschärft werden dürfe. 2) Die Theorie der veredelten Rache, welche darauf beruht, daß der Staat dem durch ein Verbrechen Verletzten zwar untersagen müsse, sich selbst Rache zu nehmen, weil sonst aus dem einen Verbrechen nothwendig mehrere entstehen müßten, daß er aber dagegen diese Rache selbst zu übernehmen habe, wodurch die Strafe den Charakter einer veredelten Rache erhalte. (Diese Theorie, welche von Luden in der Einleitung zu seiner Uebersetzung Romagnosi, Genesis des Strafrechtes 1833 aufgestellt wurde, hat ihr Urheber selbst wieder aufgegeben, weil, obgleich sie dem geschichtlichen Entwicklungsgange des Strafrechtes im

Staate entspricht, doch dem Vorwurfe unterliegt, daß sie die Strafe auf ein unsittliches und darum unvernünftiges Prinzip, das der Rache begründet, 3) die Theorie der Selbsterhaltung, 4) die Theorie der Nothwehr. Beide Theorien gründen die Rechtfertigung der Strafe auf das Vertheidigungsrecht des Staats, vermöge dessen er Angriffe auf das Ansehen der Gesetze zurückschlagen, dadurch Andern die Lust zur Begehung von Verbrechen benehmen, und so von den Bürgern die Gefahr abwenden müsse, welcher sie durch die Angriffe der Verbrecher ausgesetzt wären, wenn die Verbrechen straflos blieben. Beide Theorien suchen ihre Zwecke sowohl durch Androhung, als Zufügung der Strafe zu erreichen, bewegen sich aber übrigens innerhalb der Grenzen der Gerechtigkeit, weil das Recht der Vertheidigung und das Recht der Nothwehr eben so unbestrittene Rechte des Staates als der Einzelnen sind. 5) Die Abbüßungs-Theorie, nach welcher der Verbrecher durch die Strafe sein Verbrechen abbüßt, wodurch verhütet werde, daß er nicht in einem rechtlosen Zustand verfalle. Der Verbrecher, welcher dem Zwecke des Vereins der Menschen in Staaten durch seine Handlungen entgegenstrebe, und statt seiner Pflicht gemäß zur Rechtssicherheit mitzuwirken, dieselbe störe, schließe sich durch seine Handlungsweise vom Staate aus, und höre auf, ein Mitglied desselben zu seyn. Statt dieser schweren Folge setze der Staat in allen Fällen, wo es sich mit der öffentlichen Sicherheit vereinbaren lasse, die Strafe als ein leichteres Mittel, wodurch der Verbrecher seine Schuld abbüßen, und ferner ein Mitglied des Staates bleiben könne. Zugleich soll durch die Strafe der Verbrecher zur Selbstbesserung angeregt werden. 6) Die Theorie der Aufhebung des durch das Verbrechen angestifteten intellectuellen Schadens. Der intellectuelle Schaden besteht in der Herabwürdigung der Achtung vor dem Rechtsgesetze, welche durch das Verbrechen bewirkt wird, wodurch Andere zu Verbrechen verleitet werden. Dieser Schaden soll durch

die Strafe gutgemacht und aufgehoben werden, weil die Strafe durch ihren Eindruck das böse Beispiel, welches durch das Verbrechen gegeben wird, wieder aufhebe. 7) Die Theorie der Besserung des Verbrechers. Nach derselben ist die Strafe das Mittel, den Menschen mittelst Zwanges zu vermögen, daß er sich zum Guten bestimme, das Mittel ihn durch Zwang zu bessern. Diese Theorie scheidet sich in zwei Unterarten, je nachdem Besserung allein als Zweck angenommen wird, oder man damit auch die Wirkung der Strafe als eines Uebels auf die sinnliche Natur des Sträflings verbindet. Nach der erstern Ansicht fällt eigentlich das ganze Strafrecht, nach beiden fallen wenigstens alle Todesstrafen weg. 8) Die Theorie der Warnung. Die Strafandrohung soll hier eine Warnung seyn, um den zur Begehung eines Verbrechens geneigten Menschen durch die Strafe, womit er bedroht wird, vor dem Verbrechen zu warnen. Sie gehört zu den Theorien, welche die Strafandrohung als den nächsten Zweck der Strafe betrachten, und darauf mehr Gewicht als auf die Zufügung der Strafe selbst legen.

Die Einwürfe gegen die zusammengesetzten Strafrechts-Theorien gehen vor allem dahin, daß eine Verbindung des absoluten mit dem relativen Prinzip nicht verträglich sey, weil das absolute Prinzip den Rechtsgrund der Strafe darein lege, daß sie verdient sey, und daher die Strafe als nothwendig annehme, sobald sie verdient ist, während das relative Prinzip die Nothwendigkeit der Strafe von der Nothwendigkeit derselben zur Erhaltung der Rechtsordnung abhängig mache. Ferner wendet man dagegen ein, daß sie, je nachdem in ihnen das eine oder andere Prinzip vorherrschend sey, mit demselben am Ende auf eines hinauslaufen, im allgemeinen aber nur verschieden entwickelte Vergeltungs- oder Schadensersatz, General- oder Spezial-Präventionstheorien seyen. Ein weiterer Vorwurf gegen diese Theorien besteht darin, daß sie, gleich den relativen Theorien, nur einen oder mehrere untergeordnete Zwecke der Strafe

hervorheben, und als alleinige Zwecke setzen. Der Abbüßungstheorie setzt man entgegen, daß sie einen Abbüßungs-Vertrag voraussetze, welcher nirgends existire, der Besserungstheorie hingegen, daß sie das Strafrecht, wenigstens wenn man bloß Besserung als Zweck der Strafe annehme, ganz aufhebe, daß man weder für die Bestimmung der Strafen, noch für die Strafurtheile in einzelnen Fällen bestimmte Anhaltspunkte habe, weil die Besserungsfähigkeit bei den verschiedenen Individuen sehr verschieden sey, und man also nicht wisse, welche Mittel man anwenden, und wie viel Uebel man dem Verbrecher zufügen müsse, um ihn zu bessern. Ferner ziehe diese Theorie die Folge nach sich, daß man jeden Verbrecher nach seiner erfolgten Besserung von der Fortsetzung der Strafe befreien müsse, während man nur seine äußerliche, nicht aber auch seine innerliche Besserung zu erkennen vermöge. Endlich müßten Gewohnheitsverbrecher, wenn gleich ihre Verbrechen geringerer Art seyen, stärker bestraft werden, als diejenigen, welche schwerere Verbrechen begangen haben, weil sich angenommene Gewohnheiten schwerer bessern lassen. Zugleich müßten alle Strafen wegfallen, welche der Besserung hinderlich seyn könnten.

Faßt man das Ganze zusammen, so findet man, daß durch eine jede Strafe mehrere Zwecke zugleich erreicht werden können, und daß die Verschiedenheit der Theorien hauptsächlich darin bestehe, welchen Zweck man als den obersten, und welche Zwecke man als untergeordnete annehme, dann welchen Zweck man als denjenigen, welcher durch die Strafe erreicht werden müsse, und welche Zwecke man als solche erkenne, die ohne Verletzung des Hauptzweckes durch die Strafe mit erreicht werden können. Von diesen Nebenzwecken unterscheiden sich wieder die zufälligen Vortheile, welche aus der Strafe von selbst für den Staat hervorgehen, ohne daß sie durch die Strafe beabsichtiet sind. Die absolute Theorie verwirft die Nebenzwecke nicht unbedingt, sie will

dieselben nur nicht als Rechtfertigungsgrund der Strafe gelten lassen, sie will nur nicht, daß die Strafe dann nicht eintreten solle, wenn ein Nebenzweck durch diese nicht erreicht werden kann, sie will nur, daß die Strafe nicht mit Berücksichtigung der Nebenzwecke ausgemessen werde. Sie läugnet aber nicht, daß durch die nach ihren Forderungen ausgemessene Strafe auch andere Nebenzwecke von selbst ihre Erfüllung erhalten, und daher die Strafe auch außer dem Hauptgrunde, aus welchem sie nothwendig dem Verbrecher zugefügt werden müsse, noch verschiedene andere gute Wirkungen für den Staat und den Verbrecher selbst habe. In gleicher Art schließen die relativen Theorien das Gerechtigkeitsprinzip nicht aus. In so ferne sie den Zweck der Strafe in die Erhaltung der Rechtsordnung setzen, ist zwischen ihnen und der absoluten Theorie kein Unterschied; nur darin weichen sie ab, daß sie die Strafe nicht als unmittelbares Mittel zur Erreichung dieses Zweckes, sondern nur als mittelbares Mittel annehmen, durch welches erst ein anderer Zweck, und durch diesen der Hauptzweck erfüllt werden soll. Sie wollen auch nicht, daß Jemand ohne Verschulden oder ungerecht bestraft werde, aber sie gestatten dem relativen Prinzipe in so ferne einen bedeutenden, zum Theil überwiegenden Einfluß, in so weit sie die Strafbestimmungen nach den Wirkungen, welche sie von der Strafe auf den gesetzten nächsten Zweck erwarten, bemessen. Aehnliches gilt von den gemischten Strafrechtstheorien. Mehrere der relativen und zusammengesetzten Theorien unterscheiden sich nur in Einzelnheiten, manche bei näherer Prüfung vielleicht gar nur in Worten. Jeden Falles ist es sehr zu bedauern, daß man in der Begründung des Strafrechts noch nicht eins geworden ist, und daß die Verschiedenheit der Ansichten, die häufigen Abänderungen, und die noch täglich neu auftauchenden Theorien leicht zu dem Schluß führen können, daß man das rechte Prinzip noch nicht gefunden habe. Wenn gleich Alle darin überein stimmen, daß es ein Straf-

Recht gebe, und nur in der Weise, dasselbe zu begründen, verschiedene Ansichten aufstellen; so dürfte doch Manchem der Zweifel sich aufdringen, ob die Annahme selbst begründet sey, wenn man sich über die Art der Begründung nicht einigen kann. Traurig ist es ferner, daß die verschiedenen Ansichten auch verschiedenen Einfluß auf die Strafgesetzgebungen ausüben, und die unrichtigen Folgen unrichtiger Ansichten in so hochwichtigen Sachen, als die peinlichen Strafen sind, die Betheiligten oft schwer büßen müssen. Man straft und zwar selbst mit dem Tode, ohne daß die Begründung des Strafrechts noch unzweifelhaft nachgewiesen ist, und ohne daß die Lehrer der Wissenschaft darüber einig sind, ob Todesstrafen rechtmäßig sind, oder nicht.

Dritte Vorlesung.

Von den Verbrechen und ihrer Natur.

Da die Theorie von der Begründung des Strafrechts, welcher man huldigt, Einfluß auf die Definitionen und abgeleiteten Lehrsätze hat; so hängt auch die Definition des Verbrechens hievon ab. Dieser Einfluß äußert sich vorzüglich, wenn man den Begriff des Verbrechens rechtsphilosophisch darstellen, das heißt zeigen will, welche Handlungen nach der Rechtsphilosophie strafwürdig seyen. Im positiven Rechte, wie das gemeine deutsche Criminalrecht ist, genügt es, wenn wir das Verbrechen als Uebertretung eines Straf-Gesetzes auffassen. Die Uebertretungen sind in der Regel Handlungen, durch welche die gesetzliche Vorschrift verletzt,

ihr zuwider gehandelt wird, weil die Gesetze gewöhnlich verbietender Natur sind, sohin nicht durch Unterlassung, sondern durch Begehung der verbotenen Handlungen das Strafgesetz übertreten wird. In soferne aber die Gesetze etwas vorschreiben, was die Bürger bei Strafe thun sollen, wird nicht durch die Begehung der gebotenen Handlung, sondern durch die Unterlassung derselben dem Strafgesetze zuwider gehandelt. Daher rührt die Eintheilung in Begehungs- und Unterlassungsverbrechen (delicta commissionis und delicta ommissionis.)| Es gibt aber auch ausser der Uebertretung eines Gebotes Fälle, in welchen die Unterlassung einer Handlung Verbrechen seyn kann; dahin gehört, wenn Jemand eine Handlung nicht vornimmt, deren Unterlassung dieselbe Folge hat, wie eine verbrecherische Handlung, z. B. wenn er einem Kinde, das er zu nähren hat, die nothwendige Nahrung nicht reicht.

Was darf aber der Staat als Verbrechen bezeichnen, und als solches mit Strafe bedrohen? Hiebei kommt es wieder auf die Theorie an, welche man annimmt. Da der Staat hauptsächlich eine Anstalt zur Begründung der Rechts-Ordnung ist, so unterliegt es keinem Zweifel, daß Angriffe gegen die Rechtsverfassung und die daraus unmittelbar fließenden Rechte zu den Verbrechen gehören, man nimmt aber dermal ziemlich allgemein an, daß auch Angriffe gegen diejenigen Staatsanstalten und Verhältnisse, wodurch die Wirksamkeit der Rechtsverfassung im Staate bedingt ist, oder die Garantien, welche der Staat für die Entwicklung der Menschheit gewährt, erschüttert werden, von dem Staate als Verbrechen mit Strafe belegt werden dürfen. Hienach werden nicht blos Verletzungen der Rechtsverfassung und der damit zusammenhängenden Rechte, sondern auch der Religion und Sittlichkeit zuwiderlaufende Handlungen, in so ferne sie der Gesammtheit schädlich sind, in das Gebiet des Strafrechts gezogen. Eine solche Gemeinschädlichkeit wird angenommen: bei gewaltthätigen Störungen der Aus-

übung einer vom Staate geschützten Religion, bei unsittlichen Handlungen, welche durch ihre Oeffentlichkeit die Moral gefährden, bei unsittlichen Handlungen, welche zugleich die Wirksamkeit von Rechtsinstituten erschüttern, z. B. Blutschande, bei Verführung unselbstständiger, keiner freien Einwilligung fähiger Personen zur Unsittlichkeit, endlich bei unsittlichen Handlungen, welche die Wirksamkeit der Rechts-Verfassung unmöglich machen, z. B. dem Meineide. Dagegen gehören Handlungen gegen die Sittlichkeit als solche und im Allgemeinen nicht in das Strafrecht, und darf überhaupt das Gebiet desselben nicht zu weit ausgedehnt werden, weil die Strafgesetzgebung durch zu große Ausdehnung ihr Ansehen schmälert, und die wohlthätige Scheue vor Verbrechen dadurch aufgehoben wird.

Zur Eigenschaft des Verbrechens gehört sonach nicht nothwendig, daß durch dasselbe ein Recht verletzt werde. Bei vielen der nach obiger Auseinandersetzung zu den Verbrechen gehörigen Handlungen und Gesetzesübertretungen ist keine Rechtsverletzung vorhanden. Wenn jedes Verbrechen eine Rechtsverletzung seyn müßte, so müßte auch das begangene Verbrechen durch die Verzeihung des in seinem Rechte Verletzten wieder aufgehoben werden, was aber nicht der Fall ist, indem der Staat das Verbrechen, selbst wenn eine Rechtsverletzung damit verbunden ist, auch wenn es der Verletzte nicht haben will, im Interesse der Gesammtheit straft.

Dadurch unterscheiden sich denn auch die Rechtsverletzungen, welche als Verbrechen bestraft werden, von den Rechtsverletzungen, welche durch die Civiljustiz gutgemacht werden. Rechtsverletzungen der letztern Art haben kein gerichtliches Verfahren zur Folge, wenn der Verletzte es nicht verlangt oder darauf verzichtet, wogegen bei den Rechtsverletzungen der erstern Art der Verletzte seinen Schadensersatz, so weit ein solcher möglich ist, abgesehen von der Strafe, fordern, aber durch Verzicht hierauf die Strafe eben so wenig hin-

dern kann, als wenig die geschehene Ersatzleistung die Strafe ausschließt oder aufhebt. Ein weiterer Unterschied zwischen beiden liegt darin, daß es sich bei erstern entweder nur um Nichtanerkennung eines Rechts, um zweifelhafte Rechte, oder doch nur um einen materiellen, ersetzbaren, dem Verletzten zugefügten Schaden handelt, wobei im erstern Falle dem Rechte seine Anerkennung durch den Richter verschafft, im andern das zweifelhafte Recht durch den Richter entschieden, und im dritten durch den vom Gerichte ausgesprochenen Schadensersatz die Verletzung wieder gut gemacht werden kann; — wogegen die Rechtsverletzungen der letztern Art unbezweifelte Rechte treffen, und selbst wenn kein Schaden zugefügt, oder die Absicht der Handlung oder Unterlassung nicht erreicht worden ist, die Gesetzesübertretung wegen ihres Charakters und ihres Nachtheiles für die Gesammtheit bestraft wird.

Man theilt die Gesetzesübertretungen in Verbrechen und Polizeiübertretungen, und erstere wieder in Criminal- und in Civil- oder in bürgerliche Verbrechen ab. Verbrechen sind dann die durch ein Strafgesetz mit Strafe bedrohten Handlungen, Polizeiübertretungen die Handlungen gegen ein mit einer Strafandrohung verbundenes Polizeigesetz. Man behauptet zwar gewöhnlich, daß sich wissenschaftlich kein Unterschied zwischen beiden Arten von Gesetzesübertretungen aufstellen lasse, und es daher lediglich von der positiven Gesetzgebung abhänge, was als Verbrechen und was als Polizeiübertretung gestraft werden solle. Allein wenn der Polizei bestimmte Zwecke gesetzt sind, welche durch sie verwirklicht werden sollen, wenn hiezu eine eigene Polizeigesetzgebung mit gebietenden und verbietenden Vorschriften für nothwendig erkannt wird, und die Befolgung derselben durch Strafen gegen die Zuwiderhandelnden gesichert werden soll, so muß die Polizeistrafgewalt ein ausgeschiedenes Gebiet haben, welches durch die Wissenschaft erkannt werden kann,

und welches sie nicht überschreiten darf, ohne zugleich die ihr gesetzten Grenzen zu überschreiten. In diesem Gebiete kann sie mit dem anderweitigen Strafrechte des Staates nicht collidiren. Mißbrauch der Polizeistrafgewalt, welchen mehrere Schriftsteller befürchten, kann zwar leicht gemacht werden, und ist nach der Erfahrung älterer und neuerer Zeit leider nur zu viel gemacht worden; aber der Mißbrauch hebt den guten Gebrauch der Sache noch nicht auf, sondern heischt nur Zurückführung in die richtigen Schranken. Vager ist die Unterscheidung in Criminal- und Civilverbrechen, deren Unterschied aus der Größe der auf das Verbrechen gesetzten Strafe, und der davon abhängigen Art der Gerichtsbarkeit abgeleitet wird. Die Ausscheidung hängt hier lediglich von der positiven Gesetzgebung ab. Verbrechen, auf welche eine schwerere Strafe gesetzt ist, bei deren Untersuchung es sohin genauer genommen und alle Förmlichkeiten vollständig beobachtet werden müssen, werden vom Gesetzgeber in die Reihe der Criminal-Verbrechen, dagegen die mit einer geringeren Strafe bedrohten Verbrechen, hinsichtlich welcher ein beschleunigteres Verfahren weniger präjudizirlich ist, und dem Angeschuldigten selbst erwünscht seyn muß, in die Cathegorie der Civilverbrechen gereiht. Die schwereren Strafen werden aber auf die schwereren Verbrechen gesetzt, und als solche diejenigen angesehen werden, welche für den Staat und die Gesammtheit die gefährlichsten sind, die Rechtssicherheit und das Staatswohl am meisten gefährden. Zur ersten Classe werden daher diejenigen Verbrechen, welche gegen die Staats-Verfassung und gegen die Garantien, die der Staat als Zweck seiner Existenz zu gewährleisten hat, gerichtet sind, unbedingt zu zählen seyn, wogegen den Verbrechen, durch welche andere Staatsanstalten gefährdet werden, welche nur für mittelbare Zwecke begründet sind, die bloß das größere Wohl der bürgerlichen Gesellschaft zum Zwecke haben, nach dem größern oder geringern Grade ihrer Gefährlichkeit bald in eine, bald in die andere Classe je nach den ver-

schiedenen Einrichtungen der verschiedenen Staaten zu reihen seyn werden.

Der französische Code pénal unterscheidet zwischen crimes und delits. Erstere sind Handlungen, welche mit Leibes- oder entehrenden Strafen, letztere Handlungen, welche mit kürzerem Gefängnisse bis zu höchstens fünf Jahren, oder Geld-Bußen belegt sind. Hinsichtlich der Gerichtsbarkeit und des prozessualischen Verfahrens unterscheiden sie sich dadurch, daß die crimes von den Assissen mit Geschwornen, die delits von den Zuchtpolizeigerichten abgeurtheilt werden.

Das bayerische Strafgesetzbuch unterscheidet zwischen Verbrechen und Vergehen. Zu den erstern rechnet es die mit der Todes-, Ketten-, Zucht- oder Arbeitshausstrafe verpönten Handlungen, zu den andern die im Strafgesetzbuche mit einer andern Strafe bedrohten Handlungen. Außerdem nimmt es auch Polizeiübertretungen an, und erklärt als solche die Handlungen, wodurch den Polizei-Gesetzen und Vorschriften entgegengehandelt wird. Die Verbrechen werden in erster Instanz von den Appellationsgerichten als Criminalgerichten, von welchen die Berufung an das Ober-Appellationsgericht geht, die Vergehen von den Appellationsgerichten als Civilstrafgerichten, welche in Berufungs-Fällen zugleich die zweite Instanz durch Constituirung eines andern Senats bilden, abgeurtheilt. Diese Ausscheidung wurde in mehreren Staaten, welche sich in ihrer Criminal-Gesetzgebung nach der bayerischen richteten, nicht mit adoptirt, und wird von den Schriftstellern als unwissenschaftlich und unzweckmäßig vielfach angefochten.

Eine lange Zeit im Gebrauche gewesene Eintheilung der Verbrechen ist die in Staats- und Privatverbrechen. Erstere sind diejenigen, welche unmittelbar gegen den Staat und dessen Rechtsverfassung oder gegen das allgemeine Staatsinteresse gerichtet sind, letztere sind diejenigen, wodurch zunächst die Bürger verletzt werden. Die, welche als nothwendiges Merkmal eines Verbrechens eine Rechts-

Verletzung heischen, definiren den Unterschied auch so, daß öffentliche oder Staatsverbrechen unmittelbare Verletzungen der Rechte des Staates, die Privatverbrechen hingegen unmittelbare Verletzungen der Rechte eines Unterthans, und sohin nur mittelbare Verletzungen der Rechte des Staates seyen. Obwohl Diejenigen, welche diese Eintheilung machten, nicht mißkannten, daß durch jedes Verbrechen zugleich die Rechte des Staates verletzt oder das öffentliche gemeinsame Interesse gefährdet werde; so verwirft man doch dermal diese Eintheilung, theils weil nicht jedes Verbrechen nothwendig eine Rechtsverletzung ist, sondern der Charakter des Verbrechens in der Gefährdung des allgemeinen Interesse liegt, theils weil, wenn dieses durch jedes Verbrechen gefährdet wird, kein wissenschaftlicher Grund zur besagten Eintheilung mehr vorhanden ist, endlich weil die Anwendung dieser Eintheilung zu irrigen Folgerungen führt.

Es gibt Verbrechen, welche von allen Classen der Staats-Bürger, so wie solche, welche nur von den Angehörigen gewisser Stände, z. B. von Beamten, begangen werden können. Die Verbrechen erster Art nennt man gemeine (delicta communia), die der andern besondere Verbrechen (delicta propria.)

In Beziehung auf das Maaß der auf ein Verbrechen, gesetzten Strafe nennt man diejenigen Verbrechen, auf welche eine härtere Strafe gesetzt ist, als auf andere derselben Gattung, wozu das Verbrechen gehört, ein qualifizirtes, während die übrigen, bei welchen solches nicht der Fall ist, einfache heißen.

Verbrechen, welche entweder durch Bestimmung eines besondern Gerichts zu ihrer Aburtheilung, oder in der prozessualischen Behandlung eine Ausnahme von den übrigen Verbrechen ihrer Gattung machen, werden ausgezeichnete oder priveligirte Verbrechen genannt.

Ein Verbrechen kann nur begehen (oder, wie der technische Ausdruck lautet, Subject eines Verbrechens) kann

nur seyn ein Mensch, der dem Strafgesetze unterworfen ist, und zwar nur eine physische, nicht aber auch eine moralische Person. Im Gegensatze zum Subject, das ist die das Verbrechen begehende Person, ist die That selbst das Object des Verbrechens. In alter, finsterer Zeit hat man auch die Thiere wegen Verbrechen bestraft, z. B. bei der Sodomie. Man ist aber von dieser Unvernunft längst zurückgekommen, und hat eingesehen, daß Thiere, weil ihnen die Freiheit zu handeln mangelt, und der Instinct sie beherrscht, kein Verbrechen begehen können.

Im Mittelalter nahm man an, daß auch moralische Personen oder Personen-Gemeinheiten, z. B. Städte, Collegien Verbrechen begehen können, und nannte die von ihnen verübten Verbrechen delicta universitatis. Man ging von der Ansicht aus, daß auch die Gemeinden und andere moralische Personen ein unabhängiges Rechtsgebiet mit einer bestimmten Begränzung hätten, das überschritten werden könne, und durch dessen Ueberschreitung das Verbrechen begangen werde. Heute zu Tage nimmt man nur mehr Verbrechen Einzelner, nicht mehr ganzer Gemeinheiten an, weil zur Begehung des Verbrechens ein Wille gehört, welchen nicht die Gemeinheit als solche, sondern nur die einzelnen Personen in derselben haben können. Es sind sonach auch nur diese strafbar, selbst wenn alle Mitglieder der Gemeinheit miteinander verstanden waren, und das Verbrechen gemeinschaftlich ausgeführt haben.

Da keine Handlung als Verbrechen bestraft werden darf, welche nicht vorher durch ein Gesetz mit Strafe bedroht worden ist, die Gesetze aber nur Diejenigen binden, welche denselben unterworfen sind; so ergibt sich daraus, daß in souveränen Staaten das Staatsoberhaupt kein Verbrechen begehen, sohin auch wegen eines solchen keine Bestrafung desselben eintreten könne. Dagegen gehören die mediatisirten Fürsten, Grafen und Herren, deren Begriff wir aus den Vorlesungen über das deutsche Bundesstaatsrecht

voraussetzen, nicht in die Classe der dem Strafrechte Nichtunterworfenen.

Weil der Unterthan durch die Strafgesetze seines Staates gebunden ist, so kann er auch wegen der im Auslande begangenen Verbrechen von den inländischen Gerichten zur Rechenschaft gezogen werden. Es muß jedoch, wenn dieser Grundsatz in Anwendung gebracht werden soll, das von dem Inländer im Auslande begangene Verbrechen eine Beziehung zu den inländischen Strafgesetzen haben, das heißt es muß durch das Verbrechen des Inländers im Auslande ein den Inländer verbindendes Strafgesetz zum Nachtheil des inländischen Staates oder Derjenigen, zu deren Schutz das Straf-Gesetz gegeben ist, übertreten werden. Die inländischen Gesetze sind zum Schutz des Inlands gegeben, und können nur im Inlande gehandhabt werden. Daher werden von Inländern im Auslande am auswärtigen Staate oder dessen Unterthanen verübte Verbrechen, wenn sie nicht zugleich in der oben bezeichneten Beziehung zum Inland stehen, von den Gerichten des inländischen Staates nicht bestraft werden können, obwohl es nicht an gegentheiligen Ansichten fehlt, welche den Bürger eines Staates wegen eines jeden im Auslande begangenen Verbrechens ohne Unterschied, wenn es nur nach der inländischen Gesetzgebung wirklich ein Verbrechen ist, auch im Inlande verantwortlich machen, weil der Idee der Gerechtigkeit in allen Fällen genügt werden müsse, oder weil der Bürger überall dem Gesetze nachkommen, oder weil der Bürger überhaupt zur Bestimmung seines Willens nach rechtlichen Prinzipien gewöhnt werden solle. Wieder Andere wollen im Auslande verübte Verbrechen von Inländern gar nicht bestraft wissen, weil sich die Gerichtsbarkeit nicht über den eigenen Staat hinaus erstrecke.

Man sieht, daß man in vorwürfiger Frage zu verschiedenen Resultaten gelangt, je nachdem man von der einen oder der andern der verschiedenen Strafrechts-Theorien ausgeht.

Will man von Inländern im Auslande verübte Verbrechen im Inlande ungestraft lassen, so könnte sich der Inländer in gar vielen Fällen in das Ausland begeben, um dort ein Verbrechen, von welchen das Inland denselben Nachtheil hat, als wenn es im Inlande verübt worden wäre, zu begehen, und sohin eigentlich in fraudem legis handeln. So könnte der Inländer im Auslande den Staat verrathen, vom Auslande aus eine Verschwörung gegen denselben anstiften, im Auslande falsche Münzen prägen, und in das Inland bringen, im Auslande falsche Urkunden schmieden, durch welche Inländer in ihren Rechten verletzt werden, durch Ehebruch, Bigamie die Rechte seines im Inlande zurückgelassenen Ehegatten schmälern u. s. w.

Wollte man aber alle von einem Inländer im Auslande begangenen Verbrechen, wenn selbe auch die bezeichnete Beziehung zum Inland nicht haben, im Inlande strafen, so würde man mit dem Strafrechte des andern Staates, in welchem das Verbrechen verübt wurde, in Collision kommen, denn dieser Staat würde auch sein Strafrecht behaupten, weil die That in seinem Gebiete begangen worden, und der Fremde durch seinen Aufenthalt im fremden Lande den Gesetzen desselben unterworfen ist. Es müßte in einem solchen Falle entweder der Verbrecher doppelt gestraft, oder doch wenigstens die Bestrafung demjenigen Staate überlassen werden, welcher den Thäter zuerst ergreift, und ihn vor sein Gericht zieht, wovon das erstere ungerecht wäre, das andere aber die Sache dem Zufalle überlassen hieße.

Es rechtfertigt sich demnach hinsichtlich der im Auslande begangenen Verbrechen die oben genannte Distinction.

Ist ein im Auslande verübtes Verbrechen von der Art, daß dadurch ein Strafgesetz des ausländischen Staates verletzt wird, und zugleich das Verbrechen die oben bezeichnete Rückwirkung auf das Inland hat; so ist eine doppelte Straf-Gewalt, nämlich die des ausländischen und die des inländischen Staates begründet, und da ist es freilich nicht zu

vermeiden, daß man die Bestrafung demjenigen Staate überlasse, welcher zuerst einschreitet. Doppelte Bestrafung kann jedoch niemals statt finden, und eine nochmalige Bestrafung eines im Auslande begangenen und daselbst bestraften Verbrechens im Inlande nur dann gerechtfertigt werden, wenn das Verbrechen hauptsächlich gegen das Inland gerichtet war, und das Interesse des ausländischen Staates dabei nur gering gefährdet wurde, mithin die im Auslande darauf gesetzte und erlittene Bestrafung zur Größe des Verbrechens in Bezug auf das Inland in keinem Verhältnisse stand.

Gewöhnlich wird hiebei die Frage aufgeworfen, ob ein im Auslande begangenes Verbrechen nach den inländischen, oder nach den Gesetzen des ausländischen Staates zu bestrafen sey, und werden hiefür differirende Ansichten aufgestellt. Wenn im Auslande begangene Verbrechen im Inlande wegen Beziehung auf dasselbe bestraft werden; so wird die Bestrafung nach den inländischen Gesetzen geschehen müssen, wofür auch noch der weitere Umstand spricht, daß der Richter die ausländischen Gesetze weniger kennt, und in gar vielen Punkten die prozessualischen Vorschriften des Auslandes im Inlande gar nicht befolgt werden könnten.

Hinsichtlich der Frage, ob der Staat Fremde, welche in seinem Gebiete Verbrechen begehen, strafen dürfe, hängt es davon ab, ob durch das Verbrechen ein inländisches oder ein ausländisches Strafgesetz übertreten wurde. Die Verletzung eines inländischen Strafgesetzes kann der Staat auch am Ausländer strafen, weil derselbe während seines Aufenthaltes im Lande den Strafgesetzen desselben unterworfen ist.

Auf die positiven Bestimmungen der Strafgesetze der verschiedenen Staaten hinsichtlich der Bestrafung der im Auslande begangenen Verbrechen haben politische Gründe vielen Einfluß geübt, und ist in den neuesten desfallsigen Gesetzgebungen die Strafbefugniß des inländischen Staates sehr ausgedehnt worden, indem einige derselben den Unter-

than wegen eines jeden an einem Mitunterthan im Auslande begangenen Verbrechens auch im Inlande verantwortlich machen, welche Bestimmung jedoch von vielen Lehrern der Strafrechtswissenschaft scharf getadelt wird, weil es nicht auf die Person des Verletzten, sondern auf das Strafgesetz des Staates, wo die That begangen wurde, ankomme, wenn das Verbrechen nicht gegen den andern Staat gerichtet war. Häufig findet man die desfallsigen Verhältnisse durch Staats-Verträge regulirt, was durchgehends zu wünschen wäre, weil hierdurch am sichersten allen Collisionen vorgebeugt wird.

Zum Begriff des Verbrechens gehören zwei wesentliche Erfordernisse, so daß, wo eines oder das andere fehlt, ein Verbrechen nicht vorhanden ist, diese sind der Wille und die äußere That. Ohne den Willen das Gesetz zu übertreten, kann von einer Uebertretung die Rede nicht seyn. Der bloße Wille hingegen, als etwas innerliches, so lange er nicht zur Handlung wird, gehört nicht in das Gebiet des Straf-Rechts. Zum Verbrechen ist daher die Darlegung des bösen Willens durch eine äußere Handlung nothwendig. Hinwieder kann die äußere Handlung allein zum Verbrechen nicht genügen, wenn sie nicht von dem Willen ausgegangen war. Weder der bloße Wille, noch die äußere Handlung allein können bestraft werden, beide zusammengenommen bilden erst das Verbrechen, die Größen Beider haben sodann Einfluß auf die Schwere des Verbrechens.

Die verbrecherische Handlung muß ferner eine unrechtmäßige seyn, oder, wie man es auch ausdrückt, es darf die Handlung keinen Rechtsgrund für sich haben. Es gibt nämlich Handlungen, welche an und für sich vom Staate mit Strafe verpönnt sind, aber doch ausnahmsweise erlaubt, ja ihre Verrichtung sogar Pflicht seyn kann. So ist es z. B. ein Verbrechen, Jemanden umzubringen; der Scharfrichter, welcher das Gerichtsurtheil vollstreckt, und dem Missethäter das Leben nimmt, begeht aber kein Verbrechen, weil er

nicht unrechtmäßig, sondern nur nach seiner Pflicht handelt. Im alten Rechte war es dem Ehemanne erlaubt, wenn er den Buhlen im Acte mit seiner Ehehälfte traf, ihn zu ermorden, wer solches that, beging kein Verbrechen, weil er das Gesetz für sich hatte, sohin seine Handlung nicht unrechtmäßig war. Eben so wurde in früherer Zeit noch manchmal vom Kaiser die Erlaubniß ertheilt, einen Andern zu befehden. Wer solches that, hatte keine peinliche Strafe zu erleiden, weil er eine Dispensation von dem allgemeinen Gesetze oder ein Privilegium für sich hatte. In gleicher Art handelt Derjenige nicht unrechtmäßig, obwohl er eine im Strafgesetze als Verbrechen bezeichnete Handlung vornimmt, welcher durch dieselbe seinem vom Staate anerkannten rechtmäßigen Gebieter pflichtmäßige Folge leistet. Endlich gehören hieher auch die Fälle der Nothwehr, und des Nothstandes, dann der Fall, wenn Jemand für vogelfrei erklärt ist, weil er dann keinen Rechtsschutz vom Staate mehr genießt, sohin an ihm begangenen Verbrechen auch vom Staate nicht bestraft werden können.

Nothstand und Nothwehr, und in Folge dessen Noth-Recht und Nothwehrrecht sind wohl von einander zu unterscheiden. Nothstand ist derjenige Zustand, wo man sich in einer Gefahr für sein Leben befindet, und zwar dergestalt, daß man sein Leben nur durch die Verletzung Anderer retten kann, z. B. Feuer-, Wasser- Hungersnoth. Nothwehr ist der Zustand, wo man sich in der Lage befindet, sich oder einen Andern gegen einen bereits begonnenen oder eben bevorstehenden Angriff, sey nun dadurch das Leben oder das Eigenthum bedroht, selbst vertheidigen und dabei zum Schutz der bedrohten Person oder des bedrohten Eigenthums den Angreifer selbst verletzen zu müssen. In beiden Verhältnissen nehmen dieselben der verletzenden Handlung von Seite Desjenigen, der sich im Zustande der Noth oder der Noth-Wehre befindet, den Charakter der Strafbarkeit.

Der Begriff des Nothstandes ist viel weiter, als jener der Nothwehr. Die Nothwehr setzt allemal einen rechtswidrigen Angriff voraus, und das daraus entspringende Recht der Selbstvertheidigung ist nur gegen den Angreifer gerichtet, nur gegen diesen zugestanden. Der Nothstand hingegen tritt überhaupt in allen Fällen ein, wo sich Jemand in einem solchen Verhältniße befindet, wo ohne Verletzung Anderer die Erhaltung des eigenen Lebens nicht möglich ist. Das aus diesem Zustande hervorgehende Nothrecht, oder richtiger gesagt, die in einem solchen Falle zulässige Noth-Maaßregel, welche, obgleich sie in einer sonst durch das Strafgesetz verpönnten Handlung besteht, der Umstände wegen der Handlung die Eigenschaft der Unrechtmäßigkeit benimmt, kann auch gegen ganz Unschuldige gerichtet seyn, wenn sie durch Zufall mit dem im Nothstande befindlichen in solcher Lage sind, daß er ohne ihre Verletzung sein Leben nicht zu retten vermag. In so ferne sie mit ihm in gleicher Noth sind, haben sie das Nothrecht gegen ihn, wie er gegen sie, und es hängt dann lediglich davon ab, wer von dem Nothrechte Gebrauch machen will, und den andern überwältigen kann.

Das Nothwehrrecht und das Nothrecht haben ihre Begründung nicht darin, daß der Mensch in dem befraglichen Zustande seiner Sinne nicht mächtig ist, sohin nicht mit freier Vernunft handeln kann, also auch nicht zu rechnungsfähig ist (denn es gibt ähnliche Fälle, wo der Mensch mit dem vollen Gebrauche seiner Vernunft handeln muß, und wirklich handelt, z. B. der Geistliche bei ansteckenden Krankheiten, der Soldat in der Schlacht u. s. w.), sondern die Begründung liegt darin, daß wegen der Noth die objective Rechtswidrigkeit der Handlung wegfällt.

Das Nothrecht hat nach der Natur der Sache auch seine Ausnahmen, und darf davon nicht in allen Fällen Gebrauch gemacht werden, in welchen sich der Mensch in Lebensgefahr befindet. Die erste Beschränkung ist, daß der im Noth-

Stande Befindliche denselben nicht selbst auf rechtswidrige Weise herbeigeführt, und somit verschuldet haben dürfe. Die zweite Ausnahme ist, daß der im Nothstande Befindliche nicht vermöge einer besondern Verpflichtung die Gefahr zu bestehen habe, wie z. B. der Soldat. Die dritte Beschränkung ist, daß der im Nothstande Befindliche Andere nicht gröber verletze, als es zur Rettung seines Lebens nothwendig ist. Zum bloßen Schutz des Eigenthums gibt es kein Nothrecht, es muß immer Lebensgefahr (Existenzgefahr) vorhanden seyn. Wohl aber darf man im Nothstande fremdes Eigenthum verletzen, wenn dadurch die eigene Existenz bedingt ist.

In einigen der neuern Strafgesetzbücher ist dem Noth-Rechte eine ziemlich weite Ausdehnung gegeben worden. Nach denselben soll es nicht bloß in wahrer gegenwärtiger Lebensgefahr, sondern schon in der Gefahr schwerer Leibes-Verletzungen, und nicht nur für sich selbst, sondern auch für die nächsten Angehörigen ausgeübt werden können. Inzwischen ist eine zu große Ausdehnung des Nothrechts nicht rathsam, und man muß wohl bedenken, daß bei dem Noth-Rechte die Verletzungen Anderen, ganz Unschuldigen zugeführt werden, nicht wie bei der Nothwehre dem Angreifer, welcher durch seinen Angriff die Verletzung selbst verschuldet.

Die Nothwehr ist nur eine Gattung des Nothstandes, denn der zur Nothwehr Gezwungene befindet sich allzeit in einem Stande der Noth, nämlich in der Rechtsnoth; die Noth-Wehr hat aber die Ausdehnung nicht, wie der Nothstand, sondern beschränkt sich auf den Fall, wo Jemand von einem Andern angegriffen, oder mit dem Angriffe ernstlich bedroht wird.

Der Zustand der Nothwehr kann jedoch in einen vollkommenen Nothstand übergehen, und dann Nothwehrrecht und Nothrecht zugleich begründet seyn.

Das Nothwehrrecht, oder das Recht der eigenen Vertheidigung basirt sich darauf, daß in einem solchen Falle

der Staat den Angegriffenen nicht beschützen kann; es findet daher nicht statt bei Angriffen, wo man die Hülfe des Staates anrufen und abwarten kann, und ist auch nicht mehr gedenkbar, wenn der Angriff vorüber, und von dem Angreifer nichts weiter zu befürchten ist. Manche setzen voraus, daß es ein rechtswidriger Angriff seyn müsse; allein das ist eben nicht nothwendig, indem man auch in den Fall kommen kann, gegen einen Menschen, welcher der Zurechnung nicht fähig ist, also auch nicht rechtswidrig handeln kann, z. B. gegen einen Wahnsinnigen, von dem Rechte der Nothwehr Gebrauch machen zu müssen. Ein Anderes ist es, wenn man behauptet, der Angegriffene dürfe den Angriff nicht selbst durch eine rechtswidrige Handlung herbeigeführt haben; allein auch dieses ist nur in einem beschränkten Sinne richtig, denn es kann, auch wenn der Angriff von dem Angegriffenen selbst veranlaßt wurde, der Angreifer doch weiter gehen, als wozu ihn die Veranlassung zwingt, und dadurch der Veranlasser des Angriffes wieder zur Nothwehr berechtiget, so wie der Angreifer zum Angegriffenen werden, wenn der Angegriffene in der Nothwehr zu weit geht, und die gerechten Grenzen derselben überschreitet.

Gegen welche Angriffe steht das Recht der Nothwehr dem Angegriffenen zu? Hierauf werden von den Criminalrechtslehrern verschiedene Antworten gegeben. Die Einen gestatten das Recht der Nothwehr gegen jeden Angriff eines vollkommenen Rechts, wo der Staat keinen oder nicht hinreichenden Schutz geben kann. Andere halten die Nothwehr nur gegen Angriffe auf solche Rechte erlaubt, welche durch den Angriff, wenn der Angreifer seinen Zweck erreicht, für den Angegriffenen unwiederbringlich verloren gehen, und rechnen dahin nur Angriffe auf das Leben, den Leib, die Gesundheit, die Keuschheit u. dgl. Am meisten Streit herrscht über die Angriffe gegen das Eigenthum und die Ehre. Einige geben die Nothwehr gegen jeden Angriff auf das Vermögen zu, Andere nur, wenn der Angriff zugleich

mit einem lebensgefährlichen Angriffe auf die Person verbunden ist. Wieder Andere modifiziren im ersteren Falle das Nothwehrrecht dahin, daß es nur so gebraucht werden dürfe, daß dem Angreifer hiebei keine Verletzung an Leben oder Leibe zugefügt werde.

Noch Andere gestatten die Nothwehr nur gegen Angriffe auf bewegliches Eigenthum unbedingt, gegen unbewegliches hingegen nur unter der Bedingung, wenn durch den Angriff ein Schaden bezielt wird, welcher nicht zu ersetzen wäre, worunter Unbrauchbarmachung, Vernichtung und Zerstörung gerechnet werden. Abermal Andere verlangen gewaltsames Eindringen in fremdes unbewegliches Besitzthum zur Rechtfertigung der Nothwehr. Nach der Carolina war es insbesondere erlaubt, den nächtlichen Dieb zu tödten.

Angriffe auf die Ehre nehmen einige Lehrer der Straf-Rechtswissenschaft völlig von der Nothwehr aus, weil verletzte Ehre der Staat zu jeder Zeit wieder herzustellen im Stande sey, weil der Staat überhaupt für den Bürger keine Entziehung der Ehre kenne, als welche das Gesetz und die Gerichte aussprechen, dann weil, wenn durch Handlungen der Bürger die Ehre entzogen werden könnte, die Entziehung durch die Handlung selbst als vollendet anzusehen, sohin die Nothwehr keine Abwehr, sondern Rache oder Selbsthilfe wäre. Andere machen einen Unterschied zwischen Personal- und leichten Real-, dann schweren Real-Injurien, und lassen die Nothwehr nur bei letztern zu. Abermal Andere gestatten die Nothwehr gegen Angriffe auf die Ehre unbedingt, weil die Ehre ein eben so großes Gut, als andere Güter sey, dessen Werth für den Bürger mit dem Steigen der Civilisation zunehme, weil ferner gar oft Gefahr auf dem Verzuge stehe, und hinterher folgende Urtheile der Gerichte laut der Erfahrung die Ehre des Verletzten, wenigstens in den Augen und nach den Begriffen des Volkes wiederherzustellen nicht ausreichten. Den Unterschied zwischen Personal- und leichten Real-, dann schwe-

ren Realinjurien verwerfen sie deswegen gänzlich, weil schwere Realinjurien ohnehin mit persönlichem Angriffe verbunden, sohin die Nothwehr schon aus einem andern Grunde gerechtfertiget sey. In den neuen positiven Gesetzgebungen herrscht darüber viel Verschiedenheit, sie neigen sich aber zum größern Theil auf eine weitere Ausdehnung des Rechts der Nothwehr gegen Angriffe auf die Ehre, als die früheren Gesetze.

Hinsichtlich der Begrenzung des Nothwehrrechts dehnen diejenigen Criminalisten das besagte Recht am weitesten aus, welchen es überhaupt zum Schutz der Integrität des persönlichen und sächlichen Besitzstandes in allen Fällen dient, in welchen der Staat nicht zeitig genug schützen kann, und wo der Zweck nicht mit milderen Mitteln zu erreichen ist.

Eine weitere Bedingung für den Gebrauch der Noth-Wehr ist, daß der Angriff gegenwärtig (läsio inchoata) sey. Allein deswegen ist man noch nicht schuldig, den Angriff selbst abzuwarten. Es genügen schon die unzweifelhaften, unmittelbaren Vorbereitungen und selbst die Drohung hiezu, wenn die Vorbereitungen und die Drohung von der Art sind, daß an der unmittelbaren Realisirung nicht mehr zu zweifeln ist, und man dem Ausbruche nicht durch andere Mittel z. B. schleunige Anzeige bei der Obrigkeit und die Möglichkeit der von daher noch zeitig genug zu erwartende Hülfe u. s. w. entgehen kann. Man wirft hier gewöhnlich die Frage auf, ob bei einem persönlichen Angriffe der Angegriffene schuldig sey, sich dem Angriffe durch die Flucht zu entziehen, wenn selbe möglich ist, und er dadurch der Gefahr entgehen kann. Die Antwort wird verschieden gegeben. Einige geben gar keine Verbindlichkeit des Angegriffenen, sich durch die Flucht dem Angriffe zu entziehen, zu; Andere wollen, daß der Angegriffene fliehe, nur verbinden sie ihn nicht zu einer feigen Flucht.

Das Nothwehrrecht steht nicht nur dem Angegriffenen, sondern auch allen Denjenigen zu, welche ihm beispringen, und ihm zu seiner Vertheidigung helfen, weil sie sich da-

durch im gleichen Falle mit dem Angegriffenen befinden, und es die Gesetze für eine Verpflichtung der Bürger halten, einander gegenseitig zur Abwehrung des Unrechts beizuspringen.

Das Nothwehrrecht ist nur gegen den Angreifer gegeben, es darf daher gegen unschuldige Dritte nicht ausgedehnt werden. Verletzung der letztern ist nur dann unschuldbar, wenn die Rechtsnoth in Existenznoth übergeht, wo dieselbe sodann nach den Regeln für den Nothstand beurtheilt werden muß.

Bei der Nothwehr sollen zwar die Grenzen der nothwendigen Vertheidigung nicht überschritten werden; allein genaue Vorschriften über diese Begrenzung lassen sich nicht geben, weil alles von der Individualität des Falles abhängt. Man muß es daher im Allgemeinen dem Ermessen des Angegriffenen überlassen, was er zu seiner Vertheidigung für nothwendig hält, wenn er nur nicht offenbar die Pflicht der Mäßigung überschreitet, oder gar absichtlich oder wenigstens durch strafbare Schuld die Gelegenheit benützt, seinem Gegner eine größere Verletzung zuzufügen, als es die Vertheidigung erheischt. Jeden Falles muß man der Bedrängniß und dem Affect, in welchem sich der Angegriffene befindet, etwas nachsehen. Als Ueberschreitung der Nothwehr wird es insbesondere angesehen, wenn der Angriffene, nachdem der Angriff bereits abgewehrt, und der Angreifer unschädlich gemacht worden ist, die Verletzung desselben noch weiter fortsetzt. Führt hingegen der Zufall einen schwereren Erfolg der gebrauchten Vertheidigungsmittel herbei, als beabsichtet war, so kann diesfalls dem Angegriffenen nichts imputirt werden. Im Allgemeinen spricht die Vermuthung (praesumtio) für den Angegriffenen, daß er die Grenzen der gerechten Vertheidigung eingehalten habe, und muß daher das Gegentheil erst erwiesen werden.

Eine in neuester Zeit mehrfach angeregte Frage ist, ob das Nothwehrrecht auch gegen die Obrigkeit und öffentliche Personen zuständig sey? Die Frage muß unbedingt verneint

werden, in so ferne dieselben Kraft ihres Amtes oder ihres Dienstes handeln, und in der Ausübung ihre Befugnisse nicht überschreiten. Eben so ist die Frage unbedingt zu bejahen, wenn obrigkeitliche Personen als Privatpersonen ein Verbrechen begehen. Schwieriger ist die Beantwortung, wenn die obrigkeitlichen oder öffentlichen Personen ihre Gewalt mißbrauchen, und ihre Befugnisse überschreiten, schon um deswillen, weil das Erkenntniß, ob eine solche Ueberschreitung vorhanden sey, nicht der Privatwillkühr überlassen werden kann, und bei einer zu großen Ausdehnung der Nothwehr in dieser Beziehung nicht nur die vollziehenden Personen großen Gefahren ausgesetzt seyn, sondern die vollziehende Gewalt selbst gelähmt werden würde. Es muß daher schon eine offenbare Ueberschreitung der Amts- oder der öffentlichen Gewalt vorhanden seyn, wenn das Nothwehr-Recht gegen die Obrigkeit oder obrigkeitliche Personen gerechtfertiget seyn soll, und zugleich die Gefahr aus dieser Ueberschreitung auf Verletzung am Leben oder Leibe gehen, weil anderer Schaden, wenn auch nicht von den Urhebern, doch von dem Staate wieder gutgemacht und ersetzt werden kann. Als offenbar wird die Ueberschreitung angenommen, wenn sie sich schon der äußern Form nach als solche kund gibt, z. B. wenn ein Beamter, welcher nach der Natur seines Amtes gar keine Competenz dazu hat, mit Gewalt eine körperliche Strafe vollziehen lassen will, oder wenn ein Diener eines Amtes seine bekannte Dienstesinstruction entschieden überschreitet, wie es bei solchen Leuten aus Dienstesunkenntniß, Unverstand, oder auch böswilliger Absicht öfters geschieht. Im Allgemeinen sind die Gesetzgebungen und die Gerichte dem Nothwehrrechte gegen obrigkeitliche Personen in Amtshandlungen abhold, und ist daher Niemanden zu rathen, anderst als in dem dringendsten Nothfalle davon Gebrauch zu machen.

Die Nothwehr ist nur so weit schuldlos (moderamen culpatae tutelae, tutela inculpata), als sie nothwendig

ist, um den rechtswidrigen Angriff abzuwehren, dagegen tritt der Angegriffene, wenn er darüber hinausschreitet, aus dem rechten Maaße der schuldlosen Nothwehr, und fängt sein Unrecht an, dann ist unrechte Nothwehr (moderamen deculpatae tutelae) vorhanden, welche nach Verschiedenheit der Verschuldung, mit Berücksichtigung des Zustandes und des Affects des Angegriffenen, bestraft wird.

Zu den bisher aufgezählten Fällen; wo eine Handlung, welche sonst Verbrechen wäre, solches nicht ist, wird auch von mehreren Criminalrechtslehrern der Fall gezählt, wenn Jemand ein Verbrechen an einem Andern mit dessen Einwilligung begeht. Sie unterscheiden zwischen veräußerlichen und unveräußerlichen Rechten. Bei Rechten, welche man aufgeben kann, welche einen Verzicht zulassen, behaupten sie, daß die von Seite des Verletzten ertheilte Erlaubniß den Begriff des Verbrechens aufhebe, nur werde dabei vorausgesetzt, daß der Erlaubende sich in einem Zustande befinde, wo er frei und ungehindert über seine Rechte disponiren könne. Man drückt dieses mit dem Satze aus: Volenti non fit injuria). (Demjenigen, welcher es selbst nicht anderst haben will, geschieht kein Unrecht). Die, welche sich zu diesem Grundsatz bekennen, mißkennen zwar nicht, daß solche Verzichte unmoralisch seyn können, sie führen aber dagegen an, daß das Unmoralische deswegen noch nicht unrechtlich sey. Der wichtigste Fall, um welchen sich die vorwürfige Frage dreht, ist der, ob die Tödtung eines Menschens, welcher hiezu seine Zustimmung gegeben hat, ein Verbrechen sey, oder nicht. Ausserdem gibt es noch viele andere Fälle, z. B. Beraubung der Freiheit, Entziehung oder Beschädigung des Eigenthums und Besitzes, bei welchen diese Frage entstehen kann. Wenn man auch der aufgestellten Meinung beipflichtet, so kommt doch wieder sehr vieles darauf an, welche Rechte man für veräußerlich hält, und welche nicht. Diejenigen, welche die Tödtung eines Menschen mit dessen Zustimmung für kein Verbrechen an-

sehen, gehen von der Ansicht aus, daß selbst das Leben eines Menschen kein unveräußerliches Recht sey. Allein das Leben ist doch die Grundbedingung der Rechtsfähigkeit, und eben so wenig dürfte es sich mit dem Begriffe des Rechts vereinbaren lassen, daß man sich selbst der Möglichkeit der moralischen Vervollkommnung beraube. Solches wäre aber der Fall, wenn Jemand auf seine Freiheit verzichten, und einem Andern das Recht einräumen dürfte, ihn zum Sclaven zu machen, denn er würde dadurch aus einem Wesen mit einem Selbstzwecke eine bloße Sache, ein Werkzeug zu den Zwecken Anderer, er verlöre seinen eigenen Willen, an dessen statt ein anderer fremder Wille treten würde, den er unbedingt erfüllen müßte, es bliebe ihm sonach keine Freiheit mehr, gut oder böse zu handeln, was moralische Vernichtung ist. Es sind zwar diese Gründe hauptsächlich aus dem Bereiche der Moral genommen; allein dasselbe und das Gebiet des Rechts, welche beide aus einer Quelle, der menschlichen Vernunft, entspringen, können nie so weit von einander entfernt seyn, daß die völlige Aufhebung des einen durch das andere gerechtfertiget werden könnte.

Richtiger wird daher die Ansicht der Criminalrechtslehrer seyn, welche der Zustimmung des Verletzten zu dem Verbrechen keine solche Wirkung zugestehen, daß dadurch die Handlung aufhörte, ein Verbrechen zu seyn; sondern die Zustimmung höchstens als einen Strafmilderungsgrund betrachten, welcher vorzüglich dann Berücksichtigung verdiene, wenn der Thäter wahrhaft in der Meinung stand, daß die Einwilligung des Verletzten den Begriff des Verbrechens ausschließe. Es liegt dieses schon in der Consequenz, weil die Strafgesetze vom Staate, und zwar im Interesse der Gesammtheit gegeben sind, und weil sohin folgerichtig durch das Verbrechen die Gesammtheit verletzt wird, wozu der Verletzte durch seine Zustimmung keine Erlaubniß ertheilen kann. Die Meinung, daß jedes Verbrechen nothwendig eine Rechtsverletzung seyn müsse, scheint viel zur-

gegentheiligen Ansicht beigetragen zu haben, deren Standpunkt schon dadurch allein ganz verändert wird, daß es viele Verbrechen gibt, welche gar keine Rechtsverletzung enthalten, und daß selbst bei denjenigen, welche mit einer Rechtsverletzung verbunden sind, das Wesen des Verbrechens nicht in dieser, sondern in der Uebertretung des Strafgesetzes und in der hieraus für das Allgemeine hervorgehenden Gefährdung liegt. Noch unhaltbarer zeigt sich die gegentheilige Ansicht, wenn man bedenkt, daß Handlungen, wobei der Handelnde zunächst nur gegen sich selbst und sein Eigenthum handelt, Verbrechen sind, wenn sie vom Staate wegen ihrer Gemeingefährlichkeit durch ein Strafgesetz verboten werden; z. B. das Anzünden eines eignen Hauses wegen der hieraus für das Allgemeine hervorgehenden Gefährde.

Es bleibt hienach nur noch der Fall übrig, wo es zum Merkmal, zur Vollkommenheit des Begriffes des Verbrechens gehört, daß die Handlung gegen den Willen des Verletzten geschehe, z. B. bei dem Diebstahle; jedoch darf selbst in diesem Falle die Handlung nicht gemeingefährlich seyn. Gesetzt ein gewandter Taschenkünstler erklärte sich zu einer Wette bereit, daß er während der Mahlzeit den Gästen die Taschentücher stehlen wolle, ohne daß sie es merkten, und diese versprächen ihm entgegen, daß er das Gestohlene behalten dürfe. Ein solcher Diebstahl würde kein Verbrechen seyn, weil es zum Begriff des Diebstahls erheischt wird, daß die Entwendung gegen den Willen des Eigenthümers geschehe. Aus demselben Grunde ist es kein Verbrechen, wenn Jemand aus Auftrag des Eigenthümers ein auf freiem Felde ganz isolirt stehende Haus anzündet, um es durch das Feuer zu vernichten, weil das Gebäude die Kosten des Abbruches nicht lohnen würde. Dagegen wäre ein solches Unternehmen, obgleich mit Zustimmung des Eigenthümers bewirkt, allerdings ein Verbrechen, wenn es in einem Orte, oder an einem Platze vorgenommen werden wollte, wo meh-

rere Gebäude stehen, weil hier die Handlung für Andere gefährlich seyn würde.

Endlich darf hier noch der Fall nicht unangeführt bleiben, daß verbrecherische Handlungen, welche diese Eigenschaft vollkommen an sich haben, dennoch aus einem andern Grunde, wenigstens von einem bestimmten Staate, nicht bestraft werden können. Dieser Grund ist, wenn es dem bestimmten Staate an der Strafcompetenz gegen den Verbrecher fehlt.

Ein Verbrechen nämlich setzt ein Strafgesetz voraus, welches übertreten wurde. Da nur ferner Strafgesetze nur für die eigenen Unterthanen des Staates, und für die in demselben sich aufhaltenden Fremden, mit Ausnahme jener, welche das Recht der Exterritorialität genießen, gegeben sind; so folgt daraus, daß kein Staat zur Bestrafung von Verbrechen competent seyn könne, welche von Ausländern im Auslande begangen werden. Ein Anderes ist es, wenn von Auslieferung ausländischer Verbrecher, welche sich nach der That in das Staatsgebiet geflüchtet haben, die Rede ist. Man unterscheidet diesfalls zwischen politischen und andern Verbrechen. Politische Verbrecher liefert man gewöhnlich nicht aus, wenn nicht besondere Staatsverträge bestehen, wohl aber andere.

Vierte Vorlesung.

Von den Verbrechen und ihrer Natur. Fortsetzung.

Die Uebertretungen von Strafgesetzen können auf verschiedene Weise in Betrachtung gezogen werden, je nachdem man auf den Erfolg der verbrecherischen Handlung sieht, oder die verbrecherische That in ihrer Beziehung zu dem Thäter als Wirkung zur Ursache in's Auge faßt, das heißt, in wie



ferne die That von einem bestimmten Subject begangen worden ist, und demselben zur Schuld gelegt werden kann, oder je nachdem man den im Subjecte selbst liegenden innern Grund, wodurch dasselbe zur Handlung bestimmt wurde, betrachtet.

Hinsichtlich des Erfolges muß man unterscheiden, zwischen vollendeten und nicht vollendeten Verbrechen, oder dem Versuche. Vollendetes Verbrechen (delictum consummatum) ist, welches alle zu seinem Daseyn in dem Strafgesetze erforderten Merkmale enthält. Ob der Erfolg zur Vollendung des Verbrechens nothwendig ist, oder nicht, das heißt, ob das Verbrechen erst dann vollendet sey, wenn die That auch wirklich den Erfolg gehabt hat, hängt von der Gesetzgebung eines jeden Landes ab, und läßt sich darüber keine allgemeine Regel geben. So kann z. B. bei der Tödtung durch einen Schuß das Gesetz eines Staates verlangen, daß der, auf welchen geschossen wird, auch tödtlich getroffen seyn müsse, wenn das Verbrechen als vollendet angesehen werden soll, wogegen das Gesetz eines andern Landes hiezu schon den wirklich geschehenen Schuß für zureichend annimmt. Darnach muß auch die berühmte Frage entschieden werden, ob an einem Leichname das Verbrechen der Tödtung verübt werden könne.

Der Versuch (conatus delinquendi) wird in den nächsten Versuch (angefangenes Verbrechen, (delictum inchoatum), und in den entfernten Versuch oder vorbereitetes Verbrechen eingetheilt. Der nächste Versuch ist vorhanden, wenn die Haupthandlung bereits angefangen ist, mit deren Vollzuge die Vollendung des Verbrechens eintreten würde, wogegen Handlungen durch welche die Haupthandlung erst vorbereitet wird, zu dem entfernten Versuch gezählt werden. Zum Begriff des Versuches gehört nothwendig eine äußere Handlung, welche mit dem auszuführenden Verbrechen in einem Causal-Zusammenhange steht, so daß sie wirkende Ursache desselben werden kann, und werden wird, wenn

nicht der dieselbe Vornehmende von seinem Vorhaben wieder absteht. Es muß eine Handlung seyn, durch welche der ernstliche Wille zur Verübung des Verbrechens, und die Beharrlichkeit hierin sich zeigt. Der Wille allein, ohne äußere Handlung, ist daher noch kein Versuch, und eben so wenig eine äußere Handlung, obgleich ihr der Wille, ein Verbrechen zu begehen, zu Grund liegen mag, wenn sie nicht mit dem zu begehenden Verbrechen in einem ursachlichen Zusammenhange steht, das heißt, wenn sie nicht als ein Mittel, als eine wirkende Ursache des Verbrechens sich darstellt. Daher kann z. B. das bloße Hingehen an den Ort, wo das Verbrechen begangen werden soll, noch nicht als Versuch gelten.

Früher nahm man im Allgemeinen an, daß auch der Versuch strafbar sey, jedoch nur geringer, als das vollendete Verbrechen. Heute zu Tage hat man darüber andere Ansichten.

Zuerst nimmt man an, daß, gleichwie keine Handlung als Verbrechen gestraft werden kann, welche nicht durch ein Strafgesetz verboten ist, eben so der Versuch nicht strafbar sey, wenn dieses nicht das Strafgesetz ausdrücklich bestimme. Sodann hält man es nicht für genügend, daß eine Handlung durch ein Strafgesetz als ein Verbrechen erklärt sey, um auch den Versuch für strafbar gelten zu lassen, sondern man heischt, daß auch der Versuch für strafbar erklärt sey, und gibt dessen Strafbarkeit nur so weit zu, als ihn das Gesetz mit Strafe bedroht. Diese Strafbestimmung kann von der Gesetzgebung entweder so geschehen, daß sie die verschiedenen Arten des Versuches spezifisch heraushebt, und für jede eine eigene Strafe bestimmt, oder so, daß sie den Versuch überhaupt für strafbar erklärt, oder so daß sie einen Unterschied unter den Verbrechen macht, und bei einigen den Versuch gleichfalls mit Strafe belegt, bei andern nicht. Das letztere System hat die französische Strafgesetzgebung adoptirt. Nach derselben ist der Versuch nur bei crimes, bei den delits hingegen nur ausnahmsweise strafbar.

Ferner lassen die neuern Strafrechtslehrer den Versuch erst da anfangen strafbar zu werden, wo die äußere Handlung bereits einen Anfang der Ausführung enthält, das heißt, wo sich der Verbrecher durch die äußere Handlung schon in die Lage versetzt, in welcher er das beabsichtete Verbrechen ohne weitere Vorbereitung vollenden kann, und die äußere Handlung schon der Anfang des Acts ist, durch dessen Ganzes das Vollbrechen vollendet wird.

Ob der Versuch straflos sey, wenn freiwillig von dem Unternehmen abgestanden wird, ist bestritten, die Neuern neigen sich zur Bejahung, womit auch die jüngern Gesetzbücher übereinstimmen.

Die verschiedenartige Causalität des Handelnden in Beziehung auf die gesetzwidrige Handlung, oder die verschiedene Weise, in welcher seine Mitwirkung als ursachliches Verhältniß zu dem Verbrechen vorkommen kann, wovon die Frage abhängt, in wie weit das Verbrechen dem Einzelnen zur Schuld gerechnet werden könne, führt uns zu dem Unterschied zwischen den Urhebern, Gehülfen und Begünstigern eines Verbrechens. Ein Verbrechen kann nämlich von Einem allein begangen werden, oder es können Mehrere dazu mitwirken. Im letztern Falle kann die Theilnahme der Einzelnen hieran wieder verschieden seyn.

Urheber ist Derjenige, welcher durch seinen Willen und seine Handlung das Verbrechen hervorbringt. Helfen Mehrere zur Begehung eines Verbrechens zusammen, so sind nur diejenigen Miturheber, deren Beiwirkung zu dem in Frage stehenden Verbrechen von der Beschaffenheit ist, daß ohne ihre Wirksamkeit das Verbrechen in der Art, wie es verübt worden ist, nicht vorhanden wäre. Diejenigen, welche auf sonstige Art vorhergehend oder gleichzeitig vorsätzlich zu einem Verbrechen mitwirken, ohne deren Wirksamkeit jedoch das Verbrechen doch in der Art, wie es verübt wurde, vorhanden wäre, sind Gehülfen. Begünstiger des Verbrechens endlich sind Jene, welche nach begangenem Verbrechen dem

Thäter, der dessen Gehülfen ohne vorausgegangenes Versprechen förderlich sind, was, wie wir später hören werden, auf verschiedene Arten geschehen kann, unter welchen jene die gewöhnlichste ist, die auf Verheimlichung der That, und Entziehung der Thäter der Bestrafung gerichtet ist. Andere setzen den Unterschied zwischen Urhebern und Gehülfen darein, daß bei den erstern in eines jeden Theilnehmers willkührlicher Handlung der Grund der nothwendigen Existenz des Verbrechens zu finden sey, während die andern nur die Ausführung des Verbrechens befördern. Feuerbach nennt Urheber (auctor delicti) die Person, in deren Willen und Handlung die hinreichende Ursache enthalten ist, welche das Verbrechen als eine Wirkung hervorbrachte; dagegen Gehülfen (socius delicti) denjenigen, welcher an der Gesetzesübertretung des Urhebers durch solche Handlungen Theil nimmt, welche zwar für sich betrachtet das Verbrechen nicht hervorbringen, aber durch Beförderung der Wirksamkeit des Urhebers zu dessen Entstehung mit beitragen. Zu bemerken ist, daß sowohl in den Lehr- als Gesetzbüchern viel Verschiedenheit über den Unterschied zwischen Urhebern und Gehülfen herrscht, daher auch beide Worte in verschiedenartigen Bedeutungen in denselben vorkommen, was zu Mißverständnissen Anlaß gibt.

Bei dem Urheber unterscheidet man ferner zwischen dem physischen Urheber, und dem intellectuellen Urheber. Physischer Urheber (physice talis) ist Jener, welcher die Handlung, die den Begriff des Verbrechens ausmacht, selbst begeht, welcher die verbrecherische Handlung durch Anwendung seiner körperlichen (physischen) Kraft verübt. Intellectueller Urheber (auch Anstifter genannt) ist Derjenige, welcher blos durch seinen Willen ohne Anwendung physischer Kraft zur Hervorbringung des Verbrechens wirkt, das von einem Andern ausgeführt, oder versucht wird, ohne von demselben ursprünglich beschlossen zu seyn, indem der intellectuelle Urheber den Willen eines Andern zur Begehung

der verbrecherischen Handlung bestimmt, durch Auftrag, Befehl, Drohung, Rath, Lohn, Verheißung u. s. w. Die bezeichnete Einwirkung auf den Thäter muß aber immer von der Art seyn, daß ohne diese Wirksamkeit das Verbrechen in der Art, wie es verübt wurde, nicht vorhanden wäre, weil sonst dem aufgestellten Begriffe gemäß von einem Urheber nicht die Rede seyn könnte. Die Einwirkung muß auch wissentlich und vorsätzlich geschehen seyn, um den Andern zur Begehung des Verbrechens zu bestimmen, indem man, auch ohne es zu wissen und zu wollen, durch unvorsichtige Reden oder auf andere Art Ursache werden kann, daß sich ein Anderer zur Begehung eines Verbrechens bestimmt. Würde mit der intellectuellen Einwirkung auch eine physische Theilnahme an der Verübung des Verbrechens verbunden seyn, so würde der intellectuelle Urheber nicht mehr bloß solcher, sondern auch physischer Urheber, sohin seine Theilnahme eine gemischte seyn. Die intellectuelle Theilnahme ist gewöhnlich eine dem Verbrechen vorhergehende, seltener eine gleichzeitige. Gewöhnlich kommt der intellectuelle Urheber nur in Verbindung mit einem physischen Urheber vor, indem ersterer den Rath, Auftrag ꝛc. gibt, der andere ihn ausführt. Da jedoch nach dem Begriffe eines Urhebers durch Auftrag, Befehl oder Rath eine Miturheberschaft nur dann entstehen kann, wenn weder allein in dem, welcher den Auftrag, Rath u. s. w. gibt, noch auch allein in dem, welchem er gegeben wird, sondern in beiden zugleich der Grund der nothwendigen Existenz des Verbrechens liegt; so kann auch blos ein strafbarer intellectueller Urheber ohne einen strafbaren physischen Urheber vorkommen, sohin der, welcher den Rath, Auftrag ꝛc. gegeben hat, eben so gut alleiniger Urheber, als bloßer Gehülfe seyn. Man nehme nur z. B. den Fall an, daß ein amtlicher Diener, welcher vermöge seiner Dienstespflicht zum unbedingten Gehorsam verpflichtet ist, von seinem Obern zur Begehung einer verbrecherischen Handlung beauftragt würde. Hier würde der Diener zwar durch seine

physische Kraft die verbrecherische Handlung hervorgebracht haben, aber nicht im strafrechtlichen Sinne als physischer Urheber erscheinen, sohin nur ein intellectueller Urheber vorhanden seyn. Von intellectuellen Gehülfen werden wir weiter unten bei den Gehülfen sprechen.

Die Theilnahme Mehrerer an der Entstehung eines Verbrechens nennt man Complicität (Concurrenz der Verbrecher). Sie setzt drei Erfordernisse voraus: 1) die Identität des Verbrechens. Es muß ein und dasselbe Verbrechen seyn, an welchem sie Alle Theil genommen haben, 2) eine Mehrheit willkührlich handelnder Personen, denn, wenn ihrer nicht wenigstens zwei sind, läßt sich keine Theilnahme denken, und eben so wenig kann bei Menschen, welche des freien Gebrauches ihrer Vernunft beraubt sind, von einer Theilnahme die Rede seyn, sie könnten höchstens als willenlose Werkzeuge benützt werden, 3) ein strafbares Benehmen eines jeden Einzelnen in Bezug auf die Hervorbringung des Verbrechens. Wer auf eine schuldlose Art zur Begehung eines Verbrechens mitwirkt, das heißt auf eine Weise, die ihm nicht zur Schuld zugerechnet werden kann, ist kein Theilnehmer des Verbrechens, durch ihn entsteht sonach auch keine Complicität.

Bei der Concurrenz der Verbrechen können die Concurrenten entweder Urheber und Gehülfen, oder blos Miturheber (coauctores) seyn. Letztern Falles können wieder mehrere physische Urheber, oder es können ein oder mehrere intellectuelle Urheber concurriren, woraus sich verschiedene Arten der Concurrenz bilden, welche wieder auf die rechtliche Beurtheilung Einfluß haben.

Wenn bei Verübung eines Verbrechens mehrere physische Urheber concurriren, so kann ihre Zusammenwirkung entweder von der Art seyn, daß die Handlung eines jeden Einzelnen schon an und für sich selbst ein vollständiges Verbrechen ist, oder es verrichtet Jeder nur Theile der Handlung, welche zusammengenommen erst das vollkom-

mene Verbrechen ausmachen. Z. B. Mehrere berauben einen beladenen Wagen, jeder raubt für sich, und nimmt, was er bekommen kann. Hier haben wir ein Beispiel der ersten Art. Ein Beispiel der zweiten Art ist, wenn Einer von der Chaise eines Reisenden den Koffer abschneidet, der andere es wegträgt, ein dritter es erbricht, und die Effecten herausnimmt.

Ueber die Fragen, ob alle Miturheber gleich strafbar seyen, ob der intellectuelle Urheber eben so strafbar sey, als der physische Urheber, in Frankreich auteur genannt, ob wenn der physische Urheber die That aus Reue nicht ausführt, dieses auch den Anstifter von der Strafe befreie, welche Folge es habe, wenn der intellectuelle Urheber vor der Ausführung seinen Auftrag zurücknimmt, ob der intellectuelle Urheber zur Strafe gezogen werden könne, wenn der von ihm zum physischen Urheber Bestimmte in den Antrag nicht einging, ob und welche Verantwortung den Anstifter treffe, wenn der physische Urheber in der Ausübung über das Mandat hinausgeht, darüber herrscht viel Verschiedenheit sowohl in den Lehrbüchern, als in den Gesetzen. Im Allgemeinen vereinigen sich die meisten Ansichten im Folgenden: Der intellectuelle Urheber ist im Allgemeinen gleich strafbar, wie der physische Urheber, wenn nicht aus den besondern Umständen erhellet, daß der letztere größere Schuld trage, als der erstere. Solches wird allemal der Fall seyn, wenn es nicht die Einwirkung des intellectuellen Urhebers allein war, welche den physischen Urheber zur Verübung der verbrecherischen That bestimmte, sondern derselbe schon vorher die verbrecherische Neigung in sich trug, welche durch den intellectuellen Urheber nur noch mehr bestärkt, und zu einem vollkommenen Entschluß gereift wurde. Die Strafbarkeit mehrerer physischer Urheber richtet sich darnach, ob die Thäter die Absicht hatten, durch ihre vereinte Kraft das Verbrechen auszuführen, oder nicht. Im ersten Falle sind sie alle gleich strafwürdig, jeden trifft die auf das Verbrechen gesetzte volle

Strafe, als wenn er das Verbrechen allein begangen hätte. Im andern Falle hat jeder einzelne Concurrent nur sein eigenes Thun oder Lassen nebst dessen Wirkungen zu verantworten. Die peinliche Gerichtsordnung des ehemaligen heiligen römischen Reichs verordnet im Artikel 148: Wäre aber der Entleibte durch mehr denn einen tödtlich geschlagen, so seyen dieselben, so die Verletzung, wie obsteht, gethan haben, alle als Todschläger zu strafen. — Wenn der physische Urheber aus Reue die That nicht ausführt, so fehlt es an dem Objecte des Verbrechens, deswegen kann auch das auf das Verbrechen gesetzte Uebel dem intellectuellen Urheber nicht zugefügt werden, jeden Falles darf er nur einer viel geringeren Strafe unterworfen werden, als wenn das Verbrechen zu Stand gekommen wäre. Seine Handlung fällt in die Cathegorie des Versuches. Die Zurücknahme des Auftrages oder der Widerruf seiner Verheißungen können den intellectuellen Urheber von der Verantwortlichkeit nicht befreien, wenn dieselben so spät geschahen, daß sie dem physischen Urheber vor der Ausführung der That nicht mehr bekannt werden konnten. Auch dürfen sie nicht bloß zum Schein geschehen seyn. Außerdem lassen Einige durch die Zurücknahme den Anstifter unbedingt von der Strafe frei werden, Andere nur dann, wenn er die Ausführung des Verbrechens verhindert, oder wenigstens von dem Vorhaben des Verbrechens so zeitige Anzeige gemacht hat, daß die Obrigkeit zur Verhinderung des Verbrechens einschreiten konnte. Wenn der zum physischen Urheber Bestimmte auf den Antrag nicht eingeht, so ist der Anstifter nur wegen Versuches strafbar, wenn man nicht in Uebereinstimmung mit der französischen Gesetzgebung von dem Grundsatze ausgeht, daß es keine Mitschuldige an einem Verbrechen geben könne, wenn das Verbrechen selbst nicht zur Existenz gekommen ist. Ueberschreitet der physische Urheber sein Mandat, so ist für die Ueberschreitung in der Regel der Anstifter nicht verantwortlich, namentlich dann nicht, wenn er die überschreitende

Handlung in seinem Mandate ausdrücklich ausgenommen hat. Andere modificiren dieses dahin, daß, wo der Anstifter den Exzeß voraussah, oder voraussehen konnte, er auch dafür haftbar sey. Einige Gesetzgebungrn dehnen solches sogar dahin aus, daß dem Anstifter auch jedes nicht ausdrücklich ausgenommene Verbrechen, welches der Vollbringer als Mittel zur Ausführung der ihm übertragenen That begangen hat, so wie alle Folgen aus der übertragenen Handlung im gleichen Grade zugerechnet werden sollen, wie sie ihm zur Schuld gelegt worden wären, wenn er die That selbst ausgeführt hätte.

Wenn Mehrere zur Begehung eines gemeinschaftlichen Verbrechens sich verbinden, und ihre Theilnahme und wechselseitige Hülfe sich gegenseitig ausdrücklich versprechen, so nennt man dieses Complott oder auch Verschwörung (Societas delinquendi, conjuratio). Das Complott setzt eine ausdrückliche Verabredung voraus. Derjenige, von welchem das Project ausging, oder welcher die Leitung übernommen hat, wird Rädelsführer (dux) genannt. Das Complott ist eine Vereinigung zu einem, und zwar bestimmten Verbrechen. Ist die Vereinigung Mehrerer eine fortwährende zum Zweck der Verübung einer unbestimmten Zahl von Verbrechen, so nennt man eine solche Vereinigung im Gegensatze von Complott eine Bande, wohin insbesondere die Räuber-Banden gehören.

Die Verbindung zu einem Complott muß der Natur der Sache nach der Ausübung des Verbrechens vorausgehen. Ist aber die Verabredung vollständig geschehen, und es nicht bei dem bloßen Versuche geblieben, so wird jeder Theilnehmer, wenn er auch zu der Ausführung nicht mitwirkte, vielleicht nicht einmal am Platze gegenwärtig war, schon aus dem Grunde, weil die übrigen von ihm versprochenermassen Beistand zu erwarten hatten, als intellectueller Urheber betrachtet.

Man war früher allgemein der Ansicht, daß die Theilnahme an Verbrechen durch Complott besonders strafbar sey, und zwar ohne Rücksicht auf ein besonderes Verbrechen, weil durch die Verabredung und den derselben gemäß zu erwartenden Beistand die Verbrecher ermuthiget werden, und die Möglichkeit zur Ausübung schwererer Verbrechen nicht selten allein in der Vereinigung mehrerer Kräfte liegt. Man hat deswegen das Complottiren selbst als strafbar angesehen. In neuerer Zeit dagegen ist die Meinung entstanden, daß das bloße Complott ohne alle Ausführung als eine bloße Vorbereitungshandlung straflos sey, und daß das Complott nicht alle, sondern nur einzelne Gattungen von Verbrechen strafbarer machen dürfe. Indessen die neueren Gesetzbücher strafen noch immer das Complott schon als solches, und bestrafen Verbrechen, die von Complotteurs begangen werden, härter, und die meisten belegen alle Complotteurs mit der Strafe des Urhebers, so wie sie der Reue des Einzelnen, welcher bei der Ausführung sich zurückzog, nur dann eine Wirkung gestatten, wenn er entweder das Complott der Obrigkeit anzeigte, oder die übrigen von der Ausführung des Verbrechens zurückhielt. — Gehört die Mitwirkung eines Andern schon zum Begriff des Verbrechens, so daß dasselbe ohne diese Mitwirkung nicht begangen werden kann, z. B. Ehebruch, Zweikampf, so ist die Mitwirkung unter die Cathegorie von Complotten nicht zu subsumiren.

Zum Begriff eines Gehülfen gehört, daß die Hülfeleistung entweder dem Verbrechen vorhergehe, oder doch gleichzeitig mit demselben sey. Eine nachfolgende Hülfe ist Begünstigung, und macht keinen Gehülfen, sondern nur einen Begünstiger. Zwar enthält das Versprechen, dem Thäter nach der That zur Flucht verhülflich zu seyn, eine dem Verbrechen nachfolgende Hülfe; allein bei der Zusage, welche im Voraus gegeben wird, ist nicht die nachfolgende Hülfe, sondern die Zusage, das Versprechen, der Punct, der in Betracht kommt, die Zusage geht dem Verbrechen voran,

und deswegen ist der Versprecher kein Begünstiger, sondern ein Gehülfe, weil er durch die Hoffnung auf seine Hülfe dem Verbrecher die Ausführung des Verbrechens erleichtert.

Die Beihülfe (concursus) kann eine positive oder eine negative seyn, je nachdem sie sich durch eine Handlung oder eine Unterlassung äußert. Daher unterscheidet man die positive Beihülfe (concursus positivus), und die negative Beihülfe (concursus negativus), den positiven und negativen Gehülfen. Die negative Beihülfe besteht in der unterlassenen Anzeige des Verbrechens, welches ein Anderer vor hat. Es wird darüber gestritten, ob der Bürger im Allgemeinen zu einer solchen Anzeige verpflichtet sey. Die neuern Straf-Gesetze enthalten hierüber abweichende Bestimmungen. Im Allgemeinen nimmt man an, daß der Bürger die Verbindlichkeit nicht habe, die Anzeige zu machen, wenn er Kenntniß erhält, daß ein Verbrechen begangen werden wolle. Es müßte daher zu solcher Verpflichtung ein spezieller Grund vorhanden seyn, als Amtspflicht, ein besonderes Gesetz, oder spezielle Verhältnisse, vermöge welcher man die Obliegenheit hat, Denjenigen, an welchem das Verbrechen verübt werden soll, vor der Gefahr zu warnen, den zur Verübung eines Verbrechens Geneigten davon abzuhalten, oder dem Angegriffenen beizustehen. Einige nehmen jedoch auch, ohne ein ausdrückliches Gesetz oder eine besondere Amtspflicht zu fordern, eine allgemeine Verpflichtung aller Unterthanen zur Anzeige an, wenn das vorhabende Verbrechen direct gegen den Staat gerichtet ist.

Von der Unterlassung der Anzeige ist das Versprechen, keine Anzeige zu machen, zu unterscheiden; denn hier ist nicht mehr ein negatives Verhalten, sondern es liegt eine positive Thätigkeit vor, nämlich das Versprechen, wodurch dem Verbrecher die Ausführung erleichtert wird, es fällt demnach in den Begriff der Beihülfe.

Zum Begriff des Gehülfen wird nicht erfordert, daß ihm daran gelegen sey, daß das Verbrechen verübt werde,

es ist nicht nothwendig, daß sein Wille auf die Begehung des Verbrechens gerichtet sey; es ist genug, wenn er die verbrecherische Handlung befördert oder erleichtert. Man denke nur an den Fall, wenn der Verbrecher sich einen Gehülfen dingt, und dieser lediglich, um den Lohn zu verdienen, Beihülfe leistet, während der Verbrecher selbst für seine That ganz andere Beweggründe haben kann.

Der Gehülfe kann ein intellectueller oder physischer seyn, je nachdem er dem Verbrecher blos durch Rath und Unterricht, oder durch körperliche Kräfte beihülft. Der intellectuelle Urheber unterscheidet sich von dem intellectuellen Gehülfen dadurch, daß ohne die intellectuelle Einwirkung des ersteren das Verbrechen in der Art, wie es geschehen ist, gar nicht vorhanden wäre, wogegen der andere durch seine intellectuellen Kräfte nur die Ausführung eines schon beschlossenen Verbrechens befördert. Bezeichnend ist in dieser Beziehung für den intellectuellen Urheber der Ausdruck Anstifter; der intellectuelle Gehülfe stiftet das Verbrechen nicht an, er hilft nur bei, wenn das Verbrechen schon angestiftet, oder ohne Anstifter von dem Verbrecher schon beschlossen ist.

Eine weitere Eintheilung der Beihülfe ist die in die entfernte und nahe (concursus remotus und concursus proximus). Sie wird nach der Beschaffenheit der Handlung bemessen, an welcher der Gehülfe Theil genommen hat, und unterschieden, ob es eine Haupt- oder Nebenhandlung bei dem in Frage befangenen Verbrechen war. Andere unterscheiden mit mehr Grund, ob, wenn ein Verbrechen durch mehrere Handlungen vollendet wurde, die Handlung, an welcher der Gehülfe Theil nahm, der letzten das Verbrechen vollendenden Handlung näher oder ferner stand.

Die Hülfeleistung kann sich auf einen mit dem Urheber des Verbrechens eingegangenen Vertrag gründen, im Voraus versprochen seyn, oder auch ohne vorgängiges Versprechen statt finden. Die Beihülfe ist daher entweder eine vorher verabredete oder eine zufällige, und so auch der Gehülfe



entweder ein Gehülfe aus Vertrag (socius ex compacto) oder ein zufälliger Gehülfe (socius accidentalis.)

Der Gehülfe kann entweder nur ganz im Allgemeinen oder auch an den einzelnen eigenthümlichen Haupttheilen der concreten Handlung Theil nehmen, wovon die Gehülfen in die allgemeinen (socii generales) und in die besonderen oder speziellen (socii speciales) eingetheilt werden. Feuerbach stellt eine andere Definition von den allgemeinen und speziellen Gehülfen auf. Spezieller Gehülfe ist ihm derjenige, dessen Handlung dieselben Merkmale an sich hat, welche den Begriff des von dem Urheber begangenen Verbrechens ausmachen, oder mit andern Worten, wenn dieselben Umstände, welche den Urheber mehr oder minder strafbar machen, auch bei der Person des Gehülfen vorhanden sind, z. B. wenn bei einem Hausdiebstahle der Dieb und der Gehülfe Haus-Bediente, bei einem Verwandten-Morde beide Verwandte sind. Allgemeiner Gehülfe ist ihm derjenige, bei welchem diese Umstände nicht dieselben sind, wie bei dem Urheber. Fragt man, welche Definition die richtige ist, so kann man zur Antwort geben, daß in beiden der genannten Beziehungen ein Unterschied zwischen den Gehülfen seyn kann, ohne daß wir jedoch zur Zeit für jeden einen besondern technischen Ausdruck haben. Man könnte füglich sogar noch einen dritten Unterschied beifügen, und allgemeinen Gehülfen denjenigen nennen, welcher zu allen Handlungen des Verbrechens Hülfe geleistet hat, dagegen speziellen denjenigen, der solches nur bei einzelnen Handlungen that. Zu bedauern ist es, daß man für den dreifachen Unterschied nicht drei besondere technische Ausdrücke hat, denn nach dem Begriffe, welchen ein Lehrer aufstellt, werden auch seine daraus gezogenen Folgerungen seyn. Wenn nun der Praktiker die in einem Lehr-Buche hierauf bezüglichen Lehrsätze auf einen gegebenen Fall anwendet, während er bei der Subsumption eines Gehülfen in eine der beiden Cathegorien einem andern Systeme folgt, was leider nur allzuhäufig der Fall ist, weil

die meisten Praktiker nur Wortklauber sind, so kann der zu beurtheilende Gehülfe arg darunter leiden.

Halten wir uns an die Feuerbach'sche Definition, so ist es kein Zweifel, daß, wenn z. B. bei einem Hausdiebstahle der Dieb und sein Gehülfe Hausbediente sind, die Schuld des Gehülfen nach dem nämlichen Strafgesetze beurtheilt werden müsse, wie die des Urhebers. Es heißt dieses aber nicht, der Gehülfe habe die nämliche Strafe verschuldet, wie der Dieb selbst. Der Gehülfe ist allemal minder strafbar, als der Urheber. Es heißt dieses nur so viel, der Gehülfe unterliegt in solchem Falle dem nämlichen Strafgesetze, wie der Urheber, das ist, wenn das Gesetz für den Hausdiebstahl eine größere oder geringere Strafe festsetzt, als für andere Diebstähle, so trifft auch nach Verhältniß den Gehülfen eine größere oder geringere Strafe. Wie soll es aber dann gehalten werden, wenn bei einem Hausdiebstahle der Gehülfe kein Hausbedienter ist, oder wenn der Gehülfe in der Meinung steht, zu einem gewöhnlichen Diebstahl zu helfen, während der Urheber einen ausgezeichneten, von den Gesetzen mit einer härteren Strafe bedrohten Diebstahl begeht, z. B. eine in einem Hause aufbewahrte, zum Gottesdienst bestimmte Sache stiehlt, ohne daß der Gehülfe nur etwas davon weiß, daß dortselbst eine solche Sache aufbewahrt werde? Es herrscht hierüber viel Verschiedenheit in den neuern Gesetzbüchern. Ueberhaupt dürfte sich die Frage nicht im Allgemeinen mit Ja oder Nein entscheiden lassen, sondern es wird ein Unterschied gemacht werden müssen, wie denn überhaupt das sogenannte Generalisiren, das heißt das Alles unter eine Regel bringen Wollen, nirgends weniger, als im Criminal-Rechte, an seinem Platze ist. Man wird nämlich sehen müssen, ob die Eigenschaft, welche ein zur Beurtheilung vorliegendes Verbrechen strafwürdiger macht, in dem Verbrechen selbst liegt, demselben objectiv anklebt, oder außerhalb der Thathandlung auf der Person des Thäters beruht.

Rührt die straferhöhende Qualification des Verbrechens von der Person des Urhebers her, wird der Urheber nicht deswegen härter gestraft, weil das Verbrechen an und für sich eine schwerere Strafe erfordert, sondern deswegen, weil er, und nicht eine andere Person das Verbrechen begangen hat, und er wegen seiner persönlichen Eigenschaft, durch welche er mehr als Andere verpflichtet war, sich des Verbrechens zu enthalten, eine schärfere Strafe verdient; so soll, wenn diese Eigenschaft sich nicht auch bei dem Gehülfen findet, derselbe nicht nach dem nämlichen Strafgesetze beurtheilt werden, wie der Urheber, weil der Grund, warum der eine härter bestrafe wird, bei dem Andern wegfällt. Dagegen wo der strafbarer machende Umstand in der Thathandlung selbst liegt, wie z. B. in dem obigen Beispiele in der Eigenschaft der zum Gottesdienst bestimmten Sache, welche gestohlen wird, muß der Gehülfe sich die Bestrafung seiner geleisteten Beihülfe nach dem nämlichen Strafgesetze gefallen lassen, nach welchem die Strafe des Urhebers ausgemessen wird, weil es bei dem Gehülfen nicht so fast auf die Absicht, als auf die Beförderung des Verbrechens ankommt.

Es wird jedoch hierdurch nichts weniger als behauptet, daß deswegen die Absicht des Gehülfens bei Ausmessung der ihm gebührenden Strafe nicht berücksichtiget werden solle. Es wird nur verlangt, daß in einem solchen Falle die Strafe für den Gehülfen nach demselben Gesetze, wie für den Urheber, bemessen werde. Innerhalb dieses Gesetzes finden alle Milderungsgründe statt, wie sonst, und unter diesen ist dann ein Hauptmilderungsgrund, wenn der Gehülfe nicht wußte, oder gar nicht wissen konnte, daß er seine Beihülfe zu einem ausgezeichneten Verbrechen gewährte, besonders wenn man nach den übrigen Umständen schließen kann, daß er sich, im Fall er es gewußt, nicht dazu hergegeben hätte. Ein Beispiel soll dieses näher erläutern. Das Gesetz setzt auf den Diebstahl einer zum Gottesdienst geweihten Sache eine schwerere Strafe, als auf den Diebstahl

einer andern Sache. So wie die Strafe des Diebes eine schwerere ist, so sind auch für seine Gehülfen schwerere Strafen ausgesprochen, als für die Gehülfen, welche zu einem gemeinen Diebstahl beihelfen. Dadurch, daß man verlangt, der Gehülfe solle, wenn die die Strafe erhöhende Qualification in dem Objecte des Verbrechens liegt, nach demselben Strafgesetze, wie der Urheber beurtheilt werden, wird nichts weiter gefordert, als daß in dem gesetzten Falle gegen die Gehülfen des Diebes, welcher die zum Gottesdienst geweihte Sache stahl, die Strafgesetze gegen die Gehülfen dieses ausgezeichneten Diebstahls, und nicht die Strafgesetze gegen die Gehülfen eines gemeinen Diebstahls in Anwendung gebracht werden sollen. Es kann daher der Richter unter die geringste Strafe, welche im Strafgesetze gegen die Gehülfen desjenigen ausgezeichneten Diebstahles, welcher begangen wurde, niemal herunter gehen, erst ist jedoch dadurch nicht gehindert, zwischen der höchsten und der niedrigsten vom Gesetze angedrohten Strafe, die Strafe mit Berücksichtigung aller Umstände zu bestimmen, und hiebei muß er die Absicht um so mehr in vorzügliche Erwägung ziehen, als es hauptsächlich der durch die That äußerlich dargelegte verbrecherische Wille ist, welcher im Strafrechte den Haupt-Gesichtspunct bildet.

Begünstiger (fautor delicti) ist derjenige, welcher dem Verbrecher oder dessen Gehülfen nach der verbrecherischen That beförderlich ist, ohne daß diese Förderung vor Begehung der That versprochen wurde. Ehemals nannte man Begünstiger denjenigen, welcher nach begangenem Verbrechen wissentlich an demselben Theil nimmt. Allein wenn die That geschehen ist, ist eine Theilnahme an derselben nicht mehr gedenkbar, sondern die Begünstigung ist für sich selbst ein eigenes Verbrechen. Die Begünstigung kann entweder dahin gerichtet seyn, dem Verbrecher die Vortheile seines Verbrechens zu verschaffen, wohin das Verbergen und der wissentliche Ankauf gestohlener Sachen gehört, oder dahin, den

Verbrecher oder seine Gehülfen zu verbergen, und der Untersuchung und Strafe zu entziehen. Da der Begünstiger nicht zu dem Verbrechen hinzutritt, da er an dem Verbrechen selbst keinen Theil genommen hat; so rechtfertiget sich auch nicht die Bestrafung des Begünstigers nach der Größe des Verbrechens, dessen Urheber oder Gehülfen er beförderlich war. Seine Gesetzesübertretung besteht nur darin, daß er nach der That dem Verbrecher oder Gehülfen förderlich war, wegen dieses Förderlichseyns ist er strafbar, nicht aber wegen einer Theilnahme an der verbrecherischen That. Sein verbrecherischer Wille steht offenbar mit der verbrecherischen That in keinem Zusammenhange, daher kann die Größe oder Schwere derselben nicht zur Bemessung seiner Schuld und Strafe dienen. Eben darum darf aber die Begünstigung nicht vor dem Begehen des Verbrechens versprochen seyn, dadurch würde sie eine Theilnahme an dem Verbrechen selbst werden, und der Versprechende wäre kein Begünstiger mehr, sondern Gehülfe zu dem Verbrechen. Wer seine Begünstigung voraus zusagt, legt allzeit einen bösen Willen an den Tag; dagegen ist bei der Begünstigung nicht immer böser Wille. Wenn gleich Derjenige, welcher wissentlich gestohlene Sachen kauft, oder dem Verbrecher verkaufen hilft, aus schlechter Gewinnsucht handelt; so kann das Verbergen des Verbrechers und das Behülflichseyn zu seiner Flucht seinen Grund im Mitleiden haben, und dieses selbst um so stärker seyn, je größer die Strafe ist, welche den Verbrecher erwartet. Auch aus diesem Grunde ist es unrechtlich, die Strafe des Begünstigers nach dem Verbrechen des Urhebers zu bemessen. Endlich muß man wohl Acht haben, ob die Handlung, welche sonst die Merkmale der Begünstigung an sich trägt, nicht ein anderes selbstständiges Verbrechen ist. Z. B. bei der Münzfälschung. Wer an Erzeugung der Unächtheit einer Münze selbst gar keinen Theil genommen hat, der erscheint weder als Urheber noch Gehülfe des Münzfälschers. Gibt er das fabrizirte falsche Geld als

ächtes aus, und bringt es in Circulation, so möchte man ihn, wenn keine Zusage vor der That vorausgegangen ist, als Begünstiger ansehen; allein er macht sich durch wissentliches Ausgeben derselben für ächt einer Fälschung in Beziehung auf sie schuldig, er begeht selbstständig das Verbrechen, und ist nicht mehr Begünstiger.

Betrachtet man das Verbrechen von Seite der Willens-Bestimmung des Verbrechers, so kann ein Verbrechen mit Vorsatz oder ohne Vorsatz, jedoch mit Verschulden begangen werden. Das erstere nennt man ein mit dolus, das andere ein mit culpa begangenes Verbrechen. Der Sinn, welchen die Criminalrechtslehrer mit den Worten dolus und culpa verbinden, ist sehr verschieden, oder wenn man lieber will, wir haben zur Bezeichnung verschiedenartiger Begriffe nur die besagten zwei Worte. Die gewöhnliche Ansicht ist folgende: Dolus ist der rechtswidrige Entschluß zur Begehung oder Unterlassung einer unter einem Strafgesetze verbotenen oder gebotenen Handlung, wobei die Absicht auf die verbrecherische Handlung oder Unterlassung gerichtet ist, und dieselbe bezweckt wird. Culpa hingegen ist vorhanden, wenn Jemand zwar nicht die Verübung des Verbrechens bezweckt, jedoch durch eine Handlung, welche er bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit unterlassen, oder, so ferne der verbrecherische Erfolg durch Unterlassung herbeigeführt wird, nicht vernachlässiget hätte, Ursache des verbrecherischen Erfolges wird. Es liegt der culpa in so ferne ein Willensfehler zu Grund, als der Handelnde die gehörige Aufmerksamkeit nicht anwendete, und die möglichen oder wahrscheinlichen Folgen seiner Handlung nicht voraus bedachte. Es liegt ein vermeidlicher, daher willkührlicher Mangel an pflichtmäßigem Willen zu Grund, dasjenige zu bedenken, und zu meiden, woraus für die Rechte Anderer ein Nachtheil entspringen kann, oder die nöthige Sorgfalt und Aufmerksamkeit zur Erfüllung seiner bürgerlichen Pflichten anzuwenden, woraus eine das Gemeinwohl gefährdende Gesetzesübertretung ent-

steht. Die Schuld liegt sonach in diesem Mangel an gutem Willen, welchen Einige auch den negativen bösen Willen nennen. Im Deutschen kommen für culpa die Ausdrücke Fahrlässigkeit, Unvorsichtigkeit, Unfleiß, Verschulden, Nachlässigkeit vor, keiner aber ist ganz passend für den lateinischen Ausdruck culpa, deren Begriff nach der gewöhnlichen Theorie Schuld ohne Absicht ist.

Der Dolus wird in den bestimmten (dolus determinatus sive specialis) und in den unbestimmten (dolus indeterminatus sive generalis) eingetheilt. Bestimmter dolus wird derjenige genannt, welcher ausschließend auf einen bestimmten gesetzwidrigen Erfolg gerichtet ist, z. B. auf bloße Verwundung, indem ich einem Menschen eine Ladung Schrotte in seine Füße schießen will. Unbestimmter dolus ist derjenige, bei welchem der Handelnde mehrere Erfolge seiner That als möglich vorhersieht, und keinen derselben von seinem Willen ausschließt, oder mit andern Worten, wo die Absicht des Handelnden auf mehrere Arten von Verbrechen einer bestimmten Gattung gerichtet ist, deren eine oder die andere eintreten kann, z. B. wenn man nach Jemanden mit einem scharf geladenen Gewehre schießt, woraus eben sowohl Tödtung als Verwundung entstehen kann. Den unbestimmten dolus unterscheidet man wieder in den alternativen und in den eventuellen (dolus alternativus und dolus eventualis). Alternativer dolus ist es, wenn es dem Verbrecher bei seinem unbestimmten dolus gleichgültig ist, welcher von den als gleichmöglich vorhergesehenen Erfolgen eintreten möge. Eventueller dolus ist es, wenn der Verbrecher zunächst oder vorzugsweise nur einen minder strafbaren Erfolg beabsichtigt, das eingetretene schwerere Verbrechen aber nur in so ferne gleichfalls wollte, als er es als vorauszusehende leicht mögliche Folge seiner Handlung nicht ausschloß. Z. B. wenn Jemand auf einen Andern aus Rache schießt, und es ihm gleichviel ist, ob der Schuß denselben tödten oder verwunden wird, so ist es ein alternativer, unbestimmter do-

lus. Nehmen wir dagegen den Fall an, in einem abgelegenen Hause wohne einzeln für sich ein alter Geistlicher, von dem bekannt ist, daß er baares Geld im Hause habe. Ein Dieb gehe darauf aus, das baare Geld zu stehlen. Er rechne darauf, daß er den Diebstahl ohne persönliche Verletzung des Geistlichen werde vollbringen können, weil er bei der Altersschwäche und Furchtsamkeit desselben keinen Widerstand befürchtet, oder einen solchen doch ohne persönliche Verletzung des Vertheidigers abzuwehren hofft. Er versieht sich daher mit den nöthigen Materialien, um den Widerstand Leistenden knebeln und binden zu können, schwärzt auch, um von dem Geistlichen, welchem er von Person bekannt ist, nicht erkannt zu werden, sein Gesicht, hat aber dabei die Absicht, den Diebstahl jeden Falles zu vollbrinbringen, und unentdeckt zu bleiben. Bei der Ausführung seiner verbrecherischen That findet er unverhofft größern Widerstand, die Gefahr hat dem alten Manne eine nicht vermuthete Kraft gegeben, derselbe wehrt sich, wie ein Verzweifelter, der Dieb wird von ihm erkannt, und steht in Gefahr, von ihm angegeben und als Thäter bezeichnet zu werden, wenn er ihn am Leben läßt. Er tödtet ihn mit den Waffen, mit welchen er sich für jeden möglichen Fall versehen hat. Hier ist dolus eventualis vorhanden, weil der Thäter zwar nur einen geringer strafbaren Erfolg beabsichtete, als der wirklich eingetretene ist, auch alles vorbereitet hatte, um nur diesen geringeren Erfolg herbeizuführen, jedoch den möglich schwerer strafbaren Erfolg von seiner Vorstellung des zu verübenden Verbrechens nicht ausgeschlossen, und sich auch mit den dazu nöthigen Werkzeugen versehen hat. Die Wirkung des Unterschiedes zwischen bestimmtem und unbestimmtem dolus besteht in der Praxis darin, daß bei dem unbestimmten dolus nur der wirklich eingetretene Erfolg als dolus bestraft wird, während bei dem bestimmten dolus derselbe in Beziehung auf den bestimmt gewollten Erfolg, auch wenn er nicht realisirt wurde, bestraft wird.

Zu bemerken ist, daß die Ausdrücke bestimmter und unbestimmter, alternativer und eventueller dolus von den Schriftstellern des Criminalrechts nicht immer in dem bezeichneten Sinne, sondern von Mehreren sehr verschieden gebraucht werden, indem sie entweder den unbestimmten und eventuellen dolus für gleichbedeutend nehmen, oder den letzten gar nicht zum unbestimmten dolus rechnen, oder einen General- und Spezial-dolus; oder drei Arten des dolus, einen bestimmten, unbestimmten und eventuellen annehmen.

Eine andere Unterscheidung des dolus, welche in mehreren Lehrbüchern aufgestellt wird, ist die in den prämeditirten dolus und in den dolus ex affectu oder impetu. Unter ersterem versteht man den mit Besonnenheit gefaßten und ausgeführten Vorsatz, unter dem andern den in einer besondern Aufregung des Gemüths (Affect) gefaßten, und in derselben ausgeführten Vorsatz. Einige nennen den dolus der ersten Art den überlegten, und den der andern den unüberlegten dolus. Andere unterscheiden zwischen einem vorhergehenden und nachfolgenden dolus. Vorhergehend nennen sie den dolus, wenn das Verbrechen mit vorher gefaßtem Entschlusse begangen wird, wenn der Entschluß gefaßt ist, ehe man zur That schreitet. Nachfolgend nennen sie den dolus, wenn man erst während einer aus anderer Absicht begonnenen Handlung den Entschluß faßt, dieselbe zur Vollbringung eines Verbrechens auszuführen und zu vollenden. Gewöhnlich ist im letztern Falle eine gesteigerte Gemüthsstimmung, ein besonderer Affect vorhanden.

Dagegen ist wieder der Satz aufgestellt worden, daß der Affect den dolus ausschließe, was wohl nach positiven Gesetzen nicht richtig seyn mag, aber doch sich vertheidigen läßt, weil der Affect und eine richtige Vorstellung und wahre Beschlußfassung sich nicht zusammen denken lassen.

Die culpa wird gewöhnlich eingetheilt in die unmittelbare oder bewußte, und in die mittelbare oder unbewußte. Der Unterschied beruht auf der Vorstellung des Handelnden

von dem möglichen Causalzusammenhange seiner Handlung mit dem gesetzwidrigen Erfolge, das heißt, ob er sich vorgestellt hat, daß seine Handlung den eingetretenen gesetzwidrigen Erfolg haben könne, Ursache (causa) dieses Erfolges zu werden vermöge, und daher mit dem Erfolge im Causalzusammenhange stehe, oder nicht. Hat der Handelnde vorausgesehen, daß aus seiner, wenn gleich zu einem andern Zweck, sohin nicht in eigentlicher verbrecherischer Absicht unternommenen Handlung der gesetzwidrige Erfolg, welcher gegen seine Absicht eingetreten ist, hervorgehen könne, und dennoch die Handlung nicht unterlassen, oder wenigstens nicht die nöthigen Vorsichtsmaaßregeln gebraucht, um einem solchen Erfolge vorzubeugen; so nennt man dieses die unmittelbar bewußte Fahrlässigkeit, weil der Thäter mit dem Bewußtseyn der möglichen Folgen handelt. Diese Fahrlässigkeit kommt dem dolus am nächsten, und wird darum auch nahe culpa genannt. Wenn hingegen der Handelnde, bei der das Verbrechen hervorbringenden Handlung selbst, sich der Strafbarkeit oder Gefährlichkeit derselben nicht bewußt gewesen ist, aber doch daran die Schuld trägt, den Zusammenhang seiner Handlung mit dem gesetzwidrigen Erfolge nicht vorhergesehen zu haben, weil er sich selbst in einen Zustand versetzte, in welchem er das Verbrechen auch ohne rechtswidrigen Vorsatz und ohne unmittelbare Fahrlässigkeit begehen konnte, so heißt dieses die unbewußte, mittelbare Fahrlässigkeit. Der letztbesagte Zustand kann auf eine doppelte Art entstehen, entweder durch eine Handlung, wodurch sich der Thäter in einen Zustand versetzt, welcher ihn der freien Willensbestimmung unfähig macht, oder in der Unterlassung der erforderlichen Aufmerksamkeit und Sorgfalt, gemäß welcher er die Gefährlichkeit einer Handlung, und die Strafbarkeit des daraus hervorgegangenen Erfolges hätte einsehen, und sohin die Handlung unterlassen können. Beispiel der erstern Art ist die Versetzung in den Zustand der Trunkenheit, Beispiel der letztern die Unwissenheit, welche daher in

die verschuldete und unverschuldete abgetheilt wird, wovon wir später noch besonders sprechen werden.

Die culpa wird ferner in gewisse Grade eingetheilt. Die Grundlage dieser Eintheilung bildet der größere oder geringere Grad der Wahrscheinlichkeit, in welcher die Handlung den gesetzwidrigen Erfolg zur Folge hatte. Einige nehmen drei, Andere nur zwei Grade an. Die Ersteren theilen die culpa in die größte (lata), mittlere (levis) und kleinste (levissima). Die Anderen unterscheiden bloß zwischen größerer und geringerer Schuld (grobe und geringe Fahrlässigkeit (culpa lata und levis). Diejenigen, welche drei Grade annehmen, stellen hiefür nachstehende Stufenleiter auf. Bei der unmittelbaren oder nahen Schuld ist nach ihnen die größte dann vorhanden, wenn der vorausgesehene gesetzwidrige Erfolg aus der Handlung wahrscheinlicher erfolgte, als der von dem Handelnden beabsichtete. Die kleinste culpa ist ihnen die, wenn der beabsichtete Erfolg wahrscheinlicher war, als der vorausgesehene gesetzwidrige. Stand die Wahrscheinlichkeit zwischen beiden in Mitte, war die Wahrscheinlichkeit in gleichem Grade bei beiden vorhanden, so gibt ihnen dieses den mittleren Grad der culpa. Bei der mittelbaren oder entfernten culpa nehmen sie den größten Grad dann an, wenn der Handelnde hätte einsehen können, daß aus seiner Handlung der gesetzwidrige Erfolg gewiß, oder doch wahrscheinlicher, als der beabsichtete, entspringen könne, also schon die oberflächlichste Betrachtung der Handlung hingereicht hätte, um diesen Causalzusammenhang einzusehen, oder wie man es auch kürzer ausdrückt, wenn der Handelnde nicht einmal das eingesehen hat, was Alle einsehen. In gleicher Art stufen sie sodann, wie bei der unmittelbaren culpa, die Grade ab. Diejenigen, welche nur zwei Grade der culpa annehmen, rechnen den mittlern Grad bald zu dem einen, bald zu dem andern der übrigen Grade, oder halten den Fall einer wagerechten Mitte nicht für möglich. In den neuern Gesetzbüchern, welche bloß

grobe und geringere Fahrläßigkeit annehmen, ist theils gar keine Definition von beiden gegeben, theils sind statt derselben die besonderen Fälle, in welchen grobe Fahrlässigkeit angenommen wird, speciell aufgeführt, namentlich im bayerischen und hannoverschen.

Von der culpa ist wohl zu unterscheiden der casus oder Zufall. Bloß äußere Störungen, ohne allen rechtswidrigen Willen, ohne Verletzung der von dem Gesetze geforderten rechtlichen Willensstimmung, namentlich wenn die gehörige Sorgfalt von dem Handelnden angewendet wurde, um jede Gefahr abzuwenden, und demungeachtet aus einer Handlung oder Unterlassung ein gesetzwidriger Erfolg hervorging, welcher nicht erwartet werden konnte, oder mit andern Worten die Erfolge, welche nicht beabsichtet wurden, und nach menschlicher Voraussicht nicht erwartet, sohin auch nicht vermieden werden konnten, sondern aus Ursachen, welche weder in der Gewalt des Handelnden lagen, noch von ihm abgewendet werden konnten, hervorgingen, gehören dem Zufalle an, und fallen dem physischen Urheber einer That nicht zu Last. In allen diesen Fällen wirkt nur der Zufall, casus, es ist dieser, nicht der physische Urheber die causa (Ursache) der Wirkung, zwischen ihm und der That findet kein Causalzusammenhang statt.

Fragt man, welche Sorgfalt von dem Handelnden angewendet werden müsse, um sich außer culpa zu setzen, so dient hierauf zur Antwort, daß keine dem Menschen nicht gewöhnliche Einsicht oder Kraftanwendung, sondern nur mäßige Sorgfalt, wie sie von gewöhnlichen Menschen erwartet werden kann, gefordert werde.

Noch kommt der Ausdruck culpa dolo determinata vor. Man versteht darunter den Fall, wenn aus einer in rechtswidriger Absicht unternommenen Handlung ein anderer, als der beabsichtete Erfolg entsteht, welcher nicht bloß dem Zufalle zugeschrieben werden kann, sondern welchen der Thäter als mögliche Folge seiner Handlung hat voraussehen müssen

oder können, z. B. wenn A den B, während der letztere in seinem Bette schläft, ermorden will, aus irgend einer Ursache aber C statt das B in dem Bette des letztern liegt, und A nun den Mord an demselben verübt. Man nennt diesen Fall auch aberratio delicti. Man nimmt hier gewöhnlich an, daß dolus und culpa in diesem Falle in einer Handlung zusammentreffen, nämlich dolus in einer Beziehung auf den gewollten, und culpa in Beziehung auf den eingetretenen Erfolg, daß die culpa durch den dolus bestimmt werde, und so eine eigene Art verbrecherischer Willensbestimmung entstehe. Die neuern Schriftsteller eifern gegen diese Ansicht, und gegen den Ausdruck, welchen sie als unrichtig bezeichnen, indem nicht eine besondere Art von Willenszustand, sondern nur zwei verschiedene Verbrechen zugleich vorhanden seyen, welche eben so beurtheilt werden müßten, wie andere Fälle, wo mehrere Verbrechen concurriren, wovon später eigends die Rede seyn wird. Der Umstand allein, daß aus der Handlung, durch welche ein anderes Verbrechen beabsichtet wurde, der nicht beabsichtete Erfolg hervorgegangen, sey noch kein Grund, die letztere dem physischen Urheber als culpa zuzurechnen, wenn nicht außerdem schon die Erforderniße zu einem culposen Verbrechen vorhanden seyen. Sey aber dieses der Fall, so sey auch ein eigenes culposes Verbrechen neben dem rechtswidrigen Vorsatze zu dem andern beabsichteten Verbrechen vorhanden. Die culpa könne nur in so ferne durch den dolus bestimmt angenommen werden, und der Ausdruck sey daher nur in so ferne richtig, als das culpose Verbrechen durch eine Handlung hervorgebracht werde, zu welcher der Thäter durch seine auf ein anderes Verbrechen gerichtete Absicht bestimmt war. Nun sey aber der andere nicht beabsichtete, jedoch eingetretene gesetzwidrige Erfolg nicht nothwendig allzeit ein culposes Verbrechen, sondern könne auch ein doloses seyn, und eben deswegen sey der vorwürfige Ausdruck zu verwerfen, weil er die Richter verleite, alle Fälle, wo

ein anderer, als der beabsichtete Erfolg eintrete, nach gleichem Maaßstabe zu beurtheilen.

Faßt man das bisher Vorgetragene zusammen, so findet man, daß nach dee gewöhnlichen Lehre die culpa auf Fahrlässigkeit, das ist auf einem wirklichen Mangel an pflichtmäßigem Willen beruhe, vermöge dessen man verbunden ist, nicht einmal unabsichtlich durch willkührliche Handlungen verbrecherische Erfolge, die sich vermeiden lassen, hervorzubringen. Nothwendige Merkmale der culpa sind daher: 1) das Vorhandenseyn eines Strafgesetzes, welches die begangene Fahrlassigkeit mit einer Strafe bedroht, 2) das Vorhandenseyn des gesetzwidrigen Erfolges, 3) daß der Thäter, ohne den eingetretenen gesetzwidrigen Erfolg zu wollen, bei Verfolgnng eines andern Zweckes Urheber desselben geworden sey, 4) daß er sich dabei im Zustande der Willkühr befunden habe, endlich 5) daß es ihm bei mäßiger Aufmerksamkeit möglich gewesen wäre, den eingetretenen gesetzwidrigen Erfolg vorauszusehen und zu vermeiden.

Dagegen stellt Luden in seinem Handbuche des deutschen gemeinen und particularen Strafrechtes (Ersten Bandes, zweites Heft) eine neue, von der bisherigen abweichende Theorie, jedoch mehr aus dem Standpunkte der Rechts-Philosophie als des gemeinen Rechts auf. Nachdem er voraus gezeigt hat, daß zu einem Verbrechen eine verbrecherische Willensbestimmung, und eine verbotene Willensäußerung, oder That, gehören, setzt er die verbrecherische Willensbestimmung in den Willen, eine verbotene Handlung zu begehen, oder in die Entschließung zu der in dem gesetzlichen Verbote gemeinten Handlung. Daraus leitet er zwei Erforderniſſe für die verbrecherische Willensbestimmung ab, nämlich einmal, daß die Vorstellung vorhanden seyn müsse, die Handlung, zu welcher man sich entschlossen, werde eine gewisse Einwirkung auf die Außenwelt, einen gewissen Erfolg haben, das anderemal die Rechtswidrigkeit des Entschlusses in dem

Sinne, daß die Handlung, zu welcher man sich entschließt, wirklich durch ein Strafgesetz verboten sey.

Ohne das erste Erforderniß, nämlich ohne die Vorstellung von einem Erfolge, behauptet er weiter, könne von einem auf eine bestimmte Handlung gerichteten Willen gar keine Rede seyn, weil der Mensch überhaupt nur so weit wollen könne, als er denke, und nur das wollen könne, woran er denke. Es genüge aber zum Wollen nicht, daß man an etwas denke, sondern man müsse sich dabei zugleich vorstellen, daß durch die Handlung, zu welcher man sich entschließt, das Gedachte verwirklichet werde, wodurch sich der Wille vom Wunsche unterscheide, indem man sich auch das wünschen kann, zu dessen Verwirklichung man nicht thätig zu seyn braucht, wogegen das Wollen durch die eigene Thätigkeit bedingt ist. Die in Frage befangene Vorstellung ist die schon früher berührte Vorstellung von dem Causalzusammenhange. Ob diese Vorstellung richtig oder unrichtig sey, sey für das Daseyn des Willens an und für sich gleichgültig, weil, wenn auch der Causalzusammenhang, welchen man sich vorstelle, in der Wirklichkeit nicht vorhanden ist, der Wille doch der nämliche seyn könne, als wenn die Vorstellung richtig gewesen wäre. Dagegen gibt Luden nicht zu, daß der Wille, eine verbotene Handlung zu begehen, möglich sey, wenn nicht die Handlung, auf die er gerichtet ist, eine wirklich verbotene ist. Ihm ist es daher keine verbrecherische Willensbestimmung, wenn der Wille auf eine nur für verboten gehaltene, aber nicht wirklich verbotene Handlung gerichtet ist, wogegen er aber auch annimmt, daß durch die Vorstellung, eine Handlung sey nicht verboten, während sie doch wirklich verboten ist, die verbrecherische Willensbestimmung nicht ausgeschlossen werde.

Dieses vorausgeschickt nimmt Luden zweierlei Arten der verbrecherischen Willensbestimmung an, deren Unterschied er in die Verschiedenheit der Vorstellung von dem Causalzusammenhange setzt, je nachdem man nämlich sich vorstellt,

daß die im Gesetze verbotene Handlung (der gesetzwidrige Erfolg) aus der Handlung, zu welcher man sich entschlossen, bestimmt hervorgehen werde, oder sich diesen Erfolg nur als einen möglicher Weise eintreten könnenden vorstellt. Im ersten Falle sey der Wille mit Bestimmtheit darauf gerichtet, die verbotene Handlung hervorzubringen, dieser Wille sey Absicht, Vorsatz, dolus und der stärkste Grad der verbrecherischen Willensbestimmung. Im andern Falle sey der Wille nicht darauf gerichtet, die verbotene Handlung mit Bestimmtheit hervorzubringen, dagegen bleibe noch immer der Wille, die verbotene Handlung zu begehen, weil man die Vorstellung habe, daß die Handlung, zu welcher man sich entschließt, möglicher Weise die verbotene Handlung, den rechtswidrigen Erfolg, hervorbringen werde. In diesem Falle sey der Wille nicht Absicht, nicht Vorsatz, sondern nur Fahrlässigkeit, culpa, und der minder starke Grad der verbrecherischen Willensbestimmnng. Die eine dieser beiden Arten schließe die andere nothwendig aus, und die verbrecherische Willensbestimmung könne in einem gegebenen Falle nur entweder als Vorsatz oder als Fahrlässigkeit, nicht aber als beides zugleich vorkommen.)

Es ist hienach der Unterschied zwischen dolus und culpa in die Bestimmtheit oder Unbestimmtheit der Vorstellung gesetzt, die in Beziehung auf den Causalzusammenhang zwischen der beschlossenen Thätigkeit und der in dem Verbote gemeinten Handlung statt findet. Dagegen, worin zugleich der Hauptunterschied der Luden'schen Theorie von der bisherigen liegt, leugnet Luden, daß von strafbarer culpa die Rede seyn könne, wenn sich nicht nachweisen ließe, daß derselben, ungeachtet sie nicht Absicht ist, der Wille zu Grund liege, die verbotene Handlung zu begehen, daher denn die culpa immer ausgeschlossen sey, wenn der Handelnde sich vorstelle, daß der Causalzusammenhang nicht statt finde, das heißt, daß aus seiner Handlung der rechtswidrige Erfolg nicht hervorgehen könne. Selbst dann, wenn diese

Vorstellung eine irrige sey, und der Handelnde bei Anwendung gehöriger Sorgfalt die richtige Vorstellung zu haben im Stande gewesen wäre, könne ihm ein hervorgebrachter Erfolg nicht zur culpa angerechnet werden, weil er dessen ungeachtet sich dabei vorgestellt habe, daß er denselben nicht hervorbringen werde. Die gewöhnliche Theorie findet den Grund der culpa in dem willkührlichen Mangel an pflichtmäßigem Willen, dasjenige zu bedenken und zu meiden, woraus für die Rechte Anderer ein Nachtheil entspringen kann oder die zur Erfüllung seiner bürgerlichen Pflichten nöthige Sorgfalt und Aufmerksamkeit anzuwenden; dagegen setzt Luden den Grund der culpa darein, daß der Erfolg, der wirklich hervorgebracht wurde, in dem Willen des Handelnden mit gelegen habe.

Das Vorhandenseyn dieses Willens erklärt Luden auf folgende Art: Daß der Wille, einen Erfolg hervorzubringen, auf welchen der Vorsatz bei dem Unternehmen einer Handlung nicht gerichtet war, welcher aber doch eintrat, in der Wirklichkeit vorhanden sey, erweise sich daraus, daß die Handlung mit der Vorstellung unternommen werde, daß der angegebene Causalzusammenhang möglicher Weise statt finde, das heißt, daß aus der unternommenen Handlung der rechtswidrige Erfolg hervorgehen könne. Weil der Wille im Allgemeinen in dem Entschlusse zu einer Handlung mit der Vorstellung bestehe, daß ein gewisser Erfolg daraus hervorgehen werde, so müsse dem Willen auch derjenige Erfolg zugeschrieben werden, welchen man sich zwar nicht als gewiß, aber doch als möglich vorgestellt habe. Diese Vorstellung habe aber der Handelnde in jedem Falle, in welchem er sich nicht vorstelle, daß zwischen seiner Handlung und dem eingetretenen Erfolge gar kein Causalzusammenhang statt finde, oder mit andern Worten, daß seine Handlung den eingetretenen Erfolg nicht haben könne, wenn er sich dabei gleichwohl nicht vorgestellt habe, daß derselbe bestimmt statt finden werde. Die Vorstellung bestehe alsdann in einem bewußten Nichtwissen darüber,

ob der Causalzusammenhang statt finde, und gerade darin bestehe die Schuld, daß man im Zustande dieses Nichtwissens handle, während man nur solche Handlungen vornehmen solle, von welchen man sich vorstelle, zu wissen, daß keine verbotene Handlung mit ihnen begangen werde. Um diese schwierige Stelle recht zu verstehen, muß man vor allem wohl in das Auge fassen, daß nach der Theorie des Verfassers der culpa nicht der Irrthum, daß der Causalzusammenhang nicht statt finde, nicht der Irrthum, daß aus der Thätigkeit, zu welcher man sich entschloß, der eingetretene rechtswidrige Erfolg nicht hervorgehen könne, sondern das vom Irrthume wohl zu unterscheidende Nichtwissen, ob er statt finden werde, zu Grund liege. Der Handelnde hat die Vorstellung, daß ein anderer als der sich vorgesetzte Erfolg eintreten könne, sobald er sich nur nicht vorstellt, daß der Eintritt eines solchen Erfolges unmöglich sey, er weiß nur nicht, ob der andere Erfolg eintreten werde, er kann sich sogar vorstellen, daß er nicht eintreten werde, er handelt aber in diesem Nichtwissen, und ist sich bewußt, daß er in diesem Nichtwissen handle, daher der Ausdruck bewußtes Nichtwissen, welche beide Worte man sonst als Gegensätze betrachten möchte.

Aus der Verschiedenheit dieser Prinzipien von der bisherigen Darstellung leitet nun Luden auch verschiedene Folgesätze ab. Zuerst verwirft er den unbestimmten dolus, und behauptet, daß es nur einen bestimmten dolus geben könne, weil bei dem dolus die Vorstellung allzeit darauf gehen müsse, daß der gesetzwidrige Erfolg mit Bestimmtheit eintreten werde. Der dolus habe stets eine Richtung auf einen bestimmten Erfolg, und ohne solche bestimmte Richtung sey es gar kein dolus. Eben so verwirft er den Unterschied zwischen prämeditirten dolus und dolus aus Affect, weil der Wille, die verbotene Handlung mit Bestimmtheit hervorzubringen, durchaus der nämliche sey, er möge im Zustande ruhiger Ueberlegung oder im Zustande des Affects gefaßt werden. Der Affect sey bloß ein Beweggrund, aus

chem sich der Wille zu einer Handlung bestimme, und schließe keineswegs die Möglichkeit aus, etwas zu beabsichtigen, oder sich zu einer Thätigkeit zu entschließen, mit der Vorstellung, daß aus derselben mit Bestimmtheit eine gewisse Wirkung hervorgehen werde. Wollte man aber annehmen, daß durch den Zustand des Affects die zum dolus erforderliche Bestimmtheit der Vorstellung ausgeschlossen werde, so würde bei affectvollen Zuständen gar kein dolus vorhanden seyn. Endlich verwirft er bei dem dolus die verschiedenen Grade, welche die gewöhnliche Theorie annimmt, weil es zum vollständigen Begriff des dolus gehöre, daß die Vorstellung, die beabsichtete Wirkung werde aus der unternommenen Thätigkeit hervorgehen, vollständig bestimmt sey, und über diese Vollständigkeit hinaus sich keine größere Bestimmtheit denken lasse, so wie unter derselben der dolus nicht vorhanden sey.

Bei der culpa erkennt Luden den Unterschied zwischen unmittelbarer und mittelbarer culpa nicht an, sondern will die culpa nur auf die sogenannte unmittelbare culpa beschränkt wissen. Er gibt hiefür als Grund an, daß wenn gleich der Handelnde sich selbst in einen solchen Zustand versetzt habe, wo er die Gefährlichkeit seiner Handlung einzusehen nicht vermochte, es doch in keinem Falle möglich sey, daß in seinem Willen ein Erfolg gelegen haben könne, hinsichtlich dessen er die Vorstellung von dem Causalzusammenhange nicht wirklich gehabt habe, das heißt hinsichtlich dessen er sich nicht in dem Zustande des bewußten Nichtwissens befunden habe, ob die eingetretene Wirkung statt finden werde. Habe Jemand sich durch eine Handlung oder Unterlassung in einen Zustand, in welchem er die gefährliche Beschaffenheit seiner Handlung nicht einzusehen vermag, freiwillig versetzt, um in diesem Zustande zu handeln, so habe er zur Zeit, wo er sich in diesen Zustand versetzte, die gefährliche Beschaffenheit seiner Handlung wirklich sich vorgestellt, und in der That eingesehen, und sey also unmittel-

bare culpa vorhanden; habe er aber diese Einsicht oder Vorstellung nicht gehabt, so könne ihm aus der Handlung, durch welche er sich in den angegebenen Zustand versetzte, gar kein Verbrechen gemacht werden, und sey mithin auch keine mittelbare culpa vorhanden. Die sogenannte mittelbare culpa falle sohin entweder mit der unmittelbaren culpa in Eines zusammen, oder sey gar keine culpa.

Endlich erkennt Luden keine Grade der culpa an, und zwar aus den Gründen, weil erstens es hauptsächlich auf die individuelle Einsicht des Handelnden ankommen müßte, welchen Erfolg er für mehr oder minder wahrscheinlich gehalten habe, was als Sache, die im Innern des Menschen vorgehe, der äußerlichen Beurtheilung entzogen sey, dann zweitens weil es bei der culpa überhaupt nicht darauf ankomme, ob der Handetnde den bewirkten Erfolg als möglich vorhersehen konnte, oder nicht, sondern nur darauf, ob er denselben wirklich als möglich vorhergesehen habe. Er habe aber den hervorgebrachten Erfolg in jedem Falle wirklich als möglich vorhergesehen, da er sich vorstellte, nicht zu wissen, daß er denselben nicht hervorbringen werde, ohne ihn mit Bestimmtheit zu erwarten. Diese Vorstellung könne der Handelnde nur entweder haben, oder nicht haben, ohne daß weitere Gradationen derselben gedacht werden könnten.

Ehe wir den Vortrag über dolus und culpa schließen, müssen wir noch ausdrücklich warnen, die Bestimmungen über dolus und culpa, welche im römischen Civilrechte vorkommen, und welche wir in den Vorlesungen über dasselbe vorgetragen haben, auf dolus und culpa im Criminalrechte anzuwenden. Die civil- und criminalrechtliche Verschuldung sind eben so verschieden von einander, wie die Aufgaben der beiderlei Zweige der Rechtspflege. Die Aufgabe der Civiljustiz ist, die gestörten Privatrechtsverhältnisse wieder herzustellen, die Aufgabe der Criminaljustiz hingegen ist es, die Uebertretung der Strafgesetze zu bestrafen. Die Normen über Verschuldung sind in beiden nach dem eigenthümlichen Zweck

bemessen, eben deswegen aber miteinander nicht übereinstimmend. Im Civilrechte wird vorzugsweise auf die Verletzung des äußern materiellen Rechts- und Besitzstandes gesehen, welcher reparirt und wiederhergestellt werden soll, der subjective rechtswidrige Wille kommt nur so weit in Betracht, als es nöthig ist, um eine bestimmte Person zur Schadloshaltung und Wiederherstellung des Rechts anzuhalten. Im Criminalrechte hingegen wird vorzüglich der rechtliche Wille der Bürger in's Auge gefaßt, um den gesetzgemäßen Willen derselben zu erhalten, den ungesetzmäßigen zu bestrafen. Daher genügt im Civilrechte zum dolus schon die wissentliche rechtswidrige Vornahme einer äußern Handlung, wodurch das Recht eines Andern verletzt wird, ohne Rücksicht, ob die Willensmeinung mehr oder weniger boshaft war, ob man mehr oder weniger beabsichtigte. Im Criminalrechte hingegen besteht der dolus in dem auf eine gesetzwidrige Handlung bestimmt gerichteten gesetzwidrigen Vorsatze, ohne welche der dolus nicht vorhanden ist, sohin auch nicht als solcher bestraft wird. Z. B. Jemand wirft einen Stein in ein Fenster einer fremden Wohnung, bloß in der Absicht, das Fenster einzuwerfen. Der Stein trifft aber einen Spiegel, an welchen er nicht dachte. Civilrechtlich erscheint hier der Thäter als ein doloser Verletzer, und muß den Schaden ersetzen. Trifft aber der Stein ein Kind, welches sich zufällig im Zimmer befindet, und tödtet dasselbe, so ist der Thäter kein doloser Todtschläger, sondern nur ein culposer. Im Civilrechte zieht der bloße Versuch ohne äußere Rechtsverletzung keine Wirkung nach sich, im Criminalrechte wird der Versuch, auch wenn er gar keinen Erfolg gehabt hat, bestraft. Das Civilrecht rechnet die nächste culpa, wobei der Handelnde zwar den eingetretenen, rechtswidrigen Erfolg nicht beabsichtete, aber doch die Handlung wissentlich vornahm, obgleich er die Gefahr einsah, daß daraus eine Verletzung hervorgehen könne, noch zum dolus; es setzt selbst den höchsten Grad der entfernten Schuld, wo man aus Nachlässig-

keit gar nicht an die Gefahr, welche mit der Handlung verbunden ist, denkt, dem dolus gleich. Das Criminalrecht hingegen unterscheidet, wenigstens nach der gewöhnlichen Theorie sorgfältig die verschiedenen Arten der verbrecherischen Willensbestimmung.

Die culpa im Civilrechte ist verschieden nach dem Sachen- und nach dem Obligationenrechte, weil auch in beiden die Rechtspflichten verschieden sind. Im Sachenrechte kann culpa (hier die aquilische culpa genannt) nur durch eine positive Handlung, niemals durch eine Unterlassung verschuldet werden, weil das Sachenrecht nur fordert, daß man die Verletzung fremder Sachen unterläßt, aber keine positive Thätigkeit zu Gunsten eines Andern gebietet. Das Obligationenrecht hingegen dreht sich um getreue Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen, daher entsteht hier schon culpa durch Unterlassung der Leistungspflicht, und des durch sie gebotenen Fleißes und der Sorgfalt, oder, wie der technische Ausdruck lautet, der erforderlichen diligentia. Im Criminalrechte hingegen gibt es nur eine criminalrechtliche culpa, deren Arten und Größe sich nach der Verschiedenheit der Fahrlässigkeit oder deren Vorstellung von der Wahrscheinlichkeit des Erfolges richten.

Es kann daher von den Lehren über dolus und culpa im Civilrechte kein Schluß auf dolus und culpa im Criminalrechte gezogen werden.

Fünfte Vorlesung.

Von den Verbrechen und ihrer Natur. Fortsetzung und Beschluß.

Eine weitere Seite, welche bei Betrachtung der Natur der Verbrechen in Erwägung kommt, ist die rechtliche Dauer derselben, oder die Frage von der Dauer des Rechts, einen gegebenen Fall zu bestrafen, und von der Dauer der rechtlichen Folgen einer erlittenen Strafe. Von einer Dauer des Verbrechens selbst ist keine Rede, denn das Verbrechen ist geendet, sobald es vollständig geschehen ist, und das Verbrechen selbst kann nie verwischt werden. Wohl aber kann das Recht, ein bestimmtes begangenes Verbrechen zu strafen, von einer begränzten Dauer seyn, und ein Ende erreichen.

Solches ist auf eine doppelte Weise, nämlich auf eine physische und eine rechtliche, möglich.

Das erste ist der Fall, wenn der Verbrecher stirbt, ehe er gestraft worden ist, oder wenigstens seine volle Strafe überstanden hat. Das Recht der Bestrafung verliert dadurch seinen ausschließlichen Gegenstand, indem die Schuld des Verbrechers eine rein persönliche ist, welche sich weder vererben, noch sonst auf Jemand andern übertragen läßt. Man hat zwar früher die Strafen auch am Leichname oder an dem Bildnisse vollzogen; allein davon ist man jetzt abgekommen. Nur die Vermögensstrafen machen hievon eine Ausnahme, weil diese auch von den Erben des Verbrechers erholt werden.

Der Tod ist jedoch nicht, wie Manche sich ausdrücken, der physische Grund der Tilgung des Verbrechens. Er tilgt an und für sich selbst die Schuld nicht, sondern er macht nur die Ausübung der Strafgewalt unmöglich, weil er derselben das zu bestrafende Subject entzieht, und zwar für immer. Er vernichtet die Möglichkeit der Strafe. Die Flucht

oder Abwesenheit des Verbrechers entzieht denselben zwar auch der Strafgerechtigkeit, aber nicht nothwendig für immer, sondern nur temporär, bis man des Thäters habhaft wird. Es ist noch immer die Möglichkeit vorhanden, die Strafe an ihm vollziehen zu können. Daher hindert die Flucht oder Abwesenheit des Verbrechers die Untersuchung nicht, wenn sie dieselbe gleich erschwert. Die Untersuchung wird in contumaciam geführt, und das Urtheil gefällt; nur der Vollzug muß natürlich aufgeschoben bleiben, bis man den Verurtheilten in seiner Gewalt hat.

Die rechtlichen Arten der Tilgung der Schuld sind: a) das Erstehen der Strafe, b) die Begnadigung, c) die Verjährung.

Der Staat hat das Recht, jedes Verbrechen zu bestrafen. Ist das Verbrechen bestraft worden, so hat der Staat von seinem Rechte Gebrauch gemacht, und kann daher nicht noch einmal davon Gebrauch machen, mithin dasselbe Verbrechen nur einmal, nicht mehreremale bestrafen. Die vollständig erlittene Strafe tilgt sonach die Schuld und beendiget die rechtliche Dauer des Verbrechens. Besteht eine Strafe aus mehreren Theilen, so darf aus demselben Grunde, aus welchem der Staat für ein Verbrechen nur einmal eine Strafe aussprechen und vollziehen lassen darf, auch kein Theil der Strafe wiederholt oder doppelt dem Verbrecher zugefügt werden. Ist eine Strafe mit besondern Wirkungen verbunden, z. B. zieht sie Infamie, Unfähigkeit zu Würden und Aemtern nach sich, so bilden diese Wirkungen einen Theil der Strafe, und gehören mit zum Ganzen derselben. Diese Folgen sind das ganze Leben des Verbrechers hindurch bleibende, die Strafe dauert eigentlich sein ganzes Leben hindurch fort, und ist erst vollständig mit seinem Tode, erreicht erst mit demselben ihr Ende. Ungeachtet dieser bleibenden Folgen darf aber der übrige Theil der Strafe, welchen der Verbrecher bereits erlitten hat, nicht wiederholt,

es darf wegen desselben Verbrechens keine neue Strafe gegen denselben verfügt werden.

Begnadigung ist Erlaß der verdienten Strafe. Sie wird als ein Geschenk, welches dem Verbrecher gemacht wird, als ein Act der Gnade betrachtet. Das Recht, Begnadigung auszuüben, wird bloß dem Staatsoberhaupte zuerkannt. Es gibt mehrere Arten oder Stufen der Begnadigung. Den ersten Unterschied macht es, ob die Begnadigung vor oder nach dem richterlichen Erkenntnisse erfolgt. Erfolgt sie vor dem richterlichen Urtheile, so heißt sie Abolition, weil sie das Verbrechen gleichsam wegwischt, das heißt alle strafrechtlichen Wirkungen desselben aufhebt. Sie sistirt die Untersuchung, wenn sie schon angefangen ist, und schließt dieselbe ganz aus, wenn sie noch nicht begonnen hat. Sie hat die Wirkung, daß das Verbrechen als geschehen rechtlich nicht mehr gedacht wird, und hebt die Anwendung des Strafrechts auf. Erfolgt die Begnadigung nach vollendeter Untersuchung und gesprochenem richterlichen Urtheile, welche man die eigentliche Begnadigung, oder Begnadigung im engern Sinne nennt, so kann dadurch entweder die Strafe ganz geschenkt werden, (vollständige Begnadigung) oder es wird nur die Strafe gemildert, was wieder auf doppelte Art geschehen kann, indem entweder ein Theil derselben erlassen, oder die verdiente härtere Strafe in eine mildere umgewandelt wird. (Unvollständige Begnadigung, Milderung aus Gnade). Werden bei einer Strafe die verschärfenden Zusätze erlassen, so gehört dieses unter diejenige Art der Milderung der Strafe, wobei ein Theil der Strafe nachgesehen wird. Die beiden Arten der Begnadigung, die vollständige und unvollständige, erfolgen vor dem Vollzuge der Strafe, oder wenigstens, in so ferne die vollständige Erstehung der Strafe, wie z. B. bei Gefängnißstrafen, Zuchthausstrafe u. s. w., eine längere Zeit erfordert, doch gewöhnlich vor dem Antritte der Strafe, obwohl dieses im letztern Falle (denn im erstern Falle ist nach dem Vollzuge der Strafe

eine Begnadigung nicht mehr gedenkbar) nicht als zum Begriff der Begnadigung gehörig erscheint, weil ein Erlaß eines Theiles oder des Restes der Strafe zu jeder Zeit gedacht werden kann, wo dieselbe noch nicht vollständig überstanden ist. Einige rechnen jedoch die erst nach dem Antritte der Strafe, jedoch vor völliger Erstehung derselben, erfolgenden Begnadigung zur Restitution.

Im engern Sinne ist die Restitution eine Begnadigung, wodurch nach überstandener Strafe die rechtlichen Folgen derselben aufgehoben werden. Sie heißt auch Rehabilitation, und bezieht sich vorzüglich auf die aus Leibes- und entehrenden Strafen herrührenden nachtheiligen Folgen. Durch sie soll die verlorne Ehre wieder hergestellt, und der Bestrafte zu Würden und Aemtern wieder fähig gemacht werden.

Noch eine besondere, und zwar ausserordentliche Art der Begnadigung ist die Amnestie. Sie ist ein Generalact, wo für eine Menge von Menschen wegen eines bestimmten Verbrechens die Begnadigung ausgesprochen wird. Sie kommt am gewöhnlichsten bei politischen Verbrechen vor, und vereiniget in sich die Wirkungen der Abolition und Begnadigung, indem sie nicht nur die bereits erkannten Strafen aufhebt, sondern auch die bereits begonnenen Untersuchungen niederschlägt, und die Folge hat, daß die Untersuchungen, welche noch nicht begonnen haben, auch nich mehr eingeleitet werden dürfen. Die Amnestie wird gerechtfertiget durch die mildere Rücksicht, mit der man politische Verbrechen ansieht, durch die Entfernung des Eindruckes von Härte und Grausamkeit, welcher durch die Bestrafung aller Einwohner einer Stadt oder einer Provinz entstehen würde, endlich durch die Beseitigung der daraus für so viele Familien gleichzeitig hervorgehenden Uebel. Häufig ist die Amnestie eine politische Nothwendigkeit.

Das Begnadigungsrecht in seinen verschiedenartigen Ramificationen wird von dem Standpuncte der Rechtsphilosophie aus häufig angefochten, am meisten von Denjenigen,

welche die Strafe als nothwendige rechtliche Folge des Verbrechens ansehen, sohin nicht zugeben können, daß das Staatsoberhaupt, welches zur Aufrechthaltung der Rechts-Ordnung berufen ist, dieselbe selbst dadurch vernichten dürfe, daß es die zur Ausgleichung des geschehenen Unrechts als nothwendig erkannte Strafe nicht eintreten lasse. Die Anhänger der relativen Theorien hingegen sind milder für das Begnadigungsrecht gestimmt. In der Praxis und in den Gesetzgebungen ist es durchaus anerkannt.

Als Grund des Begnadigungsrechtes wird gewöhnlich angegeben, daß der Gesetzgeber die Strafen nur nach den gewöhnlichtn Verhältnissen und nach der Verschiedenheit der Fälle, welche er voraussehen kann, zu bestimmen vermöge, und daß der Richter nur die Gesetze anzuwenden, sohin nur nach diesen die Strafe auszusprechen habe. Nun gebe es aber viele Fälle, bei welchen die Umstände so gestaltet seyen, daß sie der Gesetzgeber nicht habe voraussehen können, oder wenigstens sie nicht vorausgesehen habe, in welchen die starre Anwendung der Gesetze zur unrechtlichen Härte führen würde, oder, wie man es auch ausdrückt, wo das formelle Recht, welches der Richter nach den Formen des Gesetzes spricht, mit dem materiellen Rechte, das heißt mit dem, was Recht seyn sollte, oder was der Gesetzgeber für den gegebenen Fall, wenn er ihn vorausgesehen hätte, als Recht festgesetzt haben würde, im Widerspruche stünde. Hier sey es nun das in die Gewalt des Staatsoberhaupts niedergelegte Begnadigungsrecht, welches in solch' einem ausserordentlichen Falle den gedachten Widerspruch lösen, das formelle mit dem materiellen Rechte ausgleichen, und die Verübung einer Ungerechtigkeit hindern könne. Als weiterer Grund für das Begnadigungsrecht wird ferner gewöhnlich angeführt, daß manche, besonders veraltete, Strafgesetze zu harte Strafen drohen, welche sich mit dem Zeitgeiste nicht mehr vertragen, von welchen jedoch der Richter nicht abgehen dürfe, und wo sohin bis zur Erlassung

anderer Strafgesetze nur dadurch geholfen werden könne, daß das Staatsoberhaupt das Recht habe, sie in vorkommenden Fällen zu mindern, oder in geringere zu verwandeln.

Man hat zwar diese Ansicht bestritten, und glaubt, daß sie nur von einer zu ängstlichen Beschränkung des richterlichen Ermessens herrühre. Man führt ferner dagegen an, daß sich dadurch eine Kabinetsjustiz bilde, welche doch niemals eine so tiefe Einsicht in die Einzelnheit des Falles gewinnen könne, als der untersuchende oder zur Entscheidung bestimmte Richter. Man besorgt, daß die zu häufigen Begnadigungen das Ansehen der Justiz schwächen, und die Verbrechen vermehren möchten, daß man die schlechten Gesetze fortbestehen lassen werde, statt sie aufzuheben, dann daß es einen üblen Eindruck bei dem Volke mache, wenn man ein zu hartes Strafgesetz von Zeit zu Zeit gegen Einzelne vollziehen lasse, während die übrigen Verurtheilten begnadiget werden.

Allein diesen Gründen lassen sich eben so triftige Gegengründe entgegensetzen. Man kann dem Ermessen des Richters niemals einen solchen Spielraum lassen, daß er selbst für einen Fall, den er unter ein bestehendes Gesetz nicht zu subsumiren vermag, ein eigenes Gesetz aufstellen dürfe. Immer muß sich der Richter an ein gegebenes Gesetz halten können. Würde man daher das richterliche Ermessen auch weit mehr, als bisher, ausdehnen, so könnten doch noch immer Fälle vorkommen, wo unvermeidlich das formelle Recht mit dem materiellen in Widerspruch kommen müßte, und wofür denn kein Mittel der Abhülfe gegeben wäre, wenn man das Begnadigungsrecht des Staatsoberhaupts aufheben wollte. Fürchtet man Mißbrauch von diesem Rechte, oder Gefahr für das Recht, so entsteht die große Frage, ob diese Folgen nicht noch weit mehr von dem richterlichen Ermessen, wenn dasselbe freien Spielraum hätte, zu besorgen stünden, besonders da man bei Erweiterung des richterlichen Ermessens dem Richter nicht blos das Recht einräumen könnte, einen Fall nach den Verhältnissen milder, als es

die Gesetze vorschreiben, zu beurtheilen, sondern ihm auch das Recht zugestehen mußte, nach Umständen schärfere Strafen auszusprechen. Eine Kabinetsjustiz kann daraus nicht entstehen, weil nicht die Untersuchung vom Kabinet vorgenommen, nicht das Urtheil von demselben gefällt wird, sondern das Gesuch um Begnadigung erst nach vollendeter Untersuchung und gesprochenem Urtheile an das Kabinet gelangt. Weiter kommt zu erwägen, daß die Regenten niemals, ohne zuvor das Criminalgericht, welches die Strafsentenz verlassen hat, mit seinem Gutachten zu vernehmen, eine Begnadigung aussprechen, sohin das Gericht Gelegenheit hat, den Fall mit allen seinen Einfluß habenden Einzelnheiten darzustellen. Gar oft finden sich auch die Gerichte von selbst veranlaßt, die Acten mit Bericht einzusenden, und auf Begnadigung anzutragen. Das höchste, was sich aus dieser Einwendung ableiten ließe, wäre, den Grundsatz aufzustellen, daß das Staatsoberhaupt niemals ohne vorgängige Vernehmung des Gutachtens des Criminalgerichts, von welchem das in Frage befangene Verbrechen abgeurtheilt wurde, eine Begnadigung aussprechen solle. Häufige Begnadigungen schwächen zwar das Ansehen der Gesetze, und vermehren die Verbrechen. Ersteres wird aber nur dann der Fall seyn, wenn Verbrechern die verdiente, das heißt die ihrer Verschuldung proportionirte Strafe erlassen wird, ohne daß besondere ausserordentliche Verhältnisse für sie sprechen. Sind solche besondere Umstände vorhanden, welche das begangene Verbrechen in einem mildern Lichte erscheinen lassen, als das über selbes bestimmende Strafgesetz dasselbe ansieht, so wird das Volk, das in solchen Fällen sich von selbst gerne auf die mildere Seite neigt, in der Begnadigung nur einen Act der Gerechtigkeit erkennen, und dadurch das Ansehen der Gesetze vielmehr verstärkt, als geschwächt werden, wogegen die Vollziehung einer zu harten Strafe die Gemüther empört, und daher dem Ansehen der Gesetze nothwendig schadet. Was die Vermehrung der Verbrechen durch

Begnadigungen betrifft, so können dieselben diese Folge nur dann haben, wenn das Begnadigungsrecht in nicht dazu geeigneten Fällen angewendet, oder wegen Härte des Gesetzes die Strafe ganz und gar erlassen wird; denn nur in diesen beiden Fällen können die Verbrecher Straflosigkeit erwarten. Wo man aber die Begnadigung nicht eintreten läßt, als in den außerordentlichen Fällen, wo sie das formelle mit dem materiellen Rechte in Einklang bringen soll, und wenn insbesondere, wo die Strafbestimmungen zu hart sind, die Strafe nur gemildert, oder in eine andere umgewandelt, nicht ganz erlassen wird, kann der Verbrecher nicht auf Straflosigkeit rechnen, sondern nur hoffen, daß er nicht schwerer gestraft werde, als er es verdient hat. Eine größere Strafe soll ihn aber auch nicht treffen. Wenn man, weil das Begnadigungsrecht ein bequemes Auskunftsmittel darbietet, die Verbesserung schlechter Gesetze versäumt, so ist dieses ein Fehler, welchen der Gesetzgeber sich nicht zu Schulden kommen lassen soll; es wäre aber ungerecht, den Verbrecher hiefür büssen, und ihn eine schwerere Strafe erleiden zu lassen, als er verdient hat, was bei Aufhebung des Begnadigungsrechtes der Fall wäre. Uebrigens liegt es nicht allzeit, besonders in den constitutionellen Staaten, in der Macht des Staatsoberhaupts, so schleunig, als es nothwendig wäre, neue Gesetze zu erlassen, die sich selbst erst wieder in der Erfahrung bewähren müssen, und in der Periode von ihrer Erlassung bis zu ihrer Revision selbst wieder einer Nachhülfe durch das Begnadigungsrecht bedürfen können. — Wenn man von Zeit zu Zeit wegen eines und desselben Verbrechens Einen die ganze Härte des Gesetzes fühlen läßt, während man die vielen Andern begnadiget, so ist dieses ein Fehler in der Ausübung des Begnadigungs-Rechtes, welchen man vermeiden, nicht aber, damit nicht Einem mehr Unrecht geschehe, als den Uebrigen, auch diesen eine ungerechte Strafe zufügen soll. Man möchte zwar einwenden, daß keine Strafe ungerecht sey, welche dem Verbrecher

zum Voraus durch das Gesetz gedroht sey; allein wenn man formelles und materielles Recht unterscheidet, so bleibt eine dem Verbrechen nicht adäquate Strafe wenigstens eine materiell ungerechte, wenn sie es auch formell nicht ist.

Die Begnadigung kann ferner in anderer Hinsicht in gewissen Fällen nothwendig werden, wenn sie bei der Unzureichenheit anderer Maßregeln als Mittel gebraucht wird, fortgesetzten Störungen des Rechtszustandes ein Ende zu machen. Dahin gehört das Versprechen der Begnadigung für dasjenige Mitglied einer Räuberbande, welches die Genossen der Bande angibt, und die Mittel zeigt, ihrer habhaft zu werden, und sie zu überweisen.

Aus allem Vorgetragenen läßt sich der Schluß ziehen, daß die Vorwürfe, welche dem Begnadigungsrechte gemacht werden, nicht so fast dasselbe, als den mißbräuchlichen Gebrauch desselben treffen, welcher aber bei allen, auch den beßten Dingen, statt haben kann, und wegen welchen man die gute Sache selbst nicht verwerfen darf. Uebrigens läßt sich für die Ausübung des Begnadigungsrechtes nur im Allgemeinen der Grundsatz aufstellen, daß die Besitzer der obersten Staatsgewalt sich hiebei in solchen Schranken halten sollen, daß nicht gegen das Recht gehandelt, sondern dasselbe vielmehr dadurch gefördert werde. Bestimmte Regeln lassen sich deshalb nicht aufstellen, weil es eben zum größten Theil unvorhergesehene Fälle sind, in welchen das Begnadigungsrecht zur Anwendung kommen soll.

Die Gattung des Begnadigungsrechtes, welche wir als Abolition kennen gelernt haben, wird von den Rechtslehrern allgemein verworfen, weil erst die Untersuchung das begangene Verbrechen in seiner vollständigen Individualität darstellen, und somit erst die Gründe zur Beurtheilung liefern soll, ob eine Begnadigung statt finden möge, oder nicht, wogegen die Abolition schon vor der Untersuchung die rechtlichen Folgen des Verbrechens vernichtet, sohin wenigstens gegen sich den Schein hat, daß sie ohne Gründe, nach Will-

führ, partheyisch bewilliget werde. In den constitutionellen Staaten findet man sie daher auch gewöhnlich aufgehoben.

Eben so wenig läßt sich die Rehabilitation rechtfertigen, in so ferne sie blos als Wieder-Fähigkeitserklärung zu Würden und Aemtern genommen wird; denn auf besondere Auszeichnung kann Der keinen Anspruch machen, welcher einmal einen so verbrecherischen Sinn an den Tag gelegt hat, daß ihn die schwere Folge der Entziehung dieser Auszeichnung treffen mußte. Ein Anderes wäre es, wenn diese Folge auf jedes Verbrechen, das durch ein Strafgesetz bedroht ist, durch die Gesetzgebung ausgedehnt wäre. In diesem Falle wäre die lebenslängliche Fortdauer einer so gewichtigen Folge zu hart, und dann ließe sich die Rehabilitation rechtfertigen, aber lediglich als ein Mittel, die Härte des Gesetzes auszugleichen. Aus gleichem Grunde mag, wo im Allgemeinen Ehrlosigkeit auf alle Verbrechen gesetzt ist, die Rehabilitation für kleinere Verbrechen statt finden. In einigen Gesetzgebungen werden die Folgen eines Verbrechens auch auf die politischen Rechte ausgedehnt, und ziehen den Verlust derselben nach sich. Es scheint dieses im Allgemeinen zu weit gegriffen zu seyn, und dürfte wenigstens gegen die Entziehung des Wahl-Stimmrechts eine Rehabilitation zugelassen werden, wenn auch der Ausschluß von dem Rechte, als Volksrepräsentant aufzutreten, ein bleibender seyn soll.

Einen vorzüglich empfehlenswerthen Gebrauch des Begnadigungsrechtes hat man in neuester Zeit in einigen Staaten eingeführt, indem man den Verbrechern, welche zur Zucht-, Arbeitshausstrafe oder überhaupt zur Gefängniß-Strafe verurtheilt sind, gesetzlich Begnadigung nach Ablauf eines bestimmten Theiles der Strafzeit zusicherte, wenn sie sich während derselben ununterbrochen gut betragen haben würden. Es ist dieses ein vorzüglich geeignetes Mittel, auf die moralische Besserung der Verbrecher wohlthätig einzuwirken, was immer wenigstens ein Hauptnebenzweck der Strafe bleiben soll. Man hat zwar auch gegen diese Art der Begna-

digung eingewendet, daß dadurch die Heuchelei begünstiget werde; allein diese Besorgniß ist zu weit hergehollt. Was Anfangs Heuchelei seyn mag, wird mit der Zeit Gewohnheit, und erzeugt am Ende eine Sinnesänderung. Sollte aber auch mitunter ein Heuchler der Wohlthat der Begnadigung theilhaftig werden, so wollen wir ihm die unverdiente Gnade lieber gönnen, als aus übertriebener Aengstlichkeit uns eines Mittels berauben, welches die Besserung vieler Anderer zu bewirken im Stande ist.

Hinsichtlich der Begnadigung erübriget noch eine wichtige Frage; nämlich ob der Begnadigte die Begnadigung anzunehmen schuldig sey, oder mit andern Worten, ob die Strafe an dem Verbrecher vollzogen werden müsse, wenn derselbe die Begnadigung nicht annimmt, sondern den Vollzug der Strafe verlangt. Die Frage hat in jüngster Zeit vorzügliches Interesse erregt, weil in Schweden wirklich der Fall vorkam, wo ein wegen politischer Verbrechen zum Tod Verurtheilter die Begnadigung ausschlug. Sieht man die Begnadigung blos als eine Wohlthat für den Begnadigten an, so kann ihm dieselbe nicht aufgedrungen werden. Ueberhaupt läßt sich ein Zwang zur Annahme der Begnadigung nicht wohl denken. Dagegen ist es etwas Anderes, wenn man fragt, ob der Staat ungeachtet der ertheilten Begnadigung die Strafe vollziehen lassen solle, oder nicht, und hier wird man sich unbedingt für die verneinende Meinung aussprechen müssen, weil eben so wenig, als der Staat von dem Verbrecher fordern kann, daß er die Begnadigung annehmen müsse, eben so wenig der Verbrecher das Recht hat, von dem Staate zu verlangen, daß er die Strafe vollziehen lasse; weil ferner, wenn einmal erkannt wurde, daß der Fall zur Begnadigung geeigenschaftet ist, und diese sofort ausgesprochen wurde, der Staat nicht gegen die eigene Ueberzeugung blos wegen des entgegengesetzten Willens des Verbrechers etwas in Vollzug bringen darf, endlich weil die Begnadigung nicht blos eine Wohlthat für den Begna-

digten ist, sondern auch dazu dient, das formelle mit dem materiellen Rechte auszugleichen und Ungerechtigkeiten zu vermeiden, sohin im öffentlichen Interesse statt findet, worauf der Umstand, daß der Begnadigte die Begnadigung nicht annehmen will, keine Einwirkung haben kann.

Die Dauer des Verbrechens kann ferner noch geendiget werden durch die Verjährung, worunter man im Criminal-Rechte den bloßen Ablauf einer gewissen Zeit versteht. Es gibt eine doppelte Verjährung, eine Verjährung des Verbrechens, und eine Verjährung der erkannten Strafe. Die letztere tritt dann ein, wenn die Strafe an dem Verbrecher wegen Abwesenheit desselben nicht vollzogen werden kann, und von der Zeit des in Rechtskraft erwachsenen Urtheils eine bestimmte Zahl von Jahren verflossen ist. Die Verjährung der erkannten Strafe kannte man im gemeinen deutschen Criminalrechte nicht, sie ist erst durch die neuern Gesetzgebungen eingeführt worden. Die Verjährung der erkannten Strafe hat nur die Folge, daß die erkannte Strafe nicht mehr vollzogen wird; die gemeine Verjährung hingegen wirkt Befreiung von aller strafrechtlichen Verfolgung, sohin auch von Einleitung einer Untersuchung, und von aller Strafe.

Gegen die Zulässigkeit der Verjährung im Criminal-Rechte ist sowohl ein Theil der Philosophen, als ein Theil der Lehrer des gemeinen deutschen Criminalrechts. Die Philosophen behaupten, daß sich kein rechtlicher Grund der Verjährung denken lasse, und die durch das Verbrechen entstandene Verletzung so lange bestehe, bis dieselbe durch das dem Thäter zugefügte Uebel wieder gut gemacht, und ausgeglichen werde. Vorzüglich wird dieser Grund von den Anhängern der absoluten Strafrechts-Theorie geltend gemacht. Die Lehre des deutschen gemeinen Criminalrechts, welche gegen die Verjährung sind, stützen sich darauf, daß die Carolina darüber schweige, die Bestimmungen des römischen Rechts, welches man als subsidiäres Recht geltend mache, über Verjährung auf dem bei den Römern in

Criminalsachen üblich gewesenen Anklageprozesse beruhe, wonach Jeder im Volke wegen eines Verbrechens eine Anklage erheben konnte. So wie nun eine gewisse Zeit bestimmt gewesen sey, innerhalb welcher man in Civilsachen seine Klage habe anbringen müssen, so sey auch in Criminalsachen eine gewisse Zeit bestimmt gewesen, nach deren Umflusse von einem Bürger die öffentliche Anklage wegen eines begangenen Verbrechens nicht mehr angenommen worden sey. Das Institut der öffentlichen Anklage sey bei uns aufgehoben und damit fielen auch die Bestimmungen über die Verjährung hinweg. Diejenigen Lehrer des Criminalrechts hingegen, welche die Verjährung als auch im gemeinen deutschen Criminalrechte gültig annehmen, berufen sich darauf, daß der Verjährung in der Carolina deswegen nicht gedacht worden sey, weil der Verfasser derselben das Vorhandenseyn ihrer Gültigkeit aus dem römischen Rechte, als einer ausdrücklich anerkannten Quelle des Criminalrechts, vorausgesetzt habe, dann weil der Grund der Verjährung auf den Untersuchungs-Prozeß eben so gut passe, wie auf den Anklageprozeß. In den neuern positiven Gesetzgebungen der deutschen und europäischen Staaten ist die Verjährung überall aufgenommen, nur England kennt sie nicht.

Mag gleichwohl die Rechtsphilosophie erhebliche Gründe gegen die Verjährung haben, von Seite der Criminalpolitik empfiehlt sie sich desto mehr. Wenn über ein Verbrechen eine lange Zeit verflossen ist, so ist auch das Andenken an die That im Volke erloschen, das moralische Uebel, welches daraus entsteht, der Eindruck, welchen eine verbrecherische Handlung macht, sind vorüber, die Strafe würde erst nach hinken, und das Andenken an das Verbrechen wieder aufrütteln. Wegen der Länge der Zeit ist anzunehmen, daß sich inzwischen der Verbrecher gebessert habe. Für Diejenigen, welche Besserung des Verbrechers als Zweck der Strafe, oder wenigstens als eine vorzügliche Nebenrücksicht annehmen, verliert eine so späte Bestrafung allen Nutzen.

Nebenbei kommt zu erwägen, daß wegen Länge der Zeit die Untersuchung und Erforschung des Thatbestandes gegen den Verbrecher für den Staat, so wie die Beweisführung des Angeschuldigten für seine Unschuld sehr erschwert wären, und man häufig aus der Untersuchung kein Resultat erlangen, noch häufiger aber in Gefahr stehen würde, das materielle Recht zu verletzen. Durch Abschneidung verspäteter und endloser Untersuchungen wird die Ruhe und Sicherheit der Bürger befördert, und das Ansehen der Gesetze erhalten, weil die Erfahrung lehrt, daß verspätete Bestrafungen in der Meinung des Volkes stets für eine Ungerechtigkeit gehalten werden.

Dieselben Gründe, wie für die Verjährung im Allgemeinen, sprechen auch für die Verjährung der erkannten Strafe, wozu noch kommt, daß man dem flüchtigen Verbrecher die auf der Flucht erlittenen Leiden billig mit in Anrechnung bringen darf.

Im Allgemeinen wird der bloße Ablauf der Verjährungszeit als genügend zur Verjährung im Criminalrechte angenommen; nur einige neue Gesetzbücher, insbesondere das bayerische, und die demselben nachgebildeten, machen die Beschränkung, daß zum Ablauf der Zeit noch die ununterbrochen gute Aufführung des Thäters hinzukommen müsse. Diese Beschränkung läßt sich darum nicht rechtfertigen, weil Besserung nicht der einzige Grund der Verjährung ist, und wird überhaupt als zweckwidrig getadelt.

Bei der Criminalverjährung kommt es nicht darauf an, ob dem Gerichte die Ausübung der Strafgewalt gegen den Verbrecher während des Laufes der Verjährungszeit möglich war, oder nicht, weil auch, wenn die besagte Ausübung dem Gerichte nicht möglich war, dennoch die oben angeführten Gründe für die Verjährung vorhanden sind. Weniger einig ist man darüber, ob der Verbrecher die Verjährung in Anspruch nehmen könne, wenn er durch die Flucht die Untersuchung oder Urtheilsvollstreckung gehindert hat.

Die allgemeinere Ansicht ist, daß auch dieser Umstand dem Verbrecher die Wohlthat der Verjährung nicht benehme, wenn nicht das Gegentheil in dem Strafgesetzbuche des Staates bestimmt ausgesprochen ist.

Die Länge der Verjährungszeit richtet sich in jedem Lande nach den positiven Gesetzen desselben. Im gemeinen deutschen Criminalrechte nimmt man den Zeitraum von zwanzig Jahren an, mit Ausnahme einiger wenigen Verbrechen, welche in längerer oder in kürzerer Zeit verjähren.

Verjährbar sind alle Verbrechen, wenn nicht positive Gesetze eine Ausnahm machen, wie z. B. das österreichische und das sächsische Strafgesetzbuch, deren ersteres die mit Todesstrafe, deren letzteres die mit der Todes=, oder unbedingt mit der lebenslänglichen Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechen von der Verjährung ausschließt.

Die Lehren über Verjährung im Civilrechte, welche wir in den Vorlesungen über das römische Recht und über das deutsche Privatrecht vorgetragen haben, finden auf die Verjährung im Criminalrechte keine Anwendung, da das Wesen der letztern lediglich in dem Ablaufe einer bestimmten Zeit besteht, wenn nicht singuläre Bestimmungen in den besondern Landesgesetzen vorkommen. Der Zeitpunct, von welchem an die Verjährung zu laufen anfängt, ist der Augenblick der Vollendung des Verbrechens, oder wenn das Verbrechen nicht vollendet wurde, der Zeitpunct, wo der Thäter von dem Verbrechen abstand, das ist die letzte zum Verbrechen gehörige Handlung unternahm. Bei Verbrechen, welche nur durch eine Handlung, oder wenn auch durch mehrere Handlungen, doch durch solche begangen werden, welche zusammengenommen erst das vollendete Verbrechen bilden, ist die Beurtheilung dieses Zeitpunctes keinen Schwierigkeiten unterworfen. Schwieriger ist sie bei den sogenannten fortgesetzten Verbrechen, wo durch eine Reihe von Handlungen das Verbrechen fortgesetzt wird, während das eigentliche Verbrechen schon vollendet vorliegt. Z. B. bei der Bigamie

(Verbrechen der mehrfachen Ehe) ist das Verbrechen durch die Eingehung einer zweiten Ehe, während die erste noch nicht aufgelöst ist, schon vollendet, das Verbrechen wird aber durch die fortwährende Cohabitation und Leistung der sogenannten ehelichen Pflicht fortgesetzt. Bei dem Verbrechen der widerrechtlichen Gefangenhaltung ist das Verbrechen vollkommen vorhanden, sobald die widerrechtliche Gefangennehmung erfolgt, und der also Eingefangene so lange Zeit widerrechtlich detinirt worden ist, als die Gesetze verlangen, um die Gefangenhaltung als Verbrechen zu erklären. Durch die Gefangenhaltung über diese Zeit hinaus wird aber das Verbrechen fortgesetzt, und zwar so lange, bis die Freilassung oder Befreiung des widerrechtlich gefangenen Gehaltenen erfolgt, oder der Tod ihn erlöst. Welchen Zeitpunct soll man hier als denjenigen annehmen, von welchem die Verjährung zu laufen anfängt, den, wo das Verbrechen in seiner Vollkommenheit vorhanden ist, oder den, wo die Fortsetzung aufhört? Einige sind unbedingt für den letztern Zeitpunct, weil durch die Beharrlichkeit im Unrechte die Straflosigkeit des Verbrechens nicht begünstiget werden dürfe. Andere nehmen den ersten Zeitpunct an, weil hier schon das Verbrechen vollendet ist. Richtiger wird man unterscheiden, ob die Handlungen, durch welche das Verbrechen fortgesetzt wird, an und für sich selbstständige Verbrechen der nämlichen Art sind, wie das Verbrechen ist, welches durch sie fortgesetzt wird, ob es sohin Erneuerungen eines und desselben Verbrechens sind, oder nicht. Z. B. in den angeführten zwei Fällen ist bei der fortgesetzten widerrechtlichen Gefangenhaltung jede Handlung, durch welche das Gefangenhalten fortgesetzt wird, eine neue Uebertretung des Gesetzes gegen widerrechtliches Gefangenhalten, sohin für sich ein selbstständiges Verbrechen der nämlichen Art. Gesetzt A ergreift einen Menschen widerrechtlich, und hält ihn widerrechtlich gefangen. A stirbt, B kommt in Besitz seiner Güter, und findet den widerrechtlich gefangen Ge-

haltenen, er läßt ihn aber nicht los, sondern setzt die Gefangenhaltung fort. Ohne Zweifel macht er sich dadurch selbstständig und für seine Person des Verbrechens der widerrechtlichen Gefangenhaltung schuldig. So wie der B durch die Fortsetzung der widerrechtlichen Gefangenhaltung ein neues, selbständiges Verbrechen begeht, so beginge es auch A, wenn er am Leben geblieben wäre, und die widerrechtliche Gefangenhaltung fortgesetzt hätte, da es keinen Unterschied machen kann, ob die Continuation durch eine oder zwei verschiedene Personen geschieht. Es ist hier die Fortsetzung eine beständige Erneuerung des Verbrechens, und die Verjährung kann sohin erst von dem Zeitpuncte zu laufen anfangen, mit welchem auch die Fortsetzung aufhört. In dem zweiten Beispiele ist das Verbrechen der Bigamie, durch die förmliche Eingehung der zweiten Ehe während des rechtsgültigen Bestandes der ersten vollendet, durch die fortgesetzte Cohabitation und den fortgesetzten Beischlaf wird das Verbrechen der Bigamie nicht wiederholt begangen, weil dazu die förmliche Eingehung einer neuen Ehe erfordert wird, wenn gleich Cohabition und Beischlaf als Ehebruch oder in anderer Art strafbar bleiben. Die Verjährung gegen das Verbrechen der Bigamie muß daher auch von dem Zeitpuncte anfangen, wo die verbotene zweite Ehe förmlich eingegangen worden ist. Werden durch die Fortsetzung eigene Verbrechen anderer Art begangen, so unterliegen diese besonderer Bestrafung und fangen für sich eine eigene Verjährungszeit an.

Die Verjährung soll ununterbrochen seyn. Als Unterbrechung wird im Criminalrechte nur die Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung gegen Denjenigen, welchem die Verjährung zu Gutem gereichen soll, angenommen. Die Untersuchung muß aber von dem compenten Gerichte in gehöriger Form, und gegen die bestimmte Person, was ein vorzügliches, nicht zu übersehendes Requisit ist, eingeleitet werden, sie muß den Zweck haben, die bestimmte Person in

den Stand der Anschuldigung zu versetzen. Daher reichen allgemeine Vorbereitungen zur Einleitung einer Untersuchung, allgemeine Erkundigungseinziehungen nicht hin, sondern es müssen solche richterliche Handlungen seyn, woraus die in Frage stehende Person entnehmen kann, daß die Untersuchung bestimmt gegen sie gerichtet ist. In einigen positiven Gesetzgebungen ist die Qualification der gerichtlichen Handlung, welche eine Unterbrechung der Verjährung bewirken soll, zu Gunsten derselben noch schärfer normirt.

Die Untersuchung kann auf dreierlei Arten ein Resultat liefern. Erfolgt ein verdammendes Urtheil, so hebt dieses die gewöhnliche Verjährung von selbst auf, und es kann nur mehr die Verjährung gegen die erkannte Strafe eintreten, wenn sie gesetzlich eingeführt ist, und die Bedingungen hiefür vorhanden sind. Erfolgt ein lossprechendes Urtheil, so bedarf der Losgesprochene der Verjährung nicht mehr, weil nach der allgemeinen, in den englischen, französischen und italienischen Strafgesetzen ausdrücklich sanctionirten, Annahme ein lossprechendes Urtheil für immer alle Gründe der Anschuldigung hinsichtlich desjenigen Verbrechens, über welches erkannt wurde, in der Art tilgt, daß selbst auf den Grund neuer Anzeigungen eine Wiederaufnahme des Prozesses rechtlich nicht mehr statt findet. Es bleibt nun nur noch der dritte Fall übrig, wo auf Entbindung von der Instanz erkannt wird, wodurch der Criminalprozeß geschlossen wird, weil keine hinreichende Gründe vorhanden sind, den Angeschuldigten los zu sprechen oder zu verurtheilen. Die Entbindung von der Instanz hat zwar die Befreiung des Angeschuldigten von dem gegen ihn geführten Criminal-Prozesse zur Folge, jedoch nur auf so lange, als nicht neue Umstände sich ergeben, welche die Hoffnung zur Ergänzung des mangelhaften Beweises und die Wiederaufnahme der Untersuchung begründen. Dieses Urtheil ist es, welches hier in Erwägung kommt, und von dessen Folgen in Bezug auf die Verjährung es sich handelt. Nach Einigen unter-

bricht die begonnene Untersuchung den Lauf der Verjährung für immer, so daß dann gar keine Verjährung mehr statt findet. Andere lassen mit dem Zeitpuncte des in Rechtskraft erwachsenen Urtheils die Verjährungszeit von Neuem beginnen, ohne die vor dem Beginne der Untersuchung bereits abgelaufene Zeit einzurechnen. Wieder Andere lassen die Verjährung durch die Einleitung der Untersuchung nur unterbrechen, und nach der Urtheilsfällung wieder fortlaufen, so daß die vorausgegangene und die nachfolgende Zeit Behufs der Verjährung zusammengerechnet, und nur die Zeit während der Dauer der Untersuchung nicht in Anschlag gebracht wird, welche Ansicht die gewöhnlichere ist.

Die Verjährungszeit läuft vom Tage ihres Anfanges bis zum Tag ihrer Vollendung ununterbrochen fort, und werden weder Feiertage, noch andere Tage, an welchen kein Gericht ist, abgezogen. Eben so hat es keinen Einfluß, aus welcher Ursache während dieser Zeit die Einleitung einer Untersuchung unterblieb, und ob der Verbrecher, sie zu verhindern, selbst mitwirkte, oder nicht.

Ist die Verjährung vollendet, so tilgt sie das Verbrechen, es kann wegen desselben keine Untersuchung mehr eingeleitet, keine Strafe mehr verhängt werden. Der Verbrecher bleibt in seinen bürgerlichen Rechten und Ehren, als wenn er kein Verbrechen begangen hätte. Dagegen hebt die Verjährung die privatrechtlichen Folgen nicht auf. Ist der Verbrecher aus seiner verbrecherischen That Jemanden zur Entschädigungsleistung verbunden, so muß er, ungeachtet er das Verbrechen criminalrechtlich verjährt hat, dennoch die Entschädigung leisten, und wollte er sich zur Losmachung hievon auf Verjährung berufen, so müßte seine Einrede nach dem Civil -, nicht nach dem Criminalrechte beurtheilt werden.

Zum Schluß der Abhandlung über die Natur der Verbrechen müssen wir noch von den allgemeinen rechtlichen Folgen der Verbrechen sprechen, was uns zur Erörterung über Infamie und Ehrlosigkeit führt, welche als Folgen der Ver-

brechen vorkommen. Vor allem ist hier zu bemerken, daß in jedem Lande die Volksmeinung gewisse Handlungen, besonders aber gewisse Strafen, als entehrend ansieht. Vorzüglich sind es gewisse Strafarten, z. B. der Staupbesen, das Karrenziehen und die Strafen, welche der Henker oder Henkersknecht vollzieht, welche das Volk für entehrend hält. Frägt man, was das Volk unter dieser Entehrung verstehe, so kann man zwar keinen bestimmten Begriff davon geben, jedoch im Allgemeinen sagen, daß solche ehrlose Personen hinsichtlich ihres moralischen Charakters geringer geschätzt werden, als andere, daß man ihnen keine Rechtlichkeit zutraut, ihre Aussagen als Zeugen, ihre Eidschwüre für verdächtig hält, u. s. w., daß man den Umgang mit ihnen vermeidet, um nicht als ihres Gleichen angesehen zu werden, und daß man insbesondere die Eingehung einer nähern Verbindung mit ihnen scheut, sey es nun eine eheliche Verbindung, oder eine Verbindung zu einer Zunft oder andern Corporation, daher ihr Ausschluß von Handwerken u. dgl. Die Volksmeinung verbindet aber diesen Begriff nicht mit allen Handlungen, welche der Staat als Verbrechen bezeichnet, namentlich nicht mit politischen Verbrechen, und nicht mit solchen Verbrechen, welche zur Salvirung der Ehre begangen werden, wie die Duelle. Auch betrachtet das Volk nicht alle Criminalstrafen für entehrend, dagegen erscheinen demselben mehrere Handlungen für entehrend, welche der Staat nicht als Verbrechen mit Strafe verpönt, und bei deren manchen die Merkmale eines Verbrechens sich gar nicht auffinden lassen. Von dieser Volksmeinung ist aber nicht die Rede, sondern nur von dem juristischen Verluste oder Minderung der Ehre als Folgen von Verbrechen.

Die verschiedenen Auslegungen der einschlägigen Gesetzesstellen des römischen Rechts, die Verschiedenheit der römischen Staatsverfassung und des Volkslebens der Römer von unsern Einrichtungen und unserer Denkungsart, die eigene Ausbildung der Begriffe über Ehre und Unehre bei

den Deutschen, das Bemühen der Rechtsgelehrten, Römisches und Deutsches zu verschmelzen, dann der in neuerer Zeit gemachte Unterschied zwischen innerer und äußerer Ehre, in Verbindung mit den Bestimmungen über Ehrenverlust und Ehrenminderung in den neuern Particular-Gesetzbüchern, haben diese Materie in dem deutschen gemeinen Strafrechte zu einer sehr schwierigen gemacht, in dessen Folge wir viele Verschiedenheit in der Lehre, und Mangel an Klarheit und Uebereinstimmung wahrnehmen. Nachstehendes dürfte das Wichtigste und Richtigste enthalten.

Bei den Römern standen Ehre und Recht in einer unverkennbaren Wechselwirkung. Die Minderung der Ehre hatte einen Verlust an Rechten zur Folge, und umgekehrt war die Minderung der Rechte eine Minderung der Ehre. Völlige Aufhebung der Ehre, völlige Ehrlosigkeit war mit Rechtslosigkeit, völliger Aufhebung des Rechts eines. Sie trat nach römischem Rechte ein, a) mit dem Verluste der Freiheit, der Sclave hatte keine persönliche Würde, kein Recht, und somit auch keine Ehre, b) bei der Deportation, c) bei den für vogelfrei Erklärten, d) bei Denen, welche aus dem Exil zurückkehrten, bei Ueberläufern und berüchtigten Räubern. Ausser diesem völligen Verluste des Rechts kannte das römische Recht noch eine Ehrenminderung, Infamie (infamia) genannt, und zwar eine doppelte, die gesetzliche Infamie (infamia juris) und die factische oder richterliche (infamia facti), die erstere hatte die Wirkung, daß sie a) von dem Stimmrecht (jus suffragii) in den Volksversammlungen, b) von allen öffentlichen ehrenvollen Staatsämtern (von dem jure honorum), c) von dem Rechte, für Andere im Gerichte aufzutreten, d) von der Anstellung der Klage im Namen des Volkes, insbesondere von dem Rechte, Andere peinlich anzuklagen, e) von dem Rechte der Ablage eines gültigen Zeugnisses, f) von dem Rechte, zum Nachtheil von Ascendenten und Descendenten eines Erblassers in dessen Testament ernannt zu werden, g) von der Verwaltung einer

Vormundschaft so lange noch unbescholtene Vormünder vorhanden sind, ausschloß, auch wurden die Infamen bei Verbrechen, welche die Infamie nach sich zogen, härter gestraft, weil ihnen ein Theil der ordinären Strafe, nämlich die Infamie, der sie bereits unterworfen waren, nicht mehr zugefügt werden konnte.

Diese Gattung der Infamie war verbunden mit fast allen öffentlichen Verbrechen, welche im öffentlichen Gerichte (in judicio publico) abgewandelt wurden, dann selbst auch mit einigen dolosen Privatdelicten. (Was Privatdelicte sind, haben wie bereits in den Vorlesungen über das römische Privatrecht kennen gelernt), welche eine Verletzung des öffentlichen Glaubens und eine Art Treubrüchigkeit enthielten. Endlich trat diese Gattung der Infamie auch noch ein bei gewissen gesetzlich bestimmten Lebensweisen, z. B. für die Kuppler und Kupplerinnen, dann für die öffentlichen Frauenzimmer. Es darf jedoch hiebei die Eigenthümlichkeit nicht übersehen werden, daß bei den dolosen Privatdelicten nicht die Handlung selbst, sondern erst die Verurtheilung die Infamie zur Folge hatte, dieselbe also durch freiwillige Uebernahme des Schadensersatzes oder durch Vergleich vor der Entscheidung des Prozesses abgewendet werden konnte.

Die infamia facti hatte die Wirkung, daß sie a) von Staatsämtern ausschloß, b) die im Testamente durch Einsetzung solcher Personen ausgeschlossenen Eltern und Geschwister selbe mit der Klage der Pflichtwidrigkeit (querela inofficiosi), gleichfalls aus den Vorlesungen über das römische Privatrecht bekannt, vertreiben konnten, und c) die Zeugnisse solcher schimpflichen Personen nicht unbedingten Glauben hatten, sondern die Glaubenswürdigkeit derselben dem richterlichen Ermessen anheim gestellt war. Die Fälle für die infamia facti waren im Gesetze nicht genau bestimmt, sondern der Ausspruch derselben dem Richter nach Gestalt der Umstände überlassen.

Die Deutschen theilten zwar nicht die römischen Rechts-Begriffe von Ehre, es läßt sich aber auch von ihnen nachweisen, daß sie strenge auf Ehre hielten, und nicht nur bestimmte Verbrechen, sondern selbst schon gewisse Lebensarten und Ernährungsweisen bei ihnen den Ausschluß aus ihren Zusammenkünften und Vereinen bewirkten. Solche Ausschließungen fanden statt, in der ältern Zeit von den Volks-Versammlungen und von dem Beisitze bei Gerichten. Als in späterer Zeit das Feudalwesen und die Ritterschaft sich ausbildeten, das Bürgerthum in den Städten entstand, und alles in Feudalvereine, Rittervereine, und Bürgervereine, in Bünde und Zünfte sich theilte, äußerte sich die Ehrlosigkeit, wie man sie nannte, ganz besonders in der Verstoßung aus diesen Vereinen und Verbündungen, und in dem Verluste der Theilnahme an den Rechten derselben. Bezeichnend ist in dieser Beziehung der Ausdruck der Reichsgesetze, Ausschluß von ehrlichen Zusammenkünften. Bekannt ist es, daß noch vor nicht lang vergangener Zeit sogar der Umgang mit einem Ehrlosen eine Art geringerer Ehrlosigkeit, wenigstens in der allgemeinen Meinung, nach sich zog, die erst wieder durch einen besondern Act getilgt werden mußte. Der Verlust von Privatrechten hatte jedoch diese Ehrlosigkeit nach alt deutschem Rechte nicht zur Folge. Die vollständige Ehrlosigkeit mit dem Verluste aller Rechte bestand ebenfalls, und zwar in der Reichsacht. Aus dem Gesagten leiten Einige ab, daß das Sprichwort ehrlos rechtlos und umgekehrt, nach deutschem Rechte keinen juristischen Grund habe, weil der Verlust oder die Minderung der Ehre nur den Ausschluß von einem Vereine bewirkt habe, ohne deswegen zu verhindern, daß man in einen andern aufgenommen werden konnte, und weil, die Reichsacht ausgenommen, kein Verlust von Privatrechten damit verbunden war. Andere dagegen halten diese Behauptung für unrichtig, weil sich in Beziehung auf den Reichsverband das besagte Sprichwort in der seinem Wortsinne entsprechenden Bedeutung er-

halten habe, und die Aufnahme eines Ehrlosen in einen Verein nur im Falle Treubruches gegen den vorigen, nicht aber auch in dem Falle erfolgt sey, wenn aus anderer Ursache Ehrlosigkeit vorhanden war, und man höchstens zugeben könne, daß die Wirkung des im gedachten Sprichworte ausgesprochenen Grundsatzes durch die Anwendung auf den Verband der angeführten Vereinen beschränkt worden sey.

Man möge einer oder der andern Ansicht huldigen, so ist jeden Falles so viel richtig, daß sich durch Verschmelzung römischer und deutscher Begriffe, und die Art der eigenthümlichen Volksausbildung in jedem einzelnen deutschen Lande, unter Mitwirkung des Gerichtsgebrauches fast überall eine besondere Ansicht über den Verlust und Minderung der Ehre, und der damit verbundenen Rechte gebildet hat, so daß man schon vor der Auflösung des Bestandes des deutschen Reiches von einem allgemeinen deutschen Rechte in dieser Beziehung nicht mehr sprechen konnte. Am meisten stellte sich die Ansicht hervor, daß die Ehrlosigkeit für sich eine eigene und zwar schwere Strafe sey.

Es haben daher Diejenigen Unrecht, welche die Infamie, wenn man auch ihren Begriff auf den Verlust der vorzüglichsten Ehrenrechte beschränkt, als Folge mit allen vorsätzlichen Verbrechen nach gemeinem deutschen Rechte verbunden seyn lassen; es kann nur zugestanden werden, daß ein Verbrechen dann einen Verlust an der Ehre zur Folge habe, wenn ein Gesetz diese Strafe-Verschärfung darauf gesetzt hat, oder wenn das Verbrechen eine Strafe nach sich zieht, welche in einem bestimmten Gesetze als entehrend erklärt ist, oder wenn der Richter die Befugniß hat, auf einen Verlust an der Ehre zu erkennen und ein solches Erkenntniß wirklich gefällt worden ist. Die einzelnen Fälle der römischen Ehr- und Rechtlosigkeit sind unpractisch geworden, und die Reichsacht hat mit dem deutschen Reiche aufgehört, daher ist gänzliche Ehr- und Rechtlosigkeit im gemeinen deutschen Strafrechte nicht mehr begründet. Dagegen nimmt man

an, daß nach dem gemeinen deutschen Strafrechte, wenigstens der Praxis nach, der Richter die Befugniß habe, dem Verurtheilten die Ehre ausdrücklich vorzubehalten, wenn nicht ein bestimmtes Gesetz die Folge der Ehrlosigkeit mit dem Verbrechen oder der erkannten Strafe verbindet, durch welchen Beisatz die Befugniß beinahe bis zur Nullität beschränkt wird.

Bei der Unbestimmtheit des gemeinen deutschen Straf-Rechts sind in dieser Materie eigentlich nur die Normen der verschiedenen neuen Gesetzgebungen practisch. In diesen kommen vorzüglich zwei Gattungen des Ehren- und Rechts-Verlustes vor, die erste ist der bürgerliche Tod, die andere der Verlust der Ehrenrechte. Der bürgerliche Tod, welcher in Frankreich bei der Verurtheilung zur Todesstrafe, lebenslänglicher Zwangsarbeit und Deportation, in Bayern bei der Kettenstrafe eintritt, hat die Wirkung, daß der Verurtheilte in Bezug auf das bürgerliche Rechtsleben wie ein physisch Todter angesehen wird. Er hört auf, ein Eigenthum zu besitzen, und kann nicht mehr über das Seinige durch eine letztwillige Verfügung disponiren (ein vor dem Eintritte des bürgerlichen Todes gemachtes Testament behält jedoch seine Wirkung), er kann nichts mehr erben, bei Gericht nicht mehr auftreten, und seine Ehe löst sich auf, als wenn er gestorben wäre (versteht sich, nur die bürgerliche Ehe, denn die kirchliche dauert fort). Es wird dieses Institut von den Criminalrechtslehrern heftig getadelt, und dürfte die Folge der Strafe viel zu streng seyn. Man rechtfertiget auch den Tadel dieses Instituts dadurch, daß in gar vielen Fällen die Folgen der Strafe härter sey, als die Strafe selbst. Weiter wirft man dem Institute vor, daß es eine grundlose Fiction enthalte, weil es einen Menschen als todt annehme, der noch lebe, und Einzelne wie z. B. die Gattin eines Verurtheilten mit sich selbst in Widerspruch bringe, indem der Staat sie von dem Bande mit ihrem Manne entbindet, während die Kirche sie fortan ge-

bunden hält. Endlich setzt man dem Institute des bürgerlichen Todes noch entgegen, daß die darin liegende Strafe lebenslänglich, auch nach abgebüßtem Verbrechen fortdauere, daß diese Folge bei gleichen Verbrechen doch die Einzelnen in verschiedenen Graden nach den individuellen Verhältnissen ungleich, den einen leichter, den andern schwerer treffe, das heißt ihn empfindlicher strafe, dann daß es mit dem Systeme der Besserung der Sträflinge ganz unverträglich sey.

Der Verlust der Ehrenrechte besteht in der Entziehung aller Ehrentitel und Würden, wozu auch die Orden gerechnet werden, aller Ehren- und Staatsämter, so wie aller Standesprivilegien, und in der Unfähigkeit, neue derlei zu erhalten. Sowohl der Verlust als die Unfähigkeit der neuen Erwerbung wirken auf die Dauer des Lebens. In den constitutionellen Staaten ist mit dem Verluste der Ehrenrechte gewöhnlich auch der Verlust der staatsrechtlichen und gemeindebürgerlichen politischen Rechte verbunden. Das bayerische Strafgesetzbuch, welches einen Unterschied zwischen Verbrechen und Vergehen macht, knüpft die besagte Ehren-Strafe an jedes Verbrechen. Andere Gesetzbücher sehen auf die Strafe, welche erkannt wird, und verbinden den Verlust der Ehre mit gewissen Strafarten, z. B. der Zuchthaus-Strafe. Man muß sich daher auch hinsichtlich dieser Ehren-Strafen genau an die Gesetze eines jeden Landes halten, und darf darüber in keinem Falle hinausgehen.

Ein Theil der Einwendungen, welche wir gegen das Institut des bürgerlichen Todes gemacht haben, wird auch auf den Verlust der Ehrenrechte bezogen. Es gibt aber noch besondere, eigenthümliche Gründe, aus welchen man die Verbindung des Verlustes der Ehrenrechte mit jedem Verbrechen oder mit bestimmten Strafarten nachtheiliger findet, als selbst jenes des bürgerlichen Todes. Der bürgerliche Tod tritt nämlich ohnehin nur in solchen Fällen ein, wo an eine Rückkehr des Verurtheilten in die bürgerliche Gesellschaft nicht mehr wohl zu denken ist. Der hierdurch der Person

des Verurtheilten zugehende Schaden ist daher häufig keiner oder nur eine geringer. Hingegen die Verbrecher, deren Strafe durch den Verlust der Ehrenrechte geschärft ist, kehren gewöhnlich nach überstandener Strafe in das bürgerliche Leben zurück, müssen das Brandmal des Ehrenverlustes überall mit sich herumtragen, mit jedem Tage kann etwas vorfallen, was sie einer neuen Demüthigung unterwirft, und sie und ihre Mitbürger an das begangene, aber auch abgebüßte Verbrechen errinnert, und das Andenken an dasselbe erneuert. Immer auf's neue zurückgesetzt, finden sie nur schwer eine Unterkunft, und keinen Verdienst, und werden so gleichsam zu neuen Verbrechen genöthigt, welche ihnen wenigstens den Weg zu einer öffentlichen Versorgung bahnen. Oft ist es auch nur ein kleiner Umstand z. B. nur der Werth einiger Kreuzer, welcher diese schwere Folge der Bestrafung nach sich zieht, z. B. wo der Unterschied zwischen Verbrechen und Vergehen bei dem Diebstahle in den Werth des Gestohlenen gesetzt ist, und darnach einige Kreuzer Mehrwerth die gedachte Verschärfung bewirkt. Der gleiche Fall kann eintreten, wo auf eben diesem Umstande der Unterschied zwischen der höhern und geringern Gattung der auszusprechenden Strafe beruht, und demnach z. B. einige Kreuzer Mehrwerth Zuchthausstrafe mit Infamie zur Folge haben können, während ein Werth von einigen Kreuzern weniger nur Verurtheilung zum Arbeitshaus ohne Infamie bewirkt. Wie viel ist hier an der Schätzung gelegen, und wie leicht kann man sich hiebei irren? Wie viel kommt es hiebei auf die Individualität der Schätzleute an? Wie leicht kann aber auch der Richter bei Ausmessung der Strafe sich irren, und welche schwere Folge für den Verurtheilten hat es, wenn ein Richter nur nach etwas strengeren Grundsätzen urtheilt, als der andere? An eine wahrhafte Besserung des Verurtheilten kann ohnehin nicht gedacht werden, wenn nach überstandener Strafe fortgesetzte lebenslängliche Schande seiner wartet. Noch greller stellen sich natürlich die Ein-

würfe gegen den Verlust der Ehrenrechte heraus, wenn solcher als Folge aller Verbrechen ohne Unterschied im Gesetze ausgesprochen ist, oder diese Folge an Verbrechen geknüpft wird, welche in der Meinung des Volkes nicht entehrend sind.

In Erwägung dieser Nachtheile rathen Einige, das System der Ehrenstrafen ganz aufzugeben, wie denn auch der Entwurf eines Strafgesetzbuches für Ungarn wirklich davon Umgang genommen hat. Andere wollen, die Ehren-Strafe als Folge der Hauptstrafe solle mit der vollendeten Erstehung der letztern ebenfalls enden. Wieder Andere finden das Auskunftsmittel darin, daß es dem Richter überlassen werde, nach sorgfältiger Erwägung der ganzen Individualität des Falles eine Ehrenstrafe mit der Hauptstrafe zu verbinden, oder nicht. Wir pflichten der erstern Ansicht bei, und glauben, daß, wenn man davon irgend eine Ausnahme machen wolle, man solches nur hinsichtlich der politischen Rechte in der Art thun solle, daß nach überstandener Hauptstrafe noch eine Zeit lang z. B. fünf Jahre, die Ausübung derselben suspendirt bleibe, nach Umfluß dieser Zeit aber der Bestrafte in den vollen Genuß derselben wieder eintrete.

Obwohl der Adel nichts anderes, als ein Standes-Privilegium ist, so haben doch die Criminalrechtslehrer die Frage besonders aufgeworfen, ob auch der Adel durch eine Strafe, mit welcher der Ehrenverlust verbunden ist, verloren gehe, oder nicht. Viel ist darüber gestritten worden, ohne daß es bis jetzt zu einer Einigung darüber kam. Ist aber der Adel ein Ehrenvorzug, so ist nicht abzusehen, warum derselbe von den übrigen Ehrenvorzügen eine Ausnahme machen, und mit der entehrenden Strafe nicht verloren gehen sollte. Der Adel ist zwar eine ererbte Eigenschaft, die auch auf die ehelichen Nachkommen übergeht, welche diesen Vorzug nicht so fast ihren unmittelbaren Erzeugern als vielmehr den Ahnen, welche den Adel erworben haben, der providentia majorum, wie man es auszudrücken pflegt, zu verdanken haben. Es scheint demnach ungerecht, wegen

eines Verbrechens, das ein Mittelglied begeht, den sämmtlichen Nachkommen ein Recht zu benehmen, welches sie nicht von ihm, sondern von den Vorahnen ableiten. Allein da der Adel der Nachkommen nicht auf derselben persönlicher Verdienste, sondern auf dem Verdienste des ersten Adels-Erwerbers beruht, wegen dessen man annimmt, daß ein edleres Blut in den Adern seiner Nachkommen rinne: so ließe sich gegen obigen Einwurf allerdings einwenden, daß die Nachkommen, so wie sie nicht durch eigene That, sondern nur durch die Abstammung von einem ausgezeichneten Ahnen den Adel erlangt haben, ihn eben so durch die Abstammung von einem des Adels unwürdigen Zwischengliede zu verlieren vermögen, ohne sich beschweren zu können, daß sie ohne eigene Schuld die Strafe mit erleiden müssen, weil, wer ohne eigene Zuthat bloß aus der Geburt den Vortheil zieht, auch bloß aus der Geburt den Nachtheil sich gefallen lassen muß, — dann daß die Annahme der Fortpflanzung eines edlern Geblütes durch das Verbrechen, welches das Mitglied beging, unterbrochen wurde, und von da an wieder unedleres Geblüt in den Adern der Nachkommen fließe. Wir wollen jedoch dieser Einwendung kein unbedingtes Gewicht zusprechen, sondern die Annahme der Fortpflanzung eines edleren Geblütes als eine Fiction betrachten, und dagegen den Adel nur als ein vom ersten Erwerber wegen seiner Auszeichnung für sich und alle seine Nachkommen erworbenes ewiges Recht in's Auge fassen, aber auch aus diesem Gesichtspuncte ergibt sich nur, daß das Recht der Nachkommen unangetastet bleiben müsse, und daß das Verbrechen eines Mitgliedes in der Reihenfolge der Abstammungen vom Stammvater denselben ein Recht nicht entziehen könne, das sie nicht von ihm, sondern von Stamm-Vater haben; es folgt daraus aber noch keineswegs, daß man auch dem Adelichen Verbrecher ungeachtet seines Verbrechens den Genuß des Ehrenvorzuges, welchen der Adel gewährt, belassen müsse; vielmehr läßt sich mit Con-

sequenz kein anderer Schluß ziehen, als weil der Verbrecher sich der ererbten Auszeichnung nicht würdig erhalten hat, er auch derselben für seine Person verlustig seyn, oder mit andern Worten, daß für ihn der Adel, jedoch nur für seine Person, unbeschadet seiner unschuldigen Nachkommen, verloren gehen solle. Fürchtet man, daß durch die Aufhebung des Adelsrechts in der Person des Verbrechers den unschuldigen Nachkommen doch ein Nachtheil zugehen möge, weil eine Unterbrechung der unmittelbaren Fortpflanzung des Adels von einem Nachkommen auf den andern eine Beanstandung der adelichen Eigenschaft der Nachkommen nach sich ziehen könnte, so kann man damit helfen, daß, ohne den Verlust des Adelsrechts selbst auszusprechen, man als Folge des Verbrechens eines Adelichen festsetze, daß er für seine Lebenszeit den Titel eines Adelichen nicht führen, und die mit diesem Stande verbundenen Privilegien nicht ausüben dürfe. Einige wollen eine noch weitere Beschränkung, nach ihnen soll das Verbrechen eines Adelichen nur den Verlust der demselben erblich zustehenden politischen Adelsberechtigung für seine Person nach sich ziehen.

Wenn Jemand im Auslande ein Verbrechen begeht, und wegen desselben auch im Auslande bestraft wird, und nach den ausländischen Gesetzen das begangene Verbrechen oder die erkannte Strafe den Verlust der Ehrenrechte nach sich zieht, oder solcher im richterlichen Urtheile ausgesprochen ist; so entsteht die Frage, ob die Folge des Verlustes der Ehrenrechte auch im Inlande eine Wirkung habe, oder nicht. Wenn die inländische Gesetzgebung die Ehrenstrafen nicht kennt, so kann es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß nach ausländischen Gesetzen verwirkte oder von ausländischen Gerichten erkannte Ehrenstrafen im Inlande nicht anerkannt zu werden vermögen. Eben so wenig wird dieses die Folge seyn, wenn das begangene Verbrechen und die erlittene Strafe nur nach ausländischen, nicht auch nach inländischen Gesetzen den Verlust der Ehrenrechte nach sich

zieht, obgleich die inländische Gesetzgebung den Verlust der Ehrenrechte als Folge anderer Verbrechen oder Strafarten nicht ausschließt. Schwieriger ist die Antwort, wenn auf das verübte Verbrechen oder die ausgesprochene Strafe in beiden Staaten der Verlust der Ehrenrechte als Folge gesetzt ist. Es hängt dann die Frage mit der Frage zusammen, welche Wirkungen überhaupt im Auslande begangene und bestrafte Verbrechen im Inlande haben, wovon wir bereits handelten. In Ermanglung positiver Gesetze, welche hier, wie überall im Criminalrechte die nächste zu berücksichtigende Norm geben, wird man am sichersten gehen, wenn man den im Auslande begangenen Verbrechen und den von ausländischen Gerichten erkannten Strafen eine so schwere Nachwirkung im Inlande nicht zugesteht.

Sechste Vorlesung.

Von den Strafgesetzen und deren Anwendung.

Im weitern Sinne versteht man unter einem Strafgesetze ein jedes Gesetz, welches hinsichtlich der Bestrafung von Verbrechen etwas anordnet. In diesem Sinne gehören auch die Anordnungen über den Criminalprozeß hierher. Im engern Sinn hingegen versteht man unter Strafgesetz nur ein solches Gesetz, welches gewisse Handlungen oder Unterlassungen mit einer Strafe bedroht.

Die Strafgesetze kommen in doppelter Beziehung in Betrachtung, einmal in Beziehung auf die Unterthanen, welche im Falle der Gesetzesübertretung die Strafe treffen soll, das anderemal in Beziehung auf die Richter, welchen die Erforschung und Bestrafung der Verbrechen obliegt.

Von den Strafgesetzen selbst ist zu merken, daß sie ihre Gültigkeit allein vom Gesetzgeber erhalten. Sie sind Straf-Gesetze und gelten als solche, weil es der Gesetzgeber so gewollt hat. Selbst wo das Gewohnheitsrecht Quelle des Criminalrechts ist, ist dieses der Fall, weil es der Wille des Gesetzgebers ist, daß das Gewohnheitsrecht gelte. Es darf daher das Strafgesetz bei seiner Anwendung auf einen vorkommenden Fall nicht erst einer Prüfung über seine Zweckmäßigkeit, Bildung, Gerechtigkeit, Härte oder Milde unterworfen werden, sondern es gilt, es möge Fehler haben, oder nicht, weil es Gesetz ist.

Das Strafgesetz muß gehörig verkündet seyn. Ist die Verkündung richtig geschehen, so kommt es nicht mehr darauf an, ob es zur Kenntniß Aller gekommen ist, und die Unkenntniß des Gesetzes kann nur in einigen wenigen Fällen, welche wir später werden kennen lernen, zur Strafbefreiung oder Strafmilderung führen.

Ohne ein Gesetz, welches eine Handlung oder Unterlassung mit Strafe bedroht, darf keine Handlung oder Unterlassung als Verbrechen bestraft werden. Folge davon ist, daß bei jeder Handlung oder Unterlassung, welche als Verbrechen gestraft werden soll, alle Merkmale vorhanden seyn müssen, welche nach dem Gesetze erfordert werden, damit die Handlung oder Unterlassung die vom Gesetze verbotene sey. Dagegen sind alle Handlungen und Unterlassungen, welche diese Merkmale tragen, der darauf gesetzten Strafe unterworfen.

Die Strafgesetze verpflichten alle Unterthanen ohne Ausnahme, und jeder, der sie übertritt, muß sich die darauf gesetzte Strafe gefallen lassen.

Jedes Strafgesetz besteht aus zwei Theilen, der erste Theil enthält das Verbot der Handlung oder Unterlassung, der andere die Strafandrohung.

Die Strafgesetze haben, gleich andern Gesetzen, in der Regel keine rückwirkende Kraft, weil alle Handlungen nur nach den Gesetzen beurtheilt werden können, unter deren

Herrschaft sie geschehen, sohin auch Verbrechen nur nach den Gesetzen, welche zur Zeit ihrer Begehung galten; während aber die Civilrechts-Gesetze niemals eine rückwirkende Kraft haben, wenn solches nicht ausdrücklich bei ihrer Publikation bestimmt wird, weil durch die Civilrechte gegenseitig Rechte erworben werden, welche der Gesetzgeber respectiren muß, gilt bei den Strafgesetzen dieser Grundsatz nur als Regel, und macht der Fall eine Ausnahme, wo das neue Straf-Gesetz für ein Verbrechen eine mildere Strafe ausspricht, als das bis dahin bestandene Strafgesetz, oder gar eine Handlung, welche bis dahin als ein Verbrechen verpönnt war, als ein solches nicht mehr erkennt. In beiden Fällen wirkt das neue Strafgesetz auf begangene, aber noch nicht abgeurtheilte Verbrechen zurück. Daher die Regel, daß bei Erlassung eines neuen Strafgesetzes stets das gelindere Gesetz zur Anwendung komme. Die Gründe hievon, und warum nicht auch das neu erlassene schärfere Gesetz eine rückwirkende Kraft hat, sind folgende: Das schärfere Gesetz kann auf frühere Fälle nicht zurückwirken, weil Niemand nach einem Gesetze bestraft werden darf, das er zur Zeit der Verübung seines Verbrechens gar nicht kennen konnte, wie solches bei den später erlassenen Gesetzen der Fall ist, er kann sohin auch die darin gedrohte Strafe noch nicht verschuldet haben. Findet hingegen der Gesetzgeber Gründe, die auf ein Verbrechen gedrohte Strafe aufzuheben, und dafür eine geringere zu statuiren, weil ihm die bisherige zu hart scheint, und er sie der Qualität des Verbrechens nicht mehr angemessen hält, oder hat er die Ueberzeugung gewonnen, daß eine bisher als ein Verbrechen bezeichnete Handlung die zu einem Verbrechen erforderlichen Eigenschaften nicht an sich trage, und erläßt deswegen ein neues Straf-Gesetz, welches das vorige aufhebt oder abändert, so erklärt er dadurch, daß er die bisherige Strafe für eine solche Handlung für ungerecht erkenne, und er würde daher gegen das erkannte Bessere unrecht forthandeln, wenn er die alten

Strafbestimmungen auf vergangene, noch nicht abgewandelte Handlungen der in Frage befangenen Art anwenden lassen wollte.

Für den Richter gilt bei Anwendung der Strafgesetze die Regel, daß er sich lediglich an dieselben ohne Rücksicht auf seine eigene Meinung über ihre Rechtmäßigkeit oder Zweckmäßigkeit zu halten habe. Sein Geschäft ist, alles zu erforschen, was zur Ausmittlung der Wahrheit erforderlich ist, und dann den Fall unter das Strafgesetz zu subsumiren. Er darf daher nicht strafen, wo das Strafgesetz eine Handlung oder Unterlassung mit einer Strafe nicht verpönnt hat, er darf keine Strafe aussprechen, welche nicht im Strafgesetze begründet ist, und keine härtere oder gelindere Strafe erkennen, als das Gesetz für die abzuurtheilende Handlung oder Unterlassung gedroht hat; denn jeder Bürger hat das Recht, zu verlangen, daß er nicht mehr Strafe leide, als das Gesetz haben will.

Um die Strafe nach dem Gesetze auszumessen, muß der Richter die Gesetze kennen, und richtig auszulegen wissen.

Bei der Auslegung der Strafgesetze kommen im Allgemeinen dieselben Regeln in Anwendung, wie bei der Auslegung der Gesetze überhaupt. Man hat früher in die gesetzliche und wissenschaftliche Auslegung (interpretatio) unterschieden, wie wir schon in den Vorlesungen über das römische Privatrecht gehört haben. Allein dermal läßt man die authentische Interpretation für gar keine Gattung der Auslegung mehr gelten, weil sie nur ein neues Gesetz oder eine deutlichere Fassung eines schon bestehenden Gesetzes ist. Die sogenannte Usualauslegung hingegen, welche durch den Gerichtsgebrauch und die Gewohnheit entsteht, wird ohnehin nicht als verbindlich angesehen, sondern nur in so ferne und in so weit angewendet, als man sie für begründet hält, sie ist demnach eines mit der einen oder mit der andern Art der wissenschaftlichen Auslegung.

Der Zweck der Auslegung ist, den wahren Willen des Gesetzgebers zu erforschen. Dazu führen zwei Wege, die grammatische und die logische Auslegung der Gesetze.

Die grammatische Auslegung muß der logischen vorausgehen, und es darf erst dann zur letztern geschritten werden, wenn man mit ersterer nicht ausreicht, weil die Worte, die der Gesetzgeber gebraucht hat, vor allem dazu dienen, das, was der Gesetzgeber gemeint hat, zu erkennen zu geben. Die Mittel zu dieser Auslegung liefern die philologischen Kenntnisse, besonders aber ist darauf zu sehen, in welchem Sinne der Gesetzgeber die einzelne Worte, auf welche es ankommt, gebraucht hat, wozu wieder dient, zu wissen, welchen Sinn man mit den in Frage befangenen Worten zur Zeit, wo der Gesetzgeber gelebt hat, verband. Wo die grammatische Auslegung hinreicht, um vermöge derselben zu entnehmen, was der Gesetzgeber als Verbrechen erkennen, und welche Strafe er darauf setzen wollte, muß man dabei bleiben, und darf sich keine weitere Auslegung erlauben, wenn auch gleich die hienach anzunehmenden Bestimmungen weder rechtlich noch zweckgemäß erscheinen, noch mit den sonstigen Bestimmungen des Gesetzgebers im Einklange stehen. Denn der Wille des Gesetzgebers ist es, welcher das Gesetz ausmacht, und, wo dieser durch Worte deutlich erklärt oder genugsam verständlich vorliegt, darf man keinem Zweifel, oder weiterer Auslegung Raum geben. Man hat zwar diesen Grundsatz erst neuerlich wieder angefochten, und dagegen angeführt, daß das Wort des Gesetzes nur deswegen verbindliche Kraft habe, weil es den Willen des Gesetzgebers ausdrücke, es könne sohin das Wort nur so weit gelten, als dieses wirklich der Fall sey. Allein dem läßt sich mit Grund entgegensetzen, daß der Wille des Gesetzgebers durch das Wort ausgesprochen seyn müsse, um als Gesetz gelten zu können, und das, was er nicht mit Worten erklärt habe, für die Außenwelt gar nicht vorhanden sey. Diesen Einwurf sucht man zwar durch die Erwiderung zu begegnen, daß daraus nichts weiteres

folge, als daß man nichts für den Willen des Gesetzgebers gelten lassen dürfe, was gar nicht aus den gebrauchten Worten desselben entnommen werden könne, deswegen müßten aber doch die Worte in dem Sinne ausgelegt werden, der sich als der Sinn des Gesetzgebers ergäbe. Mehr behauptet aber auch der aufgestellte Grundsatz nicht, es ist damit nicht gesagt, daß man lediglich an dem Buchstaben kleben, oder gar die Worte eines alten Gesetzes in der heutigen Bedeutung derselben nehmen solle, die grammatische Auslegung soll ja eben dazu dienen, den Sinn auszumitteln, welchen der Gesetzgeber mit den gebrauchten Worten verbunden hat, der aufgestellte Grundsatz verlangt nur, daß sich zuerst an die Worte gehalten, die Worte in dem Sinne, in welchem sie der Gesetzgeber gebraucht hat, ausgelegt, und zur logischen Auslegung nicht geschritten werden solle, wenn die grammatische Auslegung der Worte die Bedeutung, in welcher dieselben der Gesetzgeber gebraucht hat, außer Zweifel setzen; sie schließt aber die logische Interpretation nicht aus, wenn die Bedeutung und der Sinn der Worte auch nach der grammatischen Auslegung noch in irgend einer Beziehung zweifelhaft bleibt.

Die logische Auslegung dient dazu, die Willensmeinung des Gesetzgebers zu finden, wenn er sich unbestimmt oder nicht richtig ausgedrückt hat, und einem Gesetze oder einer Gesetzesstelle demnach ein verschiedener Sinn unterstellt werden kann. Der logische Ausleger muß in den Ideengang des Gesetzgebers eindringen, um den Gedanken aufzufinden, welcher denselben bei Abfassung der zweifelhaften Gesetzesstelle leitete. Hiefür wird die Geschichte der Entstehung und Fortbildung des bestehenden Strafrechts wichtig. Der logische Interpretator muß den Zustand der politischen und kirchlichen Verfassung, den Charakter und die Nationalansichten des Volkes, die Beschaffenheit der Gerechtigkeitspflege, die Gewohnheiten und übrigen Gesetze der Zeitperiode, in welche die Gebung des Gesetzes fällt, kennen, und insbe-

sondere zu erforschen suchen, was der Gesetzgeber in den damaligen Gesetzen, und warum durch sein neues Gesetz abzuändern suchte. Er muß ferner die auszulegende Gesetzesstelle mit der ganzen Gesetzgebung der damaligen Zeit, und mit dem übrigen Inhalte des betreffenden Gesetzes oder Gesetzbuches in Zusammenhang stellen, um den wahren Sinn zu ermitteln. Leiten können ihn hiebei die Motive, wenn der Gesetzgeber solche selbst in seinem Gesetze angegeben hat. In constitutionellen Staaten, wo die neuen Gesetze mit den Landständen vereinbart werden, können auch die Motive, mit welchen die Regierung den Ständen die Gesetze vorlegt, die Verhandlungen der Kammern, und die von den Regierungs-Commissären bei Beanständung der Gesetze von Seite der Kammern über die Motive und den Sinn der Gesetzesentwürfe abgegebenen Erklärungen zum Anhaltspunct dienen. Diese Quelle ist jedoch nur mit besonderer Vorsicht zu benützen. Die Aeußerungen in den Versammlungen der Land-Stände sind blos individuelle der Personen, welche nicht der Gesetzgeber selbst sind. Es ist bekannt, daß man sich nicht selten unrichtiger, und solcher Motiven, die man selbst nicht billigt, bedient, um nur den Gesetzesentwurf durchzugeben zu machen, und daß den Gesetzgeber häufig andere Motive bestimmen, als die öffentlich mitgetheilten. Den Aeußerungen der Mitglieder den Ständeversammlung kann man ohnehin keinen gesetzlichen Werth beilegen. Die Gründe, welche für die logische Auslegung eines Strafgesetzes aus den der Annahme eines Gesetzes vorausgegangenen landständischen Verhandlungen entnommen werden, werden somit nur dann für relevant angenommen werden können, wenn sie auch abgesehen von dieser ihrer Eigenschaft sonst mit den Regeln der logischen Auslegung übereinstimmen. Darüber aber ist man jetzt allgemein einig, daß aus dem Stillschweigen einer Ständeversammlung über ein von der Regierung angegebenes Motiv zu einem Gesetzesentwurf, das ist aus dem Mangel eines Widerspruches, durchaus keine Folge

für die Auslegung des Gesetzes abgeleitet werden könne; so wie man auch, wenn im Laufe der Verhandlungen der Landstände über einen Gesetzesentwurf von der Regierung oder den Landständen die Einschaltung einer besondern Bestimmung oder die specielle Ausdrückung eines Satzes beantragt, der Antrag aber aus dem Grunde zurückgewiesen wird, weil sich die Bestimmung oder der Satz von selbst verstehe, daraus noch keine gesetzliche Anerkennung der Bestimmung oder des Satzes folgert.

Als Hauptgrundsatz bei Auslegung der Strafgesetze gilt, daß das zweifelhafte Strafgesetz jedesmal in dem mildern, für den zu Bestrafenden günstigeren Sinne ausgelegt werden soll. Ungeachtet dieser Regel ist jedoch der logische Ausleger nicht auf die einschränkende Interpretation beschränkt, sondern darf das Gesetz auch ausdehnend erklären, wenn er nach den Regeln der logischen Interpretation findet, daß sie dem Sinne des Gesetzes und dem Willen des Gesetzgebers entspricht; denn die Aufgabe ist, den wahren Willen des Gesetzgebers auszumitteln, sey er nun, welcher er wolle. Die oben aufgestellte allgemeine Regel kann nur dann in Anwendung kommen, wenn der eigentliche Sinn eines Gesetzes oder einer Gesetzesstelle, ungeachtet alle Hülfs-Mittel der logischen Auslegung angewandt worden sind, dennoch zweifelhaft bleibt, oder sich bei mehreren verschiedenen Auslegungen für keine vollkommen erweisende Gründe anführen lassen. Einschränkende Auslegung (interpretatio restrictiva) wird es genannt, wenn man mittelst der logischen Interpretation findet, daß die Worte mehr sagen, als sie sagen sollen, als der Gesetzgeber gewollt hat, daß man sie daher in einem engern Sinne nehmen müsse, als man sie gewöhnlich nimmt. Ausdehnend hingegen (interpretatio extensiva) heißt man die Interpretation, wenn man findet, daß die Worte mehr sagen sollen, als sie wirklich sagen, daß der Gesetzgeber mit denselben mehr habe sagen wollen, als man gewöhnlich unter den von ihm gebrauchten Ausdrücken

versteht. Man bedient sich auch der Worte Restrictivinterpretation und Extensivinterpretation.

Von der Extensivauslegung der Gesetze ist die Analogie oder analoge Anwendung der Gesetze wohl zu unterscheiden. Beide werden häufig miteinander verwechselt, obschon sie von einander ganz verschieden sind. Bei der Analogie handelt es sich um Anwendung eines Gesetzes auf von dem Gesetzgeber nicht vorhergesehene Fälle, auf Fälle, für welche er keine Bestimmung getroffen hat. Man schließt dabei so: Weil der Grund, aus welchem der Gesetzgeber einen im Gesetze vorhergesehenen Fall auf eine bestimmte Art entscheidet, auch auf einen im Gesetze übergangenen Fall paßt, so müsse für den letztern Fall in Ermanglung einer ausdrücklichen gesetzlichen Entscheidung die nämliche Entscheidung angenommen werden. Das Wesen der Analogie besteht sonach darin, das Gesetz auf einen im Gesetze nicht enthaltenen Fall auszudehnen. Die Extensivauslegung hingegen bezieht sich nicht auf im Gesetze übergangene Fälle, sondern soll nur, wenn der Gesetzgeber sich zu enge ausgedrückt hat, ausmitteln, welche Fälle derselbe gemeint habe, welche Fälle sonach wirklich im Gesetze enthalten seyen, oder ob ein vom Gesetzgeber allgemein ausgesprochener, sohin von ihm anerkannter Grundsatz auf einzelne Verbrechensgattungen Anwendung leide.

Ob im Strafrechte die Analogie statt finde, ist bestritten. Die neuern Criminalisten unterscheiden zwischen Gesetz-Analogie und Rechtsanalogie. Gesetzesanalogie nennen sie die Anwendung einer Strafe auf eine Handlung, weil für die Bestrafung derselben die nämlichen Gründe sprechen, aus welchen in einem bestimmten einzelnen Gesetze eine andere Handlung mit Strafe bedroht ist. Rechtsanalogie nennen sie die Anwendung einer Strafe auf eine im Gesetze mit einer Strafe nicht bedrohte Handlung, für deren Bestrafung die Gründe zwar nicht aus einem bestimmten einzelnen Gesetze, aber aus dem ganzen Geiste der Gesetze hervorgehen. Die

Gesetzesanalogie lassen sie zu, die Rechtsanalogie verwerfen sie. Allein die neuesten Criminalrechtslehrer, und unter diesen Luden verwerfen sowohl die Rechts- als die Gesetzes-Analogie, und führen hiefür an, daß alle Strafgesetze nur die beiden Fragen betreffen können, ob eine Handlung überhaupt bestraft, und in welchem Maaße sie bestraft werden solle. Hinsichtlich des ersten Punctes könne niemals ein Zweifel obwalten, da in der Uebergehung einer Handlung im Strafgesetze immer die Erklärung des Gesetzgebers liege, daß diese Handlung nicht bestraft werden dürfe, es könne sonach kein Richter befugt seyn, in einem Falle, der nicht vom Gesetze bedroht ist, Strafe anzuwenden, blos weil die Gründe der Strafwürdigkeit auch hier Strafe zu rechtfertigen scheinen. Eben so wenig könne hinsichtlich der andern Frage, in welchem Maaße eine Handlung strafbar seyn solle, eine Lücke in der Gesetzgebung vorkommen, welche durch Analogie ausgefüllt werden müßte. Denn habe der Gesetzgeber einmal ausgesprochen, daß eine Handlung strafbar seyn solle, so müsse er auch über die Größe der Strafe irgend eine Meinung gehabt haben, es könnte höchstens die Ausdruckweise des Gesetzgebers mangelhaft seyn, was aber noch keine Analogie rechtfertige, da es sich dabei nicht darum handle, über einen unentschieden gelassenen Punct eine Entscheidung zu geben, sondern nur darum, eine Entscheidung, welche der Gesetzgeber wirklich im Sinne gehabt hat, deutlicher und vollständiger, als von ihm geschehen, auszusprechen, wozu es keiner Analogie, sondern nur der grammatischen und logischen Auslegung bedürfe. Es ist dadurch nicht ausgeschlossen, daß auf einen im Strafgesetze nicht genannter Fall das Strafgesetz nicht dennoch Anwendung finden könne, wenn nur der Fall nach den Regeln der logischen Interpretation unter das Strafgesetz subsummirt werden kann, z. B. wegen einer vom Gesetzgeber gebrauchten allgemeinen Fassung, oder eines von ihm aufgestellten allgemeinen Gesichtspunctes, ohne zur Analogie recurriren zu müssen.

Da hienach Alles auf den Willen des Gesetzgebers ankommt, welche Handlungen als Verbrechen, und wie sie bestraft werden sollen; so ist bei Anwendung der Strafgesetze zu unterscheiden, ob der Gesetzgeber für ein Verbrechen die Strafe genau bestimmt hat, oder ob dieses nicht der Fall ist. Strafgesetze der erstern Art nennt man bestimmte, die der andern Art unbestimmte. Bei Bestrafung der Verbrechen, deren Strafe durch ein bestimmtes Strafgesetz festgesetzt ist, muß sich der Richter an die darin ausgesprochene Strafe strenge halten. Bei Verbrechen, bei welchen dieses nicht der Fall ist, liegt es ihm ob, die Strafe zu bemessen, jedoch innerhalb der gesetzlichen Schranken, das heißt, er darf nicht weiter gehen, als so weit ihm das Gesetz freie Beurtheilung zugesteht, sobald er daher auf eine Beschränkung stößt, entweder indem das Gesetz ein Maximum oder ein Minimum der Strafe angibt, oder allgemeine oder specielle Beurtheilungsnormen vorschreibt, oder nur gewisse Strafarten angewendet wissen will, muß er sich innerhalb dieser gesetzlichen Grenzen halten. Dabei darf er sich aber selbst innerhalb dieser Grenzen durchaus keiner Willkühr überlassen, sondern dem ihm eingeräumten Rechte steht die wichtige Verpflichtung zur Seite, die Strafe vollkommen nach der Gerechtigkeit auszumessen, wie es die Individualität des Falles verlangt. Es ist dem Richter nur deswegen eine erweiterte Befugniß gegeben, damit er die Strafe genau den Verhältnissen des Falles, den einzelnen Momenten erhöhter oder verminderter Strafwürdigkeit anzupassen vermöge, und damit er nicht durch vollkommen bestimmte Straf-Gesetze gebunden sey, eine Strafe aussprechen zu müssen, welche in dem gegebenen und seiner Beurtheilung unterliegendem Falle zu schwer oder zu gelind wäre. Durch Uebung von Willkühr würde der Richter den guten Zweck nicht erfüllen, sondern ihm entgegen arbeiten, und seinen wichtigen Beruf ganz verkennen.

Die unbestimmten Strafgesetze können wieder relativ oder absolut unbestimmt seyn. Relativ unbestimmt ist ein Strafgesetz auf zweierlei Art; einmal wenn es auf ein Verbrechen verschiedene Strafen alternative setzt, so daß es dem Richter überlassen wird, nach den eigenthümlichen Verhältnissen des Falles die eine oder die andere auszusprechen, das anderemal, wenn das Gesetz nur ein Minimum und Maximum einer bestimmten Strafart ausspricht, innerhalb deren sodann der Richter die Strafe zu bestimmen hat. Absolut unbestimmtes Strafgesetz nennt man dasjenige, welches sich ganz unbestimmt ausdrückt, weder eine Strafart, noch ein Maximum oder Minimum der Strafe bestimmt. Bei dem absolut unbestimmten Strafgesetze steht die Wahl der Strafe und die Bestimmung ihrer Dauer dem Richter frei, er ist jedoch dadurch beschränkt, daß er nur eine von der Gesetzgebung überhaupt anerkannte Strafe, und Freiheitsstrafen in keiner längern Dauer erkennen darf, als die Strafgesetzgebung überhaupt für die verschiedenen Gattungen derselben im Allgemeinen festgesetzt hat. Bei den relativ unbestimmten Strafgesetzen ist der Richter nicht gebunden, allzeit auf das Maximum, oder allzeit auf das Minimum zu erkennen, eben so wenig soll er sich zum Grundsatz nehmen, immer das Mittel zwischen beiden Extremen zu halten, sondern er soll die Strafe, wie es der einzelne Fall nach seinen besondern Verhältnissen erheischt, bestimmen, und nur die Regel befolgen, da, wo er über eine härtere oder gelindere Strafe zweifelhaft ist, und zweifelhaft zu seyn auch wirklich Gründe hat, die mildere Strafe zu wählen. Außerdem ist er bei relativ unbestimmten Strafgesetzen noch weiter dadurch beschränkt, daß er nur zwischen den vom Gesetze bestimmten verschiedenen Strafarten wählen, und nur zwischen dem vom Gesetze festgesetzten Maximum und Minimum die Strafe erkennen darf.

Siebente Vorlesung.

Von der Natur der Strafgesetze und deren Anwendung.

Ehe man eine Handlung oder Unterlassung als Verbrechen bestrafen, ehe von der Anwendung eines Strafgesetzes auf einen concreten Fall die Sprache seyn kann, muß hergestellt seyn, daß die Handlung oder Unterlassung wirklich ein Verbrechen, und dann daß es dasjenige bestimmt sey, auf welches das Gesetz die Strafe, die man in Anwendung bringen will, gesetzt hat. Es müssen daher bei einer als Verbrechen zu bestrafenden Handlung oder Unterlassung alle die Merkmale vorhanden seyn, welche die Handlung oder Unterlassung zu einem Verbrechen überhaupt, und dann zu einem Verbrechen bestimmter Art machen. Der Inbegriff dieser Merkmale heißt der Thatbestand, und gibt es sonach einen allgemeinen Thatbestand (einen Inbegriff von Merkmalen, welchen eine Handlung oder Unterlassung haben muß, um überhaupt Verbrechen zu seyn) und einen besondern Thatbestand, einen Inbegriff von Merkmalen, welche außer den Merkmalen des allgemeinen Thatbestandes vorhanden seyn müssen, damit das Verbrechen — Verbrechen einer bestimmten Art oder dasjenige sey, auf welches ein bestimmtes Strafgesetz angewendet werden soll.

Der allgemeine Thatbestand muß bei allen Verbrechen vorhanden seyn, und ist für alle Verbrechen gleich, weil ohne selben die Handlung oder Unterlassung kein Verbrechen wäre. Der besondere Thatbestand ist eigenthümlich für jede besondere Gattung von Verbrechen.

Der Thatbestand wird auch corpus delicti genannt, und wir zweifeln nicht, daß vielen unserer Leser dieser Ausdruck aus dem gemeinen Leben schon bekannt sey. Allein der Ausdruck corpus delicti wird so verschieden gebraucht, daß er sich schon deswegen allein nicht eignet, den Ausdruck Thatbestand zu ersetzen, oder in der Wissenschaft zur Bezeichnung

dessen gebraucht zu werden, was man mit Thatbestand sagen will. Den Ausdruck corpus delicti gebrauchte man zuerst bei dem Verbrechen der Tödtung von dem Leichname des Getödteten. Man ging von der Voraussetzung aus, daß eine Tödtung vorgefallen sey, wenn man einen Leichnam gefunden hatte, daß sohin ein Verbrechen, welches bestraft werden müsse, begangen worden, und somit eine Untersuchung einzuleiten sey. Fehlte es dagegen an der Leiche, so hatte man keine Gewißheit, daß wirklich eine Tödtung geschehen sey, man konnte in der Untersuchung nicht weiter schreiten. Ohne Leiche verurtheilte man nach deutschem Rechtsbegriffe wegen Tödtung nicht. Das Vorhandenseyn des Leichnams gab die Gewißheit des verübten Verbrechens, und begründete die Untersuchung gegen den Thäter. Man wendete später diesen Ausdruck auch auf andere Verbrechen an, und sprach von einem corpus delicti als der Basis zur Einleitung einer Untersuchung, weil vorerst Gewißheit, daß ein Verbrechen verübt worden, hergestellt werden müsse, ehe man gegen den muthmaßlichen Thäter eine Untersuchung beginnen könne. Es liegt dieses auch in der Natur der Sache. Eine allgemeine Untersuchung, um auf die Spur des muthmaßlichen Thäters zu kommen, mag zwar schon mit der Untersuchung zur Erhebung des Thatbestandes, der Herstellung des corpus delicti, verbunden werden; allein ein Verfahren gegen eine bestimmte Person (Spezialinquisition) setzt allemal ein corpus delicti voraus. Von einem corpus delicti, als nach dem Ursprunge und dem Wortlaute des Ausdruckes etwas materiellem, kann jedoch nur dann eigentlich die Rede seyn, wenn ein Verbrechen begangen worden ist, welches bleibende Spuren zurückläßt, wie z. B. die Tödtung. Bei vorübergehenden Verbrechen, welche keine bleibenden erkennbaren Spuren zurücklassen, kann man nur uneigentlich und analog von einem corpus delicti sprechen, indem bei denselben die Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit, daß ein Verbrechen verübt wurde, nur in Anzeigen, dem

Gerüchte, Geständnisse u. s. w. gesucht werden kann. Man hat daher den Ausdruck corpus delicti verlassen, und dafür den des Thatbestandes genommen, welcher im Eingangs erwähnten Sinne genommen wird. Dieser Thatbestand ist etwas anderes, als die von einem Verbrechen zurückgelassenen sichtlichen Spuren, welche nur zur Herstellung des Thatbestandes dienen, und wofür man den Namen corpus delicti beibehalten mag.

Der Thatbestand des Verbrechens ist ferner verschieden von dem Begriffe des Verbrechens. Den Begriff bilden die Merkmale, welche die Handlung oder Unterlassung zu einer verbrecherischen machen. Das Daseyn der vom Gesetze zu einem Verbrechen gefordert werdenden Merkmale in einer That macht dagegen den Thatbestand des Verbrechens aus.

Bei Erhebung des Thatbestandes ist die Aufgabe und der Zweck, die Frage zu beantworten, ob eine Handlung unter den Begriff des Verbrechens im Allgemeinen, oder eines bestimmten Verbrechens insbesondere subsummirt werden könne, ob sie die dazu erforderlichen Merkmale an sich trage. Sie setzt immer eine bestimmte einzelne Handlung voraus, welche der Prüfung unterworfen, von welcher examinirt werden soll, ob sie die im Gesetze aufgestellten Merkmale des Verbrechens hat. Alles, was nicht auf die Erhebung dieser Merkmale, auf die Subsumtion einer Handlung oder Unterlassung unter ein Strafgesetz Bezug hat, gehört nicht mehr zum Thatbestand. Daher ist der Thatbestand auch verschieden von dem Beweise eines Verbrechens, und eben so von der Zurechnungsfähigkeit des Thäters, weil der Gegenstand des Thatbestandes nur die Beschaffenheit einer Handlung, nicht schon der Beweis derselben, und die Zurechnungsfähigkeit eine allgemeine Voraussetzung der Strafbarkeit ist.

Ueber die Merkmale, welche zum Thatbestand gehören, herrscht mehrfache Verschiedenheit der Ansichten. Der hauptsächliche Unterschied derselben besteht darin, daß die Einen

nur die äußeren Merkmale einer Handlung zum Thatbestand rechnen, während die Andern alle Erfordernisse zu einem Verbrechen als zum Thatbestand gehörige Merkmale ansehen. Daher nehmen die Einen die Merkmale, welche auf die Person des Verbrechers Bezug haben, entweder gar nicht, oder doch nur zum Theil in den Begriff des Thatbestandes auf, während die Andern dieselben für einen wesentlichen Bestandtheil des Thatbestandes halten. Selten findet man dabei die angenommenen Grundsätze mit consequenter Strenge durchgeführt.

Diejenigen, welche die Lehre aufstellen, daß es ohne verbrecherische Willensbestimmung kein Verbrechen gebe, und welche daher auch bei bloß culposen Verbrechen wenigstens eine durch bewußtes Nichtwissen sich zu erkennen gebende verbrecherische Willensbestimmung annehmen, fordern zum allgemeinen Thatbestand zwei Merkmale, welche eine Handlung, um als Verbrechen erkannt zu werden, haben müsse, und die in ihrer Vereinigung den Thatbestand des Verbrechens herstellen. Das eine Merkmal ist, daß die Handlung aus verbrecherischer Willensbestimmung hervorgegangen sey, das andere, daß sie von solcher äußerer Beschaffenheit sey, daß sie als aus der verbrecherischen Willensbestimmung hervorgegangen angesehen werden könne. Das letztere heißt so viel, daß die äußern Merkmale, durch welche eine Handlung zu denjenigen wird, welche das Strafgesetz als Verbrechen mit einer Strafe belegt hat, vorhanden seyn müssen, oder mit andern Worten, daß die Merkmale der äußern Handlung zum Thatbestand erfordert werden. Denn ohne eine äußere Handlung bleibe die verbrecherische Willensbestimmung blos ein böser Wille, welcher, weil er sich äußerlich gar nicht zu erkennen gegeben hat, nicht gestraft werden könne. Werde hingegen eine Handlung begangen, welche im Strafgesetze verboten sey, weil dieselbe dem vernünftigen Gesammtwillen entgegen ist; so müsse auch, wenn das Gegentheil nicht bewiesen werden könne, angenommen werden,

daß Derjenige, welcher die That begangen hat, einem dem vernünftigen Gesammtwillen entgegengesetzten bösen Willen, die verbrecherische Willensbestimmung, gehabt habe, die Handlung müsse als aus der verbrecherischen Willensbestimmung hervorgegangen angesehen werden, die äußere Beschaffenheit der Handlung lieferte den Beweis hiefür. Daher sey dann auch eine äußere, dem Gesetze widerstreitende, durch das Gesetz verbotene Handlung zum Thatbestand eines Verbrechens um so nothwendiger, als wenn die Handlung nicht von solcher Beschaffenheit wäre, sie, wenn sie gleich aus bösem Willen unternommen würde, doch nicht als Verbrechen bestraft werden könnte, weil sodann die Handlung selbst zeigen würde, daß die Willensbestimmung ihres Urhebers, ungeachtet er sie selbst für böse hielt, und sie auch wirklich eine moralisch schlechte seyn mag, dennoch keine gesetzwidrige, keine verbrecherische gewesen sey, weil die durch sie hervorgebrachte Handlung dem Gesetze nicht entgegen, sondern demselben conform ist. — Nach Diesen besteht der Thatbestand bei allen Verbrechen in dem Willen, die verbotene Handlung zu begehen, und in der Darlegung dieses Willens durch eine äußere Handlung, und es liegt von den zwei zum allgemeinen Thatbestand eines Verbrechens erforderlichen Merkmalen das eine in der äußern Handlung, das andere in der innern verbrecherischen Willensbestimmung, das eine ist objectiv, das andere subjectiv, oder wenn man lieber will, das eine Merkmal macht den objectiven, das andere den subjectiven Thatbestand aus.

Nach der gewöhnlichen Darstellung Derjenigen, welche bei Verbrechen, die mit culpa begangen werden, den Grund der culpa in die Fahrlässigkeit oder den Mangel an gehöriger Aufmerksamkeit setzen, durch deren Anwendung der gesetzwidrige Erfolg der Handlung hätte vermieden werden können, wird die verbrecherische Willensbestimmung nicht zu den Merkmalen des allgemeinen Thatbestandes eines Verbrechens gerechnet, sondern nur zu den Merkmalen des Thatbestan-

des eines Verbrechens bestimmter Art, wenn, wie z. B. bei dem Hochverrathe, Fälschung u. s. w. der böse Vorsatz (dolus) mit zu dem Begriff des Verbrechens gehört, dasselbe ohne Absicht, bloß mit culpa, nicht begangen werden kann, oder wenn das Verbrechen gewisse persönliche Eigenschaften oder Zustände entweder in der Person des Verbrechers, oder Desjenigen, gegen welchen das Verbrechen gerichtet ist, voraussetzt, damit es das Verbrechen bestimmter Art werde, z. B. bei dem Verwandten-Morde. Dem zu Folge rechnen die Anhänger dieses Systems bei Verbrechen, welche auch culpose begangen werden können, den dolus nicht zum Thatbestand des Verbrechens, er dient ihnen nur als Grund zur Bestimmung der Strafbarkeit.

Der rechtswidrige Erfolg der Handlung gehört gewöhnlich mit zum Thatbestand, aber nicht allzeit. Diesem Satze steht nicht entgegen, daß wir oben gesagt haben, der böse Wille ohne äußere Handlung könne nicht bestraft werden, denn Handlung und Erfolg sind zweierlei, zur Handlung genügt es, wenn der innere Wille sich äußerlich manifestirt, und so kann sich denn auch der rechtswidrige Wille durch eine rechtswidrige Handlung äussern, ohne daß deswegen die rechtswidrige Handlung einen rechtswidrigen Erfolg haben muß. Ein Beispiel haben wir an dem Versuche eines Verbrechens. Rechtswidrig muß aber die Handlung immer seyn, weil außerdem, wie früher erörtert wurde, bei Uebereinstimmung der äußern Handlung mit dem Gesetze auch kein rechtswidriger innerer Wille, keine rechtswidrige Willens-Bestimmung vorhanden ist.

Der objective Thatbestand genügt zum Anfang einer Untersuchung, zur Bestrafung eines Verbrechens wird auch der subjective Thatbestand erfordert.

Der Thatbestand ist so wesentlich, daß ohne demselben ein Verbrechen, oder wenigstens das Verbrechen einer bestimmten Art nicht vorhanden ist. Der Thatbestand muß daher vor einer Verurtheilung jeden Falles hergestellt seyn,

und zwar in rechtlicher Form, so daß eine juridische Gewißheit entsteht. Der Glaube, oder die individuelle Ueberzeugung des Richters reicht nicht hin, selbst nicht ein Zusammenfluß von gegen den muthmaßlichen Thäter sprechenden speciellen Umständen, wenn sie nicht eine juridische Gewißheit herzustellen vermögen. Die rechtliche Form zur Herstellung der Gewißheit ist der Beweis, und darauf basirt sich der Grundsatz, daß ohne rechtlichen Beweis des Thatbestandes keine Handlung gestraft werden dürfe. Dabei entsteht die Frage, wie es bei unvollkommenem Beweise zu halten sey? Gewöhnlich nimmt man an, daß dann der Thäter eben so wenig gestraft werden könne, als wenn sich seine Handlung gar nicht unter das Strafgesetz subsumiren lasse. Dagegen ist es häufig der Fall, daß man mit dem unvollkommenen Beweise polizeiliche Folgen verbindet, welche in ihren Wirkungen einer strafrechtlichen Strafe gleich kommen, und nicht selten selbst härter sind, als diese. Dahin gehört, wenn man wegen unvollkommenen Beweises entlassene Angeschuldigte auf eine gewisse Zeit unter polizeiliche Aufsicht stellt, und sie dadurch vor ihren Mitbürgern gleichsam brandmarket, wenn man sie bindet, den Ort ihrer Heimath nicht zu verlassen, und sie dadurch in ihrem Erwerbe und Fortkommen hindert, wenn man ihnen eine Caution abfordert, und ihnen dadurch die Disposition über einen Theil ihres Vermögens entzieht, oder, wenn sie eine Caution zu leisten nicht vermögen, sie auf eine Zeit lang in einer öffentlichen Anstalt einsperrt, und ihnen die Freiheit entzieht.

Wo Geschworne über den Thatbestand zu entscheiden haben, wird ihr Urtheil als Beweis angesehen, oder vielmehr dasselbe surrogirt den Beweis. Der Ausspruch der Geschwornen ist und bleibt aber nichts anderes, als der Ausspruch der individuellen Meinung oder Ueberzeugung aller Einzelnen zusammengenommen, und ist daher niemals ein streng juridischer Beweis. Das Institut der Geschwornen muß sich daher aus andern Rücksichten und Erwägun-

gen empfehlen, deren Erörterung erst im Criminalprozesse vorkommen kann.

Wir haben bereits früher erwähnt, daß zu einem Verbrechen immer eine verbrecherische Willensbestimmung erfordert werde, sey es ein böser Vorsatz oder Fahrlässigkeit, und definirten den letztern als Mangel an gehöriger Aufmerksamkeit, wodurch man die Möglichkeit eines rechtswidrigen Erfolges seiner Handlung hätte einsehen können und müssen, oder als ein Bewußtseyn der Möglichkeit eines solchen Erfolges, verbunden mit dem Nichtwissen, ob ein solcher eintreten werde; immer wird zu einem Verbrechen eine verbrecherische Willensbestimmung erfordert, wodurch der Thäter Urheber des verbrecherischen Erfolges oder doch der verbrecherischen Handlung wird, oder als Gehülfe mitwirkt. Nur in so ferne er Urheber oder Gehülfe einer That ist, nur in so ferne, als das Verbrechen aus seinem Willen hervorgegangen ist, kann er gestraft werden. Es muß daher die objectiv strafbare That, der objective Thatbestand als Wirkung des rechtswidrigen Willens eines Subjects demselben als Ursache zugeschrieben, ihm zur Schuld angerechnet werden können, wenn er wegen derselben Strafe erleiden soll. Diese Beziehung der That zu dem Thäter heißt Zurechnung (imputatio), und der Zustand der Person, in welcher eine solche Zurechnung statt finden kann, Zurechnungs-Fähigkeit (Imputabilität.)

Der Mensch, gegen welchen eine Zurechnung statt finden soll, muß sich in dem Zustande befinden, mit freiem Willen handeln zu können. Daraus ergibt sich, daß Menschen, die gar nicht im Stande sind, mit freiem Willen zu handeln, auch absolut unzurechnungsfähig sind, dann daß auch Denjenigen nicht zugerechnet werden könne, welche zwar an und für sich die Fähigkeit, mit freiem Willen zu handeln, haben, aber sich zur Zeit der Handlung, um deren Zurechnung es sich frägt, in einem Zustande befanden, wo sie von dieser Freiheit keinen Gebrauch machen konnten, indem die

Fähigkeit, mit freiem Willen zu handeln, aufgehoben war. Bei Denjenigen, bei welchen die Möglichkeit, sich nach freiem Willen zu Handlungen zu bestimmen, schon im Allgemeinen nicht vorhanden ist, kann eben deßwegen, weil sie keinen freien Willen haben, auch von einer verbrecherischen Willens-Bestimmung keine Rede seyn, sohin keine Zurechnung statt finden. Dergleichen Menschen sind unzurechnungsfähig, weil ihnen die Fähigkeit abgeht, sich überhaupt eine Vorstellung von der verbotenen Handlung zu machen, weil ihnen die Einsichten und Erkenntnißkräfte mangeln, um sich den Causalzusammenhang ihrer Handlung mit dem Erfolge vorzustellen. Es fehlt hier an dem Bewußtseyn, welches nothwendig ist, um die Strafbarkeit einer Handlung zu erkennen; es kann aber auch noch einen andern Fall geben, wo das zur Erkennung der Strafbarkeit einer Handlung nothwendige Bewußtsein zwar vorhanden, aber dennoch die Freiheit der Willensbestimmung unterdrückt ist. Solches ist der Fall, wenn innere oder äußere unwiderstehlich wirkende Antriebe keine freie Willensbestimmung zulassen.

Denjenigen, welchen die bezeichnete Eigenschaft der Zurechnungsfähigkeit im Allgemeinen abgeht, kann gar keine Handlung als Verbrechen zugerechnet werden; ihre Handlungen werden als Zufälle im juristischen Sinne betrachtet, deren Folgen Derjenige leiden muß, den sie treffen.

Es kann aber Jemand im Allgemeinen alle Eigenschaften haben, welche ihn vollkommen zurechnungsfähig machen, und doch in Bezug auf eine bestimmte Handlung unzurechnungsfähig seyn, entweder weil zur Zeit der Begehung der That sein Bewußtseyn, so weit dasselbe zur Begründung des Verbrechens nothwendig ist, aufgehoben war, oder weil äußere unwiderstehbare Antriebe die Freiheit des Entschlusses ausschlossen. Ersteres ist der Fall, wenn der Handelnde sich seiner Umgebungen und der Einwirkungen, die er auf dieselben ausübt, gar nicht bewußt ist, wenn er sich in einem unvermeidlichen Irrthume befindet, u. s. w.; letzteres ist der

Fall bei Zwang, unüberwindlicher Furcht u. dgl. Die verschiedenen Ansichten von der culpa äußern hier ihren vorzüglichen Einfluß. Diejenigen, welche das Wesen der culpa in eine solche Fahrlässigkeit setzen, wobei der Handelnde die gewöhnliche Aufmerksamkeit unterläßt, oder wegen Mangels an Aufmerksamkeit diejenigen Erfolge seiner Handlung nicht voraussieht, welche gewöhnliche Menschen ohne besondere Verstandesgaben vorauszusehen pflegen, setzen voraus und müssen voraus setzen, daß sich der Handelnde weder absichtlich, noch sonst aus eigener grober Schuld in einen solchen Zustand der Bewußtlosigkeit gesetzt habe, wo er keiner Vorstellung mehr fähig, und eine freie Willensbestimmung für ihn unmöglich war. Diejenigen dagegen, welche das Wesen der culpa in ein bewußtes Nichtwissen setzen, lassen die verbrecherische Willensbestimmung und somit die Zurechnungsfähigkeit durch alle Zustände ausschließen, vermöge deren der Handelnde, ungeachtet er die Fähigkeit, sich eine Vorstellung von der verbotenen Handlung zu machen, hat, denn doch sich nicht vorstellt, eine mit der verbotenen Handlung im Causalzusammenhange stehende Handlung zu begehen. Ihnen ergibt sich aus der mangelnden Vorstellung von dem Causalzusammenhange, daß der Wille des Handelnden nicht auf die verbotene Handlung gerichtet seyn konnte. Nach ihrer Ansicht liegt der Unterschied zwischen der Unzurechnungsfähigkeit im Allgemeinen und der Unzurechnungsfähigkeit in einem besonderen Falle darin, daß im ersten Falle der Handelnde eine Vorstellung von dem Causalzusammenhange gar nicht haben kann, im andern Falle eine solche nicht hat. Nach ihnen kommt es daher bei den Zuständen der letztern Art in Ansehung der Handlungen, welche in denselben begangen wurden, nicht darauf an, ob Jemand mit oder ohne sein Verschulden in einen solchen Zustand gerathen ist, weil durch das Verschulden der Bewußtlosigkeit nicht ausgeschlossen wird, daß der Handelnde keine Vorstellungen von dem Causalzusammenhange gehabt hatte, weil es

nicht möglich ist, daß Jemand in diesem Zustande das Verbrechen begehe, an das er vorher gedacht habe, und ohne verbrecherische Willensbestimmung ein Verbrechen sich nicht denken läßt.

Sie nehmen zwar auch an, daß Handlungen durch welche sich Jemand in den Zustand der Bewußtlosigkeit versetzt, zu Verbrechen zugerechnet werden können, nämlich wenn der bewußtlose Zustand mit der verbotenen Handlung in einem solchen Causalzusammenhange steht, daß sie aus demselben hervorgehen muß oder kann, weil man bei einer solchen Handlung die Vorstellung hat, oder haben kann, daß man mit derselben die verbotene Handlung hervorbringe. Sie machen aber den Unterschied, daß der Grund der Zurechnung sodann nicht darin liege, daß Jemand in einem durch seine eigene Schuld herbeigeführten bewußtlosen Zustande handelte, sondern nur darin, daß er mit der Handlung, durch welche er sich in denselben versetzte, eine Handlung beging, von welcher er sich vorstellte, daß er durch dieselbe die verbotene Handlung hervorbringen werde.

Außer den bisher aufgeführten Fällen gibt es noch Gründe, aus welchen die Rechtswidrigkeit einer Handlung aufgehoben werden kann, so daß eine verbotene Handlung zu einer erlaubten wird. Dadurch wird die verbrecherische Willensbestimmung ebenfalls ausgeschlossen, weil keine zurechenbare That vorhanden ist. Fälle dieser Art sind die Zustände des Nothstandes und der Nothwehre, von welchen wir bereits gehandelt haben.

Bei der Lösung der Frage, ob Zurechnungsfähigkeit statt finde, kommt es auf die Motive des Handelnden nicht an, es genügt, wenn der Handelnde das Bewußtsein und die Freiheit des Willens hatte; hat er in diesem Zustande die verbotene That begangen, so ist es in Bezug auf die Zurechnungsfähigkeit gleichgültig, welche innere Beweggründe ihn zur Handlung bestimmt haben. Dagegen kommen bei Bemessung der Strafbarkeit der That und Aus-

mittlung der Strafe die Motive des Handelnden allerdings in Betracht.

Ueber die Freiheit des Willens und das Verhältniß des Geistes oder der Seele zum Körper hat man verschiedene Theorien aufgestellt, welche nicht ohne Einfluß auf die Lehren des Criminalrechts geblieben sind. Insbesondere kommt hier die Ausbildung der Lehre in Betracht, nach welcher die Freiheit des Willens durch die Art der Thätigkeit des Gehirns, durch physische, geistige und moralische successive sich ausgebildet habenden Zustände als sehr beschränkt angenommen wird, so daß der Mensch nach seiner Organisation, nach der Beschaffenheit seiner Organe, nur in einer bestimmten Art zu handeln vermöge, ihm sonach seine Handlungen nicht zur Schuld angerechnet werden könnten. In seiner höchsten Consequenz würde dieses System zu einer völligen Aufhebung der Strafbarkeit und des ganzen Criminalrechts führen.

Wenn nun nicht zu verkennen ist, daß Geistes- und Körper-Krankheiten eben so, wie die Erziehung und die äußern Verhältnisse, unter welchen der Mensch gelebt hat, oder lebt, auf die Denk- und Handlungsweise des Menschen einen sehr wichtigen Einfluß haben, welcher leider häufig zu wenig erkannt und gewürdiget wird, und daß daraus Instincte und Leidenschaften entstehen, welche den Menschen mit größerer oder minderer Macht beherrschen; so ist doch unverkennbar, daß es in der Pflicht des Menschen liegt, diesen Instincten und Leidenschaften entgegen zu wirken, und denselben nicht die Oberherrschaft über sich zu gestatten, und kündigt dieses schon das in der Brust eines jeden Menschen liegende Gebot, unter allen Umständen recht zu handeln, an. Es müssen diese Instincte und Leidenschaften überwunden werden können, wenn überhaupt Freiheit des Willens statt haben, wenn es eine Vergeltung des Guten und des Bösen geben soll. Eine solche spricht aber schon die Bestimmung des Menschen aus.

Deswegen geht auch die gemeine Lehre dahin, daß krankhafte Zustände des Körpers und Seelenstörungen die Zurechnungsfähigkeit nur dann aufheben, wenn sie so stark sind, daß der Zwang, welchen sie dem Menschen anthun, ein unbesiegbarer, ein unwiderstehlicher ist.

Einige Criminalisten nehmen den Zustand, in welchem der Mensch zurechnungsfähig ist, als den regelmäßigen und gewöhnlichen an, und stellen hiernach den Satz auf, daß eine Person hinsichtlich ihrer Handlungen für zurechnungsfähig zu halten sey, so lange nicht aus besonderen Ursachen das Gegentheil sich ergibt. Sie nehmen jedoch diese Regel nur hinsichtlich der Zurechnungsfähigkeit im Allgemeinen an, dehnen sie aber nicht auch auf eine bestimmte Art des Verschuldens aus. Sie vermuthen daher weder dolus noch culpa, sondern wollen, daß aus der Singularität des Falles beurtheilt werde, welche von beiden Arten der Verschuldung in einem gegebenen Falle vorhanden sey. Dagegen nehmen andere Criminalisten, und zwar wie es scheint, mit besserm Grunde, gar keine Präsumtion selbst hinsichtlich der Zurechnungsfähigkeit im Allgemeinen an, sondern wollen, daß der Richter alle Gründe, welche in einem jeden einzelnen Falle für und gegen die Zurechnungsfähigkeit sprechen, von Richteramts wegen sorgfältig abwäge, und hiernach bestimme, ob Zurechnungsfähigkeit und in welchem Grade vorhanden sey, oder nicht.

Wir wollen nunmehr die Zustände, welche die Zurechnungsfähigkeit aufheben, einzeln durchgehen.

Der erste dieser Zustände ist Kindheit und jugendliches Alter, und zwar aus der Ursache, weil die geistige Entwicklung noch nicht so weit vorangeschritten ist, daß in diesem Alter den Menschen hinreichende Vernunft oder Beurtheilungskraft der Folgen ihrer Handlungen zugetraut werden darf. Aus diesem Grunde nimmt das gemeine Recht bei Kindern unter sieben Jahren gar keine Strafbarkeit an. Der Richter darf deshalb wegen von Kindern unter sieben Jahren begangenen Verbrechen gar keine Untersuchung einleiten. Für das Al-

ter, welches zwischen der Kindheit und der Pubertät liegt, nimmt das gemeine Recht eigentlich weder Strafbarkeit noch Straflosigkeit an, sondern macht die Zurechnungsfähigkeit von der Natur der verschiedenen Verbrechen, und der größeren oder geringeren Verstandesreife des Unmündigen abhängig. Bei von Unmündigen begangenen Verbrechen muß daher der Richter jedesmal vorerst die Vorfrage erörtern, ob Zurechnungsfähigkeit vorhanden sey, oder nicht.

Diese Vorschriften sind aus dem römischen Rechte als dem subsidiär geltenden Rechte genommen, weil die Carolina hinsichtlich der Zurechnungsfähigkeit gar kein bestimmtes Altersjahr angibt, sondern im Art. 179 nur sagt daß wegen Jugend Straflosigkeit eintreten könne, und sind darauf gegründet, daß es Verbrechen gibt, welche schon bei einer geringeren Reife des Verstandes als solche erkannt werden können, während diese Erkenntniß bei andern Verbrechen eine höhere Verstandesstufe erfordert, dann daß die fleischlichen Verbrechen vor dem Eintreten der Pubertät nicht möglich sind. Weiters gründen sich diese Vorschriften auf den Umstand, daß nicht alle Menschen in gleichen Jahren zur gleichen Verstandesreife gelangen, daher auch das römische Recht einen Unterschied zwischen den Unmündigen, welche der Kindheit, und denjenigen, welche der Pubertät näher stehen, macht, und bei ersteren Straflosigkeit, bei letzteren Strafbarkeit voraussetzt, was aber die Praxis nicht angenommen, sondern daraus die unrichtige Lehre gebildet hat, daß bei Kindern unter sieben Jahren gar keine Zurechnungsfähigkeit statt finde, bei Unmündigen hingegen dieselbe nicht vorausgesetzt werde, und daher ebenfalls nicht statt finde, wenn nicht aus der besondern Beschaffenheit der That, oder der Person deren Zurechnungsfähigkeit sich ergibt, während es das Richtigere ist, daß bei Unmündigen gar nichts vorausgesetzt, sondern die Zurechnungsfähigkeit nach der Individualität der That und der Person beurtheilt werden soll.

Wird auf Zurechnungsfähigkeit erkannt, so tritt doch auf jeden Fall bei den Unmündigen eine geminderte Zurechnung, und eine geringere Strafe ein. Die Carolina sagt hierüber im Artikel 164, daß keine Todesstrafe erkannt werden solle, wenn der Dieb oder die Diebin unter 14 Jahren sind, es wäre denn, daß sie nahe an 14 Jahren wären, und besondere Bosheit an den Tag gelegt hätten.

In den neuern Gesetzgebungen findet man in vorliegender Beziehung zweierlei Arten von Bestimmungen. Die einen nehmen, ohne Berücksichtigung der Natur der Verbrechen ein gewisses Altersjahr an, unter welchem wegen Verbrechen keine Verbrechensstrafe erkannt werden kann. Unter dem bestimmten Alter lassen sie Verbrechen bloß als Polizeiübertretungen bestrafen, oder weisen die Verbrecher der häuslichen Züchtigung unter Mitwirkung der Obrigkeit zu. Durchaus nehmen sie aber ein höheres Alters-Jahr an, als das gemeine Recht, das achte, das eilfte, das vierzehnte Jahr. Ferner lassen die neuen Gesetzgebungen noch einige Jahre über das Altersjahr hinaus, welches als End-Punkt der Straflosigkeit angenommen ist, das jugendliche Alter als Strafmilderungsgrund gelten. Durch die Bestimmung des Alters, unter welchem keine Zurechnungsfähigkeit angenommen wird, wird einer in den meisten Fällen sehr schwierigen Voruntersuchung vorgebeugt, wobei viele Willkühr unterlaufen kann. Zugleich stimmt sie auch mit der Gerechtigkeit überein, weil der Mensch aus Geist und Körper besteht, und die geistige Entwicklung durch die körperliche bedingt ist. Andere Gesetzgebungen, und darunter namentlich die französische, nehmen gar kein Alter der Straflosigkeit an, dagegen bestimmen sie ein Lebensjahr (im französischen Criminalrechte ist es das sechszehnte), bis zu welchem die Vorfragen über die Zurechnungsfähigkeit des Verbrechers gestellt und entschieden werden soll. Damit ist die weitere Bestimmung verbunden, daß, obgleich die Zurechnungsfähigkeit ausgesprochen wird, denn doch nicht die

gewöhnlichen auf das Verbrechen gesetzten Strafen, sondern mildere zuerkannt werden sollen, z. B. im französischen Rechte statt Todesstrafe und Zwangsarbeit nur Einsperrung in ein Correctionshaus auf bestimmte Zeit. — An Besserungsanstalten für jugendliche Verbrecher sollte es nirgends fehlen.

Die alten Criminalisten hatten das Sprichwort, malitia supplet aetatem, das heißt, die Bosheit ergänzt das Alter. Die Bosheit sollte hienach ein Beweis der vorhandenen Beurtheilungskraft seyn und die Zurechnungsfähigkeit begründen. Welche Folgen die Anwendung dieser aus mißverstandenen römischen Gesetzesstellen gezogenen und selbst in die Halsgerichtsordnung übergegangenen Satzes in der Praxis hatte, und wie oft dadurch ganz unrichtig auf Zurechnungsfähigkeit erkannt wurde, mag uns ein Beispiel aus der Criminalgeschichte der ehemaligen Reichsstadt Augsburg zeigen. Zwei Mägde beschlossen Nachts in einem Zimmer, worin ein dreizehnjähriger Knabe, den sie schlafen wähnten, in einem Bette lag, die Ermordung und Beraubung ihrer Dienstherrschaft. Der Knabe hatte dem Gespräche zugehorcht, und gesagt, sie sollten ihm auch etwas von dem Raube zukommen lassen. Die That wurde verübt, und der Knabe als Theilnehmer prozessirt. Der Reichs-Vogt getraute sich jedoch nicht, die Sache über sich zu nehmen und beeichtete nach Wien, von woher er zur Antwort erhielt, daß nach der Aeußerung des Knaben bei demselben die Bosheit das Alter supplire. Das Urtheil fiel nun dahin aus, daß die Mägde auf der Richtstätte lebendig begraben, der Knabe aber mit dem Schwerte hingerichtet werden solle. Wie wenig er die Größe des Verbrechens einsah, und wie bei einer richtigen Vorstellung desselben er weder dazu geschwiegen, noch sich etwas von dem Raube erbeten hätte, bezeigt sein Benehmen bei der Vollstreckung des Urtheils. Er konnte nicht zum Ruhighalten gebracht werden, sondern lief immer auf der Richtstätte umher, den Scharfrichter bittend, ihn nur nicht umzubrin-

gen. Letzterer sah sich gezwungen, zu versuchen, ihm während seines Umherlaufens den Kopf abzuhauen, was ihm aber nur zur Hälfte gelang. Es fiel jedoch der Knabe, welcher wegen Blutverlustes das Bewußtseyn verloren hatte, zu Boden, wo sodann der Scharfrichter ihm erst völlig den Kopf vom Rumpfe trennte. Nach dem heutigen Standpuncte der Criminaljustiz würde der Knabe sein Vergehen nicht mit dem Tode haben büssen müssen. Unwillkührlich drängt sich Einem dabei der Gedanke auf: Was wird die Nachwelt nach ein Paar Jahrhunderten über unsere Criminaljustiz sagen?

Von der Zurechnungsfähigkeit werden ferner als ausgeschlossen betrachtet die Taubstummen, jedoch nur unter zwei Voraussetzungen, wenn sie nämlich erstens taubstumm geboren, oder doch in früher Jugend taubstumm wurden, und zweitens keinen Unterricht genossen haben. Der Grund, aus welchem die Taubstummen unter diesen Bedingungen nicht als zurechnungsfähig erkannt werden, liegt in der Annahme, daß ihr Vorstellungs- und Beurtheilungs-Vermögen wegen der bei ihnen ausgeschlossenen Auffassung durch das Gehör und Mittheilung der Ideen durch die Sprache nicht ausgebildet sey. Der gesetzliche Grund der Unzurechnungsfähigkeit der Taubstummen fällt daher weg, wenn sie erst in einem solchen Alter taubstumm geworden sind, wo sie die nöthige Reife des Verstandes schon erlangt hatten, oder wenn ihr Verstand durch künstlichen Unterricht ausgebildet worden ist. Aber auch bei denjenigen, welche Unterricht genossen haben, oder erst später taubstumm wurden, ist die Taubstummheit stets ein Grund verminderter Zurechnung, weil man nicht versichert ist, daß ungeachtet des erhaltenen Unterrichts sich die Taubstummen zu derselben lichten und klaren Vorstellung zu erheben vermögen, wie ein Mensch, welcher an diesen Gebrechen nicht leidet, weil die Taubstummheit die Entwicklung des Verstandes wenigstens erschwert, und die Erfahrung lehrt, daß

Taubstumme stets einen heftigen Charakter haben und leicht von sinnlichen Eindrücken und ihren Gefühlen hingerissen werden. Sie vermögen denselben weniger zu widerstehen, als andere Menschen, und es wird bei ihnen schwerer, daß der Geist die Oberhand erlange, weil ihr Zustand es erschwert, sie zu belehren, und das allenfalls unrichtig Aufgefaßte zu berichtigen.

Andere Criminalisten unterscheiden und sagen, es könne ein ohne Ausbildung gebliebener Taubstummer sich von dem einen Verbrechen keine Vorstellung zu machen vermögen, während er es hinsichtlich eines andern Verbrechens allerdings im Stande sey. Es dürfte daher nicht im Voraus angenommen werden, daß Taubstummen, welche keinen Unterricht genossen haben, nicht zugerechnet werden könne, sondern es müsse erst nach ihrem Benehmen bei Ausübung des Verbrechens beurtheilt werden, ob sie eine Erkenntniß des Unrechts hatten. Als Milderungsgrund lassen jedoch auch sie die Taubstummheit gelten.

Der Blödsinn kann ebenfalls ein Grund der Unzurechnungsfähigkeit seyn; allein hier muß man die Grade unterscheiden. Es gibt blödsinnige Menschen, wenigstens nennt man sie gemeiniglich so, welche an Schwäche des Verstandes leiden, und daher zu keinen Geschäften gebraucht werden können, welche höhere Geschicklichkeit und Beurtheilung erfordern, ohne daß sie deswegen so verstandesschwach sind, daß sie Recht und Unrecht nicht von einander zu unterscheiden, oder die gewöhnlichen Folgen gewöhnlicher Handlungen nicht einzusehen vermöchten. Es gibt ferner dumme Menschen, welche nicht so fast an Schwäche des Verstandes leiden, als vielmehr nur aus Trägheit, weil sie ihren Verstand nicht anstrengen wollten, aus Mangel an Aufmerksamkeit in ihren Zustand gerathen sind. Sie sind nicht unvermögend, ihren Verstand zu gebrauchen, ihr Verstandesgebrauch ist nur durch die Unthätigkeit beschränkt geworden. Sie sind nicht unfähig, das Böse von dem Gu-

ten zu unterscheiden, und daher eben so wenig, wie die blödsinnigen der oben bezeichneten Art von der Zurechnungs-Fähigkeit ausgeschlossen. Dagegen gibt es Blödsinnige, bei welchen die Entwicklung der Geisteskräfte soweit zurückgeblieben ist, daß die nöthige Beurtheilungs- und Willens-Bestimmungs-Fähigkeit mangelt. In diese Klasse gehören die eigentlichen Cretinen. Bei Menschen dieser Art fällt die Zurechnungsfähigkeit weg, weil sie sich keine Vorstellung von den Folgen ihrer Handlungen zu machen vermögen, daher auch keine verbrecherische Willensbestimmung zur Hervorbringung derselben haben können. Es befreit sonach nur der höchste Grad des Blödsinnes von der Zurechnungsfähigkeit, wohl aber mögen die übrigen Grade des Blödsinnes Gründe seyn, welche die Zurechnung und Verschuldung mindern. Manche setzen das Greisenalter dem Blödsinne oder der Kindheit gleich, allein mit Unrecht, da es Greise gibt, welche rüstiger als junge Leute sind, und da die Unterscheidungs- und Beurtheilungskraft von dem männlichen Alter auf das Greisenalter mit hinüber genommen wird. Dagegen ist nicht zu läugnen, daß Greise oft kindisch werden, und nicht nur den Gebrauch ihrer Sinneswerckzeuge verlieren, sondern die Hülflosigkeit des Körpers auch eine Schwäche des Geistes bald im größeren, bald im geringeren Maaße zur Folge hat. Durch diese Verschiedenheit wird die Regel begründet, daß das Greisenalter Zurechnungs-Unfähigkeit nur dann zur Folge hat, wenn es mit Blödsinne verbunden ist.

Geistes- und Gemüthskrankheiten schließen die Zurechnungsfähigkeit nur dann aus, wenn sie von der Beschaffenheit sind, daß sie den Verstandes-Gebrauch aufheben, und das Verbrechen während der Krankheit oder in Folge derselben begangen worden ist. Wenigstens ist dieses die allgemeinere Lehre, da in dieser Materie viel Verschiedenheit herrscht. Die Geistes- oder Gemüthskrankheit kann eine permanente, gleichförmig andauernde, oder eine Krank-

heit mit Unterbrechung seyn, wo dann Zwischenräume eintreten, in welchen man keine Wirkung der Krankheit wahrnimmt, und die Krankheit den Gebrauch des Verstandes nicht hemmt. Ob ein solcher Zwischenraum wirklich ein heller Moment seyn, ist schwer zu erkennen, weil die Krankheit häufig im Stillen fortwirkt, die krankhaften Vorstellungen mit leisen Fäden mit den Gegenständen der Außenwelt in Berührung stehen und die Handlungen der Person bestimmen, ohne daß Andere den Zusammenhang ahnden. Oftmal kann es auch der Fall seyn, daß gerade in dem Momente der Handlung, oder in dem Momente der derselben unmittelbar vorausgehenden Veranlassung die unterbrochene Geistes- oder Gemüthskrankheit wieder ausbricht, den Geist beherrscht, dadurch Ursache der That wird, und nach Vollendung der That in Folge der Ueberspannung abermal eine Unterbrechung der äußern Kennzeichen der innern fortdauernden Krankheit eintritt. — Die Geistes- oder Gemüths-Krankheit kann ferner eine allgemeine in dem Sinne seyn, daß sie klare Vorstellungen des Kranken in Beziehung auf alle Gegenstände aufhebt, oder es kann dieses nur in Beziehung auf gewisse Vorstellungen der Fall seyn (partieller Wahnsinn). Es liegt dabei gewöhnlich ein falscher Wahn zu Grund, wie z. B. bei dem Geisteskranken, der in einem Irrenhause die Fremden herumführte, und ihnen alle Zellen mit den darin befindlichen Irren zeigte, ihnen die Art der Verrücktheit eines jeden explizirte, und anscheinend ganz vernunftgemäß darüber sprach, bis er an die vorletzte Zelle zunächst neben seiner eigenen kam, wo er gewöhnlich zu sagen pflegte, darin ist der größte Narr, denn er bildet sich ein, Gottessohn zu seyn, während doch ich, der Gott Vater, nichts davon weiß. — Wenn der partielle Wahnsinn von der Zurechnungsfähigkeit befreien soll, so muß das verübte Verbrechen wenigstens in einigem Zusammenhange mit dem Wahne, welcher Gegenstand des partiellen Wahnsinnes ist, stehen.

Die Seelenstörungen oder Geistes- und Gemüthskrankheiten werden ferner in eigentliche Geisteskrankheiten und in Willens-Krankheiten unterschieden, je nachdem entweder das Vorstellungsvermögen (Bewußtseyn) oder die Willens-Bestimmung aufgehoben oder geschwächt ist. Zu den Zuständen der erstern Art rechnet man Wahnsinn, Narrheit und den höchsten Grad des Blödsinns, zu den Zuständen der andern Art die Raserei und die einfache Manie.

Die vorbeschriebenen Zustände unterscheidet man wieder in nachstehender Art: Wahnsinn (amentia) nennt man den Zustand überspannter Einbildungskraft, wo der Geisteskranke eine Einbildung für etwas wirckliches oder wahres annimmt, und so unter der Gewalt dieser Einbildung steht, daß seine ganze Vorstellungsweise von ihr beherrscht wird. Bezieht sich die Einbildung nur auf einen particularen Gegenstand, so ist dieses der oben geschilderte partielle Wahnsinn. — Ein niederer Grad des Wahnsinnes oder wenigstens ein Vorläufer desselben ist die Melancholie, welche aber von Zurechnungsfähigkeit in der Regel nicht befreit. Es kann solches aber dann der Fall werden, wenn sie dem Wahnsinne am nächsten steht. — Verrücktheit des Verstandes ohne krankhafte Einbildungskraft nennt man Narrheit.

Es gibt Seelenstörungen, in welchen, ohne daß eine Verstandes-Schwäche bemerkbar, oder ein permanentes Delirium vorhanden ist, dennoch eine krankhafte unwiderstehliche Ueberreitzung zur Handlung treibt. Dahin gehören die Manie zu stehlen, die Gelüste der Schwangern u. s. w. Als eine Art davon wird die Wuth (furor) angenommen, welche häufig nur periodisch vorkommt. Ueber die Zurechnung der im Zustande der Manie begangenen Verbrechen ist viel gestritten worden, und sind die Ansichten noch verschieden. Für die Zurechnungsfähigkeit führt man an, daß in diesem Zustande das Bewußtseyn nicht verloren sey, und es den an der Manie Leidenden nicht unmöglich werde, deren krankhaften Anreitz zu widerstehen. Ein solcher Kranker

widerstehe dem Anreitze in gar vielen Fällen, es sey sohin nicht abzusehen, warum er nicht auch in dem gegebenen Falle habe widerstehen können. Nicht selten liege ferner der Manie eine Verderbtheit des Charakters zu Grund, indem sich der Mensch zu geneigt und zu lange unmoralischen Vorstellungen und Eindrücken hingegeben habe, welche nun eine solche Macht über ihn erhalten hätten, daß sie ihn zwar mit einer starken, jedoch nicht unbesiegbaren Gewalt zu unerlaubten Handlungen hinreißen. Obgleich dem Zustande der Manie manchmal sittliche Entzweiung zu Grund liegen mag, so sind es doch gewiß häufiger körperliche Krankheiten, oder örtliche Leiden des Körpers, welche diesen Zustand erzeugen, selbst die sittliche Entzweiung kann Folge körperlicher Krankheiten seyn, zwar nicht ganz ohne Verschulden des Menschen, aber sicherlich nicht mit so großem Verschulden, als bei obiger Annahme vorausgesetzt wird. Man wird daher die Frage über die Zurechnung eines in Manie begangenen Verbrechens weder allgemein bejahen, noch allgemein verneinen können, sondern in jedem einzelnen Falle erst erforschen und beurtheilen müssen, wie die Manie beschaffen war, woher sie rührte, und welche Gewalt sie hatte. Rührte sie von einem veränderten, krankhaften Zustande des Körpers her, hatte sie einen so hohen Grad, daß dem Antriebe nicht zu widerstehen war, und lassen sich, was vorzüglich zu beachten ist, keine anderen Gründe finden, aus welchen das Verbrechen begangen wurde, so kann man auch keine Zurechnungsfähigkeit annehmen, weil es an der verbrecherischen Willensbestimmung fehlt. Dabei kommen dann natürlich die Vermögensverhältnisse, die vorhergegangene Lebensweise und der sonstige moralische Character des Handelnden hauptsächlich in Betracht. Der Umstand, daß der an Manie Leidende in vielen vorausgegangenen Fällen dem Anreitze widerstanden habe, berechtiget nicht zu dem Schluß, daß er auch in dem Falle, wo er der Macht des Triebes unterlag, denselben zu besiegen

vermocht hätte, er hat vielmehr durch seinen vorausgegangenen mehrmaligen Widerstand und den Erfolg desselben an den Tag gelegt, daß ihm der Wille zu widerstehen nicht mangelte, und er diesen Widerstand auch mit Erfolge geleistet habe, so lange er es vermochte, und die Heftigkeit des Triebes nicht mächtiger war, als seine Widerstandskraft. Es ist vielmehr anzunehmen, daß in dem Falle, wo er unterlag, die Manie einen so gesteigerten Grad erreicht habe, wo sie unwiderstehlich war. Es kann im Momente der That eine vollkommene Sinnesverwirrung da seyn, ohne daß das Bewußtsein vor oder nach der That weiter gestört ist.

Die Lehre von den Seelenstörungen hat ihre weitere Ausbildung erst noch von der Zukunft zu erwarten. Zur Zeit kennt man die verschiedenen Einwirkungen, welche die Verhältnisse der Aussenwelt, die Erziehung und Lebensweise, die verschiedenen Zustände des Körpers auf das geistige Leben haben, noch lange nicht genug, als daß man ein sicheres Urtheil darüber fällen könnte. Mit leisen Fäden, die man oft gar nicht ahndet, ist der Geist an den Körper und die ihn umgebende Außenwelt gebunden, und geringe Ursachen, häufig schon in frühester Jugend empfangene Eindrücke, besonders zur Zeit des annahenden Geschlechts-Triebes, sind es, welche der Vorstellungskraft des Menschen und seinem Begehrungsvermögen dauernde Richtung für sein ganzes Leben geben, so daß sie sein ganzes Wesen beherrschen, und er sich nie ganz von ihnen losmachen kann, wenn sie gleich in der Regel nicht unwiderstehlich sind. — Im gewöhnlichen Gange des Lebens gibt sich diese innere Manie, die versteckte Geisteskrankheit, äußerlich oft gar nicht kund, bei schwachen, unkräftigen Naturen bleibt auch sie häufig niedergedrückt; bei kräftigen Naturen hingegen kommt es auf die äußern Verhältnisse an. Geben diese der schiefen Richtung der Seele keine Nahrung, so erstarkt sie nicht, ja sie kann sogar durch dieselben geheilt werden,

wenn sie die Seele bilden, oder Beispiele vorführen, welche die entgegengesetzte Wirkung der früher empfangenen Eindrücke hervorbringen. Gestalten sich aber die äußern Verhältnisse so, daß die früheren Eindrücke immer neu erregt werden, lassen sie die unrichtigen krankhaften Vorstellungen nicht ruhen, sondern wecken sie stets wieder auf, erhalten sie die irregeleitete Phantasie rege, oder bieten sie ihr gar Stoff, die phantastischen Ideen auf das Leben zu übertragen, und sich ihrer wirklichen oder geträumten Realisirung zu erfreuen, so erreichen dieselben oft einen solchen Grad, steigern sich zu einer solchen Höhe, daß Momente eintreten, wo die Sinne ganz verwirrt werden, und der an der Manie Leidende sie nicht mehr zu beherrschen vermag. Solche tief liegende krankhafte Ideen sind mit Saiteninstrumenten zu vergleichen, welche, wenn sie nicht betastet werden, keinen Ton von sich geben, welche aber ein Hauch in Bewegung setzen kann, und welche schwächer oder stärker ertönen, je nachdem eine schwächere oder kräftigere Hand in sie eingreift und sie aufregt. Gibt es solche offene und verborgene Seelenstörungen, woran nicht wohl gezweifelt werden kann, so müssen sie nothwendig richtige, klare Vorstellungen, freies Bewußtseyn, und damit Freiheit des Willens aufheben, oder mehr oder minder beschränken. Damit schließen sie auch die Zurechnungsfähigkeit aus, oder schwächen sie doch. Offenbar muß die Ausbildung der Lehre von den Seelenstörungen eine wichtige Einwirkung auf das Criminalrecht zur Folge haben, und Unrecht haben gewiß Diejenigen, welche da behaupten, die Lehren, gemäß welchen durch Seelenstörungen die Freiheit der Willensbestimmung gehemmt werde, seyen verwerflich, weil in consequenter Folgerung alle Zurechnungs-Fähigkeit aufhören, und das Criminalrecht ganz aufgehoben würde. Diese Besorgniß ist unbegründet, weil in allen Fällen, wo das Vorstellungs-Vermögen und die Freiheit des Willens durch die Seelenstörung nicht ganz aufgehoben sind, die Zurechnungsfähigkeit nicht erlischt, sondern nur gemindert

wird, während es ungerecht wäre, eine Zurechnung annehmen zu wollen, wenn die Seelenstörung von der Art ist, daß das erforderliche Bewußtseyn und freier Entschluß damit nicht zu bestehen vermögen. Das Criminalrecht mag zwar dadurch eine Modifikation erfahren, entbehrlich wird es deswegen doch nicht werden. Wäre es aber auch wirklich der Fall, so dürfte man doch seiner Erhaltung das erkannte Bessere nicht zum Opfer bringen.

Außer den bezeichneten gibt es noch andere vorübergehende Zustände, in welchen die Sinne verwirrt sind, und der Verstandesgebrauch getrübt ist, als die Affecte des Zorns, der Eifersucht, der Rachsucht, des Geschlechtstriebes, des Schreckens u. s. w., der Schlaf, Schlaftrunkenheit und Nachtwandeln, Trunkenheit, und alle sonstigen Zustände der Verwirrung der Sinne und des Verstandes.

Der Affect ist eine zum höchsten Grad gesteigerte Gemüthsbewegung. Nach dem römischen Rechte und selbst nach den Lehren einiger neuern Criminalisten hebt der Affect die Zurechnungsfähigkeit nicht auf, und zwar aus dem Grunde, weil der Affect das Bewußtseyn nicht ausschließe, sondern vielmehr ein Beweggrund sey, welcher den Menschen zu Handlungen bestimme, um seine aufgeregte Leidenschaften zu befriedigen. Eben darin, sagt man, daß der Mensch im Affecte zur Befriedigung desselben handle, liegt der Beweis, daß er wisse, was er thue, und selbst mit boshafter Absicht zu handeln vermöge. Der Affect schließe demnach die verbrecherische Willensbestimmung nicht aus. Als weiterer Grund wird angegeben, daß es die eigene Schuld des Handelnden sey, wenn er sich der Gemüthsbewegung hingebe, und dieselbe die Herrschaft über sich gewinnen lasse. Als Minderungsgrund der Zurechnung wird der Affect anerkannt.

Dagegen wird der Affect nach der gemeinen dermaligen Lehre als Grund der Aufhebung der Zurechnungsfähigkeit angenommen, wenn er gerecht oder unverschuldet ist, und

das Bewußtseyn aufhebt, oder wenn derselbe so mächtig ist, daß er den vom Affecte Ergriffenen nöthiget, sich zur verbrecherischen That zu bestimmen. Vorzüglich nimmt man dieses an, wenn der Affect plötzlich entsteht, wie z. B. bei dem Schrecken, oder wenn zu dem Affect noch andere Umstände hinzukommen, welche die Sinnesverwirrung zum höchsten Grad steigern. Ein Fall dieser Art kann der Exceß der Nothwehr seyn. Dazu kommt noch der Fall, wo die Gesetze selbst eine im Affect begangene Handlung von der Zurechnungsfähigkeit ausnehmen, was nach gemeinem Rechte der Fall ist, wenn der Ehemann den Ehebrecher auf der That ertappt.

Die Schlaftrunkenheit ist ein Mittelzustand zwischen Wachen und Schlafen. Man schläft nicht plötzlich ein, und wacht nicht plötzlich auf, sondern es geschieht dieses mittels eines länger oder kürzer dauernden Ueberganges. Bei dem ersten Aufwachen ist noch kein völliges Bewußtseyn vorhanden und man bringt in dieses Stadium des Wachens noch häufig Traumbilder aus dem Zustande des Schlafes mit herüber, welche die ersten Vorstellungen des erwachenden Zustandes verwirren. Es muß jedoch eine tiefe Schlaftrunkenheit seyn, welche kein eigentliches Bewußtseyn zuläßt. Verringert sie bloß die Vernunftthätigkeit, so ist sie nur ein Milderungsgrund der Zurechnung. Bei Schlafenden und Nachtwandlern hebt sich die Zurechnungsfähigkeit von selbst auf.

Hinsichtlich der Trunkenheit stellt die gemeine Lehre folgende Sätze auf: Wer sich absichtlich betrinkt, um im betrunkenen Zustande ein Verbrechen zu begehen, den befreit die Trunkenheit von der Zurechnungsfähigkeit nicht. 2) Außerdem hebt nur eine so starke Trunkenheit, welche eine völlige Verstandes- und Sinnesverwirrung erzeugt, so lange dieser Zustand dauert, die Zurechnungsfähigkeit auf. 3) Betrinkt sich Jemand nicht absichtlich, um im betrunkenen Zustande ein Verbrechen zu begehen, ist er aber an seiner Trun-

kenheit durch eigene Fahrlässigkeit Schuld, hat diese den ad 2 bezeichneten Grad erreicht, und begeht er in diesem Zustande ein Verbrechen, so wird ihm zwar zugerechnet, aber nicht zum dolus, weil er keine verbrecherische Absicht hatte, sondern wegen seiner Fahrlässigkeit nur zur culpa. Dabei wird aber vorausgesetzt, daß das begangene Verbrechen ein solches ist, wobei auch die culpa bestraft wird; denn wäre es ein Verbrechen, welches bloß mit dolus begangen werden kann, so würde gar keine Zurechnung statt finden können, weil es an dem Erfordernisse des dolus mangelte. Trunkenheit aus Fahrlässigkeit wird angenommen, wenn Jemand mehr getrunken hat, als er wußte, ertragen zu können, und so betrunken wurde; dagegen wird die Trunkenheit als unverschuldet angesehen, wenn Jemand in einer Weise getrunken hat, von welcher er die Trunkenheit nicht erwarten konnte, oder wenn der Trinker, ungeachtet er sich vorgenommen, sich zu betrinken, vorher die erforderlichen Vorkehrungen getroffen hatte, den gefährlichen Ausbrüchen der Trunkenheit vorzubeugen.

Andere nehmen dagegen eine durch Fahrlässigkeit verschuldete Trunkenheit nicht an. Sie schließen so: Wenn die Trunkenheit nicht bis zu den Zustand wirklicher Bewußtlosigkeit gehe, so schließe sie ohnehin die Zurechnungsfähigkeit nicht aus. Sey aber dieses der Fall, so finde keine Zurechnung statt, weil Bewußtlosen niemals zugerechnet werden könne. Man müßte, wenn man eine durch Fahrlässigkeit verschuldete Trunkenheit annehmen wollte, die fahrlässige Trunkenheit als ein selbstständiges Verbrechen setzen, in diesem Falle müßte man sie aber selbstständig strafen, selbst wenn sie keinen verbrecherischen Erfolg habe, was Niemand werde behaupten wollen. Bei vorsetzlicher Versetzung in den Zustand der Trunkenheit, um darin ein Verbrechen zu begehen, geben zwar auch sie Zurechnungsfähigkeit zu, aber nicht darum, weil sich durch eigene Schuld in den bewußtlosen Zustand versetzt wurde, sondern darum, weil mit der

Handlung, durch welchen man sich in diesen Zustand versetzte, die Vorstellung verbunden war, daß man durch dieselbe die verbotene Handlung hervorbringen werde. Aus demselben Grunde erkennen sie auch bei nicht absichtlicher Trunkenheit, daß eine Zurechnung statt finden könne, wenn der sich Betrinkende die Vorstellung habe, daß sein Betrinken eine verbrecherische Handlung oder Unterlassung zur Folge haben könne, sie rechnen aber dann nicht bloß zur culpa, sondern auch zum dolus zu.

Irrthum und Unwissenheit können ebenfalls die Zurechnung ausschließen, wenn sie rechtlich zuläßig und unüberwindlich sind. Man unterscheidet Rechtsirrthum (error juris) und factischen Irrthum (error facti). Ersterer ist vorhanden, wenn man eine strafbare Handlung für erlaubt hält, oder die Größe der auf dieselbe gesetzten Strafen nicht kennt. Letztere ist vorhanden, wenn man sich über den ursächlichen Zusammenhang einer Handlung mit dem rechtswidrigen Erfolge derselben im Irrthume befindet.

Hinsichtlich des Rechtsirrthums wird angenommen, daß jeder Bürger die Gesetze kennen solle, und daher wird in der Regel das Vorgeben der Gesetzes- oder Rechtsunwissenheit nicht beachtet, und befreit nicht von der Zurechnung. Es ist hiebei gleich, ob Jemand das Gesetz gar nicht kennt, oder ob er glaubt, die Handlung, welche er begangen hat, falle nicht unter das Strafgesetz, oder ob er nur die Größe der darauf gesetzten Strafe nicht kennt. Allein man wird doch einen Unterschied machen müssen, von welcher Art die Strafgesetze sind, welche übertreten wurden.

Verpönnt das Gesetz mit einer Strafe eine Handlung, von welcher schon das Gewissen einem Jeden sagt, daß sie verboten sey, wodurch die Gesetze der Moral oder die Gebote der Religion übertreten werden; so kommt es nicht darauf an, ob der Uebertreter die gesetzliche Strafandrohung gekannt hat, es genügt zum Daseyn seiner verbrecherischen Willensbestimmung, daß ihm die Kenntniß nicht mangelte,

daß er unrecht handle. Anders ist es, wenn durch ein Gesetz eine Handlung oder Unterlassung als Verbrechen erklärt wird, welche, um als Verbrechen erkannt zu werden, spezielle Kenntniß des Gesetzes voraussetzt. So z. B. weiß Jedermann, daß den Zoll zu defraudiren unrecht ist; es kann aber in manchen Fällen Kenntniß der Zollverfassung nothwendig seyn, um gegen Jemand das Verschulden der Zoll-Defraudation zu erhärten. Hier sollte freilich die Unkenntniß des Gesetzes zur Entschuldigung dienen. Allein da solche Entschuldigungen leicht vorgebracht werden können, und das Gegentheil dem Angeschuldigten schwer zu erweisen ist; da man ferner Jedem, der eine Handlung unternehmen will, von deren Rechtmässigkeit oder Unrechtmäßigkeit er nicht vergewißt ist, zumuthen darf daß er sich vorerst in den Gesetzen umsehen, oder bei Gesetzesverständigen erkundigen werde; so nimmt man als Regel an, daß jedes gehörig verkündete Gesetz auch von allen Unterthanen gekannt werde, und läßt die Unkenntniß des Gesetzes als Entschuldigung nicht zu, wenn nicht die Natur des Verbrechens und die Individualität des Verbrechers (als Blödsinn, große Dummheit oder ein anderer dergleichen Verstandesfehler) die Entschuldigung unterstützen. Nach dem gemeinen peinlichen Rechte legte man zwar der Minderjährigkeit und dem weiblichen Geschlechte das Vorrecht bei, daß sie in einzelnen Fällen Rechtsunkenntniß von der Zurechnung befreie; abgesehen aber davon, daß diese Ansicht von den neuern Criminalisten widersprochen wird, und daß in mehreren Fällen, wo man früher einen Rechtsirrthum annahm, eigentlich ein factischer Irrthum zu Grund liegt, geben hier die neuern Gesetzgebungen den Ausschlag, welche dieses Vorrechts nicht mehr gedenken, und den Rechtsirrthum als Entschuldigungsgrund ausschließen, wenn nicht völlige Schuldlosigkeit einer solchen Unkunde vorliegt.

Bei dem factischen Irrthume gilt als Hauptregel, daß wenn der Verbrecher aus Irrthum über Thatsachen ein schwereres Verbrechen verübte, als er verüben wollte, ihm

nur die That, welche in seiner Absicht lag, als vorsetzliches Verbrechen zugerechnet werden dürfe, dagegen das schwerere nach Umständen ihm nur zur culpa angerechnet werden könne. Gänzliche Befreiung von der Strafe bewirkt nur der unverschuldete und unüberwindliche factische Irrthum. Die neuern Gesetzbücher unterscheiden, ob der Irrthum bei einer unerlaubten, oder bei einer an sich erlaubten Handlung statt fand; nur im letztern Falle legen sie ihr die Wirkung der Straflosigkeit bei, im erstern Falle rechnen sie wenigstens zur culpa zu.

Andere stellen die Sache so dar: Wenn Jemand sich bestimmt vorgestellt habe, daß seine Handlung den verbrecherischen Erfolg nicht haben könne, oder wenn er sich bestimmt vorstellte, daß es an dem Gegenstande fehle, der vorhanden seyn müßte, um den verbrecherischen Erfolg hervorzubringen; so könne er auch nicht den Willen zur Verübung des Verbrechens gehabt haben, welches als Erfolg seiner Handlung eintrat. Ein solcher Irrthum schließe sonach die Möglichkeit einer verbrecherischen Absicht (dolus) und der Verschuldung (culpa) aus, wobei es nicht mehr darauf ankomme, ob der Irrthum bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte vermieden werden können, oder nicht, weil auch bei dem vermeindlichen Irrthume der Handelnde nicht die Vorstellung, und somit auch nicht den Willen gehabt habe, die verbotene Handlung hervorzubringen. Es müsse jedoch die Vorstellung, daß seine Handlung Ursache des eingetretenen Erfolges nicht habe werden können, eine bestimmte gewesen seyn, nicht ein bloßes Nichtwissen, ob die Handlung den Erfolg haben werde, oder haben könne; denn das Handeln in einem solchen Nichtwissen begründe allerdings eine culpa, weil der Handelnde dabei die Vorstellung habe, daß er die verbotene Handlung möglicher Weise hervorbringen werde.

Endlich müssen wir, ehe wir diese Vorlesung schließen, noch von dem Falle reden, wo zwar das Bewußtseyn des Strafgesetzes vorhanden ist, aber das freie Bestimmungsver-

mögen durch äußere Umstände aufgehoben ist, so daß man keine Wahl hat, sondern genöthigt ist, die verbotene Handlung zu begehen. Ausser dem Nothstande und der Nothwehr, von wechen beiden wir schon früher gehandelt haben, kommen hier in Betrachtung: der Zustand vorhandener Qualen, welchen gewöhnliche menschliche Standhaftigkeit nicht gewachsen ist, Gewalt und Drohung.

In Bezug auf den Zustand vorhandener Qualen ist der Art. 146 der peinlichen Gerichtsordnung merkwürdig, in welchem der Diebstahl an Eßwaaren in rechter Hungersnoth, wo die Seelenqual, wenn Weib und Kinder Hunger leiden, dem eigenen körperlichen Leiden gleichgestellt wird, und von Strafe befreit.

Der Zustand der Gewalt tritt ein, wenn der Thäter einer stärkern äußern Gewalt nur zum Werkzeug dient, um einen strafbaren Erfolg hervorzubringen (vis absoluta). Ist die Gewalt, welche ihn angethan wird, nicht stärker, als er, könnte sie daher von ihm durch gehörigen Widerstand überwältigt werden, so würde ihm die Unterlassung dieses Widerstandes nicht von der Zurechnungsfähigkeit befreien, sondern nur einen Milderungsgrund abgeben.

Drohungen werden der Gewalt gleich gesetzt, wenn die Mittel zu ihrer Realisirung parat sind, oder sonst nach allen Umständen angenommen werden kann, daß sie unabwendbar in Vollzug gesetzt werde, und wenn diese Drohungen mit einer gegenwärtigen, anderst nicht abzuwendenden Gefahr für Leib oder Leben des Genöthigten oder seiner Angehörigen verbunden sind.

Achte Vorlesung.

Von der Natur der Strafgesetze und ihrer Anwendung. Fortsetzung.

In der vorhergegangenen Vorlesung haben wir von den Bedingungen gehandelt, welche vorhanden seyn müssen, damit überhaupt ein Strafgesetz angewendet werden könne, damit die Zufügung einer Strafe möglich sey. Nunmehr kommen wir zu den Bedingungen der Anwendung einzelner Strafgesetze, zur Bestimmung der Strafbarkeit relativ oder bezüglich auf ein einzelnes Strafgesetz, zur Ausmessung der Strafe, wenn, daß eine strafbare That vorliegt, im Allgemeinen schon erhoben ist, und es sich sohin nur um Anwendung dieses oder jenes Strafgesetzes, um Bestimmung der Strafart und Strafgröße handelt. Die Bedingungen, von welchen es abhängt, ob Strafbarkeit überhaupt vorhanden sey, ob eine Strafe überhaupt stattfinden könne, nennt man auch Gründe der absoluten Strafbarkeit, hingegen die Beziehung des Falles auf ein einzelnes oder auf einzelne Strafgesetze die relative Strafbarkeit.

Die Anwendung der Strafgesetze muß dem Gesetze gemäß geschehen. Hiebei sind zwei Fälle denkbar. Entweder hat der Gesetzgeber eine bestimmte Strafe auf das Verbrechen gesetzt, oder nicht. Letzteres kann wieder auf doppelte Art der Fall seyn, nämlich entweder so, daß der Gesetzgeber die Strafe ganz unbestimmt gelassen hat, oder so, daß er mehrere Strafen, unter welchen der Richter die geeignete und dem zur Beurtheilung vorliegenden Falle angemessenste auswählen soll, oder zwar nur eine Strafart bestimmt hat, welche jedoch verschiedener Grade oder Abstufungen fähig ist, zwischen welchen der Richter die Strafe ausmessen soll. Die Gesetze, in welchen eine bestimmte Strafe

auf das Verbrechen gesetzt ist, heißen bestimmte Strafgesetze, die der andern Art unbestimmte. Bei beiden sind die Regeln für die Anwendung der Gesetze verschieden, weshalb wir auch von einer jeden besonders handeln müssen. Dazu kommt noch der Fall, wenn ein Verbrecher mehrere Verbrechen begangen hat, welche gleichzeitig bestraft werden sollen. Es ist dieses das Zusammentreffen, die Concurrenz von Verbrechen.

Die Regel für die Anwendung bestimmter Strafgesetze ist folgende: Hat ein Strafgesetz für ein Verbrechen die Strafe sowohl der Gattung als der Strafquantität nach deutlich und genau ausgesprochen, und liegt das Verbrechen mit allen Erfordernissen als wirklich begangen actenmäßig erwiesen vor; so darf vom Richter keine andere, als die im Gesetze ausgesprochene Strafe, und muß ganz in der angeordneten Größe in Anwendung gebracht werden. Der Richter darf nicht einmal statt der vorgeschriebenen eine gleich harte Strafe surrogiren, noch weniger darf er sich von seiner individuellen Ansicht oder der allgemeinen Meinung, daß die im Gesetz bestimmte Strafe zu schwer sey, verleiten lassen, von einem bestimmten Strafgesetze abzuweichen.

Diese Regel, welche allgemein angenommen ist, setzt jedoch voraus, daß die Criminalgesetzgebung mit dem Geiste der Zeit und den Ergebnissen der wissenschaftlichen Bemühungen im Gebiete des Criminalrechts und insbesondere im Gebiete der Criminalpolitik fortschreite, und nicht hinter denselben zurückbleibe. Hat einmal die Wissenschaft nachgewiesen, daß eine im Gesetze gedrohte Strafe für das damit verpönnte Verbrechen zu schwer sey, ist der Ausspruch der Wissenschaft vom Volke begriffen und anerkannt worden, so müßten bei fortgesetzter starren Anwendung der obigen Regel Alle, die das mit solcher Strafe verpönnte Verbrechen begehen, dafür fortwährend ein härteres Uebel erdulden, als sie verschuldet haben, was offenbar ungerecht wäre. Es fühlt

dieses schon der gemeine Menschensinn, und daher kommt die allgemeine Wahrnehmung, daß zu harte Strafen selten in Anwendung gebracht werden. So ist es denn auch mit den vielen zum Theil grausamen Strafarten, und den auf einzelne Verbrechen gesetzten zu harten Strafen der peinlichen Gerichtsordnung ergangen, die Praxis hat sie unter verschiedenen Vorwänden und mit Zuhülfnahme verschiedener Auslegungen außer Wirkung gesetzt, und eben so wissen die Geschwornengerichte der neuern Zeit zu harte Strafbestimmungen sehr geschickt zu umgehen.

Neuere Rechtsgelehrte haben zwar versucht, in dieser Beziehung der richterlichen Willkühr einen Damm zu setzen, sie wollen festhalten an der aufgestellten Regel und Abweichungen nur in dem Falle zulassen, wo das Strafgesetz selbst selbe gestattet. Sie kommen aber in ihrer Consequenz auf das entgegengesetzte Extrem. Dieser Zustand der Dinge führte in neuester Zeit die besondere Aufmerksamkeit der Criminalisten der vorwürfigen Materie zu, und man geht nunmehr von dem Grundsatze aus, daß die Strafe in einem jeden einzelnen Falle der Verschuldung anpassen müsse. Da der Gesetzgeber ein Verbrechen nur aus dem allgemeinen Gesichtspuncte nehmen, und von solchem aus dasselbe mit einer bestimmten Strafe verpönen kann, unmöglich aber die verschiedenen Modifikationen vorauszusehen vermag, unter welchen das Verbrechen in den einzelnen Fällen vorkommen kann, so führte dieses auf die Nothwendigkeit des richterlichen Milderungsrechtes, welches dermal von den meisten Criminalrechts-Lehrern anerkannt wird.

Das richterliche Milderungsrecht soll aber keine richterliche Willkühr, sondern nur ein richterliches Ermessen seyn, es soll nur Ungerechtigkeit verhüten, nicht selbst das Recht verletzen; es kann daher nur dann statt finden, wenn zur Abweichung vom Strafgesetze rechtliche Gründe vorhanden sind. Als solche werden aber nur anerkannt: a) diejenigen, welche das Strafgesetz selbst als Milderungsgründe angibt, sey es

nun hinsichtlich eines bestimmten Verbrechens oder der Verbrechen im Allgemeinen, b) diejenigen, welche aus den Grundsätzen der Zurechnung fließen. Die Annahme der Milderungsgründe der zweiten Art beruht darauf, daß der Richter keine Strafe aussprechen darf, wenn durch die Umstände die Zurechnungsfähigkeit aufgehoben ist. Consequent damit muß es ihm auch erlaubt seyn, in dem Falle eine mildere Strafe auszusprechen, wo die Zurechnungsfähigkeit zwar nicht aufgehoben, aber doch in einem geringeren Grade vorhanden ist; denn die gesetzlich bestimmte Strafe ist stets nur von demjenigen Verbrechen zu verstehen, welches von einem vollkommen zurechnungsfähigen Individuum begangen wird.

Dagegen werden gänzlich verworfen die Milderungs-Gründe, welche aus dem Reiche der Philosophie oder der Politik genommen sind, aus überspannten Ansichten über Beschränkung der menschlichen Willensfreiheit durch Seelen-Störungen, physische und äußere Verhältnisse herrühren, oder gar dem Mitleiden angehören. Ebenso wird vor der analogen Schlußfolge aus einer mildern Strafe, welche das Straf-Gesetz für bestimmte besondere Fälle ausgesprochen hat, auf einen allgemeinen Grundsatz des Gesetzgebers gewarnt.

Die neuern Gesetzgebungen erkennen ebenfalls das Milderungsrecht an, und erlauben, daß von der gesetzlichen Strafe abgewichen, oder unter das Minimum derselben herabgegangen werde, wenn Milderungsgründe vorliegen. Man bemerkt aber in dieser Beziehung zwei Systeme. Nach dem einen ist der Ausspruch darüber, ob Milderungsgründe vorhanden seyen, den Geschwornen überlassen, und ihr bejahender Ausspruch hat zur Folge, daß dann der Richter statt der gesetzlich bestimmten Strafe nur die nächst folgende niederere Strafe aussprechen darf. Nach dem andern Systeme steht das Erkenntniß über das Vorhandenseyn von Milderungsgründen ebenfalls dem Richter zu.

Hier kommt auch die Frage in Betracht, ob der Richter in gleicher Art, wie er nach Verhältniß der Umstände die Strafe zu mildern befugt ist, auch berechtigt sey, nach Gestalt der Umstände die Strafe zu verschärfen. Die ältere Praxis nahm ein solches Verschärfungsrecht (exasperatio poenae) an. Als Strafverschärfungsgründe galten: die besondere Bosheit des Verbrechers in Ausführung des Verbrechens, der ungewöhnlich große Schaden, welcher durch das Verbrechen angestiftet wurde, das besondere Pflichtverhältniß des Verbrechers zu Demjenigen, an welchem das Verbrechen verübt wurde, u. s. w. Dermal gibt man, mit wenigen Ausnahmen, gar kein richterliches Schärfungsrecht mehr zu, und führt hiefür zwei Gründe an. Der erste ist, weil jede Strafe nur dann rechtlich sey, wenn sie durch ein Strafgesetz vorher angedroht ist; die Strafschärfung sey aber im Gesetze nicht angekündiget, dürfe somit auch nicht statt finden. Der zweite Grund ist, daß die Straf-Gesetze, welche eine bestimmte Strafe aussprechen, ohnehin schon für den schlimmsten Fall des Verbrechens gegeben seyen, weswegen die außer den gesetzlichen Voraussetzungen bei einem Verbrechen in einem einzelnen Falle etwa noch vorkommenden Nebenumstände nicht weiter gewürdigt werden könnten. Ein richterliches Straferhöhungsrecht läßt sich daher nur dann rechtfertigen, wenn es das Gesetz ausdrücklich bestimmt.

Die Abweichung der gesetzlichen Strafe heißt im Allgemeinen Strafänderung. Wurde statt der gesetzlich bestimmten Strafe eine der Qualität nach verschiedene Strafe, eine andere Strafgattung surrogirt, so nannte man dieses Straf-Verwandlung. Wurde aber bloß die Quantität (Größe) der Strafe abgeändert, so nannte man es Strafänderung im engern Sinne, und diese selbst wieder, je nachdem hiedurch das Strafübel vermehrt oder vermindert wurde, Strafschärfung oder Strafminderung (mitigatio poenae).

Heute zu Tage verbindet man mit der Strafverwandlung (permutatio poenae) einen engern Begriff und versteht darunter den Fall, wenn der Richter für ein gewisses Strafübel ein demselben der Qualität nach gleiches, aber der Art nach verschiedenes Uebel setzt. Nach den heutigen Begriffen von der Strafverwandlung trifft bei derselben den Verbrecher immer eine gleich schwere, wenn gleich der Art nach von der gesetzlich bestimmten Strafe verschiedene Strafe, während nach dem ältern Begriffe mit der Strafverwandlung stets zugleich eine Schärfung oder Milderung der Strafe verbunden war. Von der Strafumwandlung nach der neuern Terminologie wird später bei der Abhandlung von dem Verhältnisse der Strafen zu einander noch besonders die Rede seyn. Da man ferner dermal ein richterliches Straf-Erhöhungsrecht nicht mehr zugibt, so bleibt nur mehr das richterliche Strafmilderungsrecht übrig, und ist daher die angeführte Terminologie von keinem weitern Nutzen mehr.

Die Strafmilderungsgründe werden von den Criminal-Rechtslehrern verschieden angegeben. Wir haben bereits oben angeführt, was als Milderungsgrund gelten könne, und darin liegen denn auch die Prinzipien, nach welchen die verschiedenen für Strafmilderung angegeben werdenden Gründe zu beurtheilen sind. Eine gewöhnliche Annahme ist es, daß es ein Strafmilderungsgrund sey, wenn von den zum vollständigen Begriff des Verbrechens gehörigen Merkmalen eines oder das andere mangle. Nach der Wichtigkeit des fehlenden Merkmales soll dasselbe einen größern oder geringern Strafmilderungsgrund bilden. Da aber nur das Daseyn aller zum Begriff gehörigen Merkmale die Existenz des von dem Gesetze mit Strafe bedrohten Verbrechens begründet, und, wenn eines dieser Merkmale mangelt, entweder gar kein Verbrechen, oder doch nur ein Verbrechen anderer Art vorhanden ist, für welches andere Strafbestimmungen gelten; so kann der Mangel eines zum Begriff des Verbrechens erforderlichen Merkmales kein Strafmilderungs-

Grund seyn, indem entweder gar keine Strafbarkeit vorhanden ist, oder das Verbrechen unter ein anderes Strafgesetz fällt, sohin die Strafmilderung ebenfalls nicht eintreten kann. Sollte man annehmen, daß das Strafgesetz für den schlimmsten Fall des Verbrechens gegeben sey, und daraus folgern, daß im weniger schlimmen Falle nur ein geringeres Srafübel in Anwendung gebracht werden dürfe, so muß man voraussetzen, daß das Verbrechen gewisse Grade habe, in welchem es verübt werden könne. Allein dann ist entweder im Gesetze für jeden Grad eine bestimmte Strafe ausgesprochen, oder es ist im Gesetze ein Maximum oder Minimum festgesetzt, zwischen welchem der Richter nach dem Grade des Verbrechens die Strafe auszumessen hat. Im letztern Falle gehört das Strafgesetz unter die unbestimmten, von welchen erst später die Rede seyn wird. Im ersten Falle gilt auch hier alles das, was so eben von dem Falle gesagt worden ist, wo eines der zum Begriff des Verbrechens gehörigen Merkmale mangelt.

In gleicher Art vermag es kein Strafmilderungsgrund zu seyn, wenn der Thatbestand nicht vollständig erwiesen ist. Denn, was juristisch nicht erwiesen, ist juristisch eben so viel, als wenn es gar nicht da wäre, oder vielmehr es ist juristisch nicht da, es kann also auch nicht bestraft werden, und bedarf es eben deswegen keiner Strafmilderung.

Ein gültigerer Milderungsgrund ist das jugendliche Alter des Verbrechers, und zwar gemeinrechtlich von dem Alter an, wo die Zurechnungsfähigkeit anfängt, bis zum Eintritt der Volljährigkeit. Der Grund ist, weil sich die Verstandeskräfte nur nach und nach entwickeln, und dem jungen Menschen, selbst wenn seiner Entwickelung keine Hemnisse in den Weg treten, doch noch die nöthige Erfahrung mangelt, welche in vielen Fällen zu einer richtigen Erkenntniß und klarem Bewußtseyn erfordert werden. Das jugendliche Alter ist jedoch nicht schon an und für sich ein nothwendiger Entschuldigungsgrund, sondern wird es nur dadurch daß

nach den vorliegenden individuellen Verhältnissen bei dem Verbrecher durch das jugendliche Alter das Erkenntnißvermögen und dadurch die Kraft der freien Willensbestimmung beschränkt waren, weswegen der Richter, ob dieser Einfluß des Alters statt fand, erst prüfen, und darnach bestimmen muß, ob in dem der Beurtheilung unterliegenden Falle das jugendliche Alter als Milderungsgrund angenommen werden könne. Daher kann das jugendliche Alter kein Strafmilderungsgrund seyn, wenn der jugendliche Verbrecher bei Ausführung des Verbrechens eine besondere Verschlagenheit gezeigt hat, weil hier die Bosheit das Alter ersetzt, wobei jedoch immer wird vorausgesetzt werden muß, daß der jugendliche Verbrecher der Volljährigkeit näher stehe, als den Kinderjahren, weil außerdem die Verschlagenheit nicht von völliger Reife des Verstandes zeigen kann, sondern mit jener Verschlagenheit in eine Cathegorie gesetzt werden muß, welche man nicht selten schon bei kleinen Kindern wahrnimmt, wo sie entweder Folge eines Instincts oder Nachäffung ist.

Als Milderungsgrund werden ferner angenommen unverschuldete, von Verbrecher während der Dauer der Untersuchung schon erduldete Uebel, hinsichtlich derer den Staat oder dessen Beamte der Vorwurf einer Widerrechtlichkeit trifft, als da sind lang angedauertes Gefängniß, Gefängniß, wo gar keines hätte statt finden sollen, widerrechtlich erlittene Züchtigungen. Der Grund liegt wieder darin, daß Niemand mehr Uebel dulden soll, als er verschuldet hat. Obgleich nun durch die während der Untersuchung erlittenen Uebel die Verschuldung des Verbrechers nicht gemindert wird, so mußte er doch Uebel dulden, welche er nicht verschuldet hat, und besteht die Ausgleichung hiefür in der Strafmilderung. Dieser Strafmilderungsgrund beschränkt sich daher nicht auf die spezifizirten Uebel, sondern auf alle Uebel, welche der Verbrecher während der Untersuchung erleiden mußte; dagegen schließt er die erlittenen vom Verbrecher

selbst verschuldeten Uebel aus, sohin auch die Qualen, welche das Verbrechen selbst dem Verbrecher verursacht hat, und sogar ein lange angedauertes Gefängniß ist dann kein Milderungsgrund, wenn das Gefängniß rechtmäßig war, und die Natur des Verbrechens oder die Individualität des Verbrechers eine längere Zeit zur Untersuchung und Schöpfung des Urtheils erforderte, sohin dem Richter eine Zögerung oder ein Saumsal nicht zu Last gelegt werden kann. Ob dieser Milderungsgrund auch auf Verbrechen anwendbar sey, auf welche die Todesstrafe gesetzt ist, — ist bestritten. Die Neuern lassen eine solche Ausdehnung zu.

Als Strafmilderuugsgründe werden noch angegeben: ein dem Verbrechen vorhergegangener guten Lebenswandel, weil man daraus schließt, daß das Verbrechen mehr in einer zeitlichen Verirrung, als in Bosheit seinen Grund hatte, Reue oder freiwilliges Bekenntniß, weil sie zeigen, daß das Gemüth nicht verhärtet ist, und Hoffnung geben, daß der Verbrecher sich bessern werde, was besonders dann wichtig ist, wenn man Besserung als den Zweck der Strafe annimmt, eine ungewöhnlich gute Absicht (z. B. Diebstahl, um Arme zu unterstützen), ein glücklicher Erfolg der Handlung. Auch den Ablauf der halben Verjährungszeit rechnen Einige dem Verbrecher als Strafmilderungsgrund an, so wie, wenn er dem Verletzten oder Beschädigten Ersatz des Schadens geleistet oder derselbe ihm verziehen hat, weil dadurch ein Theil der Folgen des Verbrechens aufgehoben, sohin die Größe des Verbrechens dadurch gemindert wird. Aus demselben Grunde läßt man auch die Verwandtschaft des Verbrechers mit dem Beschädigten in gewissen Fällen einen Milderungs-Grund bilden, obwohl er in andern das Verbrechen erschwert. Allein, wo nicht positive Gesetze den einen oder andern dieser Gründe als Milderungsgründe ausdrücklich statuiren, lassen sich dieselben gemeinrechtlich nicht rechtfertigen.

Bei den bestimmten Strafgesetzen besteht die Strafänderung darin, daß der Richter von der im Gesetze bestimmten

Strafe abweicht, und eine mildere Strafe ausspricht, als das Gesetz gedroht hat. Diese Strafmilderung kann auch bei unbestimmten Strafgesetzen statt finden, wenn dieselben Milderungsgründe vorhanden sind, wie bei dem bestimmten Strafgesetze; denn das Strafmilderungsrecht besteht in dem Herabgehen unter das Minimum der gesetzlichen Strafe. Ganz verschieden davon ist die richterliche Ermäßigung der Strafe bei unbestimmten Strafgesetzen. Hier handelt es sich nicht um eine Milderung des gesetzlich gedrohten Strafübels, sondern um die richtige Auffindung des Strafübels, welches der Gesetzgeber gewollt hat.

Ein Strafgesetz kann auf zweifache Art unbestimmt seyn, entweder so, daß der Gesetzgeber eine Handlung oder Unterlassung nur überhaupt als strafwürdig erklärt hat, ohne sich über die Art und Größe der Strafe auszusprechen, oder daß er für ein Verbrechen zwar eine bestimmte Gattung der Strafe festgesetzt, dabei aber ein Maximum oder Minimum derselben ausgesprochen hat, innerhalb deren der Richter die Strafe ausmessen soll.

Es sind hinsichtlich der Strafbestimmung bei unbestimmten Gesetzen zweierlei Systeme aufgestellt worden.

Nach dem einen Systeme muß der Richter bei Ergänzung des im Strafgesetze unbestimmt Gebliebenen dieselben Prinzipien zu Grund legen, welche der Gesetzgeber bei Abfassung der Strafgesetze befolgt hat. Darum dürfe der Richter in solchen Fällen, wo die Unbestimmtheit des Gesetzes darin besteht, daß dasselbe ein Verbrechen mit zwei oder mehreren Strafarten alternative bedroht, nur zwischen den vom Gesetze genannten Strafarten wählen. Wo die Unbestimmtheit des Gesetzes darin besteht, daß das Gesetz zwar nur eine Strafart ausspricht, diese jedoch mehrere Grade umfaßt, zwischen welchen die Strafe für ein begangenes Verbrechen in einem gegebenen Falle ausgemessen werden soll, da dürfe der Richter von der gesetzlich bestimmten Strafart nicht abgehen, und sey das richterliche Ermessen lediglich

auf die Bestimmung des Strafgrades zwischen dem Maximum und Minimum, welches der Gesetzgeber vorgeschrieben hat, beschränkt. In beiden Fällen aber, so wie im Falle, wo es sich um Anwendung eines völlig unbestimmten Straf-Gesetzes handle, das heißt, wo das Gesetz eine Handlung nur als ein Verbrechen, das gestraft werden soll, bezeichnet, ohne die Strafart, und mithin noch weniger ein Maximum oder Minimum derselben zu bestimmen, müsse sich der Richter zuerst nach der besondern Analogie derjenigen Verbrechensart, wozu der vorliegende unbestimmte Fall gehöre, und zuletzt nach dem Geiste der im Staate bestehenden Criminalgesetzgebung richten, um die mangelnde Bestimmtheit in jedem einzelnen Falle, oder mit andern Worten die Unbestimmtheit des Gesetzes zu ergänzen. Dazu soll dienen eine Vergleichung der in den Strafgesetzen als zulässig erklärten Strafarten und ihrer verschiedenen Abstufungen mit der Stufenfolge der Strafwürdigkeit der in den Strafgesetzen mit einer bestimmten Strafe verpönten Verbrechen. Nach diesem Systeme soll sich der Richter eine Theorie des im Staate geltenden Strafrechts bilden, und einerseits eine Stufenleiter der verschiedenen Strafgattungen, andererseits eine diesen Strafgattungen correspondirende Stufenleiter der vom Gesetze mit einer bestimmten Strafe belegten Verbrechen aufstellen, und dann den in Frage befangenen Fall des unbestimmten Strafgesetzes an den gehörigen Platz, welchen ihm der Geist der Gesetzgebung anweißt, hineinschieben.

Nach dem andern Systeme sollen zwar auch bei Ergänzung unbestimmter Strafgesetze zuvörderst die Prinzipien, welche den Gesetzgeber bei Beurtheilung der Größe der Strafbarkeit geleitet haben, benützt, und demgemäß, wo der Gesetzgeber selbst entweder überhaupt oder in besonderer Beziehung auf das im unbestimmten Strafgesetze mit Strafe bedrohte Verbrechen die Momente angegeben hat, nach welchen die Größe der Strafe bemessen werden soll, diese Momente als Maaßstab der Beurtheilung in Anwendung gebracht wer-

den; es soll aber, wo keine solche positiven Momente vom Gesetzgeber gegeben sind, oder diese nicht zureichen, die Zuflucht zur Criminalpolitik genommen, und nach den allgemeinen aus der Natur der Strafe und des Strafgesetzes fließenden Rechtsprinzipien die Ergänzung des unbestimmten Straf-Gesetzes erfolgen.

Das eine dieser Systeme nimmt daher die Analogie, welche aus den Strafen, die auf analoge Verbrechen gesetzt sind, abgeleitet wird, und den Geist der im Staate geltenden Criminalgesetzgebung als Norm zur Ergänzung der unbestimmten Strafgesetze. Das andere dieser Systeme sucht die Quelle zur Ergänzung unbestimmter Strafgesetze in der Criminalpolitik, und läßt außer derselben nur diejenigen Momente zu, welche der Gesetzgeber zur Beurtheilung der Strafbarkeit der Verbrechen überhaupt, oder des im unbestimmten Strafgesetze bezeichneten Verbrechens insbesondere selbst angegeben oder aufgestellt hat, schließt dagegen die Analogie, und die aus dem Geiste der Gesetzgebung gezogenen Momente bei Ergänzung unbestimmter Strafgesetze aus.

Dem erstern Systeme setzt man entgegen, daß dasselbe nur in denjenigen Staaten anwendbar sey, welche eine eigene Criminalgesetzgebung haben, die aus einem Geiste geflossen sey, wie es bei den neuern Criminalgesetzbüchern der Fall ist. Für das gemeine Criminalrecht hingegen spricht man diesem Systeme die Anwendbarkeit deswegen ab, weil demselben ein solcher einiger Geist fehlt, indem es ein Conglomerat von Bruchstücken ist, aus welchen der Gesetzgeber und die Praxis erst ein Ganzes gebildet haben. Selbst wo ein aus einem Guße bestehendes Criminalgesetzbuch vorhanden ist, hält man dennoch die Anwendung dieses Systems für unsicher, wenn das Gesetzbuch nicht einen sogenannten allgemeinen Theil hat, in welchem sich der Gesetzgeber über die philosophischen und Rechtsprinzipien ausspricht, von welchen er bei der Verfassung seiner Strafgesetze ausgegangen ist, und welche daher auch vom Richter in denjenigen Fäl-

len befolgt werden sollen, worüber seine Bestimmungen unbestimmt sind: denn, sagt man, wo ein solcher allgemeiner Theil fehlt, müsse sich der Richter erst einen solchen aus dem ganzen Inhalte des Gesetzbuches bilden. Worin bestehe die Sicherheit, daß er wirklich diejenige Theorie, nach welcher der Gesetzgeber gearbeitet hat, finde, und nicht mehr oder weniger von der Theorie, welcher er huldigt, substituire oder beimische?

Dem zweiten Systeme macht man den Vorwurf, daß hiebei auf einmal das Gebiet des Positiven ganz verlassen, und der Richter lediglich auf die Wissenschaft hingewiesen werde. Da es so verschiedenartige Theorien gebe, so würde hindurch nicht nur Willkühr statt des Gesetzes eingeführt, sondern es könne auch der Fall eintreten, daß bei Anwendung unbestimmter Strafgesetze nach Grundsätzen geurtheilt würde, die denjenigen gerade entgegengesetzt sind, welche den bestimmten Strafgesetzen zu Grund liegen.

Man hat daher eine dritte Ansicht aufgestellt, in welche von jedem Systeme etwas aufgenommen ist, und beide miteinander verbunden sind. Man unterscheidet zu diesem Behuf die absolut unbestimmten Strafgesetze von den relativ-unbestimmten, deren Unterschied wir schon am Ende der sechsten Vorlesung kennen gelernt haben, und nachdem man die eben dortselbst angegebenen allgemeinen Regeln vorausgeschickt hat, will man, daß der Richter bei absolut unbestimmten Strafgesetzen sich vor allem an den Gerichtsgebrauch und die sich daraus gebildete Analogie halte, indem er aufsuche, wie der Gerichtsgebrauch ähnliche Fälle, als der zur Beurtheilung vorliegende ist, für welche die Straf-Gesetze keine bestimmte Strafe ausgesprochen, in eine der Cathegorien der mit einer bestimmten Strafe bedrohten Verbrechen eingereiht hat, um hienach das analog anzuwendende Strafgesetz zu finden. Bei relativ-unbestimmten Straf-Gesetzen hingegen, wo es sich um Ausmessung der Strafe handle, sollen den Richter die objective Strafbarkeit (die

Beschaffenheit der That) und die subjective Strafbarkeit (die Verschuldung des Thäters), mit besonderer Berücksichtigung der Gründe der Zurechnung leiten. Die eigentlichen Anhalts-Puncte zur Beurtheilung vorliegender Straffälle sind daher nach diesem Systeme bei absolut unbestimmten Strafgesetzen der Gerichtsgebrauch, bei relativ unbestimmten die philosophische Rechtslehre. Ob hiebei im ersten Falle der Praxis nicht zu viel Ehre erwiesen, und im letztern Falle die Nachtheile, welche man den beiden andern Systemen vorwirft, beseitiget werden, ist eine Frage. Unsers Dafürhaltens muß man dort, wo die Criminalgesetzgebung einen Geist hat, vor allem nach diesem Geiste die unbestimmten Strafgesetze ergänzen, wozu dann auch die Analogie, und mit Anwendung gehöriger Vorsicht der Gerichtsgebrauch gute Dienste leisten können. Wo aber die Criminalgesetzgebung keinen oder doch nicht einen zusammenhängenden Geist hat, da muß man die Bahn des Positiven verlassen, und die Theorie zur Hülfe nehmen, weil kein anderer Ausweg übrig bleibt. Dabei wird es besser seyn, auf die Rechtsphilosophie, als auf die Criminalpolitik zu recurriren, weil die Criminalpolitik einen höhern Gesichtspunct und Kenntniß des gesammten Zustandes des Staates und des Volkes fordert, deren Erlangung dem gewöhnlichen Richter nicht zugänglich ist, weil ferner die Juristen gemeiniglich schlechte Politiker sind, endlich weil dadurch der Richter für den einzelnen Fall selbst zum Gesetzgeber würde, während das Gebiet der Rechtsphilosophie ihm viel näher liegt, ihm einen festern Anhaltspunct gewährt, und jeden Falles eine vernünftige Rechtfertigung in sich selbst trägt.

Welcher Ansicht man übrigens den Vorzug gibt, immer müssen Gründe angenommen werden, welche die Strafbarkeit eines Verbrechens erhöhen oder vermindern, die Verschuldung erschweren oder verringern. Diese Gründe heißen Straferhöhungs- und Strafminderungsgründe. Hiebei muß man Strafminderungsgrund von Strafmilderungsgrund wohl

unterscheiden, indem beide heute zu Tage von den Criminal-Rechtslehrern nicht mehr als gleichbedeutend gebraucht zu werden pflegen. Strafmilderungsgrund ist derjenige, welcher den Richter berechtiget, von der gesetzlichen Strafe abzuweichen, und eine mildere auszusprechen, sey es nun, daß er anstatt der gesetzlich bestimmten Strafe auf eine geringere erkennt, oder bei einem relativ unbestimmten Strafgesetze unter das gesetzliche Minimum herabgeht. Strafminderungs-Grund hingegen wird derjenige genannt, welcher bei unbestimmten Strafgesetzen von dem Richter bei Ausmessung der Strafe für den concreten Fall in Betrachtung gezogen werden muß, und zwar als ein solcher, welcher die Strafbarkeit vermindert, und daher den Richter verpflichtet, innerhalb des gesetzlichen Strafmaaßes die geringere Strafe in Anwendung zu bringen.

Auf dieselbe Art unterscheidet man auch die Strafschärfungsgründe von den Straferhöhungsgründen. Strafschärfungsgründe nennt man diejenigen, aus welchen der Richter von der gesetzlich bestimmten Strafe oder dem gesetzlich vorgeschriebenen Strafmaaße abgehen, und eine schwerere Strafe, als das bestimmte Strafgesetz gedroht hat, oder eine das im Gesetze vorgezeichnete Strafmaaß überschreitende Strafe erkennen darf. Daß es ein richterliches Strafschärfungsrecht nur in dem einzigen Falle gebe, wo das Straf-Gesetz selbst ein solches ausdrücklich zuläßt, haben wir schon angeführt. Straferhöhungsgründe sind diejenigen, welche, wo das Strafgesetz unbestimmt ist, den Richter berechtigen, eine erhöhte Strafbarkeit anzunehmen, und daher innerhalb des gesetzlichen Strafmaaßes eine höhere Strafe zu erkennen.

Auf die Aufstellung der Straferhöhungs- und Straf-Minderungsgründe hat die Theorie, welcher man huldiget, und besonders der Zweck der Strafe, von dem man ausgeht, einen bedeutenden Einfluß. Die Prinzipien, welche die befragliche Aufstellung leiten, sind daher bei den Criminalrechtslehrern nach der Verschiedenheit ihrer Theorien

ebenfalls verschieden. Wir können deswegen hier nur das Allgemeine geben, worin so ziemlich Alle übereinstimmen.

Die Gründe für erhöhte oder verminderte Strafbarkeit sind theils aus der Beschaffenheit der That, theils aus der Beschaffenheit der Verschuldung des Verbrechers genommen.

Hinsichtlich der Beschaffenheit der That kommen vorzüglich: der Gegenstand des Verbrechens, der gesetzwidrige Erfolg der verbrecherischen Handlung, und die Art der Wirksamkeit hiebei in Betracht.

Aus Rücksicht auf den Gegenstand des Verbrechens ist das Verbrechen um so schwerer, je wichtiger der Zweck des Staates, der Zweck der Religion oder der gemeinen Wohlfahrt, das Recht des Einzelnen ist, welches durch das Straf-Gesetz geschützt werden soll, durch dessen Uebertretung aber gefährdet wird.

Die Wichtigkeit dieses Zweckes, die Wichtigkeit dieser Rechtsverletzung ist sonach in objectiver Hinsicht der erste Maaßstab der Strafbarkeit eines Verbrechens. Bei gleicher Wichtigkeit des Zweckes oder der Rechtsverletzung sind Verbrechen gegen den Staat oder das Staatsoberhaupt gerichtet, strafwürdiger, als andere, dann folgen die Verbrechen gegen Religion und öffentliche Sicherheit, endlich die Verbrechen gegen Einzelne. Diese Classification ist wichtig bei absolut unbestimmten Strafgesetzen für die Einreihung des unbestimmten Falles unter eine bestimmte Strafcathegorie.

Die Wichtigkeit des Zweckes verursacht bei den Verbrechen gegen den Staat verschiedene Abstufungen, je nachdem das Verbrechen gegen die Existenz des Staates oder des Staatsoberhauptes, gegen die regierende Dynastie, gegen die Integrität des Staatsgebietes, gegen die bestehende Staatsverfassung, gegen einzelne Staatsinstitute, gegen das Staatseigenthum, gegen den öffentlichen Credit, oder gegen einzelne Rechte des Staates ꝛc. gerichtet ist.

Bei den Verbrechen gegen die Religion und die öffentliche Sittlichkeit ergeben sich die verschiedenen Grade oder

Abstufungen der Strafwürdigkeit aus der Heiligkeit des Gegenstandes, aus dem Umstande, ob das Verbrechen eine bestehende Religion ganz aufheben, oder nur einen Theil des Cultus oder der Lehre verändern will, oder nur eine Störung der Religionsausübung zur Absicht hat, aus dem größern oder geringern Einflusse der unsittlichen Handlung auf den sittlichen Zustand, aus dem Grade des gegebenen Aergernisses u. s. w.

Bei den Verbrechen gegen Privatpersonen stehen die Verbrechen gegen das Leben Anderer oben an, zunächst daran reihen sich die Verbrechen gegen die Integrität der Person (Verstümmlungen, und Körperverletzungen überhaupt, so wie Verbrechen, wodurch der Gebrauch der Geisteskräfte aufgehoben, oder geschwächt wird). Diesen laufen parallel die Verbrechen gegen die Freiheit der Person. Verbrechen in diesen Beziehungen, welche bleibende Folgen haben, sind schwerer, als die mit vorübergehenden Folgen. Dann folgen die Verbrechen gegen das Vermögen und die Rechte der Staatsgenossen überhaupt, unter welchen die Ehrenbeleidigungen unten an stehen. — Verbrechen, welche gegen mehrere Personen zugleich gerichtet sind, sind schwerere, als die gegen Einzelne gerichtete, daher auch die gleichen Verbrechen an Gemeinheiten begangen, strafbarer, als die gleichen an einzelnen Personen verübten, durch welchen Umstand sich abermal die Verbrechen gegen den Staat, gegen die Religion und gegen die Sittlichkeit bei sonstiger Gleichheit in objectiver Hinsicht als schwerere herausstellen, im Vergleiche zu den gleichen Verbrechen gegen Einzelne. Wir sagen, bei sonstiger Gleichheit in objectiver Beziehung: denn wenn das Recht, welches bei Verbrechen gegen Einzelne verletzt wird, wichtiger ist, als das öffentliche Interesse, welches bei Verbrechen gegen Staat, die Kirche oder die Sittlichkeit gefährdet wird, so ist das Verbrechen gegen den Einzelnen strafbarer, als das Verbrechen gegen das öffentliche Interesse. Die Wichtigkeit des öffentlichen Interesse, oder der

Verletzung der Rechte der Privaten bildet sonach den ersten Anhaltspunct zur Beurtheilung, die aufgestellte Classification der Verbrechen nur den secundären.

In Beziehung auf den gehabten Erfolg wird eine verbrecherische Handlung für strafbarer erkannt, wenn das Verbrechen vollendet, als wenn es bloß unternommen ist. Das unternommene, aber wieder aufgegebene Verbrechen, ist mehr oder weniger strafbar, je näher das Unternommene der Vollendung des Verbrechens stand, oder je weiter es davon noch entfernt war. Der Versuch kann auch für sich ein vollendetes Verbrechen seyn, wenn er vom Gesetze besonders als ein solches hervorgehoben, und selbstständig mit einer Strafe bedroht ist. Daß vorbereitende Handlungen noch nicht einem Versuche gleichzustellen sind, haben wir schon früher bemerkt, und dortselbst auch angegeben, was zum Begriff eines Versuches erfordert werde.

Die Verschiedenheit der Art der Wirksamkeit zum Verbrechen begründet den Unterschied zwischen Urheber und Gehilfen. Der Urheber ist strafbarer als der Gehülfe. Den Miturheber trifft regelmäßig dieselbe Strafe, welche ihn getroffen hätte, wenn er alleiniger Urheber gewesen wäre. Bei mehreren Urhebern muß daher die Strafwürdigkeit eines jeden Einzelnen besonders beurtheilt werden, weil die Verhältnisse nicht bei allen gleich sind. Der Satz, daß alle Urheber gleiche Strafe leiden müssen, ist daher nicht richtig, obgleich es öfters zufällig der Fall seyn kann. Die Anstifter und Rädelsführer sind strafbarer, als die gemeinen Theilnehmer. Ueberhaupt vermehrt die Verbindung mit Andern zur Ausführung eines Verbrechens die Strafbarkeit. Von den intellectuellen Urhebern sind diejenigen, welche Drohung und Zwang angewendet haben, strafbarer, als die, welche sich bloß der Ueberredungskunst bedienten. In wie ferne der intellectuelle Urheber für die Ueberschreitung seiner Aufträge von Seite des physischen Urhebers hafte, haben wir bereits früher angegeben. Die Strafbarkeit der Gehülfen

hängt von der Größe der ihnen zu Last fallenden Mitwirkung zur Hervorbringung des Verbrechens ab. Je größer die Beihülfe ist, welche zum Verbrechen geleistet wird, je planmäßiger die geleistete Beihülfe ist, je nachdem der Gehülfe thätig zum Verbrechen mitwirkt, oder seine Mitwirkung nur in Unterlassung von Thätigkeit, wo er zu derselben verbunden war, besteht, je nachdem man unmittelbarer oder mittelbarer beihülft, ist der Gehülfe mehr oder weniger strafwürdig. Daher ist der positive Gehülfe strafbarer, als der negative, der unmittelbare strafbarer als der entfernte, der Gehülfe, welcher sich zur Beihülfe verpflichtet hat, oder dessen Beistandsleistung verabredet war, strafbarer, als der Gehülfe, welcher bloß zufällig Hülfe leistet. Gewöhnlich gibt man auch noch als Regel an, daß der besondere Gehülfe strafbarer sey, als der allgemeine; allein diese Regel ist nicht begründet, da, wie wir schon in der Vorlesung über die Natur der Verbrechen gezeigt haben, der allgemeine Gehülfe bald mehr bald weniger strafbar seyn kann, als der besondere. Einen strafbaren bloßen Versuch der Beihülfe gibt es nicht.

Hinsichtlich der subjectiven Strafbarkeit sind Verbrechen aus dolus strafbarer, als die aus culpa. Bei Verbrechen, welche zugleich dolos und culpos begangen werden können, sind demnach die aus dolus hervorgehenden Unterarten strafbarer, als die aus culpa hervorgehenden. Bei der culpa kommt es auf den Grad der Fahrlässigkeit, oder, wie andere sich ausdrücken, auf den Umstand an, ob der Thäter den Zusammenhang seiner Handlung mit dem verbrecherischen Erfolge schwerer oder leichter hat einsehen können, ob mehr oder weniger Verstand, größere oder geringere Aufmerksamkeit erforderlich war, diesen Erfolg vorher zu sehen und zu vermeiden. Wer daher vermöge des Gewerbes oder der Kunst, die er betreibt, vermöge seines wissenschaftlichen Berufes die Folgen seiner Handlungen besser zu beurtheilen im Stande ist, oder doch seyn sollte, als ein anderer, ist strafwürdiger. Eben so er-

höht es die Strafbarkeit, wenn Jemand aus besonderem Grunde zu einer vorzüglicheren Aufmerksamkeit verpflichtet war. Bei dem dolus erhöht sich die Strafbarkeit, wenn sich ein besonders böser, fester Wille des Thäters herausstellt, wenn sich der Ausführung nicht leicht überwindliche Hindernisse entgegen setzen, und der Thäter doch von seinem Vorhaben nicht absteht, oder wenn besondere Verhältnisse und Gründe vorhanden waren, welche ihn vom Verbrechen hätte abhalten sollen, während es an anreizenden Gründen fehlte. Dagegen sind Minderungsgründe, wenn die Gelegenheit zur Ausführung günstig war, oder gar dazu reizte, wenn der Vorsatz im Affect gefaßt wurde, wenn Gründe vorhanden sind, welche die Zurechnungsfähigkeit überhaupt mindern.

Nicht selten ist es der Fall, daß ein Verbrecher nicht bloß ein, sondern mehrere Verbrechen begangen hat, über welche vom Gerichte gleichzeitig abgeurtheilt werden soll. Man nennt dieses ein Zusammentreffen, einen Zusammenfluß, eine Concurrenz von Verbrechen (concursus delictorum). Eine solche Concurrenz setzt voraus, daß alle Verbrechen von einer und derselben Person verübt worden, und sämmtliche noch unbestraft sind.

Die Concurrenz von Verbrechen kann auf dreifache Art statt finden. Die erste ist, wenn von einer Person mehrere von einander verschiedene Verbrechen begangen werden, durch welche verschiedene Strafgesetze übertreten werden. Man nennt dieses die reale Concurrenz, oder auch die objective Concurrenz, oder die heterogene Concurrenz, weil heterogene Verbrechen in einer Person zusammentreffen (concursus delictorum objectivus oder heterogenus). Ist hingegen durch die mehreren Handlungen einer und derselben Person nur ein und dasselbe Strafgesetz übertreten worden, so nennt man die Concurrenz eine subjective oder homogene, weil hier nur homogene Verbrechen concurriren (concursus delictorum subjectivus oder homogenus). Die dritte Art der

Concurrenz bildet der Fall, wenn durch ein und dieselbe verbrecherische Handlung mehrere Strafgesetze zugleich übertreten werden. Dieses heißt die ideale oder formale Concurrenz (concursus delictorum simultaneus).

Bei der subjectiven Concurrenz der Verbrechen muß man ferner wieder unterscheiden, ob die Ueberschreitung eines und desselben Strafgesetzes von Seite einer und derselben Person durch Handlungen geschehen ist, welchen eine Einheit des Entschlusses zu Grund liegt, und deren Ausführung der Art nach dieselbe ist, oder ob sie durch Handlungen geschehen ist, welchen ein erneuerter Entschluß zu Grund liegt, oder welche der Art nach verschieden sind. Das Gesetz nimmt nämlich bei mehreren gleichförmigen Handlungen, welche alle aus demselben Entschlusse, aus derselben verbrecherischen Willensbestimmung hervorgehen, wo dieselbe verbrecherische Tendenz, dieselbe verbrecherische Willensstimmung in gleichförmiger Art fortwirkt, nur als ein fortgesetztes Verbrechen an. Es betrachtet in diesem Falle die mehreren Handlungen, wodurch das Gesetz verletzt wird, nur als ein Verbrechen. Gehen aber die wiederholten Handlungen aus völlig neuen Entschlüssen hervor, oder sind sie nicht derselben Art, so bilden sie auch kein fortgesetztes Verbrechen (delictum continuatum), sondern ein wiederholtes Verbrechen (delictum reiteratum oder repetitum).

Eine andere Art der fortgesetzten Verbrechen ist es, wenn ein Verbrechen aus dem andern fließt, wohin die Fälle gehören, wo ein Verbrechen Vorbereitung zu dem andern ist, wenn das zweite Verbrechen die Vortheile des ersten sichern soll, oder wenn die Motive der begangenen Verbrechen in ihren Wirkungen und Folgen die nämlichen sind.

Am schwierigsten ist die wahre Erkenntniß einer idealen Concurrenz, indem hier der Schein nur zu leicht trügt. Es muß nämlich eine wirkliche Uebertretung verschiedener Straf-Gesetze vorliegen, wenn eine ideale Concurrenz vorhanden

seyn soll. Es gibt aber Verbrechen, deren Merkmale, oder die zu ihrem Begriff nothwendigen Erforderniſſe von der Art sind, daß eines oder mehrere derselben schon für sich den Begriff eines eigenen Verbrechens construiren, die aber in ihrer Zusammensetzung wieder ein eigenes Verbrechen bilden. Man könnte ein solches ein aus zwei oder mehreren Verbrechen zusammengesetztes Verbrechen nennen. Da aber das Gesetz daraus ein eigenes Verbrechen gebildet, und dieses mit einer eigenen Strafe bedroht hat, so kann hiebei von einem Zusammenflusse von Verbrechen keine Rede mehr seyn. Ferner kommt der Fall vor, wo das Gesetz, wenn mit der verbrecherischen Handlung ein gewisser Erfolg verbunden war, denselben als einen Straferhöhungsgrund bestimmte, und mit einer schwereren Strafe belegte. Ist nun dieser Erfolg von der Art, daß er schon selbstständig ein Verbrechen bildet, wie z. B. die Tödtung im Duell, so ist es doch keine Concurrenz von Verbrechen, ungeachtet zwei Verbrechen erscheinen, weil das Gesetz aus beiden eines gemacht und eine eigene Strafe dafür ausgesprochen hat.

Geht man von der Natur der Sache aus, so hat der Verbrecher eben so viele Strafen verdient, als viele Verbrechen er sich hat zu Schulden kommen lassen. Er sollte daher, wenn er ein Strafgesetz mehrmal übertreten hat, die in demselben gedrohte Strafe so vielmal leiden, als oft er dasselbe übertreten, und hatte er mehrere Strafgesetze übertreten, so sollten ihn alle in denselben gedrohten Strafen treffen. Allein in manchen Fällen ist eine Cummulirung von Strafen, wie sie nach diesem Grundsatze erfolgen müßte, physisch unmöglich, in manchen andern Fällen würde sie zu auffallenden Härten führen. In solchen Fällen wird auf die härteste der verdienten Strafen erkannt, dieselbe jedoch durch einen Zusatz verschärft, welcher ein Theil der durch die anderen Uebertretungen verwirkten vollen Strafe ist. So z. B. wurde ehemals die Todesstrafe durch Schleifen zur Gerichtsstätte, Reißen mit glühenden Zangen, u. s. w.,

heute zu Tage durch vorherige Ausstellung am Pranger, besondern Anzug des Verbrechers u. dgl. verschärft. Die Schärfung muß jedoch stets in einem Zusatze bestehen, welcher ein Theil der durch die andern Verbrechen verdienten Strafe ist; niemals darf aber die Verschärfung in eine Strafverwandlung ausarten, das heißt, niemals darf die Strafe, welche der Verbrecher durch das schwerste seiner begangenen Verbrechen verdient hat, in eine der Gattung nach härtere Strafe verwandelt werden. Diese Regel gilt sowohl, wenn der Verbrecher mehrere Verbrechen durch verschiedene Handlungen verübt hat, durch welche verschiedene Strafgesetze verletzt werden (objective Concurrenz), als wenn er ein und dasselbe Strafgesetz durch mehrere nacheinander gefolgte verbrecherische Handlungen, deren jede jedoch aus einem völlig neuen Entschlusse hervorging, übertreten hat (wiederholtes Verbrechen, delictum reiteratum oder repetitum). Wenn hingegen mehrere Strafgesetze nur durch eine verbrecherische Handlung übertreten werden (ideale oder formale Concurrenz); so unterscheidet man, ob die durch eine Handlung begangenen Verbrechen alle zu einer Gattung gehören, oder verschiedener Art sind. Gehören sie alle zu einer Gattung, so fällt der verschärfende Zusatz weg, und gilt desfalls der Grundsatz: poena major absorbit minorem, zu deutsch: die größere Strafe hebt die geringere auf. Sind aber die bei der idealen Concurrenz begangenen Verbrechen verschiedener Art, so bleibt es wieder bei der allgemeinen Regel, und es wird auf die schwerste Strafe mit einem verschärfenden Zusatze erkannt. Fortgesetzte Verbrechen, welche in Fortsetzung der nämlichen verbrecherischen Willensstimmung begangen werden, wo sohin nicht jeder neuen verbrecherischen Handlung ein völlig neuer Entschluß zu Grund liegt, werden als ein Verbrechen angesehen und bestraft, daher fällt auch bei ihnen der verschärfende Zusatz weg.

Die Praxis ist milder, als die Theorie, indem sie erstens bei der formalen Concurrenz von Verbrechen keinen

Unterschied macht, ob die begangenen Verbrechen einer und derselben Gattung angehören, oder von verschiedener Gattung sind, und daher den Satz: poena major absorbit minorem auf beide Fälle ohne Unterschied anwendet, dann zweitens überhaupt, wo mehrere Verbrechen concurriren, auf welche sämmtlich Leibesstrafen gesetzt sind, ebenfalls nur auf die schwerste Strafe ohne Zusatz erkennt, mit alleiniger Ausnahme des Falles, wenn eines der concurrirenden Verbrechen mit einer Strafe mit noch einem verschärfenden Zusatze bedroht ist, welcher dann als Schärfung in Anwendung gebracht wird.

Bisher haben wir von dem Falle gesprochen, wo mehrere noch unbestrafte Verbrechen eines Verbrechers zur Aburtheilung vorliegen. Es erübriget uns nunmehr noch von der Einwirkung zu reden, welche es auf den abzuurtheilenden Fall hat, wenn die Person, welche eines begangenen Verbrechens wegen in Untersuchung sich befindet, schon einmal wegen eines Verbrechens bestraft worden ist. Man nennt dieses einen Rückfall. Nach dem gemeinen Rechte findet nur in den vom Gesetze ausdrücklich genannten Fällen wegen Rückfalles eine Strafschärfung statt. Wo sohin das Gesetz nicht ausnahmsweise eine solche Bestimmung macht, darf der Richter wegen Rückfalles weder über die gesetzlich gedrohte Strafart, noch über das gesetzlich vorgeschriebene Maximum hinausgehen, wohl aber darf er bei Anwendung unbestimmter Strafgesetze in Ausmessung der Strafe den Rückfall berücksichtigen. Der Rückfall ist demnach nach gemeinem Rechte mit Ausnahme der Verbrechen, bei welchen ein Gesetz den Rückfall ausdrücklich als Erschwerungsgrund annimmt, kein Strafschärfungs-, sondern nur ein Straferhöhungsgrund bei Anwendung unbestimmter Strafgesetze.

Der vorstehende Grundsatz läßt sich auch aus allgemeinen Gründen sehr gut rechtfertigen, denn es kann eine Person im Verlaufe der Zeit mehrere Verbrechen begehen, deren jedem eine andere, eigenthümliche Veranlassung zu Grund

liegt, wo man sohin nicht annehmen kann, daß in dem zweiten oder den übrigen nachfolgenden Verbrechen ein Beweis eines eingewurzelten verbrecherischen bösen Sinnes liege. Besonders wird diese Annahme nicht stattfinden können, wenn zwischen den beiden oder mehreren Verbrechen ein längerer Zeitraum in Mitte liegt. Verjähren ja selbst verborgen gebliebene Verbrechen durch den Ablauf der Zeit, warum sollten schon bestrafte Verbrechen eine Rückwirkung auf einen spätern Straffall haben? Aus rechtsphilosophischen Gründen ließe sich höchstens derjenige Rückfall als strafwürdiger denken, welcher von einer Gewohnheit, ein Verbrechen zu begehen, von einem tief eingewurzelten bösen Willen zeigt, was aber nicht die Regel, sondern nur die Ausnahme zu bilden vermag. Ferner darf bei der Erwägung der Strafwürdigkeit des Rückfalles nicht außer Beachtung bleiben, daß in vielen Fällen der Staat selbst am Rückfalle Schuld ist, wenn nämlich seine Strafanstalten so beschaffen sind, daß die Verbrecher daraus nicht gebessert hervorgehen, sondern gewöhnlich in ihnen noch mehr verdorben werden als sie vorher waren. Wenn man die schwerere Rückfallsstrafe durch eine intensiv härtere Einrichtung der Freiheitsstrafe surrogiren will; so kommt dagegen zu erinnern, daß dieses denn doch auch eine Rückfallsstrafe wäre.

Die neuern Gesetzgebungen kennen zum größten Theil eine Rückfallsstrafe, sind aber in ihren Bestimmungen sehr verschieden. Der Mehrzahl nach nehmen sie an, daß es kein Rückfall ist, wenn der abzuurtheilende Verbrecher nur überhaupt früher ein Verbrechen begangen hat, sondern daß das begangene frühere Verbrechen dasselbe oder doch ein dem gleichartiges gewesen seyn müsse, über welches jetzt erkannt werden soll. Daher auch die Regel, daß, wenn das Gesetz nur vom Rückfalle überhaupt spricht, ohne die Merkmale desselben anzugeben, auch nur die so eben angegebene Art des Rückfalles zu verstehen sey. Uebrigens kommt alles auf die Bestimmungen der Particulargesetze an, wo solche

vorhanden sind. Dieselben sind der erste Anhaltspunct zur Beurtheilung.

Ob die frühere Bestrafung von einem in= oder ausländischen Gerichte erkannt wurde, relevirt nach dem gemeinen deutschen Rechte nichts; wohl aber machen einige der neuern Gesetzgebungen desfalls einen Unterschied. Dagegen kann es in keinem Falle gleichgültig seyn, unter der Herrschaft welchen Strafgesetzes die frühere Bestrafung erfolgte. Hat die inländische Gesetzgebung hinsichtlich des früher abgeurtheilten Verbrechens, welches nunmehr den Gegenstand des Rückfalles ausmachen soll, eine Abänderung erlitten, nach welcher die früher als Verbrechen bestrafte Handlung gar kein Verbrechen mehr ist, oder doch eine geringere Strafe darauf steht, als vormals; so kann darauf eine Rückfallsstrafe nicht basirt werden. Es hat daher der Richter, welchem die Aufgabe vorliegt, über eine Rückfalls=Strafe zu erkennen, die Acten der frühern Untersuchung zu durchgehen, und dieselben wenigstens in der Beziehung zu prüfen, ob darauf eine Rückfallsstrafe wirklich begründet werden könne. Aus dem gleichen Grunde wird eine ebenmäßige Prüfung der im Auslande erfolgten Straferkenntnisse, auf welche die Strafe des Rückfalles gebaut werden soll, nicht unterlassen werden können, indem eine wegen eines Verbrechens, das nur im Auslande, nicht aber auch im Inlande als ein solches erkannt ist, oder das im Auslande viel schwerer bestraft wird, als im Inlande, im Auslande erlittene Strafe keinen Rückfall zu begründen vermag.

Nicht jedes zweite oder dritte Verbrechen, welches eine Person verübt, gilt schon an und für sich als Rückfall, sondern es muß vorerst das frühere Verbrechen bestraft seyn, ehe von einem Rückfalle die Rede seyn kann. Das Zusammentreffen noch unbestrafter Verbrechen in einer Person, ist die früher abgehandelte Concurrenz von Verbrechen. Man streitet, ob der Rückfall von der Zeit an, wo das Strafurtheil über das früher begangene Verbrechen verkündet wurde,

oder von dem Zeitpuncte der angetretenen oder der erstandenen Strafe zu rechnen sey; auch in den neuern Gesetzbüchern herrscht darüber viele Verschiedenheit. Wenn man aber unter den Gründen, aus welchen wegen Rückfalles eine schwerere Strafe stattfinden soll, auch den aufnimmt, daß der Verbrecher durch die erlittene Strafe aufgeschreckt, von seinem bösen Vorsatze zurückgebracht, und gebessert werden solle, oder daß ihn die schlimmen Folgen seiner früheren Handlungen zur bessern Ueberlegung für die Zukunft auffordern, oder daß die erlittenen Strafen ihn von Begehung weiterer Verbrechen abhalten sollen; so muß man allezeit die Erleidung der Strafe oder wenigstens ihren Antritt voraussetzen, ehe solch' eine Wirkung als möglich gedacht werden kann.

Neunte Vorlesung.

Von den Strafen, ihrer Natur, und den verschiedenen Arten derselben.

Die Strafe ist ein Uebel, welches der Verbrecher wegen Uebertretung eines Strafgesetzes nach gepflogener Untersuchung und juridischem Beweise der Verübung durch ihn auf den Grund eines von dem competenten Richter erlassenen Erkenntnisses zu leiden hat. Hierin liegen alle Merkmale, durch welche sich die Strafe im juridischen Sinne, die juridische Strafe, von der häuslichen Züchtigung, und die öffentlichen Strafen von Privatstrafen oder Correctionalstrafen, welchen Jemand durch das Civilgesetz, oder besondere Convention unterworfen seyn kann, dann von den Uebeln unterscheiden, welche natürliche (moralische oder physische) Folgen des Verbrechens sind.

Daß und warum die juridische Strafe die Androhung durch ein Strafgesetz voraussetze, haben wir schon früher erörtert und eben dortselbst gezeigt, daß durch die Straf-Gesetze erst das Strafrecht entsteht. Man theilt die Strafen in Polizeystrafen und in peinliche oder Criminalstrafen, von welchem Unterschiede wir ebenfalls schon gehandelt haben, wo wir auch der weitern Abtheilung der peinlichen oder Criminalstrafen in Criminal- und in bürgerliche oder Civilstrafen erwähnten, dabei aber auch angaben, daß sich der Unterschied zwischen beiden nicht wissenschaftlich bestimmen lasse, sondern von der positiven Gesetzgebung abhänge, je nachdem dieselbe eine Gesetzesübertretung dieser oder jener Cathegorie zuweise, wobei in Ermangelung einer besondern Bestimmung die Eigenschaft des Gerichts, welchem die Erkenntnißfällung zugetheilt ist, nämlich ob dasselbe ein Criminal- oder ein Civil-Gericht ist, einen sichern Anhaltspunct zur Beurtheilung gibt.

Es ist zwar eine jede Strafe, welche dem Gesetzübertreter ein Leiden zufügt, peinlich, und jede Strafe, welche auf ein Verbrechen gesetzt ist, eine Verbrechens- oder Criminalstrafe; allein dem ungeachtet rechnet man nur die härteren Strafen, welche auf die schwereren Verbrechen gesetzt sind, zu den eigentlich peinlichen oder Criminalstrafen, die übrigen zu den Civilstrafen. Der Unterschied, welchen man zwischen Criminal- und bürgerlichen Strafen macht, wird sich am Besten aus der Ausbildung des deutschen gemeinen Strafrechts erklären lassen. In der ältesten Zeit galten nämlich nur solche Handlungen als öffentliche Verbrechen, welche das gemeine Wesen, oder den Staat in seiner Existenz unmittelbar verletzten oder bedrohten. Nur diese wurden von der Gemeinheit oder dem Staate bestraft. Es waren Verrätherei und Ueberlaufen zum Feind, Feigheit im Kampfe u. dgl., welche mit dem Tode, und öffentlicher Peinigung, z. B. Geißeln, bestraft wurden. Später kämen die Verletzungen an der Person des Regenten hinzu. Die Verletzungen von Privatrechten, Verbrechen am Leben, Leib, Ehre und Gütern

der Privaten waren der Privatrache überlassen, daher die Privatfehden, welche man durch das Compositionssystem zu beschränken suchte, vermöge dessen das Verbrechen durch Zahlung einer gewissen Summe an den Verletzten, oder dessen Erben, oder an Denjenigen, in dessen Wehre er stand, welcher das Recht und die Pflicht ihn zu schützen hatte, abgelößt und gesühnt werden konnte. Anfänglich betrachtete man die bürgerliche Gesellschaft nur als eine Vereinigung zum Zweck, Schutz und Stärke gegen auswärtige Feinde zu gewinnen, und den Frieden im Innern zu erhalten. Die Erhaltung des äußern und des innern Friedens war demnach der Hauptgegenstand und der Friedensbruch das eigentlich einzige Verbrechen, welches von der Gesammtheit mit einer Strafe am Leben oder Leibe des Verbrechers geahndet wurde. Wie sehr alle Bemühungen der damaligen Zeiten auf die Erhaltung dieses Friedens gerichtet waren, zeigen am Besten die mehren durch Reichsgesetze auf eine bestimmte Anzahl von Jahren eingeführten Landfrieden, dann der von der Kirche im eilften Jahrhundert errichtete Gottesfriede (treuga dei), nach welchem die Zeit vom Abend des Donnerstages bis zum Morgen des Montages befriedet war, und während derselben Niemand Fehde erheben oder fortsetzen durfte. Erst im Jahre 1495 unter dem Kaiser Maximilian kam der ewige Landfriede zu Stande.

Während der Anstrengungen, welche man für den Landfrieden machte, und schon vor der Zeit der Erscheinung der Reichsschlüsse, deren Gegenstand die temporären Landfrieden waren, wendete sich das Auge der obersten Gewalt zwar schon auch auf die Verletzungen der Privaten, allein doch nur in der Beziehung, welche diese Verletzungen auf die Erhaltung des Friedens hatten, und zu dem Zweck, damit nicht ein Friedensbruch zu weiteren führe, damit die Privatfehden erstickt werden möchten. In allen Gesetzen der damaligen Zeit ist diese Richtung bemerkbar. Daher bestand auch das Compositionswesen neben den andern Gesetzen fort,

nur daß in den meisten Fällen ein Zwang zur Annahme der Composition erkannt wurde, und in gewissen Fällen für den Friedensbruch eine besondere Strafe bezahlt werden mußte, welche fredus genannt wurde, und in des Königs Schatz floß. Für diese Zeit kann man annehmen, daß der Staat nur als eine Verbindung zum Frieden, als eine Friedens-Verbindung angesehen, nur Friedensbruch als ein öffentliches Verbrechen betrachtet wurde, und die Criminalstrafen in Strafen bestanden, welche an Leib und Leben gingen (Todesstrafen, Verstümmlung, schwere körperliche Züchtigung).

Die Ausdehnung der öffentlichen Strafen auf Rechts-Verletzungen an Privaten und die Bestrafung solcher Verletzungen aus vorzüglicher oder ausschließender Rücksicht für die Privatrechte hat sich erst allmählig ausgebildet, wozu die Verbreitung des Christenthums nicht wenig beitrug, welches lehrte, daß es die Pflicht christlicher Fürsten sey, die Uebertreter der göttlichen Gebote zu bestrafen und ihr Schwert gegen dieselben zu ziehen. Doch waren es anfänglich nur die Verbrechen der Tödtung, des Raubes und des Diebstahls, welche in den Kreis der öffentlichen Bestrafung gezogen wurden. Im Verlaufe der Zeit erweiterte man den Kreis der öffentlichen Verbrechen immer weiter, und zwar nicht nur in Hinsicht auf Verletzungen der Rechte von Privaten, sondern man dehnte das Strafrecht auch auf jene Handlungen gegen Sitte, Religion und gute Ordnung aus, durch welche diese kostbaren Güter einer Nation in einem bedeutenden Grade verletzt, oder gefährdet, oder gemeingefährliches Aergerniß gegeben wurde.

So lange die mit öffentlicher Strafe verfolgten Verbrechen nur im Friedensbruche bestanden, wurden sie auch nur von den Volksgerichten, oder von den höchsten Gerichten abgeurtheilt. Mit der Vermehrung der Verbrechens-Gegenstände kamen auch geringere Strafen auf, und erfolgte eine Abtheilung der Gerichtsbarkeit in der Art, daß die schwereren Strafen nur von den eigentlichen Criminalge-

richten, die andern auch von niedern Gerichten (den vogteilichen, bürgerlichen) verhängt werden konnten, woraus sich der Unterschied zwischen Criminal- und bürgerlichen Strafen ableitet, welchen auch die Einführung des römischen Rechts begünstigte. Criminalstrafen waren sohin eigentlich die, welche an Hals und Hand gehen (welche das Leben oder ein Glied des Körpers kosten), bürgerliche die, welche an Haut und Haar gehen (körperliche Züchtigungen, die Freiheitsstrafen waren damals unbekannt). Durch den Kampf der vogteilichen mit der Criminalgerichtsbarkeit, deren jede von der andern etwas an sich zu reißen suchte, und durch Veränderung der Strafarten ergab sich aber ein ganz anderer Stand der Dinge, indem sich in den verschiedenen Ländern der Unterschied zwischen Criminal- und bürgerlichen Strafen verschieden ausbildete, weswegen man sich heute zu Tage in der vorwürfigen Beziehung lediglich nur mehr an die Particular-Gesetze und den Gerichtsgebrauch eines jeden Landes halten kann.

Die Strafe ist nur das Uebel, welches der Verbrecher wegen der Uebertretung des Gesetzes leiden muß. Die Bestrafung erfolgt im öffentlichen Interesse. Nur diesem wird durch die Strafe genug gethan. Aus der Natur der Strafe folgt sonach, daß dieselbe den Ersatz für durch dasselbe bewirkten Privatschaden nicht in sich einschließe, sohin derselbe durch die Strafe nicht ausgeschlossen werde, sondern von dem Verbrecher besonders geleistet werden müsse. Der Schadensersatz ist eine natürliche Folge jeder unerlaubten Handlung, sie sey strafbar oder nicht, sobald dadurch die Rechte eines Andern gekränkt werden.

Aus demselben Grunde, weil die Strafe ein Uebel für eine begangene Gesetzesübertretung ist, soll sie nur Den, welcher das Gesetz übertreten hat, treffen, sohin nur den Strafbaren. Strafbar ist nur der Verbrecher, niemals ein unschuldiger Anderer, wenn er auch noch so nahe mit jenem verwandt ist. Man darf daher niemals Andere strafen,

um durch ihre Leiden dem Verbrecher eine Pein zuzufügen, niemals sollen Frau und Kinder wegen der Verbrechen ihrer Gatten und Eltern mitgestraft werden, wenn sie nicht daran Theil genommen haben, nie soll die Strafe auf die Erben übergehen. Nur bei Geld= und Vermögensstrafen überhaupt leidet die letztere Regel eine Ausnahme, weil in Hinsicht auf den ererbten Nachlaß die Erben den Erblasser repräsentiren, mit ihm nur als eine Person betrachtet werden, und die Erbschaft nur mit den darauf haftenden Lasten übernehmen können. Die Repräsentation des Erblassers beschränkt sich jedoch nur auf seinen Nachlaß, nicht auf rein persönliche Verpflichtungen desselben, daher auch nicht auf die Uebernahme oder Erduldung einer vom Erblasser rein persönlich verschuldeten Strafe. — Es ist zwar bei dem engen Bande, welches Gatten, dann Eltern und Kinder umschlingt, nicht anders möglich, als daß jedes Uebel, welches eines derselben zu erdulden hat, auch auf die andern in verschiedenen Beziehungen rückwirke, es kann sie sogar ihres Ernährers berauben; allein das sind indirecte, mittelbare Folgen, welche nicht abgewendet werden können, ohne das Strafrecht selbst aufzuheben. Eine weitere Folge des Satzes, daß die Strafe keinen Unschuldigen treffen dürfe, ist die, daß Gemeinheiten wegen begangener Verbrechen nicht bestraft werden können, sondern nur ihre Vertreter, welche die Gesetzesübertretung sich haben zu Schulden kommen lassen.

Die Strafe soll nur da angewendet werden, wo sie ihren Zweck erreichen kann, deswegen soll sie nicht vollzogen werden an Todten (der Tod tilgt ohnehin das Verbrechen), noch an wahnsinnig Gewordenen u. dgl. Mit Recht verwirft man daher die Strafvollziehung an Leichnamen und im Bildnisse als zwecklos und unnütz; nur haben die Anhänger der Abschreckungstheorie für diese Verwerfung keinen genügenden Grund, da, obgleich bei solchem Vollzuge der Verbrecher das Uebel, welches er leiden soll, nicht empfindet, doch die Wirkung der Abschreckung noch bleibt. Bei

kranken Verbrechern, mit Ausnahme der chronischen Krankheiten, wenn dieselben noch in den ersten Krankheitsstadien stehen, wird die Urtheilsvollstreckung bis zur erfolgenden Genesung aufgeschoben.

Daß der Verbrecher die an ihm zu vollziehende Strafe für ein wirkliches, wahres Uebel halte, ist weder nach dem gemeinen Rechte, noch nach den Particularrechten nothwendig, nur das preußische Landrecht enthält eine Bestimmung, nach welcher der, welcher in der Absicht mordet, um hingerichtet zu werden, statt mit dem Tode, mit Gefängniß bestraft werden soll. Der Fall ist zwar von dem schon früher abgehandelten, wenn der zum Tod verurtheilte Verbrecher aus Trotz die Begnadigung ausschlägt, verschieden, und es will die Abschreckungstheorie, daß, wenn der zum Tod verurtheilte Verbrecher den Tod nicht als ein Uebel oder Leiden ansieht, sondern ihn wünscht und begehrt, daß dann diese Strafe an ihm nicht vollzogen werde; allein abgesehen davon, daß der Tod, welchen der Verbrecher erleidet, auch in diesem Falle dennoch eine Abschreckung für Andere seyn würde, so leidet in einem solchen Falle entweder der Verbrecher an einer partiellen Geisteszerrüttung, welche die Zurechnung aufhebt, oder wenigstens so schwächt, daß eine Verurtheilung zum Tod nicht erfolgen kann, oder es liegt Selbsttäuschung, der Glaube, daß das begangene Verbrechen nur durch den Tod gesühnt werden könne, Trotz oder Verstellung, um dadurch der Todesstrafe zu entgehen, zu Grund, welche alle keine hinreichende Ursachen seyn können, von der gesetzlichen Strafe abzuweichen.

Damit die Strafe keinen Unschuldigen treffe, darf dieselbe nur in Gemäßheit eines rechtskräftigen Erkenntnisses des competenten Criminalgerichts, und nur in der dem Erkenntnisse gemäßen Art und Weise vollzogen werden. Daher kann auch Niemanden das Strafrecht zustehen, als dem Staate oder Denjenigen, welche es von ihm überkommen haben. Weil kein Erkenntniß ohne vorausgegangene recht-

liche Verhandlung zu Recht bestehen kann, so ist dasselbe durch die vorherige gerichtliche Untersuchung nach dem in jedem Staate durch die Gesetze vorgeschriebenen oder den Gerichtsgebrauch eingeführten Criminalprozesse bedingt. Die zuerkannte Strafe soll sodann unter öffentlicher Autorität, und zwar nach dem deutschen gemeinen Rechte öffentlich vollzogen werden. Gegen die Oeffentlichkeit der Strafvollziehung, welche hauptsächlich bei der Todesstrafe in Betrachtung kommt, haben sich mehrfache Stimmen erhoben, und in einigen außereuropäischen Staaten ist es auch gesetzlich, daß die Hinrichtungen nicht öffentlich, sondern nur vor Zeugen geschehen, in Deutschland hat solches jedoch noch keine Nachahmung gefunden.

Wir wollen nunmehr die verschiedenen Strafarten kennen lernen, welche nach dem gemeinen deutschen Rechte vorkommen, und dabei zugleich die neuern Gesetzgebungen berücksichtigen. Man theilt die Strafen ein in physische oder mechanische und in psychologische oder intellectuelle, je nachdem sie den Körper sinnlich afficiren, oder mehr auf die Vorstellung durch Erregung des Gefühls der Unlust wirken. Einige nehmen noch eine dritte, aus beiden gemischte, Gattung an.

Unter den mechanischen Strafen nimmt die Todesstrafe (poena capitalis) den ersten Platz ein. Sie ist entweder einfach oder qualificirt. Zu dem einfachen Todes-Strafen gehören: 1) die Enthauptung (Strafe des Schwerts, poena gladii, decollatio, ehemals Strafe des Beils). Sie wird als die leichteste Todesstrafe betrachtet, und daher immer da angewendet, wo das Gesetz unbestimmt Todesstrafe droht. 2) Das Hängen, Hinrichten mit dem Strange (suspendium). Es wird für schimpflicher und deswegen für härter, als die Enthauptung gehalten. 3) Das Ertränken, oder die Strafe des Säckens, welche aber bei uns nicht mehr üblich ist. 4) Das Todtschießen (Arquebusiren), eine bloß militärische Strafe. In den neuern Gesetzgebungen ist zum Theil die Todesstrafe mit dem Beil wieder eingeführt. Ganz der

neuern Strafgesetzgebung gehört die Enthauptung mit der Guillotine an.

Die qualificirten Todesstrafen sind es entweder wegen der an sich martervollen Todesart, und heißen dann innerlich geschärfte (intrinsecus qualificatae), oder sie sind es wegen des einer leichtern Todesart hinzugefügten entweder vorhergehenden oder nachfolgenden Uebels, und heißen dann äußerlich geschärfte (extrinsecus qualificatae).

Zu den erstern gehören: a) das Rädern, wobei die Glieder mit einem Rade oder eisernem Keule zerschlagen werden, und alsdann der Körper auf ein Rad geflochten wird. Das Rädern geschieht entweder von unten auf, was natürlich martervoller ist, oder von oben herab, wo mit dem tödtenden Stoße auf die Brust der Anfang gemacht wird. Diese Art der Todesstrafe ist nur selten mehr im Gebrauche, wurde jedoch erst vor kurzer Zeit noch an einem Bischofs-Mörder in Preußen vollzogen. b) Das Verbrennen. Die Praxis hatte diese Todesstrafe schon lange dadurch gemildert, daß sie dieselbe erst an dem todten Körper vollziehen ließ, bis sie jetzt ganz abgekommen ist. c) Das Lebendigbegraben, eine der schauerlichsten Todesstrafen. d) Das Viertheilen. Der Körper wird durch vorgespannte Pferde in vier Theile zerrissen, und die Theile werden an verschiedenen Landstraßen auf die Pfähle geheftet. In der grausamen alten Zeit wurde diese Strafe am lebenden Körper vollzogen, die Praxis schränkte den Vollzug auf die Execution an dem todten Körper ein. Heute zu Tage sind Lebendigbegraben und Viertheilen ganz außer Gebrauch.

Zu den qualificirten Todesstrafen der andern Art gehören: a) Das Schleifen zur Gerichtsstätte auf einer Schleife oder Haut, welches Verfasser dieses in seiner Jugend an einem Vatermörder noch vollziehen sah, welcher in eine Kuhhaut eingenäht zur Richtstätte geschleift wurde. b) Das Zangenkneipen auf dem Wege zur Richtstätt. Es bestand in dem Reißen mit glühenden Zangen. Wenn in dem Ur-

theile nichts bestimmt war, wurde die glühende Zange zu dieser Operation zweimal gebraucht. Ueber sechsmal durfte die Wiederholung dieser Marter in keinem Urtheile angeordnet werden. c) Das Flechten des Körpers auf das Rad. d) Das Stecken des Kopfes des Enthaupteten auf einen Pfahl; manchmal geschah solches auch mit der Hand. e) Verbrennen des Leichnams. Alle diese Zusätze sind nicht mehr in Uebung.

Das Abhauen der Hand kam in derselben Art vor, einmal vor der Hinrichtung, das anderemal am todten Körper. Auch dieser Strafzusatz ist nicht mehr im Gebrauche, nur etwas dem ähnliches hat sich in Frankreich bis zum Jahre 1832 erhalten, indem man in gewissen Fällen dem Verbrecher vor dem Vollzuge der Todesstrafe den rechten Daumen abhieb.

Die grausamen Todesstrafen der frühern Zeit zeigen deutlich von dem Character der damaligen Bevölkerung, und beschämen diejenigen, welche die alte Zeit die liebe und gute nennen.

In den neuern Gesetzgebungen sind die innerlich qualifizirten Todesstrafen ganz weggefallen, von dem äußerlich qualifizirten kommen das Ausstellen am Pranger, und in Frankreich die Bedeckung des Verurtheilten bei der Hinausführung zur Richtstatt mit einem schwarzen Schleier vor, wobei der Verurtheilte ohne Schuhe (bloßfuß) in einem schwarzen Hemde erscheint.

Der Streit über die Rechtmäßigkeit der Todesstrafe ist noch immer unentschieden. Die Gründe, welche gegen die Rechtmäßigkeit vorgebracht werden, sind im Allgemeinen folgende: 1) Durch die Todesstrafe, an deren Anblick sich das Volk gewöhne, werde der moralische Charakter desselben verdorben, und ihm eine gewisse Rohheit eingepflanzt. 2) Die Todesstrafe schrecke nicht ab, wie die Erfahrung lehre, und man habe sogar Beyspiele, daß während der Hinrichtungen und im Angesichte des abschreckenden Bey-

spieles, welches dadurch gegeben werden sollte, Verbrechen verübt worden seyen. Das Volk gewöhne sich an diese so-genannten Acte der Gerechtigkeit, ströme, wie zu einem seltenen Schauspiele, in Masse herbei, nehme sich aber daran kein abschreckendes Beyspiel, sondern bleibe vielmehr gleich-gültig, wenn es nicht gar für den armen Sünder Parthei nehme, und denselben als ein Opfer der Gerechtigkeit be-mitleide. 3) Die Todesstrafe sey am wenigsten geeignet, Andere von Begehung von Verbrechen abzuschrecken, weil sie eben ihrer Schwere wegen vom Richter nur dann ausgespro-chen zu werden pflege, wenn er sie gar nicht umgehen könne, und außerdem noch häufig Begnadigung erfolge. 3) Kein einzelner Mensch habe, außer dem Nothstande und der Noth-wehr das Recht, einen Andern zu tödten. Der Staat be-stehe nur aus den einzelnen Menschen, welche sich zu dem-selben vereiniget haben, und diese könnten dem Staate keine Rechte übertragen, welche sie selbst nicht besessen hätten. Der Staat habe demnach kein Recht, mit dem Tode zu strafen. 4) Als Nothstand oder Nothwehr könne aber das Recht zu strafen für den Staat deswegen nicht in Anspruch genommen wer-den, weil es für den Staat gar viele andere Mittel außer der Todesstrafe gebe, sich sicher zu stellen. 5) Eben so we-nig dürfe man annehmen, daß die Bürger bei Eingehung des bürgerlichen oder Staatsvertrages sich allen Mitteln zum Zweck unterworfen, auf ihr Leben verzichtet, und dadurch gleichsam dem Staate das Recht ertheilt hätten, Lebensstra-fen festzusetzen; denn das Recht auf das Leben sey ein un-veräußerliches, ein Verzicht hierauf dem Rechte und der Religion entgegen. 6) Die Richter seyen Menschen, und könnten eben so gut aus Irrthum, als auch aus böser Ab-sicht ein ungerechtes Urtheil fällen, und den Unschuldigen strafen. Bei allen anderen Strafarten lasse sich wenigstens einige Reparatur des erlittenen Unrechts denken, bei der Todesstrafe aber gar nicht, weil durch sie die ganze Exi-stenz des Menschen aufhöre. 7) In Ländern, in welchen

die Todesstrafe nicht mehr erkannt werde, habe die Zahl der schweren Verbrechen nicht zugenommen.

Die Gründe für die Beibehaltung der Todesstrafe sind: 1) Die Gerechtigkeit fordere, daß der Verbrecher wo möglich durch dasselbe Uebel gestraft werde, welches er Andern zugefügt habe, daher müsse, wer einen Andern umbringt, seine Schuld mit dem Leben büßen. 2) Was die Gerechtigkeit fordere, müsse geschehen, und hiebei alle anderen Rücksichten weichen nach dem Sprichworte: „fiat justitia, et pereat mundus.“ 3) Viele der gegen die Todesstrafe vorgetragenen Gründe seyen nicht aus dem Gebiete des Rechts, sondern aus dem der Politik entnommen, letztere bewiesen aber nichts gegen die Rechtmäßigkeit der Todesstrafen, sondern könnten es nur rechtfertigen, wenn ein Staat nach dem Grade der Bildung der Nation, den Ansichten der Zeit, und den sonstigen bestehenden Staatseinrichtungen von der Todesstrafe Umgang nehmen wolle. 4) Wenn das Straf-Gesetz zu häufig und selbst auf geringere Verbrechen Todes-Strafe setze, so sey dieses zwar ein Fehler, welcher den Vollzug der Todesstrafe im Volke verhaßt machen, und dann Mitleiden für den Hinzurichtenden erregen könne; allein deswegen sey die Todesstrafe selbst noch nicht verwerflich, sondern müsse nur auf die hiezu geeigneten gröbern Verbrechen beschränkt werden, in welcher Modification dieselbe die Stimme des Volkes niemals gegen sich habe. 5) Wenn es nachgewiesen sey, daß eine Strafart nothwendig sey, so sey auch das Recht des Staates, dieselbe zu verfügen dargethan, eine solche Nothwendigkeit aber ließe sich wenigstens für die Mehrzahl der Staaten nicht bezweifeln. 6) Wenn auch dem Staate mehrere Mittel außer der Todesstrafe zu Gebote ständen, sich gegen den Verbrecher zu sichern; so liege doch dem Staate die Verbindlichkeit nicht ob, sich derselben, welche mit größern Kosten verbunden seyen, und doch nicht vollkommene Sicherheit gewährten, zu bedienen. 7) Der gröbliche Verbrecher habe durch die That gezeigt, daß seine

verbrecherische Gesinnung eine höchst gemeingefährliche sey, man könne sich zu ihm wiederholter gemeinschädlicher Aeußerungen derselben versehen, und daher habe der Staat das Recht, sich gegen ihn sicher zu stellen, sey es auch durch dessen Tödtung. 8) Der grobe Verbrecher verletze immer eine der Grundbedingungen des Staates, einen der Zwecke, wegen welcher die Menschen sich in den Staatsverband vereinigten, er spreche dadurch seinen Ausschluß vom Staats-Verbande selbst aus, er documentire seine eigene Rechtlosigkeit, und könne sich daher nicht beschweren, wenn er mit dem Tode bestraft würde.

In den neuern Gesetzgebungen ist die Todesstrafe beibehalten. Sie wenden aber im Allgemeinen nur die einfache Todesstrafe an, und ihre Bestimmungen bezwecken, daß die Execution schnell, damit der Verurtheilte nicht lange Todesangst zu leiden habe, und mit Sicherheit bewirkt werde, damit der zu Richtende nicht mehr Uebel leiden müsse, als ohnehin schon in der Strafe liegt. Die am meisten übliche Arten der Todesstrafe sind noch die durch das Schwert und den Strang. Die Criminalisten geben jedoch der Execution durch die Guillotine den Vorzug, weil sie Sicherheit und Schnelligkeit mit einander vereiniget, während bei der Hinrichtung durch das Schwert schon mehrmal der Fall vorgekommen ist, daß mehrere Hiebe geführt werden mußten, ehe der Kopf vom Rumpfe ganz getrennt war. — Wenn man aber als einen Vorzug der Guillotine erwähnt, daß hiebei der Mensch nicht selbst unmittelbar, sondern nur durch eine Maschine Hand an den Mensch legt, so scheint mir dasselbe so ziemlich identisch zu seyn mit dem, wenn man sagte, bei der Todesstrafe durch das Schwert lege nicht der Mensch unmittelbar, sondern nur durch das Schwert Hand an den Menschen.

Die zweite Art der mechanischen Strafen bilden die ehemals üblich gewesenen, jetzt aber als unmenschlich und grausam mit Recht verlassenen verstümmelnden Strafen;

als das Abhauen von zwei Fingern oder einer Hand, was wir schon oben als einen geschärften Zusatz der Todesstrafe kennen gelernt haben, hier aber als selbstständige Strafe in Betrachtung kommt, das Abschneiden der Zunge, das Ausstechen der Augen, das Abschneiden der Ohren.

Die dritte Art dar mechanischen Strafen besteht in den körperlichen Züchtigungen. Dahin gehören: 1) der Stockschilling (virgindemia), dessen Vollziehung durch den Gefängnißwärter oder Gerichtsdiener, mit Ruthen oder den Stocke, öffentlich, oder nur in Gegenwart einer Gerichtsperson geschieht. Das Ehrgefühl wird durch diese Strafe zugleich angegriffen. 2) Der Staupbesen. (fustigatio), auch Staupenschlag, Stäupe genannt, sie wird mit Ruthen von dem Henkersknechte öffentlich vollzogen. Diese Strafe war meistens mit Landesverweisung verbunden, und ist jetzt nicht mehr üblich. 3) Das Spiesruthen = und Steigriemen = Laufen, blos militärische Strafen, erstere bei der Infanterie, letztere bei der Cavallerie üblich.

Der Stockschilling kommt nicht nur als selbstständige Strafe, sondern auch als Nebenstrafe vor, z. B. bei der Zuchthaus = Strafe unter dem Namen Willkomm und Abschied. Willkomm werden die Hiebe genannt, welche dem Züchtling bei seinem Eintritte in die Strafanstalt zum Zeichen, unter welcher Zucht er nunmehr stehe, aufgemessen werden, womit er bewillkommt wird. Abschied heißt der Stockschilling, womit man den Züchtling nach überstandener Strafe aus der Anstalt zur Erinnerung an dieselbe, und zur Warnung für die Zukunft entläßt. Gewöhnlich wird der Stockschilling bei männlichen Individuen mit dem Stocke auf den Hintern, bei weiblichen Individuen mit Ruthen auf den entblößten Rücken gegeben.

Man wirft der Strafe der körperlichen Züchtigung vor, daß sie die menschliche Natur entwürdige, daß sie zu unbestimmt sey, weil hiebei Alles auf die Art der Vollziehung ankomme, welche der Willkühr des Vollziehers überlassen

werden müsse, weil ferner der Grad dieser Strafe von der Körperconstitution des Bestraften abhänge, indem eine Constitution sensibler sey, als die andere. Man vermöge nie gut zu stehen, ob eine körperliche Züchtigung nicht nachtheilige Folgen für die Gesundheit habe. Endlich verletze diese Strafart das Ehrgefühl eines jeden Gebildeten, und hindere die Besserung.

Dagegen haben die körperlichen Züchtigungen auch in neuester Zeit wieder ihre Vertheidiger gefunden, und wenn sie nicht als absolut bestimmte Strafen für gewisse Verbrechen angedroht sind, so daß der Richter, sobald der Angeschuldigte des betreffenden Verbrechens überwiesen ist, sie nothwendig aussprechen muß, sondern wenn sie nur alternativ auf ein Verbrechen gesetzt sind, so daß der Richter nach der Individualität des Falles und der Person eine körperliche Züchtigung oder eine Freiheitsstrafe erkennen kann, so werden von ihnen die oben geschilderten Nachtheile nicht wohl zu befürchten seyn. Den schädlichen Folgen für die Gesundheit wird dadurch vorgebeugt, daß keine körperliche Züchtigung vollzogen werden darf, ehe nicht der zu Bestrafende ärztlich untersucht worden ist, und das ärztliche Gutachten vorliegt, daß an demselben nicht nur überhaupt eine körperliche Strafe, sondern auch die Strafe der ausgesprochenen Art und in der ausgesprochenen Größe ohne Nachtheil für die Gesundheit vollzogen werden könne. Den Charakter des Verbrechers kennen zu lernen, und zu beurtheilen, in wie weit durch eine körperliche Züchtigung sein Ehrgefühl, mehr als gerecht ist, angegriffen werden könne, hat der Untersuchungsrichter während der Untersuchung mannichfache Gelegenheit, und kann hienach sein Gutachten hierüber zu den Acten legen. Es bedarf sonach nicht einer Ausscheidung nach Classen, deren die eine soll geprügelt werden dürfen, die andere nicht, sondern es kommt auf den Charakter des zu bestrafenden Ver-

brechers an. Daß es Menschen gibt, auf welche die Freiheitsstrafen keinen Eindruck machen, daß Fälle vorgekommen sind, wo bei einem zu befürchtenden harten Winter oder bei Mangel an Arbeit geringere Verbrechen begangen wurden, um für den Winter in einer Strafanstalt versorgt zu seyn, daß in manchen Verhältnissen Freiheitsstrafen eines Mannes auf den Nahrungszustand seiner Familie höchst nachtheilig einwirken, und für dieselbe ein größeres Uebel sind, als für ihn, ja daß sogar durch eine Freiheitsstrafe der Nahrungs-Zweig einer ganzen Familie für immer vernichtet werden kann, ist unleugbar. In diesen Fällen, dann wenn die Strafhäuser schlecht eingerichtet sind, und die Sträflinge aus denselben gewöhnlich schlechter als vorher, statt gebessert, heraustreten, oder nicht an eine Beschäftigung gewöhnt worden sind, mit welcher sie sich nach ihrer Entlassung aus der Strafanstalt zu ernähren vermögen, — wird die körperliche Züchtigung vor der Freiheitsstrafe den Vorzug verdienen. Der mit der körperlichen Züchtigung verbundene Schmerz hat schon Manchen zur Besinnung gebracht, und es ist eine unbestrittene Erfahrung, daß von Vielen die Wiederholung einer körperlichen Züchtigung weit ärger gefürchtet wird, als die Wiederholung einer Freiheitsstrafe, wenn gleich nicht zu widersprechen ist, daß es hiegegen wieder Menschen gibt, welche gegen Schläge gleichgültig und gleichsam unempfindlich sind, so wie wieder Andere, welche ein solches Ehrgefühl besitzen, daß eine körperliche Züchtigung sie bis zur Verzweiflung bringen kann. Allein eben darum soll die körperliche Züchtigung im Strafgesetze nicht als eine absolut bestimmte Strafe gesetzt seyn, sondern ihre Anwendung als eine alternativ gedrohte Strafe dem Ermessen des Richters überlassen bleiben, jedoch nicht ganz von der Gesetzgebung ausgeschlossen werden. Sie ist jeden Falles kürzer abgethan als die Freiheitsstrafe, und verursacht dem Staate weniger Kosten.

Zu den mechanischen Strafen rechnet man ferner noch die Freiheitsstrafen, obwohl sie auch psychologisch auf den

Menschen wirken, und daher eigentlich eine gemischte Straf-Art bilden.

Die Freiheitsstrafen lassen sich unterscheiden in solche, welche bloß die Freiheit in Ansehung des Aufenthalts aufheben, oder beschränken, und in solche, welche den Verbrecher entweder ganz aus der Staatsgesellschaft ausstoßen, oder von derselben durch Detention in einer öffentlichen Anstalt zur Strafe mehr oder minder absondern.

Zu den erstern gehören die Verstrickung (Confination), dann die Verweisung im engern Sinne, welche nur von dem Aufenthalte in einer Stadt oder Provinz ausschließt. Zu den andern gehören die Verweisung im weitern Sinne oder die Landesverweisung, die Deportation und die Gefängnißstrafen aller Art, welche man auch Freiheitsstrafen im weitern Sinne nennt.

Die Gefängnißstrafen unterscheidet man wieder in solche, wo der Detinirte nicht zur Arbeit genöthiget wird, und in solche, wo er dazu gezwungen wird. Erstere ist die gemeine Gefängniß- oder Arreststrafe, letztere nennt man Arbeitsstrafe. Zu der letzteren gehört die Galeerenstrafe, dann die Zücht- und Arbeitshausstrafen. Bei letzteren unterscheidet man wieder, ob der Sträfling zu öffentlichen Arbeiten, oder nur zu Arbeiten in der Anstalt angehalten wird. Die Festungsstrafen können nach Umständen bald zu einer, bald zur andern Cathegorie der Gefängnißstrafen gehören, oder eine Art der Confination seyn.

Confination oder Verstrickung besteht in der Beschränkung auf einen bestimmten Aufenthaltsort, außerhalb welchen man sich ohne besondere obrigkeitliche Erlaubniß nicht begeben darf. Als eine selbstständige Criminalstrafe kommt sie heute zu Tage gar nicht vor, sondern nur als polizeyliche Maaßregel, entweder zur Verhinderung der Flucht des Angeschuldigten, welcher auf freiem Fuße prozessirt wird, während der Untersuchung, oder nach überstandener Strafe, ebenfalls als polizeyliche Maaßregel, als welche sie unter dem Ausdrucke „Stellung unter

14*

polizeyliche Aufsicht bekannt ist, die zum Zweck hat, den bestraften Verbrecher noch eine Zeitlang unter besonderer polizeylicher Aufsicht zu behalten, um sich von seinem Lebens-Wandel, und davon, daß er durch erlaubten Verdienst sich seinen Unterhalt verschaffe, zu überzeugen, wozu man seine Confination für nöthig hält. Dabei wird ein in polizeylicher Hinsicht wichtiger Nebenzweck erreicht, indem man, wenn die polizeyliche Aufsicht gehörig gepflogen wird, bei Verübung eines Verbrechens im Bezirke leichter ausmitteln kann, wo sich der unter polizeyliche Aufsicht Gestellte zur Zeit der Verübung der That befunden hat. Man kann aber demungeachtet der Confination das Wort nicht reden, weil ein bestrafter Verbrecher im heimathlichen Bezirke selten Arbeit und Unterkunft findet, dieses überhaupt erschwert ist, wenn der Arbeitsuchende auf einen Ort beschränkt wird, und der Zweck der polizeylichen Aufsicht im ganzen Staatsgebiete erreicht werden kann, wenn man der Behörde, wohin sich der unter Aufsicht Gestellte begibt, davon Nachricht gibt, damit sie die polizeyliche Beaufsichtigung fortsetze.

Die Verweisung aus einer Stadt oder Provinz, welche hauptsächlich in der Schweiz noch vorkömmt, taugt als Strafe gar nichts, indem sie den Verbrecher nur einem andern Gebietstheile zuschiebt, wo er selten genugsam bekannt ist, und daher die Begehung neuer Verbrechen ihm erleichtert wird. Auch sie erschwert dem Verwiesenen die Auffindung redlichen Erwerbes, und erreicht auch deswegen ihren Zweck nicht, weil man keine Sicherheit hat, daß der Verwiesene nicht heimlich in den Bezirk, aus welchem er ausgewiesen wurde, zurückkehre, und unter einem fremden Namen seine gesetzwidrige Lebensweise fortsetze.

Die Landesverweisung ist bei inländischen Verbrechern dermal unausführbar, weil kein Staat einen fremden Verbrecher aufnimmt, und sohin der Landesverwiesene gar nicht wüßte, wohin er sollte. Nur bei politischen Verbrechern erscheint sie ausführbar, für welche Art von Verbrechen sie

zugleich vor allen andern Strafgattungen, wenn nicht die Schwere des Verbrechens eine größere Strafe erheischt, den Vorzug verdient, und am meisten dem Zwecke entspricht.

Geeigneter findet die Landesverweisung gegen ausländische Verbrecher, und zwar eben so gut als selbstständige Strafe, als auch in Verbindung mit einer andern Strafe, oder als Folge einer erlittenen schweren Bestrafung statt.

Eine Art der Landesverweisung ist die Deportation, durch welche der Verbrechen nicht blos seines Bürgerrechts verlustig, und aus dem Lande verwiesen, sondern auch durch die Bannung an einen entfernten Ort, welcher der Obergewalt des verurtheilenden, oder doch eines Staates, mit welchem desfalls ein Uebereinkommen besteht, unterworfen ist, seiner Freiheit beraubt wird. Der zur Deportation Verurtheilte wird auf Staatskosten an den Ort seiner Bestimmung gebracht, wo er aber nicht in ein Gefängniß eingesperrt wird, sondern sich durch eigene Arbeit ernähren muß. Die Deportation war schon den Römern bekannt, und wurde, besonders von den Kaisern, statt des Exils angewendet, um die ihnen gefährlicher scheinenden Verbrecher besser bewachen lassen zu können. Die Deportation war auch deswegen eine härtere Strafe, als das Exil, weil mit letzterm nicht, wohl aber mit ersteren die Vermögens-Confiscation verbunden war. Zur Zeit der französischen Revolution mißbrauchte man die Deportationsstrafe, um sich verhaßter Gegner zu entledigen, welche man nach Cajenne oder Port-Maret auf Madagaskar, die beide ihres ungesunden Klimas wegen verrufen sind, schickte. Die wenigsten der unglücklichen Opfer gelangten jedoch an den Ort ihrer Bestimmung, sondern wurden während der Reise durch Fallthüren, welche in den Deportationsschiffen angebracht waren, den Meereswellen überliefert.

Heute zu Tage betrachtet man die Deportation als ein Surrogat der Todes- und der lebenslänglichen Gefängniß-Strafe, und als solches empfiehlt sich die Deportation von

Seite der Menschlichkeit, weil sie nicht nur keine so grausame Strafe ist, wie die Strafen, welche durch sie ersetzt werden sollen, sondern sogar der Möglichkeit Raum gibt, daß der Verbrecher durch Besserung seines Lebenswandels seine Schuld gegen die beleidigte Menschheit wieder gut mache. Das meiste Verdienst um diese Strafart haben sich die Engländer erworben, welche in Neuholland, und namentlich in Botanny-Bay, eigene Verbrecher-Colonien gründeten, womit freiwillige Vereine Anstalten verbanden, deren Zweck ist, theils vor der Deportation, theils in dem neuen Aufenthaltsorte durch verschiedene Besserungsmittel den Verbrechern bessere Gesinnungen beizubringen, damit sie ein ganz neues Leben anzufangen im Stande seyen. Die Ausführung der Deportationsstrafe ist zwar den Staaten erleichtert, welche auswärts angemessene Länderstrecken für neue Ansiedlungen besitzen, sie wird aber doch auch andern Staaten durch Abschließung von Verträgen mit Staaten, welche sich in dem genannten Falle befinden, möglich. Uebrigens klagt man in neuester Zeit sehr, daß die gegenwärtigen Einrichtungen der engländischen Verbrecher-Colonien ihrem Zwecke nicht mehr entsprechen, und die Deportirten unter einem harten Drucke gehalten werden. Die Deportationsstrafe ist daher in England sehr gefürchtet, und man erzählt sich mehrere Beyspiele, wo dazu Verurtheilte sich mit Gefahr ihres Lebens derselben zu entziehen suchten. Indessen des Mißbrauches wegen soll eine gute Sache nicht verworfen, sondern nur der Mißbrauch beseitiget, und die geeigneten Mittel zum Zweck gewählt werden. Unter dieser Voraussetzung ist die Deportation immer besser, als die Todes- und lebenslängliche Gefängnißstrafe, und viele Verbrecher werden durch ihre Einführung als gebesserte Subjecte der menschlichen Gesellschaft erhalten werden.

Von den Gefängnissen gibt es zwei Hauptgattungen, nämlich Untersuchungs- und Strafgefängnisse. Die einen dienen zur Detention der Angeschuldigten während der Un-

tersuchung, in die andern werden die zur Gefängnißstrafe Verurtheilten eingesperrt. Beide Gattungen sind entweder Polizey- oder Criminal-Gefängnisse, je nachdem die polizeylich oder criminell zu Untersuchenden oder Verurtheilten darin untergebracht werden sollen.

Die Polizey-Gefängnisse liegen außer dem Bereiche unsers abzuhandelnden Gegenstandes. Auch die Criminal-Untersuchungs-Gefängnisse gehören eigentlich nicht hierher, wo die verschiedenen Strafgattungen der Gegenstand unserer Betrachtung sind. Wir hätten sonach hier eigentlich nur von den Strafgefängnissen zu handeln; lediglich um uns Wiederholungen zu ersparen, wollen wir aber auch schon an diesem Orte zugleich das Nöthige von den Criminal-Untersuchungs-Gefängnissen mit anführen.

Die Verschiedenheit des Zweckes, die hievon abhängige Bauart und innere Einrichtung, dann die Rücksichten auf den Charakter und die Ehre der im Gefängnisse aufzubewahrenden Personen gebietet eine Trennung der Polizey- von den Criminal-Gefängnissen. In den Polizey-Gefängnissen ist die Dauer der Aufbewahrung in der Regel nur eine kurze, von den polizeylich Gefangenen ist eine Flucht nicht so leicht zu befürchten, und da ihre Vergehen nicht von der Erheblichkeit sind, wie diejenigen der criminell Angeschuldigten oder Verurtheilten, so haben sie auch auf eine humanere Behandlung überhaupt Anspruch. Zwar können auch die Polizeygefängnisse der Vorrichtungen, um eine Entweichung zu verhüten, nicht ganz entbehren; allein wenn man einige Zellen für solche, welche gröberer Verbrechen verdächtig sind, und so lange im Polizeygefängnisse aufbewahrt werden müssen, bis sie der Criminaljustiz übergeben werden können, ausnimmt, bedarf es doch nur einfacher Sicherheits-Vorrichtungen und keiner so festen Bauart wie bei Criminalgefängnissen. Die Polizey-Untersuchungs-Gefängnisse können nach Umständen auch zugleich als Lokale zur Erstehung zuerkannter Polizeyarrest-Strafen benutzt werden,

da in der Behandluug beider Arten von polizeylich Detinirten kein so großer Unterschied obwaltet.

Dagegen sind Polizeygefängnisse niemals zugleich zur Benutzung als Criminal-Untersuchungsgefängnisse geeignet. Criminal-Untersuchungsarreste müssen sehr fest gebaut, und gut versichert seyn, weil die Gefahr zur Flucht größer ist. Ferner muß bei der baulichen Einrichtung darauf Rücksicht genommen werden, daß Collisionen zwischen den Untersuchungsgefangenen und Mittheilungen von Außen nicht statt finden können. Jeder Untersuchungsgefangene muß abgesondert von den übrigen seine eigene Zelle haben. Da der Genuß beliebiger Kost mit dem Zwecke der Verhaftung in gar keinem Zusammenhange, viel weniger im Widerspruche steht, so kann den Untersuchungsgefangenen, welche es vermögen, das Recht nicht abgesprochen werden, sich selbst zu verköstigen; nur muß hiebei jedem Mißbrauche vorgebeugt werden, welcher sowohl durch unerlaubten Verkehr mit Außen, als durch Schlemmerei entstehen kann. Es kann daher keinem Anstande unterliegen, daß die von Außen eingebrachten Speisen von den Gefangenwärtern visitirt werden dürfen, um nachzusehen, ob dieselben nicht zu verbotenen Mittheilungen mißbraucht werden. Die Untersuchungsgefangenen, welche auf Staatskosten verpflegt werden, sollen eine reinliche, gesunde und zur Ernährung eines sich wenig oder gar nicht bewegenden Menschen zureichende Kost erhalten. Fleischspeisen sollen den Untersuchungsgefangenen wenigstens nicht ganz entzogen werden, da die gänzliche Unterbrechung derselben, laut der Erfahrung, auf daran gewöhnte Individuen schädlich einwirkt. Die Untersuchungs-Gefängnisse müssen von den Gerichtsbeamten von Zeit zu Zeit visitirt werden, um sich von der Behandlung der Gefangenen, und von der Reinlichkeit, Güte und Zureichenheit der Kost zu überzeugen. Die Arrestanten sind hiebei mit ihren Beschwerden zu vernehmen, und letztere sogleich zu untersuchen, und befundene Exzesse abzustellen. Bei diesen Visitationen haben

sich die Beamten der Einhaltung gewisser Stunden oder Zeiten sorgfältig zu enthalten, theils weil sich sonst das Aufsichtspersonal darnach richtet, theils weil die Arrestanten solche bestimmte Zeiten zu Entweichungsversuchen benutzen könnten. Gut ist es, wenn in dem Untersuchungsgefängnisse ein Geschäftszimmer für den Untersuchungsrichter sich befindet, damit die Arrestanten nicht über die Straße in's Verhör geführt werden dürfen, weil damit immer die Gefahr einer Entweichung oder unerlaubten Mittheilung von Außen verbunden ist.

Die Criminalstrafgefängnisse erfordern eine ganz andere Einrichtung, und können daher mit den Untersuchungsgefängnissen niemals vereiniget werden. Nur dann, wenn bloß eine einfache Arreststrafe von wenigen Tagen oder Wochen abzubüßen ist, kann ein Criminal-Untersuchungsgefängniß zur Erstehung desselben benützt werden.

Die eigentlichen Strafanstalten, welche für die auf längere Zeit (ein bis zwanzig und mehr Jahre, oder gar auf Lebenszeit) zur Gefängnißstrafe Verurtheilten bestimmt sind, unterscheidet man heute zu Tage in den meisten deutschen Staaten in Zucht- und Arbeitshäuser. Das Zuchthaus gilt für die schwerere Strafe, und beide unterscheiden sich durch die Dauer der Strafzeit (dieselbe ist für das Arbeitshaus stets geringer als für das Zuchthaus), durch die schwerere Arbeit und härtere Behandlung. In beiden Arten von Strafanstalten werden die Sträflinge zur Zwangsarbeit angehalten.

In früherer Zeit sah man bei Anlegung der Gebäude für die Strafanstalten nur auf Festigkeit, um Flucht zu verhindern, man kümmerte sich aber wenig, ob das Lokal auch gesund war, und Räumlichkeit genug darbot, um die Sträflinge unterzubringen, ohne selbe zu sehr zusammendrängen zu müssen. Gewöhnlich waren es dunkle und feuchte, häufig sogar unterirrdische Gewölbe, mit Schmutz bedeckt und unheizbar, die den Sträflingen zum Aufenthalt

dienen mußten. Viele derselben wurden daher eine Beute des eigenthümlichen Kerkerfiebers. Wo möglich noch schlechter waren die Lagerstätte, Beköstigung und Behandlung der unglücklichen Gefangenen. Verfaultes Stroh, voll Ungeziefers, war ihr Lager, schimmliches Brot und eckelhaftes Wasser ihre Nahrung, und in der Hand eines jeden aufsehenden Knechts die Peitsche. Die Einsperrung in diese schauderhaften Räume war die eigentliche Strafe. An die Beschäftigung der Gefangenen dachte man entweder gar nicht, oder es waren nur öffentliche, entehrende Arbeiten, zu welchen die Sträflinge unter der Aufsicht eines Zuchtknechts angehalten wurden. Für sittliche Besserung, selbst für religiösen Unterricht geschah soviel wie nichts, vielmehr waren diese Gefängnisse wahre Verbrecherpflanzschulen, indem die gröbsten Verbrecher mit den noch weniger Verdorbenen Tag und Nacht zusammengesperrt wurden, woher es kam, daß die meisten Sträflinge, welche als Verbrecher auf einer geringern Stufe standen, wenn sie eine Zeitlang in der Straf-Anstalt waren, aus derselben als vollendete Bösewichter heraustraten, welche erst in der Anstalt alle erdenklichen Mittel zur leichtern Verübung der Verbrechen kennen gelernt hatten, und in der gewerbmäßigen Betreibung verbrecherischer Handlungen unterrichtet worden waren.

Der Anstoß zur Verbesserung der Strafgefängnisse ging eigentlich von Beccaria, dem bekannten Bekämpfer der Todesstrafe, und von Voltaire aus, welcher unter manchem falschen Tadel des Bestehenden auch viel wahren mischte, und eine früher nicht gekannte Menschlichkeit und Milde für die Verbrecher, theils aus Ueberzeugung, theils aus Neuerungssucht erregte. Von da an nahm die Denkungsart in fraglicher Beziehung eine andere Richtung, ohne jedoch noch zur That zu werden. Praktisch wurden die Ideen erst, als in den vereinigten Staaten in Pennsylvanien unter dem Einflusse und unter Mitwirkung der religiösen Quäcker Gefängnisse eingerichtet wurden, in welchen man die Menschen

nicht mehr schlechter als das Vieh behandelte, sondern sie mit den nothwendigsten Lebensbedürfnissen versah, und zwar mit harter, aber doch gesunder Arbeit beschäftigte. Hier war es das erstemal, wo neben der Strafe auch auf Besserung hingearbeitet wurde, welche durch gänzliche Absonderung und das stäte Stillschweigen der Gefangenen bewirkt werden sollte. Wenn man auch in neuerer Zeit vielfach von der ursprünglichen Einrichtung abwich, und selbst neue Systeme aufstellte, so bilden doch die ersten Einrichtungen in Pennsylvanien die Grundlage alles Neuern. Zunächst waren es die Engländer, welche theils einzeln, theils in großen und einflußreichen Vereinen für Verbesserung der Gefängnißzucht und die Besserung junger Verbrecher wirkten. Von den Engländern verbreitete sich der Geist der Verbesserung auch auf das übrige Europa, zuerst nach Frankreich und dann nach Deutschland, in welchen Ländern ebenfalls Vereine zur Verbessernng des Gefängnißwesens entstanden.

Die Hauptverbesserung, auf welche man in den Straf-Anstalten hingearbeitet hat, besteht in der Absonderung der Gefangenen, weil es eine durch die Erfahrung bestätigte, unleugbare Thatsache ist, daß durch das Beisammenseyn die minder Schlechten durch die Andern verdorben werden. Diesen Zweck suchte man auf verschiedene Art zu erreichen, wodurch sich zwei Hauptsysteme ausbildeten, das eine ist das philadelphische System, sogenannt, weil es zuerst in Philadelphia angewendet wurde, das andere ist das System von Auburn, welches seinen Namen von dem hiernach eingerichteten Gefängnisse in Auburn hat. Das erstere ist das strengere, das zweite das mildere System.

Nach dem philadelphischen Systeme findet die strengste Absonderung der Gefangenen statt. Kein Gefangener bekommt jemals einen seiner Mitgefangenen zu sehen, während seiner ganzen Detentionszeit ist jeder Gefangene auf eine einsame Zelle und einen kleinen anstoßenden Hof beschränkt, wo er mit passender Arbeit beschäftiget, und täg-

lich von den Aufsehern, Aerzten, Geistlichen und Lehrern besucht wird, welche beide letztern auf seine Gesinnung, auf sein Gemüth, sein religiöses Gefühl einwirken, und ihn so religiös und sittlich bessern sollen.

Das System von Auburn gebietet Vereinzelung nur bei Nacht, bei Tage dürfen die Gefangenen gemeinschaftlich arbeiten, dürfen aber nicht mit einander sprechen, sondern müssen das unverbrüchlichste Stillschweigen halten, außerdem sie von den Aufsehern sogleich mit der Peitsche zur Ordnung verwiesen werden.

Beide Systeme haben ihre Vorzüge und Nachtheile. Das philadelphische System hat den Vorzug, daß gar keine Communication zwischen den Sträflingen möglich ist, sohin auch keiner derselben in der Anstalt noch mehr verdorben werden kann, als er schon wirklich vorher war, daß die Einsamkeit den Eingesperrten zum Nachdenken zwingt, daß die Lehren der Geistlichen und Lehrer einen tiefern Eindruck machen, und die Furcht vor der Wiederholung der Absperrung, weil für die meisten Menschen die Einsamkeit eine der größten Qualen ist, die entlassenen Verbrecher von Begehung neuer Verbrechen abhält. Dagegen wird angeführt, daß eine so enge Einsperrung Geistes- und Körperkräfte auffallend schwäche, wovon Stumpfsinn und Wahnsinn sehr häufige Folgen seyen, daß es schwer halte, unter diesen Umständen eine passende Beschäftigung für die Gefangenen aufzufinden, daß die Errichtung von Gebäuden zu diesem Zweck sehr kostspielig sey, daß darin, besonders nach der Individualität des Sträflings, eine Strafverschärfung liege, und derselbe eine härtere Strafe erstehen müsse, als das Gesetz ihm zugedacht habe, endlich daß selbst der dadurch erzielte Erfolg zweifelhaft sey, indem auch aus diesen Anstalten doch immer nur ein verhältnißmäßig kleiner Theil der Sträflinge gebessert austrete, wobei selbst wieder erst ausgemittelt werden müßte, was von der erfolgten Besserung der Strafanstalt zuzurechnen sey, und was nicht.

Dem Systeme von Auburn wirft man vor, daß dabei die Gefangenen wenigstens einander kennen lernen, was ihr Zusammenfinden nach der Entlassung aus der Anstalt erleichtere, daß Mittheilungen unter den Gefangenen, sey es auch nur durch die Zeichensprache, sich nicht ganz verhindern lassen, daß die Peitsche dabei eine Hauptrolle spiele, und daher den Aufsehern eine gewisse Willkühr eingeräumt werden müsse, dann daß der Drang zum eigenen Nachdenken über sich selbst verloren gehe, und der religiöse Unterricht keine Wurzeln fassen könne. Dagegen rühmt man es als Vorzug dieses Systems, daß es menschlicher sey, als das philadelphische, und der Strafe keine unbillige Härte zusetze, daß es die Sträflinge an Geist und Körper gesund erhalte, eine angemessene Beschäftigung derselben zulasse, und weniger Kosten verursache, überhaupt alle die Nachtheile davon entfernt seyen, welche das philadelphische System in seinem Gefolge habe.

So wie man über die Behandlung der Sträflinge in Strafanstalten verschiedene Systeme aufgestellt hat, so hat man auch verschiedene Bauarten der Gefängnisse vorgeschlagen. Ein Bauplan, welcher zwar niemals ausgeführt wurde, und überhaupt nicht ausführbar ist, gab Veranlassung zu spätern Versuchen mit mannigfachen Abänderungen, und darf daher hier nicht unerwähnt gelassen werden. Der Bau-Plan rührt von dem Engländer Bentham her, und nennt man das in demselben scizirte Gebäude Panoptikon. Nach demselben besteht das Gebäude in zwei concentrischen, von einander durch einen Hof getrennten runden Thürmen. Der innere ist für die Aufseher und das Verwaltungspersonal bestimmt, und enthält zugleich die Kirche. Der äußere Thurm besteht gegen den innern Thurm und den Hof nur aus einer Glaswand, und schließt die sämmtlichen Gefangenen, deren jeder einzeln in einer abgesonderten Zelle untergebracht ist, ein. Sämmtliche Gefangene können von dem innern Thurme aus von den Aufsehern, welche durch Blendladen

unsichtbar gemacht sind, beobachtet werden. Ein darnach mit Modificationen gebildeter Bauplan ist der sternförmige, wonach sich im Mittelpuncte des Ganzen die Verwaltungs-Gebäude befinden. Von ihnen laufen als Radien die einzelnen Gebäude für die Gefangenen aus. In denselben befinden sich zur ebenen Erde gegen das Mittelhaus die Arbeitssäle, hinten und oben die einzelnen kleinen Schlafzellen. Zwischen je zwei Radien ist ein mit Gittern gegen die Peripherie und gegen das Mittelhaus abgeschlossener Hof. Die Kranken- und Wirthschaftsgebäude sind in den Ecken des übrigen Raumes angebracht. Eine hohe Umfassungsmauer umgibt das Ganze. Ein dritter Bauplan ist der amerikanische Schachtelplan. Nach demselben enthält eine bis unter das Dach gehende, mit vielen Fenstern durchbrochene äußere Umfassungsmauer (die äußere Schachtel genannt) in einem Abstande von 10 — 12 Fuß das eigentliche Gebäude (die innere Schachtel), welches in eine große Anzahl von Zellen eingetheilt ist, deren Thüren und Fenster sich in diesem Zwischenraume zwischen beiden Gebäuden münden. Die Verbindung wird durch hölzerne Gallerien hergestellt, der hohle Raum erleuchtet, und geheizt, dann durch wenige Schildwachen leicht beobachtet. Die Bauart nach dem philadelphischen Besserungsplane unterscheidet sich dadurch, daß für jeden Gefangenen eine eigene Zelle zu ebener Erde mit einem kleinen, mit einer Mauer umfangenen Hofe angelegt ist.

Der Streit, welchem von diesen oder den andern Bau-Plänen der Vorzug gebühre, ist noch nicht entschieden. Da man nicht immer so viel Geld auf die Gefängnisse verwenden kann, als die Erbauung neuer Gebäude nach einem dieser Pläne erfordern würde, und man gar oft in dem Falle ist, ein schon bestehendes Gebäude zu diesem Zweck zu verwenden: so muß man sich begnügen, wenn nur den Haupterfordernungen, welche an eine gute Gefängnißanstalt zu machen sind, entsprochen werden kann, und ist solches auch hinrei-

chend, wenn man von Strafanstalten und den mechanischen Mitteln in denselben nicht zu viel erwarten, oder in der Behandlung nicht eine unnatürliche Härte eintreten lassen will. Die nothwendigen Bedingungen, ohne welche ein Straf-Gefängniß niemals den vereinigten Zweck der Strafe und der Besserung erfüllen kann, bestehen in Folgenden. Erstens, vor Allem muß zur Nachtzeit eine völlige Vereinzelung aller Gefangenen statt finden, so daß ein Jeder seine eigene Zelle hat, und bei Nacht durchaus keine Mittheilung unter ihnen statt haben kann. Zeug der Erfahrung ist die Nacht die Zeit, wo das meiste Verderbniß in verschiedener Art unter den Sträflingen stattfindet. Wo die Räumlichkeit oder Beschaffenheit des Gefängnißgebäudes die völlige Isolirung unthunlich macht, müssen wenigstens alle zweischläfrigen Bettstellen beseitiget werden. Jeden Falles aber müssen, wenn in einer Strafanstalt neben der Strafe der Zweck der Besserung erreicht werden soll, nicht nur beide Geschlechter sowohl bei Tag als bei Nacht gänzlich von einander getrennt seyn, sondern es müssen auch, sowohl bei männlichen als weiblichen Sträflingen, die jüngern von den ältern gesondert, und die Erwachsenen wieder nach dem Grade ihrer Verdorbenheit abgetheilt, und in gesonderten Arbeits- und Schlafsälen, wenn nicht lauter einschläfrige Nachtzellen hergestellt werden können, untergebracht werden, weswegen die Arbeits- und Schlafsäle nicht zu groß angelegt, dagegen mehrere derselben vorhanden seyn sollen. — Vorzüglich viele Gründe sprechen dafür, für die jugendlichen Verbrecher und Verbrecherinnen eigene Strafanstalten zu errichten, weil bei denselben mehr, als bei den Erwachsenen, der Hoffnung Raum gegeben werden darf, daß sie durch geeignete Behandlung von ihrer Verdorbenheit zurückgebracht, gebessert, und der menschlichen Gesellschaft als nützliche Mitglieder wieder gegeben werden können. Daher tritt hier der Zweck der Besserung in den Vordergrund, ohne daß darüber der andere Zweck, der der Strafe, bei Seite gesetzt werde. Da die

Grundursache der Verdorbenheit jugendlicher Verbrecher gewöhnlich in vernachlässigter Erziehung liegt, so ist es auch die Erziehung, welche das beste Besserungsmittel bildet, und auf welche daher alle Sorgfalt verwendet werden muß. Man darf jedoch hiebei nicht denselben Weg einschlagen, wie bei der Erziehung unverdorbener Kinder, bei den jugendlichen Verbrechern müssen zuerst die Folgen der schlechten Erziehung ausgerottet werden, ehe die eigentliche Erziehung mit Erfolg begonnen werden kann. Zuerst muß äußere Ordnung erzwungen, und die so früh verwilderte Jugend zur Aufmerksamkeit und zum Fleiß angehalten werden, damit der Hang zum Müssiggang und die schlechten Angewöhnungen verschwinden; dann erst kann man mit der Bildung des Verstandes anfangen, religiöse Grundsätze beibringen, und das Gefühl für Sittlichkeit und Moral erregen.

Die Sträflinge aller Art müssen stets unter strenger Aufsicht gehalten und mit einer zweckmäßigen, nicht ungesunden Arbeit beschäftiget werden. Müssiggang ist aller Laster Anfang, und stellt sich auch in Strafanstalten als das verderblichste Uebel dar. Ueber die Auswahl der Arbeit läßt sich keine gleichförmige Norm geben, es hängt hiebei alles von den Verhältnissen ab. Die Arbeit soll im Allgemeinen von der Art seyn, daß dabei der Körper eine Bewegung hat, daß sie die Kräfte der Sträflinge nicht übersteigt, ihrer Gesundheit keinen Nachtheil zufügt, und daß sie auch außer der Strafanstalt betrieben werden kann, damit die Sträflinge sich nach ihrer Entlassung mit derselben zu ernähren vermögen. Zugleich soll sie nicht in die bürgerlichen Gewerbe eingreifen, um den Nahrungsstand der Bürger nicht zu beeinträchtigen. Es läßt sich leicht ermessen, daß die Ausmittlung einer passenden Arbeit für die Sträflinge, wenn allen diesen Anforderungen entsprochen werden soll, keine leichte Aufgabe ist. Es ist solches auch der Punct, an welchem die meisten Strafanstalten scheitern. Meistens

ist es der Fall, daß nur mit Schaden gearbeitet werden kann, und dann kann freilich die Arbeit von den Sträflingen nach ihrer Entlassung nicht fortgesetzt werden. Immer ist es jedoch besser, mit Schaden zu arbeiten als die Sträflinge unbeschäftiget zu lassen. Viel kommt auch darauf an, auf wie lange Zeit ein Sträfling zum Aufenthalt in der Strafanstalt verurtheilt ist. Arbeiten, welche eine längere Einübung erfordern, sind für solche nicht passend, welche nur eine kurze Zeit in der Anstalt zu verweilen haben. Solche müssen nach den Kenntnissen und Fertigkeiten, welche sie schon in die Anstalt bringen, beschäftiget werden, und ist außerdem vorzüglich darauf zu sehen, daß die Arbeit, zu welcher sie in der Anstalt gewöhnt werden, ihnen auch außer derselben zum Erwerb ihrer Nahrung dienen kann. Auf längere Zeit oder gar auf Lebenszeit Verurtheilte können zu denjenigen Arbeiten angehalten werden, welche vom Hause mit Vortheil betrieben werden, auch wenn sie längere Einübung erfordern, weil der ursprüngliche Verlust mit der Zeit sich ausgleicht. Man braucht dabei auch weniger Rücksicht darauf zu nehmen, ob sich die Arbeit außer dem Hause fortsetzen lasse, weil für solche, welche eine lange Zeit in der Strafanstalt waren, nach ihrem Austritte aus derselben doch immer besonders gesorgt werden muß. Mit Arbeiten, welche mehr zur Peinigung der Arbeiter dienen, als daß durch ihnen etwas Nützliches geschaffen wird, oder welche wohlfeiler auf andere Art zu Stand gebracht werden können, soll man die Sträflinge nicht plagen. Die Sträflinge zu öffentlichen Arbeiten anzuhalten, ist aus den schon früher angegebenen Gründen niemals zu billigen. Die Arbeit der Sträflinge in Pacht zu geben, hat vielfache Nachtheile, und ist deswegen nicht zu rathen; auch ist es nicht zu empfehlen, daß die Aufsichtsbeamten zugleich Werkführer seyen, wo die Beschäftigung der Sträflinge in eigener Regie betrieben wird.

Um die Sträflinge zur Arbeit zu gewöhnen, und ihnen

Liebe für dieselbe einzuflößen, ist es eine sehr zweckmäßige Einrichtung, wenn man ihnen ein gewisses Arbeitspensum vorschreibt, welches sie täglich verrichten müssen, und ihnen für das, was sie mehr arbeiten, einen sogenannten Ueberverdienst zukommen läßt. Von dem Ueberverdienste wird ihnen ein Theil auf die Hand gegeben, um sich bessere Nahrung zu verschaffen, oder solchen den Ihrigen schicken zu können, der andere Theil wird ihnen aufbewahrt bis zu ihrer Entlassung, um einen kleinen Fond zu bilden, der sie vor Mangel schützt, bis sie Arbeit und Erwerb finden. Man hat zwar auch gegen den Ueberverdienst mehrfache Einwendungen erhoben, insbesondere will man es ungerecht finden, daß hiedurch die Gewandtern und Stärkern einen Vortheil vor den schlechtern Arbeitern erhalten; allein das ist ja auch außer der Strafanstalt im gewöhnlichen Leben so, und es kann nicht widersprochen werden, daß durch den Ueberverdienst Sinn für Ordnung und regelmäßige Arbeit erregt werde, was wenigstens mit im Zwecke der Anstalt liegen muß.

Die übrige Behandlung der Gefangenen richtet sich nach der Art der Strafanstalt, sie ist verschieden, je nachdem es Zuchthäuser, Arbeitshäuser, Galeeren oder Festungen sind, in welchen die Gefangenen ihre Strafe abzubüßen haben.

Geringere Kost wird in den Zuchthäusern gereicht, als in den Arbeitshäusern. In beiden wird den Sträflingen keine bessere Kost zugelassen, auch wenn sie selbe aus eigenen Mitteln bestreiten könnten und wollten, nur allein die Verwendung des Ueberverdienstes zu diesem Zweck ausgenommen. Sowohl zur Demüthigung, als zur Verhinderung der Flucht pflegt man den Sträflingen das Haupthaar vom Kopfe zu scheeren, und ihnen eine eigene, markirte Kleidung anzulegen. Gegen die Sträflinge in Zuchthäusern muß dem Aufsichtspersonale eine größere Disciplinar- und Straf-Gewalt eingeräumt werden, als gegen die Sträflinge in den Arbeitshäusern. In beiden soll jedoch dem Unteraufsichts-Personale keine Peitsche in die Hand gegeben, und Strafen

nur von dem Vorstande der Anstalt nach vorgängiger Untersuchung und Vernehmung des zu Bestrafenden dictirt werden. Schläge sollen nur im äußersten Nothfalle angewendet werden, und ihrer Anwendung stets eine ärztliche Untersuchung der körperlichen Beschaffenheit des zu Bestrafenden vorausgehen. Zweckmäßigere Strafen sind: Schmälerung oder Entziehung der Kost, Versetzung zu einer schwereren Arbeit, welche weniger Ueberverdienst abwirft, und vorzüglich Isolirung und Einsperrung auf kürzere oder längere Zeit. Deswegen sollen in einer jeden Strafanstalt einzelne kleine nur für eine Person bestimmte Arbeitslocale vorhanden seyn, worin die gegen die Hausordnung sich verfehlenden und die in der Arbeit nachlässigen Sträflinge einsam arbeiten müssen. Außerdem werden einzelne, ganz dunkle Strafzellen erfordert zur Abbüßung der Strafe für solche, welche sich gröber verfehlt haben, worin sie die Strafzeit ohne Arbeit zubringen müssen. — Täglich sollen die Gefangenen einige Zeit im Freien zubringen dürfen, um sich durch die frische Luft zu stärken, und einige Bewegung zu haben. Am Beßten geschieht dieses in freien sonnigen Höfen. Wenn nicht mehrere solche, von einander entfernt liegende Höfe vorhanden sind, muß man die Zeiten, welche die Gefangenen im Hofe zubringen dürfen, so eintheilen, daß niemals beide Geschlechter zusammen kommen, und so viel möglich jede Abtheilung ihre eigene Zeit habe.

Zu der Behandlung der Gefangenen gehört auch noch die Einwirkung auf die Bildung ihres Verstandes und auf ihr moralisches und religiöses Gefühl, ein Hauptpunct hinsichtlich der Besserung, auf welchen gewöhnlich zu wenige Rücksicht genommen wird.

Man glaubt häufig genug gethan zu haben, wenn man in jeder Strafanstalt einen Geistlichen als Religionslehrer anstellt, der den täglichen Gottesdienst verrichtet, und an den Sonn- und Feiertagen prediget und katechisirt. Meisten Theils wird dazu ein junger Geistlicher genommen,

welcher durch diesen unerfreulichen Posten sich ein Verdienst zur schnellern Beförderung erwerben soll. Allein damit ist wenig oder nichts gedient. Die meisten Verbrecher sind schon in ihrer Jugend verwahrlost, ihre Erziehung ist vernachlässiget worden, sie haben keinen oder schlechten Schul-Unterricht erhalten, oder doch denselben nicht benützt, sie sind in den Religions-Wahrheiten nicht gehörig unterwiesen, und die Lehre über ihre Pflichten ist ihnen nicht genugsam eingeprägt worden. Meisten Theils zeigt es sich auch, daß sie nichts gelernt haben, womit sie ihren Lebensunterhalt auf redliche Weise verdienen konnten, entweder weil man sie nichts lernen ließ, oder weil die Unterweisung aus was immer für einer Ursache bei ihnen nicht gedieh. Ich bin überzeugt, daß eine nicht geringe Menge der Verbrecher solches bloß deswegen geworden ist, weil es an ihrer Erziehung fehlte, und sie zu wenig Kenntnisse besaßen, um sich durch ihre Arbeit zu nähren, und daß eine eben so große Anzahl derselben noch nützliche Mitglieder der menschlichen Gesellschaft hätten werden können, wenn die frühern Unterlassungen nachträglich ersetzt worden wären. Es dürfte sich daher wohl der Mühe lohnen, bei Jedem, der in die Strafanstalt gebracht wird, nachzuforschen, wie seine Erziehung beschaffen war, ob er den Schulunterricht genossen hat, und was er von demselben noch weiß, dann was er gelernt hat, um sich damit zu nähren. Darnach sollte sofort die Behandlung zu seiner Besserung eingerichtet werden. In den meisten Fällen würde man finden, daß es in allen drei Beziehungen stark mangelt. Sollte es da nicht zweckmäßig seyn, neben mechanischer Angewöhnung an Aufmerksamkeit und Fleiß den Schul- und Religionsunterricht von vorne anzufangen, und durchzumachen, und so den Menschen gleichsam neu zu erziehen? Sollte man ferner nicht nach Vollendung dieses Unterrichts, wie es auch bei der Jugend nach Beendigung des Schulunterrichts geschieht, eine besondere Unterweisung in einer Arbeit, sey es nun ein Handwerk oder die landwirth-

schaftliche Beschäftigung, folgen lassen, womit der Verbrecher nach Beendigung seiner Strafzeit im Stande wäre, sich sein Brod zu verdienen? Es wäre zwar ein langsamer Gang, eine mühselige Arbeit, allein sie würde sich gewiß lohnen, und zweifelsohne weniger der Verbrecher zum Zweitenmale in die Anstalt zurückkehren, als jetzt. Es würde zwar von den Sträflingen weniger materielle Arbeit geleistet werden können, als bei dem dermaligen Verfahren; allein die auf den Unterricht verwendete Zeit würde goldene Früchte tragen, und wegen Verminderung der Zahl der Verbrecher der Staat auch im Kostenpuncte in der Gesammtsumme seiner Auslagen profitiren. Freilich müßten dann ganz tüchtige Schul- und Religionslehrer an der Anstalt arbeiten, sie müßten gut bezahlt, und dürften nicht oft gewechselt werden; aber der Gewinn wäre auch ein reichlicher, und würde alle Ausgaben überwiegen.

Zur Controllirung der Behandlung der Gefangenen in den Strafanstalten, dann zur Mitwirkung an der Besserung derselben haben sich, vorzüglich in England und Amerika, Vereine gebildet, die wohl zu unterscheiden sind von den Vereinen, deren Zweck es ist, für die Sträflinge nach ihrer Entlassung aus der Strafanstalt zu sorgen, damit sie Unterkommen und Arbeit finden, und nicht wieder in eine verbrecherische Lebensweise verfallen. Die Vereine der erstern Art, welche vom Staate nichts Anderes verlangen, als daß ihren Mitgliedern der Besuch der Strafanstalten in allen ihren Theilen gestattet werde, wachen über die Behandlung der Gefangenen, und suchen Abhülfe entdeckter Mißstände durch Benehmen mit den Vorständen der Anstalt, oder durch Anrufen höherer Hülfe zu erwirken. Zugleich treten ihre Mitglieder aber auch mit den einzelnen Gefangenen in Verkehr, und suchen dieselben durch Unterricht, Vertheilung guter Bücher u. s. w. zu bessern. Die wohlthätige Einwirkung auf die sittliche Besserung der Gefangenen von Seite dieser Vereine kann, wenn sie erst neu entstanden sind, und

der Eifer noch nicht erkaltet ist, sehr groß seyn; das Wirken der Vereine wird aber zur bloßen Formalität herabschwinden, wenn derartige Vereine nur ihr Daseyn fortschleppen, was immer früher oder später eintritt, sobald sich nicht mehr Einzelne finden, welche von dem Gegenstande eben so begeistert, wie die Urheber des Vereins, und in deren Sinne thätig sind.

Wohlthätiger und nothwendiger sind dagegen die Vereine, welche sich die Aufgabe machen, für die aus den Zucht- und Arbeitshäusern Entlassenen zu sorgen. Die Entlassenen mit einer Art von Unehre gebrandmarkt, des Vertrauens verlustig, und gefürchtet, weil man sie zu Gewaltthätigkeiten und Veruntreuungen geneigt präsumirt, finden schwer Arbeit und noch schwerer einen Dienst. Ohne Vermögen, oder wenigstens ohne disponible Baarschaft, dem Verkehrsleben durch die lange Einsperrung entfremdet, oftmals noch dazu an einen bestimmten Aufenthaltsort gebunden, sind sie außer Stande, sich durch Arbeit redlich zu verdienen, was sie zum nothwendigsten Lebensunterhalt gebrauchen, und gerathen daher auf Abwege, welche sie abermal zu Verbrechen führen, und in Folge derselben aufs neue in die Strafanstalt zurückbringen. Die Obrigkeiten vermögen mit dem beßten Willen nicht allen entlassenen Sträflingen Arbeit und Verdienst zu verschaffen, welche für Jeden nach seiner Individualität ausgemittelt werden soll, und hätten schon ihrer übrigen Geschäfte wegen keine Zeit hiezu. Hier sind Privatvereine unentbehrlich, und auch am Beßten zur Erfüllung des Zweckes geeignet. Indem sie die Entlassenen für die erste Zeit mit Geld, oder besser mit den nöthigen Lebensbedürfnissen in natura unterstützen, gehen sie denselben mit Rath und That an die Hand, und erleichtern ihnen das Auffinden passender Beschäftigung, nehmen sie auch bedürfenden Falles unter ihre sittliche Vormundschaft. Bei solchen Vereinen ist ein Erkalten der einzelnen Mitglieder im Eifer für die Sorge der Entlassenen weniger zu befürchten,

theils weil ihrem Wirken ein größeres und freieres Feld offen steht, und sie von den betreffenden Individuen selbst zur Thätigkeit aufgefordert werden, theils weil die Frucht ihrer Bemühungen mehr vor ihren Augen liegt, und sie zur Fortsetzung ihres Eifers aufmuntert.

Die Galeeren-Strafe soll zwar eine härtere Strafe seyn, als die Zuchthausstrafe. Schon ihr Character, vermöge dessen sie mit schwererer Strafarbeit verbunden ist, spricht dieses aus. Demungeachtet lassen sich auch hier übermenschliche Härte oder gar Grausamkeit nicht rechtfertigen, und man darf auch hier den Versuch der Besserung nicht aufgeben, wenn gleich Gefangene dieser Art selten wieder zum Genuß der Freiheit gelangen. Gleiches ist der Fall mit den zur Festungsstrafe Verurtheilten, wenn damit öffentliche Arbeit zum Festungsbau verbunden ist. Anders ist es bei denjenigen Gesetzesübertretern, welche in einer Festung bloß zur Strafe detinirt werden sollen. Ihre Behandlungs-Art ist gleich derjenigen der im Untersuchungs-Arreste Befindlichen, und wird ihnen auch eine bessere Verköstigung zugelassen, wenn die Kosten derselben ohne Belästigung des Staates von ihnen oder ihren Angehörigen oder Freunden bestritten werden.

Die Verurtheilung zu Arbeiten in den Bergwerken ist eine Strafe, welche in Deutschland nicht vorkommt.

Die Ehrenstrafen sind entweder demüthigende und beschämende, wie die Ertheilung eines Verweises, die Verurtheilung zum Widerruf, zur Abbitte u. dergl., oder solche, welche das Ehrenrecht zum Theil oder ganz entziehen. Der Verlust der theilweisen Ehre besteht in der Entziehung der Standesehre und der damit verbundenen Vorrechte und Privilegien, in der Entziehung der Amtsehre durch Amtsentsetzung, in dem Verluste der politischen Rechte durch Entziehung der activen oder passiven Wahlfähigkeit zur Volksrepräsentation auf den Landtagen und in Gemeindestellen, oder beider zugleich u. s. w. Der Verlust der ganzen Ehre besteht

dermal in der Entziehung der gemeinen Ehre, welche Ehrlosigkeit zur Folge hat, aber nicht mehr zugleich Rechtlosigkeit, wie ehemals. Ehrenverlust und Ehrenverminderung können als selbstständige Strafen oder als Folgen anderer Strafen, sohin in Verbindung mit denselben vorkommen, jedoch ist in den neuern Strafgesetzbüchern die Ehrlosigkeit als selbstständige Strafe nicht mehr zu finden.

Als selbstständige Strafe bedarf der Ehrenverlust oder die Ehrenminderung eines richterlichen Ausspruches, dagegen nicht, wenn sie als Folge gewisser Strafarten ohnehin schon mit denselben verbunden ist, z. B. mit der öffentlichen Ausstellung, Ausstellung am Pranger, mit der Brandmarkung.

In früherer Zeit kannte man auch eine symbolische Vollziehung der Ehrenstrafen, dahin gehörten das Anschlagen des Namens des Ehrlosen an den Galgen, das öffentliche Zerbrechen des adelichen Wappens durch den Henker u. s. w. Heute zu Tage sind diese Strafarten wenig oder gar nicht mehr im Gebrauche. Wir haben schon früher von den Ehrenstrafen weitläufig gesprochen, worauf wir uns hier zur Vermeidung von Wiederholungen beziehen, und nur noch hinsichtlich der Strafe der Abbitte bemerken, daß dieselbe außer den Gründen gegen Ehrenstrafen überhaupt noch weiter das gegen sich hat, daß es an Mitteln fehlt, an dem beharrlich sich Weigernden die Strafe zu vollziehen, dann daß sie leicht zur neuen Kränkung desjenigen, dem abgebittet werden soll mißbraucht werden kann, und hiebei Vieles auf den Ton, in welchem die Worte ausgesprochen werden, ankommt, womit die Abbitte von dem Abbittenden leicht lächerlich gemacht werden kann. Von der Strafe des Widerrufes gilt dasselbe, wie von der Abbitte.

Die Vermögensstrafen werden unterschieden in Geld-Strafen (mulctae), und in Confiscationen, oder eigentliche Vermögensstrafen. Die Confiscation kann wieder doppelter Art seyn, je nachdem sie das ganze Vermögen einer Person,

oder einen Theil desselben umfaßt (confiscatio omnium bonorum, confiscatio quorundam bonorum.)

Die Geldstrafen unterscheiden sich von den Confiscationen dadurch, daß sie nicht in der Entziehung des ganzen Vermögens oder eines Theiles desselben, sondern nur in der Entrichtung einer Summe Geldes bestehen, deren Größe entweder durch das Gesetz bestimmt ist, oder für den einzelnen Fall vom Richter nach den im Gesetze enthaltenen Vorschriften und gegebenen Anhaltspuncten regulirt wird. Wenn die Geldstrafen so unverhältnißmäßig hoch sind, daß ihre Entrichtung das ganze Vermögen des Bestraften, oder doch einen sehr bedeutenden Theil desselben absorbirt, so verliert die Geldstrafe, wenigstens für den einzelnen Fall, den Charakter einer solchen, und wird mit der Confiscation identisch. Daraus folgt die Verwerflichkeit unverhältnißmäßig hoher Geldstrafen. Werden hingegen die Geldstrafen innerhalb einer proportionirlichen Größe gehalten, so sind sie nicht nur nicht unrechtlich, sondern sogar in vielen Fällen die zweckmäßigsten Strafmittel. Insbesondere ist solches der Fall bei Verbrechen und Gesetzesübertretungen, welche aus Gewinnsucht begangen werden, wo sie ganz vorzüglich zur Abschreckung und Abhaltung von der Gesetzes-Verletzung dienen können.

Es läßt sich zwar nicht mißkennen, daß Geldstrafen den Ärmeren härter treffen, als den Reichen, und daß Reiche, welche sehr viel Geld haben, und dasselbe nicht zu sparen brauchen, durch die Geldstrafen gleichsam einen Frei-Brief bekommen, gegen Erlag einer bestimmten Geldsumme die mit Geldstrafen bedrohten Verbrechen zu begehen; auch ist es wahr, daß Geldstrafen leicht mißbraucht werden können, um den Fiscus zu bereichern; allein da sie doch für viele Verbrechen zweckmäßigere Strafen sind, als alle anderen Strafarten, sohin nicht entbehrt werden können, so vermag durch die genannten Einwendungen ihre Beibehaltung nicht angefochten zu werden. Bedenkt man, daß alle andern Straf-Arten das Ehrgefühl mehr verletzen als Geldstrafen, und

daß auch die Reichen ihr Geld nicht gerne verlieren, so wird man für die Beibehaltung der Geldstrafen geneigter gestimmt seyn, und nur auf Mittel denken, die oben geschilderten Nachtheile von denselben entfernt zu halten.

Den Vorwurf ihrer Benützung zur Vermehrung der Einnahme des Fiscus kann man dadurch beseitigen, daß man den eingehenden Geldstrafen die Bestimmung zu wohlthätigen Zwecken gibt. Den Mißstand der Ungleichheit kann man dadurch abwenden, daß man verschiedene Abstufungen nach den Vermögens-Verhältnissen des zu Bestrafenden macht, und innerhalb derselben dem richterlichen Ermessen die Festsetzung der Summe überläßt, oder die Erlaubniß ertheilt, daß der zu Bestrafende zwischen der Geldstrafe oder einer angemessenen Gefängnißstrafe wähle. Zwar muß dann der Arme die Geldstrafe an seinem Körper abverdienen, und ist härter daran als der Reiche. Allein es ist ein bekanntes Sprüchwort: „qui non habet in aere, luat in corpore," und ist wenigstens nicht gegen den gemeinen Lauf der Dinge, wo der Körper des Armen gar viel entbehren muß, was dem Körper des Reichen zu Guten kommt. Man kann aber auch den Reichen einen Damm setzen, und verhindern, daß die Geldstrafen für sie nicht ein Frei-Brief zur Begehung von Verbrechen werden, wenn man dem Richter die Befugniß einräumt, in denjenigen Fällen, wo es sich aus der gepflogenen Untersuchung ergibt, daß der Reiche aus Trotz auf sein Geld gehandelt hat, statt der Geld- eine andere Strafe zu erkennen, und wenn man überhaupt bei Wiederholung desselben Verbrechens durchaus keine Reluition in Geld zuläßt.

Von der Geldstrafe ist wohl zu unterscheiden die Ersatzleistung oder Widererstattung des durch ein Verbrechen oder eine Gesetzesübertretung verursachten Schadens. Die Geld-Strafe ist eine Strafe, die Ersatzleistung nur eine civilrechtliche Verbindlichkeit, die Abtragung einer Schuld. In gleicher Art unterscheidet sie sich von den Untersuchungskosten.

Die Confiscation des Vermögens, sey es nun des ganzen Vermögens oder eines aliquoten Theiles desselben, ist verschieden von der Confiscation einzelner bestimmter Sachen oder auch mehrerer in einer gegebenen Beziehung zusammengehöriger Sachen, welche deswegen confiscirt werden, weil mittels ihrer eine Gesetzesübertretung oder ein Verbrechen begangen worden ist, um die Wiederholung oder Fortsetzung derselben zu verhindern. Zur letztern Art von Confiscationen gehören die des ungewichtigen Brodes, falscher Wagen u. Gewichte, eingeschmuggelter Waaren u. s. w. Geht eine solche Confiscation auch manchmal weiter, als zur Verhinderung der Erneuerung der begangenen Gesetzes-Uebertretung nothwendig ist, so hat der Mehrbetrag der Confiscation doch mehr die Natur einer Geldstrafe als einer Vermögens-Confiscation, weil er sich nicht nach der Größe des Vermögens des betreffenden Individuums richtet, sondern der Werth des Mehrbetrages sich immer gleich bleibt, die Person, welche der Verlust trifft, möge mehr oder weniger Vermögen haben.

Näher steht die Vermögens-Confiscation den Vermögens-Abzügen, welche von dem Vermögen, das durch Auswanderung, Erbschaft oder auf was immer für andere Art ins Ausland geht, gemacht wird, weil dieser Abzug wirklich ein aliquoter Theil des Vermögens ist. Allein auch dieser Abzug unterscheidet sich von der criminalrechtlichen Vermögens-Confiscation dadurch, daß er nicht zur Strafe geschieht, sondern einen civilrechtlichen Titel zum Grund hat.

Die strafrechtliche Vermögens-Confiscation ist demnach die zum Vortheil des Fiscus geschehende Einziehung des ganzen Vermögens des Verbrechers oder eines Theiles desselben auf den Grund eines wider ihn ergangenen Straf-Urtheils. Sie kann als selbstständige Strafe, oder als Folge einer andern Strafe gedacht werden.

In Rom war die Vermögens-Confiscation (publicatio bonorum), und zwar die Einziehung des ganzen Vermögens des Verbrechers immer die stillschweigende Folge einer

jeden Verurtheilung zum Tod oder zur Proscription, besonders geschärft war die Vermögens-Confiscation für das Verbrechen des Hochverraths, wovon wir bei demselben näher sprechen werden. Auch in Deutschland kannte man die Vermögensconfiscation schon vor, und noch mehr nach Einführung des römischen Rechts. Die fränkischen und die ersten deutschen Könige bezogen einen großen Theil ihres Einkommens aus den Confiscationen. Die Reichsacht und der schwere Kirchenbann waren mit Vermögens-Confiscation verbunden. Durch die Carolina trat die Milderung ein, daß die totale Vermögensconfiscation nur wegen derjenigen Verbrechen stattfinden sollte, auf welche dieselbe im Gesetze ausdrücklich gedroht ist. Die Vermögensconfiscation hörte dadurch auf, eine bloße Folge der erkannten Todesstrafe zu seyn. Es waren jedoch der Verbrechen noch eine große Menge, auf welchen die Strafe der Vermögensconfiscation stand, und abgesehen von dem beibehaltenen römischen Rechte und den besondern Landesgesetzen enthielt selbst die Carolina deren mehrere.

Die Grundsätze für die totale Vermögensconfiscation sind nach dem gemeinen Rechte folgende: Der Fiscus kann nur das Vermögen des Strafbaren, und dieses nur mit allen darauf haftenden Verbindlichkeiten einziehen. Es kann daher fremdes Gut, welches der Verbrecher zu verwahren oder zu verwalten hatte, kein Gegenstand der Strafe seyn, welche der Verwalter verschuldet hat, und ist daher auch der Fiscus verbunden, die auf dem eingezogenen Vermögen bereits gültig ruhenden Lasten, soweit jenes reicht, zu übernehmen; dagegen gebührt ihm, wenn dem Verbrecher ein Nutzungsrecht an fremden Sachen zustand, dasselbe, in so ferne es noch fortdauert, auf die Zeit dieser Dauer. Ausgenommen von der Confiscation ist, was der Ehefrau des Verbrechers gehört, oder ihr in den Ehepacten versprochen worden ist, ferner das seinen noch in väterlicher Gewalt stehenden Kindern von dem Verbrecher eingeräumte Sondergut

(peculium profectitium), wovon wir den Begriff schon in den Vorlesungen über das römische Recht gegeben haben, und sohin noch mehr ihr selbst erworbenes, oder von anderer Seite her ihnen zugekommenes Vermögen. Ferner ist ausgenommen, was der Verbrecher nachher erwirbt, ausgenommen bei Deportationen, bei welchen die Strafe fortdauert, indessen Confiscation nur dann eintritt, wenn keine Descendenten oder Ascendenten bis zum dritten Grad da sind. Abweichend sind die Meinungen über den Zeitpunct des Anfanges der Confiscation. Nach der gemeinen Meinung ist dieser Zeitpunct in der Regel jener der Verurtheilung des Sträflings, und nur solche frühere Veräußerungen machen hiervon eine Ausnahme, welche der Verbrecher absichtlich zur Schmälerung des Fiscus unternommen haben möchte.

Wenn gleichwohl die Strafe der Vermögensconfiscation nicht eine absolut ungerechte genannt werden kann, weil dem, welcher durch sein Verbrechen sich rechtlos gestellt hat, und dafür mit seinem Leben büßen muß, kein Unrecht geschieht, wenn man ihm auch sein geringeres Gut, sein Vermögen, nimmt, so vereinigen sich doch so viele Gründe der Politik und Humanität gegen die Vermögensconfiscation, daß man ihr nicht das Wort reden kann. Erstens trifft diese Strafe den Vermöglicheren härter, als den Aermeren. Zweitens trifft sie die Unschuldigen, namentlich die Kinder, welche an dem Verbrechen keinen Theil genommen haben, mit dem Strafbaren, ja sie trifft eigentlich den Schuldigen gar nicht mehr, weil für ihn ohnehin durch den Tod der Vermögensbesitz verloren geht. Drittens wenn die positiven Gesetze die Kinder als Notherben erkennen, und den Vater verbinden, ihnen einen Pflichttheil zu hinterlassen, so steht es mit den Gründen, welche eine solche gesetzliche Norm begründen, im offenbaren Widerspruche, wenn man die Kinder eines Verbrechers selbst von diesem Pflichttheile ausschließt, wie es bei der allgemeinen Vermögens-Confisca-

tion der Fall ist. Viertens Frau und Kinder wirken gewöhnlich zur Erwerbung des Vermögens des Mannes und Vaters mit, es ist sonach unbillig, sie ohne ihre Schuld der Früchte ihrer Bemühungen zu berauben. Endlich hat die Einziehung des Vermögens zum Fiscus nicht nur etwas Gehässiges, sondern auch etwas Gefährliches, indem sie gar leicht als Finanzquelle mißbraucht werden kann, wovon uns die Geschichte, insbesondere die römische, der Beyspiele genug liefert.

In den neuesten Gesetzbüchern ist überall die Vermögens-Confiscation aufgehoben, dagegen sind die Geldstrafen beibehalten worden; in vielen Staaten sind selbst letztere nach den Verhältnissen des Vermögens der Verbrecher normirt. Es ist dadurch ein großer Schritt in der Humanität der Gesetzgebung geschehen, und die Staatsangehörigen haben dadurch eine reelle Sicherheit gegen Untersuchungen gewonnen, welche leider früher nur allzuoft aus eigennützigen Absichten, und um das Vermögen des Verbrechers zu gewinnen, eingeleitet wurden.

Zehnte Vorlesung.

Besonderer Theil des Criminalrechts. Von den einzelnen Arten der Verbrechen. Hochverrath, Verbrechen der beleidigten Majestät.

Nachdem wir in den vorhergegangenen Vorlesungen den allgemeinen Theil vollendet haben, kommen wir nunmehr zu dem besondern oder speciellen Theil des Criminalrechts, in welchem wir die einzelnen Verbrechen ihrer Gattung und Art nach durchzugehen, die Begriffe der verschiedenen Ver-

brechen anzugeben, und die auf ein jedes derselben gesetzte Strafe zu bemerken haben.

Bei aller Verschiedenheit der Gesetzgebungen sind es doch immer dieselben Verbrechen, welche in allen Strafgesetzbüchern vorkommen, und sind die Begriffe derselben in der Hauptsache immer die gleichen; der Unterschied dreht sich hauptsächlich darum, daß der Begriff manchmal etwas weiter, manchmal etwas enger gefaßt ist, oder in einigen Gesetzbüchern gewisse Merkmale als nothwendige Erforderniße des Verbrechens angegeben sind, während in andern davon abstrahirt ist. Gewöhnlich enthalten die Gesetzbücher keine eigentlichen Definitionen, sondern setzen dieselben aus den Lehrbüchern voraus. Mehr Verschiedenheit herrscht in den Strafbestimmungen, weswegen wir auch nur die nach gemeinem Rechte ein Verbrechen treffenden oder die gewöhnlichen Strafen hier angeben können, was um so weniger releviren wird, als die in den Landesgesetzgebungen auf Verbrechen gesetzten Strafen in den betreffenden Gesetzbüchern leicht nachgelesen werden können, und gewöhnlich so deutlich ausgesprochen sind, daß ihr Verstehen keine Schwierigkeit haben kann.

Schwieriger ist die Eintheilung der Verbrechen, und die davon abhängende Reihenfolge, in welcher die verschiedenen Gattungen und Arten der Verbrechen vorgetragen werden sollen. Der Streit hierüber in den Lehrbüchern ist noch nicht beendet, und das beste System noch nicht aufgefunden. So viel ist man übereingekommen, daß je einfacher die Classification, desto besser sie sey; allein das Einfachste ist gewöhnlich am schwersten zu finden, man geht häufig neben vorbei, ohne es gewahr zu werden, bis einmal die Entdeckung einem genialen Kopfe oder dem Zufalle gelingt. In der alten Carolina ist ohnehin von einem durchgreifenden Systeme keine Rede, in den neuern Strafgesetzbüchern findet man in dieser Beziehung große Verschiedenheit, nur bemerkt man im Allgemeinen ein Streben nach Verein-

fachung, welches sich besonders in den jüngsten Gesetzbüchern beurkundet. Manche wollen sogar, daß in der Classification der Verbrechen in den Gesetzbüchern gar kein System befolgt, sondern nur die verschiedenen Verbrechen mit den darauf gesetzten Strafen aufgeführt werden sollen.

Man kann die Verbrechen entweder nach dem Gegenstande, worauf das Verbrechen gerichtet ist, oder nach der Form des Verbrechens, der größern oder geringern Strafbarkeit desselben, classificiren. Ersteres nennt man die materielle, letzteres die formale Eintheilung der Verbrechen. Gewöhnlich hält man sich an die erstere Eintheilung.

Am einfachsten würden wohl die Verbrechen classificirt, wenn man sie mit Luden in Rechts- und Gesetzes-Verbrechen eintheilte. Diese Eintheilung ist hergenommen aus dem Grunde, aus welchem eine Handlung oder Unterlassung bei Strafe verboten, und als Verbrechen erklärt ist.

Die Rechtsverbrechen sind verboten, weil sie auf die Verletzung subjectiver Rechte gerichtet sind, die Gesetzes-Verbrechen, weil sie in anderer Beziehung der rechtlichen Ordnung zuwiderlaufen. Es laufen zwar auch die Rechts-Verbrechen der gesetzlichen Ordnung zuwider; allein bei Handlungen, welche Rechte nicht verletzen, und doch verboten sind, ist der Grund des Verbotes jedenfalls ein anderer, als bei verbotenen, Rechte verletzenden Handlungen.

Die Rechtsverbrechen theilen sich ab in Staats- und in Privatverbrechen, je nachdem durch sie die Rechte des Staats als moralische Person, oder die Rechte von Privatpersonen verletzt werden. In einem gewissen Sinne sind zwar auch die Privatverbrechen Staatsverbrechen, weil durch sie das Recht des Staates auf Gehorsam von Seite seiner Unterthanen verletzt wird, und weil der Staat die Garantie der Rechte der Privaten gleichsam übernommen hat; allein sie unterscheiden sich dennoch von denselben noch hinreichend dadurch, daß bei ihnen die Verletzung gegen Rechte

der Privaten, bei den andern gegen Rechte des Staates gerichtet ist.

Die Staatsverbrechen lassen sich wieder unterabtheilen in Verbrechen gegen die Existenz und Integrität des Staates, in Verbrechen gegen die ungehinderte Ausübung der Staatsgewalt, sowohl von Seite der obersten Staats-Regierung, als der einzelnen Aemter und Beamtungen, dann in Verbrechen gegen die nutzbaren Regalien und Vermögensrechte des Staates.

Die Privatverbrechen lassen sich weiter unterabtheilen nach der Verschiedenheit der Rechte, welche durch sie verletzt werden, somit in Verbrechen gegen das Leben, gegen die Gesundheit, gegen die Freiheit, gegen die Ehre, gegen die Familien-, gegen die Vermögensrechte u. s. w. Die Verbrechen, welche gegen mehrere dieser Rechte zugleich gerichtet sind, können eine eigene Classe bilden, oder nach ihrer nächsten und am häufigsten vorkommenden Tendenz bei denjenigen Rechten eingereiht werden, welche hiernach durch sie am meisten bedroht sind. Ein Beyspiel ist die Brandstiftung, welche zwar zunächst gegen das Eigenthum gerichtet ist, wodurch aber auch Leben und Gesundheit gefährdet sind.

Eine weitere Gattung der Rechtsverbrechen bilden diejenigen, welche zugleich gegen die Rechte des Staates und der Privatpersonen gerichtet sind, wie z. B. die Münz-Fälschung.

Die Gesetzes-Verbrechen unterscheiden sich in Verbrechen gegen religiöse und kirchliche Ordnung, in Polizey-Verbrechen, worunter sich besonders die Verbrechen gegen die sittliche Ordnung auszeichnen, in Verbrechen gegen bestimmte Bürgerpflichten, endlich in Verbrechen gegen specielle Dienstespflichten.

Zu den bestimmten Bürgerpflichten, deren Verletzung Verbrechen ist, rechnet man die Pflicht zur Anzeige von begangenen Verbrechen, die Verpflichtung zu manchen Handlungen, durch welche Gefahr oder Nachtheil von Andern abgewendet werden kann, endlich die Pflicht des Gehorsams gegen öffentliche Behörden.

Die Verbrechen gegen specielle Dienstespflichten können nur von öffentlichen Dienern durch Verletzung derjenigen Dienstespflichten begangen werden, deren Verletzung durch das Gesetz als Verbrechen bezeichnet ist. Dadurch unterscheiden sich die Dienstesverbrechen von den Disciplinar-Vergehen, welche nicht mit peinlichen Strafen bedroht sind. Von den Dienstes-Verbrechen sind wohl zu unterscheiden die gemeinen Verbrechen, wenn sie von Beamten begangen werden. Nur die Verbrechen, welche von den Bediensteten gegen die Dienstesgesetze begangen werden, sind Dienstes-Verbrechen. Die Verbrechen, welche auch von Andern, als öffentlichen Dienern begangen werden können, sind gemeine Verbrechen. Dienstes-Verbrechen können nur von Bediensteten begangen werden.

Weil jedoch die Ansichten über die Classification der Verbrechen zur Zeit noch sehr getheilt sind, und man möge einen Eintheilungsgrund wählen, welchen man wolle, die Subsumtion der einzelnen Verbrechensarten neue Schwierigkeiten darbietet, worüber wieder gestritten wird; so ziehen wir es vor, uns an keine streng wissenschaftliche Reihenfolge der einzelnen Verbrechen, welche ohnehin außer dem Plane unseres Werkes liegt, zu halten, indem es unsern Lesern genügt, wenn sie nur die verschiedenen Gattungen und Arten der Verbrechen mit den darauf gesetzten Strafen kennen lernen, und folgen deshalb in unserm Vortrage der Ordnung, welche man in den Lehrbüchern am gewöhnlichsten findet.

Unter den Verbrechen gegen den Staat ist das erste und schwerste der Hochverrath, welcher in dem gegen das Bestehen des Staates überhaupt, oder gegen das Bestehen desselben mit einem bestimmten Gebiete, oder gegen die Selbstständigkeit des Staates im Verhältnisse zu andern Staaten, oder gegen einen Grundbestandtheil seiner Verfassung gerichteten, eine gewaltsame Umgestaltung in einer dieser Beziehungen bezweckenden Angriffe besteht. Da in Monarchien der Regent und die Rechte der regierenden Familie einen Grundbestandtheil der Verfassung bilden, so gehört auch der gewaltsame Angriff gegen den Regenten, um ihn von der Regierung zu entfernen, oder ihm die Ausübung der Regierung unmöglich zu machen, oder ihn zur Abänderung der Staatsverfassung zu nöthigen, oder die Thronfolge zu ändern, zum Hochverrath. Dadurch, daß das Verbrechen des Hochverraths gegen die Existenz des Staates und sein bestehendes Grundverhältniß gerichtet ist, unterscheidet es sich von der bloßen Beleidigung des Regenten, welche nicht mit der Richtung, den Regenten von der Regierung zu entfernen, oder die Thronfolgeordnung zu verändern, verbunden ist (dem Verbrechen der beleidigten Majestät), dann vom Staatsverrathe, der in solchen Handlungen besteht, durch welche Jemand mit Verletzung seiner Unterthanen- oder Dienstespflicht einen Verrath an dem Staate begehet, ohne daß die Handlung die zum Character des Hochverraths erforderlichen Merkmale in sich enthält, z. B. Desertion im Kriege, Dienstleistung als Spion, verrätherische Uebergabe der Festungen u. s. w.

In der Materie des Hochverraths muß man das römische Recht, das alte deutsche Recht, und die Grundsätze, welche die neuern Strafgesetzgebungen aufgestellt haben, unterscheiden. Die Gesetzgebung der Römer war verschieden zur Zeit der Entstehung des römischen Reichs, der Könige

und der Republik, von jener in der Kaiserzeit. In der ersten Zeit subsumirte man unter das Verbrechen des Hochverraths, für welches ein eigenes gerichtliches Verfahren (judicium perduellionis angeordnet war, während das Verbrechen selbst crimen perduellionis hieß) meistens solche Fälle, wo gegen den Staat selbst in feindseliger Absicht gehandelt wurde. Es umfaßte viele Verbrechen, welche man heute zu Tage nicht zum Hochverrath rechnet, und war daher damals der Begriff dieses Verbrechens ausgedehnter, weil man alle Fälle, in welchen der Thäter als Feind des Staates erschien, z. B. Desertion, dahin zog. Dagegen war der Begriff gegen den der späteren römischen Zeit darin eingeschränkter, daß man bei Bestimmung der unter diese Verbrechens-Gattung zu zählenden Fälle mehr auf den Staat als die Könige und die Vorsteher der Republik sah. In der Folge wurden mehrere Gesetze erlassen zum Schutz der Staatsgewalt, welche Gesetze man leges majestatis nannte, deren Verletzung das crimen laesae majestatis begründete. Das judicium perduellionis kam nach und nach außer Uebung, das crimen perduellionis verschmolz sich mit dem crimen majestatis, dagegen erhielt dieses eine immer weitere Ausdehnung. Zur Zeit der Kaiser erhielt das crimen majestatis eine vorherrschende Beziehung auf den Kaiser, in der Richtung, ihn zu schützen. Mit der Erweiterung des Begriffes des in Frage befangenen Verbrechens wurde ein solcher Mißbrauch getrieben, daß unter dem Titel desselben Personen, welchen keine derartige Verschuldung nachgewiesen werden konnte, sondern die bloß die Ungnade des Kaisers sich zugezogen hatten, mit der Strafe der Hochverräther belegt wurden. Zuletzt ging man sogar so weit, die lex majestatis nicht bloß auf Handlungen gegen den Kaiser zu beschränken, auch die obersten Reichsbeamten suchten durch dieselbe ihr Leben und ihr Ansehen zu sichern, und so kam es, daß eine das Leben bedrohende Verschwörung

gegen die obersten Reichsbeamten der Verschwörung gegen das Leben des Kaisers gleichgesetzt wurde.

In einem andern Sinne faßten die alten Deutschen den Hochverrath auf. Sie basirten denselben auf den Verrath, wodurch die schuldige Treue gebrochen werde. Verletzung der dem Staate schuldigen Treue war bei ihnen Staats-Verrath, es war aber bei ihnen auch Verrath, wenn der Lehenmann die Treue gegen den Lehenherrn, die Ehefrau die Treue gegen den Ehemann, der Untergeordnete gegen seinen Vorgesetzten u. s. w. brach. Der Treuebruch dieser Gattung war jedoch auf den Fall des Verrathes durch Mord beschränkt. Mit dem römischen Rechte schlichen sich auch die Begriffe desselben über Hochverrath in das deutsche Recht ein. Schon früh im vierzehnten Jahrhundert darf man die diesfallsigen Bestimmungen des römischen Rechts, jedoch modifizirt durch die germanischen Ansichten vom Verrathe, in Deutschland als recipirt betrachten. In der goldenen Bulle, die wir schon in den Vorlesungen über die Encyclopädie kennen gelernt haben, wo die hochverrätherischen Unternehmungen gegen den Kaiser als Majestäts-Verbrechen erklärt sind, sind die betreffenden Bestimmungen wörtlich aus dem römischen Rechte entlehnt, was um so begreiflicher ist, als die deutschen Kaiser sich für Nachfolger der römischen hielten. Nur den Beisatz enthält die goldene Bulle noch, daß das crimen majestatis auch gegen die Churfürsten begangen werden könne, weil, wie der Kaiser sagt, selbe Theile unsers Körpers sind (quia partes corporis nostri sunt). In der Carolina sind die Vorschriften des römischen Rechts als bekannt vorausgesetzt. Die Unbestimmtheit, welche aus der Verbindung römisch-rechtlicher und deutsch-rechtlicher Ansichten entstehen mußte, der Mangel einer eigenthümlichen deutschen Gesetzgebung über die Materie des Hochverraths, das Herausreißen römischer Gesetzesstellen aus ihrem Zusammenhange und die Ausdehnung der Strafgesetze, welcher von den Dienern der Machtträger den

Juristen nur gar zu häufig zugemuthet, und von den letztern nur zu bereitwillig gewährt wurde, die wenigen Leistungen der Practiker und der Wissenschaft in diesem Zweige des Criminalrechts, da die Schriftsteller diese Materie zu berühren sich scheuten, oder doch dieselbe nur flüchtig behandelten, haben die Wirkung gehabt, daß die Lehre vom Hochverrathe am längsten unausgebildet blieb, und einer wissenschaftlichen Entwicklung beinahe ganz entbehrte. Man sah den Hochverrath als ein crimen exceptum, als ein von den gewöhnlichen Regeln ausgenommenes Verbrechen an, auf welches die allgemeinen Normen nicht anwendbar seyen, und stellte insbesondere den Grundsatz auf, daß bei dem Hochverrathe der Versuch und die Vollendung des Verbrechens gleich strafbar seyen, und sohin hierbei zwischen Versuch und Vollendung kein Unterschied bestehe.

Erst den Criminalrechts-Lehrern der neuesten Zeit ist es gelungen, in die Materie vom Hochverrathe mehr Licht zu bringen, das Ungleichartige auszuscheiden, und den Begriff fester zu stellen, indem man das Verbrechen selbst enger begrenzte, und die charakteristischen Merkmale genauer bestimmte.

Diese Merkmale sind folgende: 1) Muß der Angriff gegen die Existenz des Staates oder seine Grundverfassung gerichtet seyn. Was erst durch einen Act der Regierung selbst entsteht, ist nicht Gegenstand dieses Verbrechens. Darum ist es auch kein Hochverrath, wohl aber ein anderes Verbrechen, wenn von den Unterthanen die Unterwerfung unter einzelne Regierungshandlungen verweigert wird. 2) Muß die Absicht auf die Vernichtung des Staates oder eines Theiles desselben, oder eines Fundamentalgesetzes desselben gerichtet seyn. 3) Muß dolus, oder wie die römischen Gesetze sich ausdrücken, ein hostilis animus vorhanden seyn. Daher kann dieses Verbrechen niemals culposo begangen werden. 4) Muß die Absicht darauf gerichtet

seyn, die Vernichtung des Staates oder seiner Fundamental-Gesetze auf gewaltsamem Wege zu bewirken, daher fallen der Verrath von Staatsgeheimnissen, Dienstesleistungen als Spion, Desertion u. s. w. nicht in die Cathegorie des Hochverraths.

In der Richtung gegen den Staat selbst kann demnach der Hochverrath begangen werden durch einen Angriff auf die Existenz des Staates, auf das Bestehen desselben mit einem bestimmten Gebiete, und auf die Selbstständigkeit des Staates im Verhältnisse zu andern Staaten.

In der Richtung gegen die Verfassung des Staates kann das Verbrechen begangen werden durch einen Angriff zur Vernichtung derselben oder eines bestehenden Fundamentalgesetzes. Vorzüglich ist dieses der Fall bei Angriffen gegen die bestehende Verfassungsform, und in Monarchien gegen den Regenten und die Rechte der Regentenfamilie auf die Thronfolge. Das Verbrechen des Hochverraths kann sofort an dem Staatsoberhaupte verübt werden durch Tödtung, Gefangennehmung, Entführung, Entthronung, und durch alle Angriffe, ihm die Ausübung der Regierung unmöglich zu machen, oder ihn zur Abtretung eines Theiles des Landes oder zur Abänderung der Staatsverfassung zu nöthigen, so wie durch Angriffe, welche die Aufhebung der Thronfolgerechte oder der Thronfolgeordnung bezwecken. Gegen Staatsbeamte kann das Verbrechen des Hochverraths niemals verübt werden.

Es muß hier die Frage aufgeworfen werden, ob auch gegen den deutschen Bund ein Hochverrath begangen werden könne? Dieses könnte auf dreierlei Art geschehen, 1) durch einen gewaltsamen Angriff, um den Bund aufzulösen, 2) durch einen gewaltsamen Angriff, um einen Bundesstaat vom Bunde loszureißen, oder 3) durch einen gewaltsamen Angriff zur Veränderung der Bundesverfassung.

Wir haben hierüber einen Bundesbeschluß vom 18. August 1836, durch welchen sich alle Bundesstaaten verpflichteten, einen gegen den Bund oder dessen Verfassung gerichteten Angriff zugleich als einen Angriff auf den einzelnen Bundesstaat zu betrachten, und daher jedes Unternehmen gegen die Existenz, Integrität, die Sicherheit oder Verfassung des deutschen Bundes in den einzelnen Bundesstaaten nach Maaßgabe der in den letztern bestehenden oder künftig in Wirksamkeit tretenden Gesetze, nach welchen eine gleiche gegen den einzelnen Bundesstaat begangene Handlung als Hochverrath oder Landesverrath zu betrachten wäre, zu bestrafen. Geht man von der Ansicht aus, daß ein Hochverrath nur von den Unterthanen begangen werden könne, und erwägt man, daß der Hochverrath in einem Angriffe gegen den Staat besteht, sohin einen Staat voraussetzt, der deutsche Bund aber kein Bundesstaat, sondern ein Staatenbund ist, und keine Unterthanen hat, so ist ein Hochverrath im eigentliche Sinne des Wortes gegen den deutschen Bund nicht möglich. Vermuthlich hat auch deswegen der oben allegirte Bundesbeschluß den Ausdruck: Hochverrath gegen den deutschen Bund, vermieden. Dagegen läßt es sich nicht läugnen, daß, wie der Hochverrath in einem gewaltsamen Angriffe gegen den Staat besteht, eben so gewaltsame Angriffe gegen den Bund geschehen können, um ihn ganz aufzulösen, oder Theile davon zu trennen oder seine Verfassung zu ändern. In dieser Richtung kann sonach gegen den deutschen Bund zwar kein eigentlicher Hochverrath, aber doch ein demselbes analoges Verbrechen begangen werden, welches sofort ein besonderes Verbrechen ist. Um aber ein solches eigenes Verbrechen zu seyn, muß es durch die Gesetze eines jeden Landes für ein Verbrechen erklärt werden. Solches ist in den deutschen Bundesstaaten dadurch geschehen, daß entweder der besagte Bundesbeschluß publizirt, oder die denselben entsprechenden Bestimmungen in die Strafgesetzbücher aufgenommen wurden. Weitere Folgerungen, welche sich aus dem Gesagten ergeben,

sind, daß nur Unternehmungen a) gegen die Existenz, b) gegen die Integrität, c) gegen die Sicherheit, d) gegen die Verfassung des deutschen Bundes in den Kreis des uneigentlichen Hochverraths gegen den deutschen Bund fallen, daß aber nicht jedes Unternehmen, welches diese Richtung hat, deswegen auch schon dieses Verbrechen sey, sondern es dieselben Merkmale an sich tragen müsse, welche nach der Landesgesetzgebung zum Begriff des Hochverraths gehören. Hat es diese Merkmale, so wird das Verbrechen gegen den Bund eben so bestraft, wie der Hochverrath am eigenen Staate. Nach der Verschiedenheit der Landesgesetzgebung kann sonach ein und dasselbe Unternehmen gegen den Bund in einem Staate ein dem Hochverrathe analoges Verbrechen seyn, während es in einem andern kein solches ist. In gleicher Art kann die Strafe verschieden seyn, welche der Unternehmer wegen seines Verbrechens in einem Lande zu leiden hat, von der, welche ihn treffen würde, wenn er Angehöriger eines andern Staates wäre. In den meisten Fällen wird jedoch der sogenannte Hochverrath gegen den deutschen Bund zugleich ein Hochverrath gegen den Staat seyn, in welchem das Verbrechen verübt wurde. Solches ist schon von vorn herein der Fall, wenn in der Verfassungsurkunde eines Landes dasselbe als ein Theil des deutschen Bundes erklärt ist; es wird aber auch außerdem in allen deutschen Bundesstaaten der Fall seyn, weil ihr Verhältniß zum Bund immer ein fundamentales ist, und ein Angriff gegen den Bund, ohne daß dadurch zugleich der eigene Staat bedroht würde, nicht leicht denkbar ist.

Bei dem Hochverrathe muß man sich vorzüglich in Acht nehmen, dem Begriffe desselben keine zu große Ausdehnung zu geben, und daher Verbrechen unter denselben zu subsumiren, welche anderen Gattungen angehören. So ist nicht alles, was verfassungswidrig ist, darum auch schon Hochverrath, und am allerwenigsten ist es Hochverrath, wenn Mängel und Gebrechen der Staatsgesetze oder der Regie-

nicht zum Versuch gerechnet, und als solcher bestraft werden.

Die Mittel, das Verbrechen des Hochverraths zu verüben, sind verschieden: Gewalt gegen die Person des Regenten, Verbindung mit einer auswärtigen Macht, Aufruhr, Verschwörung. Durch Gewalt gegen die Person des Regenten wird das Verbrechen des Hochverraths verübt, wenn der gewaltsame Angriff darauf gerichtet ist, um den Regenten von der Regierung zu entfernen, oder ihn des Lebens oder der Freiheit zu berauben, oder ihn zu nöthigen, einen Theil des Landes abzutreten, oder die Verfassung zu ändern.

Durch Verbindung mit einer auswärtigen Macht wird das Verbrechen des Hochverraths verübt, wenn die Absicht dahin geht, einen Einfall in das Land zu bewirken, um dadurch entweder den Regenten zu entfernen, oder den Staat der auswärtigen Macht zu unterwerfen, oder die Staats-Verfassung zu ändern.

Bei dem Aufruhr (seditio) muß man unterscheiden, welche Richtung er hat; denn er kann eben so gut als ein eigenes Verbrechen, wie als Mittel zur Ausführung hochverrätherischer Plane vorkommen. Ist er nur gegen einzelne Einrichtungen des Staates und gegen nicht wesentliche Theile seiner Verfassung gerichtet, ist er gegen einzelne Acte der Regierung gerichtet, welche keine Fundamental-Bestimmungen betreffen, ist die Absicht nur, die Vollziehung eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer obrigkeitlichen Verfügung durch Anwendung von Gewalt gegen obrigkeitliche Personen zu vereiteln, so liegt bloß das Verbrechen des Aufruhrs als ein selbstständiges Verbrechen vor. Ist aber der Aufruhr dahin gerichtet, den Regenten von der Regierung zu entfernen, den Staat oder einen Theil desselben einem fremden Gebiete einzuverleiben, oder die Staatsverfassung zu ändern, so ist der Aufruhr Mittel zur Ausfüh-

rung hochverrätherischer Plane, und das Verbrechen des Hochverraths vorhanden.

Die Verschwörung (conjuratio, consilium) ist zwar ein gewöhnliches Mittel des Hochverrathes, es müssen aber die verschiedenen Grade, in welchen eine Verschwörung vorkommen kann, genau unterschieden werden. Vor allem müssen alle Merkmale, welche zum Begriff eines Complotts erfordert werden, die wir schon im allgemeinen Theile dieser Vorlesungen kennen gelernt haben, vorhanden seyn. Im Allgemeinen nimmt man an, daß bloße Anträge, sich zu verschwören, welche einer dem andern macht, so lange dieselben noch nicht angenommen sind, keine Verschwörung begründen. Im Code pénal von Frankreich ist jedoch schon auf die bloße Proposition, ein Verbrechen gegen den Regenten zu verüben, wenn auch der Andere noch gar nicht zustimmte (propositio non agrée), die Strafe des Todes gesetzt, welche auch bei der Revision des Code im Jahre 1832 beibehalten wurde. Man kann daher eine bereits geschlossene Verabredung zur gemeinschaftlichen Ausführung des Verbrechens als ein nothwendiges Merkmal einer hochverrätherischen Verschwörung nur dann fordern, wenn die Strafgesetze eines Staates keine andere Vorschrift enthalten. Ferner läßt man es, wenn nicht ein bestimmtes Strafgesetz im Staate hiefür besteht, als keine hochverrätherische Verschwörung gelten, wenn die Verschwornen nur im Allgemeinen sich dahin vereinigen, das Bestehende umzustürzen, und zu diesem Zweck durch Verbreitung gewisser Grundsätze auf das Volk zu wirken, sondern man verlangt, daß gewaltsame Mittel zur Ausführung einer hochverrätherischen That verabredet und beschlossen worden seyen. Einige erklären nur eine auf die Ausführung des Verbrechens der Zeit und dem Orte nach bestimmte Verabredung für genügend, während nach Andern es nicht darauf ankommt, ob die Verschwornen über die Mittel der Ausführung schon einig, wenn sie nur so weit übereingekommen sind, daß Hochverrath durch gewalt-

same Mittel bewirkt werden soll. Nach ihnen begründet schon das Einverständniß zur Verübung der That des Verbrechen des Hochverraths, und hat der Umstand, daß der Plan noch nicht vollständig verabredet ist, nur auf die Strafausmessung Einfluß.

Einige stellen den Grundsatz auf, daß das Verbrechen des Hochverraths an einem Staate oder dessen Regenten nur von einem Unterthane dieses Staates verübt werden könne, weil der Hochverrath ein Bruch der schuldigen Treue, zu dieser Treue aber nur der eigene Unterthan verpflichtet sey. Wo nach den Landesgesetzen es zu den Merkmalen des Verbrechens des Hochverraths gehört, daß der Thäter ein Unterthan des Staates seyn müsse, kann es von Unterthanen auswärtiger Staaten, welche Güter im Lande besitzen (forenses), nur dann verübt werden, wenn vollkommener Landsassiat eingeführt ist. Bei bloß dinglicher Unterwerfung, das heißt, wenn nicht auch die Person des Guts-Besitzers, sondern blos das Gut der Landeshoheit unterworfen ist, und sich der auswärtige Besitzer eines inländischen Gutes die Ausübung der Staatsgewalt bloß hinsichtlich der auf dem Gute haftenden Verbindlichkeiten gefallen lassen muß, kann der Forensis das Verbrechen des Hochverraths nicht begehen. Andere gehen von dem Grundsatze aus, daß auch Derjenige, welcher sich nur zeitlich in einem Lande aufhält, den Rechtsschutz genieße, wogegen er auch nach den Rechtsgesetzen desselben sich achten, und den Strafgesetzen desselben sich unterwerfen müsse. Dabei führen sie als weitern Grund die Gefährlichkeit einer hochverrätherischen Handlung für den Staat an, sie möge von einem Unterthane oder Nichtunterthane begangen werden. Dieser Ansicht gemäß kann sonach auch ein Unterthan eines fremden Staates während seines Aufenthalts im Lande sich des Verbrechens des Hochverraths schuldig machen. Dieser Ansicht huldigen die österreichischen, würtembergischen und sächsischen Strafgesetze. Ein anderer Fall ist es, wenn im Inlande gegen einen aus-

wärtigen Staat hochverrätherische Angriffe beschlossen oder von da aus ausgeführt werden. Gemeinrechtlich ist solches weder Hochverrath, noch überhaupt ein Verbrechen. Neuere Strafgesetzbücher verpönnen jedoch solche im Inlande gegen einen auswärtigen Staat unternommene Handlungen, welche, wenn sie gegen den eigenen Staat gerichtet wären, das Verbrechen des Hochverraths begründen würden, mit einer dem Verbrechen des Hochverraths analogen Strafe aus politischen Gründen, und wegen der aus einer solchen Handlung für den eigenen Staat zu besorgenden gefährlichen Rückwirkung. Das Verbrechen, welches in diesem Falle verübt wird, ist aber eigentlich nicht jenes des Hochverraths, sondern ein eigenes Verbrechen, welches der Staat in seinem Interesse mit einer Strafe zu bedrohen für angemessen findet.

Nach dem römischen Rechte, und zwar nach einem Gesetze, welches die Kaiser Arcadius und Honorius gegeben haben, sollen die Hochverräther am Leben, und zwar in der Regel mit dem Schwerte, gestraft, alle ihre Güter, von der Zeit des begangenen Verbrechens an, confiscirt, sie mit der größten Ehrlosigkeit belegt, und ihr Andenken auf ewig verdammt und vertilgt werden. Den leiblichen Söhnen der Hochverräther soll zwar aus besonderer Gnade das Leben geschenkt, jedoch ewige Ehrlosigkeit und die drückendste Armuth ihre Begleiterin seyn. Ohne Hoffnung, weder von dem Vater noch von irgend einem Andern zu erben, ohne Hoffnung, zu Aemtern und Würden gelangen zu können, soll ihnen das Leben zu einem steten Tod gemacht, und nur auf den Tod ihnen Hoffnung gelassen werden. Die Töchter als minder gefährliche Subjecte sollen den Pflichttheil aus dem mütterlichen Vermögen, aber nicht mehr erhalten. Die Weiber der Hochverräther sollen ihr Heurathsgut zurück erhalten, und die Nutznießung dessen, was ihnen von den Männern geschenkt worden war, haben, solches aber nach vollendeter Nutznießung, mit Ausschluß des Pflichttheils für

die Töchter, an den Fiscus zurückfallen. Die goldene Bulle bestätigte die schreckliche Verordnung der römischen Kaiser, und eben so die Carolina, indem sie hierauf zurückwieß, ja sie verschärfte sogar noch die Hauptstrafe des Hochverräthers, indem sie dem Manne die Strafe des Viertheilens, dem Weibe die des Ertränkens zuerkennt. Alle Theilnehmer, selbst die, welche nur um die Sache wußten, sollen mit der Strafe der Hauptthäter belegt werden. In den neuern Gesetzgebungen herrscht desfalls viele Verschiedenheit. Einige sind strenger, andere sind milder. Die Todesstrafe ist, mit oder ohne Verschärfung, nur auf das vollendete Verbrechen gesetzt, der Versuch wird geringer bestraft, und die meisten der neuesten Strafgesetzbücher enthalten mehrfache Abstufungen der Strafen nach dem Grade der Verschuldung. Die Folgen für Frau und Kinder, wenn sie nicht selbst an dem Verbrechen Theil genommen haben, sind aufgehoben.

Unter dem Verbrechen der beleidigten Majestät (crimen laesae majestatis) verstanden die alten Juristen, und selbst noch mehrere der neuern Handlungen, welche zwar die Merkmale des Hochverraths nicht in sich enthalten, nicht auf Vernichtung des Staates oder Erschütterung desselben in seinen Grundbestandtheilen gerichtet sind, dennoch aber die Ehrfurcht verletzen, welche man der Majestät des Volkes und den Repräsentanten desselben, in so ferne sie dieses sind, schuldig ist. Diesem Begriffe gemäß rechnete man zu dem vorwürfigen Verbrechen alle Gewaltthätigkeiten, welche der Person des Regenten zugefügt werden, die Injurien gegen die Staatsregierung und Verläumdung derselben, die Anmaßung von Gerechtsamen des Staates und den an öffentlichen Sachen (z. B. den Statuen der Regenten) verübten Muthwillen, sobald die Absicht bei der Handlung, Geringschätzung der Autorität des Staates zu zeigen, war, und die Handlung nicht in ein anderes specielles Verbrechen überging. Dagegen forderte man hinsichtlich der Verletzung

des Regenten eine an ihm als oberherrlichen Person nicht als Privatperson begangene Handlung. Die Verletzung des Regenten wurde sofort nur dann als crimen laesae majestatis angesehen, wenn sie in Bezug auf seine Regierungs-Handlungen verübt wurde.

Die neuesten Criminalrechtslehrer beschränken das Verbrechen der beleidigten Majestät auf die Verletzung der dem Regenten schuldigen Ehrfurcht, und besteht sonach das in Frage befangene Verbrechen in dem gegen die Person des Regenten ohne hochverrätherische Absicht gerichteten Angriffe. Dagegen wird aber auch der Unterschied, ob die Ehrfurcht gegen den Regenten in Beziehung auf seine Regierungs-Handlungen, oder in Beziehung auf seine Privathandlungen verletzt wird, nicht mehr beachtet, weil die erhabene Stellung, welche der Herrscher im Staate einnimmt, es ist, die ihm die Majestät verleiht, und von ihm auch als Privatperson nicht getrennt gedacht werden kann.

Es kann jedoch das Verbrechen der beleidigten Majestät nur an der Person des Monarchen selbst, nicht an der Gemahlin desselben, dem Thronfolger oder den sonstigen Mitgliedern der Familie verübt werden, ausgenommen wenn sie Mitregenten sind. Ferner fällt der Begriff des Verbrechens weg, wenn der Unterthan gegen eine ungerechte gewaltthätige Handlung des Monarchen in gerechter Nothwehr sich vertheidiget. Endlich muß man einen Unterschied machen zwischen constitutionellen und andern Monarchien. In constitutionellen Regierungen sind die Minister allein für alle Regierungshandlungen verantwortlich, es kann daher in Bezug auf Regierungshandlungen das crimen laesae majestatis gegen den Regenten eigentlich gar nicht begangen werden, und eine Majestätsbeleidigung nur dann daraus entstehen, wenn man wegen einer Regierungshandlung den Vorwurf auf den Regenten selbst wälzt.

Die Verletzung der Ehre geschieht durch Injurien. Alles, was gegen einen Privatmann Injurie ist, ist, wenn

es gegen das Staatsoberhaupt begangen wird, Verbrechen der beleidigten Majestät. So wie es nun Real= und Verbalinjurien gibt, so kann auch das crimen laesae majestatis sowohl durch Realinjurien, insbesondere thätliche Angriffe, den Fall gerechter Nothwehr ausgenommen, als durch Verbalinjurien verübt werden. Weiter geht das preußische Strafgesetzbuch, indem es nicht nur Schmähungen des Monarchen, die, wenn sie gegen einen Privatmann gerichtet wären, Injurien seyn würden, sondern auch andere ungebührliche Aeußerungen, die zwar keine Injurien sind, aber die höchste Ehrfurcht verletzen, mit Strafe, jedoch letztere mit einer geringern bedroht. Enger begrenzt das österreichische Gesetzbuch die Begehung des Verbrechens der beleidigten Majestät durch Verbalinjurie, indem es dazu die boshafte Absicht erheischt, durch Reden, Darstellungen, Lästerungen Abneigung gegen die Person des Landesherrn zu erregen, und weiter verlangt, daß derlei Aeußerungen in Gesellschaften oder öffentlich, oder in Andern mitgetheilten Schriften geschehen. Ob bei den Römern die Beleidigung des Kaisers durch Worte von dem Gesetze mit einer Strafe verpönnt war, ist nicht ausgemacht, wenigstens scheint es nicht im Allgemeinen der Fall gewesen zu seyn. Es findet sich nämlich im Codex eine Stelle (lex unica Codicis, si quis imperatori maledix.), wo es heißt, wenn Jemand so unbescheiden und schamlos seyn sollte, daß er durch gottlose, frevelhafte Lästerungen unsere (des Kaisers) Handlungen oder Namen schmähte oder unsere Regierung herabwürdigte, so wollen wir ihn keiner Strafe unterwerfen; denn that er es aus Leichtsinn, so ist er zu verachten, that er es aus Unverstand, so ist er zu bemitleiden, that er es in boshafter Absicht, so ist ihm zu verzeihen. Man soll daher den Fall, ehe man etwas verfügt, zu unserer Kenntniß bringen, damit wir aus den Worten, die gesprochen wurden, im Vergleiche zur Person, welche sie gesprochen, erwägen, ob darüber hinwegzusehen, oder eine Untersuchung

zu beginnen sey. In der Praxis wurde die vorherige Anfrage bei dem Regenten nicht mehr beobachtet; dagegen ist sie neuerdings vorgeschrieben in den königlich-sächsischen und würtembergischen Gesetzbüchern. Daß durch bildliche Darstellungen, durch Verachtung zeigende Handlungen und hämische Geberden das crimen laesae majestatis begangen werden könne, ist unzweifelhaft.

Die Strafe dieses Verbrechens ist in den neuern Gesetzgebungen nicht nur in den einzelnen Staaten, sondern auch nach den verschiedenen Abstufungen, in welchen das Verbrechen begangen werden kann, in einem jeden einzelnen Staate verschieden. Die meisten der neuern Gesetzbücher setzen Todes- oder lebenslängliche Gefängnißstrafe auf thätliche Beleidigung des Regenten, zeitliche Gefängnißstrafen auf Beleidigungen desselben durch Worte, Schriften oder sinnliche Darstellungen. Gemeinrechtlich steht die Todesstrafe nicht auf dem Verbrechen der beleidigten Majestät, und ist die desfallsige Strafe überhaupt eine willkührliche, da eine Strafe durch das Gesetz nicht bestimmt ist. Weil aber das Verbrechen in einer Injurie besteht, so müssen auch bei der Bestrafung desselben gemeinrechtlich die gesetzlichen Bestimmungen über Injurien zu Grund gelegt werden, jedoch mit dem Unterschiede, daß die Strafe sich steigert, weil die Beleidigung des Regenten eine qualifizirte Injurie ist. Die Grundsätze, welche bei Injurien über den Beweis der Wahrheit gelten, können hier nicht in Anwendung kommen. Dagegen muß, wenn Strafe eintreten soll, der Thatbestand einer Injurie immer vorliegen, denn was gegen einen Privatmann keine Injurie wäre, kann auch niemals das Verbrechen der beleidigten Majestät gegen den Regenten seyn. Erlaubte, wenn auch harte Aeußerungen über persönliche, geistige und körperliche Eigenschaften, Tadel der Gesetze und Staatseinrichtungen, freimüthiges Urtheil über Staats-Handlungen dürfen unter dieses Verbrechen nicht subsumirt werden, wenn nicht unter dem Scheine des freien Urtheiles

Verläumdung oder verläumderische Absicht verborgen liegt. Es kommt jedoch hiebei alles auf die Strafgesetze der einzelnen Staaten an. So wie man sich einerseits hüten muß, dem in Frage befangenen Verbrechen eine zu weite Ausdehnung zu geben, so darf man andererseits nicht alle Injurien gegen den Regenten bloß unter dieses Verbrechen subsumiren, die Injurie kann leicht in Hochverrath und in das Verbrechen des Aufruhrs ausarten, wenn man frechen, unehrerbietigen Tadel oder Verspottung des Regenten anwendet, um einen Aufruhr zu erregen, oder hochverrätherische Plane zu verwirklichen.

Eilfte Vorlesung.

Von den Verbrechen des Aufruhrs, des Landfriedenbruches, der Verletzung der Urfehde, der Befreiung eines Gefangenen und der rechtswidrigen Selbsthülfe.

Indem wir in der vorhergegangenen Vorlesung die zwei Verbrechen abgehandelt haben, welche gegen das Daseyn, den Bestand oder die Grundverfassung des Staates, oder gegen das Staatsoberhaupt unmittelbar gerichtet sind, kommen wir nun zu einem Verbrechen, wo die Staatsgewalt oder die Organe derselben in der Ausübung ihrer Functionen mit Gewalt gehindert werden, ohne daß hochverrätherische Absichten zu Grund liegen, oder die Erfordernisse zu dem Verbrechen der beleidigten Majestät vorhanden sind. Es ist dieses das Verbrechen des Aufruhrs. Daß der Aufruhr auch das Mittel seyn könne, um hochverrätherische Plane zu realisiren, daß er dann in das Verbrechen des Hochverraths übergehe, und mit der Strafe des Hochverraths be-

straft werde, haben wir in der vorhergegangenen Vorlesung gesagt; wir haben daher hier nur von dem Aufruhr, als einem eigenen Verbrechen zu handeln.

Um den Begriff dieses Verbrechens festzustellen, müssen wir etwas weiter ausholen. Jedermann im Staate ist schuldig, der Obrigkeit zu gehorchen, und sie in Ausübung ihres Amtes nicht zu hindern. Wer daher der obrigkeitlichen Autorität entgegentritt, ihren Anordnungen und Befehlen nicht gehorcht, sie an der Ausführung ihrer Beschlüsse hindert, oder ihr Beschlüsse und Verfügungen abtrotzt, ist strafbar. Man muß aber dabei den bloßen Ungehorsam von der eigentlichen Widersetzlichkeit unterscheiden. Unter Ungehorsam versteht man, wenn man der Obrigkeit bloß den Gehorsam verweigert, ohne sich ihr thätlich zu widersetzen. Das unterscheidende Merkmal des Ungehorsams von der Widersetzlichkeit ist die Passivität. So lange daher Jemand gegen obrigkeitliche Verfügungen sich lediglich passiv verhält, indem er z. B., wenn ihm aufgetragen wird, eine Sache bei Amt zu hinterlegen, dieselbe nicht bringt, oder den Dienern des Gerichts, welche kommen, einen Befehl desselben zu vollziehen, seine Thüre nicht öffnet, befindet er sich immer noch im Zustande des Ungehorsams, noch nicht in jenem der Widersetzung. Der Ungehorsam ist gemeinrechtlich mit keiner Criminalstrafe bedroht, sondern man bringt den Ungehorsamen durch Zwangsmittel zur Parition, und bestraft seine Verweigerung des Gehorsams polizeylich. Ein anderes ist es, wenn die Particular-Strafgesetze auch schon den Ungehorsam mit einer Strafe bedrohen.

Im Gegensatze des bloßen Ungehorsams wird zum Begriff der Widersetzung die Anwendung von Gewalt oder die Drohung mit derselben in der Richtung erfordert, um dadurch die Vollziehung einer obrigkeitlichen Anordnung unmöglich zu machen. Daher ist es noch keine Widersetzlichkeit, sondern nur Ungehorsam, wenn Jemand seine Thüre verrammelt, um den Dienern der Obrigkeit den Eingang

zu hemmen, denn die Handlung ist hier noch nicht gegen eine obrigkeitliche Person unmittelbar gerichtet, es ist immer noch passiver Widerstand. Aus den angegebenen Merkmalen folgt ferner, daß die Widersetzlichkeit in dem Sinne, wie sie hier genommen wird, nur gegen Personen, welche eine obrigkeitliche Gewalt haben, oder von einer solchen Person mit Vollziehung eines Befehls beauftragt sind, sohin nur gegen obrigkeitliche Personen oder Vollziehungsbeamte, niemals aber gegen Befehle von Privaten (sohin nicht von Seite der Grundunterthanen gegen die Befehle der Grundherren, welche grundherrliche Abgaben betreffen,) stattfinden kann. Daß der sich Widersetzende wissen mußte, daß derjenige, dessen Befehlen er sich widersetzte, ein Beamter sey, ist deswegen nothwendig, weil sonst die Absicht, sich der Obrigkeit zu widersetzen, mangelt. Ob die Widersetzung gegen einen höheren oder niederen Beamten stattfand, ändert im Begriffe nichts, wohl aber wird solches bei der Straf-Ausmessung berücksichtiget. Ob zum Begriff der Widersetzung auch erfordert werde, daß die obrigkeitliche Anordnung, welcher man sich widersetzt, eine rechtmäßige sey, haben wir schon in den früheren Vorlesungen über Nothwehr erörtert, und wiederholen hier nur so viel, daß wenn ein Beamter eine Anordnung trifft, wozu er völlig incompetent ist, oder wenn er Jemanden eine nach den Gesetzen ganz unzulässige Strafe zufügen will, ein Widerstand dagegen nicht strafbar sey, dagegen im Allgemeinen den Unterthanen eine Prüfung oder ein Urtheil über die Rechtmäßigkeit oder Zweckmäßigkeit einer obrigkeilichen Verfügung nicht zustehen könne, obgleich man in Fällen, wo die Widersetzung gegen einen unrechtmäßigen oder unzweckmäßigen Befehl der Obrigkeit statt fand, eine mildere Bestrafung eintreten zu lassen pflegt.

Das Merkmal der Gewalt ist zum Begriff der Widersetzung nothwendig, dagegen wird die wirkliche Anwendung der Gewalt selbst nicht nothwendig erfordert, sondern es ge-

brechen des Aufruhrs anzunehmen, noch nicht genügen, wenn nicht auch die übrigen Merkmale hinzukommen, b) die Oeffentlichkeit der Zusammenrottung, c) die Richtung gegen die Obrigkeit, d) die Absicht, ihren Willen mit Gewalt durchzusetzen, e) die Beharrlichkeit in ihrem Willen, f) die Stärke dieser Beharrlichkeit in dem Grade, daß die der Regierung zu Gebot stehenden gewöhnlichen Mittel nicht hinreichen, die Aufrührer zum Gehorsam zurückzubringen. Die Beharrlichkeit und Stärke sind zwei Haupterfordernisse, um den Aufruhr zu begründen, denn gerade darin liegt die Größe der Gefährlichkeit dieses Verbrechens. Deswegen ist es kein Aufruhr, wenn die zusammengerottete Masse auf die Ermahnung der Obrigkeit auseinander geht, ohne Gewalt angewendet, oder mit derselben ernstlich gedroht zu haben. Durch das Beharren in dem Ungehorsame unterscheidet sich der Aufruhr von dem Auflaufe in dem Sinne, in welchem man dermal beide Worte nimmt. Unter Auflauf versteht man den Zusammenlauf einer größern Menschen-Menge, welcher entweder Gewaltthätigkeiten gegen Privaten zum Zweck hat, oder zwar in feindseliger Stimmung gegen die Obrigkeit stattfindet, aber noch nicht eigentlichen Widerstand durch Gewalt oder Drohung mit derselben zum Zweck hat, sondern vorerst nur noch eine Demonstration ist. Die durch den Auflauf bewirkte Ruhestörung wird polizeylich bestraft, wenn nicht Gewaltthätigkeiten gegen Privaten oder andere Verbrechen während desselben begangen werden. Die verübten Gewaltthätigkeiten gegen Privaten werden nach den Gesetzen über Gewaltthätigkeit, andere während des Auflaufes begangene Verbrechen nach den für diese bestehenden Strafgesetzen, jedoch verschärft bestraft. Der Auflauf kann leicht in Aufruhr übergehen, und geht in solchen allemal über, wenn der Obrigkeit, welche, um den Auflauf zu beenden, die Leute aus einander gehen heißt, oder sie auseinander treibt, von der Masse sich mit Gewalt widersetzt wird. In mehreren der neuern Gesetzgebungen ist die

Verabredung zum Auflauf mit einer besonderen Strafe bedroht.

Bei dem Aufruhr unterscheidet man die Aufwiegler und Rädelsführer, welche eine härtere Strafe trifft, von den übrigen Theilnehmern. Die Strafe ist eine willkührliche, jedoch von dem Richter nach den Umständen und dem Grade der Schuld zu bemessende Strafe. Die Urheber und Leiter des Aufruhrs können in besonders beschwerten Fällen, wohin vorzüglich schwere Mißhandlungen obrigkeitlicher Personen zu rechnen sind, mit dem Schwerte bestraft werden. Die Strafe der Theilnehmer richtet sich nach der Größe der Theilnahme eines jeden Einzelnen und können nicht alle von Einzelnen verübte Verbrechen allen Theilnehmern zugerechnet werden, besonders solche nicht, welche nicht im Zusammenhange mit dem Aufruhr und dem Zwecke derselben stehen.

Das Verbrechen des Landfriedensbruches gehört heute zu Tage unter die Rechtsantiquitäten. Es ist bekannt, daß in Deutschland seiner Zeit die Privatfehden im Gebrauche waren, und die Angehörigen des deutschen Reiches, vorzüglich die Reichsunmittelbaren, sich untereinander selbst befehdeten. Man suchte diesem Unwesen durch Reichsgesetze zu steuern, unter welchen der sogenannte Landfriede von 1495 und der Reichsabschied von 1548 vorzüglich merkwürdig sind. Die Uebertretung dieser Gesetze durch das Beginnen einer unrechtmäßigen Fehde bildete den Landfriedensbruch, und wurde mit der in den benannten Gesetzen darauf gesetzten Strafe bedroht. Mit der Aufhebung des deutschen Reiches ist diese Gesetzgebung unpractisch geworden, da der deutsche Bund kein Bundesstaat, sondern ein Staatenbund ist, und daher selbst ein Krieg unter den Mitgliedern des Bundes nicht hierher gerechnet werden könnte. Allenfallsige Privatfehden der Unterthanen eines Staates gegen einander hiegegen fallen dermal unter den Begriff der Privatgewaltthätigkeit. Die Criminal-Rechtslehrer gestehen zwar die Unanwendbarkeit der in Frage befangenen Reichsgesetze auf

das dermalige Bundesverhältniß zu, sie glauben aber, daß durch diese Veränderung dem allgemeinen Rechtsfrieden seine gesetzliche Sicherstellung nicht entzogen werden dürfe, und führen deswegen in den Lehrbüchern das Verbrechen des Landfriedensbruches noch fortwährend auf. In der Mehrheit der neuern Strafgesetzbücher ist jedoch dasselbe nicht mehr genannt.

Wenn man dieses Verbrechen dermal noch gelten lassen will, so besteht es in dem Kriegführen zwischen den Gliedern desselben Staates unter sich. Es wird dazu erfordert ein thätlicher Angriff mit versammelter, bewaffneter Macht, wobei man unter Waffen alle Instrumente versteht, mit welchen man dem Leben oder der Gesundheit Anderer schaden kann. Ob die Mannschaft gedungen ist oder nicht, aus Einheimischen oder Fremden besteht, ändert hier nichts. Der Krieg muß nur unter Privaten, nicht gegen die Obrigkeit geführt werden, sonst wäre es Hochverrath, Aufruhr oder dergleichen. Es muß wirklich Gewalt gebraucht worden seyn, Drohungen genügen nicht. Das Wort „Krieg" deutet schon darauf hin, daß der Angriff absichtlich geschehen muß, wodurch zufällige Gewaltthätigkeit ausgeschlossen ist. Uebrigens ist es gleich, ob der Angriff gegen Einzelne oder gegen eine ganze Gemeinde oder Landesabtheilung gerichtet ist. Die Strafe wäre heute zu Tage jeden Falles eine willkührliche.

Ebenfalls unter die Rechtsantiquitäten gehört das Verbrechen des Urfehdebruches. Man fürchtete sich, daß criminell Untersuchte oder Bestrafte nach ihrer Entlassung oder Wiedererlangung ihrer Freiheit sich an den obrigkeitlichen Personen, von welchen ihre Sache behandelt wurde, oder an Privatpersonen, welche durch Denunciation und dergl. mitgewirkt hatten, Rache nehmen möchten, und suchte sich hiegegen dadurch zu schützen, daß man Denjenigen, welche in einen Criminalprozeß verwickelt waren, nach beendigter Untersuchung oder nach überstandener Strafe, das eidliche Versprechen abnahm, sich wegen der peinlichen Verhandlung

oder Strafe nicht eigenmächtig rächen zu wollen. Man nahm daraus Veranlassung, auch von den des Landes verwiesenen oder verbannten Verbrechern sich ein eidliches Versprechen geben zu lassen, daß sie vor geendigter Strafzeit oder erhaltener Begnadigung nicht aus der Verbannung zurückkehren wollen. Die eine nannte man die Urpheda de non ulciscendo, die andere die Urpheda de non redeundo. Der Bruch der Urfehde, als einer beschworenen Caution, bildete das Verbrechen des Urfehdebruches (crimen fractae urphedae), und wurde daher begangen, wenn der von der Untersuchung oder der Strafe Entlassene sich eine Mißhandlung aus Rache gegen Personen erlaubte, welche an dem Criminal-Prozesse gegen ihn Theil gehabt hatten, oder ein Verbannter vor beendigter Strafzeit oder erlangter Begnadigung zurückkehrte. Dieses Verbrechen konnte nur vorsätzlich, nicht auch culpose, begangen werden, weil dazu nothwendig erfordert wurde, daß die verbrecherische Handlung in der Absicht geschah, sich dadurch wegen des frühern Criminalverfahrens zu rächen. Eine Beschädigung an dem Vermögen Desjenigen, gegen welchen die Rache gerichtet war, stand der persönlichen Mißhandlung gleich.

Die gesetzliche Strafe des Verbrechens der gebrochenen Urfehde besteht in dem Abhauen der Finger, welche der Verbrecher bei der Schwörung der Urphede gebraucht hat, ausgenommen, wenn auf das aus Rache begangene Verbrechen ohnehin schon die Todesstrafe gesetzt ist, in welchem Falle wegen der gebrochenen Urfehde auf keine specielle weitere Strafe erkannt werde. Was das Gesetz von der Todes-Strafe bestimmte, wandte die Praxis auch auf jede Strafe an, die härter ist, als das Abhauen der Schwurfinger. Die Rückkehr eines Verwiesenen vor der gehörigen Zeit wurde gleichfalls mit dem Abhauen der Schwurfinger bestraft. Heute zu Tage läßt man keine Urfehde mehr schwören, darum ist dieses Verbrechen nicht mehr practisch. Auch die Landesverweisung kommt nur noch in einigen Staaten als

Strafe vor, und läßt man dabei keine Urfehde mehr schwören. Es ist daher selbst in Ländern, wo die Landesverweisung noch als eine eigene Strafgattung besteht, das Verbrechen des unerlaubt wiederkehrenden Verwiesenen nicht der Strafe der gebrochenen Urfehde, sondern den hierauf in den Particulargesetzen gedrohten Strafen unterworfen.

Zu den bisher abgehandelten Verbrechen gehört auch die Befreiung der Gefangenen (crimen effracti carceris). Zum Begriff dieses Verbrechens gehört es, daß der befreite Gefangene wegen eines Verbrechens gefangen gesessen haben muß, sey es nun, daß er im Untersuchungsgefängniße sich befand, oder in einem Strafgefängnisse saß. Die Befreiung eines Civilarrestanten, und namentlich die Befreiung eines Gefangenen aus dem Schuldgefängnisse, begründet kein Verbrechen, wenn nicht die besonderen Umstände der Befreiung es zu einem solchen erheben. Dagegen bleibt eine solche Handlung polizeylich strafbar. Man muß bei diesem Verbrechen die Person unterscheiden, welche das Verbrechen begeht, und diese kann seyn, entweder der Gefangene selbst, oder der Gefängnißwärter, oder eine dritte Person.

Die Selbstbefreiung eines Gefangenen ist nach dem gemeinen Rechte nur dann ein Verbrechen, und wird bestraft, wenn sie mit Anwendung von Gewalt an Personen oder mittelst Conspiration der Gefangenen geschieht. Die Gründe für die Straflosigkeit der Selbstbefreiung in den übrigen Fällen sind, weil der Staat durch gehörig gebaute Gefängnisse und zureichende Aufsicht der Selbstbefreiung eines Gefangenen vorbeugen kann, und die strengere Haft, welcher der wieder eingebrachte Verbrecher unterworfen wird, für ihn ohnehin schon Strafe ist. In den neuesten Strafgesetzbüchern ist die Selbstbefreiung ebenfalls mit keiner Verbrechens-Strafe verpönt, wenn sie nicht gewaltsam ist, oder dabei andere Verbrechen verübt werden.

Dagegen ist die Befreiung eines Gefangenen durch eine andere Person ein Verbrechen, weil hierdurch die Staats-



Gewalt in der Ausübung der Strafgerechtigkeit gehindert, die Wirksamkeit der Strafgesetze geschwächt wird, und der befreite Verbrecher neue Verbrechen verüben, und die allgemeine Sicherheit stören kann. Als Theilnahme an dem Verbrechen, wegen deßen der Gefangene gefangen gehalten wurde, oder als Begünstigung des Verbrechens läßt sich das Verbrechen der Befreiung eines Gefangenen im Allgemeinen nicht betrachten, obwohl in einzelnen Fällen eine wirkliche Theilnahme vorhanden seyn kann, z. B. wenn dem Verbrecher die Befreiung vorher versprochen wurde, um ihn zum Verbrechen zu bewegen. Die Strafe ist willkührlich, und muß nach den Umständen, der Art, wie, und den Mitteln, womit die Befreiung geschah, dann nach den Beweggründen, welche den Befreier zur Handlung bewogen haben, verschieden seyn. Das Verbrechen kann auch in schwerere Verbrechen, und sogar in jenes des Hochverraths übergehen, wenn z. B. Brandstiftung als Mittel gebraucht, oder die Befreiung in hochverrätherischer Absicht unternommen wird. Anwendung von Gewalt, vorausgegangene Verabredung mit dem Gefangenen sind erschwerende, dagegen bloßes, besonders plötzlich entstandenes Mitleiden mit dem Verbrecher, nahe Verwandtschaft mit demselben, sowie das Verhältniß, wenn der befreite Verbrecher ein Freund oder Wohlthäter seines Befreiers war, sind mildernde Umstände. Nach einigen neuern Strafgesetzen sind Ehegatten und die nächsten Verwandten wegen Befreiung ihres gefangenen Ehegatten oder nächsten Verwandten sogar ganz straflos, wenn die Befreiung nicht ohne erschwerende Umstände geschieht. In einigen der neuern Strafgesetzgebungen ist die Größe der Strafe des Befreiers eines Gefangenen von der Art des Verbrechens abhängig gemacht, wegen deßen der Gefangene prozeßirt wurde. Allein eine solche Unterscheidung ermangelt der rechtlichen Begründung, und kann jeden Falles nur dann zuläßig seyn, wenn der Befreier wußte, welchen Verbrechens der Gefangene angeschuldigt war.

Die Befreiung eines Gefangenen durch den Gefängniß-Wärter selbst ist natürlich ein weit schwereres Verbrechen, als die Befreiung des Gefangenen durch einen Dritten. Unter dem Gefängnißwärter versteht man aber nicht bloß den eigentlichen Gefängnißwärter, sondern alle angestellten Diener und deren verpflichtete Gehilfen, welche mit der Aufsicht und Aufbewahrung der Gefangenen betraut sind. Die Befreiung eines Gefangenen durch den Gefängnißwärter kann entweder absichtlich von Seite des letztern durch widerrechtliche Entlassung des Gefangenen oder Begünstigung seiner Flucht, oder durch Fahrlässigkeit mittels Vernachlässigung der obliegenden Dienstespflichten geschehen. Die Strafe für den Gefängnißwärter, welcher sich dieses Verbrechen zu Schulden kommen läßt, ist, wenn das Verbrechen mit dolus begangen wurde, nach der Carolina die Strafe der Talion oder Widervergeltung, das heißt, der Gefangenenwärter, welcher einen Gefangenen aus dem Strafgefängnisse befreit, muß dieselbe Strafe erstehen, welche der befreite Gefangene noch zu erstehen gehabt hätte. Diese Strafe ist aber heute zu Tage nicht mehr in Uebung, sondern der Gefängnißwärter leidet dieselbe Strafe, wie ein Dritter, welcher einen Gefangenen befreit, nur in einem höheren Grade oder mit einer Schärfung wegen zugleich verletzter Dienstespflicht. Die Verschärfung besteht gewöhnlich in der Dienstentlassung. Die Strafe für den Gefängnißwärter, wenn ein Strafgefangener durch seine Nachlässigkeit entkommt, ist eine willkührliche. Auch bei der vorsätzlichen Befreiung eines Gefangenen aus dem Untersuchungs-Gefängnisse durch den Gefangenwärter wurde früher die Strafe der Talion in Anwendung gebracht, jedoch nur dann, wenn der befreite Gefangene des Verbrechens überwiesen wurde. Einige ließen dieses nur dann gelten, wenn zur Zeit der Befreiung des Gefangenen die Ueberweisung schon erfolgt war, Andere auch dann, wenn sie erst später erfolgte. Jetzt tritt eine willkührliche, jedoch nach der Größe der Schuld

zu bemessende, Strafe ein, wenn ein Untersuchungsgefangener aus doloser oder culposer Schuld des Gefangenwärters entkommt.

Wir haben schon in den früheren Vorlesungen, wo von der Nothwehr die Rede war, ausführlicher auseinander gesetzt, daß im Staate die Selbsthülfe verboten ist, und nur in bestimmten Fällen ausnahmsweise zugelassen wird. Diese Fälle sind der Nothstand, die Nothwehr, die Erhaltung des Besitzes (Besitzschützung) gegen einen rechtswidrigen Angriff, die Retorsion bei Injurien, dann unter bestimmten Modificationen die Privatrache bei dem Ehebruche.

Die Selbsthülfe ist die eigenmächtige Einsetzung in die Ausübung eines streitigen Rechtes, wohin auch die Ausübung einer gesetzwidrigen Privatrache gerechnet wird, und wird unterschieden in die einfache und in die qualificirte Selbsthülfe. Einfache Selbsthülfe nennt man diejenige, welche ohne Anwendung einer Gewalt geschieht. Qualificirt ist die Selbsthülfe, wenn mittelst derselben ein Recht durch Gewalt verfolgt wird. Das Wesen der Selbsthülfe besteht aber immer darin, daß bei einem bestrittenen Rechtsanspruche durch die eigenmächtige Hülfe das Recht des Gegners, in seinem bisherigen Zustande so lange belassen zu werden, bis derselbe von den Gerichten des Staates verändert wird, verletzt wird.

Die einfache Selbsthülfe ist nach dem gemeinen Rechte nicht criminell strafbar, sondern nur einer Privatstrafe zum Beßten des dadurch in seinen Rechte Verletzten unterworfen, was sich auch sehr gut rechtfertigen läßt, weil durch die einfache Selbsthülfe nur der Einzelne benachtheiliget, nicht aber das Gemeinwohl gefährdet wird, es genügt daher, wenn nur der Verletzte Genugthung bekommt, und ist zu einer öffentlichen Strafe kein weiterer Grund gegeben.

Die Privatstrafen, welche das römische Recht durch das Decretum divi Marci auf die Rechtsverletzungen von Privatpersonen durch die Selbsthülfe setzte, sind folgende: 1) Der Gläubiger, welcher seine ihm wirklich zustehende

Forderung mit Eigenmacht eintreibt, soll dieser verlustig werden. 2) Wer sich mit Eigenmacht in den Besitz einer ihm wirklich gehörigen Sache, welche aber von einem Andern besessen wird, setzt, soll sein Eigenthum an dieser Sache verlieren. 3) Wer eine Forderung, die er ihm zugehörend hält, eigenmächtig eintreibt, während sie ihm nicht gehört, oder sich in den Besitz einer Sache eigenmächtig setzt, welche er für ihm eigenthümlich hält, während sie es nicht ist, soll zur Strafe so viel erlegen, als der Werth des ganzen Gegenstandes beträgt. Die Praxis und die älteren Juristen hielten diese Privatstrafen heute zu Tage nicht mehr für anwendbar. Neuere Criminalisten behaupten das Gegentheil, und halten diese Strafen sogar für die zweckmäßigsten bei der Selbsthülfe ohne Gewalt. Vom wissenschaftlichen Standpuncte aus soll die einfache Selbsthülfe niemals criminell behandelt werden. In den neueren Gesetzgebungen ist die Selbsthülfe in einigen als Verbrechen aufgeführt, und mit Gefängniß- oder Geldstrafe bedroht, in andern ist sie weggelassen. Die Strafe der qualifizirten Selbsthülfe ist dieselbe, wie für Gewaltthätigkeiten überhaupt, wenn nicht die zur Selbsthülfe gebrauchten Mittel ein schwereres Verbrechen enthalten, nach welchem sich sodann die Strafe richtet.

Als eine Art der qualifizirten Selbsthülfe ist selbst in neuern Lehrbüchern des Criminalrechts das Duell aufgeführt, wogegen von den neuesten Criminalrechtslehrern die Subsumirung unter die Selbsthülfe verworfen wird, weil die Absicht bei dem Duelle in der Regel nicht dahin gerichtet ist, sich Recht zu verschaffen, sondern nur einem Standesvorurtheile hinsichtlich der Ehre zu genügen, ja häufig der Beleidigte und der Geforderte sich sogar im Stande der Nothwehr befinden, indem sie zum Duell gezwungen sind, wenn sie sich nicht in der öffentlichen Meinung empfindlichen Nachtheilen aussetzen wollen. Man gibt zwar zu, daß der Injurirte, welcher seinen Gegner fordert, noch nebenbei die

Absicht haben könne, sich an demselben zu rächen, und ihn zur Befriedigung seiner Rachbegierde zu tödten oder zu verwunden, man gibt sogar noch weiter zu, daß Rachbegierige ihren Gegner absichtlich injuriren, und ihn zu einer Herausforderung zwingen können, um ihre Rache an ihm zu üben; allein solche Fälle sind Ausnahmen, und nicht die Regel, die hiebei vorkommenden Umstände, wenn sie bewiesen sind, bewirken, daß das Duell in ein anderes Verbrechen übergeht, und an dem Thäter nach der sich hiedurch zugezogenen Verschuldung bestraft wird. Der Zweck des Duells ist in der Regel nicht Tödtung oder Verwundung, sondern nur Rettung der Ehre wegen einer erlittenen Beleidigung, um dadurch einem allgemeinen, oder besondern Standesvorurtheile zu genügen. Deswegen können auch Tödtung oder Verwundung, wenn sie im Duell zufällig, nicht absichtlich, erfolgen, auch nicht mit der gewöhnlichen Strafe der Tödtung oder Verwundung belegt werden. Auch unter das Verbrechen der Gewaltthätigkeit will man das Duell dermal nicht mehr subsumirt wissen, weil beide Duellanten in das Duell willigen, und gegen einen Einwilligenden Gewaltthätigkeit sich nicht denken lasse. Nach derselben Ansicht bewirkt eben diese Einwilligung, daß bei dem Duell auch an eine Rechtsverletzung nicht gedacht werden könne. Das gemeine deutsche Recht kennt kein Strafgesetz gegen das Duell, weil die peinliche Gerichtsordnung von den Zweikämpfen schweigt. Wir haben zwar ein Reichsgutachten vom 30. Juli 1668, nach welchem, wenn durch das Duell ein Todschlag verübt worden ist, der Thäter mit der Strafe des Todschlages belegt, der Getödete aber, wie ein Unehrlicher begraben werden solle; dagegen wenn das Duell ohne Tod abgelaufen oder nicht vollendet worden ist, die Duellanten mit Infamie, Fustigation, oder selbst am Leben, nach den Umständen gestraft werden sollen. Besagtes Reichs-Gutachten erhielt auch die kaiserliche Bestätigung, wodurch die Erfordernisse zu einem Reichsgesetz erfüllt wurden; alle

der Reichsschluß vom Jahre 1680, welchem das besagte bestätigte Reichsgutachten einverleibt wurde, kam nicht zur Publication, und hat sohin keine rechtsverbindende Kraft erlangt. Daraus folgert man, daß der Zweikampf, wenn keine Tödtung oder Verwundung daraus hervorgeht, nach dem gemeinen Rechte bürgerlich straflos ist. Im Falle einer Tödtung oder Verwundung wollten zwar ältere Juristen die gewöhnlichen Strafgesetze gegen dieselben angewendet wissen, und präsumirten dolus so lange, bis bloße culpa erwiesen wurde; allein die neuern Juristen nehmen auch bei Tödtung und Verwundung bloße culpa an, so lange nicht dolus erwiesen ist, und strafen dann nicht nach den Gesetzen wider Tödtung oder Verwundung, sondern nur nach Gestalt der Umstände mit einer längern oder kürzern Freiheitsstrafe. Ein für die Bestimmung der Strafe hauptsächlich zu berücksichtigendes Moment ist, ob das Duell unter Beobachtung der gewöhnlichen Duellregeln vor sich ging. Werden diese nicht beobachtet, geht das Duell auf Leben und Tod, oder wird der bereits entwaffnete Gegner zusammengehauen, so sind dieses Umstände, welche auf die Vermuthung von dolus führen, und das Verbrechen der Tödtung oder absichtlichen Verwundung begründen können; man muß aber alle Verhältnisse sorgfältig erwägen, und besonders berücksichtigen, ob der Thäter durch dieselben genöthiget war, in eine gefährlichere Art des Duells zu willigen, oder ob er dieselbe hätte vermeiden können. Ergibt sich aus allen Umständen, daß die im Duell erfolgte Tödtung oder Verwundung nur eine Folge des Zufalles oder der Nothwehr war, so ist die That straflos, wenn das Duell nicht schon als solches nach den Landesgesetzen verpönt ist. Die Secundanten und Cartellträger erscheinen als Gehilfen und bestimmt sich hiernach im Allgemeinen ihre Strafe. Man wendet aber gegen sie gewöhnlich eine geringere Strafe an.

In den neuesten Strafgesetzgebungen wird das Duell ..sten Theils als ein eigenes Verbrechen besonders hervor-

gehoben, und mit Strafe bedroht. Dieselben gehen aber nicht von dem Gesichtspuncte aus, daß das Duell eine qualifizirte Art der Selbsthülfe sey, oder als verbotene Gewaltthätigkeit, oder als Rechtsverletzung zugerechnet werde, sondern der Grund, warum die neuern Strafgesetzbücher das Duell eigends als Verbrechen bezeichnen, ist, weil es sich mit einem geordneten Rechtszustande nicht verträgt, und dadurch den Bürgern ein moralischer Zwang angethan wird, entweder dem Vorurtheile zu huldigen, und Leben oder Gesundheit in Gefahr zu setzen, oder außerdem die aus Nichtachtung des Vorurtheiles entspringenden nachtheiligen Folgen sich gefallen zu lassen. In diesem Sinne ist das Duell der verabredete Kampf zwischen zwei Personen mit tödtlichen Waffen nach gewissen Duellregeln zum Zweck der Rettung der Ehre wegen vorgefallener Beleidigung.

Man unterscheidet das Duell von Attaque und Rencontre. Attaque ist es, wenn der Beleidigte mit Waffen versehen, unvermuthet den Beleidiger mit der Aufforderung anfällt, sich zu wehren, und daraus ein Zweikampf entsteht. Hiebei erscheint der Angegriffene im Zustande der Nothwehr, der Angreifer aber nicht als Duellant (weil es an der beiderseitigen Einwilligung zum Zweikampf fehlt), sondern als Einer, welcher absichtlich Gewaltthätigkeit ausübt. Tödtung oder Verwundung, welche hieraus erfolgen, werden daher bei dem Angreifer nach den Strafgesetzen gegen Tödtung oder Verwundung, bei dem Angeriffenen nach den Grundsätzen der Nothwehr beurtheilt. Rencontre nennt man den sogleich bei erfolgter Beleidigung in der Hitze des Streites mit beiderseitiger Einwilligung unternommenen Zweikampf. Das Rencontre ist minder strafbar, als das Duell. Das Duell ist sodann der nach vorhergegangener förmlich geschehener und angenommener Herausforderung nach den Regeln des Duells unternommene Zweikampf. Die Beobachtung der Regeln des Duells, wodurch die Größe der Gefahr gemindert, den Ausbrüchen der Rachbegierde vorgebeugt, und der Handlung

die nöthige Begrenzung gegeben wird, um die Absicht der Tödtung oder Verwundung davon entfernt zu halten, gehört zu den unterscheidenden Merkmalen des Duells. Je mehr davon abgewichen wird, desto strafbarer stellt sich das Duell dar, und steigert sich sogar zu einem schwererem Verbrechen, wenn ein Theil einseitig die Duellregeln verletzt oder überschreitet. Die Voraussetzung der Einhaltung dieser Regeln in Verbindung mit der Erwägung, daß der Einzelne nicht immer im Stande ist, sich der Macht des Vorurtheiles zu widersetzen, ist der Grund, warum das Duell in den neuern Strafgesetzen mit mildern Strafen, und selbst im Falle einer erfolgten Tödtung, nicht mit dem Tode, sondern nur mit Freiheitsstrafe, und niemals mit entehrenden Strafen bedroht wird, und warum die Strafe in dem Grade geringer bestimmt ist, je weniger der zu Bestrafende dem Duell ausweichen konnte.

Wegen der Wichtigkeit, welche man auf die Beobachtung der Duellregeln legt, und nothwendig darauf legen muß, um, wo man das Uebel selbst nicht verhüten kann, wenigstens einen schlimmern Ausgang und weitere üble Folgen abzuwenden, sind die neuesten Strafgesetzgebungen gegen die Secundanten als Zeugen des Duells und Wächter über die Beobachtung der Duellregeln sehr milde, damit die Größe der Strafe nicht abschrecke, die Functionen eines Secundanten zu übernehmen, und diese Functionen (da Secundanten einmal zu einem jeden Duell nothwendig sind) nicht Personen zufallen, welche weniger oder gar nicht gewissenhaft dabei verfahren. Die Milde gegen die Secundanten rechtfertiget sich auch dadurch, daß es häufig gar nicht in der Willkühr der dazu erkohrnen Personen steht, die Uebernahme dieser Function zu verweigern. Einige Strafgesetzgebungen enthalten sogar gar keine Strafbestimmung gegen sie für den Fall, daß sie ihrer Seits alles gethan haben, das Duell, oder wenigstens die schwerere Art desselben zu verhindern, und daß sie strenge auf Beobachtung der Duell-

Regeln hielten. Anderst gestaltet sich indessen ihre Schuld, wenn sie oder die Cartellträger erst das Duell durch Aufhetzung und Anreitzung herbeiführen oder doch die erbitterten Partheien in ihrem Vorhaben bestärken, und zur Vollführung aufmuntern.

Kommt ein verabredeter Zweikampf nicht wirklich zu Stand, so pflegt man im Allgemeinen keine Strafe eintreten zu lassen, indem hier der Versuch nicht für strafbar gehalten wird.

Der Grundsatz, daß der Forderer strafbarer sey als der Geforderte, ermangelt der Begründung, in vielen Fällen kann das Gegentheil stattfinden, und der Geforderte den Forderer nach den angenommenen Grundsätzen über die Ehre durch absichtliche Beleidigung zur Herausforderung genöthiget haben, um sich in Vortheil zu setzen.

Bei den Staatsverbrechen werden gewöhnlich auch die Münzverbrechen und das Verbrechen der Amtserschleichung (crimen ambitus) abgehandelt. Wir werden aber ersteres bei dem Verbrechen der Fälschung mit vortragen, und hinsichtlich des letztern uns ganz kurz fassen, da die desfallsigen gemeinrechtlichen Bestimmungen nicht mehr practisch sind. Das crimen ambitus und die desfalls im römischen Rechte sich findenden Strafnormen haben ihre Entstehung von der Zeit der Republick her, wo die Beamten von dem Volke gewählt, und von den Candidaten allerlei Mittel angewendet wurden, um die Stimmenmehrheit zu erlangen. Später wurde dieses Verbrechen auf Amtserschleichung mittels unerlaubter Mittel überhaupt ausgedehnt, wobei die unerlaubten Mittel das entscheidende Merkmal sind. Ist das Amt, welches erschlichen wird, ein weltliches, so gebraucht man das Wort ambitus, ist es aber ein geistliches, so nennt man es Simonie. Das Verbrechen wird übrigens sowohl von Dem begangen, welcher ein Amt durch unerlaubte Mittel erschleicht, als von Dem, welcher die Stelle zu vergeben hat, und sich durch unerlaubte Mittel bewegen läßt, das

Amt zu verleihen. Die im römischen und canonischen Rechte hierauf gedrohten Strafen sind heute zu Tage außer Gebrauch, man straft dermal den Erschleicher mit Absetzung vom Amte, und den Verleiher oder Patron mit dem Verluste des Verleihungs- oder Präsentationsrechts, jedoch nur für seine Person. Häufig, wenn das Amt oder die Kirchenpfründe nicht gerade au einen Unwürdigen vergeben wurde, straft man bloß mit Gelde, wobei jedoch bei der Simonie der Erschleicher so lange von Ausübung der mit der Kirchenpfründe verbundenen Functionen und dem Bezuge der damit verknüpften Einnahmen suspendirt ist, bis eine gültige canonische Einsetzung erfolgt.

Da es schwer ist, die Grenzlinie zwischen erlaubten und unerlaubten Mitteln in vorwürfiger Beziehung festzusetzen, worüber auch unter den Rechtslehrern sehr divergirende Ansichten herrschen, da ferner die meisten der Fälle, welche hieher gezogen werden könnten, unter die Verbrechen der Bestechung, des Betruges, der Fälschung u. s. w., oder unter besondere Dienstesverbrechen subsumirt werden können, und wieder andere Fälle, wie z. B. der ambitus bei Wahlen zu Gemeindestellen, oder zu den Landständen dermal nicht mehr criminell, sondern nur polizeylich bestraft werden; so kommt in den neueren Gesetzgebungen der ambitus als ein eigenes Verbrechen nur selten mehr vor, was auch gut ist, indem bei der Art, wie heute zu Tage in manchen Ländern Aemter und Kirchenpfründen vergeben werden, man mit den deßfallsigen Untersuchungen gar nicht fertig werden würde.

Zwölfte Vorlesung.

Von dem Verbrechen der Tödtung und den verschiedenen Arten desselben, dem Todschlage, dem Morde, dem Raubmorde, dem Banditen-Morde, dem Meuchelmorde, dem Giftmorde, dem Verwandtenmorde, dem Kindermorde, dem Selbstmorde, dann von der Kinderaussetzung, Abtreibung der Leibesfrucht und Unfruchtbarmachung.

Unter den Privatverbrechen nimmt das Verbrechen der Tödtung eines Menschen die erste Stelle ein, weil das Leben die Grundbedingung für den Genuß aller übrigen Rechte ist, und mit dem Tode für den Menschen diesseits Alles aufhört. Schon in den ältesten Zeiten übten die nächsten Verwandten eines Getödteten Blutrache an dem Todtschläger, und schon die mosaische Gesetzgebung bestimmte für diesen Fall die Strafe des Todes nach dem Grundsatze: „Blut um Blut.“

Es ist aber nicht jede Tödtung eines Menschen, nicht jede eine solche bewirkende Handlung, dieses Verbrechen, sondern nur diejenige Handlung, welche die in den Gesetzen dazu als erforderlich bezeichneten Eigenschaften an sich trägt. Erstens gehört dazu, daß der Tod wirklich erfolgt ist, und zwar der physische, nicht bloß der bürgerliche. War daher die Handlung eines Verbrechers zwar wirklich auf den Tod eines Menschen gerichtet, schwebte letzterer auch in größter Lebensgefahr, kam aber doch mit dem Leben davon, so ist das Verbrechen der Tödtung nicht als vollendet vorhanden, sondern es kann nur ein Versuch zu diesem Verbrechen bestraft werden. Zweitens muß die Handlung des Verbrechers und der darauf erfolgte Tod Desjenigen, gegen welchen die Handlung gerichtet war, in einem solchen Causalzusammenhange stehen, daß der Tod des Getödteten als Folge jener Handlung erscheint, und daher dem Thäter zu-

gerechnet werden kann. Die Handlung, wodurch die Tödtung bewirkt wird, ist entweder eine Verwundung oder die Erzeugung einer Krankheit, z. B. bei dem Giftmorde. Wir wollen beide Arten mit dem Namen „Verletzung" bezeichnen, weil auch die letztere Art eine Verletzung, nämlich die der Gesundheit ist. Es kommt darauf an, ob die Verletzung im gegebenen Falle die wirkende Ursache des Todes war, um das vollendete Verbrechen der Tödtung anzunehmen. Es hat sonach keinen Einfluß, ob die Verletzung absolut tödtlich war (so daß an einer solchen Verletzung Jedermann hätte sterben müssen), oder ob sie nur wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Getödteten desselben Tod herbeiführte, oder ob zufällige Umstände, unter welchen die Verletzung zugefügt wurde, den Tod bewirkten. Es kommt nicht darauf an, ob eine Verletzung, wie die in einem gegebenen Falle zur Beurtheilung vorliegende ist, in andern Fällen durch Hülfe der Kunst geheilt worden ist, ob vielleicht der tödliche Erfolg, wenn rechtzeitig ärztliche Hülfe da gewesen, oder herbeigeschafft worden wäre, hätte abgewendet werden können, oder ob vielleicht ein besonders und ausgezeichnet geschickter Arzt, wenn er zur Stelle gewesen wäre, den Verletzten zu retten im Stande gewesen wäre. Es kommt ferner nicht darauf an, ob eine Verletzung unmittelbar, oder nur durch andere Zwischenursachen, wenn dieselben nur aus ihr entstanden sind, den Tod herbeigeführt hat. Es genügt, wenn im einzelnen Falle die Verletzung als wirkende Ursache den Tod des Verletzten herbeigeführt hat. Die Verletzung war eben deswegen in diesem Falle eine tödtliche. Dagegen kann es niemals als eine tödtliche Verletzung angenommen werden, wenn der Verletzte nicht daran gestorben ist, weil dann der erforderliche Causalzusammenhang mangelt, wenn gleich die Verletzung von der Art ist, daß sie gewöhnlich und bei den meisten Menschen den Tod nach sich zieht, und der Verletzte im gegebenen Falle seine Rettung nur seiner eigenthümlichen Körperconstitution oder

der besondern Geschicklichkeit eines Arztes, oder der schnell herbeigeeilten Hülfe zu danken hat. Damit fällt dann auch, wenn es sich um die Ausmittlung des Thatbestandes einer Tödtung oder um die Frage handelt, ob eine tödliche Verletzung vorhanden sey, der Unterschied zwischen nothwendiger und zufälliger Tödtlichkeit der Verletzung weg, obgleich derselbe für die Ausmessung der Strafe, wenn die Handlung auch nur als Versuch der Tödtung gilt, von Wichtigkeit bleibt. Die bloße Möglichkeit der Tödtlichkeit einer Verletzung, wenn der Tod nicht wirklich erfolgt ist, reicht niemals hin zum Thatbestand der Tödtung, eben so, wie die bloße Möglichkeit, daß eine Rettung hätte stattfinden können, den Thatbestand der Tödtung nicht aufhebt, wenn aus der Verletzung der Tod wirklich erfolgt ist. Wohl aber hebt es den Thatbestand der Verletzung auf, wenn auf eine an und für sich nicht tödliche Verletzung der Tod des Verletzten aus Ursachen erfolgt, welche Dritte durch ihre Schuld oder äußere mit der Verletzung nicht im Zusammenhange stehende Zufälle herbeiführten. Man muß demnach, wenn bei Verletzungen der Tod aus Zwischenursachen erfolgt, stets wohl unterscheiden, ob die Zwischenursachen aus der Verletzung selbst entstanden sind, oder solche waren, die unter den Umständen der Zufügung der Verletzung und nach Beschaffenheit derselben gewöhnliche oder doch häufig eintretende Folgen der Verletzung selbst sind, oder ob sie durch fremdes Zuthun oder besondern Zufall zur Verletzung hinzukamen. Nur im letztern Falle sind sie im Stande, den Thatbestand der Tödlichkeit aufzuheben. Wenn schon vor der Verletzung im Körper des darauf Verstorbenen ein Krankheitsstoff oder eine sonst wirkende Ursache vorhanden war, welche für sich allein, und ohne erst durch die Verletzung tödtlich zu werden, den Tod herbeiführte, so wird nicht angenommen, daß der Tod Folge der Verletzung war, obgleich die Verletzung an und für sich tödlich war, z. B. es hatte der Verstorbene vor der Verletzung Gift in solcher Qualität

und Quantität erhalten, daß es seinen Tod herbeiführen mußte. Dagegen ändert es den Thatbestand der Tödtung nicht, wenn der tödtlich Verletzte an einer unheilbaren Krankheit litt, welcher er später hätte unterliegen müssen, oder wenn er an einem Uebel litt, durch welches die Verletzung erst tödlich wurde, z. B. wenn er ein Geschwür im Halse hatte, welches durch die Verletzung sein Eiter ausgoß, und den Tod verursachte, denn die Zwischenursache ward durch die Verletzung verursacht. Sogenannte kritische Tage, deren man ehemals gerne vierzig annahm, und welche auch in einigen der neuern Gesetzgebungen beibehalten worden sind, wonach wenn der Verletzte vor dem Ablaufe von 40 Tagen nach geschehener Verletzung stirbt, diese als die wirkende Ursache seines Todes, dagegen nach dem Ablaufe der 40 Tage nicht mehr als solche angesehen wird, können niemals entscheidend seyn, da die Annahme einer solchen kritischen Zeit im Allgemeinen jeder wissenschaftlichen und vernünftigen Begründung entbehrt. Faßt man das hier Gesagte zusammen, so ergibt sich daraus das Resultat, daß der Thatbestand der Tödtung immer vorhanden ist, sobald der Tod aus der Verletzung hervorging, und Folge derselben war, obgleich dieses nur in concreto, das ist in dem vorliegenden Falle der Fall war, und auf dieselbe Verletzung in andern Fällen der Tod nicht eingetreten seyn mag; daß aber der Thatbestand der Tödtung nicht vorhanden ist, wenn der Tod nicht wirklich erfolgte, oder wenigstens nicht unmittelbar oder mittelbar (durch aus der Verletzung entstandene oder doch ohne sie nicht eingetretene Zwischenursachen) die wirkliche Folge der Verletzung war. Zur Beurtheilung, ob und in wie ferne der Tod die Folge der Verletzung war, ist die Erholung des ärztlichen Gutachtens auf den Grund einer legalen Section des Körpers des Getödteten der sicherste Anhaltspunkt, welches daher niemals umgangen werden darf. Hiebei soll aber den Aerzten, welche dieses Gutachten abzugeben haben, weil die Aerzte verschiedene Kunstausdrücke gebrau-

chen, und nicht jeder Arzt mit demselben Kunstausdrucke denselben Begriff verbindet, zur Pflicht gemacht werden, bei jedem Kunstausdrucke, den sie gebrauchen, den Begriff, welchen sie damit verbinden, beizufügen. Ferner ist es rathsam, den Aerzten die Fragen, welche sie zu beantworten haben, nach den Umständen, deren besondere Erhebung dem Richter zur Beurtheilung erforderlich ist, speziell vorzulegen. Drittens zum Thatbestand des Verbrechens der Tödtung wird als Gegenstand des Verbrechens ein lebender Mensch erfordert. An Todten kann dieses Verbrechen nicht begangen werden. Außerdem ist es gleich, von welcher Nation, von welchem Stande, von welchem Alter oder Glauben der Mensch ist, welcher getödtet wird. Es alterirt nichts, ob er gesund oder krank ist, oder bereits am Rande des Grabes steht, denn wenn er auch nur ganz kurze Zeit mehr zu leben gehabt hätte, so hatte er doch auch auf diese kurze Zeit sein gutes Recht. So wie selbst das sicher zu erwartende nahe Lebensende eines Todtkranken das Verbrechen der Tödtung nicht aufhebt, so thut solches noch weniger der Irrthum des Thäters in Ansehung der Person des Getödteten, wenn er nämlich statt desjenigen, den er tödten wollte, aus Irrthum einen Andern tödtet, und eben so wenig der Irrthum, wenn er einem Menschen, den er bereits todt glaubte, eine tödtliche Verletzung beibrachte, welche dessen Tod zur Folge hatte. Nur als Strafmilderungsgründe können derlei Umstände in Erwägung kommen. Bereits lebensfähige Embryonen werden den Lebenden gleich geachtet, und gleich diesen vom Gesetze geschützt. An offenbaren Mißgeburten (monstris) kann das Verbrechen der Tödtung nicht begangen werden. Gemeinrechtlich kann man nicht annehmen, daß die Geburt der Obrigkeit angezeigt und von dieser das Geborne als eine Mißgeburt erklärt, und die Erlaubniß zur Tödtung derselben gegeben worden seyn müsse. Allein sicherer ist es immer die Anzeige zu machen, und die Erlaubniß zu erholen, in manchen Gesetzgebungen ist es

sogar ausdrücklich vorgeschrieben, es hat aber, wenn nicht die Particulargesetze ausdrücklich ein Anderes verordnen, die Tödtung einer offenbaren Mißgeburt ohne diese Anzeige und Erlaubnißerholung doch nur die Verwirkung der auf diese Unterlassung gedrohten Strafe, nicht die Strafe der Tödtung zur Folge. Das Verbrechen der Tödtung kann nicht begangen werden an Menschen, welche gänzlich vom Schutze des Staates ausgeschlossen sind, wohin die Geächteten und Vogelfreien gehören. In der Carolina sind zwar auch die Zigeuner diesen gleich gesetzt, allein diese Bestimmung, welche nur eine Huldigung der damaligen Zeitansicht war, hat gegenwärtig keine Kraft mehr. Viertens gehört außerdem zum Thatbestand dieses Verbrechens, daß die Tödtung eine widerrechtliche sey. Tödtung in erlaubter Nothwehr oder aus gesetzlich erlaubter Selbstrache ist eben so wenig Verbrechen, als wenn der Scharfrichter auf Befehl der Obrigkeit einem zum Tod Verurtheilten das Leben nimmt, oder wenn der Arzt, weil eine schwangere Frau wegen Enge des Beckens nicht gebähren kann, und sich dem Kaiserschnitte nicht unterwerfen will, das Kind im Mutterleibe tödtet, was man Perforation nennt. Fünftens endlich muß die Handlung, welche wirkende Ursache des Todes war, auch dem Thäter imputirt oder zugerechnet werden können, sey es nun zum dolus oder zur culpa. Wo die Folge dem Thäter sich nicht als Schuld zurechnen läßt, entweder weil derselbe überhaupt nicht zurechnungsfähig ist, oder weil in concreto der Causalzusammenhang zwischen der Handlung und dem Tode mangelt, ist der Thatbestand der Tödtung nicht hergestellt. In wessen Rücksicht alles Verschulden wegfällt, für den bleibt die Tödtung nur eine zufällige. Uebrigens kann das Verbrechen der Tödtung sowohl unmittelbar als mittelbar, das heißt sowohl in eigener Person, als durch Andere, welchen man dazu den Auftrag gibt, oder sie dazu dingt, oder sie dazu zwingt, und sowohl durch Handlungen oder Unterlassungen, welche letztere jedoch vor-

aussetzen, daß man zur unterlassenen Handlung rechtlich verpflichtet war, begangen werden.

Bei dem Verbrechen der Tödtung macht es einen einflußreichen Unterschied, ob der Thäter die Tödtung beabsichtete, sohin mit dolus handelte, oder ob er den Tod des Andern zwar nicht beabsichtete, aber dennoch durch seine Handlung Ursache desselben unter solchen Umständen war, unter welchen er bei Nichtunterlassung gewöhnlicher Aufmerksamkeit das Eintreten des Erfolges aus seiner Handlung als leicht eintretende Folge einsehen konnte, oder wie Andere sagen, wenn er sich zu der Handlung, welche den Tod herbeiführte, entschloß, ohne gewiß zu seyn, daß daraus keine Tödtung erfolgen werde, sohin culpose handelte.

Den dolosen Todschlag theilt die peinliche Gerichtsordnung wieder in solchen, welcher aus feindseligem, vorherbedachtem Vorsatze, und solchen, welcher aus schnell gefaßtem oder nicht feindseligem Vorsatze (aus Zorn und Gechheit) entsprang. Der erstere bekommt den Namen des Mordes, der andere, so wie culpose Tödtung, behalten den Namen des Todschlages.

Es ist irrig, bei dem Todschlage dolus zu präsumiren, es kann weder dolus noch culpa präsumirt, sondern es muß aus der Erwägung aller Umstände ermessen werden, ob dolus oder culpa im gegebenen Falle vorhanden ist. Anhaltspuncte zur deßfallsigen Beurtheilung sind a) die Veranlassung zur Handlung, deren Folge der Tod war, b) die Beschaffenheit der Verletzung, sey es nun eine beigebrachte Wunde oder verursachte Krankheit, c) die Beschaffenheit der gebrauchten Instrumente und angewandten Mittel, d) die Art der Ausführung der Handlung. Je allgemeiner und gewöhnlicher die stattgefundene Verwundung oder die zur Erregung einer Krankheit gebrauchten Mittel den Tod nach sich ziehen, desto näher liegt die Absicht der Tödtung. Je weniger allgemein tödtlich die beigebrachten Wunden oder verursachten Krankheiten sind, je mehr besondere Umstände

hinzukommen mußten, um die Wunde oder Krankheit tödtlich zu machen, je mehr zu diesem Erfolge die besondere Bauart des Körpers des Getödteten, die eigenthümliche Disposition, oder schon vorhanden gewesene Gebrechen und Krankheitszustände desselben beitrugen, desto mehr begründet sich bloße culpa. Ob das gebrauchte Instrument zum Tödten vorzüglich geschickt war, oder nicht, ob es auf eine Art gebraucht wurde, daß nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge der Tod erfolgen mußte, ob das gebrauchte Instrument vom Thäter absichtlich zum Zweck der Tödtung mitgebracht, oder zu irgend einem andern Zwecke nur beihändig gewesen sey, ist auf die Beurtheilung in concreto ebenfalls nicht ohne Einfluß.

Ist hergestellt, daß die Tödtung eine vorsätzliche war, so wird der Unterschied zwischen Mord und Todschlag dadurch begründet, daß im ersten Falle der Vorsatz mit Ueberlegung (Prämeditation, von Einigen auch kalter, wohlüberlegter Vorsatz genannt), im andern Falle in einem Affecte des Zorns, der Gechheit oder eines andern dergleichen Zustandes gefaßt wurde, wo die Heftigkeit der Gemüthsbewegung und die dadurch hervorgebrachte innere Verwirrung die Vorstellung von dem durch die Handlung verübt werdenden Unrechte trübten. Es ist aber zu letzterm durchaus nicht erforderlich, daß es dem Thäter am Bewußtseyn gefehlt habe; denn wenn er dieses gar nicht gehabt hätte, wäre keine Zurechnung möglich. Es wird vielmehr vorausgesetzt, daß es der Verbrecher im Allgemeinen gewußt habe, daß seine Handlung dem Andern das Leben kosten werde, oder doch kosten könne, und nur der Umstand, daß er sich in einem Zustande befand, in welchem er, ohne des Bewußtseyns beraubt zu seyn, dennoch keiner ruhigen Ueberlegung fähig war, und die plötzlich gereizte Leidenschaft sein Vorstellungsvermögen trübte, unterscheidet den Todschlag vom Morde. Vorbedacht bei Fassung des Entschlusses zum Verbrechen und Ueberlegung bei der Ausführung sind die

unterscheidenden Merkmale des Mordes, Entschluß und Ausführung in aufwallender Hitze die characterischen Merkmale des im Affecte verübten Todschlages.

Wenn gleich die peinliche Gerichtsordnung den Zorn als die gewöhnlichste und vorzüglichste Art solcher leidenschaftlichen Aufwallung besonders hervorhebt, und ausdrücklich nennt, so ist der Begriff des im Affect verübten Todschlages doch auf die Hitze des Zorns nicht beschränkt, sondern genügt dazu jede gleich heftige Gemüthsaufwallung oder Bewegung. Dagegen wird erfordert, daß nicht nur der Entschluß im Affect gefaßt wurde, sondern auch bei fortdauerndem Affecte die Ausführung erfolgte, ohne daß ein vom Affecte freier Zwischenzustand eintrat, welcher Zeit zur ruhigen Ueberlegung gestattete.

Auf den kürzern oder längern Zwischenraum zwischen der Fassung des Entschlusses und der Ausführung kommt nichts an, da der Zustand des Affects auch eine längere Zeit fortdauern kann, nur darf kein vom Affect freier Zwischenzustand eingetreten seyn. War der Entschluß im Affect gefaßt, im darauf eingetretenen affectfreien Zustande nicht aufgegeben, und dann mit Ueberlegung ausgeführt, so ist es nicht mehr Todtschlag, sondern Mord. War der Entschluß zu tödten mit Vorbedacht gefaßt, und nie aufgegeben, erfolgte aber dann gleichwohl die Ausführung im Affect, so bleibt es doch Mord. Wurde ein mit Vorbedacht oder im Affect gefaßter Entschluß vollkommen wieder aufgegeben, später aber im Affect auf's neue gefaßt und im Affect ausgeführt, so ist es nur Tödtung. Damit eine Tödtung mit Prämeditation angenommen werden könne, wird eben nicht eine bestimmte lange Zeit und die Anstellung einer recht bedachtsamen Ueberlegung erfordert, es wird nur erheischt, daß der Entschluß nicht in der ersten Hitze einer plötzlich aufgeregten Leidenschaft gefaßt wurde, wo die Aufwallung den Sieg der Sinnlichkeit über die Vernunft erleichterte. Ob der Affect verschuldet oder unverschuldet,

gerecht oder ungerecht war, darauf kommt nichts an, weil nur die Gemüthsstimmung berücksichtigt wird, und diese in beiden Fällen vorhanden ist, wohl aber haben diese Umstände auf die Strafausmessung Einfluß, und das bayerische Strafgesetzbuch, welches Dem, der ohne Ueberlegung und Vorbedacht in aufwallender Hitze des Zorns eine lebensgefährliche Handlung wider den Andern beschließt und ausführt, bei erfolgtem Tode des Beschädigten mit Zuchthausstrafe auf unbestimmte Zeit droht, macht den Beysatz: „Hat jedoch der Getödtete selbst durch unerlaubte Beleidigungen oder Beschimpfungen den Todtschläger zum Zorn gereizt, oder befand sich der Todtschläger ohne sein Verschulden im Zustande des nicht alle Zurechnung aufhebenden Rausches, so soll die Strafe auf zwölf- bis achtjähriges Zuchthaus gemildert werden.“ Der bloße Gedanke, eine Tödtung vorzunehmen ist noch kein Entschluß.

Ob in einem gegebenen Falle des Verbrechen des Mordes oder jenes des Todschlages begangen worden sey, muß aus den Umständen des gegebenen Falles ermessen werden. Fehlerhaft ist es, bei gewissen Gattungen der Tödtung anzunehmen, daß sie jedesmal Mord seyen, z. B. bei dem Giftmorde, weil, wenn das Gift zufällig bei Handen ist, und nicht erst bereitet, oder die Gelegenheit, es dem Andern beizubringen, abgewartet werden muß, der Giftmord eben so gut, wie der Todschlag, durch tödtliche Verwundung in der ersten Hitze der Auffwallung, im Affect, verübt werden kann. Eben so trügerisch ist es, aus dem Umstande, daß eine Tödtung mit besonderer Grausamkeit verübt wurde, oder große Hindernisse und Schwierigkeiten dabei zu überwinden waren, auf einen wohlüberdachten Vorsatz zu schließen, weil gerade die gesteigerte Leidenschaft im Affect der Wuth zur Nichtachtung von Hindernissen und Schwierigkeiten mehr stärkt, und zur größern Grausamkeit reizt, als die kalte, ruhige Ueberlegung. Auf die Gründe, welche den Verbrecher leiteten und ihn zur That bewogen, z. B.

Haß, Eifersucht, Rache u. s. w. wird keine Rücksicht genommen.

Nur der Mord, nicht aber auch der Todschlag, wird nach gemeinen Rechten in den einfachen und qualifizirten eingetheilt, welcher letztere der dabei eintretenden erschwerenden Umstände wegen härter bestraft werden soll. Als solche erschwerende Umstände nahm man an a) wenn der Mord als Mittel zur Begehung eines andern Verbrechens gewählt wird, b) wenn man den Mord gewerbmäßig treibt, c) wenn der Mord hinterlistig begangen wird (gegen Hinterlist kann man sich ungleich schwerer schützen, als gegen offene Gewalt, d) wenn besondere Verhältnisse dem Mörder besondere Verbindlichkeit auferlegten, die That zu unterlassen, und bildete daraus vier verschiedene Arten von Mord, nämlich den Raubmord, den Banditenmord, den Meuchelmord und den Verwandtenmord, welche so wie durch besondere Namen ausgezeichnet, eben so auch vorzugsweise qualifizirte Morde genannt wurden, bei welchen man schon ihrer Natur nach voraussetzte, daß sie nicht anderst, als mit Vorbedacht und Ueberlegung begangen werden konnten. Allein es ist nicht nur die letztere Voraussetzung, wie wir schon oben bemerkt haben, im Allgemeinen unrichtig, sondern diese Eintheilung ist auch nichts weniger, als in dem gemeinen Rechte gegründet. Die peinliche Gerichtsordnung sagt nur, daß die regelmäßige Strafe des Mordes ausnahmsweise dann geschärft werden soll, wenn dieses Verbrechen an hohen, trefflichen Personen, des Thäters eigenem Herrn, zwischen Eheleuten oder nahen gesippten Freunden verübt worden ist, es müßte denn, so viel letzteres Verhältniß betrifft, der besondere Fall des Kindermordes vorliegen, welcher mit einer gelindern Strafe bedroht ist. Gemeinrechtlich läßt sich daher der Mord (nicht aber auch der Todschlag) nur in den einfachen, qualifizirten (parricidium) und in den gelinder behandelten Kindermord eintheilen, wogegen auf Raubmord, Banditenmord und Meuchelmord

von welchen, als verschiedenen Arten des Mordes wir unten das Nöthige bemerken werden, nur die allgemeinen Grundsätze über die Verschärfungsgründe anwendbar sind; denn außer dem qualifizirten Morde des parricidiums gibt es bei dem Verbrechen der Tödtung weder besondere Schärfungs- noch besondere Milderungsgründe, wohl aber kommen die allgemeinen Verschärfungs- und Milderungsgründe auch bei diesem Verbrechen in Anwendung.

Unter Raubmord (latrocinium) versteht man einen zur Vollziehung eines Raubes begangenen Mord, und unterscheidet sich demnach der Raubmord von andern Mordthaten dadurch, daß er zum Zweck der gewaltsamen Erlangung fremden Eigenthums verübt wird, wobei wir hinsichtlich des Begriffes vom Raube auf die spätere Abhandlung über den Raub verweisen müssen. Im Allgemeinen nennen zwar die Schriftsteller jeden irgend eines Vortheiles willen unternommenen Mord latrocinium; allein dieser Begriff ist zu weit, weil man dann jeden bloßen Mord unter latrocinium subsumiren könnte, und unter diesen Begriff auch der Mord zur bloßen Befriedigung einer Leidenschaft, z. B. der Begierde Menschenblut fließen zu sehen, oder des Appetits nach Menschenfleisch, fallen würde, während jeden Falls nur der Mord als latrocinium gelten kann, welcher als Mittel verübt wird, um dadurch ein anderes Verbrechen leichter begehen zu können, sohin ein eigentliches Verbrechen, nicht bloße Befriedigung einer Leidenschaft vorausgesetzt wird, welchem der Mord als Mittel dienen soll. Dagegen nehmen Diejenigen den Begriff des latrociniums zu enge, welche ihn lediglich auf den Straßenraub beschränken, weil auch der in Wohnungen als Mittel zur gewaltsamen Erlangung fremden Eigenthums begangene Mord ein Raubmord ist.

Zum Raubmord ist nicht erforderlich, daß auch das Verbrechen des Raubes vollendet vorliege, wenn nur der Mord in der Absicht geschah, um sich durch diese Tödtung des Eigenthums des Getödteten zu bemächtigen, oder sich

durch die Tödtung vor der Entdeckung zu sichern. Dagegen ist es aber auch kein Raubmord, wenn nach vollendetem Raube der Räuber den ihn verfolgenden Beraubten tödtet, oder seinen Raub mit dem Lebensverluste des Beraubten vertheidiget. Gemeinrechtlich und nach der Praxis steht auf den Raubmord keine schärfere Strafe, als auf einen andern Mord, wenn nicht andere allgemeine Verschärfungsgründe hinzukommen, weswegen es auch von keinem Einflusse ist, ob man den Begriff des Raubmordes bloß auf den eines Raubes wegen unternommenen Mord beschränkt, oder, wie Mehrere thun, ihn auf jeden eines Verbrechens wegen begangenen Mord ausdehnt. Die neuere Strafrechtswissenschaft in Deutschland erkennt, wie schon oben bemerkt wurde, den Raubmord als eine besondere Gattung des qualifizirten Mordes nicht mehr an, und straft die eines Raubes wegen begangene Tödtung nach den concreten Umständen. Damit stimmen auch die neuern deutschen Strafgesetzgebungen überein.

Unter Banditenmord versteht man den Mord, welcher von einem um Lohn gedungenen Mörder verübt wird. Der Umstand, daß um Lohn gemordet wird, daß der Bandit sich um Lohn zum Mord verdingt, und seine Dienste zum Mord vermiethet, ist das unterscheidende Merkmal dieses Verbrechens, wodurch es sich von dem aufgetragenen Morde (den Jemand aus Auftrage eines Andern ohne Lohn unternimmt), so wie überhaupt von jedem andern nicht um Lohn unternommenen Morde, z. B. um dem Andern dadurch eine Gefälligkeit zu erzeigen, unterscheidet.

Bei diesem Verbrechen kommen zwei Urheber vor, der, welcher den Banditen zum Mord dingt, und der, welcher seine Dienste, um den Mord zu begehen, um Lohn vermiethet. Der erstere wird Morddinger (assassinator), der andere Lohnmörder oder Bandit (assassinus) genannt. Der Name dieses Verbrechens (assassinium) wird von den Assassiniern, einem in den phönizischen Gebirgen wohnenden Volke hergeleitet, welches die Christen banditenmäßig ver-

folgte. Einige machen deshalb einen Unterschied, und halten es nur dann für einen eigentlichen Banditenmord (assassinium verum sive proprium), wenn ein Christ von einem Nichtchristen um Lohn gemordet wird. Der Mord eines Christen von einem andern Christen um Lohn heißt ihnen ein uneigentlicher Banditenmord (assassinium fictum sive interpretativum.) Allein der Unterschied ist ganz unpractisch, und hat auf die Beurtheilung der Strafbarkeit gar keinen Einfluß. Der Bandit, besonders derjenige, welcher mit seinen Diensten Jedermann gegen Lohn zu Gebot steht, und das Morden als Erwerbs-Quelle, als Gewerbe treibt, verräth die niedrigste Gesinnung, er mordet mit dem kältesten Blute Den, der ihm gar nichts zu Leid gethan hat. Nach dem Gerichtsgebrauche strafte man den Banditen, besonders wenn er sein Geschäft gewerbsmäßig betrieb, mit dem Tode durch das Rad von unten auf, dagegen den Morddinger mit dem Tode durch das Schwert nebst Flechtung des todten Körpers auf das Rad, wobei man keine Rücksicht darauf nahm, ob ein großer oder ein kleiner Lohn bedungen, ob er wirklich bezahlt oder nur bedungen wurde, oder ob vielleicht gar nur eine unbestimmte Summe versprochen worden war, wenn nur gewiß war, daß um Lohn der Mord unternommen wurde. Die Praxis hält noch an diese Regel und Strafart, wenn nicht Landesgesetze etwas Anderes bestimmen. War der Wille des intellectuellen Urhebers ausdrücklich nur auf Verwundung gerichtet, so kann die Strafe des Banditenmordes, wenn der Bandit dessen ungeachtet gemordet hat, nur diesen allein treffen. Der Andere wird als intellectueller Urheber einer Verwundung bestraft.

Der Mord, welcher nicht mit offener Gewalt, sondern auf eine heimliche, versteckte Weise oder unter absichtlicher Täuschung des Getödteten verübt wird, wird Meuchelmord (homicidium proditorium) genannt. Diese Art des Mordes ist viel schlechter als die mit offener Gewalt, weil man sich hiegegen durch Vorsicht und Gegenwehr nicht schützen kann,

und hier ein Mensch, der nicht einmal den Muth hat, dem Andern vor das Antlitz zu treten, und mit ihm zu rechten, denselben ums Leben bringen kann, ohne sich selbst bei der desfallsigen Handlung einer Gefahr auszusetzen. Je hinterlistiger der Thäter dabei zu Werk geht, oder seine böse Absicht gar unter dem Schein der Freundschaft oder wohlwollender Gesinnungen verbürgt, desto schlechter wird die That. Der Meuchelmord kann auf verschiedene Art, vorzüglich auch durch Vergiftung, wovon sogleich unten umständlicher die Rede seyn wird, begangen werden, und nimmt man an, daß hiebei die Tödtung, wenn sie doles ist, stets Mord seyn müsse, weil der Affect sich mit einer heimlichen und hinterlistigen Vorbereitung, welche allzeit Ueberlegung voraussetze, nicht vertrage. Deswegen ist aber noch nicht jede meuchlings zugefügte Verletzung, welche den Tod zur Folge gehabt hat, auch ein Meuchelmord, sondern nur dann, wenn die Verletzung mit Vorbedacht in der Absicht zu tödten, (dolo) geschah; denn die Tödtung, welche meuchlings geschieht, kann allerdings auch culpose Tödtung seyn, wenn die Absicht nur auf Verwundung gerichtet war. Eine eigene Strafe setzte die Carolina auf den Meuchelmord nicht, in der Praxis wendet man aber die Strafe des Giftmordes darauf an, weil dieser Art des Meuchelmordes die Carolina ausdrücklich erwähnt, und eine eigene Strafe dafür angeordnet hat. Daß man heute zu Tage den Meuchelmord nicht mehr als eine besondere Gattung des qualifizirten Mordes betrachte, sondern ihn nach den allgemeinen Grundsätzen über Mord und Todtschlag überhaupt beurtheile, haben wir schon früher erwähnt.

Giftmord ist die Tödtung eines Menschen durch Mittheilung eines Stoffes, welcher im Körper des Menschen tödtlich wirkt. Man sagt zwar gewöhnlich, Giftmord sey die Tödtung eines Menschen durch Mittheilung eines Stoffes, welcher heimlich und verborgen den Körper verletze; allein uns scheint der Beysatz „heimlich und verborgen,“

nicht ganz richtig, weil daß Gift im Körper wirke, gar oft äußerlich erkannt wird, sohin das Gift nicht heimlich oder verborgen den Körper verletzt. Bei den meisten Stoffen, die zur Vergiftung gebraucht werden, ist die Ursache, warum, und die Art, wie sie tödtlich wirken, bekannt, die Wirkungen des Gifts zeigen sich auch äußerlich, und daß eine Vergiftung vorgegangen sey, läßt sich nicht nur aus der Untersuchung des Leichnams ermitteln, sondern auch schon noch im Leben des Vergifteten erkennen, und manchmal ist sogar durch Gegengift Heilung möglich. Heimlich ist eigentlich nur die Art der Beibringung des Giftes, weil selbe gewöhnlich auf solche Art geschieht, das Gift selbst aber wirkt nicht heimlich, sondern wie alle Naturstoffe nach physischen und chemischen Gesetzen. Die Definition des Giftes ist schwer zu geben, da ein und derselbe Stoff in einer gewissen Quantität und in einer gewissen Mischung Gift, dagegen in einer andern Mischung und Portion eine wohlthätige Arznei seyn kann. Daß der Stoff in der Mischung und der Portion, in welcher er zur Vergiftung gebraucht wird, tödtlich wirke, wird das erforderliche Merkmal seyn, wo sich sodann dadurch, daß die tödtliche Wirkung von einem in den Körper gebrachten Stoffe herrührt, und diese Wirkung von innen heraus erfolgt, den Tod aus Vergiftung von dem Tode aus einer beigebrachten Wunde unterscheidet, bei welcher auch eine innere Verblutung zunächst den Tod bewirken kann.

Ueber das Verbrechen der Vergiftung ist viel Streit, weil sich die Carolina nicht bestimmt genug hierüber ausdrückt. Ein Theil vertheidigt die Ansicht, daß der Art. 130 der Carolina ein eigenes Verbrechen der Vergiftung aufgestellt habe, was schon durch die Handlung der Vergiftung allein begangen werde, und wonach die in dem besagten Artikel auf die Vergiftung (veneficium) gedrohte Strafe schon auf das bloße Giftgeben gesetzt sey, es möge dabei die Absicht auf Tödtung oder bloße Verwundung gerichtet

gewesen, und darauf der Tod gefolgt seyn, oder nicht. Andere dagegen meinen, daß der Gesetzgeber bloß den Fall eines Giftmordes vor Augen gehabt und darnach die Strafe bestimmt habe, wozu Absicht zu tödten und der Erfolg des Todes gehöre. Für die erstere Ansicht spricht mehr der Wortlaut des Gesetzes, für die andere spricht mehr die Stellung, der Zusammenhang und der Sinn des Gesetzes. Die neuern Criminalisten huldigen deswegen auch der letztern Ansicht. Nimmt man letztere Ansicht an, so muß man unterscheiden, ob das Gift in der Absicht zu tödten gegeben wurde, und darauf der Tod wirklich erfolgte, — oder ob das Gift nur in der Absicht, eine Krankheit zu verursachen, gegeben, oder zwar in der Absicht zu tödten gegeben wurde, aber der Tod nicht darauf erfolgte. Im erstern Falle ist es sodann Giftmord oder Tödtung, im andern das Verbrechen der Vergiftung. Wir haben gegen die Ansicht mehrerer Criminalisten, welchen der durch Vergiftung bewirkte Tod immer Giftmord ist, gesagt, daß es im erstern Falle Giftmord oder Tödtung seyn, weil, wie wir schon früher erwähnten, auch ohne Prämeditation im Affecte eine Vergiftung geschehen kann. Man kann höchstens zugeben, daß man, wenn der Inquisit die Absicht zu tödten läugnet, ihm nicht ohne reifliche Erwägung aller Umstände glauben darf, weil Derjenige, welcher einmal einem Andern Gift gibt, niemals wissen kann, welche Wirkung dasselbe haben werde, und daher darauf gefaßt seyn muß, daß der Tod darauf folge. Er kann sich deshalb mit der Einrede, daß er diese Wirkung nicht vorausgesehen habe, nicht wohl schützen. Nach der Carolina unterliegt es keinem Zweifel, daß die Strafe des Todes, welche dieselbe droht, jedesmal, wenn Gift gegeben worden ist, eintritt, und zwar eben so wohl, obgleich der Tod nicht darauf erfolgte, wenn nur die Absicht darauf gerichtet war, als auch dann, wenn die Absicht auf Tödtung nicht gerichtet war, der Tod aber dennoch darauf erfolgte. Dermal erklärt man die im Gesetze gedrohte Strafe nur dann anwend=

bar, wenn durch Gift wirklich getödtet wurde, und wenn zugleich die Absicht auf Tödtung gerichtet war; dagegen nimmt man es als genügend an, wenn der Vorsatz zu tödten, auch nur ein unbestimmter war, das heißt, wenn der Thäter nur nicht mit Gewißheit voraussehen konnte, daß ein tödtlicher Erfolg nicht möglich sey, sohin es dem Zufalle überließ, welche Wirkung eintreten werde.

Die Strafe, welche die Carolina droht, ist für eine Mannsperson das Rädern, für eine Weibsperson das Ertränken, beide Strafen sollen durch Schleifen zur Richtstätte oder durch Zangengreifen geschärft werden, in welcher Beziehung die peinliche Gerichtsordnung im Art. 130 den Zusatz enthält: „doch zu merer Forcht andern sollen solch boßhafftige, mißthettige Personen, vor der entlichen todtstraff geschleyfft oder etliche gryff inn ire leib mit glüenden Zangen gegeben werden, vil oder wenig nach ermessung der Person und tödtung, wie vom Mord deßhalb gesetzt ist.“ Heute zu Tage wendet man die gewöhnlichen Strafen für Tödtung und Mord an, je nachdem der concrete Fall unter Todschlag oder Mord zu subsumiren ist, und zwar mit Verschärfung, wenn allgemeine Verschärfungsgründe vorliegen. Der Versuch des Giftmordes wird nicht, wie der Giftmord selbst, mit der gleichen Strafe bestraft, sondern die Strafe nach den Regeln über den Versuch ausgemessen. Dabei ist zu bemerken, daß man dann erst Versuch annehmen könne, wenn das Gift unter die dem Vergifteten gegebene Speise wirklich gemischt ist. Vermeinte Jemand, Gift zu geben, war aber das, was er wirklich gab, ein anderer Stoff, so kann es nur als Versuch gestraft werden, schon deswegen, weil der Erfolg nicht vorhanden ist, welcher nothwendig zum Thatbestand gehört. Dagegen relevirt es, wenn wirklich Gift gegeben wurde, und der Tod darauf erfolgte, nichts, wenn das Gift von der Art war, daß es durch sogleiche Anwendung von Gegengift keine tödtliche Wirkung gehabt haben könnte, weil es lediglich darauf ankommt, welche Wirkung das Gift im

gegebenen Falle hatte. Das Gift kann unmittelbar oder mittelbar Ursache des Todes seyn. Ersteres ist es, wenn der in den Körper gebrachte Giftstoff selbst auf den Körper wirkt, und das Leben zerstört. Letzteres ist es, wenn der Giftstoff einem andern Körper oder Stoffe mitgetheilt wird, und erst durch die in demselben bewirkte Veränderung die Ursache des Todes Desjenigen wird, gegen welchen das Verbrechen gerichtet ist, z. B. wenn ein zur menschlichen Nahrung bestimmtes Thier vergiftet wird, und an dem Genusse des Fleisches dieses Thieres ein Mensch stirbt. Zur letztern Art gehört auch die Vergiftung der Viehweiden, Brunnen u. s. w., wobei sodann die Absicht des Thäters nicht mehr gegen eine bestimmte, einzelne Person gerichtet seyn kann, indem die Folge einer solchen Handlung der Tod mehrerer Menschen, und zwar in der Art unbestimmt zu seyn vermag, daß der Thäter nicht voraussehen kann, welche Personen die Opfer seiner That seyn werden. Daher nennt man das Verbrechen des Giftmordes, wenn es in dieser Weise vorkommt, den Giftmord auf unbestimmte Art im Gegensatze zum Giftmord auf bestimmte Art, welches dann derjenige ist, wobei die Absicht auf ein bestimmtes Individuum geht. Da es, wie wir im allgemeinen Theile gehört haben, ein Erschwerungsgrund ist, wenn das Verbrechen gegen Mehrere oder gar gegen ganze Gemeinden gerichtet ist, so tritt bei dem Giftmorde auf unbestimmte Art Verschärfung der Strafe ein; dagegen begründet der Umstand, ob der Tod die unmittelbare oder mittelbare Folge des Giftes war, allein in der Bestimmung der Strafe keinen Unterschied, wenn nur die zum Thatbestand der Tödtung oder des Mordes erforderlichen Merkmale vorhanden sind.

Nachdem wir schon bei einigen der erörterten Arten des Mordes die im Gesetze ausgesprochene oder in der Praxis angenommene Strafe angegeben haben, erübriget uns noch, von der Strafe des Todtschlages und des Mordes im Allgemeinen zu sprechen, welche Strafe sodann auch bei den

übrigen Arten der Tödtung, von welchen wir die Strafe nicht bereits besonders bemerkt haben, je nachdem sie in die Cathegorie des Todschlages oder Mordes fallen, in Anwendung kommt. Die peinliche Gerichtsordnung droht sowohl auf das Verbrechen des Todschlages, als jenes des Mordes die Todesstrafe, bestimmt aber hinsichtlich der Art der Vollziehung der Strafe, daß der Todschläger durch das Schwert, der Mörder hingegen durch das Rad hingerichtet werden solle; für weibliche Verbrecher ist die Art des Vollzuges nur bei dem Giftmorde bestimmt ausgesprochen, nämlich das Ertränken, man legt es aber dahin aus, daß diese Todesart bei weiblichen Verbrechern sowohl bei dem Todschlage als dem Morde in Anwendung kommen soll. Die Praxis hat jedoch diese Strafarten im Allgemeinen auf den Vollzug durch das Schwert gemindert, woraus die Folge hervorgeht, daß man der nöthigen Abstufung wegen, und um die Strafe dem Grade der Verschuldung anzupassen, die Tödtung im Affecte, den Todschlag, nicht mehr mit dem Tode, sondern nur mit einer Freiheitsstrafe, gewöhnlich der lebenslänglichen oder wenigstens unbestimmten bestraft wissen will. Mit einer geringern Freiheitsstrafe wird der Versuch, und noch geringer die culpose Tödtung oder die Tödtung aus Fahrlässigkeit bestraft, nach dem verschiedenen Grade der Verschuldung, und je nachdem der Thäter zu mehrer Aufmerksamkeit, z. B. wegen aufhabender Amtspflichten verbunden war, oder nicht. In den neuesten Strafgesetzgebungen wird die Todesstrafe nur auf den Mord gedroht, Todschlag im Affect wird mit lebenslänglichem oder zeitlichen Zuchthause bestraft, und nach einigen Particulargesetzen selbst diese Strafe gemildert, wenn der Getödtete den Thäter durch unerlaubte, schwere Beleidigungen oder Beschimpfungen oder gar thätliche Mißhandlungen zum Zorn gereitzt hat, und in diesem gesteigerten Affecte die That begangen worden ist. In noch weiterer Abstufung und mit weit geringerer Freiheitsstrafe wird die Tödtung aus Fahrlässigkeit bestraft.

Noch ist der Fall zu erwähnen, wenn bei einer Schlägerei, einem Raufhandel oder sonstigen Getümmel ohne vorausgegangene Verabredung ein Mensch getödtet wird, und entweder mehrere Wunden oder zwar nur eine, jedoch ohne daß man weiß, von wem erhalten hat. Von diesem Falle ist wohl zu unterscheiden das Complott, wo sich Mehrere nach vorhergegangener Verabredung zur Tödtung eines Menschen verbinden. In diesem Falle sind alle Verbündete Miturheber, und erleiden alle die auf den Mord gesetzte Strafe, wenn nicht Einem oder dem Andern besondere Milderungs-Gründe zur Seite stehen. Von diesem Falle ist hier nicht die Rede, sondern nur von der, wie sich die Carolina ausdrückt „ungeschichts" erfolgten Theilnahme Mehrerer an derselben Entleibung, oder dem Falle, wo bei der Tödtung eines Menschen Mehrere ohne vorausgegangene Verabredung mitwirken, wie es bei Raufhändeln und Schlägereien öfters geschieht. Desfalls enthält die peinliche Gerichtsordnung im Art. 148 folgende Bestimmung: „So aber etliche Personen ungeschichts in einem Schlagen oder Gefecht beisammen wären, einander helfen, und Jemand also ohne genugsame Ursache erschlagen würde, so man 1) den rechten Thäter weiß, von des Hand die Entleibung geschehen ist, der soll als ein Todtschläger mit dem Schwerdt zum Tod gestraft werden. 2) Wär aber der Entleibte, durch mehr denn einen, die man weiß, tödtlich geschlagen, geworfen oder gewundet worden, und man könnt nicht beweislich machen, von welcher sonderlichen Hand und That er gestorben wäre; so sind dieselben, so die Verletzung gethan haben, alle als Todtschläger zum Tod zu strafen." Hier ist wohl zu bemerken, daß das Gesetz bei einer in einer Schlägerei oder Rauferei geschehenen Tödtung nur Todschlag nicht Mord annimmt, weil es voraussetzt, daß hier die Tödtung nicht mit Vorbedacht oder in Folge vorausgegangener Verabredung, sondern in impetu, im Affect verübt werde. Das Gesetz setzt weiter voraus, daß wirklich Tödtung erfolgt ist,

und dem Getödteten eine oder mehrere tödtliche Wunden beigebracht wurden, dann daß man im letztern Falle (nämlich wenn der Getödtete mehrere tödtliche Wunden erhalten hat) mehr denn einen wisse oder kenne, die den Entleibten tödtlich geschlagen, geworfen oder verwundet haben. Unter dieser Voraussetzung will das Gesetz, daß, wenn die tödliche Wunde nur von Einem zugefügt wurde, und man ihn weis, dieser allein als Todtschläger bestraft werden solle. Wenn aber Mehrere tödtlich verwundeten, so soll man unterscheiden, ob sich ausmitteln läßt, an welcher der mehreren tödtlichen Wunden der Entleibte gestorben ist, und wer ihm diese beigebracht hat, oder nicht. Im erstern Falle soll nur der, von dessen sonderlichen Hand und That der Entleibte starb, als Todtschläger mit dem Schwerte gestraft werden, im andern Falle soll die Strafe des Schwertes Alle treffen, welche dem Entleibten tödtliche Verletzungen beigebracht haben, aber nicht alle Theilnehmer am Raufhandel oder der Schlägerei, welche dem Entleibten entweder gar keine oder doch keine tödtlichen Wunden zugefügt haben, oder von denen man es doch nicht weiß. Solche können nur als Theilnehmer oder als culpose Tödter nach Umständen bestraft werden. Darauf, wer dem Entleibten die erste oder die letzte tödtliche Wunde beigebracht hat, kommt nichts an, wie man unrichtig aus dem oben angegebenen Texte der Carolina gefolgert hat, und entbehrt eine solche Annahme um so mehr aller rechtlichen Begründung, als bei mehreren in kurzen Zwischenräumen beigebrachten Wunden, deren jede einzeln für sich tödtlich ist, der Tod eben so gut aus der ersten als aus der letzten, und jeder dazwischen liegenden Verwundung erfolgen kann. Die Praxis hat in dem Falle, wo der Entleibte mehrere Wunden, deren jede einzeln für sich tödtlich ist, erhalten hat, ohne daß man weiß, an welcher Wunde der Entleibte eigentlich gestorben ist, und ohne daß man den kennt, welcher dem Entleibten diese Wunde beigebracht hat, die Strafe des Schwertes für Alle, welche erwiesener-

maßen tödtlich verwundet haben, längst abgebracht, und dafür eine außerordentliche Strafe substituirt. Ist von den einem Entleibten beigebrachten mehreren Wunden keine einzelne für sich allein tödtlich, sondern ist der Entleibte nur an der Menge und dem Zusammentreffen der Verwundungen gestorben, oder weiß man, wenn der Entleibte zwar eine oder mehr tödtliche Wunden empfangen hat, doch nicht, welche ihm dieselbe oder dieselben beigebracht haben, so werden Alle, welche erweislich verwundet haben, als Urheber einer fahrlässigerweise bewirkten Entleibung bestraft. Sonstige Theilnehmer unterliegen einer außerordentlichen Strafe. Wenn man gar nicht ausmitteln kann, wer die Wunden beigebracht hat, so kann auch wegen Tödtung oder Körperverletzung keine Strafe eintreten.

Die neuern Criminalrechtslehrer wollen, daß auch bei der bei einer Rauferei oder Schlägerei vorfallenden Tödtung die Thätlichkeiten jedes Theilnehmers einzeln beurtheilt, und die Strafe nach dem Grade seines Verschuldens ausgemessen werde. Diesem zufolge muß man darauf sehen, was jeder Theilnehmer that, in welcher Art er handelte, dann in welcher Absicht er handelte, wonach er sodann nach Gestalt der Umstände als Mörder, als doloser oder culposer Todtschläger, als Gehilfe oder in anderer Art erscheinen, und bestraft werden kann. Strenger, als es sich nach dieser wissenschaftlichen Ansicht rechtfertigen läßt, verfuhren jedoch die neuesten Strafgesetzgebungen, indem sie auf Tödtung und Körperverletzungen in Raufhändeln und bei Schlägereien schwerere Strafen setzten, als nach dem vorgetragenen wissenschaftlichen Prinzipe die Schuldigen treffen würden. Diese Strenge wurde durch die vielen Raufhändel und Schlägereien und deren Ueberhandnehmen in jüngster Zeit veranlaßt, um den daraus entsprungenen groben Exzessen und Gefährdungen des Lebens und der Gesundheit vorzubeugen.

Wir haben oben bei der Eintheilung des Mordes in

den einfachen und qualifizirten bereits erwähnt, daß das gemeine Recht nur den Verwandtenmord (parricidium) als einen qualifizirten hervorhebt, und haben nunmehr von demselben zu handeln. Das Wort parricidium stammt von par (der Gleiche) und occidere (tödten) her, und hatte in der ältesten römischen Rechtssprache die Bedeutung eines Mordes an seines Gleichen, das ist an jedem römischen Bürger. Da dieses ein Capitalverbrechen war, so gebrauchte man später das Wort parricidium zur Bezeichung eines jeden Capitalverbrechens. Dieses ist der ausgedehnteste Sinn jenes Wortes. In der letztern Zeit des römischen Rechts nannte man bloß den Mord eines Verwandten parricidium; es gab aber auch noch zwei engere Bedeutungen dieses Ausdruckes, in dem einen verstand man darunter den Mord an einem Verwandten, mit welchem der Verbrecher in der geraden Linie verwandt ist, in der andern noch engern Bedeutung war bloß der Elternmord parricidium.

Die römische Gesetzgebung über das parricidium wird heute zu Tage nicht mehr beachtet, sondern man hält sich gemeinrechtlich an die desfallsigen Bestimmungen der peinlichen Gerichtsordnung, welche nach Art. 137 die regelmäßige Strafe des Mordes geschärft wissen will, wenn das Verbrechen des Mordes an hohen trefflichen Personen, des Thäters eigenen Herrn, zwischen Eheleuten oder nahe gesippten Freunden verübt worden ist, mit Ausnahme des Kindermordes, welcher der dabei eintretenden besondern Rücksichten wegen gelinder bestraft wird, als ein einfacher Mord. Daraus, daß der Kindesmord gelinder, der Mord an den genannten Personen aber schärfer gestraft wird, ergibt sich von selbst, daß die Eintheilung des qualifizirten Mordes in Verwandtenmord und Kindesmord unrichtig ist, der Kindesmord ist zwar ein im Gesetze ausgenommener, mit einer besondern Strafe belegter Mord, aber kein qualifizirter Mord, sondern ein von demselben ausgenommener Fall eines an einem nächsten Verwandten begangenen Mordes.

Eben so ergibt sich aus der Aufzählung der Personen, an welchen das qualifizirte Verbrechen des Verwandtenmordes begangen wird, welchen Sinn die heutige gemeinrechtliche Strafgesetzgebung mit dem Ausdrucke parricidium (Verwandtenmorde) verbindet.

Es kommt hier darauf an, welche Personen man annimmt, daß unter denjenigen verstanden seyn sollen, an welchen der verübte Mord Verwandtenmord ist. Die erste Schwierigkeit begegnet hier schon bei den hohen, trefflichen Personen. Einige verstehen darunter alle Personen des hohen Adels, Andere nur die Mitglieder der deutschen Regenten-Familien. Einige dehnen es auch auf den Mord der Minister aus, Andere rechnen überhaupt den Mord eines höheren Staatsbeamten hierher. Am Wahrscheinlichsten ist, daß nur die Mitglieder deutscher Regentenfamilien, wozu dann auch die Landesherren, deren Unterthan der Verbrecher nicht ist, gehören, verstanden sind. Wollte man es auf die Minister und andere Staatsbeamte wegen ihres Amtes ausdehnen, so müßte man jeden Mord eines Beamten während seiner Amtsverrichtung hieher ziehen. Auch läuft eine solche Ausdehnung gegen die Regel, daß Strafgesetze, besonders die verschärfenden, wenn ihr Sinn zweifelhaft ist, einschränkend ausgelegt werden sollen. Der Ausdruck zwischen Eheleuten ist für sich selbst verständlich, jedoch wird dabei eine rechtsbeständige Ehe vorausgesetzt. Der Mord an einer bloß verlobten Person ist kein Verwandtenmord, dagegen macht es keinen Unterschied, wenn auch die Ehegatten getrennt von einander lebten, weil sie von Tisch und Bett geschieden waren. Anders ist es, wenn sie dem Bande nach geschieden waren. Unter des Verbrechers eigenem Herrn kann der Landesherr nicht verstanden seyn, weil die Tödtung desselben das Majestätsverbrechen ist, dagegen ist darunter ohne Zweifel der Lehensherr zu verstehen, weil ihm der Lehenmann zur besondern Treue verpflichtet ist, man rechnet aber in der Praxis jede Person hierher, wel-

cher der Mörder zur besondern Treue oder zu Diensten verbunden war. Zur Interpretation des Ausdruckes „nahe gesippte Freunde,“ recurrirt man auf das römische Recht, und rechnet hierher die Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie und die Blutsseitenverwandten bis zum vierten Grad, jedoch nicht nach canonischer, sondern nach römischer Berechnung. Auf die Eheverbote sieht man hiebei nicht. Wenn daher auch in einem Lande nach dessen Particulargesetzen die Eheschließung in entferntern Graden verboten ist, so kann doch an Verwandten dieser Grade der Verwandtenmord nicht begangen werden. Ob die Verwandtschaft durch ehelichen oder unehelichen Beyschlaf entstanden ist, relevirt nichts. Eine fingirte Verwandtschaft, wie die aus der Adoption entsprungene, reicht nicht hin, noch weniger eine solche, welche durch die Taufe oder Firmung begründet wird. Auch an bloßen Pflegeeltern kann dieses Verbrechen nicht begangen werden. Nach einer irrigen Anwendung römischer Gesetzesstellen rechnen Einige auch die Verschwägerten, in derselben Ausdehnung wie die Blutsverwandten, hierher; allein nach der richtigern Ansicht, welcher beinahe alle neuern Criminalrechtslehrer huldigen, zählen die Verschwägerten nicht unter den nahe Gesippten, welche die peinliche Gerichtsordnung meint. Einige nehmen noch an, daß das parricidium auch an solchen Verwandten begangen werden könne, welche mit dem Mörder im respectu parentelae stehen (was dieses heiße, haben wir schon in den Vorlesungen über das römische Privatrecht in seiner heutigen Anwendung kennen gelernt); allein abgesehen davon, daß solche Verwandte ohnehin in den bemerkten Graden verwandt seyn werden, läßt sich aus dem respectus parentelae allein keine Begründung eines Verwandtenmordes ableiten.

Daß der Verbrecher sein das Verbrechen erschwerende Verhältniß zu dem Gemordeten gekannt haben müsse, um ihn der auf diesen qualificirten Mord gedrohten Strafe zu

unterwerfen, ist schon deswegen erforderlich, weil die Verletzung dieses Verhältnisses der Grund der Strafverschärfung ist, eine Verletzung dieses Verhältnisses ohne Absicht nicht gestraft werden kann, eine Absicht aber nicht verhanden ist, wenn der Verbrecher das Verhältniß nicht kannte. Daß er auch gewußt habe, daß er durch Verletzung dieses Verhältnisses sich eine verschärfte Strafe zuziehe, ist nicht nothwendig.

Nicht jede Tödtung einer Person, welche in die Cathegorie Derer gehört, an welchen das parricidium begangen werden kann, ist Mord; es kann an solchen Personen auch das Verbrechen des Todschlages begangen werden. Aber nicht auf den Todschlag, sondern nur auf den Mord der benannten Personen hat die peinliche Gerichtsordnung die verschärfte Strafe gesetzt, es ist daher ein an diesen Personen begangener Todschlag weder Mord noch ein qualifizirter Todschlag, sondern bleibt Todschlag, auf welchen die Strafverschärfung keine Anwendnng findet, und zwar aus denselben Gründen, welche den Todschlag vom Morde unterscheiden. Die Straf-Verschärfung, womit die peinliche Gerichtsordnung die auf den Mord gesetzte Strafe erhöht wissen will, besteht im Schleifen zur Richtstätte oder im Zangenreißen, indem dieselbe sagt: und mag man im fürgesetzten Mord, so der an — Personen — geschieht, durch etliche Leibeibesstrafe als mit Zangenreißen oder Ausschleifung vor der endlichen Tödtung um großer Furcht willen die Strafe mehren.

Von der schweren Strafe des Verwandtenmordes ist ausgenommen, und wird wegen der eigenthümlichen Verhältnisse, in welchen sich die ein uneheliches Kind gebährende Mutter befindet, mit einer gelindern Strafe bestraft, der Kindermord, oder die von der Mutter an ihrem neugebornen lebensfähigen unehelichen Kinde begangene Tödtung (Infanticidium.) In Deutschland war im Mittelalter auf dieses Verbrechen das Lebendigbegraben und Pfählen gesetzt. Die peinliche Gerichtsordnung milderte diese Strafe, indem

der Art. 131 nachstehende Bestimmung enthält: Welche Weiber ihre Kinder, so das Leben und Gliedmaß empfangen haben, heimlicher, boshaftiger, williger Weiß ertödten, die werden gewöhnlich lebendig begraben und gepfählet. Aber darinnen Verzweiflung zu verhüten, mögen dieselbigen Uebelthäterin, in welchem Gericht die Bequemlichkeit des Wassers vorhanden ist, ertränkt werden. Wo aber solches Uebel oft geschähe, wollen wir die gemeldte Gewohnheit des Vergrabens und Pfählens um mehr Furcht willen solcher boßhaftigen Weiber auch zulassen. Der Gerichtsgebrauch verwandelte die Strafe des Ertränkens in die Strafe des Schwerdts, und später in zeitliche, höchstens lebenslängliche Gefängnißstrafe, womit auch die neuesten Criminal-Rechtslehrer, und selbst die neuesten Straf-Gesetzgebungen übereinstimmen, welche die Todesstrafe bei diesem Verbrechen ganz ausschließen. Der Grund liegt in dem physischen und geistigen Zustande der Gebährenden, und in der Berücksichtigung der Vorstellungen, welche eine solche Gebährende zu diesem Verbrechen verleiten können.

Zu dem Begriff dieses Verbrechens gehört, daß der Thatbestand der Tödtung oder des Mordes wirklich vorhanden ist. Ist der Tod nicht erfolgt, so kann auch keine Tödtung, kein Mord bestraft, und der Versuch darf der wirklichen That nicht gleich bestraft werden. Sonderbar ist es, daß man zur Bezeichnung dieses Verbrechens den Ausdruck „Kindermord“ gebraucht, da die Tödtung eines neugebornen Kindes gewiß nur in höchst seltenen Fällen von der Mutter mit Vorbedacht geschieht, sondern solches Verbrechen in den allermeisten Fällen unter den Voraussetzungen des Todschlages verübt wird. Indessen bringt dieser Sprachgebrauch wenigstens keinen Nachtheil. Zu diesem Verbrechen wird weiter erfordert, daß die Verbrecherin des Kindes eigene leibliche Mutter, und die Geburt eine außereheliche sey. Es ist dabei nicht nothwendig, daß die Mutter eine ledige Person oder eine Wittwe ist, auch von einer in der

Ehe lebenden Frau kann dieses Verbrechen begangen werden, wenn sie aus einem außerehelichen Beischlafe empfangen hat, und an ihrem daraus erzeugten Kinde das Verbrechen begeht. Ob die ledige Mutter noch Jungfrau war, oder nicht, ob sie einen guten Ruf genoß oder schon als leichtfertig bekannt war, ändert nichts. Die Ausnahme der gelindern Strafe des Kindermordes beschränkt sich aber nur auf die leibliche Mutter des Kindes und erstreckt sich nicht auch auf andere Anverwandte des Kindes oder den Schwängerer, weil auf diese der Grund des Gesetzes nicht paßt, denn diese sind nicht den physischen und geistigen Einwirkungen, welche mit dem Gebähren verbunden sind, unterworfen, und ihre Sinne werden nicht durch die Vorstellungen von dem Verluste der weiblichen Ehre und den Folgen desselben verwirrt; es trifft daher den Schwängerer und diejenigen Anverwandten, welche in den oben bei dem Parricidium angegebenen Graden mit dem Kinde verwandt sind, sogar die Strafe des Verwandtenmordes. Eben so wenig können die Gehülfen eines Kindermordes auf eine mildere Bestrafung Anspruch machen, sondern sie werden eben so bestraft, als wenn sie bei einem andern Todschlage oder Mord mitgewirkt hätten.

Ferner wird zum Thatbestand des Kindermordes erfordert, daß die Tödtung an einem neugebornen Kinde verübt werde. Als ein solches Kind wird dasjenige angenommen, welches während der Geburt, oder doch bald darnach getödtet wird. Der Grund, warum das Verbrechen nur an einem neugebornen Kinde begangen werden kann, ist der, weil die gelindere Bestrafung des Kindermordes auf die bedrängte Lage der Mutter, auf die Einwirkung der Vorstellung von den Folgen der Bekanntwerdung ihrer Schande, und auf den durch die Geburtswehen gesteigerten Nerven-Reitz und darauf folgende Schwäche, wo die äußern Eindrücke doppelte Kraft haben, begründet ist, dieser Zustand aber nur bei und eine Zeit nach der Geburt vorhanden ist. Fragt man, wie lange nach der Geburt das geborne Kind

als ein neugebornes zu gelten habe, so dient zur Antwort, so lange, als der beschriebene durch den Act der Geburt erzeugte aufgeregte Zustand dauert, daher läßt sich auch keine Zeit hiefür bestimmen, wie es demungeachtet neuere Gesetzgebungen gethan haben. Wenn eine Zeit nach der Geburt angenommen wird, so sind es gewöhnlich 24 Stunden (das bayerische Strafgesetzbuch nimmt drei Tage an). Weiters gehört noch zum Thatbestand des Kindermordes, daß das Kind nicht bloß gelebt habe, sondern auch lebensfähig (vitalis) gewesen sey. Es ist jedoch darüber viel Streit, indem Einige nur fordern, daß das Kind gelebt habe, nicht auch daß es im Stande war, das empfangene Leben fortzusetzen, weil das Verbrechen der Tödtung auch an einem todtkranken Menschen begangen werden könne, während die Andern sagen, daß ein Leben des Kindes ohne Lebensfähigkeit, ohne die Fähigkeit es fortsetzen zu können, kein organisch begründetes, nur ein scheinbares Leben sey. So viel scheint ausgemacht, daß das Leben eines neugebornen Kindes, welchem die Bedingungen fehlen, die zur Fortsetzung des Lebens gehören, mit dem Leben eines todtkranken Menschen sich nicht wohl vergleichen lasse, da ersteres nur ein physisches Leben ist, bei einem todtkranken erwachsenen Menschen aber die Erhaltung des Lebens auch nur auf einige Augenblicke oft von größter Wichtigkeit ist. Bei der Beurtheilung der Lebensfähigkeit des Kindes kommt es nicht bloß darauf an, daß das Kind nicht unter sieben Monaten geboren wurde, sondern es kann auch eine Mißbildung das Fortleben des Kindes außer dem Leibe der Mutter unmöglich machen. Unter den neuesten Strafgesetzbüchern fordert nur das bayerische die Lebensfähigkeit des Kindes ausdrücklich zum Kindermord, in mehreren Gesetzbüchern ist jedoch eine mildere Strafe gedroht, wenn das getödtete Kind nicht lebensfähig war.

Endlich verlangen einige Strafrechtslehrer, daß Verheimlichung der Schwangerschaft und Geburt vorausgegangen

seyn müsse, wenn die gelindere Strafe des Kindermordes eintreten soll. Nach ihnen darf die Schwangerschaft und erfolgte Geburt nur der Mutter und denjenigen Personen, welche sie in das Geheimniß gezogen hat, bekannt gewesen seyn. Die Besorgniß vor dem Verluste der Geschlechtsehre, sagen sie, ist es, welche der Mutter zu Guten gehalten wird, und wegen welcher man den Kindermord gelinder bestraft; sey nun die Schwangerschaft oder Geburt ohnehin schon bekannt, so falle der Grund der Ausnahme weg, und müsse daher die regelmäßige Strafe wieder eintreten. Andere Strafrechts-Lehrer fordern die Verheimlichung der Schwangerschaft und Geburt nicht zum Thatbestand des Kindermordes, weil auch ohne Verheimlichung der Schwangerschaft und Geburt alle die Einwirkungen auf die Mutter stattfinden können, wegen welcher auf den Kindermord eine gelindere Strafe gesetzt ist, dann weil die peinliche Gerichtsordnung zwar der Heimlichkeit als eines gewöhnlich bei diesem Verbrechen vorkommenden Umstandes gedenkt, denselben aber nicht als wesentliches Merkmal erfordert. Auch darüber ist Streit, ob gemeinrechtlich die bloße Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft, wenn auch kein Kindsmord daraus hervorgeht, ein eigenes Verbrechen sey, oder nicht. Das Richtigere ist wohl, daß die Verheimlichung allein gemeinrechtlich kein selbstständiges Verbrechen ist, sondern nur zur Begründung des Verdachts des Kindermordes dient, wenn das Kind todt gefunden wird. Indessen die Praxis hat sich allmählig dahin geneigt, auch schon in der Verheimlichung ein selbstständiges Verbrechen zu erkennen, und dasselbe besonders zu bestrafen, obgleich kein Beweis des Kindermordes vorliegt, und sohin die Strafe für denselben nicht ausgesprochen werden kann. In den neuern Strafgesetzgebungen ist häufig die Verheimlichung der Schwangerschaft und Geburt als ein für sich strafbares Vergehen aufgeführt, und mit einer eigenen Strafe bedroht, jedoch mit mehrfacher Unterscheidung, je nachdem Schwangerschaft oder Geburt, oder

beide miteinander verheimlicht worden sind, und je nachdem das Kinder am Leben erhalten worden ist, oder nicht. Man hat zwar dadurch, daß man der Verheimlichung der Schwangerschaft und Geburt durch Gesetze entgegen zu wirken gesucht hat, die Zahl der Kindermorde vermindern zu können geglaubt, und deswegen in gar vielen Gesetzgebungen die außerehelich Geschwängerten zur Selbstanzeige ihres Zustandes verpflichtet, wobei man von der Vorstellung ausging, daß Diejenigen, welche Schwangerschaft und Geburt verheimlichen, eine Tödtung des Kindes beabsichtigen. Allein so wie das Resultat sehr zweifelhaft ist, das man dadurch erringen wollte, so lehrt auch die Erfahrung, daß es nicht schon öfter gefallene Mädchen oder liederliche Dirnen, sondern gerade die noch bessern Mädchen und das erstemal Geschwängerte sind, welche ihren Zustand verheimlichen, weil bei ihnen das Gefühl der Schande noch am stärksten wirkt, und gerade sie die Vorstellung, durch Bekanntwerdung ihrer Schande die Aussicht zu jeder Verheirathung zu verlieren, mächtiger als Andere, zur Verheimlichung der Schwangerschaft und Geburt treibt. Dazu kommt noch, daß, besonders auf dem Lande, noch das Vorurtheil herrscht, daß der erste Beischlaf keine Empfängniß bewirke, dann, daß gerade die bessern Mädchen mit den Kennzeichen der Schwangerschaft und der herannahenden Geburt weniger vertraut sind. Täuschen sich ja doch selbst Ehefrauen, welche schon öfter geboren haben, in diesen Beziehungen, und werden oftmals von der Geburt überrascht. Sogar die Aerzte haben hierin keine Gewißheit. Besser wird dem Kindermorde dadurch vorgebeugt, wenn man die Schwängerer zur Alimentation der außerehelich erzeugten Kinder anhält, statt die Nachforschung nach dem Vater zu verbieten, wie es einige Gesetzgebungen gethan haben, nnd dadurch außerehelich Geschwängerte, die kein Vermögen haben, zum Kindermord gleichsam nöthigen.

Die Tödtung des Kindes kann sowohl durch positive

Handlungen, als durch Unterlassungen geschehen, letzteres insbesondere durch Unterlassung der nöthigen Hülfe, welche ein neugebornes Kind nicht entbehren kann, oder dadurch, daß sich die Mutter zur Zeit der Geburt in eine hülflose Lage versetzt, wo sie des nöthigen Beistandes entbehrt. Die Unterlassungen können zwar auch das Verbrechen des dolosen Kindermordes begründen, wenn, das Daseyn der Zurechnungsfähigkeit vorausgesetzt, die bestimmte Absicht, das Kind dadurch zu tödten, vorliegt, und die Unterlassung die Ursache des darauf erfolgten Todes war; allein in den meisten Fällen wird nur zur culpa zugerechnet werden können, weil der Moment der Geburt für eine Gebährende, welche außerehelich empfangen hat, ein so bedrängter ist, daß er einen Zustand der Betäubung herbeiführt, wo, ohne daß gerechter Weise eine Zurechnung stattfinden kann, die Gebährende das Nothwendigste, und das, was ihr sonst am nächsten gelegen wäre, unterlassen, und so ohne alle Schuld Ursache des Todes des Kindes werden kann. Insbesondere kann aus dieser Ursache die unterlassene Verbindung der Nabel-Schnur der Gebährenden, zumal einer das erstemal Gebährenden, nicht allemal zugerechnet, oder daraus eine Absicht der Tödtung gefolgert werden. Größere Schuld liegt in der Anstellung einer heimlichen, hülflosen Niederkunft. Wir sagen Anstellung einer hülflosen Niederkunft, denn überrascht die Gebährende die Geburt an einem Orte, oder in einer Lage, wo sie keine Hülfe herbeirufen konnte, so ist sie an der hülflosen Niederkunft schuldlos. Hat sie sich aber selbst in eine solche Lage versetzt, daß sie bei der Geburt die benöthigte Hülfe für sich und ihr Kind entbehren muß, so wird nach Verhältniß der Umstände entweder ein Versuch des Kindermordes oder culpa vorliegen. Durch eine absichtliche hülflose Niederkunft setzt sich die Gebährende in eine solche gefährliche Lage, daß sie die Folgen nicht voraussehen kann, sohin auch als einwilligend in die schlimmsten, welche eintreten können, angesehen werden muß, was

jedoch wieder durch den Umstand gemildert wird, daß sie nicht nur das zu erwartende Kind, sondern auch sich selbst der Lebensgefahr aussetzt, weswegen auch bei der Bestrafung darauf Rücksicht genommen wird. Die neuern Straf-Gesetzgebungen drohen auf absichtlich hülflose Niederkunft Strafen nach Verschiedenheit der Absicht, jedoch immer nur Gefängnißstrafen von kürzerer oder längerer Dauer. Schärfer ist die Strafe, wenn die Mutter in der Absicht, ihr Kind zu tödten, sich in eine Lage versetzt, in welcher sie bei der Niederkunft der erforderlichen Hülfe entbehrt, als wenn sie selbes ohne Absicht, ihr Kind zu tödten, thut. Gelinder ist im erstern Falle die Strafe, wenn das Kind durch äußere, von ihrem Willen unabhängige Umstände gerettet wird, und nicht stirbt; schärfer ist die Strafe, wenn das Kind in Folge der Hülflosigkeit bei der Geburt, und zwar in Folge dieser Hülflosigkeit um das Leben gekommen ist; noch schärfer ist die Strafe, wenn das Kind nicht bloß in Folge der Hülflosigkeit bei der Niederkunft allein, sondern unter Mitwirkung anderer Handlungen, welche der Mutter zur Fahrlässigkeit zugerechnet werden können, gestorben ist. Nach den beiden letztern Rücksichten steigt oder mindert sich auch die Strafe in dem Falle, wenn die Mutter ohne Absicht, ihr Kind zu tödten, sich in die Lage einer hülflosen Niederkunft versetzt hat.

Im Allgemeinen kommt hier noch zu bemerken, daß nichts schwerer auszumitteln ist, als das, ob ein Kind nach der Geburt gelebt habe, und lebendig geboren worden sey. Als ein vorzügliches Erforschungs- und Prüfungsmittel betrachtet man die erst seit dem Jahre 1683 in Uebung gekommene sogenannte Lungen- oder Athemprobe. Man nimmt nämlich an, daß wenn die Lungen eines neugebornen Kindes im Wasser schwimmen, dieses ein Zeichen sey, daß das Kind nach der Geburt gelebt und geathmet habe, daß dagegen, wenn die Lungen im Wasser niedersinken, solches ein Zeichen sey, daß das Kind schon vor der Geburt todt

war. Man geht dabei von der Ansicht aus, daß durch das Athmen des Kindes, welches mit dem Augenblicke beginne, wo es geboren wird, in dessen Körper bedeutende Veränderungen vorgehen, daß der vorher flache Brustkasten (Thorax) sich mehr wölbe, daß die Lungen, welche vorher den Brustkasten nicht ausfüllten, sondern zusammen gehalten nach hinten zu in einem beschränkten Raume lagen, nun ausgedehnt sind, die Brusthöhle mehr ausfüllen, und den Herzbeutel mehr bedecken. Allein die Lungenprobe ist trüglich, weil das Athmen und das Leben des Kindes nicht in unzertrennlicher Verbindung stehen. Auch die Lungen eines Kindes, welches lebte, können, zeug der Erfahrung, im Wasser niedersinken, so wie die Lungen eines todtgebornen Kindes auf dem Wasser schwimmen. Auch kann das Kind während der Geburt geathmet haben, und doch vor Beendigung derselben gestorben seyn. Eben so ist es mit der Leberprobe, welche für sich allein ohnehin keinen Anhaltspunct gibt, sondern nur in Verbindung mit andern Beweismitteln in Anschlag gebracht werden kann, dann mit der Harnblassenprobe und Kindspechprobe. Ein untrügliches Erkennungszeichen gibt es nicht, nur aus allen Verhältnissen zusammengenommen muß der Arzt in jedem concreten Falle seine Meinung aussprechen. Der Richter muß hier Alles dem ärztlichen Ausspruche überlassen.

Wenn man demnach bei dem bedrängten und betrübten Zustande der Gebährenden, und der in diesem Zustande stattfindenden Nervenaufregung, welche keine vollkommene Zurechnung zulassen, dem durch die Wissenschaft geförderten Fortschritte der Criminalpraxis und den in diesem Sinne abgefaßten neuern Strafgesetzen aufrichtigen Dank wissen wissen muß, daß sie in den Fällen des Kindermordes die Todesstrafe ganz abgebracht haben; so bleibt nur noch der Wunsch übrig, daß nach den verschiedenen Modificationen, unter welchen dieses Verbrechen vorkommen kann, auch die Strafen nach entsprechenden Abstufungen überall consequent

durch die Gesetze bestimmt werden möchten. Hiernach wäre vor Allem darauf Rücksicht zu nehmen, ob die Mutter schon während der Schwangerschaft die Tödtung des Kindes mit Vorbedacht beschlossen, oder den Entschluß erst unter der Entbindung gefaßt hat, ob die Mutter eine zum Erstenmal Gebährende, oder eine schon einmal Gefallene, oder gar eine allgemeine Hure ist, ob sie schon einmal wegen Kindermord in Untersuchung gezogen, und bereits bestraft worden war, ob das Kind lebensfähig war, oder nicht, ob sie für die Geburt und für die nöthige Hülfe bei derselben die gebührende Vorsorge getroffen, oder sich im Gegentheile in die Lage einer hülflosen Niederkunft versetzt hat, und zwar absichtlich, um das Kind zu tödten, oder ohne solchen Entschluß aus Fahrlässigkeit, ob das Kind bloß in Folge der hülflosen Niederkunft, oder unter Hinzukommen von Handlungen oder Unterlassungen der Mutter, welche ihr imputirt werden können, gestorben ist, oder ob es ohne Zuthun der Mutter am Leben erhalten wurde, u. s. w.

Dem Verbrechen des Kindermordes stehen nahe die Verbrechen der Abtreibung der Leibesfrucht (procuratio abortus oder abactio partus), das Verbrechen der Kindesaussetzung (expositio infantis) und das Verbrechen der Unfruchtbarmachung (sterilitatis procuratio), welche zwar wegen ihrer von dem Verbrechen der Tödtung verschiedenen Tendenz von den Criminalrechtslehrern, je nach Verschiedenheit der von ihnen beliebten Eintheilung, an verschiedenen Plätzen abgehandelt zu werden pflegen, welche wir aber hier erörtern wollen, theils weil sich in diesem Zusammenhange leichter Wiederholungen vermeiden lassen, theils weil sich so ihr Unterschied von Tödtung und Kindermord besser hervorheben läßt.

Das Verbrechen der Kindesaussetzung ist vorhanden, wenn Eltern ihr noch hülfsbedürftiges Kind aussetzen, und dasselbe in dieser hülfsbedürftigen Lage verlassen, um der

Pflicht der Ernährung desselben und der Sorge für dasselbe sich zu entledigen.

Ist die Aussetzung des Kindes in der Absicht geschehen, daß dasselbe umkommen solle, oder hat die Aussetzung unter solchen Umständen stattgefunden, daß nach den gewöhnlichen Verhältnissen und dem Laufe der Natur der Tod des Kindes nothwendig daraus erfolgen mußte, so nimmt, wenn dieser Erfolg wirklich eingetreten ist, das Verbrechen die Eigenschaft des vollbrachten Mordes oder der vollbrachten Kindestödtung an, und soll in diesem Falle nach der peinlichen Gerichtsordnung mit dem Tode bestraft werden. Die Praxis ist aber von der Todesstrafe abgewichen, und straft selbst in diesem Falle nur mit einer Freiheitsstrafe, weil nach den gewöhnlichen Verhältnissen die Absicht der Aussetzung doch nicht gerade unmittelbar auf den Tod des Kindes berechnet ist, sondern dabei immer noch gehofft wird, daß das ausgesetzte Kind am Leben werde erhalten werden. Diesem nach ist sohin das eigentliche Verbrechen der Kinderaussetzung im engern Sinne nur jenes, welches nicht die directe Richtung auf Tödtung des Kindes hat.

Die Carolina spricht zwar nur von dem Falle, wo das Kind von der Mutter ausgesetzt wird; sie setzt jedoch diesen Fall nur voraus, ohne gerade das Verbrechen dahin beschränken zu wollen, daß es nur von der Mutter verübt werden könne. Richtiger ist mit Zuhülfnahme des canonischen Rechts die Annahme, daß das Verbrechen der Kindesaussetzung auch vom Vater und den Ascendenten des Kindes, welche zu dessen Ernährung verpflichtet sind, begangen werden könne. Der letztere Beisatz wird deswegen gemacht, weil man als den Zweck, der bei der Verübung dieses Verbrechens erreicht werden soll, die Entledigung von der Last der Ernährung annimmt, obwohl es nicht selten nicht dieser, sondern der ist, damit dadurch die uneheliche Geburt des Kindes unentdeckt bleibe, und die Schande von der Mutter entfernt werde. Ob das Kind von seinen Eltern

in der Ehe oder außer der Ehe erzeugt wurde, darauf kommt nichts an, indem das Verbrechen der Kinderaussetzung sowohl an ehelichen als außerehelichen Kindern begangen werden kann; nur bei Ascendenten, welche einen Abkömmling von sich aussetzen, kommt es in so ferne in Betracht, als der väterliche Großvater eines unehelichen Descendenten nach dem gemeinen Rechte zur Ernährung seiner Enkel nicht verpflichtet ist, sohin auch an ihnen das Verbrechen der Aussetzung nicht zu begehen vermag. Aus Analogie haben zwar Einige geschlossen, daß das Verbrechen der Kinder-Aussetzung auch von andern Personen, z. B. von denjenigen, welche die Ernährung eines Kindes durch Vertrag übernommen haben, begangen werden könne, so wie überhaupt von solchen Personen, welchen Kinder, Kranke oder Gebrechliche zur Verpflegung übergeben worden sind, und diese Ausdehnung ist sogar in einige Strafgesetzbücher übergegangen; allein wenigstens gemeinrechtlich läßt sich eine solche Ausdehnung nicht rechtfertigen, und noch weniger billigen, Denjenigen, welcher seine Pflicht gegen eine fremde Person verletzt, in der Beurtheilung und Bestrafung, Dem gleich zu setzen, der eine der heiligsten Natur-Pflichten verletzt.

Außerdem daß das Verbrechen der Kindesaussetzung nur an einem Descendenten des Verbrechers oder der Verbrecherin begangen werden kann, ist auch der eigentliche Gegenstand dieses Verbrechens nach der peinlichen Gerichts-Ordnung nur ein neugebornes Kind in dem ersten zarten Alter, man dehnt es aber in der Praxis auch auf schon etwas mehr gewachsene Kinder aus, so lange sich nämlich dieselben im hülflosen Zustande befinden, weder ohne Hülfe zu bestehen vermögen, noch auch ihre Eltern kenntlich zu machen im Stande sind. Zu weit geht man aber, wenn man es auf schon ältere Kinder, welche wegen Blödsinns, Stummheit, oder anderer geistiger oder physischer Gebrechen sich nicht selbst zu helfen vermögen, ausdehnt. Eine solche Ausdehnung läßt sich wenigstens gemeinrechtlich nicht be-

gründen, obgleich es richtig ist, daß der Code pénal das Verbrechen annimmt, wenn ein Kind unter sieben Jahren ausgesetzt wird, und das bayerische Strafgesetzbuch dieses Verbrechen als vorhanden betrachtet, wenn Eltern ihr Kind, das wegen jugendlichen Alters, Krankheit oder Gebrechlichkeit sich selbst zu helfen unvermögend ist, von sich thun, und in hülflosen Zustand versetzen. Das letztere Gesetzbuch stellt auch den Fall, da andere Personen Kinder, Kranke oder Gebrechliche, zu deren Verpflegung sie verbunden sind, in einen hülflosen Zustand versetzen, unter das vorwürfige Verbrechen.

Die Handlung bei diesem Verbrechen, wodurch dasselbe vollbracht wird, besteht in der Aussetzung, und in dem Verlassen des ausgesetzten Kindes in seiner hülflosen Lage. Darum ist das Verbrechen noch nicht vollendet, so lange die Mutter, der Vater oder der sonstige Ascendent, welcher die Aussetzung vornimmt, sich noch bei dem Kinde befindet, dasselbe noch nicht verlassen hat. Eben darum ist aber auch das Verbrechen nicht vorhanden, wenn z. B. eine Mutter, um ihre Schande zu verbergen, das Kind an einen entfernten Ort zu ihren Verwandten bringt, und ihnen dasselbe zur Pflege übergibt, sich aber dann nicht mehr um das Kind annimmt. Aus eben dieser Ursache kann man auch nicht fordern, daß die Absicht da seyn müsse, die Ernährung des Kindes Andern zu überbürden; es genügt schon, wenn man das ausgesetzte Kind in seiner hülflosen Lage verläßt. Daß das Kind durch die Aussetzung einen Schaden wirklich erlitten, oder das Leben verloren habe, ist nicht erforderlich, das Verbrechen ist schon vorhanden, wenn die Handlung in obiger Weise vollzogen worden ist; der Erfolg hat jedoch auf die Strafausmessung Einfluß.

Die peinliche Gerichtsordnung setzt nur auf den schwersten Fall, welcher bei der Kindesaussetzung eintreten kann, nämlich wenn er in der Absicht geschieht, daß das Kind umkomme, und dieser Erfolg wirklich eingetreten ist, die



Todesstrafe, welche jedoch, wie wir schon bemerkt haben, in der Praxis nicht mehr angewendet wird, überläßt aber in den übrigen Fällen die Bestimmung der Strafe dem richterlichen Ermessen, welches hiebei die Absicht, die Umstände, unter welchen die Aussetzung bewirkt wurde, die gebrauchten Vorsichtsmaaßregeln und endlich den Erfolg in Erwägung zieht, und hienach die Strafe ausmißt. Die neuern Strafgesetze, welche überhaupt das Verbrechen der Kinder-Aussetzung nur mit Freiheitsstrafen bedrohen, unterscheiden hauptsächlich, ob die Absicht das Kind zu tödten, vorhanden war, oder nicht, ob die Aussetzung an einem einsamen, von Menschen gewöhnlich nicht besuchten, oder sonst an einem Orte geschah, wo das ausgesetzte Kind nicht leicht aufgefunden werden konnte, oder ob das Kind an einem nicht einsamen Orte, an einem Orte, wo gewöhnlich Menschen zu wandeln pflegen, sohin die Rettung des Kindes wahrscheinlich war, ausgesetzt wurde, ob das Verbrechen von den Eltern des Kindes oder von Andern verübt wurde, ob der Gegenstand desselben ein neugebornes uneheliches Kind, was als Strafmilderungsgrund gilt, war, ob das Kind am Leben erhalten wurde, oder nicht. Die geringste Strafe ist gewöhnlich auf den Fall gedroht, wenn ohne Absicht zu tödten, die Aussetzung in einer Art geschah, daß für das Kind durchaus keine Gefahr war, und dasselbe auch weder am Leben noch an der Gesundheit Schaden litt.

Das Verbrechen der Abtreibung der Leibesfrucht (procuratio abortus) besteht in der rechtswidrigen, vorsätzlichen Einwirkung auf die Leibesfrucht einer Schwangeren, welche eine frühzeitige Geburt und den Tod des Kindes zur Folge hat. Die Einwirkung auf die Leibesfrucht ist zwar ein sehr allgemeiner Ausdruck, statt dessen Einige den Bestand dieses Verbrechens so dargestellt haben, daß dabei der Abgang eines zwar lebenden, aber nicht lebensfähigen Kindes, ohne daß die Erhaltung der Mutter es erfordert, künstlich bewerkstelligt werde. Allein abgesehen davon, daß das Kind,

wenn es durch Abtreibung zu frühzeitig zur Welt kommt, zwar in diesem Zustande nicht lebensfähig ist, aber es doch im Mutterleibe zur Zeit der That war, weil das organische Leben des Kindes mit der Empfängniß beginnt, und im Mutterleibe sich fortbildet, bis der natürliche Zeitpunct kommt, wo es das Leben außer dem Mutterleibe fortzusetzen und fortzubilden im Stande ist, und abgesehen davon, daß die Bewirkung eines abortus von den Aerzten aus Unwissenheit für nothwendig gehalten werden kann, ohne daß es die Erhaltung der Mutter erfordert, wird durch das Wort „künstlich“ die Sache eben nicht weiter aufgeklärt. Der eigentliche Verhalt, welcher sich schwer in eine kurze und doch erschöpfende Definition zusammenziehen läßt, ist nämlich der, daß ein abortus hauptsächlich auf zweierlei Wegen bewirkt werden kann, nämlich a) auf mechanischem (durch Bezwang, wie sich die peinliche Gerichtsordnung ausdrückt), z. B. durch Treten mit Füßen, oder b) durch dynamische Mittel, durch Essen oder Trinken, wie es die Carolina nennt. Uebrigens gibt es mannigfache Weisen, wie dieses Verbrechen begangen werden kann. Wird nun auf eine oder die andere Art, in welcher Weise es übrigens geschehen möge, eine frühzeitige Geburt bewirkt, welche zur Folge hat, daß das Kind entweder todt zur Welt kommt, oder doch bald nach der Geburt in Folge der frühzeitigen Geburt stirbt, so ist das Verbrechen der Abtreibung der Leibesfrucht vorhanden, wenn die Bewirkung der zu frühzeitigen Geburt in der besagten Absicht rechtswidrig geschah.

Merkwürdig sind in Beziehung auf dieses Verbrechen die verschiedenen Ansichten der Vorzeit, und insbesondere die Ansicht der Kirchenväter, welche auf die desfallsige peinliche Gesetzgebung Kaisers Karl V. Einfluß hatte. Bei den Juden war keine Strafe darauf gesetzt, wenn die Mutter selbst eine Fehlgeburt bewirkte, oder dieselbe durch dynamische Mittel bewerkstelliget wurde. Nur auf die Herbeiführung einer Fehlgeburt durch mechanische Gewalt war eine

Strafe gesetzt. Die Griechen, welche annahmen, daß das Kind erst nach der Geburt beseelt werde, und eben so die Römer hatten für die Abtreibung der Leibesfrucht keine Criminalstrafe, bei letztern wurde sie nur aus privatrechtlichen Rücksichten bestraft, wenn eine Mutter ihr Kind abtrieb, um den Vater der Vortheile zu berauben, welche für ihn nach der römischen Staatseinrichtung aus einer gewissen Zahl von Kindern hervorging, oder wenn die Mutter eine Fehlgeburt bewirkte, damit entferntere Verwandte zur Erbschaft des Mannes gelangen möchten. Auch die alten deutschen Rechtsbücher, und selbst noch der Sachsen- und Schwaben-Spiegel enthielten keine Strafe für dieses Verbrechen, nur das westgothische drohte Strafe dem, welcher einer Schwangern einen abtreibenden Trank gibt, und der Schwangern, welche denselben trinkt, um ihr Kind abzutreiben. Erst das canonische Recht hob die Kindesabtreibung als ein eignes Verbrechen hervor, weil dadurch das Kind der heiligen Taufe entzogen wird, und eine Seele für das ewige Leben verloren geht. Es war aber damit eine irrige Vorstellung verwebt, indem man annahm, daß das Kind erst eine gewisse Zeit nach der Empfängniß eine Seele bekomme, welche die Glossatoren auf den vierzigsten Tag herausrechneten. Wahrscheinlich leitete diese Ansicht den Verfasser der peinlichen Gerichtsordnung Kaisers Karl V., einen Unterschied zwischen einem schon belebten, und einem noch nicht belebten Fötus (inter foetum animatum und nondum animatum) zu machen, und den erstern an dem Manne mit dem Schwerte, an dem Weibe mit dem Ertränken, den letztern hingegen an Beiden mit einer willkührlichen Strafe zu verpönen. Heute zu Tage sieht man auf den bemerkten Unterschied in der angegebenen Richtung nicht mehr, verlangt jedoch zur Vollendung des Thatbestandes, daß die Leibesfrucht zur Zeit der Abtreibung gelebt habe. War das Kind schon todt im Mutterleibe zur Zeit der Abtreibung, oder wurde nur eine Mißgeburt oder eine sogenannte mola (ein unausgebildeter Fleisch-

klumpen) abgetrieben, so ist das vollendete Verbrechen der Abtreibung nicht vorhanden. Berücksichtiget man, daß von der Empfängniß an ein organisches Leben in der Leibes-Frucht sich fortbildet, das Kind im Mutterleibe daher wohl im Verlaufe der Schwangerschaft sterben, aber nicht erst lebendig werden kann, so ist die vorgetragene gewiß die richtige Ansicht; demungeachtet nehmen Einige, wahrscheinlich um den Unterschied zwischen beseelten und unbeseelten Fötus nicht ganz aufgeben zu müssen, an, daß unter lebendiger Leibesfrucht eine solche zu verstehen sey, welche bereits durch Muskelbewegung äußere Zeichen des thierischen Lebens von sich gegeben hat. Die ältern sächsischen Gesetze unterschieden in dieser Beziehung zwischen Abtreibung der Leibesfrucht vor, und zwischen Abtreibung der Leibesfrucht nach der Hälfte der Schwangerschaft, und erkannten nur im letztern Falle auf die gesetzliche Strafe. Die Rücksicht auf die Muskularbewegungen des Kindes, welche die Schwangere nach der Mitte der Schwangerschaft spürt, sind nur dann entscheidend, wenn es sich darum handelt, ob das Kind noch Leben hatte, oder nicht.

Am Schwersten ist es zu sagen, welche von den dynamischen Mitteln Abortivmittel seyen. Man kennt kein einziges Mittel, von welchem man mit Bestimmtheit erweisen kann, daß es bei allen Weibspersonen und zu allen Zeiten einen abortus herbeigeführt habe, so wie sich auch von den meisten zu diesem Zwecke gebraucht werdenden Mitteln das Gegentheil nicht behaupten läßt. Die meisten Mittel, wodurch ein abortus herbeigeführt werden kann, dienen auch zur Wiederherstellung der verlornen Menstruation. Die Medizinalpolizey-Wissenschaft muß gestehen, daß sie niemals mit Gewißheit angeben könne, daß ein abortus durch die gebrauchten dynamischen Abortivmittel bewirkt worden sey, und nicht auch ohne dieselben erfolgt wäre. Man begnügt sich daher in der Praxis, daß dynamische Mittel in der Absicht, die Leibesfrucht abzutreiben, gebraucht wurden, und

auf den Gebrauch dieser Mittel die Frühgeburt erfolgte, was aber begreiflich den Gegenbeweis niemals ausschließen kann. Daß der rechtswidrige Vorsatz dabei eine unerläßliche Bedingung sey, versteht sich von selbst. Es ist demnach das Verbrechen der Kindesabtreibung eben so wenig vorhanden, wenn nach ärztlichem Gutachten eine Frühgeburt zur Rettung des Lebens der Mutter vorgenommen werden muß, als dieses der Fall bei der Perforation ist, wovon wir in dieser Vorlesung bei dem Thatbestande der Tödtung überhaupt gehandelt haben.

Ob die Mutter, deren Kind abgetrieben wird, in oder außer der Ehe schwanger sey, relevirt nichts. Das Verbrechen kann sowohl von der Mutter selbst, als von Andern, und zwar im letztern Falle mit, oder ohne ihre Zustimmung, und in diesem Falle wieder ohne ihr Wissen oder gegen ihren ausdrücklichen Willen begangen werden, nach welchem sich auch die Strafe richten muß. Am Härtesten wird der letzte Fall bestraft, minder strafbar ist die That, wenn sie mit Zustimmung der Mutter geschieht. Am Gelindesten wird dieses Verbrechen bestraft, wenn die Mutter selbst die Thäterin ist, weil sie ihr eigenes Leben dabei der Gefahr aussetzt, und eben darum angenommen werden muß, daß sie das Unrechtliche ihrer That nicht vollkommen einsieht, oder sich in einem Zustande von Sinnesverwirrung befindet, welcher mächtiger auf sie einwirkt, als die Vorstellung der Folgen ihres Beginnens.

Schon die Praxis hat die Todesstrafe für dieses Verbrechen abgebracht, noch mehr eifert die Theorie dagegen, und findet eine so harte Strafe für dieses Verbrechen selbst ungerecht. Der Grund davon ist, weil man annimmt, daß ein noch nicht gebornes Kind, das bis zu seiner Geburt noch vielen Wechselfällen unterworfen ist, den Schutz des Staates nicht in gleichem Maaße ansprechen könne, wie ein schon gebornes, was jedoch ein ziemlich schwacher Grund ist, dann daß die Schwangere, welche die Abtreibung an

sich selbst unternimmt, die Größe des Unrechts und der Gefahr, welcher sie sich aussetzt, nicht einsieht.

Zu bemerken ist noch, daß das Verbrechen vollendet ist, sobald in Folge des Gebrauches von Abortivmitteln oder der Schwangeren angethaneuer Gewalt die zu frühzeitige Niederkunft erfolgt ist, wenn auch das Kind am Leben bleibt. Nach gemeinem Rechte ist auch der Versuch dieses Verbrechens strafbar. Ob es so seyn soll, ist in der Theorie streitig. Einige unterscheiden, ob der Versuch von der Mutter oder von einem Dritten gemacht wird; nur im letztern Falle nehmen sie einen strafbaren Versuch an. Eben so ist Streit, ob dieses Verbrechen nur mit Vorsatz oder auch aus Fahrlässigkeit begangen werden könne; die Meinung, daß es nur dolose begangen werden könne, scheint die Oberhand zu gewinnen.

In Beziehung auf Bestrafung setzt die peinliche Gerichtsordnung der Abtreibung der Leibesfrucht die Unfruchtbarmachung oder das Verbrechen der bewirkten Zeugungs-Unfähigkeit (sterilitatis procuratio) gleich, und setzt darauf die Todesstrafe. Es ist aber schon die Praxis von dieser Strenge abgewichen, weil Unfruchtbarmachung oder Zerstörung des Fortpflanzungsvermögens eines Menschen noch keine Tödtung ist, und der Gerichtsgebrauch dermal selbst den Todschlag nicht mehr mit dem Tode bestraft. Das in Frage befangene Verbrechen war bei den Römern häufiger, weil sie mit Verschnittenen einen förmlichen Handel trieben, bei uns kommt dieses Verbrechen höchst selten vor.

Die Zerstörung der Fortpflanzungs-Fähigkeit kann durch Verstümmlung (Castration), oder dynamische Mittel geschehen. Ob an einer Frauensperson die Verübung dieses Verbrechens möglich sey, mögen die Aerzte nachweisen; ist die Möglichkeit nachgewiesen, so unterliegt das Verbrechen im gegebenen Falle gleicher Beurtheilung und Bestrafung. Das Verbrechen kann auch von Jemanden an sich selbst begangen werden, weswegen es auch den Thäter nicht von Strafe

befreit, wenn er dieses Verbrechen an einem dazu Einwilligenden verübt. Es muß aber die That, welche eine Zerstörung der Fortpflanzungsfähigkeit zur Folge hat, mit Vorsatz, das heißt mit auf diesen Erfolg gerichteter Absicht geschehen, und dabei rechtswidrig gehandelt worden seyn. Eine Zerstörung des Fortpflanzungsvermögens aus Fahrlässigkeit wird nicht bestraft, und eben so wenig ist dieselbe strafbar, wenn sie zur Rettung des Lebens oder Herstellung der Gesundheit eines Menschen erforderlich ist.

Dermal wird dieses Verbrechen nach den Strafgesetzen über Körperverletzungen beurtheilt werden müssen, bei welchen es auch von allen neuern Strafgesetzbüchern, mit Ausnahme des französischen, abgehandelt wird.

Von dem Selbstmorde hatte man zu verschiedenen Zeiten verschiedene Ansichten. In der frühern Zeit hielt man ihn für ein Verbrechen, und zwar Einige darum, weil der Bürger mit seinem ganzen Leben dem Staate verpflichtet sey, sohin sich das Leben nicht selbst nehmen dürfe, Andere, weil das Leben ein ursprüngliches Recht sey, über das der Mensch nicht nach Belieben disponiren könne, wieder Andere, weil die Selbstentleibung eine schwere Sünde sey, welche man schon der Abschreckung Anderer wegen bestrafen müsse.

Nach der richtigeren Meinung war zwar weder bei den Römern der Selbstmord als Verbrechen bekannt, noch erklärte ihn das canonische Recht als solches, sondern es verdammte den Selbstmord nur als Sünde. Auch die peinliche Gerichtsordnung Kaisers Karl V. setzte keine Strafe darauf, und eben so wenig läßt sich ein begründetes Gewohnheitsrecht nachweisen; demungeachtet strafte die Praxis den Selbstmörder mit dem sogenannten Eselsbegräbnisse; ausgenommen wenn die That aus Wahnsinn oder Schwermuth geschah, wo man sich begnügte, den Leichnam in der Stille an der Kirchhofmauer zu beerdigen. Der versuchte,

aber nicht vollendete Selbstmord wurde mit kurzem Gefängnisse beahndet.

In neuerer Zeit ist man, obwohl es an gegentheiligen Meinungen noch nicht fehlt, doch in der Mehrheit so ziemlich allgemein der Meinung, daß der Selbstmord kein Verbrechen sey, daher mit einer Strafe nicht belegt werden dürfe, und der Selbstmörder selbst nicht einmal durch die Verweigerung eines ehrlichen Begräbnisses beschimpft werden solle. Die neuern Strafgesetzbücher enthalten in ihren Bestimmungen über den Selbstmord theils noch Reminiscenzen der oben angegebenen Gerichtspraxis, theils schweigen sie ganz über den Selbstmord.

Zu merken ist noch, daß durch den Selbstmord die rechtlichen Folgen eines begangenen Verbrechens nicht getilgt werden, so weit sie nicht durch das Leben des Verbrechers bedingt sind. Diesem Grundsatze gemäß dauern — obgleich die Strafe selbst an dem todten Körper vollziehen zu lassen, nie gebilliget werden kann, weil derselbe nichts davon empfindet, und durch den Selbstmord der Strafgerechtigkeit das zu bestrafende Rechtssubject entzogen worden ist, — die Verbindlichkeit fort, welche durch ein begangenes Verbrechen gegen das Vermögen des Verbrechers, welcher sich selbst entleibte, entweder vom Staate, z. B. auf Vermögensconfiscation, Ersatz der Kosten u. dergl., oder von Privaten, z. B. auf Schadensersatz u. s. w. begründet worden sind. —

Die Ansprüche auf das Vermögen eines Selbstmörders, welche aus Privatrechts-Titeln herrühren, bleiben in jedem Falle auch nach dessen Tode aufrecht erhalten und zwar wenn sie aus einem von dem Selbstmörder begangenen Verbrechen herrühren, ohne Unterschied, ob der Selbstmörder dieses Verbrechens wegen bereits verurtheilt, oder doch schon in Untersuchung gezogen, oder dieselbe noch gar nicht eingeleitet worden war. Handelt es sich aber um Ansprüche des Staates, welche nicht aus Privatrechts-Titeln hervorgehen,

z. B. um eine mit der Strafe des Verbrechens verbundene Vermögensconfiscation; so sind die Ansichten der Strafrechts-Lehrer darüber verschieden, ob wenigstens schon eine Untersuchung ihren Anfang genommen haben müsse, oder ob gar erfordert werde, daß der Selbstmörder noch in seinen Lebzeiten wegen des von ihm verübten Verbrechens verurtheilt worden sey. Nach der richtigeren Ansicht wird man die bereits erfolgte Verurtheilung des Verbrechers zur Zeit seiner Selbstentleibung zwar nicht verlangen können; dagegen wird wenigstens die Untersuchung schon eingeleitet seyn müssen, wenn ein solcher Anspruch soll geltend gemacht werden können.

Auf die Gehülfen eines Selbstmörders, auf Diejenigen, welche ihn zum Selbstmord angereizt, oder in seinem Vorsatze bestärkt haben, sind die bisher aufgestellten Grundsätze über den Selbstmord nicht anwendbar. Sie werden nach denselben Grundsätzen beurtheilt und bestraft, wie die Gehülfen bei einem Todschlage oder Morde überhaupt.

Die Tödtung eines hinzu Einwilligenden ist kein Selbstmord, sondern Tödtung überhaupt, weil sie nicht von dem Einwilligenden an sich selbst, sondern von einem Dritten an ihm vollzogen wird.

Die Einwilligung Desjenigen, welcher getödtet wurde, oder dessen Verlangen, getödtet zu werden, befreit den Thäter von der Strafe nicht, sondern ist nur ein Strafmilderungsgrund, besonders wenn der Thäter im Glauben stand, nicht unrecht gehandelt zu haben. Nach diesem Grundsatze richten sich die hierher bezüglichen Bestimmungen einiger neuern Strafgesetzbücher, während in andern die Einwilligung nicht einmal als Milderungsgrund angenommen wird.

Dreizehnte Vorlesung.

Von den Körperverletzungen, dem Menschenraube, der Entführung und der unfreiwilligen Schwächung, dann von den Unzuchts- und Fleischesverbrechen.

An die Verbrechen, wodurch das Leben Anderer gefährdet ist, reihen sich zunächst diejenigen, wodurch die Gesundheit oder Freiheit bedroht wird, in welcher Beziehung uns zuerst die Körperverletzungen begegnen.

Bei dem Verbrechen der Körperverletzung entsteht vor Allem die Frage, ob es auch ein Verbrechen der Verletzung der Geisteskräfte gebe, was man gemeiniglich verneint, weil sich hier der Thatbestand nicht ausmitteln, und die strafbaren Fälle dieser Art sich leicht unter andere Verbrechens-Gattungen subsumiren lassen. Obgleich es wenige Fälle geben mag, wo bei einem gegen die Gesundheit der Geisteskräfte gerichteten Verbrechen sich der Causalzusammenhang zwischen der That und dem Erfolge vollkommen herstellen läßt, oder mit andern Worten, wo es sich nicht herstellen läßt, ob die Störung der Seelenkräfte wirklich Folge der That war, oder nicht; so dürfte sich doch die Unmöglichkeit der Herstellung dieses Beweises im Allgemeinen nicht behaupten, und sodann, die Möglichkeit dieser Beweisherstellung vorausgesetzt, sich nicht wohl ein zureichender Grund denken lassen, warum die Verletzung der Integrität der geistigen Kräfte nicht eben so strafbar seyn solle, als die Verletzung der Integrität der Körperkräfte. Unter den neuern Strafgesetzbüchern bedroht in dieser Beziehung nur das sächsische Den, welcher mit Absicht einen Andern in den Zustand des Wahnsinnes versetzt, oder die Ausbildung der Geisteskräfte eines Kindes unterdrückt, mit Strafe.

Auch über die Körperverletzungen enthält die peinliche Gerichtsordnung Kaisers Karl V. keine Bestimmung, ver-

muthlich weil der damalige desfallsige Gerichtsgebrauch in den verschiedenen deutschen Ländern sehr verschieden war, und der Gesetzgeber entweder durch gesetzliche Bestimmungen eine Einheit zu bewirken für unausführbar hielt, oder befürchtete, daß die einzelnen Territorialherren darin eine Schmälerung ihrer Gerechtsame finden, und so dem ganzen Gesetze der Eingang und die Annahme erschwert werden möchte. Inzwischen hat sich dießfalls eine gemeinrechtliche Praxis gebildet, welche die Körperverletzungen als ein eigenes Verbrechen betrachtet, wozu die altdeutsche Rechtsansicht und das System der Compositionen, gemäß welchen Verwundungen mit Geld gebüßt werden mußten, das Ihrige beigetragen haben mögen.

Unter Körperverletzungen darf man sich aber nicht bloß Verwundungen denken, sondern jede in der Absicht, die Gesundheit eines Andern zu beschädigen oder zu stören, unternommene Handlung gehört hierher. Es darf aber weder die Absicht auf Tödtung gerichtet gewesen, noch der Tod als unbeabsichteter Erfolg eingetreten seyn; im erstern Falle wäre das Verbrechen vorsätzlicher, im andern das fahrlässiger Tödtung vorhanden. Das Verbrechen der Körperverletzung kann auch in ein anderes benanntes Verbrechen übergehen, womit Körperverletzungen verbunden sind, z. B. bei der Nothzucht, wofür eigene bestimmte Strafen gedroht sind.

Zur Vollendung des Thatbestandes wird der Erfolg einer Beschädigung oder Störung der Gesundheit erfordert, wozu jedoch eben nicht Wunden oder wirkliche Krankheit nothwendig sind, sondern schon verursachte Schmerzen genügen, was jedoch nach den Particular- und neuern Gesetzgebungen einigen Einschränkungen unterliegt.

Die Strafe dieses Verbrechens richtet sich theils nach dem eingetretenen Erfolge, theils nach dem Grade der Verschuldung.

In weiterer Beziehung wird es wichtig, ob eine unheilbare oder heilbare Krankheit, oder nur vorübergehende

Schmerzen die Folge der That waren. Hatte die Körperverletzung eine unheilbare Krankheit zu Folge, so steigt die Strafe bis zu einer Freiheitsstrafe, welche der für Tödtung am nächsten kommt. Ferner kommt es auf die Schwere der Verletzung und die Gefährlichkeit der Krankheit, auf die zur Heilung erforderliche längere oder kürzere Zeit, dann auf andere Nachtheile, welche daraus für den Verletzten hervorgingen, an. In einigen der neuern Gesetzbücher ist auch darauf Rücksicht genommen, mit welchen Werkzeugen die Verletzung geschah, ob dabei Auflauern und Abpassen stattfand, an welchem Orte dieselbe vorfiel, weswegen Mißhandlung durch Schlagen an öffentlichen Orten ein Grund der Straferhöhung ist. Wieder andere Gesetzgebungen nehmen darauf Rücksicht, ob wegen der Verwundung oder Krankheit der Beschädigte arbeitsunfähig war, und seinem Verdienste auf längere oder kürzere Zeit nachzugehen nicht im Stande war, oder nicht. Am Härtesten strafen auch die neuern Strafgesetze, wenn der Verletzte verstümmelt, verunstaltet, oder des Gebrauches einer seiner Glieder unheilbar beraubt wird, z. B. des Gebrauches der Sprache, des Gesichts, der Arme, Hände, Füsse u. s. w. Getadelt werden die Strafgesetzgebungen, welche bei den Körperverletzungen die Größe der Strafe von der Dauer der Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit abhängig machen, weil hiebei der Einwirkung des Zufalles zu viel überlassen ist.

Hinsichtlich der subjectiven Verschuldung des Thäters kommt es darauf an, ob er mit Vorbedacht und reifer Ueberlegung, oder im Affecte handelte. Alle Erhöhungs- und Milderungs-Gründe der Schuld, wie bei andern Verbrechen überhaupt, und bei jenem der Tödtung insbesondere haben auch bei dem Verbrechen der Körperverletzung auf die Ausmessung der Strafe Einfluß. Ob eine Körperverletzung aus Fahrlässigkeit ein Verbrechen, und criminell strafbar sey, darüber ist Streit, die verneinende Meinung aber die allgemeinere.

Als eine qualifizirte Körperverletzung wird die Vergiftung vorgetragen. Wir haben bereits in der vorigen Vorlesung Seite 289 bemerkt, daß über die Auslegung des Art. 130 der Carolina, welcher von der Vergiftung handelt, viel Streit herrsche und über dessen Sinn zwei divergirende Ansichten bestehen, nach deren einer die Carolina ein eigenes Verbrechen der Vergiftung annahm, welches in dem Giftgeben besteht, und ohne Rücksicht darauf, ob die Absicht auf Tödtung oder bloße Krankheitserzeugung gerichtet war, und ob der Tod darauf folgte, oder nicht, dasselbe mit der Todesstrafe in der angegebenen Weise bedroht; nach dem andern hingegen nach der Sitte der damaligen Zeit, und der Fassungsart des ganzen Gesetzes nur den schwersten und strafbarsten Fall der Vergiftung hervorheben, und die Strafe hiefür aussprechen wollte. Huldiget man der erstern Ansicht, so gibt es nur ein Verbrechen der Vergiftung, welches man weder unter die Verbrechen der Tödtung, noch unter die Körperverletzungen als eine qualifizirte Art derselben einstellen kann, sondern man muß dasselbe als ein ganz eigenthümliches Verbrechen behandeln. Huldiget man hingegen der andern Ansicht, so muß man die in der Absicht zu tödten unternommene Vergiftung, den sogenannten Giftmord (daß derselbe aber nicht immer Mord seyn müsse, sondern auch Todschlag seyn könne, haben wir gleichfalls schon in der vorhergegangenen Vorlesung näher auseinander gesetzt), von einer Vergiftung ohne solche Absicht und ohne darauf erfolgten Tod unterscheiden, welche letztere sodann als eine Art der Körperverletzung erscheint, und nach den Grundsätzen über Körperverletzungen zu beurtheilen ist. Man kann aber dann auch die in der peinlichen Gerichts-Ordnung für den schwersten Fall der Vergiftung gedrohte Strafe nicht auf das Verbrechen der Vergiftung ohne Absicht zu tödten und ohne Erfolg des Todes anwenden, und fällt sonach der Grund weg, nämlich die außerordentlich strenge Strafe, wegen welcher das Verbrechen der Vergif-

tung als eine qualifizirte Art der Körperverletzung ausgezeichnet wurde.

Das Verbrechen des Menschenraubes (plagium) besteht nach dem dermaligen Begriffe in der rechtswidrigen Versetzung eines Menschen in den Zustand der Unfreiheit durch Gefangenhaltung oder Wegführen.

Die peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. gedenkt dieses Verbrechens gar nicht. Die Praxis wendet daher auf dasselbe die Bestimmungen des römischen Rechts, welche auch in das canonische Recht übergegangen sind, an. Im römischen Rechte hatte aber das in Frage befangene Verbrechen einen von dem dermaligen etwas abweichenden, beengteren Begriff, und stand im Zusammenhange mit dem Institut der Sclaverei, welches bei uns nicht mehr existirt. Das Gesetz, welches die Dispositionen des römischen Rechts über dieses Verbrechen enthält, wird die lex Fabia de plagiariis genannt und unterscheidet zweierlei Unterarten desselben, nämlich erstens die listige Verführung oder heimliche Vorenthaltung eines fremden Sclaven, und zweitens die listige Versetzung eines Freien in einen unfreien Zustand. Im erstern Falle wurde das Verbrechen verübt, wenn man einen Sclaven zum Verlassen seines Herrn verführte, wenn man den einem Andern gehörigen Sclaven innebehielt, verheimlichte, u. s. w. Im zweiten Falle wurde das Verbrechen verübt, wenn man einen freien Menschen oder auch einen Freigelassenen durch hinterlistige Mittel zum Sclaven machte, besonders wenn man ihn raubte, um ihn als Sclaven zu behalten, oder als solchen zu verkaufen, oder überhaupt zu veräußern.

Obwohl die Römer im Anfange der Entstehung ihres Reiches ihren Staat selbst durch einen Menschenraub, den Raub der Sabinerinnen, befestigten, wenigstens dadurch dessen Fortexistenz sicherten; so mußte ihnen doch später, wo ein beträchtlicher Theil des Vermögens eines jeden reichern Privaten in dem Eigenthume von Sclaven bestand,

sehr viel daran liegen, sich den Besitz derselben zu sichern und zu schützen; so wie sie auch bei dem harten Loose, das den Sclaven zufiel, welche ohne alle politische und staatsbürgerliche Rechte, des Rechtes der Persönlichkeit und des freien Willens beraubt, im Sacheigenthume des Herrn sich befanden, und auch gleich einer Sache behandelt wurden, ein besonderes Interesse hatten, dafür zu sorgen, daß ihre Söhne nicht hinterlistiger Weise in Verhältnisse gezogen wurden, welche die Sclaverei zur Folge hatten, oder mit andern Worten, daß sie nicht zu Sclaven gemacht wurden. Da wir keine Sclaven haben, so kann die erste Art des Verbrechens bei uns nicht begangen werden (unsere Leibeigenen stehen mit den Sclaven nicht in einer Classe), die Verübung der andern Art des Verbrechens in seiner ursprünglichen und eigentlichen Art wäre bei uns nur dadurch möglich, daß eine freie Person oder auch eine leibeigene (dieselben stehen in vorwürfiger Beziehung den Freien gleich) geraubt, und in Länder, wo Sclaverei besteht, als Sclaven verkauft würden. Auf das Plagium waren im römischen Rechte sehr schwere Strafen gesetzt, und sogar die Todesstrafe, wenn ein Freier dadurch zum Sclaven gemacht wurde.

Auch bei den Deutschen war im Mittelalter das Fangen von Menschen, um sie gefangen zu halten, oder zur Arbeit anzuhalten, oder an Andere zu verkaufen, nicht unbekannt, wenigstens zählen die alten Rechtsbücher diese Missethat zu den schwersten Friedensbrüchen, die sie mit beträchtlichen Geldbußen verpönten, und eiferten die Reichs-Gesetze dagegen.

Daraus und aus den Bestimmungen des römischen und canonischen Rechts zusammengenommen bildete die Praxis das Verbrechen des Menschenraubes in seinem heutigen Sinne aus, wonach dasselbe in der rechtswidrigen Besitzergreifung eines Menschen besteht, um über denselben zu was immer für Zwecken willkührlich zu verfügen. Dadurch hat

das Verbrechen eine ziemlich weite Ausdehnung erhalten, und es wurden von den Criminalrechtslehrern bald mehrere, bald wenigere Fälle unter dasselbe subsumirt, worüber ge-gegenwärtig noch viel Streit besteht. Bei diesem Mangel einer richtigen Begrenzung kann es nicht fehlen, daß man häufig eine That, welche in einem Lehrbuche unter dieser Gattung von Verbrechen vorgetragen ist, in einem andern unter einer andern Gattung abgehandelt findet, und umgekehrt, so wie daß mehrere Arten von Verbrechen, welche einen besondern Namen haben, und eigene Verbrechen bilden, sich ihren Merkmalen nach unter das vage Verbrechen des Menschenraubes stellen ließen, wenn sie nicht als eigene Verbrechen bereits angenommen wären, weswegen man wohl bemerken muß, daß die Handlungen, auf welche die angegebenen Merkmale passen, nur dann das Verbrechen des Menschenraubes begründen, wenn sie nicht in ein anderes benanntes Verbrechen übergehen.

Nach dem dermaligen Begriffe von dem Verbrechen des Menschenraubes kann dasselbe sowohl hinterlistiger Weise, als durch offene Gewalt verübt werden, und wird nicht mehr nothwendig erfordert, daß ein Freier zum Sclaven gemacht werde, sondern es genügt schon jede widerrechtliche Freiheitsberaubung oder die Versetzung des Geraubten in den Zustand der Abhängigkeit von fremdem Willen, z. B. in Leibeigenschaft, deswegen gehört auch das rechtswidrige Einsperren oder Gefangenhalten hierher, und eben so die sogenannte Seelenverkäuferei (Menschenraub durch fremde Werber und Seelenverkäufer), dann der Kinderdiebstahl, besonders von Bettlern, Gauklern, Seiltänzern u. d. gl. für ihre Gewerbe. Dagegen kann dieses Verbrechen an einem Einwilligenden nicht begangen werden, wie es bei der Tödtung der Fall ist; nur muß der Einwilligende eine Person seyn, welche das Recht über sich zu disponiren, und den freien Gebrauch ihrer Vernunft hat, außerdem muß wenigstens die Einwilligung Desjenigen hinzukommen, dessen

Gewalt er rechtlich unterworfen ist. Wenn daher Jemand die sonderbare Idee hätte, sich selbst einer andern Person als Sclaven zu übergeben, und ihr zu erlauben, ihn als solchen zu halten und zu behandeln; so würde zwar ein solcher Vertrag keine rechtliche Gültigkeit haben, und auf dessen Vollzug von den Gerichten nicht gesprochen werden können, aber ein Verbrechen, oder Gegenstand einer Bestrafung wäre es nicht.

Als Strafe dieses Verbrechens wird unter Anwendung des römischen Rechts, da, wie wir schon bemerkten, die peinliche Gerichtsordnung darüber schweigt, gemeinrechtlich die Todesstrafe für den Fall angenommen, wenn ein freier Mensch zum Sclaven gemacht wird, welche Strafe jedoch in der Praxis nicht mehr vorkommt, sondern das Verbrechen jetzt mit einer Freiheitsstrafe bestraft werden würde. Alle andern Arten des Menschenraubes unterliegen einer nach den Umständen zu bemessenden längern oder kürzern Freiheitsstrafe.

In den neuern Strafgesetzgebungen findet man die oben unter das Verbrechen des Menschenraubes zusammengestellten Fälle in zwei Fälle, in das widerrechtliche Gefangenhalten, und in Menschenraub geschieden, welche als Verletzungen des Rechts auf Freiheit behandelt werden. Die erstere Art des Verbrechens wird angenommen, wenn Jemand außer seinem Amte und außer den gesetzlich erlaubten Fällen einen Menschen gegen seinen Willen mit Gewalt festhält, einsperrt, oder zu etwas nöthiget, oder in den gesetzlich erlaubten Fällen das gesetzliche Zeitmaaß der Detention überschreitet, wenn Jemand ohne Erlaubniß Privatgefängnisse oder Irrenhäuser errichtet, oder wenn überhaupt Jemand in böser Absicht einen Menschen wider dessen Willen in seiner Gewalt festhält, oder durch Einsperrung oder sonst auf irgend eine Art an dem Gebrauche seiner persönlichen Freiheit verhindert. Die Strafe ist eine Freiheitsstrafe, deren Dauer und Grade sich nach der Dauer der widerrecht-



lichen Gefangenhaltung, den für den Gefangengehaltenen daraus hervorgegangenen Nachtheilen und allenfalls dabei vorgekommenen Mißhandlungen richten.

Des Menschenraubes bezeichnen die neuern Strafgesetze Den als schuldig, welcher ohne Recht, durch Gewalt oder List, sich eines Menschen, der nicht mehr unter elterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt steht, wider seinen Willen, oder, wenn er noch unter derselben steht, zwar mit seinem Willen, aber ohne Zustimmung seiner Eltern oder Vormünder, bemächtiget, um ihn dem Schutze des Staates, oder Derjenigen, in deren rechtmäßigen Gewalt er steht, zu entziehen, und ihn entweder außer Landes in einen auswärtigen Schiffs- oder Kriegsdienst zu bringen, oder ihn in entfernte Weltgegenden wegzuführen, um dort als Colonist, oder gar als Leibeigener oder Sclave zu dienen. Als Menschen-Räuber bezeichnen dieselben Gesetze ferner die Bettler oder Gaukler, welche Kinder stehlen, um sich ihrer zum Betteln oder zu ihren Kunststücken zu bedienen, Diejenigen, welche sich der Kinder bemächtigen, um sie zu berauben, dann Denjenigen, welcher sich der Person eines Andern bemächtiget, um durch die Entfernung desselben sich gewisse Vortheile zu verschaffen, oder ihm oder seinen Angehörigen wegen vermeintlich erlittener Beleidigung Unannehmlichkeiten zu verursachen. Die Strafe ist schwere Freiheitsstrafe, deren Dauer nach den Umständen und dem Grade der Verschuldung bemessen wird. Das preußische Gesetzbuch enthält darüber nachstehende Bestimmungen: Wer einen Menschenraub begeht, soll so lange mit Gefängniß- oder Festungsarrest belegt werden, bis der Geraubte seine Freiheit wieder erlangt hat. Wird der Geraubte wieder frei, so findet gegen den Räuber, nach Verhältniß der Zeit, während welcher der Andere seiner Freiheit beraubt gewesen, und der übrigen demselben widerfahrenen bessern oder schlechtern Behandlung drei- bis zehnjährige Festungsstrafe statt. Ist keine Hoffnung, daß der Geraubte wieder in Freiheit kommen werde, so muß der

Räuber lebenslängliche Festungsstrafe leiden. Die Strafe wird bis auf zehn Jahre vermindert, wenn der Geraubte dennoch wieder frei, oder wenn zuverlässig bekannt wird, daß sich derselbe in keiner unglücklichen Lage befindet. Dagegen hat der Räuber die Strafe des Schwerdtes verwirkt, wenn durch den Raub der Tod des Geraubten veranlaßt worden ist, und der Räuber die Todesgefahr hat vermuthen können. Damit stimmt, mit Ausnahme der Drohung der Todesstrafe, das bayerische Strafgesetzbuch für denjenigen Fall des Menschenraubes überein, wo der Geraubte in entfernte Weltgegenden geführt wurde, um dort als Sclave oder Leibeigener zu seyn.

Nach dem Verbrechen des Menscheuraubes werden in mehreren Lehrbüchern die Verbrechen der Entführung nnd der Nothzucht abgehandelt, weil auch sie gegen die Freiheit der Person gerichtet sind, das Recht auf persönliche Freiheit verletzen. Andere Schriftsteller tadeln dieses, und wollen die besagten Verbrechen bei den Verbrechen der verletzten Ehre eingereiht wissen. Man könnte sie aber auch zu den Unzuchts= oder Fleischesverbrechen stellen, weil die endliche Absicht dabei dieselbe ist. Wir wollen die beiden genannten Verbrechen hier erörtern, zugleich aber auch zur Erleichterung der zusammenhängenden Darstellung und zur Vermeidung von Wiederholungen die Unzuchtsvergehen und Fleischesverbrechen sogleich anfügen, zu dessen Rechtfertigung wir uns auf das beziehen, was wir bei dem Anfange des Vortrages über die einzelnen Verbrechen gesagt haben.

Der Begriff der Entführung modifizirt sich im römischen Rechte etwas verschieden von unserm dermaligen deutschen. Der Gesichtspunct des römischen Rechts war bei diesem Verbrechen weniger auf die Verletzung der Rechte und der Ehre der Entführten, als auf die Verletzung der Rechte derjenigen Personen, in deren Gewalt die Entführte stand, gerichtet, weßwegen im römischen Rechte die Einwilligung der Entführten in die Entführung nicht beachtet wurde, und

eine Ehe zwischen dem Entführer und der Entführten nicht nur das Verbrechen nicht sühnte, sondern sogar absolut verboten war. Nach dem heutigen Begriffe dieses Verbrechens wird mehr entweder die Verletzung der persönlichen Freiheit der Entführten, oder die Verletzung der weiblichen Ehre derselben in's Auge gefaßt.

Das römische Recht setzte auf dieses Verbrechen die Strafe der Enthauptung, und den Verlust des Vermögens des Entführers, welches der Entführten, oder wenn dieselbe eine Nonne war, dem Kloster, aus welchem sie entführt wurde, oder wenn die Entführte eingewilliget und den Verführer geheirathet hatte, weil dieses unbedingt verboten war, ihren noch lebenden Eltern, in Ermanglung derselben aber dem Fiscus zufiel. Die Carolina will, daß, wenn eine unverläumdete Weibsperson gegen ihren Willen, oder gegen den Willen ihres Vaters oder Ehemannes von einer Mannsperson entführt wird, die Strafe eintreten soll, welche die römischen Gesetze festsetzen.

Frägt man nach den Merkmalen, welche heute zu Tage das Verbrechen der Entführung constituiren sollen, so stößt man auf einander ganz widersprechende Ansichten. Die erste Frage ist schon, ob das Verbrechen nur von einer Mannsperson an einer Weibsperson, oder auch von einer Mannsperson an einer andern Mannsperson, oder gar von einer Weibsperson an einer Mannsperson begangen werden könne? Die von den bessern Schriftstellern vertheidigte Meinung ist, daß das in Frage befangene Verbrechen nur dann vorhanden ist, wenn eine Mannsperson eine Weibsperson entführt.

Eine weitere Frage ist, welche Handlung eine Entführung sey, welche Handlung das Verbrechen der Entführung begründe, ob dazu nothwendig ein Wegbringen der Entführten von ihrem Aufenthaltsorte erfordert werde, oder ob schon ein bloßes Zurückbehalten genüge, wenn sie sich an einem Orte befindet, wo sie den Schutz Derjenigen, unter deren

Gewalt sie steht, oder den Schutz der Obrigkeit gegen die Gewalt des Entführers nicht anrufen kann? Obwohl beides im Effecte einerlei ist, und sohin, bloß nach dem Verhältniße der Ursache zur Wirkung beurtheilt, ein Unterschied sich nicht denken läßt, so muß man doch nach dem Wortlaute der römischen Rechtsgesetze, und weil auch, obgleich nicht in der Wirkung, doch in der Art der Handlung wirklich ein Unterschied liegt, der auch von den Neueren angenommenen Meinung huldigen, daß zum Thatbestand dieses Verbrechens ein wirkliches Wegbringen gehöre, dagegen das bloße Zurückbehalten gemeinrechtlich unter das Verbrechen der Gewaltthätigkeit, oder nach den neueren Strafgesetzgebungen unter das Verbrechen der widerrechtlichen Gefangenhaltung falle. Nur darf man diese Forderung nicht so weit ausdehnen, daß man dazu eine Ortsveränderung erheischt, auch die Verbringung von einem Hause in ein anderes im nämlichen Orte reicht schon hin, wenn dadurch die Entführte aus der Gewalt Derjenigen, welchen dieselbe rechtlich über sie zusteht, oder aus ihrem freien Zustande in die Gewalt ihres Entführers gebracht wird. Mit der Wegführung selbst ist übrigens das Verbrechen schon vollendet.

Zum Thatbestand dieses Verbrechens gehört ferner, daß die Entführung wider den Willen der Entführten oder Derjenigen, in deren Gewalt sie steht, geschehe. Hier tritt der Unterschied zwischen den römischen, deutschen und canonischen Rechtsansichten recht deutlich hervor. Nach dem römischen Rechte, wo die Entführung vorzüglich als Verletzung der Rechte Derjenigen gewürdiget wurde, welche die Gewalt über die Entführte haben, kam es, wie schon bemerkt wurde, auf die Einwilligung oder Nichteinwilligung der Entführten nicht an; dagegen konnten nur Diejenigen als Ankläger auftreten, welche die Entführte im Sinne des römischen Rechts in ihrer Gewalt haben, nämlich der eheliche Vater und der Ehemann, welchen später hinsichtlich der entführten Nonnen das Kloster gleichgestellt wurde. Die

Mutter und der uneheliche Vater konnten nicht als Ankläger auftreten, weil sie keine väterliche Gewalt haben, und eben so wenig die Vormünder oder Curatoren. Nach den deutschen Rechtsansichten, modifizirt durch das römische Recht, wie sie dermal gelten, und zum Theil nach ausdrücklicher Bestimmung der peinlichen Gerichtsordnung kann das Verbrechen an einer einwilligenden Entführten nur in den zwei Fällen begangen werden, wenn die Entführung einer verheiratheten Frau gegen den Willen ihres Ehegatten, oder die eines Kindes gegen den Willen Desjenigen, der die väterliche Gewalt über dasselbe hat, geschieht. Ob dieses auch auf die Vormünder auszudehnen sey, ist streitig, jedoch so viel gewiß, daß wenigstens die Wegführung einer Unverheiratheten, welche weder unter der Gewalt der Eltern, noch unter jener der Vormünder mehr steht, wenn dieselbe mit ihrer Einwilligung geschieht, keine Entführung ist.

Wenn die Entführte eine Unverheirathete ist, und nicht mehr in eines Andern Gewalt steht, so muß sie zugleich eine unverläumdete Person seyn, wie sich die peinliche Gerichtsordnung ausdrückt. Bei der Entführung von Ehefrauen und noch unter väterlicher Gewalt stehenden unverheiratheten Weibspersonen wird hierauf nicht geachtet, weil hier mehr der Gesichtspunct der Verletzung der Rechte des Ehemannes oder Vaters hervortritt, während es im erstern Falle mehr die Verletzung der weiblichen Ehre ist, wegen welcher das Gesetz dem Entführer Strafe droht. Unter unverläumdeter Person versteht man eine solche, welche in gutem Rufe steht. Hatte sie diesen früher verloren, aber ihren Fehler durch einen längere Zeit fortgesetzten guten Lebens-Wandel wieder gut gemacht, so gehört sie zu den unverläumdeten Personen.

Die Entführung muß in widerrechtlicher Absicht geschehen. Eine culpose Entführung oder Entführung aus Fahrlässigkeit läßt sich nicht denken. Die Absicht muß ferner dahin gerichtet seyn, mit der Entführten den Geschlechtstrieb

außerehelich zu befriedigen, oder sie auf eine unehrbare Weise zu heirathen. Daß der Zweck erreicht werde, ist nicht nothwendig, genug wenn nur die Absicht darauf gerichtet war. Einige Criminalrechtslehrer lassen keinen Unterschied zu, ob eine außereheliche Befriedigung des Geschlechtstriebes beabsichtet war, oder die Entführung zum Zweck, mit der Entführten eine Ehe einzugehen, geschah. Nach ihnen ist demnach die Wegführung eines Frauenzimmers zum Zweck der Verehelichung, obgleich sie einwilliget, ja selbst die Wegführung einer Verlobten, wenn dieselbe gegen den Willen des ehelichen Vaters geschieht, obgleich er seine Einwilligung in die Ehe nur aus unstatthaften Gründen verweigert, doch Entführung. Andere fodern zum Thatbestand dieses Verbrechens die Absicht der außerehelichen Befriedigung des Geschlechtsgenusses, und lassen daher den Fall, wo die Wegführung in der Absicht geschieht, die Entführte zu heirathen, keine strafbare Entführung seyn. Wieder Andere legen die Worte der peinlichen Gerichtsordnung, daß die Entführung unehrlicher Weise geschehen müsse, in Verbindung mit den Ansichten des canonischen Rechts dahin aus, daß wenn die Entführung zum Zweck der Verehelichung geschah, und die Entführte eingewilliget hatte, das Verbrechen der Entführung nicht vorhanden sey, selbst wenn die Wegführung gegen den Willen des Vaters statt fand, dann daß eben deswegen auch die Wegführung einer Verlobten unter dem Begriffe einer Entführung auf eine unehrliche Weise nicht subsumirt werden könne, dagegen das Verbrechen der Entführung allerdings vorliege, wenn die Entführte nicht im Einverständnisse war, oder Gewalt gebraucht wurde, oder zwischen dem Entführer und der Entführten wegen eines Eheverbotes die Ehe unmöglich ist. Um so weniger kann die Entführung bestraft werden, sobald der Entführer die Entführte wirklich geheirathet hat, wenn nicht die Ehe als ungültig aufgehoben wurde. Eine weitere Frage ist es, welchen Einfluß es habe, wenn die Entführung zwar gegen den Willen der Entführ-

ten geschah, dieselbe aber nach der Entführung den Entführer heirathen will, was sie nach canonischem Rechte jedoch dann erst thun kann, wenn sie wieder in Freiheit ist. Einige halten dieses zur Begünstigung der Ehe und nach dem canonischen Rechte für einen besonderen Milderungs-Grund, andere erkennen denselben nicht an. Die Praxis neigt sich zur erstern Meinung.

Die Entführung kann sowohl durch Gewalt, als List, und im erstern Falle sowohl durch Zwang, als schwere Drohung geschehen, wenn nach den Umständen angenommen werden kann, daß die Drohung ernstlich gemeint ist, und die Mittel vorhanden sind, selbe sogleich in Vollzug zu setzen.

Die Praxis hat die Todesstrafe, welche das römische Recht, auf das sich die peinliche Gerichtsordnung bezieht, dem Verbrechen der Entführung (crimen raptus) droht bereits längst abgebracht, und tritt demnach gemeinrechtlich nur eine willkührliche Strafe ein. Eben so ist heute zu Tage die Strafe der Vermögens-Confiscation nicht mehr anwendbar. Nach dem römischen Rechte sollen die gleichzeitigen Gehülfen, welche dem Entführer bei dem Raube des Frauenzimmers und der Entführung selbst geholfen haben, eben so bestraft werden, wie der Entführer selbst, und ist überdieses den Eltern, Ehemännern, Anverwandten und Vormündern Uebung der Privatrache zur Tödtung des Entführers gestattet; allein so wie letzteres jetzt nicht mehr zulässig ist, so wird auch heute zu Tage die Strafbarkeit der Gehülfen nach den allgemeinen Grundsätzen bestraft.

Die Entführte wird nicht bestraft, ausgenommen wenn sie gegen den Willen Derjenigen, unter deren Gewalt sie steht, in die Entführung gewilliget hat; aber auch dann nicht mit der Strafe des Verbrechens der Entführung, sondern mit der Strafe belegt, welche ihrer dabei gehegten Absicht und den von ihr übertretenen Pflichten angemessen ist.



Wenn mit der Entführung Blutschande, Nothzucht oder Ehebruch verbunden ist, oder dieses Verbrechen an Personen begangen wird, welchen der Entführer besonders verpflichtet ist; so erhöht dieses die Strafwürdigkeit.

Die neuern Strafgesetzbücher, mit alleiniger Ausnahme des sardinischen, welches die gewaltsame Entführung einer Nonne mit dem Tode bestraft wissen will, setzen auf das vorwürfige Verbrechen keine Todesstrafe, sondern nur Freiheitsstrafen, diese aber sehr verschieden von lebenslänglicher Freiheitsstrafe, z. B. in Preußen, wenn Nothzucht dazu kommt, bis auf Gefängniß von einem Jahre oder einigen Monaten herab. Auch soll nach den neuern Strafgesetzbüchern wegen Entführung keine Untersuchung von Amtswegen, sondern nur auf Instanz der Entführten oder der Personen, unter deren Gewalt die Entführte stand, eingeleitet werden. Dagegen dehnen aber die neuern Gesetze die Forderung „unter Gewalt stehen" auf die Eltern überhaupt, dann auch auf die Vormünder aus. Einige unterscheiden auch, ob Entehrung der Entführten erfolgte, oder nicht, und modifiziren darnach die Strafe. Die Meisten setzen das Zurückbehalten dem Wegführen gleich. Eine Eigenthümlichkeit vieler neuern Strafgesetzgebungen ist, daß sie hinsichtlich der Einwilligung des unverheiratheten, minderjährigen, noch unter väterlicher Gewalt oder unter der Obhut ihres Vormundes stehenden Frauenzimmers unterscheiden, ob sie bereits mündig oder noch unmündig ist, in welcher Beziehung als Zeitpunct der Mündigkeit bald das 12., bald das 14., bald das 16. Jahr angenommen ist. Die Einwilligung einer unmündigen Person wird sodann entweder gar nicht beachtet, und tritt sonach die Strafe ein, welche eingetreten wäre, wenn die Entführung gegen den Willen der Entführten geschehen wäre, oder die Unmündigkeit der Entführten erhöht wenigstens die Strafwürdigkeit des Entführers. Der Code penal von Frankreich unterscheidet auch hinsichtlich des Ent-

führers, ob er bereits 21 Jahre alt ist, oder dieses Alter noch nicht erreicht hat.

Von dem Verbrechen der Entführung, von welchem wir gehört haben, daß hiezu die Absicht, den Geschlechtsgenuß außerehelich zu befriedigen, oder die Entführte auf eine unehrliche Weise zu heirathen gehört, ohne daß jedoch zur Vollendung des Verbrechens die Erreichung des Zweckes nothwendig ist, kommen wir nunmehr zu denjenigen Verbrechen, deren Gegenstand die Befriedigung des Geschlechtstriebes außerhalb einer rechtmäßigen Ehe ist, und zu deren Thatbestand die wirklich erfolgte Befriedigung desselben gehört. Man nennt diese Verbrechen Unzuchts-Verbrechen oder auch Fleisches-Verbrechen (delicta carnis). Dahin gehören, wenn man von den einfachen zu den schwerern Fällen aufsteigt, die Schwächung, oder Schändung (stuprum, außerehelicher Beischlaf mit einer ehrbaren Person), die Fornication oder gemeine Hurerey (fornicatio, der außereheliche Beischlaf mit feilen Dirnen), der Concubinat (concubinatus, die Uebereinkunft, wodurch ein Weib einem Manne sich fortdauernd zu ausschließenden, aber außerehelichen Geschlechts-Verbindung widmet), Ehebruch (adulterium), Bigamie (bigamia, der durch Vollziehung einer zweiten Ehe während des rechtlichen Bestandes der ersten begangene Ehebruch), Blutschande oder Incest (incestus, Beischlaf zwischen solchen Personen, welche wegen Verwandtschaft gesetzlich keine Ehe schließen können), unfreiwillige Schwächung und Nothzucht (Stuprum non voluntarium, Beischlaf mit einer Person gegen ihren Willen, oder mit Gewalt erzwungen), Sodomie (Sodomia, naturwidrige Befriedigung des Geschlechtstriebes. Kuppelei und Hurenwirthschaft sind die Verbrechen, welche dievorgenannten Verbrechen befördern, und ihnen den Weg öffnen. In dieser Richtung lassen sich dreierlei Arten der Unzuchtsverbrechen denken, a) solche, bei welchen die Strafbarkeit bloß in der Befriedigung des Geschlechtstriebes außerhalb der Ehe besteht, b) solche, welche zugleich mit Ehebruch oder

Verletzung der Gebote verbunden ist, welche die Eingehung einer Ehe wegen Nähe der Verwandtschaft ausschließen, c) solche, welche eine widernatürliche Befriedignng des Geschlechtstriebes zum Gegenstand haben.

Eine andere Eintheilung der in Frage befangenen Verbrechen ist die, in Fleischesverbrechen, welche gegen den Willen des einen Theiles, und in die, welche mit beiderseitigem Willen begangen werden. Durch diese Eintheilung scheidet sich die Nothzucht von allen übrigen Fleischesverbrechen aus, weswegen wir auch hier von derselben vor allen andern sprechen wollen.

Die Nothzucht ist eines der schwersten Verbrechen, durch welches vielfache Rechte, und viele Zwecke, welche dem Staate heilig seyn müssen, zugleich verletzt werden. Die Nothzucht ist ein Verbrechen gegen die Freiheit der Person, sie erschüttert die Ehre nnd die lebenslängliche Wohlfahrt des Weibes, sie verletzt, an einem verheiratheten Frauenzimmer begangen, die Rechte des Ehemannes und bekränkt den Familienstand, sie gefährdet die Gesundheit und das Leben der Genothzüchtigten, sie verstößt gegen Sittlichkeit und Moral und untergräbt die Kraft der Religion.

Die Nothzucht ist in allen Gesetzgebungen hoch verpönnt, wegen der vielfachen Ansichten aber, von welchen aus man dieses Verbrechen betrachten kann, wnrde es jedoch bald von dieser, bald von jener Seite mehr hervorgehoben, und seine Bestrafung darnach bestimmt. Das römische Recht, und die Ansicht des Mittelalters, welche den Nothzüchtiger einem Räuber gleichstellten, betrachteten das Verbrechen mehr von Seite der Gewalt. Die neuern Criminalrechtslehrer haben mehr den Gesichtspunct der Rechtsverletzung, und zwar die ältern derselben hier vorzüglich die Verletzung des Rechts auf Freiheit, die jüngern mehr die Verletzung der Ehre und der Persönlichkeit des Weibes hervor gehoben, worin ihnen die meisten der neuern Gesetzgebungen folgten; Andere fassen mehr die Verletzung der Sittlichkeit und Moral auf, und stellen

die Nothzucht unter die Unzuchtsverbrechen, aber bei diesen oben an. Auch die Rücksicht, daß darunter die Bevölkerung leide, und die allgemeine Wohlfahrt gefährdet werde, wurden manchmal geltend gemacht.

Der Unterschied des Verbrechens der Nothzucht von den übrigen Unzuchtsverbrechen liegt in der Verübung der Unzucht wider den Willen der Frauensperson, woraus man zwei Unterabtheilungen dieses Verbrechens ableitet, je nachdem dasselbe bloß gegen den Willen der Frauensperson, oder mit Anwendung von Gewalt oder dieser gleich kommenden Drohung verübt wird. Die erstere Art nennt man die unfreiwillige Schwächung (stuprum nec voluntarium, nec violentum), die andere die unfreiwillige Schwächung im weitern Sinne (stuprum violentum). Wir wollen zuerst von letzterer handeln, da die Ausscheidung der erstern Art sich erst später ausgebildet hat.

In diesem Sinne ist die Nothzucht das Verbrechen der Nöthigung einer Frauensperson zur Duldung eines außerehelichen Beischlafes mittelst körperlicher, ihren Widerstand überwindender Gewalt, oder mittelst einer derselben gleichkommenden Drohung. Da die Absicht des Thäters dahin gerichtet seyn muß, einen außerehelichen Beischlaf zu erzwingen, so kann es keine Nothzucht seyn, wenn ein Ehemann seine Ehefrau zum Beischlaf zwingt, obgleich er von derselben von Tisch und Bett geschieden ist, weil ein solcher Beischlaf immer noch kein außerehelicher ist, was er erst dann wäre, wenn die Ehe dem Bande nach getrennt seyn würde. Damit ist aber nicht gesagt, daß deswegen ein solches Attentat des Ehemannes ganz straflos sey, nur Verbrechen der Nothzucht ist es nicht.

Der Beischlaf, welcher erzwungen wird, muß ferner ein natürlicher seyn; ist der erzwungene Beischlaf ein widernatürlicher, so ist nicht das Verbrechen der Nothzucht, sondern das der widernatürlichen Unzucht oder Sodomie gegeben, wobei sodann die gebrauchte Gewalt die Straf-

würdigkeit des Thäters erhöht. Dagegen bleibt es Nothzucht, wenn dieselbe auch an einer Ehefrau oder an einer Person begangen wird, mit welcher die Ehe wegen Verwandtschaft gesetzlich verboten ist, also im erstern Falle Ehebruch, im andern Blutschande mit der Nothzucht concurrirt. Durch dieselben wird nur die Strafbarkeit des Nothzüchtigers erhöht. Manche theilen deswegen die Nothzucht in den gewaltsamen Ehebruch, den gewaltsamen Incest, und in die reine Nothzucht ein.

Die Gewalt, ohne welche sich das eigentliche Verbrechen der Nothzucht nicht denken läßt, muß so beschaffen seyn, daß erst durch sie die Verübung des Verbrechens möglich ward. Die Genothzüchtigte muß Widerstand geleistet haben, und zwar ernstlichen, und dieser Widerstand muß durch die angewandte Gewalt überwältiget worden seyn. Die Gewalt, welche angewendet wird, kann eine körperliche seyn, durch Anwendung der Körperkräfte des Nothzüchtigers, z. B. Binden der Genöthigten oder durch Festhalten von Seite der Gehülfen des Verbrechers, oder es kann ein geistiger Zwang seyn, durch Anwendung von Drohungen. Es werden aber nur solche Drohungen als die Gewalt surrogirend angenommen, welche auf Tod oder schwere körperliche Verletzung gerichtet, und mit der Gefahr unverzüglicher Verwirklichung verbunden sind. Uebrigens ist es gleich, ob die Gewalt der einen oder andern Art vom Nothzüchtiger selbst, oder von den mit ihm verbundenen Gehülfen verübt wird. Ob es genüge, wenn die Drohung auch bloß gegen die Angehörigen der Frauensperson gerichtet ist, wird gestritten. Diejenigen, welche die Drohung gegen die Angehörigen der Genöthigten ausschließen, stellen folgenden Doppelsatz auf: Ist der Angehörige der Genöthigten am Platze der That, so wird sie glauben dürfen, daß die ernstliche Bedrohung ihres Angehörigen auch gegen sie selbst schon gerichtet ist, oder um so gewisser gerichtet wird, wenn sie auf ihrem Widerstande beharrt; und ist er nicht am Platze

der That, so liegt eine dringende, die Unverzüglichkeit ihres Eintrittes enthaltende, Gefahr für ihren Angehörigen nicht vor. Daraus argumentiren sie, daß eine solche Ausdehnung bei schärferer Betrachtung des Falles nicht einmal nothwendig sey. Die Verfechter der gegentheiligen Meinung behaupten, und zwar, wie es scheint, mit mehr Grund, daß es einer der Genöthigten selbst gemachten Drohung völlig gleichstehe, wenn ihren nächsten Angehörigen Uebel gedroht werden, welche sogleich verwirklicht werden sollen, und auch verwirklicht werden können, wo sonach der Ernst der Drohung mit der Gefahr des wirklichen unverzüglichen Vollzuges verbunden ist. Man darf nur die Liebe eines Weibes zu ihren Kindern, Eltern, Geschwistern u. d. gl. betrachten, und dabei die Schwäche des weiblichen Geschlechtes nicht unbeachtet lassen, um zu begreifen, wie durch solche ernstliche Bedrohung ihrer nächsten Angehörigen, und die daraus für selbe entstehende Gefahr eine Frauensperson in einen Nothstand versetzt werden kann, welcher der Anwendung körperlicher Gewalt gegen sie gleich steht.

Es ist immer schwer zu beurtheilen, in welchem Grade ein Widerstand von Seite der Genöthigten statt gefunden hat, und in wie weit derselbe durch die Gewalt oder Drohung des Nothzüchtigers überwältiget worden ist. Insbesondere dringt sich dabei die Frage auf, wie lange der Widerstand gedauert haben müsse. Man muß hier mehrfältig unterscheiden. Fiel die Genöthigte späterhin in Betäubung, und setzte in solcher den Widerstand nicht fort, so kann das Aufhören des Widerstandes das Verbrechen nicht aufheben. Hat der Verbrecher durch Drohungen bewirkt, daß er den Beischlaf vollziehen konnte, so kann es nichts releviren, wenn sich die Genothzüchtigte im Acte des Beyschlafes selbst nicht widersetzte, weil sie durch die Drohung in einen wehrlosen Zustand versetzt wurde. Gleiches ist der Fall, wenn die Genothzüchtigte gebunden worden ist, oder von Andern festgehalten wird. Dagegen, wenn bloß durch überwiegende

Gewalt des Nothzüchtigers der Beischlaf erzwungen wird, so daß dabei die Genöthigte der Anwendung ihrer eigenen Körper-Kräfte nicht völlig beraubt ist, so wird wohl ihr Widerstand durch die ganze Handlung fortgedauert haben müssen, wobei man jedoch nicht außer Acht lassen darf, daß der durch den Act selbst im weiblichen Körper erzeugte Reiz eine eigenthümliche Gewalt auf die Genöthigte ausübt, welche man nicht als Einwilligung betrachten, oder als freiwilliges Aufhören des Widerstandes annehmen kann. Das Benehmen der Genöthigten, ihr Leumund und ihr Verhältniß zu dem Thäter, besonders der Umstand, ob sie mit demselben vorher bekannt war oder nicht, die Verschiedenheit des Alters und der Körperkräfte, die Art und Größe der angewandten Gewalt, dann die Art und Größe des entgegengesetzten Widerstandes können zur richtigen Beurtheilung dienen.

Der Gegenstand dieses Verbrechens ist eine Mannsperson (es ist zwar nicht undenkbar, daß auch ein Frauenzimmer an einer Mannsperson gegen den Willen derselben gewaltsam Unzucht treiben könne, allein dann ist es doch nicht Nothzucht, sondern nur das Verbrechen der Gewaltthätigkeit überhaupt). Ob das Frauenzimmer ledig oder verheirathet, mannbar (14 Jahre alt) oder nicht ist, relevirt nichts. Man hat zwar früher die Unzucht mit einem nicht mannbaren Mädchen nicht hierher rechnen wollen; allein dermal ist man so ziemlich darin übereingekommen, daß, wenn das nicht mannbare Mädchen mit Gewalt dazu gezwungen wird, dieses Nothzucht sey, ja selbst noch größere Strafe verdiene, als die Nothzüchtigung einer Erwachsenen.

Weil die peinliche Gerichtsordnung bei der Nothzucht von einer unverleumdeten Person spricht; so hat die frühere Praxis die Auslegung angenommen, daß das Verbrechen der Nothzucht nur an einem unbescholtenen Frauenzimmer, gleichviel ob Jungfrau, Ehefrau oder Wittwe, begangen werden könne, den erzwungenen Beischlaf an einer nicht unbescholtenen Frauensperson, oder an einem Freudenmädchen ließ man nicht als

Nothzucht gelten, sondern stellte ihn unter das Verbrechen der Gewaltthätigkeit überhaupt; allein die neuere Praxis beachtet selbst gemeinrechtlich diesen Unterschied nicht mehr, weil auch ein Freudenmädchen ein Recht auf ihre freie Persönlichkeit hat, und Niemanden ein Recht zusteht, ein Unrecht gegen dasselbe zu begehen. Nur als Milderungsgrund läßt die neuere Praxis diesen Umstand gelten. Noch mehr wird solches durch die neuern Strafgesetzgebungen bestätiget.

Eben so war und ist noch Streit darüber, ob zum vollendeten Thatbestand dieses Verbrechens die körperliche Vereinigung genüge, oder ob auch die wirkliche Ergießung des männlichen Saamens in die weiblichen Geschlechtstheile hinzukommen müsse. Die allgemeinere Meinung ist dermal, daß das Verbrechen mit der körperlichen Vereinigung vollendet sey, womit auch die neueren Strafgesetzgebungen übereinstimmen.

Für die Nothzucht kann begreiflich nicht das Weib, sondern nur der Mann gestraft werden. Die peinliche Gerichtsordnung bestimmt dem Nothzüchtiger dieselbe Strafe, wie dem Räuber, nämlich die Todesstrafe durch das Schwerdt. In Berücksichtigung der mannigfaltigen Verschiedenheit der vorkommenden Fälle hat jedoch die Praxis schon frühe, besonders bei einfachen, nicht durch schwere Verletzungen oder gar durch den Tod der Genöthigten erschwerten Fällen (denn auch bei schweren Verletzungen als Folge der Nothzucht, oder wenn selbst in Folge derselben die Genöthigte stirbt, bleibt das Verbrechen Nothzucht, und wird dadurch nur die Strafwürdigkeit des Thäters erhöht) die Todesstrafe abgebracht, und erkennt nur mehr auf mehrjährige Freiheits-Strafe. In der Regel ist diese Strafe auch in den neuern Strafgesetzgebungen beibehalten, nur wenn in Folge der erlittenen Mißhandlungen die Genöthigte gestorben ist, droht das bayerische Strafgesetzbuch den Tod, das würtembergische lebenländliche Zuchthausstrafe.

Durch den Art. 119 der Carolina war bestimmt, daß die

darin gedrohte Strafe nur auf Beklagung der Genöthigten ausgesprochen werden solle. Es war sonach eine Untersuchung dieses Verbrechens nicht von Amtswegen, sondern nur auf Klage der Genöthigten zulässig. Allein die Praxis hat dieses abgeändert, und selbst nur bisweilen es als einen Milderungsgrund für die Ausmessung der Strafe anerkannt, wenn die Anklage von Seite der Genöthigten fehlte. Die neuesten Gesetzgebungen mit wenigen, und noch dazu sehr modifizirten Ausnahmen nehmen gar keine Rücksicht darauf, es ist aber eine große Frage, ob nicht die alte Regel der peinlichen Gerichtsordnung wieder aufgenommen werden sollte. Man mag die Rücksicht auf die Genöthigte und ihre Familie, oder die Rücksicht auf die öffentliche Sittlichkeit entscheidend seyn lassen, immer wird es besser seyn, ein solches Verbrechen nur auf Instanz der Genöthigten zu verfolgen, und es außerdem der freien Uebereinkunft des Nothzüchtigers und der Genöthigten zu überlassen, das begangene Verbrechen außergerichtlich wieder gut zu machen, wodurch in gar vielen Fällen ohne Zuthun des Gerichts und besser als durch das Gericht die Familien-Ehre erhalten oder wieder gut gemacht werden kann. Untersuchungen dieser Art erregen immer einen Scandal, wodurch die Sittlichkeit im Volke nicht gefördert wird.

Außer den bereits angeführten Umständen, welche die Strafwürdigkeit des Verbrechens erhöhen, wollen es Einige auch als einen Strafverschärfungsgrund ansehen, wenn die Nothzucht an Personen verübt wird, welchen der Thäter zur besondern Hochachtung oder Treue verpflichtet ist, während sie dagegen einen Strafmilderungsgrund darin finden, wenn die Genöthigte den Verbrecher heirathen will. Andere lassen außer den allgemeinen Strafverschärfungs- und Milderungsgründen gar keine besondern zu.

Neben der bisher abgehandelten eigentlichen Nothzucht nimmt man noch eine Halb-Nothzucht oder Quasinothzucht, eine Schwächung im engern Sinne, oder wie Einige

sich ausdrücken, eine unfreiwillige, jedoch unerzwungene Unzucht an. Dieselbe ist vorhanden, wenn Jemand eine Frauensperson zum Zweck der Verübung der Unzucht durch arglistig beigebrachte Mittel in einen solchen Zustand setzt, daß sie bewußtlos ist, und ihm keinen Widerstand leisten kann, oder wenn sinnlose Personen, Wahnsinnige oder Blödsinnige, welche keinen rechtlichen Willen haben können, so wie Schlaftrunkene oder sonst in einem bewußtlosen Zustande sich befindende Personen, welche ihren Willen zu äußern nicht im Stande sind, zur Unzucht mißbraucht werden. In allen diesen Fällen wird Unzucht wider Willen der Betroffenen, obgleich ohne Gewalt oder dieser gleichkommenden Drohung, verübt. Dieses Verbrechen ist mit einer willkührlichen Strafe bedroht. Die neuern Strafgesetzgebungen zeichnen alle die benannten Fälle unter den Unzuchtsvergehen aus, und stellen sie als bei weitem strafbarere Arten derselben dem Verbrechen der eigentlichen Nothzucht mehr oder minder gleich. Der schwerste und am Härtesten mit Strafe bedrohte unter diesen Fällen ist jener, wo der Verbrecher den bewußtlosen Zustand der Mißbrauchten durch hinterlistig beigebrachte Mittel herbeigeführt hat.

Als eine zweite strafbare Art solcher Handlungen findet sich in den neuesten Strafgesetzgebungen allgemein die Verübung der Unzucht mit Mädchen unter 14 Jahren und zwar als ein eigenes Verbrechen, welches in diesen Strafgesetzbüchern mit dem Namen Verführung zur Unzucht bezeichnet ist, aufgeführt. Bei Mädchen dieses Alters ist der Verstand noch nicht so weit entwickelt, daß von ihnen eine wahre, freie Einwilligung zur Unzucht angenommen werden könnte. Wer sie dennoch, obgleich ohne allen Zwang, zur Unzucht mißbraucht, ist billig Demjenigen gleich zu stellen, der Unzucht wider Willen der Betroffenen mit Gewalt verübt. Schon das römische Recht enthielt eine spezielle Strafandrohung (die Androhung der Strafe des Exils oder der Verweisung auf eine Insel, welche beide Strafarten jedoch bei uns nicht mehr anwendbar sind) für den Ver-

brecher, welcher ein noch nicht mannbares Mädchen zum natürlichen, aber unehelichen Beischlaf mißbraucht. Würde dasselbe zu einem widernatürlichen Beischlaf mißbraucht, so wäre es das Verbrechen der Sodomie, und würde es zwar zum natürlichen Beischlaf, aber mit Gewalt, mißbraucht, so wäre das Verbrechen der eigentlichen Nothzucht gegeben. Die neuesten Strafgesetzgebungen, welche, wie angegeben wurde, die Unzucht mit Mädchen unter 14 Jahren als ein eigenes Verbrechen behandeln, setzen darauf eine, jedoch in Berücksichtigung der schlimmen Folgen, welche dieses Verbrechen für die Gesundheit des Kindes, und noch mehr für dessen Moralität, sohin für dessen ganze Lebenszeit haben kann, dann in Rücksicht auf die tiefe moralische Versunkenheit des Thäters, meistentheils in ihrer Dauer zu kurz bestimmte Freiheitsstrafe. Manche der neuern Gesetzgebungen, z. B. das bayerische und sächsische machen noch einen weitern Unterschied zwischen Mädchen von 14 und 12 Jahren, und strafen die Unzucht mit erstern mit halbjähriger Gefängniß-Strafe, dagegen die mit letztern mit mehrjähriger Zuchthaus-Strafe, worin keine proportionirte Abstufung zu liegen scheint.

Indem wir auf die Unzuchtsverbrechen, welche nicht gegen den Willen der Frauensperson verübt werden, übergehen, wollen wir uns bei dem einfachen außerehelichen Beischlafe, das ist bei der Befriedigung des Geschlechtstriebes auf natürliche Art zwischen zwei unverheiratheten Personen, welchen jedoch die Ehe wegen Verwandtschaft nicht verboten ist, mit gegenseitiger Einwilligung, sey es nun Schwächung (Stuprum) oder gemeine Hurerei (Fornicatio), je nachdem die Frauensperson eine ehrbare Person oder eine feile Dirne ist, nicht aufhalten, weil die peinliche Gerichts-Ordnung hievon schweigt, und gegenwärtig beinahe in allen deutschen Staaten der einfache außereheliche Beischlaf nicht mehr criminell, sondern nur polizeylich bestraft wird. Wir bemerken daher nur im Vorbeigehen, daß man hier unter ehrbarer Person nicht eine solche verstehe, welche noch gar

nie zu Fall gekommen ist, sondern nur eine solche, welche sich Jedermann ohne Rücksicht Preis gibt, dann daß man unter gegenseitiger Einwilligung lediglich nichts weiter verstanden haben wolle, als daß der Beischlaf nur nicht gegen den Willen der Frauensperson geübt wird.

Die neuern Strafgesetze ziehen den einfachen außerehelichen Beischlaf nur dann in das Gebiebt der Strafgesetzgebung, wenn entweder Verführung, oder eine besondere Gefahr für die Gesundheit eines Theiles damit verbunden ist. In ersterer Beziehung ist ein erschwerender Umstand des Verbrechens, wenn sich Stief- oder Pflegeeltern, Erzieher, Schullehrer, Vormünder an ihren Untergebenen der Verführung zur Unzucht schuldig machen, oder das Eheversprechen als Mittel zur Verführung zum Beischlaf gewählt wird, ohne daß man es hält. In letzterer Beziehung ist vorzüglich der Fall herausgehoben, wenn eine Frauensperson, welche mit der Lustseuche behaftet ist, wissentlich in diesem Zustande noch den Beischlaf pflegt, wegen der daraus folgenden Ansteckung und großen Gefahr für die Gesundheit des Berührenden. In einigen Gesetzgebungen wird Hurerei dann bestraft, wenn öffentliches Aergerniß gegeben, oder die Unzucht als Gewerbe getrieben wird. Wegen Gefahr für die Rechte eines Dritten ist besonders der von einer Wittwe während der Trauerzeit gepflogene Beischlaf zu bestrafen. Daß die neuern Strafgesetzgebungen den außerehelichen Beischlaf, wenn keine erschwerenden Umstände damit verbunden sind, straflos lassen, oder denselben doch nur polizeylich abwandeln, ist schon deswegen sehr gut, weil dadurch dem Kindermorde entgegen gearbeitet wird.

Bei den Römern hatte eine in gesetzlicher Form eingegangene Ehe die Folge, daß die Frau den Stand des Mannes, dieser aber die väterliche Gewalt über die aus einer solchen Ehe entsprossenen Kinder erhielt. Dagegen war den Römern erlaubt, auch eine Ehe außer der gesetzlichen Form zu schließen, oder richtiger zu sagen, in eine dauernde Ge-

schlechtsverbindung mit einer Frauensperson ohne eigentliche Ehe einzugehen, welche daher auch die Wirkungen der Ehe nicht hatte. Eine solche Geschlechtsverbindung hieß Concubinat. Die Concubine theilte den Stand des Mannes nicht, sie hatte die bürgerlichen Rechte einer Ehefrau nicht, und die Kinder nicht die Rechte und Ansprüche auf das Vermögen des Vaters, wie die in förmlicher Ehe erzeugten. In der Regel ließen sich nur Freigelassene oder Freigeborene niederer Abkunft zu einer Concubinatsverbindung herbei. Auch dann trat man in Concubinat, wenn man die Frauensperson nicht förmlich heirathen konnte. Bei den Römern war nämlich in früherer Zeit die Ehe zwischen Patriziern und Plebejern, sodann zwischen römischen Bürgern und Freigelassenen verboten. Später wurde zwar das Verbot dahin beschränkt, daß nur die Senatoren und deren Nachkommen in den nächsten zwei Graden keine Freigelassene, keine Schauspielerin und keine Tochter eines Schauspielers heirathen durften; dagegen durften römische Bürger sich noch lange nicht mit Frauen aus den Provinzen verheirathen, deren Einwohnern nicht volles oder theilweises römisches Bürgerrecht zugestanden war, bis unter Caracalla alle freigebornen Einwohner des Reiches das römische Bürgerrecht erhielten. Am Häufigsten traten solche Männer in das Concubinat, welche ihren Kindern nach dem Ableben der gesetzmäßig geheiratheten Gattin das Erbe nicht durch Theilung mit Kindern aus einer nachfolgenden Ehe schmälern wollten, in welcher Rücksicht das römische Concubinat Aehnlichkeit mit unsern morganatischen Ehen oder Ehen zur linken Hand hatte. Uebrigens ist wohl zu bemerken, daß verheirathete Männer neben der rechtmäßigen Gattin keine Concubine halten durften, und es auch verboten war, mehr als eine Concubine zu haben. Die außereheliche Verbindung eines Weibes mit einem schon im rechtmäßigen Ehestande lebenden Manne war auch bei den Römern verpönt. Mit Einführung des Christenthums wurde das früher erlaubte Concubinat im-

mer mehr zurückgedrängt, und endlich unter Kaiser Leo ganz verboten.

Die Deutschen kannten ebenfalls eine Geschlechtsverbindung ohne der Form der Ehe, welche auch wohl Concubinat genannt wurde, und hielten sie für erlaubt. Der hauptsächlichste Unterschied zwischen einer solchen Verbindung und der förmlichen Ehe bestand darin, daß ersterer keine feierliche Verlobung voranging, daß dann der Frau kein Witthum versprochen wurde, sondern sie sich mit einer Morgengabe begnügen mußte, und bei der Trennung oder Auflösung der Verbindung auf die gesetzlichen Wirkungen, welche die Ehe hervorbringt, keine Ansprüche hatte. Auch nach Einführung des Christenthumes bei den Germanen wurden derartige Verbindungen noch eine Zeit lang für erlaubt gehalten, wovon uns Carl der Große selbst in seinem Familienleben mehrere Beyspiele lieferte. Es wurde jedoch im Laufe der Zeit auch in Deutschland der Concubinat durch Kirchengesetze verboten, und das Verbot durch die Reichsgesetze bestätiget, seit welcher Zeit auch bei uns der Concubinat den Unzuchtsverbrechen beigezählt wird.

Unser dermaliger Begriff von Concubinat weicht bedeutend ab von der in dieser Hinsicht bei den Römern und alten Deutschen bestandenen Ansicht. Bei uns ist der Concubinat nicht bloß eine formlose Ehe, nicht bloß eine Ehe, welche der Frau und den Kindern weniger Rechte gibt, sondern gar keine Ehe, es ist eigentlich ein sträfliches Zusammenleben zweier, obgleich lediger, Personen, um außer der Ehe, wie Eheleute zu hausen und zu leben. Man sagt zwar gewöhnlich, um fortgesetzt, jedoch ausschließend den Geschlechts-Trieb mit einander zu befriedigen, und thut sich viel darauf zu Guten, daß sich von einem so wilden Zusammenleben, oder auch wilder Ehe, wie man es nennt, die wahre Ehe durch den sogenannten affectus maritalis (ehelichen Affect), das heißt durch den Vorsatz oder die Absicht den andern Theil als rechtmäßigen Ehegatten zu haben, unterscheide.

Allein darin irrt man gewaltig, die meisten Concubinate kommen heute zu Tage in der Art vor, daß die Concumbenten keine andere Absicht haben, als ohne Copulation gerade so als Mann und Frau zusammen zu leben, wie bei wirklichen und rechtmäßigen Eheleuten. Der Concubinat ist diesen Leuten nur das Surrogat der Ehe, weil sie in dieselbe nicht treten können, entweder weil sie das dazu erfoderliche Vermögen nicht besitzen, oder ihnen die Erlaubniß, einander zu heirathen, von der Obrigkeit nicht ertheilt wird.

Da bei uns die gesetzliche Form der Eingehung der Ehe in der Vollziehung der von der Kirche hiefür vorgeschriebenen Form, diese aber bei den Bekennern der christlichen Religion, in der Trauung bei den Protestanten, und in der Erklärung des Eheconsenses vor dem zuständigen Pfarrer und zweien Zeugen bei den Katholiken besteht, so ist bei uns jede ohne Erfüllung dieser Vorbedingung eingegangene Verbindung zwischen Personen zweierlei Geschlechts zur naturgemäßen Befriedigung des Geschlechtstriebes, oder um überhaupt wie Mann und Frau zusammen zu leben, Concubinat.

Der Concubinat unterscheidet sich von der morganatischen Ehe, oder von der Ehe zur linken Hand genugsam dadurch, daß letztere eine wahre Ehe nicht nur vor dem Staate, sondern auch in der Kirche ist, und sich nur in Beziehung auf Standes- und Vermögensrechte der Frau und Kinder von der vorzugsweise als Ehe benannten ehelichen Verbindung unterscheidet. Eben so darf der Concubinat nicht mit der Gewissensehe verwechselt werden, welche ebenfalls eine wahre Ehe ist, aber außerdem, daß sie keine bürgerlichen Rechte gibt, auch noch geheim gehalten wird. Sie kann nur von Personen, welche über dem Gesetze stehen, oder mit Dispensation vollzogen werden, ist aber in der Kirche eine wahre, gültige Ehe mit sacramentalischer Kraft.

Die Strafe des Concubinats ist gemeinrechtlich eine willkührliche, jedoch eine nur um etwas Geringes schwe-

rere, als die für die Schändung. In den neuern Strafgesetzgebungen ist der Concubinat meisten Theils mit Stillschweigen übergangen, und dadurch aus der Reihe der criminellen Gesetzesübertretungen gestrichen. Merkwürdig ist über Bestrafung des Concubinats der Art. 230 des Code Nopoléon. Nach demselben kann die Ehefrau wegen eines von ihrem Gatten begangenen Ehebruches nur dann auf Ehescheidung klagen, wenn er die Concubine im eigenen Hause hält. Nur in diesem Falle ist eine Strafe auf den Concubinat gesetzt, sohin dem Manne gestattet, eine Concubine zu haben, wenn er sie nur außer dem Hause wohnen läßt.

Die wissentliche fleischliche Vermischung einer verheiratheten Person mit einer andern, mit welcher sie nicht verheirathet ist, ist Ehebruch (adulterium).

Der Ehebruch ist eine Verletzung der Rechte des andern Ehetheiles, ist ein Bruch des mit dem andern Ehegatten eingegangenen Vertrages, ist eine Uebertretung der Gesetze der Religion und Moral, und eine Gefährdung der Familien und der öffentlichen Sittlichkeit. Es ist ein durch die Erfahrung und in den Lehrbüchern anerkannter Satz, daß je ungebildeter ein Volk ist, desto barbarischer seine Strafgesetze über den Ehebruch sind. Außerdem finden wir, daß bei einer großen Mehrzahl der Nationen die Verletzung der ehelichen Treue von Seite des Weibes weit härter bestraft wird, als von Seite des Mannes, was auch einen Grund darin hat, daß die Untreue eines Weibes von weit verderblicheren Folgen für die Familie ist, als jene des Mannes. Bei mehreren Völkern ist der Mann, welcher die Ehe bricht, ganz straflos, was ohnehin bei allen Völkern, welche in der Polygamie leben, der Fall ist. Z. B. bei den Juden wurde die Ehebrecherin gesteiniget, der Ehebrecher nur dann gestraft, wenn er den Ehebruch mit einer Verheiratheten beging. Er wurde aber in diesem Falle nicht darum gestraft, weil er ein Verbrechen gegen sein Weib beging, sondern weil er durch seine Handlung die Rechte eines andern Ehegatten verletzte. In

diesem Falle wurde auch er gesteiniget. War aber die, mit welcher der Ehebrecher den Ehebruch beging, eines Sclaven Weib, so bestand seine ganze Strafe darin, daß er einen Widder opfern mußte; auch das Sclavenweib, welches Ehebruch beging, wurde nicht gesteiniget, sondern nur gepeitscht. Bei den Athenern durfte der Mann seine ehebrecherische Frau als Sclavin verkaufen. Bei den Hindus wird die Ehebrecherin durch Hunde zerrissen und der Verführer an ein glühendes eisernes Brett befestiget. Bei vielen noch ungebildeten Nationen hat der Mann das Recht, sein ehebrecherisches Weib zu tödten. Auch in Rom war der Mann berechtiget, seine Frau zu tödten, wenn er sie auf dem Ehebruche ertappte. Unter derselben Voraussetzung hatte er das gleiche Recht gegen den Mann, welcher seiner Frau beiwohnte. Bei den alten Deutschen stand gleichfalls die Bestrafung der Ehebrecherin dem Ehegatten zu. Der Ehebrecherin wurden die Haupthaare, eine vorzügliche Zierde deutscher Frauen, abgeschnitten, und sie dann entkleidet in Gegenwart der Verwandten von dem Manne aus dem Hause gestoßen, und durch das ganze Dorf gepeitscht.

Auch bei den alten Deutschen war nur die Ehebrecherin strafbar, nicht eben so der Ehebrecher, und noch weniger die ledige Person, welche mit dem verheiratheten Manne den Ehebruch beging. Erst das canonische Recht hat auch den Ehebrecher unter die Strafe gestellt, von dem Standpuncte der Sünde ausgehend, welches dann auch die peinliche Gerichtsordnung bestätigte. Dagegen ist wohl, obgleich es an gegentheiligen Meinungen nicht fehlt, als richtig anzunehmen, daß nach der peinlichen Gerichtsordnung zur Aufrechthaltung der Ehe, und um den ehelichen Zustand so wenig als möglich zu stören, das Verbrechen des Ehebruches nur auf Instanz des dadurch gekränkten Ehetheiles, nicht aber von Amtswegen, und selbst nicht auf Instanz der Eltern oder nächsten Anverwandten des gekränkten Theiles, sondern lediglich auf dessen eigenes Verlangen unter-

sucht und bestraft werden solle, welchen Grundsatz auch die bessern neuern Strafgesetzgebungen adoptirt haben. Man will zwar eine Ausnahme hievon in dem Falle machen, wenn die ehebrechenden Theile öffentlich bei einander wohnen, und im Concubinat leben, wegen des dadurch gegeben werdenden Aergernisses; allein diese Frage hängt damit zusammen, ob der Concubinat überhaupt bestraft werde, und stellt sich dann die ganze Frage unter einen andern Gesichtspunct.

Der Ehebruch setzt eine bereits wirklich eingegangene Ehe voraus; er kann also von Brautleuten nicht begangen werden. Der Ehebruch ist ferner durch den Bestand einer rechtsgültigen Ehe bedingt, welcher das matrimonium putativum oder die vermeintliche Ehe, die wir schon in den Vorlesungen über das römische Recht kennen gelernt haben, gleich gestellt wird, worüber jedoch die Ansichten der Criminalrechtslehrer nicht gleichförmig sind. Die morganatische Ehe und die sogenannte Gewissensehe können hiebei keinen Unterschied machen, weil beide wahre Ehen sind. Einige wollen zwar die Gewissensehe ausschließen, weil sie äußerlich und im Staate als keine Ehe erscheine, allein ihre Ansicht wird durch das canonische Recht und den Gesichtspunct, daß auch hierdurch die Rechte des andern Theiles verletzt werden, widerlegt. Die Ehe muß ferner noch gültig fort bestehen zur Zeit, wo der Ehebruch begangen wird. Sind die Eheleute von Tisch und Bett getrennt, so ändert dieses an dem Thatbestande des Ehebruches nichts, selbst wenn auch der andere Ehetheil sich einer schlechten Lebensweise ergeben hat, jedoch wird eine geringere Strafe erkannt. Ist die Ehe dem Bande nach getrennt, so ist kein Ehebruch mehr denkbar.

Zum Thatbestand dieses Verbrechens gehört die Vollziehung des Beischlafes, wozu aber schon die körperliche Vereinigung der Geschlechtstheile genügt. Nebstdem müssen die den Beischlaf, welcher Ehebruch seyn soll, vollziehenden Personen wissen, daß eine oder beide von ihnen mit einer

andern Person ehelich verbunden sind. Dieses kann vorzüglich in Betracht kommen, wenn ein verheiratheter Mann mit einer ledigen Weibsperson den Beischlaf pflegt, und letztere nicht weiß, daß sie es mit einem verheiratheten Manne zu thun hat. Es genügt aber in dieser Beziehung zu ihrer Schuldlosigkeit, wenn sie nur nicht wußte, daß der Mann, mit dem sie zu thun hatte, verheirathet war. Die Ansicht, welche früher herrschte, daß sie dann wenigstens eines culposen Ehebruches schuldig sey, wenn sie sich von diesem Umstande hätte Wissenschaft verschaffen können, ist längst abgebracht, und wird kein culposer Ehebruch mehr zugegeben, sondern die Handlung fällt dann in Beziehung auf die Weibsperson unter die Rubrik der einfachen Schändung, woher es dann kommen kann, daß wegen eines und desselben Beischlafes der eine Theil als Ehebrecher, der andere nur wegen einfacher Schändung zu strafen ist.

Eine besondere Eintheilung des Ehebruches, welche aber keine weiteren Folgen begründet, ist die in den einfachen und gedoppelten Ehebruch. Der einfache Ehebruch wird es genannt, wenn von den beiden Ehebrechern ein Theil ledig ist, doppelter Ehebruch (Oberhurerei, adulterium duplicatum) heißt es, wenn das Verbrechen von zwei Personen begangen wird, deren jede verehelicht ist.

Die Strafe, welche nach dem jüngsten römischen, dem justinianeischen, Rechte auf den Ehebruch gesetzt ist, ist in Ansehung des Ehebrechers die Strafe der Enthauptung, in Ansehung der Ehebrecherin aber Verweisung in ein Kloster unter der Modification, daß der Mann binnen zwei Jahren die Befugniß hat, sie wieder zu sich zu nehmen. Die peinliche Gerichtsordnung sagt diesfalls im Art. 120: So ein Ehemann einen Andern um des Ehebruches willen, den er mit seinem Eheweib vollbracht hat, peinlich beklagt und das überwindet, derselbige Ehebrecher sammt der Ehebrecherin sollen nach Sage unserer Vorfahren und unsern kaiserlichen Rechten gestraft werden. Item daß es auch glei-

cher Weise in dem Falle, so ein Eheweib ihren Mann, oder die Person, damit er Ehebruch vollbracht hätte, beklagen will, gehalten werden soll.“ Einige legen dieses dahin aus, daß der Gesetzgeber deutsches Recht gemeint habe, auf welches er sich bezog. Richtiger aber wird die Ansicht seyn, daß hiedurch das angeführte römische Recht bestätiget wurde, weil sich die deutschen Kaiser gerne als Nachfolger der römischen ansahen, und das römische Recht damals auch das kaiserliche genannt wurde. Die Praxis hielt sich aber gemeinrechtlich schon lange nicht mehr an diese Bestimmungen, wendete in keinem Falle eine Todesstrafe an, sondern ließ nur Freiheitsstrafen, und diese nur von kurzer Dauer eintreten. Die Ehebrecherin wurde jederzeit stärker bestraft, als der Ehebrecher, dagegen wegen gedoppelten Ehebruches die Strafe nicht verschärft. Dermal wird bei uns der Ehebruch, wie wir schon anführten, nur mehr auf Klage des gekränkten Theiles, und dann nur mit kurzem Gefängnisse bestraft.

Straflos wird dieses Verbrechen auch durch die Verzeihung des gekränkten Ehetheiles, so daß er, wenn er verziehen hat, auch nicht mehr klagbar auftreten kann. Die Verzeihung kann ausdrücklich (mit Worten) oder auch stillschweigend durch Handlungen geschehen, z. B. wenn der gekränkte Ehetheil mit dem ehebrecherischen wieder den Beischlaf pflegt. Eine bloße Verzeihung aus christlicher Liebe, wobei der gekränkte Theil die Ehe nicht fortsetzt, sondern sich scheiden läßt, genügt jedoch hiezu nicht. Die geschehene Verzeihung kommt auch der andern Person, mit welcher der Ehebruch begangen wurde, zu Gut. Wenn daher die beleidigte Ehefrau ihrem ehebrecherischen Manne verzeiht, und dieser mit einer ledigen Person den Ehebruch begangen hat, so wird auch diese wegen des Verbrechens des Ehebruches nicht bestraft.

Obwohl die Theorie bei diesem Verbrechen keine Milderungsgründe zulassen will, so mildert doch die Praxis die

Strafe, wenn ganz besondere Anreitzungen zur That vorhanden waren, z. B. wenn der andere Ehegatte lange abwesend war, zum Beischlaf untauglich ist, oder denselben beharrlich verweigerte, oder den ehebrecherischen Theil vorher böslich verlassen hatte. Gleichfalls läßt es die Praxis als Milderungsgrund gelten, wenn die Ehe nicht aus Neigung geschlossen wurde, sondern nur Ueberredung dieselbe bewirkt hat, oder wenn der ehebrecherische Gatte besonders listig verführt wurde.

Strafwürdiger als der Ehebruch ist die Bigamie oder das Verbrechen der mehrfachen Ehe (Doppelehe, bigamia). Bei dem Ehebruche, man mag ihn vorzugsweise als eine Verletzung eines Vertragsrechts, oder als eine Verletzung der Heiligkeit der Ehe und des öffentlichen Interesse betrachten, ist es doch bloß diese Verletzung des Rechts oder der Heiligkeit der Ehe, weswegen das Verbrechen strafbar sich darstellt. Bei der Bigamie kommt aber noch der weitere Umstand hiezu, daß die Form der Ehe mißbraucht, und der gesetzlich eingeführten Monogamie Hohn gesprochen wird. Häufig kommt noch hinzu, daß die Person, mit welcher die zweite Ehe eingegangen wird, getäuscht wird, indem ihr der schon Verheirathete sein Verheirathseyn verbirgt, und daß eben so unrechtliche Mittel angewendet, und geistliche und weltliche Behörden arglistig inducirt werden, um die formelle Eingehung einer zweiten Ehe zu bewirken. Daß dabei die Kränkung des andern unschuldigen Ehegatten viel schwerer ist, als bei dem Ehebruche, versteht sich von selbst.

Die Bigamie ist ein unter der Form anderweiter förmlicher Verheirathung begangener Ehebruch, wie ihn die Carolina schildert. Es liegt darin ein Mißbrauch der Form der Ehe, um dem Ehebruche einen rechtlichen Anstrich zu geben. Man kann aber die Bigamie auch als das Verbrechen definiren, wo Jemand, der mit einer Person in einem gültigen Ehebande steht, mit einer andern Person

in Form der Ehe eine anderweite Verbindung eingeht. Um zu ermessen, welcher Begriff der richtigere ist, kommt es darauf an, worein man den Hauptgrund der Strafwürdigkeit dieses Verbrechens setzt. Setzt man ihn in den Ehebruch, der durch Mißbrauch der Form der Ehe verschleiert wird, so ist die erste Definition die adäquatere; findet man den Hauptgrund der Strafwürdigkeit hingegen in dem damit verbundenen Betruge und dem unwürdigen Benehmen überhaupt, so paßt die andere Definition besser. Die Verschiedenheit dieser Ansicht hat vornehmlich auf die Entscheidung der Frage Einfluß, ob zum Thatbestand des vollendeten Verbrechens auch der Vollzug des Beischlafes nothwendig wird, oder das Verbrechen schon vollendet ist, wenn die anderweitige förmliche Verheirathung geschehen, das ist der Form nach vollzogen ist; denn die zweite Ehe ist natürlich nichtig, weswegen zu diesem Verbrechen auch nicht eine zweite gültige Ehe, sondern nur die formelle Eingehung einer zweiten Ehe gefordert werden kann. Ferner hat die Verschiedenheit der in Frage befangenen Ansicht auf die Beurtheilung der Frage Einfluß, ob das Verbrechen der Bigamie von einer Person, welche eine Ehe, die vom Anfange an nichtig war, eingegangen hatte, und in diesem Eheverbande noch lebt, die Ehe aber für gültig hält, begangen werde, wenn sie mit einer andern Person eine weitere Ehe eingeht; denn pflichtet man der letztern der beiden aufgestellten Ansichten bei, so kann, weil der Hauptgrund des Verbrechens in den Mißbrauch der Form der Ehe und in das unwürdige Benehmen überhaupt gesetzt wird, der Umstand, ob die frühere Ehe gültig war, oder nicht, nichts releviren, weil das unwürdige Benehmen und der Mißbrauch der Form der Ehe sich immer gleich bleiben, es mag die frühere Ehe gültig gewesen seyn, oder nicht, wenn sie nur der Verbrecher für gültig gehalten hat. In der peinlichen Gerichtsordnung ist indessen der Gesichtspunct eines durch Mißbrauch der Eheform bewirkten Ehebruches unzweifelhaft

hervorgehoben, und somit können auch die daraus zu ziehenden Folgerungen gemeinrechtlich keinem Bedenken unterliegen.

Dem gemeinen Rechte gemäß wird demnach zum Thatbestand des Verbrechens der Bigamie vor Allem gefordert, daß die bereits verheirathete Person, von welcher dieses Verbrechen durch Eingehung einer weitern Ehe begangen werden soll, in einer noch fortdauernden rechtsbeständigen Ehe lebe. War die erste Ehe ungültig, oder, ohne daß es der Verbrecher wußte, durch den Tod bereits aufgelößt, so ist das Verbrechen der Bigamie gemeinrechtlich nicht vorhanden. Die neuern Strafgesetzgebungen huldigen theils diesem Grundsatze, theils finden sie wenigstens in dem besagten Umstande einen Milderungsgrund. Wird die zweite Ehe von einer noch rechtsbeständig verheiratheten Person mit einer ledigen Person eingegangen, so kommt es darauf an, ob dieselbe wußte, daß die erstere Person bereits im Ehebande stand, oder nicht. Im erstern Falle wird sie durch die Eingehung der Ehe mit ihm Mitverbrecherin, im zweiten Falle ist sie straflos. Ob sie es bei gehöriger Nachforschung hätte erfahren können, daß ihr Heiraths-Gegenstand bereits verheirathet sey, und ob sie wegen einer desfallsigen Unterlassung oder hierin verschuldeter Nachlässigkeit strafbar sey, hängt davon ab, ob man eine culpose Bigamie annimmt, was jedoch die neuesten Criminalrechtslehrer nicht thun, womit ebenfalls die neuesten Strafgesetzgebungen größten Theils übereinstimmen.

Das zweite Erforderniß zum vollendeten Thatbestand dieses Verbrechens ist, daß eine zweite Ehe eingegangen wurde, und zwar als förmliche Ehe, das heißt in solcher Form, welche zur Gültigkeit einer Ehe zwischen Glaubensgenossen derjenigen Art nothwendig ist, zu welcher die Verbrecher gehören, wobei es jedoch genügt, wenn es nur von Seite eines Theiles die zweite Ehe ist, und der andere Theil, mit welchem die Ehe geschlossen wurde, wußte, daß er sich mit einer bereits verheiratheten und noch im rechts-

beständigen Ehebande stehenden Person in eheliche Verbindung einlasse.

Das dritte Erforderniß ist die Vollziehung solcher Ehe durch den Beischlaf.

Wenn Jemand mit einer Person verlobt ist, und eine andere heirathet, so ist dieses eben so wenig Bigamie, als die Verlobung einer verheiratheten Person mit einer andern Person für den Fall der Auflösung ihrer bereits bestehenden Ehe. Dagegen hebt die Einwilligung des einen Ehetheiles in die Bigamie des andern, und eben so wenig eine nachfolgende Verzeihung desselben das Verbrechen auf, oder macht es straflos, indem die Bigamie zu denjenigen Verbrechen gehört, welche nicht bloß auf Klage des beleidigten Ehetheiles, sondern auch von Amtswegen untersucht und bestraft werden.

Die peinliche Gerichtsordnung setzt auf das Verbrechen der Bigamie die gleiche Strafe, wie auf den Ehebruch. In der Praxis erkennt man nur auf eine Freiheitsstrafe. In den neuern Gesetzgebungen ist durchaus Freiheitsstrafe angenommen, Verschärfungsgründe nach denselben sind: a) wenn der Bigamus seinen Ehestand dem zweiten Ehegatten verhehlte, b) wenn er die zweite Ehe mit einer ebenfalls noch im rechtsbeständigen Ehestande befindlichen Person eingeht. Als Strafmilderungsgründe läßt die Praxis dieselben gelten, welche wir oben bei dem Ehebruche angeführt haben. Die neuern Strafgesetzbücher enthalten hierüber nichts.

Wir wissen schon aus den Vorlesungen über das römische und deutsche Privatrecht, daß die Nähe der Verwandtschaft oder Schwägerschaft eines der mehreren Ehe-Hindernisse ist, und der Beischlaf zwischen solchen Verwandten, welchen wegen Nähe der Verwandtschaft die Ehe miteinander einzugehen verboten ist, Blutschande genannt wird. Dieser Beischlaf zwischen den nächsten Verwandten ist es denn auch, welcher das Verbrechen der Blutschande, den Incest, cri-

men incestus bildet; nur darf im Criminalrecht der Begriff der Blutschande nicht so weit genommen werden, wie im Civil= oder canonischen Rechte. Nach dem canonischen Rechte ist jeder Beischlaf zwischen Verwandten, welchen die Eingehung einer Ehe unter sich wegen Nähe des Grades verboten ist, eine Sünde, die mit einer Kirchenbuße geahndet werden soll. Im Civilrechte wird jeder solcher Beischlaf Blutschande genannt. In beiden ist der Begriff dieses Wortes auch auf die Verwandtschaft durch Schwägerschaft in den Graden, in welchen Verschwägerten die Schließung einer Ehe unter einander nicht gestattet ist, ausgedehnt. In der peinlichen Gerichtsordnung ist bestimmt, daß die Unkeuschheit mit der Stieftochter, des Sohnes Eheweib oder der Stiefmutter, und mit allen noch näher Gesippten Blutschande seyn solle. Es ist hierdurch der Begriff der criminell zu strafenden Blutschande viel enger gezogen, als er im canonischen und Civilrechte vorkommt, was schon um deswegen nothwendig war, weil in mehrern der entfernteren Grade, in welchen die Ehe verboten ist, Dispensationen ertheilt zu werden pflegen, und das, was mit Dispensation zu thun erlaubt ist, ohne dieselbe doch nicht so strafbar seyn kann, daß es eine peinliche Bestrafung verdiente. Wie weit aber diese Beschränkung gehe, ist bestritten. Alle Fälle, in welchen gewöhnlich oder doch häufig dispensirt wird, müssen nothwendig von dem Umfangskreise des Verbrechens ausgenommen seyn. Wollte man aber auch jene nähern Grade, in welchen bisweilen ausnahmsweise eine Dispens erlangt worden ist, von dem Umfangskreise des vorwürfigen Verbrechens ausnehmen, so würde man zu weit gehen. Am Richtigsten wird es seyn, wenn man gemeinrechtlich die Blutschande nur bei dem Beischlafe zwischen Ascendenten und Descendenten, zwischen Geschwistern (ohne Unterschied zwischen voll= und halbbürtigen), und den Verschwägerten im ersten Grade der geraden Linie vorhanden seyn läßt. Eine fingirte, oder der natürlichen nachgebildete Verwandt=

schaft oder Schwägerschaft, wie z. B. bei der Adoption, reicht nicht aus, das in Frage befangene Verbrechen zu begründen. Dagegen macht es keinen Unterschied, ob die Verwandtschaft aus einem ehelichen oder unehelichen Beischlafe entstand. Hingegen gehört nothwendig zum Thatbestand dieses Verbrechens, daß es vorsätzlich begangen wurde, das heißt in diesem Falle, daß beide Concumbenten ihr so nahes Verhältniß zur Zeit des Vergehens wirklich gekannt haben. Hat es nur einer derselben gekannt, so ist auch nur dieser allein strafbar.

Der Ausdruck „Blutschande" paßt eigentlich nur auf das Verbrechen, wenn es von Blutsverwandten begangen wird, und kann nur uneigentlich auch dann gebraucht werden, wenn die Subjecte dieses Verbrechens Verschwägerte sind; der Ausdruck hat jedoch einmal das Bürgerrecht erhalten. Dagegen paßt das Wort „Incest" für alle Fälle des hier verstandenen Verbrechens.

Der Incest kann begangen werden in Form eines außerehelichen Beischlafes, aber auch in Form einer Ehe, er kann ferner als incestuoser Concubinat, als incestuoser Ehebruch, und als incestuose Bigamie vorkommen, in welchen Fällen sich seine Strafbarkeit erhöht. Wird der blutschänderische Beischlaf zugleich auf eine widernatürliche Weise gepflogen, so geht er in das mit einer höheren Strafe bedrohte Verbrechen der Sodomie über. Dagegen ist eine incestuose Ehe minder strafbar, als die incestuose Unzucht.

Das ältere römische Recht setzte den Incest in der Bestrafung dem Ehebruche gleich. Das neueste römische Recht drohte dem Inceste in Form einer Ehe die Strafe der Relegation und des Verlustes des gesammten Vermögens, welches den aus einer gültigen Ehe des Verbrechers vorhandenen Kindern, sonst aber dem Fiscus, zufiel. Nebstdem verlor der Verbrecher, wenn er ein öffentliches Amt begleitete, dasselbe, oder er wurde, wenn er keines hatte, körperlich gezüchtiget. Die incestuose Unzucht wurde noch härter be-

strafe, und zwar mit der Deportationsstrafe, welche mit dem bürgerlichen Tode des Deportirten verbunden war. Die peinliche Gerichtsordnung verwieß hinsichtlich der Bestrafung auf das römische Recht, ohne jedoch bestimmt auszudrücken, auf welches. Da überdieses die im jüngsten römischen Rechte ausgesprochenen Strafen bei uns nicht wohl vollziehbar sind, so ging die Praxis ihren eigenen Weg, und strafte, dem Ansehen des seiner Zeit berühmten Rechtslehrers Carpzow folgend, lange Zeit hindurch die Blutschande in gerader Linie mit dem Schwerdt, sonst mit Fustigation oder Gefängniß.

Heute zu Tage ist die Strafe des Incests gemeinrechtlich eine Freiheitsstrafe, mit längerer Dauer für den Incest zwischen Ascendenten und Descendenten, mit kürzerer für den Incest unter Geschwistern. Der Incest zwischen andern Personen wird nur mit kurzem Gefängniß oder Geldbuße geahndet.

Die neuesten Strafgesetzgebungen bedrohen den Incest gleichfalls mit Freiheits- und Gefängnißstrafen von längerer oder kürzerer Dauer. Sie unterscheiden ebenfalls, ob das Verbrechen zwischen Ascendenten und Descendenten oder zwischen andern Personen begangen wird, und ob damit von Seite des ältern Theiles Verführung des jüngern Theiles verbunden ist, oder nicht. Einige Gesetzgebungen präsumiren, daß bei dem Inceste zwischen Stiefeltern und Stiefkindern die Stiefeltern die Verführer seyen; eine solche Präsumtion ist jedoch ungegründet, weil eine Verführung wohl häufig dabei vorkommen kann, aber doch nicht immer nothwendig damit verbunden ist, und z. B. auch der Stiefsohn älter, als die Stiefmutter, und diese von ihm verführt worden seyn kann. Richtiger wird es seyn, wenigstens den Beweis des Gegentheiles zuzulassen, oder ein gewisses Alter, z. B. das 18., wie es das preußische Landrecht thut, festzusetzen, unter welchem

Kinder, von ihren natürlichen oder Stiefeltern zur Unzucht mißbraucht, straflos seyn sollen.

Sodomie (Sodomia) ist das Verbrechen der naturwidrigen Befriedigung des Geschlechtstriebes. Eine solche widernatürliche Befriedigung des Geschlechtstriebes kann geschehen a) durch fleischliche Vermischung mit einem Thiere, oder wie Andere sich ausdrücken, mit einem Wesen anderer Gattung. Man nennt dieses Sodomia ratione generis, auch Bestialität. b) Durch den Beischlaf eines Mannes mit einem Manne, sodomia ratione sexus. Geschieht sie von einem Manne an einem Knaben, so nennt man sie Knabenschänderei, Päderastia, paederastia. Diese zwei Arten bilden die eigentliche Sodomie. c) Die Wollustbefriedigung mit einem Weibe auf widernatürliche Art, sodomia praepostera cum feminis. d) Befriedigung des Geschlechtstriebes, ohne daß ein lebendiges Wesen Gegenstand derselben ist, dahin gehört die Onanie. e) Befriedigung der Geschlechtslust an einem Leichname. Diese drei Arten werden die uneigentliche Sodomie genannt. Bei den Römern war blos die sodomia ratione sexus als Verbrechen bekannt. Die peinliche Gerichtsordnung spricht nur von dieser, dann von der sodomia ratione generis, daher man gemeinrechtlich auch nur diese beiden Arten der Sodomie als Verbrechen gelten lassen sollte, obwohl es nicht an Criminal-Rechtslehrern fehlt, welche wegen Gleichheit der Gründe (daß bei jeder Art der Sodomie die Gründe zur Bestrafung gleich seyen, darüber sind sie uns den Beweis schuldig geblieben, solches mag wohl im canonischen Rechte, wo man blos von dem Gesichtspuncte der Sünde ausgeht, der Fall seyn, nicht aber im Criminalrechte, wo sich aus dem Standpuncte der Criminalpolitik verschiedene Rücksichten geltend machen) jede Art der natürlichen Unzucht bestraft wissen wollen. Die peinliche Gerichtsordnung gedenkt zwar auch noch eines dritten Falles, nämlich des Beischlafes eines Weibes mit einem Weibe, welche mit der oben

bemerkten widernatürlichen Wollustbefriedigung eines Mannes mit einem Weibe, welche zur uneigentlichen Sodomie gehört, nicht zu verwechseln ist; allein da sich ein Beischlaf eines Weibes mit einem Weibe nicht denken läßt, so abstrahirt man mit Recht davon.

Zum Thatbestand dieses Verbrechens gehört entweder wirklicher Beischlaf, oder eine sonstige Vereinigung der Geschlechtstheile. Ob hiezu auch Ausgießung des Saamens erfordert werde, ist bestritten, jeden Falles ist der Mangel derselben ein Milderungsgrund.

Die uneigentliche Sodomie wird gemeinrechtlich nicht bestraft. Sie kann daher nur dann bestraft werden, wenn Particulargesetze eine Strafe hiefür drohen. Auf die eigentliche Sodomie setzt die peinliche Gerichtsordnung die Strafe des Feuertodes oder des Verbrennens. Allein da diese Strafe in gar keinem proportionirlichen Verhältnisse zu der That steht, und man bald das Verbrechen der Sodomie aus einem andern Gesichtspuncte betrachtete, als die Carolina es that, schaffte der Gerichtsgebrauch die unmenschliche Strafe ab. Die ältere strafte mit dem Schwerdte, die jüngere mit Freiheitsstrafen.

In den neuern Strafgesetzgebungen ist entweder die Sodomiterei als Verbrechen gar nicht aufgeführt, weil durch sie eigentliche Rechte nicht verletzt werden, oder sie ist vom Standpuncte der Sittlichkeit aus als widernatürliche Unzucht oder Unzucht gegen die Natur mit Freiheitsstrafen verpönnt.

Da es nicht zweckmäßig ist, dergleichen heimliche Sünden an das Tageslicht zu ziehen, und sie durch criminelle Verhandlung zu einer allgemeinen Publizität zu bringen; so sollte man diese widernatürlichen Ausschweifungen des Geschlechtstriebes billig dem Sitten-Tribunal überlassen, und nicht vor das Forum des Rechts ziehen. In keinem Falle aber ließe es sich rechtfertigen, auch die uneigentliche Sodomiterei in das Gebiet der criminellen Bestrafung mit einzuschließen.

Die Unzucht wird gefördert durch Kuppelei und Huren-Wirthschaft. Daher hat das Gesetz auch diesen beiden Hülfs-Mitteln sein Augenmerk zugewendet, und dieselben mit Strafen verpönt, welche in einzelnen Fällen härter seyn können, als die auf die dadurch beförderten Unzuchtsvergehen gesetzten Strafen, was leicht erklärlich ist, weil Kuppelei und Hurenwirthschaft von einer vorbedachten größern Bosheit zeugen, als die Unzuchtsvergehen, wenn letztere in der Hitze der Leidenschaft begangen werden, dann weil Kuppelei und Hurenwirthschaft mehr Schaden stiften können, als die Unzuchts-Vergehen selbst.

Im Allgemeinen versteht man unter Kuppelei (lenocinium) die absichtliche Beförderung der gesetzwidrigen Befriedigung des Geschlechtstriebes. Hurenwirthschaft ist sodann der erwerbsmäßige Betrieb der Kuppelei.

Die Carolina bezeichnet als Kuppelei zwei von einander verschiedene Fälle. Der erste ist, wenn Jemand sein Eheweib oder Kinder um einigerlei Genuß willen, wie der Namen hätte, williglich zu unehrlichen, unkeuschen und schändlichen Werken gebrauchen läßt. Der zweite Fall enthält die Begünstigung und Verführung einer Person zur strafbaren Unzucht. Als Arten dieser Gattung der Kuppelei sind bezeichnet a) das Helfen zum Ehebruch, b) Kuppelei in Beziehung auf unschuldige Mädchen c) wissentliche Gestattung der Kuppelei in seinem Hause. Die Hurenwirthschaft selbst ist mit diesem Ausdrucke in der Carolina nirgends benannt.

Einige machen nun aus dem ersten dieser Fälle eine qualifizirte Kuppelei, aus dem andern die einfache, wohin sie auch noch den Fall rechnen, wenn zwar der Mann sein Kind, der Ehemann seine Frau verkuppelt, aber nicht aus eigennütziger Absicht, weil die Carolina bei dem ersten Falle die eigennützige Absicht ausdrücklich fordert. Zu dem qualifizirten lenocinium rechnen sie sodann auch, wenn die

Mutter ihre Kinder verkuppelt, Einige dehnen es auch auf die Ascendenten überhaupt aus, Andere nicht. Sie nehmen ferner nicht an, daß dieses Verbrechen von dem Weibe an dem Manne begangen werden könne, aber sie dehnen es auch auf die Adoptiv-Kinder aus. Bei den unehelichen Kindern machen sie einen Unterschied, bei diesen soll nur die Verkupplung durch die Mutter, nicht aber auch durch den Vater lenocinium seyn. Die einfache Kuppelei soll nach ihnen nur dann criminell strafbar seyn, wenn sie auf eine der oben ausdrücklich benannten drei Arten geschieht.

Andere behaupten, daß die peinliche Gerichtsordnung durch die Unterscheidung der vorgetragenen zwei Fälle die negative Theilnahme an fremder Unzucht von deren positiver Beförderung habe unterscheiden wollen. Durch bloße Unterlassung der pflichtmäßigen Aufsicht, durch Connivenz wird nach ihnen nur von Eltern und dem Ehemanne das Verbrechen der negativen Theilnahme an der Unzucht ihrer Kinder oder des Eheweibes verschuldet, wenn die unterlassene Verhinderung der Unzucht aus eigennütziger Absicht, wozu nicht absolut Geldvortheil erfordert wird, geschehen ist. Der positiven Theilnahme an den Unzuchtsvergehen Anderer, welche nach ihnen das eigentliche Verbrechen der Kuppelei ist, macht sich sonach Jeder schuldig, der die Unzucht anderer Personen durch Worte oder Handlungen befördert, wozu auch Einräumen eines Zimmers Behufs der Verübung der Unzucht gerechnet wird. Auch die Eltern und der Ehemann machen sich dieses Verbrechens schuldig, wenn sie nicht bloß negative die Unzucht der Kinder oder der Ehefrau geschehen lassen, sondern dieselbe auch positive befördern.

Im Allgemeinen geht daraus hervor, daß die Kuppelei durch Begünstigung allein, oder durch damit verbundene Verführung geschehen könne, in welch letzterer Art sie natürlich strafbarer ist, als in ersterer, daß negative Handlungen nicht ausgeschlossen sind, vorausgesetzt, daß Jemand

24 *

die Verbindlichkeit hat, über den Andern Aufsicht zu führen. Die Beförderung darf nicht gewaltsam geschehen, weil sie sonst in ein anderes Verbrechen ausartet, sie muß vor oder während der unzüchtigen Handlung, welche durch sie befördert werden soll, geschehen; was hinterher geschieht, ist keine Kuppelei mehr. Das Hauptverbrechen, zu dessen Beförderung die Kuppelei dient, muß vollendet seyn.

Einige Rechtslehrer fordern zum Thatbestand bei der einfachen Kuppelei, daß das verkuppelte Mädchen ein unschuldiges gewesen sey, Andere finden diesen Umstand nicht relevant, eben so soll hiebei auf die Gewinnsucht nichts ankommen. Allein Mädchen, welche nicht mehr unschuldig sind, können den Schutz des Staates nicht im gleichem Maaße anrufen, wie die unschuldigen, und auch in Rücksicht auf den Sittlichkeitspunct ist in dieser Beziehung ein nicht unbedeutender Unterschied. Vorsätzlich muß aber die Kuppelei immer seyn, blos culpose wird dieses Verbrechen nicht begangen.

Hurenwirthschaft als gewerbmäßiges Gelegenheitmachen zur Unzucht, als ein unprivilegirtes Bordell stellt sich schon wegen der mehrfachen Wiederholung des Verbrechens als strafbarer dar, und wird daher gemeinrechtlich so angesehen. Allein was soll man dazu sagen, wenn die Polizei selbst Bordellhäuser gestattet und zur Verminderung der Folgen des Uebels für nothwendig hält? Was ist dann für ein Unterschied zwischen einem solchen öffentlichen und einem Privatbordell, als daß das eine privilegirt ist, das andere nicht? Sollten jene ein Monopol haben? Wo der Staat Bordelle geduldet, kann man die Hurenwirthschaft nicht mehr wohl criminell, sondern nur polizeilich bestrafen.

Die Strafbestimmungen des römischen Rechts über Kuppelei sind heute zu Tage nicht mehr anwendbar. Die peinliche Gerichtsordnung, welche sich desfalls auf römisches Recht beruft, gibt keine Bestimmung. Die Bestimmung der Strafe ist sonach dem richterlichen Ermessen überlassen, wel-

ches dieselbe nach den Umständen ausmißt, und darnach längere oder kürzere Freiheits-Beraubung ausspricht. Härter werden Eltern, welche die heiligste ihrer Pflichten so sehr vergessen, und der Ehemann, welcher seine Frau, über deren Sittlichkeit er wachen soll, Preiß gibt, bestraft, als andere Personen, welche sich der Kuppelei schuldig machen. Schärfer wird die Verführung, als die bloße Begünstigung geahndet. Berücksichtiget werden die Folgen, welche die beförderte Unzucht für Gesundheit oder die Sittlichkeit der Verkuppelten hatte, auch auf deren Alter und frühere Unbescholtenheit sieht man. Eine Hauptrücksicht macht die Beschaffenheit des Verbrechens aus, zu welchem die Beihülfe geleistet wird, so z. B. ist die Beihülfe zum incestuosen Ehebruch strafbarer als zu einem andern. Hurenwirthschaft wird strenger bestraft, als Kuppelei.

Die neuern Strafgesetzgebungen strafen die Kuppelei nur dann criminell, wenn sie mit Verführung zur Unzucht verbunden ist, was bei der Hurenwirthschaft allemal der Fall ist, die bloße Begünstigung aber nur dann, wenn sie gewerbsmäßig betrieben wird. Andere Fälle gehören zur Polizei. Fälle, welche als criminelle in den neuern Gesetz-Büchern ausdrücklich benannt werden, sind a) wenn man Weibspersonen, die sich für Lohn zur Unzucht brauchen lassen, Andern zuführt, oder ihnen das unzüchtige Gewerbe in seiner Wohnung gestattet, b) wenn man den Unterhändler macht, c) oder Vorschub leistet, oder d) den Unzucht treibenden Personen Aufenthalt gewährt, e) wenn der Ehe-Mann einwilliget, daß seine Frau Unzucht treibt, oder gar an dem Gewinne Antheil nimmt, f) deßgleichen wenn solches der Vater an seinen Töchtern thut. Man sieht, daß überall eine Art gewerbsmäßiger Treibung vorausgesetzt wird.

Vierzehnte Vorlesung.

Von Ehren-Verletzungen, Injurien, Pasquillen und Schmäh-Schriften.

So wie der Mensch Anspruch hat auf sein Leben, seine Gesundheit, seine Freiheit, so hat er auch Anspruch auf seinen guten Namen und die Achtung, welche ihm als Mensch und Bürger, dann seines Standes wegen, gebührt. Die Ehre gehört mit zur vollständigen Persönlichkeit des Menschen, und wird, je höher die Cultur und Gesittung eines Volkes steigt, ein desto wichtigeres und schätzbareres Gut. Die Verletzung dieser Ehre, dieses guten Namens ist es, um was es sich hier handelt, und welche man im Allgemeinen mit dem Namen „Injurie" bezeichnet. In keiner Materie des Criminalrechts ist leicht so viel Schwankendes und Bestrittenes als in dieser, theils weil man über den Begriff von Ehre, und über die Frage, wie viel ein Jeder Ehre von Andern rechtlich fordern könne, nicht einig ist, theils weil die einheimische, gemeinrechtliche Gesetzgebung, nämlich die peinliche Gerichtsordnung, mit Ausnahme des Pasquilles und der Gotteslästerung, welche letztere aber nicht unter die hier zu behandelnden Injurien gehört, hierüber nichts enthält, die römischen Gesetze aber wegen der inzwischen in den Sitten und der Denkungsart und damit in den Begriffen vorgegangenen Veränderungen nicht mehr anwendbar sind, abgesehen davon, daß in denselben das Wort „injuria" in mehrfacher Bedeutung vorkommt, was das Verstehen der einschlägigen römischen Gesetzesstellen erschwert, und zu manchen irrigen Auslegungen führt.

Es ist richtig, daß Niemand in seinem Rechte verletzt werden dürfe, daß es nicht erlaubt seyn könne, Jemanden zu beleidigen. Es kann nicht bezweifelt werden, daß auch

Rechtsverletzungen der Ehre, oder Angriffe auf dieselbe strafbar seyen; allein desto schwieriger ist es einen völlig unbestrittenen Begriff von der Ehre zu geben, und noch schwieriger zu bestimmen, wie weit der rechtliche Anspruch auf Ehre gehe, und welche Handlungen oder Unterlassungen als wahre Verletzungen des Rechts auf Ehre oder rechtswidrige Angriffe auf dieselbe anzusehen seyen. Daraus, daß Jemand an seiner Ehre gekränkt wird, daß er an derselben beleidiget wird, und daher ein Recht auf Widerherstellung seiner Ehre und auf Schadensersatz hat, folgt jedoch noch keineswegs, daß die nöthig gewordene Ehren = Reparation nicht auf dem Civilwege geschehen könne, sondern peinlich bewirkt werden müsse, daraus folgt ferner noch nicht, daß es nicht hinreichend sey, Angriffe gegen die Ehre polizeylich zu ahnden, sondern peinliche Strafe nothwendig werde. Die römische Gesetzgebung, welche die Injurien unter die Privatdelicte stellte, die Praxis, welche täglich eine Menge Injurien im Civilwegé abhandelt, und noch mehr die neueren Gesetzgebungen setzen solches außer Zweifel. Nun ist aber gerade der Punct, welche Injurie criminell und welche polizeylich strafbar, oder der Austragung im Civilrechts-Wege zu überlassen sey, gemeinrechtlich am allerwenigsten bestimmt, und kann es nicht seyn, weil die peinliche Gerichtsordnung nur das Wenige, was wir oben erwähnt haben, von den Injurien enthält, die Privatdelicte hingegen im römischen Rechte eine ganz andere Stellung hatten, als unsere öffentlichen Straffälle.

Vielleicht wäre es am Gerathensten gewesen, geradezu dem Beispiele der Carolina zu folgen, und nur die Pasquille zur criminellen Bestrafung zu ziehen, alle übrigen Injurien aber zur polizeilichen Abwandlung zu verweisen, oder der privatrechtlichen Verfolgung zu überlassen. Rechtfertigungsgründe hätten sich leicht darin finden lassen, daß vielleicht die Carolina in der Absicht von den übrigen Injurien geschwiegen hat, weil sie dieselben nicht in den Be-

reich der Strafgerechtigkeitspflege ziehen wollte, daß nur jene Handlungen, welchen in den Gesetzen eine Strafe gedroht ist, als Verbrechen zu bestrafen seyen, daß Strafen aus Analogie nicht zulässig sind, und aus allgemeinen philosophischen Gründen keine Handlungen zu Verbrechen gestempelt werden dürfen, welche von den Gesetzen nicht ausdrücklich als solche anerkannt sind. Allein die Criminalrechtslehrer wollten nun einmal diese Lücke ausgefüllt wissen, und so zogen sie römisches Recht herein, von dem sie doch selbst gestehen, daß es auf unsere Zeiten nicht mehr paßt, und daher sagen, daß man es so auslegen müsse, wie es mit unsern gegenwärtigen Zuständen in Uebereinstimmung gebracht werden könne, was im Grunde doch wohl eben so viel heißt, als die Sache nach dem Vernunftrechte ordnen, obwohl sie solches ausdrücklich verwerfen, und Diejenigen heftig tadeln, welche ein Strafsystem für die Injurien bloß nach der Vernunft aufstellen. Sie geben an, die peinliche Gerichtsordnung habe deswegen über die Injurien im Allgemeinen geschwiegen, weil zu ihrer Zeit die Gesetze in den deutschen Staaten hierüber zu verschieden waren, und sie römisches Recht als geltend voraussetzte.

Die Ansichten über die Ehren-Verletzungen und Angriffe auf Ehre sind verschieden. Im Allgemeinen nimmt man eine dreifache Ehre an, welche dem Menschen zukommt, die Ehre als Mensch, die Ehre als Bürger, die Ehre als Genosse eines Standes. Die Ehre als Mensch soll darin bestehen, daß man ihn als Menschen anerkennt, die Ehren-Verletzung in dieser Beziehung muß sohin consequent in der Verweigerung dieser Anerkennung bestehen. Die Menschen-Ehre ist eine Ehre, auf welche alle Menschen ein Recht haben, die irgend im Staate anerkannte Rechte besitzen, denn diese Ehre ist ihnen angeboren, sie können darauf nicht einmal verzichten, und diese Ehre geht ihnen selbst durch ein Verbrechen, welches den Verlust der Ehre nach sich zieht, nicht verloren, weil solche Entziehung nur den Verlust der

bürgerlichen Ehre zur Folge hat. Nur diejenigen Menschen, welchen der Staat alle und jede Rechte entzogen, welche er außer dem Gesetze und vogelfrei erklärt hat, genießen diese Ehre nicht. Die bürgerliche Ehre ist diejenige, welche dem Menschen als Bürger eines Staates zukommt, die Standesehre diejenige, welche ihm als Genossen eines Standes im Staate zusteht. Die Rechtsverletzung beider zuletzt genannten Gattungen von Ehre muß consequent in der Verweigerung der Anerkennung der mit dieser Ehre verbundenen Rechte bestehen. Man sieht leicht, daß hier der Begriff der Ehre ganz anders genommen ist, als man ihn gewöhnlich nimmt, daß auf diese Art Ehrenverletzungen, wie man sich solche im gemeinen Leben denkt, kaum vorkommen können, daß dagegen alle Angriffe auf Rechte, welche dem Menschen als solchen oder als Bürger, oder als Genossen eines Standes zukommen mögen, sich unter diesen Begriff subsumiren lassen, obwohl die meisten derselben schon eigene Verbrechens-Arten mit besonderen Namen und darauf speziell gesetzten Strafe bilden, oder in noch mehreren Fällen sich nur zur Ausgleichung im Privatrechtswege eignen. Eine dieser ähnliche Ansicht finden wir in dem römischen Rechte, indem dort das Wort Injurie nicht selten zur Bezeichnung jeder Rechts-Verletzung, besonders aber solcher, welche die Persönlichkeit und Rechtsfähigkeit des Bürgers betreffen, gebraucht wird, und für viele Fälle, die keine eigene benannte Klage haben, die actio injuriarum gegeben ist.

Von der Ehre nach dem gegebenen Begriffe unterscheidet man den guten Namen, welcher die Meinung Anderer über den Werth eines Menschen in einer der bezeichneten drei Richtungen zum Gegenstand hat, und darin besteht, daß man einem Menschen einen diesen Verhältnissen entsprechenden Werth beilegt. Consequent kann die Verletzung des guten Namens nichts anderes seyn, als das Urtheil Anderer, daß der in Frage befangene Mensch die seinem Stande entsprechenden Eigenschaften nicht habe. Würde

man sagen, daß er die seinem Stande entsprechenden Rechte nicht besitze, so wäre die Sache klar, und die Verletzung des guten Namens würde mit der Verletzung der Ehre nach dem zuerst gegebenen Begriffe in eines zusammenfallen. Weil man aber von Eigenschaften spricht, und von Eigenschaften sprechen muß, wenn man Ehre und guten Namen als zweierlei betrachten will, und weil es auf die Meinung ankommt, die theils etwas innerliches, theils etwas nicht erzwingbares ist, dann weil man dadurch von dem Boden des Rechts in das Gebiet der Moral und der freien Beurtheilung übergeht, so entsteht vor Allem die Frage, ob jeder Mensch das Recht habe, von Andern zu verlangen, daß sie ihm neben der Anerkennung der Rechte, welche sein Stand mit sich bringt, auch den Werth beilegen, daß seine Eigenschaften und Handlungen seinem Stande entsprechen, oder gar zur Zierde desselben gereichen, oder mit andern Worten, ob der Mensch auf den guten Namen ein positives oder bloß negatives Recht habe. Wir halten dafür, daß das Urtheil über den Werth eines Menschen frei seyn müsse, daß man Niemanden zwingen könne, einem Andern den Werth beizulegen, welcher der Inhalt eines guten Namens desselben ist, und daß eine Einschränkung dieser Freiheit selbst politisch nicht klug wäre, weil dadurch einer der größten und wichtigsten Hebel für Sittlichkeit und bürgerliche Tugend vernichtet würde. Dagegen hat Jeder das Recht, zu verlangen, daß ihm keine Eigenschaften oder Handlungen angedichtet werden, welche von der Art sind, daß, wenn sie wahr wären, sie seinem guten Namen schaden, das heißt das Urtheil seiner Mitbürger dahin bestimmen müßten, daß seine Eigenschaften und Handlungen seinem Stande nicht entsprechen. Eine solche Andichtung ist Verläumdung. Die Verletzung des guten Namens besteht sonach in der Verläumdung, welche in den neuern Gesetzbüchern besonders abgehandelt und mit Strafe bedroht, gemeinrechtlich aber ebenfalls Injurie genannt wird, wonach Einige die Injurie in die

Injurie im weitern Sinne, worunter Ehrenverletzung und Verläumdung begriffen sind, und in die Injurie im engern Sinne, die Verläumdung allein, abtheilen. In dem Sinne, in welchem heute zu Tage der Begriff der Verläumdung ausgebildet ist, war sie dem römischen Rechte unbekannt. Dagegen kannten die Römer die Ehrenkränkung schon in dem Sinne, in welchem wir sie dermal nehmen, und bezeichneten dieselbe ebenfalls mit dem Worte injuria, worin die zweite Bedeutung dieses Wortes im römischen Rechte besteht.

Nach der Ansicht der gegenwärtigen Zeit suchen wir das Characteristische der Injurie nicht mehr so fast in der Verletzung der Persönlichkeit oder Rechtsfähigkeit des Menschen oder Bürgers, nicht mehr in einer ihm ungünstigen Beurtheilung seiner Eigenschaften und Handlungen, oder in Zerstörung oder Schwächung seines guten Namens, sondern wir setzen den Character der Injurie in die Verachtung, welche wir Dem bezeigen, den wir in seiner Ehre kränken wollen. Dieser Ehrenkränkung als der eigentlichen Injurie, oder wenn man lieber will, der einen Art der Injurie, setzen wir sodann die Verläumdung als die andere Art von Injurie entgegen. Dadurch ist das freie Urtheil über den moralischen Werth eines Menschen, dadurch ist die Freiheit der öffentlichen Meinung, die Freiheit der Rede und die Verkündung der Wahrheit gesichert, ohne daß dadurch dem Rechtsgebiete des Einzelnen zu nahe getreten wird, dadurch ist die Injurie von Grobheit. Indelicatesse, vom Witze, von der Rohheit u. s. w. geschieden. Durch die Verwechslung dieser verschiedenen Begriffe ist viel Verwirrung in der Lehre von den Injurien entstanden.

Die Ehrenkränkung ist auf zweifache Art möglich, entweder durch Thaten (Handlungen), oder durch Worte und die Stelle derselben vertretende Zeichen. Erstere nennt man Real-, letztere Verbalinjurien. Die Realinjurien kommen meistens in Verbindung mit andern Verbrechen vor,

wofür wir eigene Namen und besondere Strafgesetze haben. Meisten Theiles fallen sie unter den Begriff von Körper-Verletzungen. Die Verläumdung kann niemals eine andere, als eine Verbalinjurie seyn.

Die Ehrenkränkung als Verbalinjurie kann wieder auf doppelte Art statt finden, einmal dadurch, daß man wissentlich und widerrechtlich dem Andern unsittliche oder unrechtliche Handlungen, die ihn in den Augen seiner Mitbürger verächtlich machen, vorwirft, oder dadurch, daß man ihm durch Worte oder symbolische Darstellungen, durch Handlungen oder Unterlassungen eine Verachtung bezeigt, welche die stillschweigende Voraussetzung in sich enthält, daß man bei ihm den sittlichen oder rechtlichen Werth vermißt.

Geringschätzung ist noch keine Verachtung, und begründet demnach auch keine Ehrenkränkung oder Injurie. Nur der gegen den moralischen Werth einer Person gerichtete Angriff ist Injurie. Die Anerkennung eines höhern geistigen Werthes, die Anerkennung von ausgezeichneteren Eigenschaften oder vorzüglicher Gelehrsamkeit, Wissenschaft, Kunstfertigkeit u. s. w., die Anerkennung einer besondern Auszeichnung in geselliger Beziehung kann der Mensch nicht fordern, sohin sich auch nicht beschweren, wenn sie ihm verweigert, er geringer als Andere geschätzt wird.

Die Verläumdung besteht in der Andichtung bestimmter falscher Thatsachen, die, wenn sie mehr wären, den Bezüchtigten als unsittlich oder strafbar darstellen, und ihn in der öffentlichen Meinung verächtlich machen würden. Wir haben auch bei der Ehrenkränkung gesagt, daß sie in dem Vorwurfe unsittlicher oder unrechtlicher Handlungen, welche den Andern in den Augen seiner Mitbürger verächtlich machen, bestehe, und müssen daher von Allem den Unterschied erörtern, in welcher Beziehung derartige Vorwürfe zur Ehrenkränkung, und in welcher zur Verläumdung gehören. Die Verläumdung fordert, daß man dem Andern bestimmte Thatsachen andichte, und muß in der Absicht geschehen,

damit diese Kenntniß der Thatsachen sich weiter verbreite. Es ist aber unter dieser Voraussetzung die Verläumdung nicht auf die Beschuldigung eines wirklichen bei Strafe verpönnten Verbrechens beschränkt, sondern es reicht schon die Andichtung einer solchen unsittlichen Handlung hin, wodurch der Bezüchtigte bei seinen Mitbürgern in Verachtung kommen muß. Werden hingegen dem Andern verbrecherische oder unsittliche Handlungen im Allgemeinen vorgeworfen, ohne hiefür bestimmte Thatsachen anzuführen, oder werden ihm zwar bestimmte unsittliche oder verbrecherische Handlungen vorgeworfen, jedoch nicht in Beiseyn Anderer, so sind solche Vorwürfe keine Verläumdung, sondern gehören lediglich in das Gebiet der Ehrenkränkung. Die Verläumdung ist immer ein schwereres Verbrechen, als die Injurie, weil die allgemeine Meinung den vorgeworfenen bestimmten Thatsachen mehr Glauben schenkt, als allgemeinen Aeußerungen und herabwürdigenden Vorwürfen.

Wissentlich muß die Injurie und die Verläumdung geschehen, denn, wenn man die Thatsachen, welche man einem Andern vorwirft, für wahr hält, so ist es keine Andichtung falscher Thatsachen, und fehlt auch für die Injurie im engern Sinne der animus injuriandi (der Wille zu beleidigen), wovon weiter unten gehandelt werden wird.

Durch Bezeignung einer Verachtung ohne Vorwurf unsittlicher oder unrechtlicher Handlungen entsteht eine Injurie, wenn man sich gegen den Andern Handlungen oder Aeußerungen erlaubt, welche entweder in der Ansicht des Volkes allgemein, oder nach den Standesbegriffen in einem besondern Stande, als Bezeigung der Verachtung, als Beschimpfung gelten, wohin denn insbesondere Schimpfworte, und solche Aeußerungen gehören, nach welchen der Bezüchtigte seinem Stande Unehre machen würde, z. B. wenn man von einem Offizier sagte, er könne kein Pulver riechen. Bei der hier in Frage befangenen Verachtungsbezeigung kommt es nicht darauf an, daß die ehrenkränkenden Worte

einen Vorwurf einer Unsittlichkeit oder Unrechtlichkeit oder irgend einen verständigen Vorwurf enthalten, es genügt, wenn Ausdrücke gebraucht werden, die nach der Gewohnheit der dortigen Gegend in Uebung sind, um Jemandem seine Verachtung zu bezeigen, oder ihn verächtlich zu machen.

Widerrechtlich muß die Verachtung bezeigende Handlung oder Aeußerung jeden Falles seyn, sonst wäre sie nicht strafbar. Wenn daher der so Behandelte selbst eingewilliget hat, daß ihm in diesem oder jenem Falle so begegnet werde, so ist keine Injurie gegeben. Es kommt dabei auch viel auf den Stand des Injurirten an. Es kann etwas gegen eine Person höheren Standes eine Injurie seyn, was es gegen eine Person geringeren Standes nicht ist. Wer sich daher zu einem Andern freiwillig in ein solches Verhältniß setzt, daß er von dem Andern als wie Einer geringeren Standes behandelt werden darf, dem wird keine Injurie zugefügt, wenn er diesem Stande gemäß behandelt wird. So ist es z. B. Injurie, wenn man gegen Jemanden eines Schimpfwortes sich bedient, oder ihm zur Bezeigung seiner Verachtung einen Nasenstüber gibt; würde sich aber Jemand einem Andern freiwillig als Sclave übergeben, und sich sonach in das Verhältniß zu ihn zu setzen, daß derselbe ihn als solchen behandeln darf; so müßte er die Schimpfwörter und Nasenstüber geduldig hinnehmen, und könnte daraus keine Injurie machen, weil Sclaven die verächtliche Behandlung sich gefallen lassen müssen.

Wichtig bei der Injurie ist der schon oben bemerkte animus injuriandi, ohne welchem keine Injurie angenommen wird. Es muß nämlich dem die Injurie begründenden Benehmen der Vorsatz, zu beleidigen, unterliegen, und die Absicht darauf gerichtet seyn, dadurch die Ehre des Beleidigten anzugreifen. Dadurch unterscheidet sich die Injurie von Scherz und von Grobheit. Bei der Verläumdung kann von dem animus injuriandi weiter keine Rede seyn, denn wer einem Andern Verbrechen oder unsittliche Handlungen

andichtet, bezeigt schon durch die Andichtung, daß er einen bösen Willen habe, er begeht das Verbrechen schon durch die Andichtung. Schwieriger ist die Frage, ob bei der Injurie im engern Sinne der animus injuriandi präsumirt werde oder nicht, und wer ihn zu beweisen habe. So viel ist richtig, daß vor Allem bewiesen seyn müsse, daß in der Handlung oder Unterlassung selbst eine Injurie liege, ehe man den Beweis über das Vorhandenseyn des animus injuriandi fordern kann; denn wo es am Object fehlt, wo in der Handlung oder Unterlassung nichts injuriöses liegt, wäre es überflüssig, nach dem animus zu fragen. Obwohl im Allgemeinen der Kläger seine Klage beweisen muß, so läßt sich doch bei der Injurie der Satz nicht im Allgemeinen vertheidigen, daß der Kläger das Daseyn des animus injuriandi bey dem Beklagten beweisen müsse; vielmehr hat der Richter aus den Verhältnissen des concreten Falles zu beurtheilen, ob die Absicht, zu kränken, vorlag, oder wenigstens darauf geschlossen werden könne. Dagegen muß es dem einer Injurie Beschuldigten frei stehen, den Beweis zu führen oder wenigstens glaubhaft zu machen, daß er nicht injuriren wollte. Wenn der Zweck einer Handlung ausschließend oder doch hauptsächlich dahin gerichtet ist, einen Andern an seiner Ehre zu kränken, so wird sich auch der animus injuriandi unschwer herausstellen. Schwieriger ist es zu beurtheilen, ob animus injuriandi vorhanden war, wenn die Ehrenkränkung nicht der Hauptzweck der Handlung war, sondern nur mit einer Handlung verbunden wurde, die an und für sich gar nicht beleidigender Natur ist. Einige legen das Erforderniß des animus injuriandi dahin aus, daß die Ehrenkränkung eben nicht Zweck der injuriösen Handlung seyn müsse, wenn nur die injuriöse Handlung mit dem Bewußtseyn geschehe, daß die Ehre des Andern dadurch gekränkt werden könne. Allein diese Annahme dürfte zu weit ausgedehnt seyn, und zu harten unbilligen Urtheilen führen, dagegen die Annahme richtiger seyn, daß wenn

eine injuriöse Handlung von der Art ist, daß sie objectiv den Character einer Injurie unmittelbar an sich trägt, dem Widerspruche des Beschuldigten, daß er die Absicht zu injuriren nicht gehabt habe; kein Glaube beizumessen sey, wenn er seinen Widerspruch nicht zu erweisen oder wenigstens glaubwürdig zu machen vermag.

Eine culpose Injurie, oder eine Injurie aus Fahrlässigkeit gibt es gemeinrechtlich nicht, indem gemeinrechtlich die Verbreitung von Gerüchten, welche der Ehre eines Andern nachtheilig sind, wenn man nicht wußte, daß dieselben unwahr sind, nicht bestraft wird. Damit stimmen auch die neuern Gesetzbücher überein, mit Ausnahme des sächsischen, welches eine solche Verbreitung mit Geld oder Gefängniß bis zu 2 Wochen bestraft.

An Gemeinden, Corporationen und Gesellschaften kann keine Injurie begangen werden, wenigstens gemeinrechtlich nicht, sondern nur an einzelnen Personen, und zwar aus denselben Gründen, aus welchen sie auch keine Verbrechen begehen können. In den neuern Gesetzgebungen herrscht hierüber Verschiedenheit. Diejenigen, welche Injurien an Gemeinheiten oder Gesellschaften zulassen, geben das Klagerecht den Vorstehern derselben, oder jedem einzelnen Mitgliede.

Ehrenkränkungen des Einen können zugleich auch Ehrenkränkungen für einen Andern seyn, wenn sie außer dem zunächst Beleidigten auch noch einen Andern entweder vermittelst einer unzweifelhaften Schlußfolge, oder weil der Andere indirect mit eingeschlossen ist, an seiner Ehre kränken, z. B. wenn man sagt „er und seine ganze Familie ist nichts werth" oder von einem Sohne beziehungsweise auf seinen Vater sagt „der Apfel fällt nicht weit vom Stamme." Außerdem läßt das römische Recht zu, daß wegen Injurien, welche eigentlich bloß Einen betreffen, doch auch von bestimmten Andern, welche durch die Injurie selbst gar nicht betroffen sind, geklagt werden könne. Solches ist der Fall,

wo das römische Recht mehrere Personen als eine betrachtet, oder wo die väterliche Gewalt eintritt. Daraus entstand im Gegensatze zur unmittelbaren Injurie der Begriff der mittelbaren Injurie, weil bei den als Einheit betrachteten Personen die mit dem eigentlich Injurirten verbundene Person als mitbeleidigt angenommen, und eben so der Vater durch das unter seiner väterlichen Gewalt stehende injurirte Kind als mitgekränkt angesehen wird. Diese mittelbare Injurie wird verschuldet a) an dem Vater in den unter seiner väterlichen Gewalt stehenden Kindern, b) an dem Manne in seiner Frau oder öffentlich Verlobten, c) an den Erben in der Person des Erblassers. Weiter als auf diese Fälle darf die mittelbare Injurie nicht ausgedehnt werden. Die Praxis und dieser folgend die neuern Straf-Gesetze beschränken die unmittelbare Injurie noch mehr, indem sie den mittelbar injurirten Personen nur dann ein Klagerecht zugestehen, wenn die Injurie eine Verläumdung enthält. Dem Erben eines injurirten Verstorbenen räumt man nur dann noch ein Klagerecht ein, wenn er zugleich mit dem Erblasser verwandt ist.

Eine besondere Erörterung verdient der Fall, wenn der Injuriant sich zum Beweis der Injurie erbietet. Es gibt darüber verschiedene Ansichten. Die von der Mehrzahl angenommene und unserer Meinung nach auch die richtigere ist nachstehende: Die Wahrheit zu sagen ist Jedermann unbenommen, wenn er nicht eine spezielle Verpflichtung zum Schweigen hat, wie z. B. der Beichtvater. Im Allgemeinen existirt kein Verbot die Wahrheit zu sagen, und Niemand hat daher das Recht zu verlangen, daß man etwas Nachtheiliges von ihm nicht sage, wenn es in Wahrheit begründet ist. Allein bei einer jeden Aussage über einen Andern kommt es nicht bloß darauf an, was man von ihm aussagt (Inhalt der Aussage), sondern auch darauf, in welcher Art man es von ihm aussagt (Form der Aussage). Obgleich der Inhalt einer Aussage wahr ist, und sonach, wenn

sie gleichwohl die Ehre eines Andern bekränkt, keine Injurie gegen ihn ist, so kann doch in der Form der Aeußerung eine Injurie für ihn liegen, die Aeußerung durch die Form, in welcher sie gemacht wird, zu einer Injurie werden. Die Ehrenkränkung, welche in der Form der Aeußerung liegt, kann durch die Wahrheit des Inhalts nicht aufgehoben, durch den Beweis der Wahrheit nicht entkräftet werden. Daraus ergibt sich, daß der Beweis der Wahrheit nur über den Inhalt einer injuriösen Aeußerung, das ist über dem Injurirten vorgeworfene Thatsachen, über vorgeworfene sträfliche oder unsittliche Handlungen, dann über vorgeworfene verächtlich machende Eigenschaften oder Gesinnungen, nicht aber auch bei andern Vorwürfen oder bloßen Schimpf-Worten zulässig sey. Wo der Beweis zulässig ist, kann er durch alle dem Beweisführer zu Gebot stehende Mittel geführt werden, und es ist nicht, wie Einige fordern, nothwendig, daß der Beweisführer die Mittel seiner Beweisführung schon zur Zeit, wo die Injurie begangen wurde, in Händen gehabt, oder selbe wenigstens gekannt haben müsse. Dagegen ist es nicht zulässig, den Beweis durch solche Thatsachen zu führen, welche sich erst nach der Zeit der Injurirung ereigneten, weil dann die dem Injurirten vorgeworfenen Thatsachen den Injurirten zur Zeit der Injurirung noch nicht verächtlich machen konnten. Bei injuriösen Aeußerungen, welche es dem Inhalte und der Form nach sind, hebt der gelieferte Beweis nur die Strafbarkeit hinsichtlich des Inhalts, nicht aber auch jene hinsichtlich der gebrauchten Form auf.

Eine weitere Frage ist, ob wenn Jemand injuriöse Aeußerungen über einen Andern hört, und dieselben weiter verbreitet, er sich damit schützen könne, daß er Den nennt, von welchem er sie gehört hat (nominatio auctoris). Wer Schimpfworte, oder allgemeine Vorwürfe weiter verbreitet, und nicht bloß erzählt, daß er sie gehört habe, sondern sich dieselben durch Wiederholung und Zustimmung eigen macht,

kann sich mit der nominatio auctoris in keinem Falle schützen. Wer gehörte Thatsachen weiter verbreitet mit dem Beysatze, daß er es so gehört habe, nicht aber selbst wisse, der vermag sich mit der nominatio auctoris zu schützen, wenn ihm nicht bewiesen werden kann, daß er gewußt habe, daß die Thatsachen falsch seyen. Dagegen nützt ihm die nominatio auctoris nichts hinsichtlich der Schimpfworte und allgemeinen Vorwürfe, welche er vielleicht selbst beifügte. Diese muß er als seine eigene Zuthat auch selbst büßen.

Manchmal wird einer injuriösen Aeußerung eine Bedingung beigefügt, um das über einen Andern gefällte nachtheilige Urtheil zu mildern, oder den Schein einer Beleidigung zu beseitigen. Dieses kann unter so vielfachen Formen geschehen, daß sich eine allgemeine Regel über den Einfluß beigefügter Bedingungen nicht geben läßt. Kommen sie in Art eines Urtheils vor, z. B. wenn Du einen Eid geschworen, es nicht zu thun, und es doch gethan hast, so bist Du ein Meineidiger; so entsteht, wenn die Bedingung erwiesen wird, keine Injurie daraus. Außerdem kommt es auf die Umstände und Absicht an. Hienach kann schon in dem Umstande, daß man den Andern einer solchen Handlung fähig hält, eine Injurie für ihn begründet seyn, es kann aber auch die beigefügte Bedingung den Vorwurf einer Verläumdung beseitigen. Die einer injuriösen Aeußerung beigefügte Verwahrung, daß man dadurch den Andern an seiner Ehre nicht kränken wolle (Protestation), hat keine Wirkung, wenn sich nicht aus allen Umständen zusammengenommen ergibt, daß der animus injuriandi fehlte, in welchem Falle aber sodann auch ohne Protestation keine Injurie vorhanden ist. Nur bei zweifelhaften Ausdrücken kann die beigefügte Verwahrung den Beweis der Abwesenheit des animus injuriandi erleichtern.

So wie Wahrheit sagen keine Injurie ist; so ist auch die bloße Fällung eines Urtheiles über den Character eines

Menschen oder über Handlungen desselben keine Injurie, wenn keine Verläumdung damit concurrirt, und keine injuriöse Form damit verbunden wird. Ferner ist es keine Verläumdung, wenn die Mittheilung nur der sie betreffenden Person, nicht Dritten gemacht wird; auch schließen mehrere eigenthümliche Verhältnisse den Begriff der Injurie aus, z. B. wo ein Erziehungs- oder Züchtigungsrecht in Mitte steht, zur Vertheidigung seines Rechts, weswegen in Prozeßschriften manches zugelassen werden muß, was sonst Injurie seyn würde, oder wenn sich Jemand öffentlich produzirt, und seine Leistungen dem Urtheile des Publikums unterwirft. Unterlassung von Höflichkeits-Bezeigungen ist von Injurie zu unterscheiden.

Die Injurie ist der Regel nach nur ein Privatverbrechen, und wird daher nur auf Klage des Gekränkten untersucht und bestraft. Als Privatverbrechen kann die erlittene Injurie dem Injurianten verziehen werden, und dann findet weder Untersuchung noch Bestrafung statt. Die Verzeihung kann ausdrücklich oder stillschweigend geschehen.

Unaufgefordert und ohne Klage kann das Gericht ausnahmsweise nur dann von Amtswegen zur Untersuchung schreiten und strafen, wenn ein Kind seine Eltern injurirt, oder durch die Injurie die Amtsehre eines Staats- oder Kirchendieners gekränkt wird.

Sind bei Gelegenheit der Injurie Störungen der Sicherheit oder der öffentlichen Ruhe vorgefallen, oder concurrirt mit der Injurie zugleich noch ein anderes Verbrechen, so nimmt eben so, wie in den oben bemerkten Ausnahms-Fällen die Injurie den Character eines öffentlichen Verbrechens an, wegen dessen von Amtswegen eingeschritten werden muß.

Bei den Injurien, welche bloß Privatverbrechen sind, und nur auf Klage des Injurirten bestraft werden, hat der Injurirte vor Allem das Recht, wenn er durch die Injurie einen Schaden an seinem Vermögen erlitten hat, Ersatz des-

selben mittelst der Klage aus dem aquilischen Gesetze, welche wir schon in den Vorlesungen über das römische Privatrecht in seiner heutigen Anwendung kennen gelernt haben, zu fordern. Außer dieser Klage, welche keine der übrigen Klagestellungen ausschließt oder hindert, hat der Injurirte noch ferner die Wahl wegen der durch die Injurie erlittenen Ehrenkränkung entweder auf eine Privat- oder eine öffentliche Strafe anzutragen. Von diesen beiden Strafen schließt aber eine die andere aus, der Injurirte hat nur die Wahl, eine der beiden zu verlangen, auf beide zugleich kann er weder klagen, noch der Richter erkennen.

Die Privatstrafe ist eine ästimatorische. Die Injurie wird zu Geld angeschlagen, und die veranschlagte Summe als Ersatz für die erlittene Ehrenkränkung (nicht als Ersatz für den allenfalls durch die Injurie am Vermögen erlittenen Schaden, wofür, wie bemerkt wurde, die Klage aus dem aquilischen Gesetze gegeben ist, welche sowohl neben der ästimatorischen als neben den Klagen auf öffentliche Strafe angestellt werden kann) gefordert. Sie stammt sichtbar aus den Zeiten, wo jede Thätlichkeit, jede Beleidigung u. s. w. mit Geld abgekauft oder gutgemacht werden konnte. Die Schätzung oder Taxation der Ehrenkränkung wird zwar der Willkühr des Gekränkten überlassen, allein seine Taxation ist dem richterlichen Ermessen unterstellt, wofür keine bestimmten Normen gegeben sind. Der Richter sieht aber bei Bestimmung der Satisfactionssumme gemeiniglich a) auf den Stand des Beleidigten, b) die Vermögensverhältnisse des Beleidigers, c) die Beschaffenheit der injurirenden Handlung oder Aeußerung, d) den Ort wo die Beleidigung vorfiel, dann e) den höhern oder niedern Grad der Absicht, zu beleidigen.

Die Klage auf öffentliche Strafe kann heute zu Tage gerichtet werden: a) auf Ehrenerklärung (honoris declaratio), b) auf Abbitte (deprecatio), c) auf Widerruf (recantatio palinodia).

Die Ehrenerklärung besteht in der Erklärung, daß man nicht die Absicht gehabt habe, die Ehre des Andern zu verletzen oder ihn herabzusetzen. Die Abbitte ist die Erklärung oder vielmehr das Bekenntniß, daß man die Ehre des Andern mit Unrecht verletzt habe, verbunden mit der Bitte um Verzeihung. Der Widerruf ist Zurücknahme der gemachten injuriösen Aeußerung, oder eigentlicher die Erklärung, wodurch diese Zurücknahme ausgesprochen wird. Der Widerruf ist vorzüglich bei Verläumdungen anwendbar, die Abbitte in allen Fällen, wo eine Injurie im engern Sinne mit Vorsatz begangen wurde, und die Injurie dem Inhalt und Form nach unzweifelhaft ist. Die Ehrenerklärung ist dann am Platze, wenn die Injurie in Worten besteht, welche einer doppelten Auslegung fähig sind, oder wenn der animus injuriandi noch einigen Zweifel überläßt. Widerruf und Abbitte müssen immer persönlich geschehen, die Bewirkung der Ehrenerklärung wird auch schriftlich, und durch Bevollmächtigte zugelassen. Beschämende und demüthigende Zusätze sollten bei allen drei Arten vermieden werden. Schwierig ist der Vollzug des Urtheils, wenn der Verurtheilte sich zur Ehrenerklärung, Abbitte oder Widerruf durchaus nicht herbeilassen will. Ehemals ließ man in diesem Falle die Ehrenerklärung, Abbitte, oder den Widerruf durch den Scharfrichter im Namen des Verurtheilten leisten, worauf jener diesem einen Backenstreich gab. Heute zu Tage hält man den Verutheilten im Weigerungsfalle zum Vollzug des Urtheils durch Gefängnißstrafe an. Auch kann der Injurirte durch öffentliche Bekanntmachung des Urtheils seinen Zweck erreichen.

Durch die Injurie wird der Injurirte öfter so gereitzt, daß er sich gleich durch Selbsthülfe Recht verschafft, oder den Injurianten wieder injurirt, indem er die beleidigende Aeußerung durch Anwendung auf den Injurianten erwidert. Man dieses Retorsion. Die Praxis verbindet damit die Folge, daß der Injurirte sein Klagerecht gegen den Inju-

rianten verliert, weil der, welcher sich sein Recht selbst genommen hat, nicht mehr der Widereinsetzung in sein Recht bedarf, und wer sich durch Selbsthülfe schon selbst geholfen hat, den Schutz des Staates hiefür nicht mehr ansprechen kann. Es wird eine Art der Compensation der beiderseitigen Injurien angenommen, welche aber voraussetzt, daß der Injurirte bei der Gegeninjurie nicht excedirte, oder mit andern Worten, daß beide Injurien in der Größe einander gleich sind; denn sonst müßte der Exzeß des Gegen-Injurianten besonders bestraft werden. Auch muß die Retorsion in continenti, das heißt auf Stelle geschehen, weil sonst der Grund ihrer Begünstigung, die erste Aufwallung und Hitze wegfällt. Auch können Verbalinjurien durch Realinjurien nicht mit diesem Erfolge erwidert werden, denn darin liegt immer ein Exzeß, welcher dem ersten Injurianten ein Klagerecht gibt. In der Theorie ist die Sache noch nicht ausgemacht, insbesondere streitet man darüber, ob bei der Erwiderung der Injurie der Injurirte nur sein Klagerecht auf die Privatstrafe, oder auch auf die öffentliche Strafe verliere, indem der Verlust des einen noch nicht den Verlust des andern nach sich ziehe. Einige wollen, daß beide Injurianten bestraft werden, nur lassen sie dann den gerechten Reitz und Zorn als Milderungsgrund gelten. Wenn bei der Retorsion eine solche Injurie verübt wird, welche den Richter zur Einschreitung von Amtswegen verpflichtet, so ist es richtig, daß die Gegeninjurie besonders bestraft werden müsse, und dann nur der angegebene Milderungsgrund zu berücksichtigen komme. Bei reinen Privatinjurien hingegen wird die Erwiderung das Klagerecht des Injurirten wohl aufheben müssen. Die neuern Strafgesetzgebungen huldigen im Allgemeinen dem Grundsatze, daß wegen Injurien nur auf Instanz des Injurirten eingeschritten werden solle, einige schließen die Forderung einer Privat-Genugthung aus, wenn ohnehin öffentliche Strafe erfolgt. In Hinsicht der Wirkungen der Retorsion sind die Bestimmungen in denselben

verschieden. In mehreren sind die Privatinjurien zur Verhandlung im Civilrechtswege verwiesen.

Wir haben bisher von der Bestrafung der Injurien, welche bloß Privatdelicte sind, gehandelt. Von den Injurien, welche nebstdem noch als öffentliche Verbrechen von Amtswegen untersucht werden, ist hinsichtlich der Bestrafung zu bemerken, daß die Strafbestimmung heute zu Tage dem richterlichen Ermessen überlassen ist, und die Strafe entweder in körperlicher Züchtigung, oder was das gewöhnlichere ist, in geringer Freiheitsstrafe besteht.

Wir haben bereits im Eingange dieser Vorlesung das Pasquill als qualifizirte Injurie kennen gelernt, und müssen nunmehr hiervon das Erforderliche vortragen. Pasquill im Allgemeinen ist eine durch bleibende Zeichen, besonders durch geschriebene oder gedruckte Aufsätze, erklärte und absichtlich veröffentlichte Injurie. Ein wesentliches Erforderniß eines Pasquills ist es, daß der Inhalt der Schrift oder Darstellung eine Injurie enthalten müsse. Die erlaubte freimüthige Darstellung und Beurtheilung der Handlungen und Fehler Anderer ist kein Pasquill. Durch die in der Schrift enthaltene Injurie unterscheidet sich auch das Pasquill von der Satyre. Das zweite essentielle Erforderniß eines Pasquills ist die absichtliche Veröffentlichung, wodurch es sich von der einfachen schriftlichen Injurie unterscheidet. Es ist daher noch kein Pasquill, wenn eine Schmähschrift nur dem Geschmähten zugeschickt wird.

Der Grund, warum das Pasquill strafbarer ist, als eine andere Art der Injurie liegt darin, weil die Injurie durch die Schrift oder Darstellung bleibend wird, und dadurch eine weitere Verbreitung findet, als die mündlich ausgesprochene Injurie, sohin dem Geschmähten mehr Nachtheil bringt. Auf einer höhern Stufe der Strafbarkeit muß das Pasquill stehen, dessen Inhalt nicht blos injurirt, nicht bloß unsittliche oder unmoralische Handlungen dem Geschmäh-

ten vorwirft, sondern ihn wirklicher mit Strafe verpönnter Verbrechen bezüchtiget, weil der Pasquillant durch die Anonymität es dem Geschmähten unmöglich macht, den Verläumder gerichtlich zu verfolgen, und durch ihn die Widerherstellung seiner Ehre zu bewirken. Man hebt daher diese Art des Pasquills als eine noch schwerere Ehrenverletzung besonders hervor, und bezeichnet sie mit dem Namen Schmähschrift, oder famosus libellus.

Schon in der früheren römischen Gesetzgebung waren auf die Lästerschriften, worunter man Gedichte, Inschriften, Lieder, überhaupt schriftliche Aufsätze zum Zweck, Jemanden öffentlich als einen Lasterhaften und Verbrecher darzustellen, und um seine Ehre zu bringen, verstand, neben der Strafe der körperlichen Züchtigung oder des Exils, die Infamie und der Verlust der Fähigkeit, ein Testament zu machen oder dabei Zeuge zu seyn, gesetzt. Zur Kaiserzeit wurde den Urhebern der Schmähschriften, ja sogar den Findern derselben, welche sie nicht geheim hielten oder der Obrigkeit übergaben, sondern sie weiter verbreiteten, die Todesstrafe gedroht, wenn darin dem Geschmähten schwere Verbrechen vorgeworfen, und der Verfasser nicht genannt war. Die Strafe trat jedoch dann nicht ein, wenn der Verfasser als öffentlicher Ankläger auftrat, und den Beweis der angeschuldigten Verbrechen lieferte. Die peinliche Gerichtsordnung, dem römischen Rechte folgend, jedoch milder als dieses, sprach gegen den Urheber und Verbreiter einer Schmähschrift, in welcher der Verfasser gar nicht, oder doch nicht mit seinem rechten Namen genannt ist, und welche Anschuldigungen enthält, weshalb, wenn sie wahr wären, der Geschmähte an seinem Leibe, Leben oder Ehre peinlich gestraft werden könnte, die Strafe der Talion oder Widervergeltung aus; das heißt Urheber und Verbreiter sollen mit derselben Strafe bestraft werden, welche auf das Verbrechen gesetzt ist, dessen der Geschmähte fälschlich in der Schmähschrift beschuldiget wird. Dagegen soll

nach eben dieser peinlichen Gerichtsordnung die Urheber oder Verbreiter nur eine willkührliche Strafe treffen, wenn sie die Wahrheit der Anschuldigung beweisen. Von der Strafe des Verlustes der Testaments- und Zeugenfähigkeit ist keine Rede mehr. In der Praxis ist die Strafe der Widervergeltung abgekommen, statt derselben wird mit Freiheitsstrafen gestraft. Der Finder leidet nur die Strafe eines Begünstigers, die Theilnehmer werden nach den allgemeinen Grundsätzen über Theilnahme bestraft. In den neuern Strafgesetzgebungen wird zum Theil der Schmähschrift nicht mehr besonders erwähnt, indem sie unter die allgemeinen Gesetze über Verläumdungen und Injurien gestellt ist; wo sie aber besonders vorkommt, sind die Bestimmungen den vorgetragenen analog. In mehreren Lehrbüchern findet man die Ausdrücke „Pasquille im engern und Pasquille im weitern Sinne," wo man sodann unter Pasquill im weitern Sinne die Schmähschrift, unter den Pasquillen im engern Sinne alle übrigen Gattungen von Pasquillen versteht.

Fünfzehnte Vorlesung.

Von der Verletzung des Eigenthums durch Beschädigung, von Entwendung und Diebstahl, Peculat und Raub.

Nachdem wir bisher von den Verbrechen gehandelt haben, welche das Leben, die Gesundheit, die Freiheit oder die Ehre der Staatsangehörigen betreffen, kommen wir nunmehr zu solchen, welche Vermögensrechte verletzen.

Das römische Recht scheint hiebei von dem Gesichts-Puncte ausgegangen zu seyn, daß sich Verletzungen am Vermögen eher wieder gut machen lassen, als Verletzungen an der Person oder der Ehre, dann daß durch Beeinträchtigung der Vermögensrechte die allgemeine Sicherheit und Ordnung, wenn nicht andere Umstände damit verbunden sind, weniger gefährdet werde, als durch die bisher abgehandelten Verbrechen. Das römische Recht hat daher nur gewisse Arten der Verletzungen der Vermögensrechte als öffentliche Verbrechen hervorgehoben, die andern aber entweder gar nicht mit Strafe, oder doch nur mit Privatstrafen bedroht, und im Uebrigen die Ausgleichung der Rechtsverletzung dem Civilrechtswege überlassen. Insbesondere ist dieses der Fall hinsichtlich der Beschädigung des fremden Eigenthums, worunter man auch die völlige Zernichtung und Unfruchtbarmachung begreift. Dieselbe ist nach dem römischen Rechte nur ein Privatdelict, welches verschiedene Pönalklagen begründen kann, aber, wenn nicht andere Verbrechen concurriren, nicht criminell bestraft wird. Das einheimische Recht schweigt hierüber. Bei uns werden gemeinrechtlich alle rechtswidrigen vorsätzlichen Beschädigungen des fremden Eigenthums bestraft, die Strafe ist aber eine willkührliche, welche der Richter nach der Größe des Schadens und dem Grade des Verschuldens und der Qualität der beschädigten Gegenstände bestimmt. Die Beschädigung ist übrigens niemals so strafbar, als die Entwendung, wie Einige wollen. In den neuern Strafgesetzgebungen wird auch darauf gesehen, ob die Beschädigung aus Bosheit, oder aus Rachsucht geschehen ist, dann ob sie mit einer Gefahr für das Gemeinwohl, z. B. bei Beschädigung von Schleußen, Dämmen u. s. w. verbunden war, oder nicht.

Dagegen haben wir über die Entwendung ein einheimisches Strafgesetz in der Carolina. Die Entwendung ist die allgemeine Bezeichnung, welche den Diebstahl und den

Raub in sich begreifft. Der Diebstahl wird wieder verschieden unterabgetheilt. Das römische Recht ist in seinen Bestimmungen über Entwendung (furtum) bei uns gar nicht, oder nur mit großer Behutsamkeit anwendbar, weil bei den Römern auch das furtum nur ein Privatdelict war, während es bei uns jederzeit mit einer öffentlichen Strafe abgewandelt wird, weil die Römer auch an unbeweglichem Eigenthume, dann an der Proprietät oder Substanz der Sache eine Entwendung zuließen, endlich weil wir eigene Strafbestimmungen für das Verbrechen der Entwendung haben.

Nach dem einheimischen Begriffe von Entwendung kann eine solche nur begangen werden an einer beweglichen Sache, welche es entweder vorher schon war, oder durch die Entwendung wurde, wohin insbesondere Zugehörungen von unbeweglichen Sachen, dann band- und nagelfeste Gegenstände gehören, wenn sie durch den Diebstahl von der unbeweglichen Sache getrennt werden. Das Object der Entwendung muß sich ferner in Jemandens Gewahrsam oder Detention befinden. Den Unterschied zwischen Detention, Besitz und Eigenthum haben wir schon in den Vorlesungen über das römische Recht in seiner heutigen Anwendung kennen gelernt, worauf wir uns hier zur Vermeidung von Wiederholungen beziehen. Es wird sonach zum Begriff der Entwendung nicht erfordert, daß Der, welchem eine Sache entwendet wird, dieselbe als Eigenthum habe, oder sich im rechtlichen Besitze derselben befinde, die bloße Detention oder Gewahrsame der Sache genügt, wobei man sich jedoch unter Gewahrsame nicht vorstellen darf, daß der Inhaber der Sache dieselbe unter seinem Verschlusse verwahrt haben müsse; das Inhaben ohne Verschluß gibt ihm schon das Recht, daß sie ihm nicht entwendet werden darf. An Sachen, welche in Niemandens Detention sind, oder welche derelinquirt wurden, kann keine Entwendung begangen werden; denn die Zueignung derselben ist Occupation, und diese ein rechtlicher

Erwerbstitel, wie wir gleichfalls aus den Vorlesungen über das römische Privatrecht wissen. An eigenen Sachen kann kein Diebstahl begangen werden, eben so wenig an Sachen, die sich schon in unserer Detention oder Gewahrsame befinden, die rechtswidrige Zueignung letzterer ist Unterschlagung. Ob an gefundenen Sachen ein Diebstahl begangen werden könne, ist streitig; es kommt darauf an, ob man sie den herrenlosen beizählt, oder nicht. Gemeinrechtlich nimmt die Mehrzahl der Criminalrechtslehrer keinen Funddiebstahl an. Von den neueren Strafgesetzgebungen straft das französische den Funddiebstahl nicht, die übrigen reihen ihn theils unter die Polizeyübertretungen, theils unter die criminell strafbaren Fälle, wobei, so wie überhaupt hinsichtlich der Straf-Ausmessung der Werth der verlornen und gefundenen Sachen in Betracht kommt. Am häufigsten wird es als Funddiebstahl bestraft, wenn der Finder sich weigert, die gefundene Sache dem sich meldenden Eigenthümer herauszugeben, oder den Fund nicht innerhalb einer gewissen Zeit in öffentlichen Blättern bekannt macht, damit der Eigenthümer sich melden könne, oder ihn nicht der Obrigkeit anzeigt, oder wenn er eine in öffentlichen Blättern erfolgte, ihm bekannt gewordene Aufforderung zur Zurückstellung unbefolgt läßt. Einige der neuern Strafgesetze stellen den Funddiebstahl unter die Fälle der Unterschlagung. In jedem Falle wird das Verbrechen nicht durch das Ergreifen und Zusichnehmen der gefundenen Sache, sondern erst durch deren rechtswidrige Zueignung begründet.

Zum Thatbestand der Entwendung gehört ferner eine Handlung, wodurch die Zueignung der von einem Andern detinirten Sache bewirkt wird, wodurch sie der Disposition desselben entzogen, und der Disposition des Entwenders unterworfen wird. Mit welcher Handlung diese Zueignung vollendet werde, darüber ist viel Streit. Nach Einigen soll es schon genügen, wenn der Dieb die fremde Sache in diebischer Absicht berührt und ergreift, ohne daß erforderlich

wäre, daß er dieselbe von dem Orte weg, und in seine Gewahrsame bringe. Man nennt diese Theorie von dem Worte Berührung (Contrectatio), die Theorie der Contrectation. Andere erheischen zum Begriff der Entwendung, daß der Dieb die Sache fortgeschafft, und in seine Gewahrsame gebracht haben müsse. Man nennt diese Lehre die Ablationstheorie. Da die Entwendung darin besteht, daß eine Sache widerrechtlich aus der Detention des Einen in die Detention des Andern gebracht wird, so wird die Handlung erst dann vollendet seyn, wenn die Sache der Dispositionsfähigkeit des Einen entzogen, und jener des Andern unterworfen ist, wozu die Wegbringung der entwendeten Sache nothwendig wird.

Der Thatbestand dieses Verbrechens fordert weiter noch einen rechtswidrigen Vorsatz, wozu aber hier nicht jeder verbotener Zweck genügt, sondern nach dem Ausdrucke der positiven Gesetze animus lucri faciendi (auch affectus furandi genannt) erfordert wird. Ueber die Bedeutung dieses Wortes ist man noch nicht einig, und findet man desfalls selbst in den neuern Strafgesetzgebungen viel Verschiedenheit. Die ältere Schule legte es dahin aus, daß man durch die weggenommene Sache sich auf irgend eine Art in Ansehung seines Vermögens einen Vortheil zu verschaffen gesucht haben müsse, sey es nun durch wirklichen Zuwachs oder Verhinderung eines Abwachses. Die neuere Schule setzt den animum lucri in das Verlangen, eine von einem Andern destinirte Sache dergestalt zu erlangen, daß man über sie physisch disponiren könne, weil darin der Wunsch des Entwenders liege, den Umfang des Seinigen zu erweitern, sey es nun mittelst positiver Vermehrung oder Ersparung einer Ausgabe, und zwar unmittelbar durch das gestohlene Gut selbst, oder mittelbar durch dessen Anwendung. Daß die Absicht erreicht werde, ist nicht nothwendig. Gewöhnlich übersetzt man das animus lucri mit Hab- oder Gewinnsucht, was jedoch den eigentlichen Sinn des animus lucri nicht genugsam ausdrückt. Eine culpose Entwendung, welche

ohnehin nur denkbar wäre, wenn der Entwender geglaubt hätte, durch Wegnahme einer Sache kein Unrecht zu begehen, sich jedoch darüber eine bessere Ueberzeugung hätte verschaffen können, wird gemeinrechtlich nicht angenommen.

Außer dem Vorsatze und der Rechtswidrigkeit erheischt die Entwendung auch die Eigenmächtigkeit. Daher ist es keine Entwendung, wenn Derjenige, welcher eine Sache im Naturalbesitze hat, dieselbe einem Andern in der irrigen Meinung, daß sie demselben gehöre, bringt, und dieser, obwohl er das Gegentheil weiß, sie annimmt; wenn nur der Annehmende den Irrthum in dem Darbringenden nicht selbst erzeugt hat. Ein Beyspiel ist die wissentliche Annahme einer Nichtschuld. Desgleichen ist es keine Entwendung, wenn die Person, welcher der Naturalbesitz entzogen wird, vorausgehend dazu einwilliget, vorausgesetzt, daß sie die Fähigkeit und die rechtliche Befugniß, ihre Zustimmung zu geben, hat, und dieselbe frei abgibt. Eine mit Zwang ertrozte oder durch Täuschung erschlichene Zustimmung gilt für nichts. Die Zustimmung muß zugleich unzweideutig und unzweifelhaft seyn. Es ist daher keine rechtsgenügende Zustimmung, wenn Der, welchem eine Sache genommen wird, zusieht, und nicht redet oder es nicht hindert, weil dieses auch aus Furcht und andern Ursachen geschehen kann, noch weniger kann es genügen, wenn Der, welchem eine Sache aus seiner Detention entzogen wird, lediglich Wissenschaft davon hatte.

Hienach stellt sich die Entwendung als eine widerrechtliche, eigenmächtige Ergreifung einer in der Detention eines Andern befindlichen beweglichen Sache in der Absicht, sie dem Andern zu entziehen, und sich zuzueignen, dar.

Straflos ist die Entwendung, welche lediglich aus Noth geschieht zur Erhaltung des Lebens des Entwenders, oder Derjenigen, welche er zu ernähren, gesetzlich verbunden ist, als da sind sein Weib und seine Kinder. Es darf aber die Entwendung nicht weiter gehen, als die vorhandene

Noth absolut erfordert, und die Noth muß eine Hungers-Noth seyn, eine andere Noth entschuldiget nicht. Man glaubte ehemals allgemein, die Entwendung dürfe in diesem Falle nur Eßwaaren betreffen, und es hat diese Meinung die Worte des Gesetzes und den Grund für sich, daß man nur mit Eßwaaren den Hunger stillen kann. Allein richtiger ist die Meinung, daß ein solcher Nothstand auch die Entwendung anderer, als Eßwaaren straflos mache, und diese in der peinlichen Gerichtsordnung nur beyspielsweise genannt seyen.

Die Entwendung ist der allgemeine Gattungsbegriff. Alle unter diesem Gattungsbegriffe stehenden Arten der Entwendung müssen die bisher aufgezählten Eigenschaften haben, wenn der Thatbestand hergestellt seyn, die Handlung als eine strafbare Entwendung gelten soll. Dieses vorausgesetzt theilt man die Entwendung in den Diebstahl und Raub ein. Diebstahl ist die Entwendung, welche ohne Gewalt an der Person des Inhabers der Sache, welche entwendet wird, geschieht. Raub ist die Entwendung, verbunden mit Gewalt an der Person des Naturalbesitzers der entwendet werdenden Sache, jedoch ohne Verletzung seines Lebens. Im Gegensatze zum Raub nennt man den Diebstahl auch Entwendung im engern Sinne. Man darf sich jedoch durch diese Unterscheidung der beiden Hauptarten der Entwendung nicht so weit irre führen lassen, zu verlangen, daß ein Diebstahl heimlicher Weise begangen werden müsse. Das ist zwar gewöhnlich der Fall, aber durchaus kein essentielles Erforderniß.

Der Raub ist deswegen strafbarer als der Diebstahl, weil er eigentlich ein zusammengesetztes Verbrechen, ein Verbrechen gegen das Vermögen, und ein Verbrechen gegen die Person des Beraubten enthält.

Die Diebstähle lassen sich unterabtheilen in solche, welche bloß polizeylich oder von dem Civilrichter abgewandelt wer-

den, und in solche, welche criminell strafbar sind. Zu den erstern gehören 1) die Entwendung eßbarer Garten- und Feldfrüchte, wenn sie im Freien bei Tage geschieht, und die entwendeten Früchte keinen großen Geldbetrag ausmachen; Diebstahl von Eßwaaren und Früchten in eingeschlossenen Gärten gehört nicht hierher; 2) das Holzfällen in fremden Waldungen am Tage und nicht zu verbotener Zeit; 3) der Familiendiebstahl, nämlich die Entwendung von einem Ehegatten an dem andern, oder von dem präsumtiven nächsten Erben an dem vermuthlichen Erblasser begangen, wenn es aus Leichtfertigkeit oder Unverstand geschieht. Von dem Familiendiebstahle (furtum domesticum) ist wohl zu unterscheiden der Hausdiebstahl (furtum domesticum improprium), welcher von bloßen Familiengenossen, insbesondere von den Dienstboten, an der Herrschaft oder den zur Familie gehörigen Personen begangen wird. Der Hausdiebstahl wird gemeinrechtlich, wie jeder anderer Diebstahl, weder schärfer noch gelinder bestraft. In den neuern Strafgesetzgebungen erscheint der Hausdiebstahl als ein erschwerender Umstand, wenn der Diebstahl eine größere Summe beträgt. Auch bei dem Familien-Diebstahle haben nur die obengenannten Personen auf die gelindere Behandlung Anspruch, andere hieran theilnehmende Personen werden nach den gewöhnlichen Gesetzen bestraft. Bei dem Familiendiebstahle wird über dieses nur auf Klage des Beschädigten oder Anzeige des Familienhauptes verfahren, und jeden Falles gelinder verfahren, wenn auch auf solche Anzeige eine criminelle Unsuchung und Bestrafung eintritt. Nach Einigen soll die ganze Begünstigung des Familiendiebstahles nur in der Nichtuntersuchung von Amtswegen bestehen.

Die criminellen Diebstähle theilt man ein in die einfachen und in die qualifizirten Diebstähle. Der qualifizirten Diebstähle nimmt man wieder drei Gattungen an: a) den dritten Diebstahl, b) den gefährlichen Diebstahl, c) den Kirchendiebstahl.

Bei dem einfachen Diebstahle unterscheidet man 1) zwischen dem großen und dem kleinen, 2) zwischen dem öffentlichen (handhaften) und heimlichen Diebstahl; 3) zwischen dem ersten und zweiten Diebstahl.

Kleiner Diebstahl ist es, wenn der Werth des Gestohlenen unter fünf Gulden beträgt, großer, wenn er diesen Betrag erreicht oder übersteigt. Weil man aber zu der Zeit, als die Carolina diese Bestimmung festsetzte, unter dem Gulden einen ungarischen Goldgulden verstand, welcher unserem Ducaten gleich kommt, so hat die Praxis die Auslegung angenommen, daß zu einem großen Diebstahl der Betrag von fünf Ducaten erfordert werde. In diesen Betrag wird auch das Agio eingerechnet, welches der Ducaten zur Zeit der Begehung des Diebstahles gibt. Wird ein Diebstahl von Mehreren gemeinschaftlich begangen, so ist es streitig, ob es zu einem großen Diebstahl genüge, wenn der Werth des Gestohlenen zusammengenommen fünf Ducaten beträgt, oder ob auf eines Jeden Antheil so viel treffen müsse. Die Mehrzahl der Criminalrechtslehrer nimmt das Erstere an. Ist der Gegenstand des Diebstahls nicht Geld, sondern andere Sachen, so müssen dieselben nach ihrem gemeinen Werthe, das heißt demjenigen, welchen sie im gewöhnlichen Verkehre bei Verkauf und Tausch haben, um welchen sie veräußert werden können, angeschlagen werden. Darauf was die gestohlenen Sachen seiner Zeit im Ankaufs-Preise gekostet haben, sieht man nicht, sondern nur auf den Werth, welchen sie in ihrem Zustande zur Zeit des Diebstahls hatten. Auch auf den Affectionswerth (pretium affectionis), welchen der Bestohlene allenfalls auf die gestohlene Sache legt, kommt es nicht an. Eben so wenig wird ein Gewinn, welchen der Bestohlene wegen der gestohlenen Sache allenfalls entbehren muß, oder ein daraus allenfalls zu hoffender, noch das, was gelegenheitlich der Entwendung beschädiget, aber nicht entwendet worden ist, in die Summe des Gestohlenen eingerechnet, ohne daß jedoch der Bestoh-

lene wegen erlittener Beschädigung seinen Anspruch auf Ersatz des Schadens verliert. Dagegen wird auch nicht darauf reflectirt, wie viel der Dieb aus dem Verkaufe des Gestohlenen allenfalls erlöst hat. Man läßt zwar den Bestohlenen zur Werthsangabe des Gestohlenen zu, man nimmt aber seine Angabe nicht zur Basis, sondern läßt den Werth durch Sachverständige schätzen. Im Zweifel soll man die kleinere Summe annehmen.

Ein offener, handhafter Diebstahl ist nach der peinlichen Gerichtsordnung, wo der Dieb auf der That, oder doch ehe er das gestohlene Gut in Sicherheit bringen konnte, ertappt, oder wo der Dieb mit Geschrei oder auf eine Auflauf veranlassende Art verfolgt wird. Wo dieses nicht der Fall ist, wird der Diebstahl ein heimlicher genannt. Veranlassung zu diesem Unterschied mag wohl die Verschiedenheit des Verfahrens gegeben haben, welches man einschlug, wenn man den Dieb auf der That ertappte, seiner gleich handhaft wurde, von dem, das man beobachtete, wenn die That übernächtig geworden war. Die Annahme, daß ein Dieb, der so keck stiehlt, daß er gleich ertappt werden kann, einen größern Grad von Verdorbenheit verrathe, oder einen schwerer zu bessernden schlechten Character zeige, läßt sich wenigstens nicht nachweisen. Nach dem Gesetzbuche war der in Frage befangene Unterschied deswegen wichtig, weil er auf die Bestrafung Einfluß hatte. Da ihn die heutige Praxis nicht mehr berücksichtiget, so hat er seine Bedeutung verloren.

Macht ein Dieb sich mehrerer Diebstähle schuldig, so ist der erste und zweite Diebstahl ein einfacher, nur dadurch unterschieden, daß der zweite Diebstahl schärfer bestraft wird, als der erste. Der dritte wird aber allemal als ein qualifizirter Diebstahl angenommen und bestraft, obgleich keine erschwerenden Umstände dabei vorkommen, und er sonst seiner Natur nach ein einfacher wäre. So einfach diese Bestimmung klingt, so ist man doch keineswegs darüber

einig, was unter zweitem und weiterm Diebstahle zu verstehen sey. Genügt es, um einen zweiten Diebstahl anzunehmen, daß Jemand einen Diebstahl begangen hat, und dann einen zweiten, welcher mit dem ersten nicht zusammenhängt, nicht als bloße Fortsetzung desselben betrachtet werden kann, verübt, um die höhere Strafe des zweiten Diebstahls eintreten zu lassen, oder muß der erste Diebstahl vorher bestraft, und zwar entweder die Strafe nur ausgesprochen, oder auch bereits vollzogen worden seyn, damit ein wiederholter Diebstahl als zweiter bestraft werden könne? Im letzteren Falle könnten begreiflich mehrere nummerisch zählende Diebstähle zwischen dem in der Kunstsprache sogenannten ersten und zweiten Diebstahle in Mitte liegen, welche alle noch zum ersten Diebstahl gerechnet werden müßten; denn hätte z. B. Einer sechsmal gestohlen, ohne daß er zur Untersuchung gezogen und bestraft worden wäre, so würden die sechs ersten Diebstähle sammt dem siebenten, wenn er erst nach dessen Verübung in Untersuchung und Strafe gezogen würde, lauter erste Diebstähle, und erst der nach erkannter und vollzogener Strafe allenfalls weiter begangene achte der im Gesetze gemeinte zweite Diebstahl seyn.

Nach dem Wortlaute der peinlichen Gerichtsordnung und der Meinung vieler Criminalisten scheint es nicht erfoderlich zu seyn, daß der vorhergegangene erste Diebstahl schon abgeurtheilt seyn, und der Dieb die Strafe hiefür bestanden haben müsse, um den wiederholten Diebstahl als zweiten bestrafen zu können, und wird in diesem Falle als Grund der schwereren Bestrafung angegeben, daß schon eine Wiederholung des Verbrechens einen bösartigeren Character beweise. Allein mit mehr Grund wird man mit andern Criminalisten fodern dürfen, daß vorher eine Bestrafung wegen Diebstahls vorangegangen seyn müsse, ehe die erhöhte Strafe des zweiten Diebstahls eintreten könne. Dieses fodert der Geist der Particulargesetze über Bestrafung der Verbrechen zur Zeit der Verfassung der Carolina, welchen

dieselbe zum Theil nachgebildet wurde, und liegt im Sinne der Rückfallstheorie, das heißt es stimmt mit den Gründen überein, aus welchen der Rückfall strafbarer ist, als das erste Verbrechen. Daraus folgt aber auch, daß die Strafe des zweiten Diebstahls nicht blos durch den Ausspruch der Strafe über einen frühern Diebstahl bedingt sey, sondern der Dieb diese Strafe auch wirklich schon bestanden haben müsse, dann daß eine für ein anderes Verbrechen erlittene Strafe nicht die gleiche Folge nach sich ziehen könne, wie eine für Diebstahl erlittene.

Wir wollen uns bei den Strafen, welche die peinliche Gerichtsordnung auf die verschiedenen Arten des einfachen Diebstahls setzt, nicht aufhalten, da sie die Praxis längst in Freiheitsstrafen umgewandelt hat. Bey der Bestimmung der Dauer derselben sieht man darauf, ob es der erste Fall ist, oder ein Rückfall vorliegt, ob es ein großer oder kleiner Diebstahl ist, und bei beiden wieder auf die Summe. Ferner sieht man auf die Umstände, unter welchen der Diebstahl begangen wurde, um den Grad der Verschuldung auszumitteln. Da die Größe der gestohlenen Summe oder des gestohlenen Werthes wegen der Größe der dem Bestohlenen zugegangenen Beschädigung in Erwägung kommt, so ist es natürlich, daß wenn der Bestohlene ganz oder theilweise wieder zu dem Seinigen gelangt oder Ersatz hiefür erhält, dieses Einfluß auf die Ausmessung der Strafe haben müsse, und zwar noch mehr, wenn die Restitution oder der Ersatz freiwillig vor Entdeckung des Diebstahls, respective der Person, welche ihn verübt hat, geleistet wird. Noch mehr ist dieser mildernde Umstand, und zwar zeug die Erfahrung mit dem beßten Erfolge, in den neuesten Gesetzgebungen unter dem Titel der thätigen Reue hervorgehoben worden, und zwar von Einigen sogar in der Art, daß der Verbrecher dadurch straflos wird. In vielen der neuern Gesetzgebungen sind die kleinen Diebstähle ganz der Polizey zugewiesen worden.

Von den qualifizirten Diebstählen liegt uns der dritte Diebstahl zunächst, weil wir dessen Begriff bereits gelernt haben, indem Alles, was von dem Unterschiede zwischen dem ersten und zweiten Diebstahle gesagt wurde, auch auf den Unterschied zwischen dem zweiten und dritten Diebstahl seine Anwendung findet. Die hierauf gesetzte Strafe ist nach der Carolina die Todesstrafe, welche jedoch die Praxis in eine Freiheitsstrafe milderte, deren Dauer sich nach den Umständen bestimmt. In den neuern Gesetzgebungen ist der dritte Diebstahl nicht besonders ausgezeichnet, sondern unter die Rückfallsfälle gestellt. Er wird nach den hiefür gegebenen Vorschriften bestraft.

Der gefährliche Diebstahl ist nach der peinlichen Gerichtsordnung derjenige, zu dessen Begehung der Dieb mit Waffen gegangen, oder in eine fremde Behausung oder Behaltung gebrochen ist. Es sind sonach drei Dinge, deren jedes den Diebstahl zu einem qualifizirten macht, das Einbrechen, das Einsteigen, mit Waffen. Der Grund, warum diese drei Begehnngsarten als qualifizirte Diebstähle betrachtet werden, liegt in der Gefährlichkeit eines solchen Diebes für das gemeine Wesen. Da diese drei Begehungsarten den Diebstahl nur zu einem qualifizirten machen, so müssen immer alle Erfordernisse zum Thatbestand eines Diebstahls vorhanden seyn, wenn aus der Begehungsart ein qualifizirter Diebstahl entstehen soll. Das Einbrechen, das Einsteigen, die Bewaffnung zum Stehlen allein, ohne daß etwas gestohlen wurde, ist noch kein qualifizirter, überhaupt gar kein Diebstahl, sondern höchstens Versuch dazu.

Unter Einbrechen versteht man die gewaltsame Eröffnung des Hauses oder der Behaltung, oder eines Theiles desselben, um zu stehlen. Unter dem Worte „Behaltung“ verstehen die Einen ein gewöhnliches Behältniß, und lassen daher auch die gewaltsame Eröffnung einer wohlverwahrten Kiste einen qualifizirten Diebstahl seyn. Die Andern hingegen verstehen unter Behaltung ein Gebäude

zur Aufbewahrung von Sachen im Gegensatze von Wohnhäusern. Ihnen gemäß ist demnach nur die gewaltsame Eröffnung eines Gebäudes ein Einbruch. Nicht das Aufbrechen, sondern nur das Einbrechen, sagen sie, ist ein qualifizirter Diebstahl. Die Eröffnung muß ferner gewaltsam, das ist mit Anwendung von Gewalt geschehen seyn. Das bloße Ausheben einer Thüre, das Oeffnen eines Schlosses mit einem Dietrich sind keine solche gewaltsame Handlungen. Auf die Größe der Gewalt kommt es übrigens nicht an. Ob der Einbruch in ein Gebäude in einer von Menschen unbesuchten Gegend auch ein qualifizirter Diebstahl sey, darüber wird gestritten, weil in einem solchen Falle der Diebstahl weder gemeingefährlicher sey, noch der Dieb eine größere Keckheit an den Tag lege, als bei andern Diebstählen. Das Gesetz macht den Unterschied nicht. In den neuern Strafgesetzgebungen findet man den Begriff des Einbruches auf das Oeffnen verschlossener Behältnisse, dann auf das Oeffnen von Schlössern mit Diebsinstrumenten ausgedehnt.

Das Einsteigen kann mittels einer Leiter oder eines andern Instruments geschehen; es wird aber dabei vorausgesetzt, daß das Einsteigen Behufs des Stehlens, also vor dem Diebstahle geschehe (Heraussteigen nach dem Diebstahle macht denselben zu keinem qualifizirten), daß man durch das Einsteigen in das Gebäude komme (ob dasselbe bewohnt oder unbewohnt ist, ist gleichgültig), daher das bloße Hinaufsteigen an der Wand noch kein Einsteigen ist, dann daß dieses Einsteigen nicht auf dem gewöhnlichen Wege zum Eingang geschehe. Z. B. Auf dem Lande gibt es mehrere Aufbewahrungslokale, welche in der Höhe angebracht sind, und wohin man nicht anderst, als durch eine Leiter gelangen kann. Steigt nun der Dieb durch eine Leiter zu der nämlichen Oeffnung ein, welche zum gewöhnlichen Eingang bestimmt ist, so ist dieses kein den Diebstahl qualifizirendes Einsteigen, wohl aber wenn das Einsteigen durch eine nur zur Einlassung der Luft bestimmte Oeffnung geschieht. Durch

Herabsteigen kann das Einsteigen ebenfalls geschehen, z. B. wenn man von einem höher gelegenen Gebäude in ein tiefer gelegenes herabsteigt, um dort zu stehlen.

Diebstahl mit Waffen, oder, wie ihn Einige auch nennen, Diebstahl mit Bewaffnung oder bewaffneter Diebstahl ist dann vorhanden, wenn sich der Dieb absichtlich vorher mit Waffen versieht, damit er Jemanden, der ihm Widerstand thun wollte, verletzen möchte, wie der Beisatz in der Carolina lautet. Einige nehmen das Wort „mögen" als gleichbedeutend mit können, und fordern daher, daß der Dieb mit Waffen versehen sey, daß der Diebstahl mit Waffen geschehe, ohne daß der Dieb nothwendig die Absicht dabei gehabt haben müsse, die Waffen zu gebrauchen. Nach ihnen ist es gleichgültig, ob der Dieb sich schon vor dem Diebstahle mit Waffen versehen hat, um Widerstand leisten zu können, oder ob er die Waffen erst am Orte der That ergreift. Dagegen fordern Andere, und zwar, wie es scheint, mit besserm Grunde, daß absichtliche Bewaffnung des Diebes der That vorangegangen seyn müsse, zu dem Zweck, um sich Denjenigen zu widersetzen, welche ihn am Diebstahle hindern wollen. Als Waffen werden hier alle Werkzeuge betrachtet, womit man einen Menschen verletzen kann, und wird sonach dieses Wort in seiner weitesten Bedeutung gebraucht. Daß von den Waffen wirklich Gebrauch gemacht wurde, ist nicht erfoderlich; vielmehr kann, wenn von den Waffen zum Zweck der Begehung des Diebstahls Gebrauch gemacht worden ist, die That nach den Umständen in Raub oder Töbtung übergehen. Haben einen Diebstahl Mehrere begangen, von welchen nur einer oder zwei bewaffnet waren, die übrigen aber unbewaffnet mit in das Haus oder Gebäude gingen, um unter dem Schutze des Bewaffneten den Diebstahl zu verüben, so ist der Diebstahl in Ansehung aller ein qualifizirter.

Die peinliche Gerichtsordnung setzt auf den gefährlichen Diebstahl die Strafe des Todes oder eine andere schwere

Leibesstrafe. Darum, sagt sie, in diesem Fall der Mann mit dem Strange und das Weib mit dem Wasser, oder sunst, nach gelegenheyt der personen und ermessung des Richters inn ander weg mit ausstechung der Augen oder abhawung eyner handt oder einer andern dergleichen schweren leibstraff gestraft werden soll. In welchem Falle hienach die Strafe des Todes gemeinrechtlich statt finde, darüber ist viel Streit, von welchem wir jedoch nicht weiter handeln wollen, weil die Praxis schon lange auch den gefährlichsten Diebstahl nicht mehr mit dem Tode bestraft. Gemeinrechtlich wird auf Freiheitsstrafe, jedoch eine längere als bei dem einfachen Diebstahle, erkannt.

Hinsichtlich des Gegenstandes, woran der Dieb sich vergreift, ist der Kirchendiebstahl ein ausgezeichneter. Der Grund, aus welchem der Kirchendiebstahl als ein qualifizirter angenommen wird, besteht in der Mißachtung und Verletzung der kirchlichen Weihe, und kann deswegen der Kirchendiebstahl begangen werden an Sachen, welche diese Weihe erhalten haben, das ist an geweihten Sachen, und an nicht geweihten Sachen, wenn selbe in einem geweihten Orte aufbewahrt werden, sohin nicht nur an geweihten Sachen in geweihter Stätte, sondern auch an profanen Sachen in geweihter Stätte, und an geweihten Sachen in profaner Stätte. Der Art. 17; der peinlichen Gerichtsordnung sagt: Stehlen von geweihten Dingen oder Stätten ist schwerer, denn andere Diebstähle, und geschieht in dreierlei Weiß: zum ersten wenn einer etwas heyligs oder geweihts stielt an geweihten Stätten, zum andern wenn einer etwas geweihts von ungeweihten Stätten stielt, zum dritten, wenn einer ungeweihte Ding an geweihten Stätten stielt. Das in Frage befangene Strafgesetz ist ursprünglich nur für die Kirchen der Katholiken und für katholische Unterthanen gegeben, wurde aber auch gegen anders Gläubige angewendet, wenn sie sich einen Diebstahl in dem bezeichneten Sinne zu Schulden kommen ließen. Nachdem aber heute

zu Tage die Evangelischen und Reformirten gleichen Schutz des Staates und gleiche Rechte mit den Katholiken genießen, und ihrem Glauben oder Gewissen kein Zwang angethan werden darf, sie aber die Heiligkeit der Weihe nicht anerkennen; so kann, wie wohl Einige das Gegentheil verfechten wollen, vom Standpuncte des Gesetzes aus weder an den zum Gottesdienst bestimmten Sachen der Protestanten, noch von Protestanten das Verbrechen des Kirchendiebstahles begangen werden; wohl aber wird vom Gesichts-Puncte des höhern Schutzes, welchen der Staat jeder anerkannten Kirchengesellschaft schuldig ist, aus, der Diebstahl zum Gottesdienst bestimmter Sachen aus protestantischen Kirchen ein erschwerender, die Strafe verschärfender Umstand, und aus gleicher Ursache der von einem Protestanten in einer katholischen Kirche verübte Diebstahl, wenn gleich nicht als eigentlicher Kirchendiebstahl, doch schärfer als der Diebstahl an einem andern Orte zu bestrafen seyn.

Die Strafen, welche die peinliche Gerichtsordnung für den Kirchendiebstahl vorschreibt, sind folgende: Wer eine Monstranz stiehlt, worin sich eine geweihte Hostie befindet, soll die Feuerstrafe leiden, das ist lebendig verbrannt werden. Wer andere Heiligthümer, goldene oder silberne geweihte Kirchengefässe ohne oder mit einer Hostie, einen Kelch oder Patenen entwendet, es geschehe die Entwendung gewaltsamer Weise oder nicht, es werden diese Sachen aus der Kirche oder aus einem ungeweihten Aufbewahrungsorte gestohlen, hat Lebensstrafe zu leiden, deren Bestimmung jedoch dem richterlichen Ermessen überlassen ist. Gleiche Strafe, ohne Unterschied des Werthes des Entwendeten, und ohne Unterschied, ob geweihte oder ungeweihte Sachen gestohlen werden, trifft den Dieb, welcher in die geweihte Kirche, Sacramentshaus oder Sacristey einbricht oder einsteigt und stiehlt. Andere Kirchendiebstähle, desgleichen die Entwendungen aus den Almosenstöcken, wenn sie auch mittels Aufbrechens geschehen, sollen nach den Gesetzen über

weltliche Diebstähle bestraft, jedoch in solchen Kirchenräuben und Diebstählen weniger Barmherzigkeit bewiesen werden, als in weltlichen, Diebstählen. Die Praxis hat bei Kirchen-Diebstählen von der Todesstrafe schon längst Umgang genommen, und straft auch dieses Verbrechen mit verschärfter Freiheitsstrafe. Die neueren Strafgesetzgebungen haben in diese Materie viel Milderung gebracht. Sie drohen durchaus nicht mehr mit der Todesstrafe für das vorwürfige Verbrechen, sondern finden darin nur einen Schärfungsgrund der auf den gemeinen Diebstahl gesetzten Strafe. Sie machen auch Gradationen in den Strafbestimmungen, je nachdem die entwendeten Sachen unmittelbar zum Gottesdienst bestimmt sind, oder nicht, dann nach dem Werthe des Gestohlenen, und mit Rücksicht, ob eine Verunehrung des Heiligen damit verbunden ist, oder nicht. Manche Gesetzgebungen beschränken den Begriff des Kirchendiebstahls auf Diebstahl unmittelbar zum Gottesdienst bestimmter Sachen aus geweihten Orten.

Raub ist diejenige Entwendung, welche mittelst Ausübung von Gewalt an der oder denjenigen Personen geschieht, welche den Dieb am Stehlen hindern wollen. Der Raub ist sohin ein aus einem gewalthätigen Angriffe auf eine Person und auf eine Sache zusammengesetztes Verbrechen. Die Absicht des Räubers ist, fremdes, bewegliches Gut sich durch Vergewaltigung von Personen zuzueignen. Nicht vom Zufalle, nicht von der bloßen Möglichkeit eines Widerstandes macht der Räuber die Gewaltanwendung abhängig, sie ist ihm nicht bloß Mittel zur Erreichung seines Vorhabens, seine Absicht ist vielmehr auf Gewalt und Entwendung zugleich gerichtet, er setzt voraus, daß er gewiß Widerstand finden werde, und diesen beseitigen müsse, was nun auch in seinem Vorsatze liegt. Dadurch, daß bei dem Raube die Gewalt gegen die Person zugleich als Mittel gebraucht wird, die Entwendung zu verüben, unterscheidet sich der Raub vom bewaffneten Diebstahle, obwohl es nicht zu

läugnen ist, daß beide sehr nahe an einander grenzen, und in einzelnen Fällen sehr schwer von einander zu unterscheiden sind, was jedoch glücklicherweise nichts relevirt, weil in solchen Fällen für beide Gattungen von Verbrechen die Strafe dieselbe ist.

Bei den Römern wurden die leichteren Fälle des Raubes zum Diebstahl gerechnet, und waren, wie dieser selbst, eine Privatdelict; nur auf die schwereren Fälle, insbesondere den Straßenraub oder das Wegelagern, waren öffentliche Strafen gesetzt. In Deutschland finden wir im Mittelalter zur Zeit des Faustrechts den Raub in Gestalt einer erlaubten Fehde; Raubritter trieben ihn als förmliches Gewerbe, und schleppten die Beute in ihre Raubburgen. Erst durch den allgemeinen Landfrieden, wovon wir schon an einem andern Orte gesprochen haben, wurde dem Unwesen mit Erfolge gesteuert, und darauf in der Carolina ohne Unterschied zwischen erlaubter und unerlaubter Fehde jeder Raub mit der Strafe des Schwerdts bedroht.

Der Raub schließt das Verbrechen des Diebstahls als einen nothwendigen Theil seines Thatbestandes in sich, ohne Entwendung gibt es daher keinen Raub; es wird jedoch das Verbrechen des Raubes nicht erst mit der wirklichen Besitzergreifung der geraubten Gegenstände, sondern schon durch die Anwendung der Gewalt gegen die Personen, welche sich der Wegnahme der Sachen widersetzen, oder doch widersetzen könnten, zu dem Zweck, um sie von dem Schutze der zu raubenden Sachen abzuhalten, und sie zur Ueberlassung derselben an den Räuber zu zwingen, vollendet. Mehrere wollen jedoch, daß auch das Verbrechen des Diebstahls vollendet seyn, und der Räuber in den Besitz der geraubten Sachen gekommen, oder wenigstens dieselben ergriffen haben müsse. Auch die neuern Strafgesetzgebungen folgen hierin getheilten Ansichten. Jeden Falles ist es gewiß, daß die Gewalt an der Person, nicht an der geraubten Sache geschehen seyn müsse, daher ist es kein Raub,

sondern nur Diebstahl, wenn Einem der Geldbeutel aus der Hand genommen, oder der Hut vom Kopfe gerissen wird. Die Gewaltthat muß auch der wirklichen Entwendung vorhergehen, weil sie zum Zweck des Diebstahls geschehen soll. Nachgefolgte Gewalt gehört zum Verbrechen der Gewaltthätigkeit oder jenem des bewaffneten Diebstahls, wenn die übrigen Voraussetzungen desselben im gegebenen Falle vorhanden sind. Nicht bloß die gegen den Eigenthümer oder Besitzer der geraubten Sache gebrauchte Gewalt begründet dieses Verbrechen, sondern auch die gegen andere Personen gebrauchte Gewalt, welche sich dem Diebstahle widersetzen oder widersetzen konnten, obgleich sie sich nicht widersetzten, sondern der Räuber solches nur besorgte. Der Gewalt stehen das Leben und die Gesundheit gefährdende Drohungen, wenn sie so beschaffen sind, daß ihre alsbaldige Verwirklichung mit Grund befürchtet werden kann, gleich.

Unter diesen Voraussetzungen kommt es bei dem Raube auf den Werth des Geraubten, auf den Ort, wo derselbe verübt wurde, und auf andere Umstände nicht an, keiner derselben hebt das Verbrechen des Raubes auf, oder macht es zu einem andern; bei Ausmessung der Strafe hingegen werden sie nach der Praxis selbst gemeinrechtlich, und noch mehr nach den neuern Strafgesetzgebungen berücksichtiget.

Der Begriff des Raubes beschränkt sich auf Anwendung von Gewalt gegen eine Person ohne Verletzung ihres Lebens, ohne Tödtung derselben; geht hingegen die Absicht des Thäters dahin, die Gewalt bis zur Tödtung des Beraubten zu steigern, und gerade durch die Tödtung den Raub zu vollführen, oder dadurch sich vor Entdeckung zu sichern, so entsteht aus einer solchen vorsätzlichen Tödtung der Raubmord, von welchem wir schon gehandelt haben.

In den neuern Strafgesetzgebungen herrscht in der Materie des Raubes viele Verschiedenheit, vorzüglich sind in denselben manche Fälle, welche gemeinrechtlich zum bewaffneten Diebstahl gehören, dem Raube beigezählt. Insbe-

sondere rechnen es Mehrere zum Raub, wenn der Dieb nach vollbrachtem Diebstahle durch Gewalt oder ihr gleichkommende Drohungen sich und seinen Raub in Sicherheit bringt, oder wenn der Dieb mit Waffen versehen zu Diebstählen ausgeht, und wenn er ertappt wird, davon zur Schreckung oder Mißhandlung Anderer Gebrauch macht.

In der peinlichen Gerichtsordnung Kaisers Karl V. ist auf jeden Raub ohne Unterschied die Strafe des Todes durch das Schwerdt gesetzt. In der Praxis wurde aber diese Strafe nur in den schwersten Fällen angewendet, in den übrigen auf schwere Freiheitsstrafen, insbesondere vieljährige Zuchthausstrafe erkannt. Die neuern Strafgesetze drohen die Todesstrafe nur auf den Fall, wenn Tödtung mit dem Raube concurrirt oder Jemand lebensgefährlich verwundet wird, oder der Gebrauch der Gewalt eine unheilbare Krankheit eines Individuums zu Folge gehabt hat. In den übrigen Fällen drohen sie mit vieljährigem Zuchthause, gehen aber in ganz leichten Fällen auch bis zu einer Freiheitsstrafe von wenigen Jahren herunter. Als erschwerender Umstand des Verbrechens des Raubes erscheint in den neuesten Strafgesetzgebungen, wenn eine Person, um Entdeckung von Habseligkeiten zu erpressen, körperlich gepeiniget wird. Weitere erschwerende Umstände sind nach denselben, wenn das Verbrechen von Mehreren, oder zur Nachtszeit verübt wurde. Besondere Rücksicht wird darauf genommen, in welchem Grade Gewalt verübt wurde, ob mit mörderischen Waffen, oder auf andere thätliche Art, oder bloß durch Drohungen, ob mit der Gewalt Mißhandlungen verbunden wurden, ob die geraubte Summe größer oder geringer war.

Früher wurde der auf einer Landstraße von Wegelagerern verübte Raub (Straßenraub) als eine schwerere Art des Raubes sowohl bei den Römern als Deutschen besonders hervorgehoben und härter bestraft, als der in Wohnungen begangene Raub. Heute zu Tage macht man keinen Unterschied mehr.

Sechzehnte Vorlesung.

Von der Brandstiftung, dann von Fälschung und Betrug.

Es gibt kein Verbrechen, welches sich von so vielen Seiten betrachten läßt, als die Brandstiftung. Es entsteht dadurch eine Gefahr für das Eigenthum Anderer, in so ferne durch ausgebrochenes Feuer auch die Gebäude Anderer ergriffen werden können (wird ein fremdes Gebäude angezündet, so ist die Eigenthumsbeschädigung oder gar Vernichtung ohnehin schon vorhanden), es kann dadurch das Leben und die Gesundheit Anderer, welche sich entweder nicht mehr retten können oder bei dem Löschen verunglücken, gefährdet werden, es wird damit ein Betrug verübt, wenn man sein Eigenthum anzündet, um die Versicherungssumme zu gewinnen. Es gibt aber auch nicht leicht ein Verbrechen, von dem schwerer eine richtige, alle denkbare Fälle umfassende Definition zu geben wäre, wie von der Brandstiftung. Daher man sich am füglichsten mit Aufzählung der zum Thatbestand gehörigen Erfordernisse begnügt.

Die peinliche Gerichtsordnung bedroht nur die vorsätzliche Brandstiftung, und zwar nur im Allgemeinen mit einer Strafe, aber einer sehr schweren, nämlich mit der Todes-Strafe durch das Feuer. Ueber fahrlässige Brandstiftung enthält dieselbe keine Bestimmung. Man ergänzt diesen Mangel durch die im römischen Rechte hierüber enthaltenen Gesetze, und wendet nicht nur die Todesstrafe durch das Feuer gar nicht mehr an, sondern beschränkt überhaupt die Todesstrafe für dieses Verbrechen auf die Fälle der höchsten Verschuldung.

Das Verbrechen wird verübt durch Anzünden oder Feuerlegen. Es kann nur an unbeweglichen Sachen, als welche

insbesondere Gebäude bezeichnet sind, an dem Getreide auf dem Halme, an Waldungen, Kohlenschachten, und andern derlei unbeweglichen Gegenständen, welche das Feuer weiter verbreiten, begangen werden. An beweglichen Sachen ist es nur ausnahmsweise möglich, nämlich in soferne sie zum Aufenthalt von Menschen dienen, wie Schiffe, Zelte u. s. f. Andere bewegliche Sachen kommen hier nur in so ferne in Betracht, als die Anzündung derselben das Mittel ist, das Feuer einem Gegenstande mitzutheilen, an dem das Verbrechen der Brandstiftung begangen werden kann, z. B. wenn ein Holzstoß angezündet wird, damit das Feuer ein anliegendes Gebäude ergreifen möge. Einige, und unter diesen Feuerbach begrenzen die Gegenstände, welche Objecte des Verbrechens der Brandstiftung seyn können, viel enger, indem sie Brandstiftung nur dann annehmen, wenn ein Aufenthaltsort von Menschen, er sey ein unbeweglicher oder ein beweglicher, oder ein solcher Gegenstand angezündet wird, welcher mit menschlichen Wohnungen zusammenhängt, und diesen das Feuer mittheilen kann, welche Beschränkung aber von den neuesten Criminalrechtslehrern verworfen wird, weil die Brandstiftungen an Wäldern, am Getreide auf dem Halme sich nicht unter den Begriff des Verbrechens subsumiren ließen.

An seinem Eigenthume kann man das Verbrechen der Brandstiftung nur dann begehen, wenn durch die Anzündung desselben auch andere Wohnungen oder solche Gegenstände, an welchen das Verbrechen begangen werden kann, in Gefahr kommen, vom Feuer ergriffen zu werden, sey es nun, daß die Absicht des Thäters vorsätzlich darauf gerichtet ist, oder die Umstände so gestaltet sind, daß sich voraussehen ließ, daß das Feuer sich über fremdes Eigenthum verbreiten werde, oder wenigstens keine Bürgschaft dagegen vorhanden war. Ist die bezeichnete Gefahr nicht da, so ist die Anzündung einer eigenen Sache nicht criminell strafbar (polizeylich kann sie es immer noch bleiben), wenn die Anzün-

dung nicht in der Absicht geschah, um dadurch die Brand-Versicherungs-Entschädigung zu gewinnen, in welchem Falle das Verbrechen des Betruges gegeben ist. Gleiches ist der Fall, wenn der Anzündung der eigenen Sache die Absicht unterliegt, dadurch die Rechte Anderer zu verkürzen. Einige, welche den Grund der härtern Strafe der Brandstiftung vorzüglich in der Gefahr, welche hierdurch für Leib und Leben Anderer entsteht, finden, rechnen auch den Fall zum Verbrechen der Brandstiftung, wenn Jemand ein ihm eigenthümliches Gebäude anzündet, in welchem Menschen wohnen, welchen Fall auch mehrere der neuesten Strafgesetzbücher hervorheben, und zum Verbrechen der Brandstiftung zählen. Wieder nach Andern soll das Eigenthum an der angezündeten Sache auf den Thatbestand der criminell strafbaren Brandstiftung gar keinen Einfluß haben, sohin die Anzündung eigener Sache in jedem Falle schon an und für sich selbst ohne Gefahr für fremdes Eigenthum oder für Leib und Leben Anderer das Verbrechen der Brandstiftung seyn.

So verschieden die Ansichten über die Gegenstände sind, an welchen das Verbrechen der Brandstiftung begangen werden kann, eben so verschieden sind die Meinungen der Lehrer der Strafrechtswissenschaft darüber, welche Handlung des Anzündens, oder vielmehr welcher Erfolg derselben erfordert werde, damit das vollendete Verbrechen der Brandstiftung vorhanden sey. Einige verlangen, daß wirklich Feuer entstanden sey, sohin die Flamme schon wirklich Gegenstände ergriffen habe. Sie sehen vorzüglich darauf, ob es schon Flammen gegeben hat. Andern ist es gleichviel, ob die angezündete Sache bereits Flammen von sich gegeben, oder nur als Kohle geglimmt hat; sie verlangen aber ein solches Brennen, daß dadurch öffentlicher Rettungslärm mit Grund erregt wurde, und wollen überdieses, daß schon ein Gegenstand, an welchem das Verbrechen möglich ist, vom Feuer ergriffen sey, nicht bloß ein anderer, welcher als Mittel, das Feuer auf einen solchen Gegenstand zu verbreiten,

dient. Wieder Andere nehmen das Verbrechen der Brandstiftung vollendet an, wenn das Feuer bereits den anzuzündenden Gegenstand ergriffen, und solcher durch Glimmen verzehrt zu werden begonnen hat. Das bloße Brennen des Materials, womit man die Anzündung an dem Gegenstande der Brandstiftung bewirken will (des Brennstoffes), begründet das Verbrechen nicht, sondern nur einen Versuch desselben. Ob es länger oder kürzer gebrannt hat, ob viel oder wenig Schaden dadurch gestiftet wurde, ob der beabsichtete Zweck ganz oder zum Theil, oder gar nicht erreicht wurde, alterirt den Thatbestand nicht, obwohl es auf die Strafwürdigkeit und den Schadensersatz Einfluß hat.

Einige setzen ein characterisches Merkmal des Verbrechens, welches wir hier abhandeln, darein, daß die Anzündung einer Sache mit Gefahr nicht nur für das Eigenthum, sondern auch für Leib und Leben Anderer geschehen sey. Nach ihnen kann an einzeln gelegenen unbewohnten Gebäuden, von welchen sich die Flamme menschlichen Wohnungen mitzutheilen nicht vermag, keine criminell strafbare Brandstiftung begangen werden. Nach Andern ist, auch ohne persönliche Gefahr für Menschen, und ohne positive Wahrscheinlichkeit weiterer Verbreitung der Feuersbrunst das Criminalverbrechen der Brandstiftung vollendet, wenn nur die übrigen oben auseinandergesetzten, zum Thatbestand gehörigen Voraussetzungen vorhanden sind. Wieder Andere unterscheiden und wollen zwar, daß entweder Gefahr für das Eigenthum, oder Gefahr für Leib und Leben Dritter zum Begriff der criminell strafbaren Brandstiftung, aber nicht beides zugleich erforderlich sey.

Das Verbrechen der Brandstiftung theilt man ab in dolose und in culpose Brandstiftung, je nachdem es mit Vorsatz oder aus Fahrlässigkeit begangen wird. Die peinliche Gerichtsordnung bedroht nur die Brandstiftung aus Vorsatz mit einer Strafe, indem sie im Art. 125 sagt: Item die boßhaftigen überwundenen Brenner sollen mit dem

fewer vom leben zum todt gericht werden. Die Praxis straft aber auch die culpose Brandstiftung unter Anwendung römischen Rechts. Die dolose Brandstiftung (nicht aber auch die culpose) theilt man ferner, ebenfalls unter Anwendung des römischen Rechts, ab in die einfache und in die qualifizirte. Einfach wird sie genannt, wenn nur ein völlig isolirt gelegenes einzelnes Haus Gegenstand der Brandstiftung ist. Qualifizirt heißt sie, wenn dadurch ein Inbegriff zu einer Gemeinde gehöriger Wohnungen in Gefahr gesetzt wird. Einen weitern Unterschied machten die ältern Juristen zwischen Brand und Mordbrand, mit welch' letzterem Ausdrucke sie jedoch verschiedene Begriffe verbanden, so daß durchaus desfalls keine Uebereinstimmung bestand. Am Häufigsten verstand man darunter die Brandstiftung als Mittel zur Begehung eines andern Verbrechens verübt, oder die Brandstiftung durch um Lohn gedungene Brandstifter. Die Eintheilung in Brand und Mordbrand ist aber nicht mehr practisch, und hat zur Zeit auf die Bestrafung des Verbrechens keinen Einfluß. Die peinliche Halsgerichtsordnung bedrohte, wie schon gesagt wurde, jeden dolosen Brenner mit der Strafe des Feuers ohne Rücksicht auf die verschiedenen Grade der Verschuldung. Damit nun nicht ganz verschiedene Fälle mit einer und derselben Strafe belegt werden mußten, hat die Praxis die Worte des Gesetzes einschränkend genommen, und bestrafte nur den Mordbrenner mit dem Tode durch das Feuer, die sonstigen Brenner mit dem Tode durch das Schwerdt. Später, als man den Unterschied zwischen Mordbrand und Brand aufgegeben hatte, bestrafte man die qualifizirte Brandstiftung mit dem Feuer, die einfache Brandstiftung mit dem Schwerdte, und wenn Feuer gelegt wurde, in der Absicht zu tödten, und die Tödtung wirklich erfolgte, mit dem Rade, bis man endlich mit der Anwendung der Todesstrafe überhaupt vorsichtiger verfuhr, und daher mit derselben nur die Fälle der höchsten Verschuldung, die übrigen aber mit Freiheitsstrafe bestrafte.

Die Brandstiftung aus Fahrlässigkeit wird gemeinrechtlich nur dann bestraft, wenn die Fahrlässigkeit eine grobe ist, und fremdes Eigenthum dadurch beschädigt wird, aber mit körperlicher Züchtigung nur dann, wenn der Thäter den Schaden nicht zu ersetzen im Stande ist. Die geringere Fahrlässigkeit mit dem Feuer gehört in das polizeyliche Ressort zur Bestrafung.

Bei der vorsätzlichen Brandstiftung befreit Schadens-Ersatz eben so wenig von der Strafe, als die Restitution des Geraubten bei dem Raube. Obwohl man keine gesetzlichen Milderungsgründe bei dem Verbrechen der Brandstiftung annehmen will, so mildert die Praxis doch die Strafe, wenn der Thäter Schadensersatz leistet, oder nach vollendeter That dieselbe bereute, und alles, was in seinen Kräften stand, anwendete, das Feuer zu löschen, und weitern nachtheiligen Folgen vorzubeugen. Als Verschärfungsgrund wird es wenigstens in der Praxis angenommen, wenn sich Mehrere zum Brandstiften vereinigen, oder das Anzünden oder Feuerlegen geflissentlich auf eine besonders gefährliche Art geschieht, wodurch das Löschen erschwert wird, oder wenn Feuer an mehreren Stellen und Häusern zugleich gelegt wird.

Die neuern Strafgesetzgebungen haben die Todesstrafe für die schwersten Fälle der Brandstiftung beibehalten. Diese Fälle sind in den verschiedenen Strafgesetzbüchern verschieden verzeichnet, hauptsächlich kommen aber folgende vor: wenn durch das Feuer Menschen getödtet oder lebensgefährlich beschädiget werden, und dieser Erfolg unter den vorliegenden Umständen vom Thäter vorausgesehen werden konnte; wenn eine gefährliche Feuersbrunst in der Absicht gestiftet wird, um unter Begünstigung derselben Mord, Raub oder ein anderes todeswürdiges Verbrechen zu verüben; wenn, um die Löschung zu verhindern, die Löschmittel entfernt oder unbrauchbar gemacht werden; wenn in einer Gemeinde an verschiedenen Plätzen zugleich Feuer an-

gelegt wird; wenn Jemand zu verschiedenen Zeiten Brand gelegt hat. Andere Fälle der Brandstiftung sind in den neuern Strafgesetzbüchern mit längern oder kürzern Freiheits-Strafen bedroht, und wird bei Ausmessung der Strafe berücksichtiget, ob das Feuer bei Tag oder Nacht gelegt wurde, ob fremdes oder eigenes Gut angezündet wurde, ob der angerichtete Schaden größer oder geringer war, ob es ein gefährlicher Brand war, oder ob er leicht gelöscht werden konnte, ob Feuer an bewohnte oder unbewohnte Gebäude gelegt wurde, ob solches zu einer Zeit geschah, wo die Verbreitung des Feuers, z. B. wegen großen Windes, wahrscheinlich, sohin die Gefährlichkeit der Handlung größer war.

Durch die Brandversicherungs-Anstalten ist das Verbrechen der Brandstiftung nicht unbedeutend befördert worden, indem es immer häufiger wird, daß man sein Eigenthum selbst in Brand steckt, um die Versicherungssumme zu gewinnen. Solches hat im Allgemeinen den Wunsch nach Verschärfung der Strafen gegen die Brandstiftung erregt, und selbst die Regierungen genöthiget, desfalls schärfere Gesetze zu erlassen.

Wasser kann für Menschen und Sachen eben so gefährlich werden, als das Feuer, ja noch gefährlicher, weil das Wasser schneller sich ausbreitet, als das Feuer. Wer daher widerrechtlich eine Ueberschwemmung absichtlich verursacht, kann eben so viel und noch mehr Schaden stiften, als wer Feuer legt, und eine Feuersbrunst erregt. Allein die peinliche Gerichtsordnung schweigt hievon, und das römische Recht enthält hierüber theils keine allgemeinen Bestimmungen, theils ist seine Anwendbarkeit sehr zweifelhaft. Gemeinrechtlich wird nur eine durch Durchstechung von Dämmen verursachte Ueberschwemmung, welche widerrechtlich und absichtlich geschehen ist, wenn dadurch Menschen oder Eigenthum in Gefahr gesetzt wurden, oder wirklichen Schaden litten, als strafbar angenommen, und nach den Gesetzen

über Tödtung, Körperverletzung oder Beschädigung von Sachen, je nachdem die Umstände sind, bestraft. In den neuern Strafgesetzgebungen dagegen ist die absichtlich und widerrechtlich verursachte Ueberschwemmung als ein eigenes Verbrechen vorgetragen, und theils dem Verbrechen der Brandstiftung gleichgestellt, theils mit eigenen Strafen, der Todesstrafe für die schwersten Fälle, für die übrigen mit lebenslänglicher oder zeitlicher Freiheitsstrafe bedroht.

Eine wichtige und zum Theil verwickelte Materie im Criminalrechte ist noch jene vom Betruge und Fälschung. In der peinlichen Gerichtsordnung ist über den Betrug nichts enthalten, nur einzelne Fälle der Fälschung werden aufgeführt und mit Strafe bedroht. Man muß daher für das gemeine Recht seine Zuflucht zu dem römischen Recht nehmen, um daraus das Mangelnde zu ergänzen. Allein gerade in dieser Materie hat sich das römische Recht auf eine eigenthümliche, und zwar eben nicht vorzügliche Weise ausgebildet. Da der Verleger des Werkes eine bestimmte Bogenzahl, die nicht überschritten werden darf, vorgeschrieben hat, so können wir uns in eine Erörterung der besagten Entwicklung nicht einlassen, sondern müssen uns begnügen, nur mit wenigen Worten die Eigenthümlichkeit der römischen Rechtsansicht in dieser Materie darzustellen, sowie man es uns aus der besagten Ursache überhaupt nachsehen wolle, wenn wir uns in den noch zu behandelnden Gegenständen kürzer fassen.

Bei den Römern wurden dolose Verletzungen Anderer an ihrem Vermögen, worunter auch die durch Betrug und Fälschung gehören, anfänglich lediglich im Civilrechtswege durch Erkennung auf Schadensersatz abgewandelt und gut gemacht, was durch das Institut der Privatdelicte und Privatstrafen erleichtert wurde, namentlich war dieses bei allen dolosen Rechtsverletzungen in Vertragsverhältnissen der Fall. Nur bei Verletzungen in denjenigen Verträgen, welche vorzüglich auf Treue und Glauben beruhen, war mit der

dolosen Rechtsverletzung noch die Strafe der Infamie (Ehrlosigkeit) verbunden. Später wurden als Falsa (Fälschungen) ausgezeichnete Verletzungen gegen die öffentliche Treue criminell bestraft, wie falsche Anklage, Erpressung, Grenzverrückung, Meineid. Nach Umständen und Gutdünken stellte man immer mehrere Fälle, in welchen keine Fälschung, sondern nur Betrügerei vorlag, unter dieses Strafgesetz, und faßte alle andere Arten von Betrügereien, welche nicht durch obige Gesetze besonders verpönt waren, unter dem Namen Stellionat zusammen, und gestattete wegen derselben eine öffentliche Anklage auf criminelle Bestrafung. Der Stellionat leitet seinen Namen von einer besonders hinterlistigen und giftigen Schlange ab, die selbst wieder ihren Namen von ihrem täuschenden schönen Aeußeren erhielt, um anzudeuten, daß Hinterlist und Täuschung den Betrug characterisiren. Bei dieser Manipulation konnte es nicht fehlen, daß manche Fälle unter das Falsum gestellt waren, die wir unter Stellionat suchen würden, und umgekehrt. Ein allgemeines Prinzip läßt sich nicht ermitteln, und nur so viel sagen, was nicht unter Falsum gestellt war, gehörte zum Stellionat. Es bezogen sich aber alle dolosen Betrügereien nur auf Beschädigungen an Vermögensrechten, nicht auch auf Beschädigungen an andern Rechten. In neuerer Zeit mit dem Fortschreiten der Criminalrechtswissenschaft suchte man auch Fälschung und Betrug nach einem wissenschaftlichen Prinzip durchgreifend zu sondern, und den Begriff für ein jedes dieser Verbrechen genau festzustellen. Man schränkte auch den Begriff von criminell strafbaren Betrügereien nicht bloß auf Benachtheiligung am Vermögen ein, sondern dehnte ihn auch auf die Benachtheiligung an andern Rechten, z. B. am Familienstande, aus. Es galt hier aber nicht nur um die Ausscheidung zwischen Fälschung und Betrug, beide mußten auch wieder von bloßen Lügen, Vorspiegelungen, von Anpreisen und kaufmännischen Empfehlungen der Waaren bei ihrem Verkaufe, von Uebervor-

theilungen bei Verträgen, von bloßer Vorenthaltung der Wahrheit u. s. w. unterschieden werden. Daß man hiebei auf viele Schwierigkeiten stieß, und eine große Verschiedenheit der Ansichten unvermeidlich war, ist leicht begreiflich. Die gleichen Ursachen mußten auch die gleichen Wirkungen in den neuern nach wissenschaftlichen Prinzipien bearbeiteten Strafgesetzbüchern hervorbringen. Auch in denselben herrscht in dieser Materie viel Verschiedenheit, ohne daß dadurch die richtige Begrenzung zwischen Fälschung und Betrug eben viel gewonnen hätte.

Als Gattungsbegriff des Betruges darf man annehmen, daß derselbe in absichtlicher Täuschung eines Andern in dem Kreise der verschiedenen Rechtsverhältnisse zu dem Zweck bestehe, um ihn an seinen Rechten zu beschädigen. Dadurch sind auch die Beschädigungen an andern als den Vermögensrechten mit eingeschlossen, wie es der allgemeine Standpunct erfordert. Gemeinrechtlich beschränkt sich jedoch der Begriff nur auf Beschädigungen am Vermögen, weil das römische Recht, welches hier subsidiär entscheidet, nur diese eine Art kennt. Unter dem angegebenen Gattungsbegriffe stehen sodann Fälschung und Betrug im engern Sinne. Fälschung ist dann die absichtlich rechtsverletzende Täuschung, die durch Verfälschung einer Sache (Verfertigung einer unächten oder Veränderung einer ächten) bewirkt wird. Betrug im engern Sinne ist jede andere durch Täuschung absichtlich bewirkte Rechtsverletzung. Die Fälschung ist wegen ihrer Gemeingefährlichkeit ein schwereres Verbrechen als der Betrug.

Andere fügen zu dem Begriff der Fälschung noch ein weiteres Merkmal hinzu, nämlich daß die Hervorbringung oder Veränderung an einem Gegenstande begangen werden müsse, an den vermöge Gesetz oder Gewohnheit der Glaube der Aechtheit sich knüpft. Dahin gehören öffentliche Siegel, Maaß und Gewichte, öffentliche Urkunden u. d. gl. Man geht dabei von der Idee aus, daß dadurch dem Erkennt-

nißvermögen ein Zwang auferlegt werde, indem Derjenige, der die Zeichen sieht, durch die die Aechtheit beurkundet wird, moralisch gezwungen wird, das Falsche für ächt zu erkennen und hinzunehmen. Der Grund der Strafbarkeit liegt sonach in der Verletzung des öffentlichen Glaubens, in der Verletzung der öffentlichen Treue, welche man solchen Gegenständen schenken muß, wenn sie für die ihnen bestimmten Zwecke dienen sollen, und in dem Mißbrauche des öffentlichen Glaubens, der öffentlichen Treue zur Beschädigung Anderer an ihren Rechten; das Falsum in diesem Sinne kann daher nur an solchen Gegenständen begangen werden, durch deren bloße Ansicht, respective durch die daran befindlichen Zeichen ihrer Aechtheit der Andere getäuscht werden kann. Faßt man nun die Merkmale zusammen, welche nach dem gemeinen Rechte zum Begriff der Fälschung gehören, so werden 1) Gegenstände, an die der Glaube von deren Aechtheit sich knüpft, 2) Veränderungen an solchen, Nachmachung derselben oder Unterdrückung derselben erfordert, und zwar 3) in der rechtswidrigen Absicht, durch falsche Vorstellungen Andere zu täuschen, und 4) zum Zweck, um Andere in ihrem Vermögen zu beschädigen, oder sich rechtswidrige Vermögens-Vortheile zu verschaffen, oder auch solche Vortheile, welche von der Aechtheit gewisser Urkunden abhängen.

Verfälschungen von Sachen, welche nicht den bemerkten Character an sich tragen, sie mögen nun durch Hervorbringung einer unächten oder Veränderung einer ächten Sache bewirkt werden, gehören sonach zum Betrug im engern Sinne, dessen Begriff in so ferne ein negativer ist, als alle Fälle, welche der Gattungsbegriff des Betruges in sich schließt, hierher gehören, wenn sie nicht ein Falsum begründen. Betrug im engern Sinne ist dann die durch listige Vorspieglungen oder Veranstaltungen, oder durch rechtswidrige Vorenthaltung der Wahrheit wissentlich bewirkte Täuschung eines Andern zu dem Zweck, um ihn dadurch zu

einer sein Vermögen beschädigenden Handlung oder Unterlassung zu verleiten, in so ferne nicht die besondern Merkmale des Falsums hinzukommen.

Nach diesen Erörterungen wird es nicht schwer seyn, von dem Betruge die bloße Lüge zu unterscheiden, welche darin besteht, daß man falsche Thatsachen für wahre ausgibt. Dieses kommt zwar auch bei dem Betruge vor, allein bei dem Betruge werden List und eine Veranstaltung, dem Andern die vorgespiegelten Thatsachen glauben zu machen, und ihn zur Eingehung eines nachtheiligen Rechtsgeschäftes zu induciren vorausgesetzt, während die Lüge nur eine einfache Verunstaltung der Wahrheit ist, und kein Rechtsgeschäft dabei vorkommt, somit auch keine Benachtheiligung der Rechten Anderer. Bei dem Betruge wird die Lüge absichtlich veranstaltet, um in dem Andern eine unrichtige Vorstellung von Thatsachen zu veranlassen, wodurch er zu einer Handlung oder Unterlassung bestimmt wird, welche ihm in seinem Vermögen Nachtheil bringt, während solches bei der einfachen Lüge nicht der Fall ist. Durch die bloße Lüge wird dem Rechte eines Andern nicht entgegen gehandelt, denn Niemand ist verpflichtet, zu glauben, was ihm gesagt wird. Die Gesetze sind nicht da, Leichtgläubige und Dumme zu schützen, damit sie durch keine Lüge angeführt werden. Auch läßt sich kein Recht auf Wahrheit in der Art nachweisen, daß Jedermann verpflichtet ist, dem Andern in allen Verhältnissen die Wahrheit zu sagen. Wo gelangte man hin, wenn man im geselligen Umgange, bei Freundschafts-Bezeugungen und in der Liebe jede Unwahrheit bestrafen wollte. Nur in Rechtsgeschäften, nur wo durch die Unwahrheit ein Recht verletzt wird, kann ein Recht auf Wahrheit angenommen werden. Ferner, wo gewisse Personen eine besondere Verpflichtung haben, die Wahrheit zu sagen, oder wo der Eid diese Verpflichtung auflegt, ist ausnahmsweise ein Recht auf Wahrheit begründet. Die Lügen und Vorspieglungen der Bettler sind daher nicht criminell

strafbar. Gleiches ist der Fall mit dem Zeichendeuten, Kartenschlagen, Schatzgraben u. dergl. an sich; wohl aber kann Betrug daraus entstehen, wenn sie absichtlich veranstaltet und mißbraucht werden, Andere an ihrem Vermögen zu bevortheilen, und sich rechtswidrigen Gewinn zu verschaffen. In gleicher Art verhält es sich mit der Annahme eines falschen Namens. Auch dieser ist an und für sich kein strafbarer Betrug, kann es aber werden, wenn die Annahme unter listiger Veranstaltung dahin gerichtet ist, einem Andern an seinem Vermögen zu schaden.

Noch weniger als die Lüge ist bloße Vorenthaltung oder Verschweigung der Wahrheit ein Betrug, wenn nicht hinsichtlich einer Person besondere Verpflichtungsgründe hinzukommen, in gewissen Dingen nichts zu verschweigen und die Wahrheit nicht vorzuenthalten.

Von dem Schweigen oder Vorenthalten der Wahrheit ist die Unterdrückung der Wahrheit zu unterscheiden. Sie ist ein Betrug, und kann sogar Falsum werden, wenn ein Gegenstand unterdrückt wird, auf dessen Existenz ein Anderer ein Recht hat, z. B. Unterdrückung einer letztwilligen Verfügung, eines Beweismittels u. s. w.

Die Benützung eines fremden Irrthums ist dann Betrug, wenn der Irrthum in dem Andern absichtlich hervorgebracht worden ist, um denselben zur Beschädigung an seinem Vermögen benützen zu können, oder wenn bei einem nicht absichtlich erregten Irrthume eines Andern durch listige Veranstaltung ein Dritter gebraucht wird, um denselben in seinem Irrthume zu bestärken, und ihn zu einer sein Vermögen beschädigenden Handlung oder Unterlassung zu verleiten; oder wenn ein solches positives Benehmen hinzukommt, worin mit Benützung des fremden Irrthums die Absicht den Andern zu gefährden, eine dahin zielende Täuschung, liegt. So zum Beispiel, wenn Jemand eine Erbschaft macht, und damit in einer fremden Stadt ein Haus erwirbt, dem er aus Irrthum einen geringeren Werth

beilegt, als es wirklich hat, so ist es kein Betrug, wenn Jemand, der den Werth der Häuser in jener Stadt besser kennt, den Irrthum des Erben benützend, ihm das Haus wohlfeiler abkauft; wohl aber ist es Betrug, wenn er in dem Erben durch listige Vorspieglungen und Veranstaltungen entweder selbst oder durch Andere die irrige Vorstellung erregt, oder die schon vorhandene durch mit ihm wirkende Personen hat bestärken lassen. So ist es Betrug, wenn ich den Irrthum eines Andern, der mich für einen Dritten hält, benütze, und ihn durch eine hinzukommende Handlung, z. B. Verkauf eines Hauses, das ich nicht besitze, an seinem Vermögen beeinträchtige.

Die Frage, in wie ferne Betrug bei Verträgen, insbesondere bei dem Kaufsgeschäfte criminell strafbar sey, hat zu vielen Streitigkeiten Anlaß gegeben. Daß bloß kaufmännische Empfehlungen und Anpreisungen der Waare, auch wenn sie übertrieben und unbegründet sind, den Character eines Betruges nicht haben, ist allgemein anerkannt. Aber auch bei andern Contracten muß man unterscheiden die dolose Rechtsverletzung, wegen welcher im Civilwege geklagt werden kann, die im Prozeßwege gut gemacht wird, von der criminellen dolosen Verletzung. Die bloße Uebervortheilung bei dem Verkaufe und andern Contracten begründet keinen criminellen dolus, da es in der Natur der Abschließung von Verträgen liegt, daß ein Jeder für sich den möglich größten Vortheil zu erringen sucht. Keiner der Contrahenten, wird so unklug seyn, den Versicherungen des Andern über die Güte und den Werth einer Sache unbedingt zu trauen, sondern er wird sich selbst überzeugen, oder sich wenigstens solche Ueberzeugung durch Leute verschaffen, welche kein ihm entgegengesetztes Interesse haben. Unterläßt er es, so ist es seine Schuld, und auch sein Schaden. Anderst verhält sich die Sache, wenn nur die Form eines Vertrages gewählt wird, um den Andern zu prellen, aber von Seite des Betrügers gar keine ernstliche Absicht da war,

wirklich ein Vertrags-Verhältniß zu begründen; oder wenn der Täuschung durch Vorspieglung eines andern Gegenstandes oder falscher Eigenschaften die Absicht unterlag, es dem Betrogenen unmöglich zu machen, jemals zu einem Ersatz zu gelangen, oder, wenn auch nicht geradezu eine solche Absicht vorliegt, doch der Betrüger wußte oder voraussehen konnte, daß dieser Fall eintreten werde; oder wenn Verträge ihrer Natur nach durch ein besonderes Vertrauen bedingt sind, weil sich der eine Theil in der Nothwendigkeit befindet, dem Andern glauben zu müssen, und nicht selbst prüfen kann, z. B. bei dem Kaufe von Juwelen und Gold- und Silberwaaren bei Juweliren und Gold- und Silberarbeitern, oder wenn der Betrug durch falsches Maaß und Gewicht bewirkt wird.

Die Nichterfüllung eines Contracts ist kein Betrug, wenn nicht besondere Umstände hinzukommen, welche ihn zu einen solchen machen.

Zum Betrug, der criminell strafbar seyn soll, wird immer dolus erfordert, einen culposen strafbaren Betrug gibt es gemeinrechtlich nicht. Eben so wird zur Vollendung des Verbrechens die Beschädigung des Betrogenen erfordert. Es ist dieses aber nicht so zu verstehen, daß der Betrogene wirklich etwas an seinem Vermögen verloren haben müsse, daß er den Schaden wirklich erlitten haben müsse, sondern es genügt schon, wenn nur das durch die hinterlistige Täuschung beabsichtigte, ihn in seinem Vermögensstande beschädigende Rechtsgeschäft zu Stande gekommen ist, weil sich dadurch der Betrogene bereits in dem nachtheiligen Rechtsverhältnisse befindet, obgleich der Betrug sogleich wieder entdeckt, und dadurch dessen weiteren oder wirklichen Folgen vorgebeugt wird.

Thätige Reue oder freiwilliger Ersatz machen das Verbrechen des Betruges nicht ungeschehen, mildern aber die Strafe.

Bei der Fälschung ist der Umstand entscheidend, daß in oder an dem Gegenstande der Fälschung die Zeichen, an welche der Glaube der Aechtheit geknüpft ist, an welchen ihre Aechtheit erkannt werden soll, falsch sind. Darum ist auch nicht die Fälschung einer jeden Schrift das Verbrechen der Fälschung, sondern es muß entweder eine öffentliche Urkunde, oder eine solche Privaturkunde seyn, durch welche Privatrechte begründet oder entkräftet werden. Es können hinterlistige Vorspieglungen, um dadurch einen Andern zur Eingehung eines sein Vermögen beschädigenden Rechtsgeschäftes zu verleiten, in gleicher Art, wie sie mündlich geschehen, auch schriftlich, z. B. durch Briefe geschehen, solche Vorspieglungen, obgleich zu Papier gebracht, sind noch keine Fälschung, gehören noch immer dem Umfange des Betruges an, selbst wenn über das eingegangene Rechtsgeschäft eine Urkunde errichtet wird. Die betrügerische Handlung liegt nur in der Verleitung zur Ausstellung der Urkunde, die Urkunde selbst ist nicht falsch.

Streitig ist dagegen die Frage, ob es eine Urkundenfälschung ist, wenn die Zeichen, an welche der Glaube der Aechtheit geknüpft ist, nicht falsch, sondern durchaus in der Ordnung sind, dagegen aber der Inhalt verfälscht ist, das ist ein unwahres Factum bezeugt wird. Für die Bejahung spricht vorzüglich der Umstand, daß eine mit allen Zeichen der Wahrheit versehene Urkunde bei einem Dritten, welcher sie in seine Hände bekommt, vollkommene Glaubwürdigkeit findet, und er daher durch sie getäuscht wird. Für die Verneinung spricht, daß eine wahre Fälschung nur an den Zeichen, von welchen der Glaube an die Aechtheit der Urkunde abhängt, begangen werden kann. Andere unterscheiden, ob die falsche Angabe in einer öffentlichen oder Privaturkunde enthalten ist. Im letztern Falle nehmen sie keine Fälschung an, wohl aber im erstern Falle auf Seite des Beamten, wobei sie sodann auch nicht darauf gesehen haben wollen, ob der Beamte die Absicht hatte, sich dadurch einen Ver-

mögens-Vortheil zu verschaffen, wenn er nur weiß, daß den Inhalt unwahr ist, und zur Täuschung dienen soll, weil darin schon ein Mißbrauch seines Amtes liegt. Jeden Falles muß aber die falsche Angabe, wenn sie die Folgen eines Falsums haben soll, einen wesentlichen Umstand betreffen, wovon Rechte oder Verbindlichkeiten abhängen, oder wodurch solche alterirt werden, oder durch Auslegung alterirt werden können. Unwesentliche falsche Angaben verdienen keine solche Beachtung.

Bei den Privaturkunden kommt es nicht selten vor, daß ein Rechtsgeschäft nur simulirt wird. Die Partheien beabsichten ein anderes Rechtsverhältniß unter sich zu begründen, als sie in der öffentlichen Urkunde aussprechen. Es ist damit in der Regel keine rechtswidrige Benachtheiligung Dritter verbunden, und daher enthalten solche Simulationen keine Fälschung, wenn beide contrahirende Theile hierüber einig sind.

Das Verbrechen der Fälschung kann gleich dem des Betruges nur vorsätzlich, niemals aus Fahrlässigkeit begangen werden. Darüber, wann dasselbe vollendet sey, wird sehr viel gestritten. Man kann in dieser Beziehung drei Momente unterscheiden, und zwar erstens den Moment, wo die Handlung der Fälschung vorüber, wo die falsche Sache hervorgebracht, oder die ächte verfälscht worden ist, zweitens den Moment, wo von der verfälschten Sache Gebrauch gemacht worden ist, drittens den Moment, wo der Getäuschte dadurch wirklich Schaden erlitten hat. Nach diesen drei verschiedenen Zeitmomenten sind auch die Ansichten der Schriftsteller über Criminalrecht über den Zeitpunct der Vollendung des Verbrechens verschieden. Unter diesen verschiedenen Ansichten scheint diejenige die Oberhand zu gewinnen, welche zur Vollendung des Verbrechens im Allgemeinen, und wo nicht eine andere Bestimmung des Gesetzes vorliegt, verlangt, daß von der verfälschten Sache bereits Gebrauch gemacht worden sey, es möge dann eine wirkliche Beschä-

digung eines Andern dadurch bewirkt worden seyn, oder nicht.

Betrug und Fälschung sind dermal gemeinrechtlich willkührlichen Strafen unterworfen, welche das richterliche Ermessen nach dem Grade der angewandten Hinterlistigkeit mit Rücksicht auf den gestifteten Schaden zu bestimmen, und im Wiederholungsfalle zu verschärfen hat.

Als ausgezeichnete Betrügereien sind in den Gesetzen besonders genannt: die Grenzverrückung, der Meineid, die Prävarication, die Calumnie, die Concussion und zum Theil das Falschmünzen.

Die Grenzverrückung (crimen termini moti) kommt sowohl im römischen Rechte, als in der peinlichen Gerichts-Ordnung vor, und besteht in der Fälschung der Grenzen zwischen Grundstücken oder diesen gleichstehenden Gerechtsamen, z. B. den Grenzen des Zehent-, des Jagdrechts. Die Fälschung der Staatsgrenzen gehört nicht hierher, sondern nur jene der Privatgrenzen. Das Verbrechen wird begangen durch Unterdrückung, Veränderung oder Verrückung der Grenzzeichen, wenn solches böswilliger und gefährlicher Weise geschieht. Es kann sowohl an Grenzzeichen, welche von der Obrigkeit oder unter ihrer Autorität gesetzt sind, als auch an den bloß unter Privaten anerkannten Grenzzeichen verübt werden. Im ersten Falle ist es ein strafbareres Verbrechen. Die peinliche Gerichtsordnung setzt auf dieses Verbrechen Leibesstrafe, welche jedoch die Praxis in eine willkührliche Strafe, gewöhnlich Geld- oder kurze Gefängnißstrafe, verwandelt hat; nebstbei muß der Verbrecher die Kosten der Grenzberichtigung tragen. Damit stimmen auch die neuern Strafgesetzgebungen überein, nur daß sie über dieses häufig zwischen aus Gewinnsucht oder aus Muthwillen verübter Grenzverrückung unterscheiden.

Um die Lehre von der Bestrafung des Meineides zu verstehen, und besonders die in dieser Materie streitigen Sätze gehörig zu begreifen, ist es vor Allem nöthig, auf

den Unterschied zwischen assertorischem (Versicherungseid, juramentum assertorium) und Versprechungseid (juramentum promissorium) aufmerksam zu machen. Der erste dient zur Bestärkung einer Behauptung, z. B. einer Aussage bei Gericht (Zeugenaussage), der andere zur Bekräftigung eines Versprechens. Der Meineid besteht, wenn dessen Gegenstand ein assertorischer Eid ist, darin, daß eine Lüge als Wahrheit eidlich ausgesagt wird. Ist der Gegenstand des Meineides ein promissorischer Eid, so besteht der Meineid in der Verletzung einer durch einen Eid übernommenen Verbindlichkeit. Wer etwas als wahr aussagt, was es nicht ist, bricht den Versicherungs-Eid; wer die Gelobung der Erfüllung eines Versprechens durch einen Eid bekräftiget, und es dennoch nicht erfüllt, bricht den Versprechungs- oder Gelobungseid. Meineid ist sonach ein Gattungsbegriff, unter welchem zwei Arten von Eidbrüchen stehen, a) die Schwörung eines wissentlich falschen assertorischen Eides, was man Meineid im engern Sinne (pejeratio) heißt, und der Eidesbruch (perjurium in specie) oder die wissentlich vorsätzliche Verletzung einer durch einen promissorischen Eid übernommenen oder bestärkten Verbindlichkeit.

Die peinliche Gerichtsordnung sagt nun im Art. 107. unter der Ueberschrift „Strafe Derjenigen, so einen gelehrten Eid (gelehrter Eid wird derjenige genannt, der in den von dem Richter vorgesprochenen Worten abgeleistet wird) vor Richter und Gericht meineidig schwören." Welcher vor Richter und Gericht einen gelehrten Meineid schwört, so dieser Eid zeitliches Gut betrifft, das in des, der also fälschlich geschworen hat, Nutzen gekommen, der ist zuvörderst schuldig, wo fern er es vermag, solches fälschlich abgeschwornes Gut dem Verletzten wieder zu kehren, soll auch verläumdet und aller Ehren entsetzt sein. Und nachdem im heiligen Reich ein gemeiner Gebrauch ist, solchen Falschschwörern die zwei Finger, womit sie geschworen haben,

abzuhauen, dieselbe gemeine, gewöhnlich Leibesstrafe wollen wir auch nicht ändern. Wo aber einer durch einen falschen Eid Jemand zur peinlichen Strafe schwöre, derselbe soll mit der Pön, die er fälschlich auf einen andern schwört, gestraft werden. Wer solches falsches Schwören mit Wissen, vorsätzlich und arglistig dazu anrichtet, leidet gleiche Pön.

Die peinliche Gerichtsordnung spricht sonach nur vom assertorischen Eide, von dem sie einzelne Fälle hervorhebt, und mit einer bestimmten Strafe bedroht; sie schweigt von der Verletzung des promissorischen Eides gänzlich. Ferner findet man, wenn man die Worte der oben im Auszuge gelieferten Gesetzesstelle analisirt, daß wegen der Voraussetzung, daß das fälschlich abgeschworene Gut dem Falschschwörer zu Nutzen gegangen seyn soll, der falsche Eid von dem Gesetze hervorgehoben werde, welchen in einem bürgerlichen Rechtsstreite eine Parthei schwört, um durch diese Beweisführung den Prozeß zu gewinnen, und das abgeschworene Gut in ihren Nutzen zu bekommen, es ist sonach damit ein in einem bürgerlichen Rechtsstreite von einer Parthei fälschlich geschworene Haupteid gemeint. Darauf deuten auch die Worte, er soll dem Verletzten das abgeschworene Gut wieder kehren, das heißt, zurückgeben. Auf diesen Fall ist als Strafe das Abhauen der Schwurfinger gesetzt. Dem Wortlaute nach sind unter diesem Falle falsch beschworene Zeugenaussagen im Civilprozesse nicht begriffen. Dagegen betrifft der andere vom Gesetze angeführte Fall die falsch beschworenen Zeugenaussagen im Criminalprozesse zum Nachtheil des Angeschuldigten. Auf diesen Fall, nämlich wenn durch den falschen Eid der Angeschuldigte wirklich in eine peinliche Strafe verfällt, was der Ausdruck „Jemanden zur peinlichen Strafe schwören," besagt, droht die peinliche Gerichtsordnung die Talionsstrafe, das heißt den Falschschwörer soll dieselbe Strafe treffen, in welche er den Angeschuldigten durch seinen Meineid gebracht hat. Zeugen, welche fälschlich zum Vortheil des Angeschuldigten aussagen,

ob sie gleich den Zeugeneid verletzen, sind dem Wortlaute nach unter dieser Strafbedrohung nicht begriffen.

Ein Theil der Criminalrechtslehrer beschränkt den Begriff des criminell strafbaren Meineids lediglich auf die im Gesetze ausdrücklich benannten Fälle. Andere dagegen wollen ihn auf alle gerichtlich geschworenen Eide ausdehnen, indem sie hiefür die Aufschrift des 107. Artikels, welche im Allgemeinen gehalten ist, die frühern germanischen Gesetze und die Ansicht der Praxis anführen, und behaupten, der Verfasser der peinlichen Gerichtsordnung habe nur einzelne Fälle hervorgehoben, nicht aber das Verbrechen lediglich auf dieselben beschränken wollen.

In gleicher Art ist Meinungs-Verschiedenheit unter den Criminalrechtslehrern, ob auch die Verletzung promissorischer Eide, nämlich der Versprechens- oder Versicherungs-Eide zu den mit einer criminellen Strafe verpönnten Verbrechen gehöre. Jeden Falles ist der Eidesbruch gelinder strafbar, als der Meineid.

Die Strafe der Talion und die Strafe des Abhauens der Schwurfinger hat die Praxis abgebracht, und straft mit Arbeits- und Zuchthause.

Meineid ist nur dann vorhanden, wenn wissentlich Falsches als wahr beschworen wird. Wenn Jemand etwas, was er im Momente des Schwörens für wahr hält, beschwört, ungeachtet es nicht wahr ist, so begeht er keinen Meineid. Ob der Meineid nur dann strafbar sey, wenn vorsätzlich falsch geschworen wird, oder ob auch der Fall, wenn Jemand bei gehöriger Sorgfalt das wahre Verhältniß hätte wissen können, oder sollen, obwohl solches eigentlich kein Meineid ist, bestraft werden müsse, ist gemeinrechtlich nicht entschieden, die verneinende Meinung wird jedoch die richtigere seyn. Eben darum ist es aber auch sehr schwer, einem Angeschuldigten den Beweis des Meineides zu machen, wenn er es nicht selbst eingesteht.

Nur ein bei Gericht oder einer sonstigen zur Eidesab-

nahme berechtigten öffentlichen Behörde geschworner falscher Eid zieht die auf denselben gedrohte Strafe nach sich; Privatmeineide werden als Betrügereien oder Fälschungen bestraft. Einige schränken es wegen der oben angeführten Worte der peinlichen Gerichtsordnung auf die bei Gerichten geschworenen Meineide ein. Jeden Falles muß der Eid förmlich und nach vorausgegangener Meineidsverwarnung geschworen worden seyn.

Ein ungültiger Eid, das heißt ein solcher, welcher nach dem Glaubensbekenntnisse des Schwörenden die vorgeschriebenen Erfodernisse nicht hat, begründet eben so wenig Meineid, als ein Eid, den man schwören mußte, welcher aber nach dem Gesetze in dem gegebenen Falle gar nicht zuläßig war. Dagegen begeht nicht nur Der einen Meineid, welcher falsch schwört, sondern auch Der, welcher einen Andern zum Meineid verleitet, denn die peinliche Gerichtsordnung sagt „Gleiche Pön soll Der leiden, welcher solches falsche Schwören mit Wissen, vorsätzlich, und arglistig dazu anrichtet. Handgelübde und Versicherungen an Eides statt stehen dem Eide nicht gleich, wenn sie nicht durch die Particular-Gesetzgebung demselben gleich gestellt werden, oder wie bei Wiedertäufern die Stelle des förmlichen Eides vertreten.

Daß das Verbrechen vollendet seyn müsse, um die Strafe eintreten zu lassen, hat keinen Zweifel. Dagegen wird desto mehr gestritten, mit welchem Momente der Handlung die Vollendung eintrete. Es frägt sich, ist das Verbrechen vollendet, wenn der Schwörende das letzte Wort des Eides ausgesprochen hat, oder erst dann, wenn das Protocoll von ihm unterschrieben worden ist, oder muß gar ein dadurch für einen Andern gestifteter Schaden vorhanden seyn? Jeder dieser drei Momente hat seine Vertheidiger, doch ist so ziemlich die allgemeine Meinung, daß man eine schon eingetretene Beschädigung nicht verlangen könne. Hinsichtlich der andern zwei Momente stimmen Mehrere für den Moment, wo der Schwörende das letzte Wort ausgesprochen,

als für jenen, wo er das über die Handlung der Eidesleistung aufgenommene Protocoll unterzeichnet hat, was auch seinen guten Grund darin haben dürfte, daß die Handlung der Eidesleistung in der Ablegung des Schwurs, nicht im Protocolle besteht, indem das Protocoll nur des Beweises wegen aufgenommen wird. Einige, womit auch ein Theil der neuern Strafgesetzbücher übereinstimmt, machen einen Unterschied, ob bei falschen Aussagen der Eid vor der falschen Aussage, oder nach derselben abgenommen wird. Im erstern Falle soll das Verbrechen mit dem letzten Worte der Schwörformel, im andern mit dem Abschlusse des Protocolls vollendet seyn.

Die Prävarication oder die Fälschung zu Gunsten eines Inculpaten hing bei den Römern mit dem öffentlichen Anklage-Prozesse, wobei Jedermann als Ankläger auftreten konnte, zusammen, und bestand darin, daß der peinliche Ankläger bei Fortsetzung des Anklage-Prozesses absichtlich mitwirkte, daß der Angeschuldigte widerrechtlich der Verurtheilung entging. Das römische Recht setzte darauf die Strafe der Talion.

Die peinliche Gerichtsordnung bedroht die Procuratoren, welche ihrer Parthei zum Nachtheil und dem Widertheile zu Gut handeln, mit Ausstellung am Pranger oder Halseisen, Ruthenzüchtigung oder Landesverweisung, oder sonst mit einer Strafe nach Gelegenheit der Mißhandlung in andre Weg, wodurch die Strafbestimmung dem richterlichen Ermessen überlassen ist, und die heutige Praxis mit Geldstrafen, Suspension, Cassation, dann bei sehr beträchtlichen Beschädigungen mit Gefängnißstrafe. Den Procuratoren werden in der Praxis die Advocaten gleichgestellt, jedoch die Strafbedrohung nur auf die gerichtlich aufgestellten öffentlichen Advocaten und Procuratoren beschränkt. Bevollmächtigte zu außergerichtlichen Geschäften, Vormünder, Pfleger u. s. w., welche das Interesse der Personen, die sie zu vertreten haben, gefährden, begehen nicht das Ver-

brechen der Prävarication, sondern werden nach den Straf-Gesetzen über Betrug überhaupt bestraft, in so ferne nicht ihre pflichtwidrige Handlung in ein anderes benanntes Verbrechen übergeht. Da dieses Verbrechen in der peinlichen Gerichtsordnung in einer andern Anwendung als im römischen Rechte vorkommt, so wird es die abgeleitete oder uneigentliche Prävarication genannt.

Der Thatbestand des vorwürfigen Verbrechens besteht darin, daß ein Advocat oder Procurator in einem Prozesse (bei Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit kann dieses Verbrechen nicht begangen werden), den er für eine Parthei übernommen hat, absichtlich und rechtswidrig zu dem Ende handelt, damit dadurch dem Gegentheile ein Vortheil, welcher zugleich ein Nachtheil für seine Parthei ist, zugehe. Es muß sonach der Advocat oder Procurator die Sache eines Clienten bereits wirklich übernommen haben. Wird der Anwalt von seiner Parthei entlassen oder aufgegeben, so ist es keine Prävarication, wenn er nunmehr die Vertretung der Gegenparthei übernimmt, wenigstens wird dieses von den neuesten Criminalrechtslehrern behauptet, obwohl Andere unterscheiden, ob der Anwalt von seiner ersten Parthei bereits alle factischen Umstände erfahren habe, und in ihre Geheimnisse eingeweiht worden sey, oder nicht. Seine Parthei selbst aufgeben, und die andere dagegen in der nämlichen Sache annehmen, darf der Anwalt nie; denn obgleich er verpflichtet ist, eine Sache, von deren Ungerechtigkeit er sich überzeugt hat, nicht weiter fortzuführen, so berechtigt ihn solches doch noch nicht, der Gegenparthei zu dienen.

Die Prävarication kann durch eine Handlung oder durch eine Unterlassung geschehen, z. B. Mittheilung der Geheimnisse einer Parthei, absichtliche Versäumung einer Nothfrist, u. d. gl. Ob bereits ein wirklicher Schaden für die Parthei daraus entstanden seyn müsse, ist zweifelhaft. Die neuere Meinung ist, daß solches nicht nothwendig sey.

Das Verbrechen der Calumnie (calumnia) hängt gleichfalls mit dem römischen Anklage=Prozesse zusammen, und bestand darin, daß Jemand als öffentlicher peinlicher Ankläger gegen einen Unschuldigen, dessen Unschuld er kannte, auftrat, um ihn in Strafe zu bringen. Zum Thatbestand dieses Verbrechens gehört, daß die falsche Anklage die Einleitung eines strafrechtlichen Prozesses zur Folge gehabt habe, ohne daß es darauf ankommt, welchen Ausgang derselbe genommen hat, oder ob er überhaupt fortgesetzt wurde. Man wendet den Begriff dieses Verbrechens dermal auf falsche Denuncianten an, und straft dieselben mit einer nach richterlichem Ermessen zu bestimmenden Strafe.

Erpressung (concussio) ist ein aus Gewaltthätigkeit und Fälschung gemischtes Verbrechen, und umfaßt die Fälle, wo entweder mit Gewalt oder Drohungen ein Anderer gegen seinen Willen genöthiget (gepreßt) wird, etwas zu thun, wodurch der Nöthiger sich einen Vermögensvortheil verschaffen will, ohne daß jedoch die Handlung unter eine benannte Art der verschiedenen Gattungen der Verbrechen von Gewaltthätigkeit und Betrug gebracht werden kann. Die Absicht muß dabei immer auf einen Vermögens=Vortheil gerichtet seyn, die auf einen andern rechtswidrigen Vortheil gerichtete Absicht genügt hiezu nicht. Das Verbrechen kann begangen werden von einem Beamten durch Mißbrauch seiner Amtsgewalt, wo es sodann unter die besonderen Standesverbrechen der Beamten gehört, oder von Privaten, in welcher Beziehung es hier zu erörtern kommt.

Hauptsächlich kann dieses Verbrechen dadurch begangen werden, daß man Jemanden droht, ihn peinlich anzuklagen, ein Zeugniß gegen ihn zu geben, oder ihm ein Zeugniß zu verweigern, u. s. w., und auf diese Art entweder Geld von ihm erpreßt, oder ihn zur Eingehung eines Rechtsgeschäfts nöthiget, woraus man einen Vermögensgewinn beabsichtet. Fälschung ist häufig damit verbunden, doch nicht essentiell nothwendig, da auch ohne solche eine Erpressung vorkom-

men kann, z. B. wenn man wirklich im Falle ist, den Andern eines Verbrechens wegen angeben zu können. Zur Vollendung des Verbrechens gehört, daß der beabsichtete Vortheil wirklich erlangt worden ist, sey es nun durch Gewinnung von Geld, oder Eingehung eines Rechtsgeschäftes, z. B. eines Verkaufes. Im letztem Falle ist die That mit dem Abschlusse des Rechtsgeschäfts vollendet.

Unter dem Namen Münzverbrechen (delicta monetaria) begreift man eine besondere Gattung von theils peinlich, theils (aus politischen Gründen) polizeylich strafbaren Handlungen, bei welchen verschiedene Gesichtspuncte zusammentreffen, indem sie theils als eine besondere Art von Fälschung, theils als Anmaßung und Mißbrauch des dem Staate zustehenden Münzrechts, theils als besonderes Amts-Verbrechen der Münzbeamten, theils als Störung des geregelten Geldumlaufes und als Vermögensbeeinträchtigungen Einzelner erscheinen, während Münze entweder der nächste Gegenstand des Verbrechens, oder doch das nothwendige Mittel der Begehung desselben ist.

Unter Münze versteht man geprägtes Metall, welches als allgemeines Tauschmittel gebraucht wird. Daher gehören Fälschungen an Papiergeld oder Nachmachung desselben, oder anderer Staats- oder Creditpapiere nicht in die Cathegorie der Münzverbrechen, sondern werden gemeinrechtlich nach den Strafgesetzen über Fälschung und Betrug bestraft, während sie in den neuern Strafgesetzgebungen theils den Münzverbrechen gleichgestellt, theils als eigene Verbrechen mit besonderer Strafe bedroht sind.

Die verschiedenen Arten von Münzvergehen, welche man unterscheidet, sind: 1) die Einfuhr fremder verbotener Münze, 2) das Einschmelzen und Zerbrechen einheimischer guter Münze, 3) die Anmaßung des Rechts, zu münzen, 4) die Münz-Fälschung.

Die Münzvergehen lassen sich nach dem römischen Rechte nicht beurtheilen, weil die Bestimmungen desselben nach den

ganz veränderten Verhältnissen bei uns nicht mehr anwendbar sind. Die peinliche Gerichtsordnung handelt nur von der Münzfälschung, für alle übrigen Münzvergehen geben die Reichsmünzordnung vom J. 1559 und die übrigen Reichs-Münzpolizeyordnungen die Anhaltspuncte. Die Bestimmungen dieser Reichsmünzordnungen sind aber auf die eigenthümlichen Verhältnisse des deutschen Reichs, in welchem das Münzrecht zwar ein kaiserliches Reservat, aber zugleich einzelnen Landesherren, und sogar Privaten verliehen war, basirt, und daher zum Theil für die Gegenwart nicht mehr passend. In diesem Sinne sprechen die Reichsgesetze von Anmaßung des Münzrechts den Territorialherren und einzelnen Reichsständen gegenüber, dann vom Mißbrauche des Münzrechtes von Seite derselben durch Ausprägung schlechter geringhaltiger Münze u. s. w. Daher war Anmaßung des Münzrechts, auch wenn ganz gute, vollgewichtige Münze ausgeprägt wurde, ein Verbrechen, und zwar in der Richtung, weil dadurch ein kaiserliches Reservatrecht verletzt wurde, sogar ein Majestätsverbrechen. Da wir heute zu Tage keine Territorialherren im Sinne des ehemaligen Reichsstaatsrechts, sondern nur Landesherren mit vollem Souveränitäts-Rechte, wozu das Münz-Recht ohnehin gehört, haben, so kann eine derartige Anmaßung des Münzrechts, wie solche in den Reichsgesetzen bezeichnet ist, nicht mehr vorkommen. Es ließe sich zwar denken, daß die Anmaßung des Münzrechts von einem Unterthan gegen die Staatsgewalt statt finden könne; allein solches ist nicht nur nicht mehr wohl möglich, sondern wäre auch in keinem Falle mehr das eigenthümliche Verbrechen der Anmaßung des Münzrechtes, wie es die Reichsgesetze enthalten. Um dem Mangel guter Münze vorzubeugen, verboten die Reichs-Münzgesetze das Zerbrechen (Untauglichmachen zum Umlauf) und das Einschmelzen einheimischer guter Silber-, und Goldmünzen ohne zuvor erhaltener Erlaubniß. Insbesondere waren diesem Verbote die Gold-

schmiede und andere in Gold und Silber arbeitenden Handwerker unterworfen, welche eidlich darauf verpflichtet wurden. Mit der Unterlassung der eidlichen Verpflichtung ist auch die Beobachtung des Verbotes selbst außer Acht gekommen. Anderst verhält es sich mit der Einfuhr verrufener fremder Münze. Dieses Verbot ist nicht nur dermal noch anwendbar, sondern findet sich sogar in den meisten neuern Straf-Gesetzbüchern wiederholt. Die Uebertretung dieses Verbotes setzt voraus, daß eine ausländische Münzsorte nicht bloß devalvirt (in ihrem Werthe herabgesetzt), sondern ihr Umlauf förmlich verboten worden sey, daß eine beträchtlichere Quantität solcher verrufener Münze in das Inland eingeführt, und wenigstens ein Theil derselben als gültig ausgegeben oder in Circulation gesetzt worden sey. Die Strafe ist nach dem gemeinen Rechte dermal dem Ermessen des Richters überlassen. Die Einführung fremder devalvirter Münze ist kein Verbrechen, wenn es nicht Particulargesetze zu einem solchen machen; das Ausgeben devalvirter Münze über ihren herabgesetzten Werth ist Betrug, aber kein Münzvergehen, und wird nach den Gesetzen über Betrug bestraft.

Das Verbrechen der Münzfälschung, von welchem die Carolina handelt, besteht in der Verfertigung falscher Münze oder Fälschung ächter. Es wird klingende cursirende Münze vorausgesetzt. An Schaustücken, Medaillen, alten nicht mehr gangbaren Münzen kann das Verbrechen der Münzfälschung nicht begangen werden. Wenn der Staat selbst schlechtre Münzen auspragt und in Circulation setzt, so ist es kein Verbrechen, weil die so geprägte weder eine falsche, noch eine verfälschte Münze ist. Bei den ehemaligen Territorialherren und Reichsständen konnte, wie bemerkt wurde, das Münzverbrechen selbst bei den von der Regierung geprägten Münzen vorkommen, weil in diesem Falle die von ihr geprägte geringhaltigere Münze den falschen Münzen beigezählt werden mußte. Dagegen kann das in Frage be-

fangene Verbrechen sowohl von Privaten als Münzbeamten, und zwar von letztern dadurch begangen werden, daß sie gegen ihre Instruction geringhaltigere Münzen ausprägen. Solche Dienstpflichtwidrigkeit gehört sodann unter die besondern Standesverbrechen der Beamten. Hier haben wir es nur mit den Münzfälschungen der Privaten zu thun.

Die Münzfälschung kann durch Prägen, Gießen, oder auf eine andere Art, z. B. durch Ueberziehen einer geringeren Münzsorte mit edlerem Metalle, geschehen, auch ist es gleich, ob in- oder ausländische Münze verfälscht oder nachgemacht wird. Dagegen muß die Münzfälschung in der Absicht geschehen, die falsche oder verfälschte Münze, wie eine ächte, zu gebrauchen. Das bloße Verfertigen einer falschen Münze oder die bloße Fälschung einer ächten reichen daher nicht hin, um das Verbrechen der Münzfälschung als vollendet anzunehmen, dagegen ist aber auch nicht erforderlich, daß durch das Ausgeben der falschen oder verfälschten Münze bereits Jemand beschädiget worden sey. Mit dem Ausgeben ist das Verbrechen vollendet, was jedoch nicht so zu verstehen ist, daß alles nachgemachte oder verfälschte Geld ausgegeben seyn müsse, sondern für jedes einzelne Stück ist schon durch das Ausgeben desselben das Verbrechen vollendet.

Wenn man eine falsche oder verfälschte Münze für ächt eingenommen hat, und selbe wissentlich für ächt weiter gibt, so frägt es sich, ob dieses auch Münzfälschung sey, oder richtiger, ob man dadurch Theilnehmer des Verbrechens werde? Die Ansichten sind gegentheilig, die Mehrzahl der Criminalrechtslehrer ist jedoch für die verneinende Beantwortung. In den neuern Strafgesetzen ist es gemeiniglich mit Strafe bedroht. Dagegen ist es unbezweifelt, daß wer absichtlich falsche Münzen einwechselt, um sie als ächte wieder auszugeben, sowie Diejenigen, welche im Einverständnisse mit den Falschmünzern das falsche Geld in Circulation setzen, als Theilnehmer der Fälschung erscheinen.

Die peinliche Gerichtsordnung verordnet in Ansehung dieses Verbrechens, daß welche ohne das Münzregal zu besitzen, Münzen von geringerem innerm Werthe, als bestimmt ist, schlagen, oder dergleichen aufwechseln und wieder ausgeben, mit dem Tode durch das Feuer bestraft werden sollen. Diejenigen, welche sonst auf irgend eine Art mit Münzen betrügen, will die peinliche Gerichtsordnung nach Verhältniß des gestifteten Schadens peinlich, und wenn die That es nothwendig macht, sogar am Leben gestraft wissen. Die Häuser Derjenigen, welche dieselben wissentlich, um daselbst falsche Münzen zu prägen, hergegeben haben, sollen confiscirt, und die Reichsstände, welche falsche Münzen zu prägen erlaubt haben, ihres Münzregals ipso jure verlustig werden. Die falsche Münze nebst den zur Fälschung gebrauchten Werkzeugen fallen dem Fiscus zu.

Der Gerichtsgebrauch erkannte auf die Strafe des Feuers, jedoch nach vorheriger Enthauptung, nur in dem Falle, wenn der Verbrecher falsche Münze unter dem Stempel des Staates, in dem er als Bürger ist, schlug, und durch das Ausgeben derselben Andern beträchtlichen Schaden verursachte. Auf die Strafe der bloßen Enthauptung, ohne daß der todte Körper verbrannt wurde, wurde erkannt, wenn unter den obigen Umständen der Stempel eines fremden Staates zu dem Verbrechen gebraucht worden war. Mit willkührlichen Strafen belegte die Praxis das bloße Münzgießen und sonstige Fälle dieses Verbrechens.

Hinsichtlich der Theilnahme an dem Verbrechen der Münzfälschung ist noch zu bemerken, daß gemeinrechtlich schon Derjenige als Theilnehmer angesehen wird, welcher von dem Verbrechen Wissenschaft hat, und es der Obrigkeit nicht anzeigt.

Die neueren Strafgesetzgebungen schließen bei dem Verbrechen der Münzfälschung die Todesstrafe gänzlich aus, und strafen mit zeitlicher, einige sogar mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe. Die österreichische Gesetzgebung vom Jahre 1803

bedroht die Münzfälschung mit Kerkerstrafe von höchstens zwanzig Jahren, schließt sohin lebenslängliche Freiheitsstrafe aus. Das preußische Recht läßt selbe zu, wenn ein hoher Grad von Strafbarkeit sich erkennbar macht, wenn große Summen falscher Münzen verbreitet werden, oder ein sehr bedeutender Schaden verursacht wird. Nach dem Code pénal war in Frankreich auf die Münzfälschung in gewissen Fällen die Todesstrafe gesetzt. Durch das verbessernde Gesetz vom Jahre 1832 ist die Todesstrafe in lebenslängliche Freiheitsstrafe umgewandelt worden. Auch in England ist die früher auf dieses Verbrechen gesetzte Todesstrafe aufgehoben worden. Bei Ausmessung der Strafe nehmen die neuern Strafgesetzgebungen vorzüglich darauf Rücksicht, ob inländische, oder doch im Inlande Curs habende fremde, oder sonst ausländische Münze nachgeprägt, oder verfälscht wird, ob die falsche der ächten Münze an Schrot und Korn gleich oder geringhaltiger ist, ob sie täuschend nachgemacht, oder die Verfälschung für jeden kennbar ist, ob große oder kleine Summen verbreitet wurden, ob die falsche Münze geprägt, oder blos durch Gießen in einer nach ächten Münzen abgedruckten Form nachgemacht wurde. Uebrigens stellen sie unter das Verbrechen alle Fälle, wo falsche Münzen aus ächtem Metall geringhaltiger, oder aus geringschätzigem Metall unächt geschlagen sind, wo ächte Münzen im Werthe und Gehalt verringert, falschen Münzen das Ansehen ächter, oder ächten das Ansehen von Stücken höhern Gehalts gegeben wird. Die Annahme unächter oder verfälschter Münze zur Verbreitung, die Ertheilung von Rath und Unterricht zur Falschmünzung, die Verfertigung von Werkzeugen, Lieferung von Materialien hiezu wird als Theilnahme bestraft. In einigen Gesetzbüchern ist schon das bloße Verfertigen falscher Münzen oder die Verfälschung ächter, auch ohne daß ein Ausgeben derselben hinzukommt, mit einer, jedoch geringeren, Strafe bedroht.

Siebenzehnte Vorlesung.

Von der Gotteslästerung, dem Schwören und Fluchen, dem Zinswucher und dem Dardanariat.

Die Gotteslästerung, Blasphemie (blasphemia), war im römischen Rechte als eine Beleidigung Gottes, die der Mensch rächen müsse, um den Zorn Gottes nicht zu reitzen, mit schweren Strafen verpönt. Der Begriff paßt für unsere Zeit nicht mehr, obgleich er mehr oder weniger auch unserer einheimischen Gesetzgebung zu Grund liegt. Man hat für die Begründung der criminellen Bestrafung der Gotteslästerung ein anderes Motiv substituiren wollen, und Einige haben solches darin gefunden zu haben geglaubt, daß sie in der Gotteslästerung eine Injurie der Kirchen-Gesellschaft erblickten. Allein auch diese Ansicht wurde wieder verworfen, weil die Gotteslästerung die Merkmale einer Injurie nicht hat, und man setzt dermal den Grund der Bestrafung darein, daß ein so rohes und gemeines Benehmen, wodurch die Achtung gegen das Heiligste so grob verletzt, und schweres Aergerniß gegeben wird, schon aus der Ursache höchst strafbar sey, weil es Pflicht des Staates ist, Religion und Sicherheit als seine festesten Grundpfeiler zu schützen.

Die Gotteslästerung besteht in einer Schmähung oder Herabwürdigung der Gegenstände der Anbetung oder Verehrung einer der drei christlichen Confessionen, wodurch eine Geringschätzung eines von Christen religiös verehrten Gegenstandes an den Tag gelegt wird. Die Gesetzgebung scheint mehr die katholische Religion allein im Auge gehabt zu haben. In dieser Richtung gebot die Reichspolizey-Ordnung vom Jahre 1530, daß Keiner, wessen Standes

oder Wesens er sey, Gott unsern Schöpfer, Mariam seine auserwählte Mutter und Gottes Heiligen lästern solle, widrigen Falles bei Lästerung der Gottheit selbst der Schuldige mit Gefängniß, bei Wiederholung mit Verlust des Vermögens, und das drittemal mit dem Tode oder mit Körperverstümmlung zu bestrafen sey; die Lästerung der Mutter Christi und der Heiligen soll an Leib und Leben gestraft, und auch der, welcher als Zeuge den Frevel nicht anzeigt, mit schwerer Strafe belegt werden. Die bald darauf als Reichsgesetz bekannt gemachte peinliche Halsgerichtsordnung Kaisers Carl V. verordnete, dieser Richtung folgend, unter Bezugnahme auf die besondern Bestimmungen der Reichsordnung im Art. 160: „So einer Gott zumißt, daß Gott nicht bequem ist, oder mit seinen Worten Gott, das ihm zusteht, abscheidet, die Allmächtigkeit Gottes, seine heilige Mutter, die Jungfrau Mariä schändet, soll durch die Amtleut oder Richter von Amtswegen angenommen, eingelegt, und darnach am Leib, Leben, oder Glieder, nach Gelegenheit und Gestalt der Person und Lästerung, bestraft werden.“ Gleichen Geist athmen die Reichs-Polizey-Ordnungen von dem Jahre 1548 und 1577. Allein da durch den westphälischen Frieden die drei christlichen Religions-Confessionen einander in den Rechten gleichgestellt worden sind, so kann es keinem gegründeten Zweifel unterliegen, daß das Verbrechen der Gotteslästerung an den Gegenständen der Anbetung und Verehrung aller drei christlichen Confessionen begangen werden könne. Das bloße Unterlassen einer Verehrungsbezeugung gehört nicht hierher, wenn damit nicht eine absichtliche Geringschätzung verbunden ist. Von einem eigentlichen animus injuriandi kann bei diesem Verbrechen keine Rede seyn, weil gegen die Gottheit und Religion keine Injurie begangen werden kann, und das characteristische Merkmal desselben in der Herabwürdigung, sohin in der Form liegt, weswegen nicht bloß Schmähung des Gegenstandes der Anbetung und Verehrung selbst, son-

dern jedes freventliche, verächtliche Lästern desselben dieses Verbrechen bewirkt. Sonach kommt es auch auf die Religion oder Religions-Confession, welcher der Gotteslästerer angehört, nicht an.

Einige Criminalrechtslehrer, welchen auch neuere Straf-Gesetzgebungen folgen, verlangen, daß zugleich öffentliches Aergerniß gegeben werde, weswegen sie fordern, daß die Schmähung oder Lästerung öffentlich geschehen müsse, wenn durch sie das Verbrechen der Gotteslästerung begangen werden solle. Andere widersprechen, und sagen, daß Schmähungen und Lästerung auch einzelnen Personen gegenüber gemacht, um sie zu ärgern, und den Gegenstand ihrer Verehrung herabzuwürdigen, mit der Strafe der Gotteslästerung zu belegen seyen. In keinem Falle beschränkt sich das Verbrechen auf die oben in den Reichspolizeyordnungen und der peinlichen Halsgerichtsordnung nur Beispielsweise genannten Personen allein, sondern kann an allen Gegenständen der Anbetung und Verehrung einer jeden der drei christlichen Religions-Confessionen begangen werden.

Man theilt die Gotteslästerung ein in die unmittelbare und mittelbare. Die Schmähung der Gottheit selbst bildet die unmittelbare Gotteslästerung, die Schmähungen eines andern Gegenstandes der bloßen religiösen Verehrung im Gegensatze zur Anbetung, welche nur Gott gebührt, die mittelbare Injurie, auch Blasphemie im engern Sinne genannt wird.

Wer sich der unmittelbaren Gotteslästerung schuldig macht, soll nach der Reichs-Polizeyordnung vom Jahre 1577 außer seiner von selbst verwirkten Ehrlosigkeit mit einer verstümmelnden Leibes- oder wohl gar Lebensstrafe bestraft werden, wenn die Beschaffenheit des Thäters und des Vergehens letztere erheischt. Auf die Blasphemie im engern Sinne haben die Reichsgesetze eine Vermögens- oder Leibesstrafe nach richterlichem Ermessen gesetzt, welche jedoch dann erst eintritt, wenn der Thäter bereits vorher ermahnt

geworden war, dergleichen zu unterlassen, und es doch wieder thut. Wer bei der unmittelbaren Gotteslästerung dieselbe hört, und der Obrigkeit nicht anzeigt, wird als Begünstiger, wer auf obrigkeitliches Befragen solches verheimlicht als Miturheber bestraft. Heute zu Tage wendet man nur Freiheitsstrafen an.

Von der Gotteslästerung muß das freie Urtheil über Religionssachen, und zwar auch über die heiligsten Gegenstände unterschieden werden. Die für ein wissenschaftliches Publikum und im Interesse des Publikums berechnete Darstellung von Gründen gegen anerkannte Religionswahrheiten, vertrauliche Mittheilungen oder Aeußerungen in dieser Beziehung, welche nicht für die Oeffentlichkeit bestimmt sind, wissenschaftliche Disputationen, wenn nicht nach Ort, Zeit und andern Verhältnissen eine beabsichtigte Herabwürdigung unterliegt, können nicht unter Gotteslästerung subsumirt werden. Es kommt hiebei alles auf die Form an.

Unter den neuern Gesetzgebungen schweigt das Strafgesetzbuch von Bayern von dem Verbrechen der Gotteslästerung. Auch der Code pénal schwieg hievon, die Lücke wurde aber unter der Restauration durch das Gesetz vom 17. Mai 1819 einigermaßen ausgefüllt. Die übrigen neuern Strafgesetzgebungen bestimmen den Begriff dieses Verbrechens größten Theils dahin, daß sie einer Blasphemie den schuldig erklären, welcher durch Reden oder Handlungen die einer vom Staate geschützten Religion gebührende Ehrfurcht absichtlich verletzt, und dadurch öffentliches Aergerniß gibt.

Zunächst an das Verbrechen der Gotteslästerung gränzt das frevelhafte Schwören oder Fluchen, welches gleichfalls in den Reichsgesetzen verpönnt ist, in so ferne dasselbe nicht eine Gotteslästerung enthält. Fluchen wird es genannt, wenn man einem Andern ein Uebel anwünscht. Das freventlich Schwören ist ein Mißbrauch des göttlichen Namens. Fluchen und freventlich Schwören wird gemeinrechtlich nur nach

vorausgegangener Warnung im Wiederholungsfalle, und zwar dermal mit Gefängniß bestraft. Die Reichsgesetzgebung ging dabei von der Vorstellung aus, daß dadurch Gott beleidiget werde, und deswegen Hunger, Erdbeben, Pestilenz und andere Plagen auf Erden kommen, und setzte deshalb schwere Strafen auf dieses Vergehen, welche, wie wir bereits bemerkt haben, die Praxis milderte. Heute zu Tage hebt man bei dem vorwürfigen Vergehen vorzüglich den Gesichtspunct der Verletzung der Sittlichkeit hervor, man sollte aber richtiger dergleichen rohe Handlungen, nur wenn sie häufig und öffentlich vorkommen und Andern Aergerniß dadurch gegeben wird, und dann höchstens polizeylich abwandeln. Die neuern Strafgesetzbücher schweigen davon.

In den Reichspolizey-Gesetzen ist auch noch das übermäßige Trinken und Zutrinken, dann das muthwillige Betteln verboten. Das Betteln wird aber dermal meistentheils als ein Polizeygegenstand behandelt, die Betrunkenheit hingegen kommt als ein eigenes zu bestrafendes Vergehen nur mehr in wenigen Strafgesetzbüchern, und da nur in den Fällen vor, wenn in diesem Zustande ein Verbrechen begangen, oder derselbe Anlaß wird, daß andere Pflichten und Obliegenheiten nicht erfüllt werden, oder Gefahr oder Beschädigung Anderer oder fremden Eigenthums daraus hervorgeht.

Zinswucher (usuraria pravitas) ist es, wenn höhere Zinsen genommen werden, als die Gesetze erlauben. Als den gesetzlichen Zinsfuß, wenn in den Landesgesetzen nichts Besonderes hierüber bestimmt ist, nimmt man gewöhnlich fünf Prozent an. Einige hingegen unterscheiden den Rentenkauf und die versprochenen Zinsen, bei dem Renten-Kaufe nehmen auch sie fünfprozentige Zinsen als die gesetzlichen an, bei den versprochenen oder Capitals-Zinsen aber lassen sie sechs Prozente zu, weil die Reichsgesetze, indem sie fünf Prozente festsetzen, nur vom Rentenkaufe und von Verzugszinsen sprechen, von den versprochenen

Zinsen hingegen, welche man damals noch allgemein für unerlaubt hielt, schweigen, also hinsichtlich ihrer das römische Recht in Anwendung komme, welches sechs Prozente zuläßt. Zum Thatbestand dieses Verbrechens gehört es, daß die übermäßigen Zinsen wirklich erhoben worden seyn müssen. Der Abschluß eines wucherlichen Contracts ist nur als Versuch zu betrachten, welcher nicht criminell bestraft wird. Auf den Namen, unter welchem das Uebermaß genommen wird, so wie auf die Form des Rechtsgeschäftes, unter welcher die das gesetzliche Maaß überschreitenden Zinsen bedungen werden, kommt nichts an. Ausgenommen sind die Fälle, in welchen die Gesetze selbst höhere Zinsen zu nehmen erlauben. Zinsen von Zinsen nehmen oder die verfallenen Zinsen zum Capital schlagen, begründet das vorwürfige Verbrechen nicht. Die Strafe ist nach den Reichsgesetzen der Verlust des vierten Theiles des Capitals, welcher zur Hälfte der Obrigkeit des Gläubigers und zur andern Hälfte der Obrigkeit des Schuldners zufällt. In den neuern Straf-Gesetzbüchern wird zum Theil der Wucher, wenn nicht Betrug damit concurrirt, oder ein verkleideter Wucher vorliegt, in das Gebiet der Polizey verwiesen. Diese Unterscheidung ist sehr empfehlenswerth, weil bei dem verkleideten Wucher der Schuldner die Größe des wahren Zinsbetrages aus dem Contracte nicht entnehmen kann, sohin betrogen wird. Dahin gehört insbesondere der Fall, wenn bei Ausleihung von Darlehen dem Schuldner ein Theil derselben in Sachen statt im baarem Gelde gegeben wird, wodurch gewöhnlich die Juden ihre Wucherforderungen verkleiden, indem sie dem Schuldner die anstatt Geldes gegebenen Sachen um einen enormen Preis anhängen. Sehr zweckmäßig hebt daher das sächsische Strafgesetzbuch diesen Fall besonders hervor, und bestraft ihn mit einer Geldbuße bis zu 100 Thalern.

Mit dem Strafgesetze gegen den Zinswucher stehen die Lehren der Nationalöconomie im directen Widerspruche. Obwohl man aus den Erörterungen der Nationalöconomie weiß,

daß Geld auch eine Waare ist, und der Zinsfuß von der Nachfrage nach derselben abhängt, obwohl es leicht begreiflich ist, daß wer für ein Darlehen größere Sicherheit bieten kann, unter günstigeren Bedingungen ein Darlehen zu erhalten vermag, als derjenige, welcher nur eine geringe oder gar keine Sicherung zu geben im Stande ist, obwohl es die National-Industrie in ihren Fortschritten hemmt, wenn wegen des niedereren Zinsfußes die Capitalien nicht ihr zugewendet, sondern lieber im Kasten verschlossen oder in's Ausland gegeben werden, obwohl man einsieht, daß man es der Beurtheilung eines jeden Einzelnen überlassen müsse, wie viel er mit einem aufgenommenen Capital gewinnen zu können glaubt, und welche Zinsen er hienach zu geben vermag, obwohl es gewiß unrichtig verfahren ist, wenn man Jemanden, um ihn vor einer höheren Zinsenentrichtung zu schützen, ein Geschäft gar nicht machen läßt, das er nur mit fremden Gelde machen kann, welches ihm nur zu höheren Zinsen geboten wird, obwohl solches nichts anderes heißt, als ihm den größern Gewinn unmöglich machen, um ihm eine kleinere Zahlung zu ersparen, und obwohl endlich die Staaten selbst in Kriegszeiten und in andern Fällen der Noth höhere Zinsen geben müssen; so hat man sich doch im Allgemeinen noch nicht so weit zu erschwingen vermocht, den Zinsfuß ganz frei zu geben, und denselben ohne alle gesetzliche Bestimmung hierüber der wechselseitigen freien Uebereinkunft zu überlassen, was für Leute, welche keine hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, die Aufnahme von Darlehen ungemein erleichtern, und eben darum auch der Industrie sehr förderlich seyn würde, weil jetzt mancher Capitalist bei dem gesetzlich vorgeschriebenen Zins-Maximum, welches er auch bei Darlehen gegen hypothekarische Sicherheit bekommt, es nicht wagen will, sein Geld auf Credit auszuleihen, und auf diese Art eine große Anzahl Gewerbsleute den Wucherern in die Hände fällt, welche die Gefahr der Strafe mit in Anschlag bringen,

und enorme Zinsen fordern, während, wenn wir gar keine gesetzlichen Bestimmungen über den Zinsfuß hätten, die Gewerbsleute wenigstens um die Hälfte weniger Zinsen als jetzt bezahlen müßten, und Capitalien genug bekämen.

Gleich dem Zinswucher verpönnen die deutschen Reichs-Gesetze auch den sogenannten Ankauf der Früchte auf dem Halme, das ist der noch auf dem Felde stehende Frucht. Es werden hier unter Früchten nicht bloß alle Getreidegattungen, sondern auch der Wein an den Stöcken u. s. w. verstanden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob es ein wirklicher Kauf ist, oder ob die Form eines Darlehens, eines Vorschusses u. dgl. gewählt wird, das mit Strafe verbotene Rechtsgeschäft ist jederzeit vorhanden, sobald dem Landmanne Geld unter der Bedingung gegeben wird, daß er seine auf dem Felde stehenden Früchte oder einen Theil derselben dem Andern um einen Preis überlassen müsse, welcher wohlfeiler ist, als der gewöhnliche Kaufpreis entweder zur Zeit des eingegangenen Vertrags oder vierzehn Tage nach der Erndte. Die Strafe, wenn der Beschädigte klagt, ist der Verlust des ganzen Kaufpreises, ohne Klage willkührliche Strafe an Leib und Gut nach den Reichsgesetzen. Die Praxis annullirt den Kauf und straft um Geld. In den neuern Strafgesetzgebungen kommt diese Kaufsweise nicht mehr als Verbrechen vor. Der Ankauf auf dem Halme ist zwar in den meisten Ländern verboten, aber die Uebertretung des Verbotes hat nur privatrechtliche und polizeyliche Folgen.

Dardanariat (crimen dardanariatus), und in so ferne der Gegenstand desselben Getreide ist, (crimen fraudatae annonae genannt) besteht in dem Aufkaufe von Waaren in solcher Quantität, daß dadurch an derselben Gattung Waare Noth oder doch unverhältnißmäßige Theuerung entsteht. Einige wollen es bloß auf die gewöhnlichen Lebens-Bedürfnisse beschränken, und nehmen andere Waaren, insbesondere Luxusartikel aus; wogegen Andere es auf alle

beweglichen Gegenstände des Handels und Verkehrs aus-dehnen. Immerhin muß aber dabei die eigennützige Absicht seyn, eine Preiserhöhung der Waaren dadurch in einer Art zu bewirken, daß der Käufer die Preisregulirung gewissermaßen in seine Macht bekommt. Die Handlungen, wodurch solches bewirkt wird, begründen das Verbrechen des Dardanariats, ohne daß es nothwendig ist, daß die Absicht wirklich erreicht werde. Ist aber die Handlung, durch welche solche Preiserhöhung zu bewirken gesucht wird, schon an und für sich ein eigenes Verbrechen, welches mit einer schwereren Strafe bedroht ist, als der Dardanariat, so wird letzterer nicht besonders bestraft. Das Verbrechen des Dardanariats kann so fort begangen werden, sowohl durch Verursachung eines wirklichen Mangels an der Waare, als durch Verminderung oder Aufhebung der Concurrenz der Verkäufer. Ersteres geschieht durch Vernichtung der Waarenvorräthe, Abschneidung der Zufuhr; letzteres durch das Auf-, Vor- und Zusammenkaufen der Waare. Sogar die Aufspeicherung des Getreides, um das Eintreten höherer Preise zu erwarten, wurde als Art aufgeführt, wie das Verbrechen begangen werden könne. Bei den geläuterten Ansichten der Gegenwart über den Verkehr und die Preise der Dinge, über Wohlfeilheit und Theuerung, und die Mittel die Preise der Verkaufs-Gegenstände stets in einem proportionirlichen Maaße zu erhalten, welche wir der Ausbildung der Nationalöconomie verdanken, ist der Standpunct der Beurtheilung dermal ganz verändert gegen jene zu der Zeit, wo die hier einschlägigen Gesetze erlassen wurden. Namentlich ist dieses hinsichtlich der Aufspeicherung der Getreidevorräthe der Fall. Die neuern Strafgesetzbücher schweigen daher davon, oder stellen andere Begriffe von diesem Verbrechen auf. Sie rechnen dahin vorzüglich: die Vernichtung von Lebens-Mitteln, um Mangel im Publikum zu veranlassen, Coalitionen der Verkäufer und Gewerbetreibenden, um die Preise zu bestimmen, insbesondere jener für die Lebensbedürfnisse,

Verheimlichung der Waarenvorräthe und Verweigerung der Abgabe von Seite Derjenigen, welche mit der Waare, deren Abgabe verlangt wird, handeln und selbe an jeden Käufer abzugeben verpflichtet sind, u. s. w. Sonstige zum Dardanariat gerechnete Fälle sind heute zu Tage größten Theils dem Wirkungskreise der Polizey zugewiesen.

Die Strafe, welche die Reichsgesetze dem Dardanariat drohen, kommen selbst gemeinrechtlich nicht mehr zur Anwendung, sondern man straft mit Geld oder Gefängniß, welche Strafen auch die neuern Strafgesetzgebungen in den Fällen, wo sie noch Dardanariat anerkennen, beibehalten haben.

Achtzehnte Vorlesung.

Von den besondern Verbrechen der Staatsbeamten.

Wenn wir nunmehr von den besondern Verbrechen der Staatsbeamten sprechen, so haben wir lediglich diejenigen Dienstesverbrechen derselben im Auge, welche criminell bestraft werden. Es sind daher hier ausgeschlossen diejenigen Dienstesvergehen der Staatsbeamten, welche blos eine Disciplinarstrafe nach sich ziehen, und sohin auch nicht von den Criminalgerichten, sondern von der dem Beamten vorgesetzten Verwaltungsstelle abgewandelt werden. In diesem Sinne sind die Disciplinar-Vergehen den Criminal-Verbrechen der Beamten entgegengesetzt. Auch gehören nicht hierher die gemeinen Verbrechen, welche von einem Beamten eben so wie von Andern begangen werden können. Bei

diesen wird, wenn sie ein Beamter begeht, nur die Strafe für ihn desto empfindlicher, weil in allen Fällen, wo mit der Strafe auch ein Verlust der Ehre verbunden ist, auch die Diensts-Entsetzung eintritt, ja letztere sogar nach einigen neuern Gesetzgebungen die Folge jeder Verurtheilung in eine Criminalstrafe ist. Nur die Dienstes-Verbrechen der Beamten sind das Object unserer gegenwärtigen Erörterung.

Das erste der Dienstes-Verbrechen der Beamten ist der Mißbrauch der Amtsgewalt (crimen repetundarum), welches dreierlei Arten a) den Mißbrauch der Amtsgewalt im engern Sinne, b) die Erpressung, c) die Bestechung in sich begreift. Im weitern Sinne ist Mißbrauch der Amtsgewalt derjenige Gebrauch der mit dem Amte verbundenen Gewalt, wodurch dieselbe zur Verübung rechtswidriger Gewalt an einer Person oder zur Erreichung eines Vermögensvortheils in habsüchtiger Absicht benützt wird. Im engern Sinne versteht man unter Mißbrauch der Amtsgewalt bloß den Mißbrauch des Amts zur Verübung rechtswidriger Gewalt an einer dem Amtszwange unterworfenen Person, wogegen der Mißbrauch der Amtsgewalt zur Befriedigung der Habsucht zwei eigene Verbrechen, nämlich jenes der Erpressung und jenes der Bestechung bildet.

Gemeinrechtlich kann dieses Verbrechen nur von öffentlichen und angestellten Staatsbeamten, nicht aber auch von andern öffentlichen Dienern, z. B. der Gemeinden, der Gutsherren u. s. w. begangen werden, ausgenommen, wenn Letztere zugleich mit den Functionem eines Staatsamtes betraut sind, wo sie sodann in der Eigenschaft mittelbarer Staatsdiener erscheinen. Die neuern Strafgesetzgebungen enthalten in dieser Beziehung manche ausdehnende Bestimmungen.

Bei dem Verbrechen des Amtsmißbrauches im engern Sinne kann die Absicht, dadurch einen Gewinn zu machen, allerdings mit verknüpft seyn; allein nothwendig ist diese Absicht nicht, es kann ein Beamter rechtswidrige Gewalt an

einer Person verüben, ohne dadurch einen Vermögensvortheil zu bezielen. Dagegen genügt eine bloße Ueberschreitung der Amtsgewalt nicht, sie muß auch als solche von dem Beamten erkannt werden, das heißt, er muß sich bewußt seyn, daß er seine Amtsbefugnisse überschreite. Der Beamte, welcher in gutem Glauben, sey es auch aus Mangel an gehöriger Kenntniß, seine Amtsgewalt überschreitet, macht sich des in Frage befangenen Verbrechens nicht schuldig.

Concussion (Erpressung) ist es, wenn ein Beamter sein Amt dazu mißbraucht, um von seinen Amtsuntergebenen zu seinem Vortheil Leistungen zu erwirken, die er wußte, daß sie ihm nicht gebühren. Solches kann auf mehrfache Art geschehen, als durch falsche Vorspiegelungen, durch bloße Erweckung des Glaubens in dem Amtsuntergebenen, daß er zur Leistung verbunden sey, was ohne besondere Vorspieglung durch die bloße Form einer amtlichen Ausfertigung geschehen kann, durch Benützung des Irrthums des Untergebenen, durch Drohung mit der Amtsgewalt, durch widerrechtliche Anwendung derselben Behufs der Erpressung einer Leistung.

Bestechung (Barattaria) ist es, wenn von einem Beamten die Zusicherung oder Darreichung (auch Einräumung) nicht gesetzmäßiger Vortheile angenommen, oder von einem Betheiligten solche ungesetzmäßigen Vortheile einem Beamten gegeben oder angeboten werden, beides zu dem Zweck, damit der Beamte in irgend einer Sache gegen seine Amtspflicht handle, oder auch zu dem Zweck, um sich der Erfüllung seiner Amtspflicht zu versichern. Das Verbrechen der Bestechung kann sonach von dem Beamten, der sich bestechen läßt, so wie von dem, der den Beamten besticht, begangen werden.

Die Absicht bei der Bestechung ist, einen Beamten hinsichtlich einer Amtsverrichtung für sich zu gewinnen, was auch geschehen kann, ohne daß von Seite des Beamten gerade eine Pflichtverletzung damit verbunden ist, z. B. wenn

das Geschenk gegeben wird, um eine beschleunigte Vornahme des Geschäfts zu erwirken. Ein Amtsgeschäft muß es jedoch immer seyn, worauf die Bestechung Bezug hat; für Handlungen außer dem Amtsverhältnisse, welche der Beamte gleich einem andern Privaten vornehmen kann, darf er sich eben so gut bezahlen lassen, oder ein Geschenk hiefür annehmen, als letzterer. Die Bestechung geschieht zwar am Häufigsten durch Geld, sie kann aber auch in einem andern Geschenke, z. B. Schenkung von Victualien u. d. gl., und überhaupt in was immer für einem Vermögens-Vortheile bestehen. Ferner muß die Bestechung der amtlichen Verrichtung vorausgehen. Das Darbringen und die Annahme eines Geschenkes nach vollzogener Amtsverrichtung ist nur dann Bestechung, wenn eine Zusicherung vorherging, oder einem Richter für eine Richteramts-Function nach deren Vollendung ein Geschenk gemacht, oder ein anderer Vermögens-Vortheil eingeräumt wird. Mehrere machen jedoch auch hinsichtlich der Richter keine Ausnahme. Die Bestechung kann unmittelbar an dem Beamten, oder mittelbar durch Beschenkung dessen Frau oder Kinder geschehen, jedoch nur dann, wenn der Beamte es weiß, und die Annahme von Seite seiner Angehörigen billigt. Ob das Geschenk groß oder klein ist, relevirt nichts, auch ist es gleich, ob es bloß zugesichert, oder sogleich gegeben wird. Auf Seite des Bestechenden ist die Bestechung vollendet, sobald er selbst, oder Andere statt seiner dem Beamten das Geschenk oder einen andern Vermögensvortheil überlassen, oder auch bloß zugesichert haben, auch wenn die Erfüllung des Versprechens nicht erfolgt, oder das Versprechen von dem Beamten gar nicht angenommen wird. Auf Seite des Beamten ist das Verbrechen vollendet, wenn er das Dargebotene annimmt, oder auch bloß das Versprechen acceptirt, es mag solches von ihm selbst, oder statt seiner durch Mittels-Personen mit seinem Wissen und Billigung geschehen. Daß der Beamte zu dem ihm gebotenen Vortheil

wirklich gelangte, ist eben so wenig nothwendig, als es das Verbrechen aufhebt, wenn der Beamte ungeachtet seiner Bestechung das nicht thut, was er hiefür thun sollte.

Die Strafe dieses Verbrechens besteht für alle Beamte in Amtsentsetzung und einer Geldstrafe nach richterlichem Ermessen, für Gerichtspersonen, wenn die Bestechung in einer Civilsache geschieht, nebst der Amtsentsetzung in dem doppelten Werthe des bloß versprochenen und in dem dreifachen Werthe des bereits erhaltenen Geschenkes, hingegen, wenn die Bestechung in einer Criminalsache geschieht, in dem Exil und der Confiscation des Vermögens.

Den Bestechenden trifft dieselbe Strafe, wie den Bestochenen, in so ferne sie auf ihn anwendbar ist, außerdem soll er bei einer Bestechung in einer Civilsache auch noch den durch den Prozeß verfolgten Anspruch verlieren; dagegen von Strafe frei seyn, wenn er die Bestechung recht zeitig selbst anzeigt. Auch der Beamte, an welchem ein Bestechungsversuch gemacht wird, soll davon die Anzeige machen. Allein abgesehen davon, daß die Strafe der Confiscation allgemein aufgehoben ist, ist die Praxis viel milder, als die gemeinrechtliche Gesetzgebung. Die neuern Strafgesetzgebungen sind zum Theil sehr streng. Jeden Falls ist es hart, wenn dem Beamten die Pflicht auferlegt wird, den an ihm gemachten Bestechungsversuch zur Anzeige zu bringen, weil alle derlei Denunciationen eine gehässige Seite haben, weswegen man sich nicht damit abgeben mag. Zu weit ist auch das Verbot ausgedehnt, wenn ein Beamter von seinen Untergebenen durchaus kein Geschenk annehmen soll, auch wenn es nicht in Beziehung auf eine Amtshandlung gemacht wird. Eine vorzüglich schlimme moralische Seite hat die auf die zeitige Anzeige des Bestechenden zugesicherte Straflosigkeit.

Ein besonderes Verbrechen der Staatsbeamten, welches jedoch nur von Verwaltern des öffentlichen beweglichen Vermögens, am häufigsten von den Cassebeamten begangen

werden kann, ist die Cassen-Veruntreuung (Malversation, crimen de residuis). Die Bestimmungen hierüber sind aus dem römischen Rechte genommen, da die peinliche Gerichtsordnung und die einheimischen Rechte davon schweigen. Das Verbrechen besteht darin, daß der Beamte von dem beweglichen öffentlichen Eigenthume, welches er zu verwalten hat, einen Theil oder das Ganze widerrechtlich und eigenmächtig in seinen Privatbesitz bringt. Das Verbrechen kann nur begangen werden von Staats-Beamten, welchen man die Gemeindebeamten und die Verwalter des Privatvermögens des Regenten und seiner Gemahlin gleichsetzt. Es kann nur begangen werden an beweglichem Vermögen des Staates, des Regenten und seiner Gemahlin und der Gemeinden, und überdieses nur von jedem Verwalter an dem seiner Verwaltung anvertrauten Theile dieses Vermögens. Vorzüglich aber sind Gegenstand dieses Verbrechens die fungiblen Theile jenes Vermögens, das sind solche, wobei es nicht darauf ankommt, daß es dieselben Stücke sind, wenn sie nur im Werthe und Zahl einander gleich stehen, wie bei dem Gelde, Getreide u. s. w. Am Häufigsten kommt dieses Verbrechen als Veruntreuung des baaren Geldes jenes bezeichneten Vermögens, als Cassedefect, vor. Gerichtliche Depositen gehören zwar nicht zum Staatsvermögen, und nehmen Einige so fort an, daß das Verbrechen der Cassen-Veruntreuung an denselben nicht begangen werden könne; allein, weil der Staat hiefür zu haften hat, gehören sie doch hierher. Das Verbrechen erfordert Vorsatz, aus Fahrlässigkeit kann es nicht begangen werden; es ist aber dann nicht absolut erforderlich, daß eine gewinnsüchtige Absicht zu Grunde liege, obwohl dieses meisten Theiles der Fall ist, sondern es genügt, wenn der Verbrecher vorsätzlich das ihm anvertraute Gut instructionswidrig behandelt. Darum ist das Verbrechen schon gegeben, wenn das öffentliche Gut zum Nachtheil des Staates, der Gemeinde oder der betreffenden Personen nicht zum vorgeschriebenen Zweck ver-

wendet wird, und solches vorsätzlich geschieht. Die Absicht, das Veruntreute wieder zu ersetzen, hebt das Verbrechen nicht auf, und ist gemeinrechtlich nicht einmal ein Milderungsgrund. Die Strafe ist Verlust des Amtes, Infamie und eine Geldstrafe, heute zu Tage gewöhnlich Gefängniß-Strafe.

In den neuern Strafgesetzgebungen ist das vorwürfige Verbrechen mehr in der Richtung als Verwendung öffentlicher Gelder in den Privatnutzen des Verwalters aufgefaßt, wohin auch Depositengelder gerechnet werden. Ferner berücksichtigen die neuern Strafgesetze, ob der Wille und die Möglichkeit des Ersatzes vorhanden war, und lassen das Daseyn dieser beiden Bedingungen wenigstens als Straf-Milderungsgrund gelten. Ferner machen sie Strafabstufungen nach der Größe der Verschuldung, je nachdem der Betrag der Veruntreuung größer oder geringer ist, oder Fälschung hinzukommt, indem der Beamte falsche Bücher führt, oder eingegangene Posten nicht verrechnet, oder gar mit der Casse flüchtig geht. Die gewöhnlichen Strafen, welche in den neuern Gesetzbüchern auf dieses Verbrechen gesetzt sind, bestehen nebst dem ohnehin sich von selbst verstehenden Ersatze in Amtsentsetzung und schwerem Gefängnisse.

Unter den besondern Standesverbrechen der Staatsbeamten haben wir zuletzt noch von einem ziemlich vagen Verbrechen, dem Verbrechen verletzter Richterpflicht, zu handeln, worin sich gleichsam alle Verbrechen, welche ein Richter in seinem Amte begehen kann, und welche nicht bereits mit einem eigenen Namen benannt, oder doch schon besonders mit Strafe bedroht sind, zusammen gegriffen finden. Man gibt diesem Verbrechen bald eine weitere Ausdehnung, bald beschränkt man dessen Umfang, was daher rührt, daß man auch die Uebertretung bloßer Disciplinarvorschriften hereinzieht.

Am Beßten wird man thun, wenn man den richterlichen Wirkungskreis in Civil- und in Criminalsachen unterscheidet, da hienach auch die gesetzlichen Bestimmungen über

die Vergehen der Richteramtspersonen verschieden sind, wobei nicht übersehen werden darf, daß nur von Gerichtspersonen die Rede ist, und die hier gegen dieselben vorkommenden Strafbedrohungen auf andere Beamte keine Anwendung leiden.

Will man die Sache nicht zu weit ausdehnen, und die Gerichtspersonen nicht so bloß stellen, daß sie wegen jeder Kleinigkeit in Untersuchung und zur Strafe gezogen werden können, wodurch eine Unsicherheit in das gerichtliche Verfahren und eine völlige Lähmung in die Administration der Justiz gebracht werden würde, so kann man dem vorwürfigen Verbrechen keinen weitern Umfang geben, als im Nachstehenden enthalten ist.

In Civilsachen kann der Richter niemals wegen Fehler, die er aus Unwissenheit, aus Unvorsichtigkeit, aus einem bloßen Versehen oder Fahrlässigkeit macht, zu einer öffentlichen Strafe angezogen werden. Nur wegen vorsätzlicher Verübung einer Ungerechtigkeit kann solches geschehen, und zwar sowohl während des Laufes des Prozesses durch Handlung oder Unterlassung zur Begünstigung der einen oder Bedrückung der andern Parthei, als auch durch ein absichtlich ungerechtes Endurtheil. Es darf dieses aber nicht um eines Geschenks oder andern Vermögens = Vortheils willen geschehen seyn, denn sonst wäre es das Verbrechen der Bestechung, sondern es muß zur Befriedigung einer Leidenschaft, aus Feindschaft u. dergl. geschehen seyn. Unter diesen Voraussetzungen kann das Verbrechen sowohl von einem Einzelnrichter, als auch von dem Mitgliede eines Richter-Collegiums, z. B. bei dem Referate, der Abstimmung, bei Commissions = Handlungen u. s. w. begangen werden. Zur Vollendung des Thatbestandes ist erforderlich, daß eine Benachtheiligung einer Parthei wirklich erfolgt sey. Die Strafe ist dem Ermessen des Richters überlassen, wozu sodann noch, wie sich von selbst versteht, die Entschädigung des Benachtheiligten kommt.

Schärfere Strafe wollen die Gesetze für die Verbrechen der Richter in Criminalsachen. Hier kann auch schon durch Fahrlässigkeit großer Schaden gestiftet werden, weswegen hier auch diese mit in den Bereich der Bestrafung gezogen ist. Ferner erscheint das Verbrechen des Richters hiebei in einem doppelten Gesichtspuncte, einmal dem Angeschuldigten gegenüber, z. B. wenn Jemand ohne genugsamen Grund in Untersuchung gezogen oder in den Stand der Anschuldigung versetzt, wenn er ohne gesetzliche Ursache zu Verhaft gebracht, oder härter behandelt wird, als es nothwendig ist, u. s. w.; das Anderemal dem Staate gegenüber, z. B. wenn der Richter keine Untersuchung vornimmt, wo er doch gesetzlich eine vornehmen sollte, es geschehe aus böser Absicht oder aus unzeitigem Mitleiden (nur nicht in Folge einer Bestechung, sonst wäre dieses Verbrechen vorhanden), oder sonst den Angeschuldigten gesetzwidrig begünstiget. Die schwersten Grade sind natürlich die, wo ungerechte Erkenntnisse erlassen werden, sey es nun, daß Einer unschuldig verurtheilt, oder ein Schuldiger freigesprochen wird, wenn Urtheile nicht verkündet werden, u. d. dl.

Die Strafe ist gemeinrechtlich dem Ermessen des Richters überlassen, und richtet sich nach dem Grade der Verschuldung, welche nach dem Gesagten mehrfacher Abstufungen fähig ist. Die neuern Strafgesetzgebungen heben die einzelnen Fälle der pflichtwidrigen Handlungen mehr hervor, und setzen bestimmte Strafen darauf. Uebertriebener Amtseifer hebt das Verbrechen nicht auf, aber ist ein Strafmilderungsgrund.

Die besonderen Verbrechen des Militärstandes übergehen wir mit Stillschweigen, da die peinliche Gerichtsordnung hierüber nichts enthält, und die römischen Gesetze, welche man gerne subsidiär anwenden möchte, für unsere Verhältnisse nicht passen. Wir dürfen dieselben um so mehr unberührt lassen, als überall für das Militär in dieser Beziehung eigene Vorschriften und Strafgesetze bestehen.

Neunzehnte Vorlesung.

Von dem Criminalprozesse.

Bei der Beschränkung, welche uns der noch übrige Raum von zwei Bogen auferlegt, können wir nur das Allerwesentlichste eines jeden Criminalprozesses andeuten, und nur die Hauptunterscheidung zwischen dem Inquisitions- und accusatorischen Criminalprozesse, dann zwischen öffentlichem und geheimem Verfahren bemerken.

Es ist zwar auch nach dem gemeinen deutschen Criminalrechte der Anklageprozeß im Criminalprozesse nicht ausgeschlossen, und sowohl der durch ein Verbrechen Beleidigte, als seine Verwandten, und jeder Dritte kann als öffentlicher Ankläger auftreten; allein es ist solches in der Praxis ganz abgekommen, und zum Theil mit solchen Schwierigkeiten für den Ankläger verbunden, daß der Anklageprozeß bei uns gemeinrechtlich beinahe gar nicht mehr vorkommt. Der Inquisitions-Prozeß, das ist derjenige, wo der Richter von Amtswegen, oder bloß auf Anzeige des Betheiligten (Denunciation, welche von öffentlicher Anklage wohl zu unterscheiden ist) die Untersuchung einleitet und fortführt, ist daher zur Gewohnheit geworden. Der peinliche Prozeß hat bei uns im Gegenhalte zu dem Civilprozeß das Eigenthümliche, daß die Entscheidung nicht von dem instruirenden oder untersuchenden Richter, sondern von einem höher gestellten Gerichte mit collegialer Verfassung, und zwar ordentlicher Weise von dem, dem Untersuchungsrichter unmittelbar vorgesetzten, Obergerichte ausgeht. Es sind sonach in jedem Criminal-Prozesse zwei Gerichte, ein Untersuchungs- und ein Strafgericht thätig. Die Untersuchung wird da,

wo der Angeschuldigte nicht einen befreiten Gerichtsstand hat, von dem ordentlichen Gerichte erster Instanz in Civilsachen, wenn es mit Criminalgerichtsbarkeit versehen ist, geführt, niemals aber, wenn auch solches Gericht mit mehreren Personen besetzt ist, von dem ganzen Collegium, sondern immer nur von einer einzelnen Person, welche letztere als Commissarius oder Deputirter des Gerichts die Untersuchung vornimmt.

Bei der Untersuchung ist zu ermitteln: a) ob das Verbrechen wirklich begangen wurde, b) wer es begangen habe, und inwieferne das begangene Verbrechen dem Thäter zur Strafe anzurechnen sey. Die Bestimmung der Strafe ist die Aufgabe des Strafgerichts.

In dem Untersuchungs-Prozesse hat der Richter zwei sehr schwer zu vereinigende Aufgaben zu lösen. Statt eines Anklägers soll er im Interesse des Staates und des durch das Verbrechen Beleidigten die Function des Anklägers gegen den Angeschuldigten übernehmen, und zugleich als Richter untersuchen. Aus der Unvereinbarlichkeit dieser heterogenen Geschäfte geht der erste Vorwurf hervor, welchen man dem deutschen Inquisitions-Prozesse macht. Der deutsche Inquirent wird immer eher zu viel als zu wenig thun, um sich den Vorwurf nicht zuzuziehen, daß durch seine Schuld der Verbrecher nicht überführt wurde. Wie stimmt das zu der Foderung, daß er als unpartheiischer Richter nur das Nothwendige und rechtlich Erlaubte thun solle? Bei jedem Schritte soll er prüfen, ob diese oder jene Untersuchungs-Handlung vorgenommen werden solle, in dieser Beziehung ist er Richter. Er muß urtheilen, ob in der angeschuldigten Handlung ein Verbrechen liegt, er muß urtheilen, ob der Verdacht gegen den Angeschuldigten begründet ist. Er kann aber nicht unpartheiisch urtheilen, weil er über etwas urtheilen soll, was er selbst in Vorschlag zu bringen hat, und wozu er durch seine amtliche Aufgabe getrieben wird.

Nach den oben angegebenen Richtungen jeder Crimi-

nal-Untersuchung zerfällt das Verfahren in zwei Haupttheile, wovon der erste, Generaluntersuchung, auf die Gewißheit des Daseyns eines bestimmten Verbrechens abzielt, der andere hauptsächlich die Ausmittlung und Ueberweisung des Thäters zum Gegenstand hat, und Specialinquisition genannt wird. Indem die Voruntersuchung (Generalinquisition) den objectiven Thatbestand des Verbrechens herzustellen bemüht ist, bereitet sie die Untersuchung gegen den Urheber der als strafbar erscheinenden That vor, macht es erst möglich, die Untersuchung gegen ein bestimmtes Individuum zu führen. Hat man noch gar keinen Verdacht, wer das Verbrechen begangen habe, so geht die Absicht der Voruntersuchung mit dahin, dem Urheber des Verbrechens auf die Spur zu kommen. Ist schon Verdacht gegen eine bestimmte Person vorhanden, so ist es Mitaufgabe der Voruntersuchung, die vorliegenden Verdachtsgründe zu der Stärke zu erheben, daß gegen das verdächtige Individuum mit Sicherheit verfahren werden kann. Die Hauptuntersuchung (Spezialinquisition) ist sonach gegen die verdächtige, bestimmte Person gerichtet. Die Einleitung einer Voruntersuchung erheischt nicht so viele Vorsicht, als die einer Specialinquisition, weil sie noch gegen keine bestimmte Person gerichtet ist, sohin auch Niemandens Ehre kränkt, oder ihm rechtswidrige Nachtheile bringen kann. Sie wird eingestellt, sobald sie zu keinem Resultat führt, oder wenigstens zu keinem solchen, daß darauf eine Specialinquisition basirt werden kann.

Die Veranlassung zu einer Criminaluntersuchung kann geben: a) eine Denunciation (Anzeige eines begangenen Verbrechens von wem immer), b) ein öffentliches Gerücht, c) die Selbstangabe des Schuldigen, d) die Ergreifung auf frischer That, e) die unmittelbare Wahrnehmung des Richters. Ist die veranlassende Ursache ein öffentliches Gerücht, so muß vor allem das Daseyn desselben durch Einvernehmung der Personen, welchen es zu Gehör gekommen ist, und die zugleich angeben müssen, von welchen Personen sie

es gehört haben, constatirt werden. Denuncianten und Selbstanzeiger sind sogleich zu Protocoll zu vernehmen, und eben so muß der Richter seine eigene Wahrnehmung schriftlich zu den Acten bringen, wenn darauf die Einleitung einer Untersuchung begründet werden soll.

Der nächste Gegenstand der richterlichen Thätigkeit ist sofort die Untersuchung und Herstellung des Thatbestandes. Die Untersuchung des Thatbestandes erfordert, a) die Untersuchung, ob wirklich eine Wirkung, ein Erfolg vorliege, welcher Folge eines Verbrechens seyn kann, b) die Untersuchung, ob er eine wirkliche Folge eines begangenen Verbrechens ist. Zum Anfang einer Generaluntersuchung genügt schon, wenn nur die Anzeige einer solchen Wirkung oder gar das Daseyn der Wirkung selbst vorliegt; ob die Anzeige begründet ist, oder die Wirkung wirklich Folge eines Verbrechens ist, wird sich durch die Untersuchung schon herausstellen. Deswegen muß z. B., wenn ein todter Mensch aus dem Wasser gezogen wird, eine Voruntersuchung vorgenommen werden, bei welcher es sich herausstellen wird, ob Zufall, Selbstmord oder das Verbrechen der Tödtung den Tod verursachte. Bei einzelnen Arten von Verbrechen, werden, wie wir bereits gehört haben, häufig noch besondere auf die Subjectivität des Thäters sich beziehende Eigenschaften zum Thatbestand erfordert, z. B. bei dem einfachen Todschlage und Morde. Dieselben können begreiflich erst in der Specialinquisition erhoben werden.

Hinterläßt ein Verbrechen äußerlich erkennbare Spuren, sind die Gegenstände, an welchen die That verübt wurde, vorhanden, so muß denselben nachgeforscht, alles wie man es getroffen und befunden hat, genau beschrieben, und was davon zu Gerichts Händen genommen werden kann, zu denselben gebracht werden, weswegen die Polizey, und jeder Andere, der ein Verbrechen, oder die Spuren eines begangenen entdeckt, dafür sorgen soll, daß, so viel es thunlich ist, und ohne darüber wichtigere Zwecke, z. B. die Rettung ver-

wundeter Personen oder Vorbeugung der weitern Verbreitung des Schadens zu versäumen, die Zeichen und Spuren des begangenen Verbrechens bis zur Ankunft des Gerichts in statu quo belassen werden. Das untrüglichste Mittel zur Constatirung der Zeichen und Spuren eines begangenen Verbrechens ist der Augenschein, wozu, wenn es hiebei auf kunstfertige Beobachtungsgabe, und technische Kenntnisse ankommt, Sachverständige beigezogen werden müssen. Eine Art des gerichtlichen Augenscheines ist die Leichenschau und Obduction, welche in Gegenwart des Richters und eines verpflichteten Actuars, der überhaupt bei keiner Handlung des Untersuchungsrichters fehlen darf, von einem obrigkeitlich angestellten oder verpflichteten Arzte und einem gleichfalls für diese Function vereidigten Wundarzte vorgenommen, und von beiden über die Section, wobei die drei Hauptcavitäten des menschlichen Körpers geöffnet werden müssen, der Obductionsbericht (Befundschein, visum repertum) ausgestellt wird. Eine Hauptsache ist ferner die Gewißheit der Identität des Gegenstandes, an dem das Verbrechen begangen wurde, mit dem Gegenstande, an welchem der Augenschein vorgenommen wird. Der Richter darf daher nichts vernachlässigen, dieselbe herzustellen, weswegen bei der Leichenschau die Anerkennung oder Recognition des Getödteten von der als Todschläger verdächtigen und gegenwärtigen Person nicht außer Acht gelassen werden darf.

Ein weiteres Mittel zur Herstellung des Thatbestandes, dann auch um dem unbekannten Thäter auf die Spur zu kommen, oder gegen einen Verdächtigen die Verdachtsgründe zu mehren und zu stärken, ist die Aufsuchung und Vernehmung von Zeugen über die That selbst und die nähern Umstände derselben, so wie über die allenfalls gegen ein Individuum vorliegenden Anzeigungen. Die Zeugen werden aber bei der Generaluntersuchung noch nicht eidlich vernommen.

Ein drittes Mittel ist endlich das Verhör des Verdächtigen selbst. Es ist aber dieses kein Special-, sondern nur

ein allgemeines Verhör, welches in Form einer Vernehmung des Verdächtigen als Zeugen geschieht, um den Schein einer Anschuldigung zu vermeiden. Das specielle Verhör ist der Specialinquisition vorbehalten. Die präparatorische Vernehmung des Angeschuldigten in der Generaluntersuchung hat nur den Zweck, den Angeschuldigten, wo möglich, zu veranlassen, daß er aus eigener Bewegung angebe, wessen man ihn im Verdacht hat. Man darf ihm daher sein Verbrechen nicht vorhalten, oder ausdrücklich sagen, sondern das Verhör soll nur summarisch seyn, indem man ihn durch die allgemeine Auffoderung zur Angabe dessen, was ihm über den Vorfall bekannt ist, zu einer Aeußerung bestimmt, aus der man wenigstens entnehmen kann, ob und was er selbst von der That aussagt. Sein Benehmen hiebei kann den vorhandenen Verdacht bestärken oder vermindern.

Ergibt sich aus der Generaluntersuchung kein hinreichender Verdacht gegen ein bestimmtes Individuum, so muß dieselbe bis zur Auffindung weiterer Anzeigungen geschlossen werden. Liefert dieselbe aber hinreichenden Verdacht, um eine bestimmte Person in den Stand der Anschuldigung zu setzen, so wird die Specialinqnisition eröffnet, was mittelst eines besondern Decrets oder ohne solches durch jede Handlung des Richters geschehen kann, durch welche eine des Verbrechens verdächtige Person desselben beschuldiget, und in die Nothwendigkeit sich dagegen zu verantworten gesetzt wird. Solches geschieht stillschweigend durch Ladung, Verhaftung u. d. gl.

Bei der Specialinquisition erfolgt das Verhör des Angeschuldeten, welcher nunmehr den Namen eines Inculpaten erhält, in der Richtung, um durch seine Vernehmung über die ihn treffende Anschuldigung zu erfahren, ob und wie viel derselbe hievon abläugne oder einräume, und was er zu seiner Rechtfertigung oder Entschuldigung anzuführen habe. Außerdem richtet sich das Verfahren nach dem Zwecke, den vollkommenen rechtlichen Beweis entweder der Schuld

oder der Unschuld des Angeschuldigten, so wie der That an sich, so weit es nicht schon in der Generaluntersuchung geschehen ist, zu den Acten zu bringen. Endlich ist es die Aufgabe des Richters, hiebei auch allenfalls noch vorhandene Mitschuldige zu erfahren. Um diese Zwecke zu erreichen, muß der Inculpat allmählich durch geschickte, aber unverfängliche Fragen vom Allgemeinen zum Besondern, von dem, was mehr gleichgültig erscheint, zu dem Bedenklicheren stufenweise auf das hingeleitet werden, was man von ihm zu wissen verlangt. Das Allgemeine muß daher immer dem Speciellen vorangehen. Ferner darf niemals mehr als ein einziger Umstand zum Gegenstand der Frage gemacht werden, damit der Befragte nicht auf zwei allenfalls verschieden zu beantwortende Puncte nur eine Antwort geben kann. Endlich muß sich der Richter vor verfänglichen und Suggestivfragen hüten. Unter Suggestivfragen versteht man solche, wodurch dem Gefragten die Umstände vorgesagt werden, welche er aussagen sollte. Ein hartnäckig läugnender Inquisit muß durch die mehreren Fragen in verschiedener Richtung dahin gebracht werden, daß er in Widersprüche mit sich selbst verwickelt, und dadurch genöthiget werde, ein Geständniß abzulegen. Hinterlistige Versprechungen, welche der Untersuchungsrichter doch nicht halten kann, weil die Schöpfung des Strafurtheils nicht von ihm abhängt, Drohung und noch mehr wirklicher Zwang sind schlechterdings verboten. Nur wenn der Inculpat sich durchaus zu antworten weigert, oder wenigstens keine bestimmte Antwort geben will, darf er mit mäßiger körperlicher Strafe dazu gezwungen werden.

Da durch die Spezialinquisition die Ueberweisung des Verbrechers, oder seine Unschuld hergestellt werden soll, so müssen während des Laufes derselben auch alle übrigen Beweismittel vollständig erhoben, und alles, was auf die That und den Thäter Bezug hat, rechtsförmlich constatirt werden. Es müssen daher die Zeugen beeidiget, und über

die zum Beweis nöthigen einzelnen erheblichen Umstände durch besondere Fragen vernommen werden. Urkunden und andere Beweisstücke werden dem Inculpaten zur Recognition vorgelegt.

Das eigene Geständniß des Inculpaten ist das sicherste Beweismittel gegen ihn, daher bleibt die Erlangung desselben immer das Hauptziel der Bemühungen des Untersuchungsrichters. Das Geständniß, welches zur Ueberführung des Inculpaten dienen soll, muß aber ein gerichtlich abgelegtes seyn (einem außergerichtlichen Geständnisse wird dieselbe Kraft nicht beigelegt), es darf weder innerlich unwahrscheinlich seyn, noch durch andere Umstände verdächtig gemacht werden, es darf nicht später widerrufen, und es muß von dem Inculpaten aus freiem Willen und im vollkommen bewußten Zustande so deutlich abgelegt worden seyn, daß daraus unzweideutig entnommen werden kann, was der Verbrecher ausgesagt hat. Ein Mittel, einen hartnäckig läugnenden Inquisiten zum Geständniß zu zwingen, ist die durch den Gerichtsgebrauch eingeführte Confrontation (Gegenstellung), worin ihm eine gegen ihn aussagende Person entgegengestellt wird, um in seiner Gegenwart ihre Aussage zu wiederholen, und mittelst Vorhaltung eines oder des andern der vorzüglichsten Umstände ihn von der Unwahrheit seiner Aussagen zu überzeugen, und zur Angabe der Wahrheit zu vermögen. Auch Zeugen, welche in ihren Aussagen differiren, wenn die Differenz erhebliche Puncte betrifft, können einander gegenüber gestellt werden.

Da der Richter die Pflicht hat, die Beweise für die Unschuld des Verbrechers, und für alles, was seine Verschuldung mindern kann, eben so gut zu sammeln, und zu den Acten zu bringen, als die Beweise für die Schuld des Inculpaten, weswegen die Tendenz des Richters nicht dahin gehen darf, eine Schuld des Untersuchten herauszubringen, sondern nur die Wahrheit auszumitteln; so schreiben die Gesetze zwar vor, daß dem Angeschuldigten auf Verlangen ein Fürsprecher gegeben werden solle, und daß er sich

sowohl schriftlich als mündlich vertheidigen dürfe; eine förmliche Defension hingegen, in so ferne man darunter eine schriftliche Rechtsausführung der für die Unschuld des Angeklagten sprechenden Beweismittel oder der wenigstens seine Schuld vermindernden Gründe versteht, fodert die peinliche Gerichtsordnung nicht. Die gemeinrechtliche Praxis läßt jedoch nicht nur zu, daß dem Angeschuldigten gegen alle ihm nachtheiligen wichtigeren Prozeßhandlungen, z. B. zur Abwendung der Specialinquisition, gegen die Arrestation, Anlegung von Ketten, auf Verlangen eine förmliche Vertheidigung gestattet werde, sondern sie will sogar, daß in eigentlich peinlichen Fällen, das ist in den Fällen, wo auf Lebens- oder eine schwere Leibesstrafe erkannt werden kann, am Ende des Untersuchungs-Verfahrens der Inquisit selbst gegen seinen Willen vertheidiget werde, zu welchem Ende er oder seine nächsten Verwandten für ihn selbst einen Vertheidiger wählen können, in dessen Ermanglung aber einer von Amtswegen bestellt wird. Können die Kosten des Vertheidigers nicht aus dem eigenen Vermögen des Inquisiten bestritten werden, so fallen sie demjenigen zu, dem im gegebenen Falle die peinliche Gerichtsbarkeit zusteht.

Die Tortur und die für dieselben gegebenen Vorschriften können wir füglich übergehen, da dieselbe abgeschafft und nirgends mehr im Gebrauche ist. Es sind aber in den neuern Strafgesetzen dafür sogenannte Lügen- und Correctionsstrafen eingeführt worden, deren erstere dann angewendet werden sollen, wenn der Inquisit sich offenbare Lügen zu Schulden kommen läßt, deren andere dazu dienen, den Inquisiten zum Reden zu bringen, wenn er sich hartnäckig weigert, auf die an ihn gestellten Fragen Antwort zu geben. Nach dem Zeugnisse eines hochgeachteten preußischen Justizministers soll jedoch damit sehr großer Mißbrauch getrieben, und dadurch dem Inquisiten manchmal vollkommen torturähnliche Martern bereitet werden. Das Schlimmste ist, daß nach der Ansicht desselben Ministers hiegegen keine

Abhülfe im gewöhnlichen Inquisitions-Prozesse zu ermitteln ist.

Ist die Untersuchung so weit gediehen, daß nichts mehr zu erheben ist, und auch kein weiteres Geständniß aus dem Inquisiten herausgebracht werden kann, so wird das Untersuchungs-Verfahren geschlossen, und sofort zur Fällung des Erkenntnisses geschritten, welches immer von einem collegialisch besetzten Criminalgerichte geschöpft werden muß.

Das Erkenntniß ist entweder verurtheilend oder lossprechend, oder entbindet bloß von der Instanz. Das verdammende Urtheil ist Folge des vollständigen Beweises der Schuld, das lossprechende Folge des vollständigen Beweises der Unschuld. Die Entbindung von der Instanz erfolgt, wenn weder der Beweis der Schuld, noch der Beweis der Unschuld vollständig hergestellt werden kann, jedoch so viele Verdachtsgründe übrig bleiben, daß die Präsumtion für die Schuld größer ist, als für die Nichtschuld. Bei der Entlassung von der Instanz kann die Untersuchung zu jeder Zeit wieder aufgenommen werden, sobald sich neue Anzeigungen oder Beweismittel gegen den Untersuchten ergeben, es kann aber auch der Untersuchte die Wiederaufnahme der Untersuchung verlangen, wenn er durch neue Beweismittel seine Unschuld erweisen zu können glaubt, um dadurch ein lossprechendes Urtheil zu erlangen. Statt der Entbindung von der Instanz kann auch auf den Reinigungs-Eid erkannt werden, wonach der Untersuchte zu schwören hat, daß er das Verbrechen nicht begangen habe. Hier sind nun wieder zwei Fälle möglich, entweder schwört der Angeschuldigte den ihm auferlegten Reinigungseid, oder er schwört ihn nicht. Schwört er ihn nicht, so kommt es darauf an, welche Strafe auf das Verbrechen gesetzt ist, wegen dessen er untersucht wurde. Ist darauf die Todesstrafe oder eine sehr schwere Leibesstrafe gesetzt, so wird er statt der gewöhnlichen auf das Verbrechen gesetzten Strafe in eine gelindere, außerordentliche Strafe verurtheilt. Ist auf das

Verbrechen, wegen dessen die Untersuchung statt fand, eine geringere Strafe gesetzt, so wird die verweigerte Eidesleistung als Ueberweisung des Inquisiten angenommen, und derselbe zur vollen Strafe verurtheilt. Schwört der Inquisit den Eid, so wird er als unschuldig losgesprochen. Wird er aber in der Folge des Verbrechens überwiesen, oder gesteht er selbst, daß er das Verbrechen begangen, und einen falschen Eid geschworen habe, so hat er nicht nur die Strafe des Verbrechens, sondern auch jene des Meineides zu leiden.

Gegen die Entbindung von der Instanz eifern mehrere der neuern Criminalrechtslehrer, weil sie eine beständige Mackel auf die Person des von der Instanz Entbundenen werfe, und ihn an seinem Fortkommen hindere, auch denselben fortwährend in einen ungewissen qualvollen Zustande lasse. Sie wollen, und zwar wie es scheint nicht mit Unrecht, nur lossprechende oder verdammende Erkenntnisse haben.

Das lossprechende Erkenntniß beendet den Criminal-Prozeß für immer, und zwar in der Art, daß selbst wegen neuer sich ergebender Anzeigungen die Untersuchung nicht wieder aufgenommen werden kann.

Das verdammende Erkenntniß hat das Eigenthümliche, daß es vor der Vollstreckung niemal in Rechtskraft übergeht.

Das Urtheil muß dem Untersuchten gehörig verkündet werden; nur bei Losssprechung von der Instanz pflegt man, wenn der von der Instanz Entbundene nicht eine Caution leisten muß, daß er sich zu jeder Zeit auf Verlangen wieder stellen wolle, öfters eine Ausnahme zu machen. In der peinlichen Gerichtsordnung ist nicht gesagt, ob gegen das Criminalurtheil eine Appellation stattfinden könne, daher wollen Einige nur das Mittel einer anderweitigen Vertheidigungsschrift zulassen, auf welche ein neues Urtheil geschöpft werden soll. Allein die Praxis und noch mehr die

neuern Strafgesetze lassen Appellation, Nichtigkeitsbeschwerde, und die so eben bemerkte weitere Vertheidigung als Rechts-Mittel gegen ein Criminalerkenntniß zu.

Ist kein Rechtsmittel gegen das Urtheil ergriffen worden, oder ist die Sache in letzter Instanz entschieden, so folgt auf das verdammende Urtheil die Vollstreckung. Ist auf Todesstrafe erkannt, so muß dem Verbrecher Zeit zur Vorbereitung auf den Tod, und zwar wenigstens drei Tage gelassen werden. Der Hinrichtung geht das hochnothpeinliche Halsgericht voraus. Solches wurde ehedem unter freiem Himmel gehalten. Der Richter mit den Schöppen und dem Gerichtsschreiber nahm an einem mit schwarzem Tuche behängten Tische, worauf der Gerichtsstab und das Schwerdt lagen, Platz, und hegte förmlich das Gericht. Das Anklagelibell wurde in Gegenwart des seiner Fesseln entledigten Verbrechers verlesen und derselbe über die Hauptpuncte öffentlich verhört. Nach erfolgter Bestätigung seines Geständnisses wurde ihm das Urtheil eröffnet, der Stab gebrochen, und vor die Füße geworfen, und er sofort dem Scharfrichter zur Vollziehung des Urtheils übergeben, worauf zum Zeichen der Endigung des Gerichts Tisch und Stühle umgekehrt wurden. Heut zu Tage hat man auch diese Cermonie abgekürzt. Der Verbrecher wird, ehe man ihn zur Richtstätte führt, vor das Gerichtsgebäude gebracht, wo ihm, der auf dem Platze Halt macht, vom Balkon oder einem Fenster des Gebäudes aus in Gegenwart des Richters von einem Actuar das Urtheil verlesen, dann vom Richter der Stab gebrochen, und ihm vor die Füße geworfen wird. Widerruft der Verbrecher bei dem hochnothpeinlichen Hals-Gericht oder auf dem Richtplatze selbst sein Geständniß, so muß, wenn der Widerruf nicht offenbar ganz ungegründet erscheint, die Vollziehung des Urtheils eingestellt, und über den Widerruf neue Untersuchung gepflogen werden. Gewöhnlich wird alsdann in dem wiederholten Urtheile noch besonders beigefügt, daß auf ferneren Widerruf, wenn er

nicht auf der Stelle mit hinlänglichen Gründen unterstützt werde, nicht weiter zu achten sey. Die Criminalkosten muß der verurtheilte Verbrecher, wenn er so viel Vermögen hat, außerdem der Gerichtsherr tragen. Bei einem lossprechenden Urtheile fallen sie dem Gerichtsherrn zu Last, ausgenommen wenn der Untersuchte zu gegründetem Verdacht Veranlassung gegeben, und sonach die Untersuchung gegen sich selbst herbeigeführt hat.

Um die Darstellung des Ganges der Untersuchung nicht zu unterbrechen, mußten wir einige Puncte, welche schon früher hätten erörtert werden sollen, bis hierher ausgesetzt seyn lassen. Der erste dieser Puncte ist die Verhaftung des Angeschuldigten. Nicht Jeder, auf den der Verdacht eines Verbrechens fällt, darf darum schon gleich verhaftet, und in das Untersuchungs-Gefängniß gebracht werden. Wenn der Verdächtige verhaftet werden soll, so muß a) ein starker, wenigstens einem halben Beweise gleichkommender Verdacht vorhanden seyn, b) er muß der Flucht verdächtig seyn, oder c) es muß bei einem von Mehreren begangenen Verbrechen zu befürchten seyn, daß der Verdächtige seine Freiheit dazu mißbrauchen werde, um mit seinen Theilnehmern zu colludiren, und die zu machenden Aussagen zu verabreden. Verdächtig der Flucht ist der Beschuldigte, wenn er sich durch die Flucht von der ihm bevorstehenden Strafe ganz oder zum Theil frei machen kann, und sonst kein erheblicher Grund vorhanden ist, welcher ihn von der Flucht abhalten könnte. Darum muß, wenn die Strafe des angeschuldigten Verbrechers eine schwere peinliche ist, der Angeschuldigte immer verhaftet werden, weil der Verbrecher ungezweifelt eher seine Angehörigen und sein Vermögen zurücklassen, als sich mit dem Tode oder langwieriger Zuchthausstrafe, die ihn doch von den Seinigen und seinem Besitzthume trennen würden, strafen lassen wird. Steht auf dem angeschuldigten Verbrechen eine geringere Freiheitsstrafe oder gar nur eine Geldstrafe, oder kann die Leibesstrafe in eine Geldstrafe

umgewandelt werden, so wird ein angesessener Unterthan nicht verhaftet, sondern auf freiem Fuße prozessirt; dagegen ein unangesessener oder ein Ausländer immer, wenn er nicht hinlängliche Caution zu leisten im Stande ist. Eine eidliche Caution genügt jedoch nicht, sondern sie muß durch Pfänder (am sichersten im baaren Gelde) oder durch solide Bürgen geleistet werden.

In den Fällen, wo keine Verhaftung zuläßig ist, wird der Angeschuldigte zu Gericht geladen (gewöhnliche Vorladung). Ist der Verbrecher abwesend, so handelt es sich um die Mittel, ihn gerichtsstellig zu machen. Diese sind die Edictalcitation, die Haussuchung, die Nacheile. Wenn der Richter Vermuthung hat, daß der Verdächtige sich noch in seinem Gerichtsbezirke verborgen aufhalte, so hat er ihm nacheilen zu lassen, um seiner habhaft zu werden. Vermuthet der Richter mit Grund, daß der Verbrecher in einem Hause verborgen sey, so kann er sich des Mittels der Haussuchung bedienen. Wenn aber diese Mittel erfolglos bleiben, und der Verdächtige durch die Flucht wirklich entkommen ist, so requirirt man, wenn man den Ort seines Aufenthalts weiß, den Richter desselben um Gefangennehmung und Auslieferung des Verdächtigen, oder man erläßt, wenn man gar keine Spur, oder doch keine verlässige von seinem Aufenthalte hat, Steckbriefe (offene Requisitionen an alle Behörden).

Im äußersten Falle, und wenn alle andern Mittel fruchtlos bleiben, wird dem Verbrecher sicheres Geleit (salvus conductus) zugesichert, um ihn vor Gericht zu bringen. Es kann auch der Fall seyn, daß der entflohene Angeschuldigte selbst darum einkommt. Das sichere Geleite besteht in dem richterlichen Versprechen, daß er nicht gefänglich eingezogen werden solle, wenn er den Ladungen gehörige Folge leistet, das ist auf jedesmalige Ladung bei Gericht erscheint. Man unterscheidet das vollkommene von dem unvollkommenen sicheren Geleite. Das erstere ist das unbe-

dingt gegebene, welches sich auf die ganze Zeit der Untersuchung erstreckt, das andere ist das bedingte oder nur auf eine bestimmte Zeit gegebene. Einige nehmen an, daß das Versprechen des sichern Geleites mit der Edictalladung immer stillschweigend verbunden sey nach dem Sprüchworte „die Ladung trägt das sichere Geleit auf dem Rücken.“ Das sichere Geleit darf gemeinrechtlich jeder Richter versprechen, wenn er den Verbrecher nicht anderst vor Gericht zu bringen vermag, jedoch nur für seinen Gerichtssprengel. Nur das vom Landesherrn erhaltene sichere Geleit gilt für das ganze Land. Der Vergleitete muß dem Richter Bürgschaft leisten, daß er sich auf jede Ladung vor Gericht stellen werde. Thut er dieses nicht, so erlöscht das sichere Geleite, und die Bürgschaftssumme wird für verfallen erklärt. Ferner erlöscht das unvollkommene sichere Geleit mit dem Ablaufe der Zeit und jedes Geleite mit dem Erfolge eines verdammenden Urtheils.

Kann man den eines Verbrechens Verdächtigen durchaus nicht gerichtsstellig machen, so kann zwar vom Richter alles vorgenommen werden, was zur Herstellung des objectiven Thatbestandes, dann zur Erhebung und Constatirung der Anzeigungen gegen den Verdächtigen dient; allein gegen den abwesenden Verdächtigen selbst kann nicht, sowie im Civilprozesse, in contumaciam verfahren werden, sondern der peinliche Prozeß gegen ihn muß liegen bleiben, bis man ihn gleichwohl vielleicht später gerichtsstellig machen kann. Gleiches ist der Fall, wenn der Angeschuldigte während des Untersuchungs-Prozesses entflieht, es muß hier ebenfalls der peinliche Prozeß in demselben Stadium, in welchem er sich eben befindet, liegen bleiben, bis der Entflohene wieder eingebracht wird. Entflieht der Verurtheilte, was begreiflich ein bereits erfolgtes verdammendes Urtheil voraussetzt; so wird auch das Urtheil heute zu Tage nicht mehr in contumaciam vollzogen, dagegen tritt derjenige

Theil desselben in Wirkung, zu dessen Vollzug die Anwesenheit des Verurtheilten nicht nothwendig ist.

Ein weiterer Gegenstand den wir noch nachträglich abzuhandeln haben, ist der Beweis.

Nach dem gemeinen Rechte und dem ausdrücklichen Ausspruche der peinlichen Gerichtsordnung soll Niemand auf bloße Anzeigen, Argwohn oder Verdacht zur peinlichen Strafe verurtheilt werden; nur allein zu einem Erkenntniß auf Anwendung der Folter (peinliche Frage) genügten selbe, was aber jetzt ebenfalls mit Abschaffung der Tortur aufgehört hat. Zur Verurtheilung in eine peinliche Strafe wird das Geständniß oder Ueberweisung (eigen Bekennen oder Beweisung nennt es die Carolina) erfordert. Unter Ueberweisung versteht man den Zeugenbeweis. Kann man nicht auf diese Art auf den Verdächtigen eine Schuld bringen, so kann er nicht verurtheilt werden. Einige wollen zwar, daß dieses nur von den größern Verbrechen zu verstehen sey, und auf kleinere keine Anwendung habe, allein ohne hinreichenden Grund. Hienach ist gemeinrechtlich der künstliche Beweis oder der Beweis durch Indicien ausgeschlossen, welcher darin besteht, daß man aus gewissen, unzweifelhaften erhobenen Thatsachen oder Erscheinungen durch eine logische Schlußfolgerung die Vermuthung für das Daseyn eines bestimmten Verbrechens, oder den Verdacht gegen eine gewisse Person als Thäter zu begründen sucht. Einige Practiker gestehen dem künstlichen Beweise in so ferne eine Kraft zu, daß zwar darauf ebenfalls eine Verurtheilung basirt werden könne, sodann aber nicht die gewöhnliche, im Gesetze ausgesprochene, sondern nur eine außerordentliche Strafe erkannt werden dürfe. Es widerspricht jedoch diese Auslegung dem Wortlaute der Carolina, nur so viel ist richtig, daß der objective Thatbestand auch durch künstlichen Beweis hergestellt werden könne, niemals aber kann ein durch Indizien gegen das Subject des Verbrechens hergestellter Beweis genügen. In mehreren der neuern Straf-

Gesetzbücher ist eine Ueberweisung des Verbrechers durch Indizien zugelassen.

Da Indizien oder Anzeigungen Thatsachen sind, aus welchen sich auf ein begangenes Verbrechen oder den Urheber desselben mit Wahrscheinlichkeit zurückschließen läßt, so müssen vor allem diese Indizien oder Thatsachen wahr und gewiß seyn, weil auf falsche Prämissen nur eine falsche Schlußfolge gebaut werden kann. Man theilt die Indizien verschieden ein, zuerst in solche, welche mit der Handlung, die das Verbrechen bildet, gleichzeitig sind, oder ihr vorhergehen, oder ihr nachfolgen, dann in mittelbare und unmittelbare, je nachdem von einer Anzeigung ein unmittelbarer Schluß gezogen werden kann, oder es sich von einer Anzeigung vorerst nur wieder auf eine Anzeigung, und dann erst von dieser auf die That oder den Thäter schließen läßt, endlich in nähere und entferntere Anzeigungen (indicia proxima et remota), je nachdem sie eine dringende oder minder dringende Vermuthung begründen.

Die aus den Anzeigungen hervorgehende Vermuthung ist der Verdacht. Der Anzeigungen kann es so verschiedenartige geben, als die Verbrechen und die Umstände, unter welchen sie begangen werden, sind. Wir wollen hier diejenigen anführen, deren die peinliche Gerichtsordnung ausdrücklich erwähnt, und welche allen Verbrechen gemeinsam sind. Dieselben sind:

a) An dem Orte des begangenen Verbrechens verlorene oder zurückgelassene Sachen machen den letzten Besitzer derselben sehr verdächtig; es kann aber auch seyn, daß der Thäter absichtlich im Besitze Anderer befindlich gewesene Sachen heimlich an den Ort des Verbrechens gebracht hat, um den Verdacht auf Andere hinzuleiten.

b) Wenn ein Verbrecher Jemand Andern als Mitschuldigen angibt, so kommt der letztere dadurch in Verdacht, es wird aber vorausgesetzt, daß der angegebene Mitschuldige eine Person ist, zu welcher man sich der That versehen

kann, daß die Angabe des Verbrechers ohne Suggestion geschah, und kein Interesse wahrzunehmen ist, daß ihn zu der Angabe verleitete. Dabei kommt aber wohl zu erwägen, daß die Angaben eines Verbrechers immer einem Zweifel an der Wahrheitsliebe desselben Raum geben, und daß wir in der Geschichte der Beyspiele genug haben, wo ganz Unschuldige als Theilnehmer des Verbrechens angegeben wurden.

c) Ein außergerichtliches Geständniß ist ein Verdachts-Grund gegen den, welcher es gemacht hat.

d) Drohungen, daß man ein Verbrechen begehen wolle, besonders wenn dabei die Art angegeben wird, wie man das Verbrechen begehen wolle, begründen einen Verdacht gegen den Drohenden, wenn darauf wirklich ein solches Verbrechen, wie es gedroht wurde, begangen worden ist. Diese Anzeigungen rechnet man zu den nahen.

Als entferntere gelten:

a) Wenn Jemand an einem Orte, wo man sich nicht leicht anderst, als aus besondern Gründen aufzuhalten pflegt, unter bedenklich erscheinenden Umständen sich aufhält.

b) Wenn Jemand in bösem Rufe steht, oder wegen bereits begangener Verbrechen ein Mensch ist, zu dem man sich schlechter Handlungen wohl versehen kann.

c) Aehnlichkeit mit dem, welchen man die That begehen sah, in auffallenden Dingen.

d) Vertrauter Umgang mit Denjenigen, welche das Verbrechen begangen haben, erregt Verdacht der Theilnahme, wenn sich für diesen Umgang nicht rechtfertigende Gründe finden lassen.

e) Wenn schon ein Verdacht gegen einen Menschen vorhanden ist, so wird derselbe dadurch bestärkt, wenn sich ergibt, daß er ein besonderes Interesse hatte, welches ihn zu dem Verbrechen verleiten mochte.

f) Die Angabe des Thäters durch den Beschädigten, wenn dieser darüber ohne Widerruf stirbt, oder seine An-

gabe mit einem Eide bekräftiget, und sonst kein Grund vorliegt, in seine Aussage Mißtrauen zu setzen.

g) Die Flucht, wenn sie nach vorgefallenem Verbrechen, ohne daß der Verdacht noch auf den Fliehenden geworfen wurde, geschieht.

Von den besondern Anzeigungen einzelner Verbrechen, welche die peinliche Gerichtsordnung angibt, wollen wir nur einige Beispielsweise aufführen. Solche Anzeigen sind: a) bei dem Diebstahle, der Besitz der entwendeten Sachen, wenn sie auch sogleich verkauft oder auf andere Art weggegeben worden sind, und das betreffende Individuum sich hartnäckig weigert, anzugeben, wie es in den Besitz dieser Sachen gekommen ist, — oder wenn ein Diebstahl durch Einbruch geschehen ist, und man in der Nähe des Ortes der That einen Menschen, zu welchem man sich einer solchen That versehen kann, mit Instrumenten, welche zum Einbruch verwendet werden können, hat umherwandeln sehen, — oder wenn Leute, welche bis dahin immer Mangel an Geld hatten, plötzlich viel Geld ausgeben; b) bei dem Todschlage, wenn Jemand mit blutigen Kleidern oder Waffen auf eine verdächtige Art angetroffen wird, c) bei dem Gift-Morde, wenn Jemand, welcher mit dem Vergifteten in Uneinigkeit lebte, oder von dem Tode desselben Vortheil zu erwarten hatte, oder sonst berüchtiget ist, Gift gekauft oder zubereitet hat, ohne wahrscheinliche Gründe zur Entfernung des hiedurch gegen ihn entstehenden Verdachts aufbringen zu können, d) bei der Brandstiftung, wenn Jemand kurz vor dem Ausbruche des Brandes heimlich oder auf sonst bedenkliche Art mit Materialien zur Brandlegung gesehen wird, vorausgesetzt, daß man nach seiner bisherigen Aufführung eine dergleichen That von ihm erwarten kann, und er nicht einen andern Grund für die Zubereitung oder das Beisichführen der Brandmaterialien anzugeben vermag.

Die in der peinlichen Gerichtsordnung aufgeführten Anzeigungen sind nur Beyspielsweise angegeben, schließen

sonach andere nicht genannte nicht aus, so wie auch die ausdrücklich angeführten nicht positive beweisen, sondern stets nur Indizien bleiben, welche, wie wir gezeigt haben, auf verschiedene Art entkräftet werden können. In dieser Beziehung sind die Gegenindicien wichtig, worunter man solche Indicien versteht, welche den Verdacht erregenden Indicien entgegenstehen, und entweder auf das Gegentheil des Inhalts eines gravirenden Indiciums hindeuten, oder wenigstens den durch das Indicium begründeten Verdacht dadurch schwächen, daß sie darauf hinführen, daß der Inhalt des Indiciums wahr seyn könne, ohne jedoch davon nothwendig auf das Verbrechen oder die Person des Verbrechers schließen zu müssen. Die ersteren nennt man contradictorische Gegenindicien, die andern conträre Gegenindicien.

So wie Zahl und Beschaffenheit der Indicien den Verdacht bestärkt, so mindert dagegen die Zahl und Beschaffenheit der Gegenindicien (indicia innocentiae) denselben. Ist in den Indicien mehr Grund für die aus ihnen abgeleiteten Thatsachen enthalten, als in den Gegenindicien für das Gegentheil, so entsteht daraus ein dringender Verdacht, welcher einem halben Beweise gleich kommt. Bei Gleichheit der Indicien und Gegenindicien wird nur entfernter Verdacht angenommen.

Das bisher dargestellte Verfahren, welches das gemeinrechtliche ist, nennt man, weil der Richter ohne Ankläger von Amtswegen untersucht, das Inquisitions-, und, weil es nicht öffentlich geschieht, das heimliche Inquisitions- oder Untersuchungs-Verfahren. Weil die Richter, welche das Urtheil zu sprechen haben, nur auf die Acten und die Relation, welche ihnen hieraus erstattet wird, ihr Urtheil basiren, wird dieses Verfahren Relations-Prozeß genannt. Demselben ist der Anklage-Prozeß oder der Accusations-Prozeß mit Oeffentlichkeit, Mündlichkeit und Geschwornengerichte entgegengesetzt, welcher jetzt in England und allen brittischen Ländern, in Frankreich, Portugal, Spanien, Belgien, in

31*

den deutschen Ländern des linken Rheinufers, in Schweden und Norwegen in Uebung ist, und theils von der Wissenschaft, theils von der Presse so ziemlich allgemein gefodert wird.

Wir können die Vorwürfe, welche man dem geheimen Inquisitions= und Relations=Prozesse macht, nicht besser und bündiger zusammenstellen, als durch einen Auszug aus dem, was Feuerbach hierüber in seinen Betrachtungen über das Geschworenengericht sagt. Nachdem er das englische und französische Schwurgericht geschildert hat, gibt er die Vergleichung derselben mit den deutschen Criminalgerichten in folgenden Worten: „Stellt man den Geschwornengerichten die in Deutschland eingeführten Criminalgerichte gegenüber, bringt man die Grundsätze und das Verfahren beider in Vergleichung, so zeigt sich überall ein schneidender Abstand, der die glänzenden Vorzüge der ersten nur um so mehr erhebt, und uns für dieselben, als für die allgemeine Sache der Menschheit, fast zur Begeisterung hinreißen muß. Jene stehen da als ein herrliches Kunstwerk, einfach und groß, von der Freiheit selbst erfunden, von der Wahrheit vollendet; diese jenen gegenüber als ein düsteres ängstigendes Zwinghaus, das in finstern Zeiten die Tyrannei für ihre Sclaven gegründet, und erst späterhin ein besserer menschlicher Sinn in einzelnen Theilen zu lichten, und auch für Freie erträglich bewohnbar zu machen versucht hat. Hier ist nicht die Rede von Richtern, in deren Hände der Angeklagte selbst sein Schicksal legt, ein Corps von Richtern, die von ständigen Amtswegen über alle Unterthanen richten, halten in jedem Augenblicke das Schwert über den Häuptern Aller empor; stets drohend und doch in die Finsterniß der Geheimnisse gehüllt, läßt die schreckliche Criminalgewalt aus verschlossenen Kammern jene Urtheile hervorgehen, welche über das Höchste entscheiden, um dessen Erhaltung willen sich der Bürger dem Staate gegeben hat.

In dieser Form der Ausübung erscheint die Criminalgewalt mehr als Eigenmacht, dann als Handlung der Gerechtigkeit, oder als das Versöhnungsmittel der Beleidigung Aller, als parteiloses Vertheidigungsmittel der Freiheit eines Jeden. Der Angeklagte ist von seinen Richtern getrennt, sie sehen ihn nicht, sie hören ihn nicht, nur durch Mittelorgane dringt seine Stimme und das Wort seiner Vertheidigung bis zu ihnen. Sie hören weder die Zeugen, welche wider ihn, noch diejenigen, welche für ihn sprechen, das lebendige Wort muß erst in einem Protocolle zum kalten Buchstaben erstorben seyn, ehe es die Gemüther trifft, in welchen es als Urtheil über Daseyn und Freiheit wieder auferstehen soll. Die Untersuchung selbst ist so geheimnißvoll in ihrem Anfange bis zu ihrem Ende, wie die Entscheidung. Ohne Stütze, ohne Vertheidiger, einsam verlassen steht der Angeklagte vor dem Inquisitor, der ihm vielleicht schon vor der Untersuchung in seinem Herzen das Verdammungsurtheil gesprochen hat, der ihn schuldig zu finden alle Kräfte spannt, weil seine Inquisitorehre sich hauptsächlich von den Schuldigen nährt, die er dem Ober-Gerichte überliefert. Dem Untersuchungsrichter ist zwar von den Gesetzen eingeschärft, unparteiisch für die Schuld wie für die Unschuld zu untersuchen, keine List zu gebrauchen, die selbst den Unschuldigen bethören könnte, sich als schuldig zu geben, nicht durch Zwang zu erpressen, was nur durch Freiheit zugestanden werden soll, Alles getreu zum Protocoll zu geben ohne Zusatz, Weglassung oder Aenderung. Aber sind das Gesetze, denen die Garantie ihrer Befolgung mangelt, die der Redliche nicht braucht, und der Unredliche straflos überschreitet? Wo ist das Auge, das über die Wahrheit der Protocolle wacht, die Controle, die ihre Unwahrheit findet, die Macht, welche die vorsätzliche und unvorsätzliche Veränderung oder Unterdrückung der Wahrheit verhindert? Der Gerichtsschreiber — wenn er da ist — gewöhnlich ein abhängiges Geschöpf, schreibt, was der

Richter ihm in die Feder sagt; der Angeschuldigte läßt diesen sagen und jenen schreiben, was ihnen beliebt, entweder aus Furcht, oder weil er in seiner Unwissenheit das Gewicht nicht ahnet, welches erst der erkennende Richter in einem Umstande mehr oder weniger findet. Um den Untersuchungsrichter einer Controle zu unterwerfen, gibt man ihm zuweilen zwei oder mehrere Beysitzer, sogenannte Schöppen, zur Seite, die aber meist kaum wissen, wozu sie da sitzen, und am Ende auch nur dazu da sind, um einige Unterschriften mehr an den Schluß des Protocolls zu heften. So liegt über dem ganzen Verfahren ein Schleier eines düsteren mißtrauischen Geheimnisses. Aus dem einsamen Gefängnisse wird der Angeschuldigte geführt in die eben so einsame Verhörstube, in diese Werkstätte, wo man die Pfeile schmiedet, die seinem ganzen bürgerlichen Leben drohen. Er erfährt und sieht seine Angeber nicht, außer etwa aus einer besondern Gnade; er sieht seine Anschuldigungszeugen nicht, außer wenn es darauf ankommt, ihm durch die geistige Marter der Confrontation ein noch mangelndes Geständniß abzugewinnen. Er selbst erscheint nicht vor den Augen seiner Mitbürger, außer wenn er, nachdem schon das entscheidende Loos gefallen, zum Schaffot oder in das Zuchthaus abgeführt wird. Ein Vertheidiger wird ihm wohl meistens verstattet, um sich mit ihm zu besprechen, aber meist nicht während der Inquisition, und nur insgeheim und unter der Wache einer gegenwärtigen, vielleicht betheiligten Gerichtsperson, und diese Besprechung geschieht, um nach diesem Gespräche und nach den Protocollen eine Vertheidigung zu schreiben, die, wenn sie recht meisterhaft ist, mehr nicht sagt, als sich jeder verständige Richter nach den Protocollen selbst sagen könnte, deren Inhalt Niemand erfährt, als diejenigen, von denen — wie namentlich dem Referenten — es allein abhängt, wie viel oder wie wenig Gewicht sie ihren Gründen beilegen wollen. Um die Unschuld vor den Gefahren eines solchen Prozesses zu schützen, und

die Menschlichkeit mit jenen Grundsätzen zu versöhnen, nahm die Biegsamkeit und die Gesetzgebung das Princip der Langsamkeit zu Hülfe. Unsere Vorfahren sahen oft des Morgens einen Angeschuldigten vor Gericht führen, der schon desselben Abends als Missethäter an dem Galgen hing. Unsere Zeitgenossen betrachten es als Muster einer schleunigen Justiz, wenn schon nach einem halben Jahre der Prozeß endigt, und finden nichts Besonderes darin, wenn der Angeschuldigte der gründlichen Untersuchung wegen zwei Jahre im Kerker verlebt. Unsere Prozeßgesetze haben dem Gange der Untersuchung schwere Gewichte angehängt, die ihn wenigstens verhindern zu laufen, wenn sie ihn gleich nicht zwingen, genau und richtig zu gehen. Alles, wäre es auch in der Hauptsache noch so unbedeutend, muß in allen seinen zufälligen Windungen und Krümmungen erschöpft seyn, ehe es der Untersuchungsrichter wagen darf, die Acten für geschlossen zu erklären. Ein zweites Mittel, die Unschuld vor Gefahren zu wahren, ist die ängstliche Beschränkung der Beweise der Schuld. Wo keine Vernunft auch bei der ängstlichsten Vorsicht zweifelt, da sollen unsere Richter zweifeln, wenn es darauf ankommt einen Missethäter schuldig zu finden. Gleichsam als käme die Gewißheit eines Verbrechens aus andern Quellen, als aus welcher jede andere historische Gewißheit kommt, wird der volle Beweis der Anschuldigung ausschließend an Voraussetzungen gebunden, welche nicht mehr Gewißheit geben, als die ausgeschlossenen. Die Ueberführung des Thäters ist sonach, abgesehen von dem besondern Beweise des Thatbestandes, gestellt auf dessen Unverstand, daß er vor wenigstens zwei über jede Einwendung erhabenen Zeugen sein Verbrechen beging, oder auf seine schwache oder gutmüthige Bereitwilligkeit, sich durch sein Geständniß selbst anzuklagen, und dem Richter Beweis wider sich zu liefern, wodurch die größeren und feineren Bösewichte der Strafe von Rechtswegen entgehen, seitdem man nicht mehr durch die Faust

der Henkersknechte die Geständnisse erpressen darf. Der gemeine Verstand und das Interesse des Staates aber fanden hiebei erhebliche Bedenken. Man erfand daher die Theorie der außerordentlichen Strafen bei unvollständigem juristischem Beweise, indem man dem Angeschuldigten, von dem man selbst eingestand, daß er nicht in rechtlicher Art überwiesen sey, wenigstens einen Theil der Strafe zuerkannte, zu wenig, wenn er schuldig, und viel zu viel, wenn er unschuldig war. Hin und wieder ging man von dieser Voraussetzung zu noch gefährlicheren Extremen, und dehnte die außerordentliche Strafe bis dahin aus, wo nur dringende Vermuthungen dem Angeschuldigten entgegenstanden, und erhob den Verdacht zu einem besonderen Verbrechen. Feuerbach schließt seine Schilderung mit den Worten: „Sind auch nicht alle jene einzelnen Züge in dem Gemälde des deutschen Criminalprozesses in allen deutschen Gerichten wieder zu finden, so sind sie doch den meisten größtentheils angemessen.“ Wir haben diese Schilderung lediglich auf die Autorität Feuerbachs hin aus dem Grunde aufgenommen, weil sie vollständig alle möglichen Aussetzungen enthält, welche man an dem gemeinrechtlichen deutschen Criminalprozesse nur immer machen kann; allein so traurig, wie Feuerbach das Gemälde entwirft, sieht es im Allgemeinen nicht aus, wie er selbst durch den Beysatz bezeugt, daß sich nicht alle einzelnen Züge des Gemäldes in allen deutschen Gerichten wieder finden. Insbesondere tadelt Feuerbach sogar solche Institutionen des gemeinrechtlichen Criminalverfahrens, welche gerade bei dem Inquisitions-Prozeße zur Sicherung vor Unrecht, wie z. B. die Foderung vollkommener juristischer Ueberweisung des Verbrechers zu seiner Verurtheilung, nothwendig sind, und den beßten Beweis liefern, daß der Wille, Jemandem Unrecht zu thun, wenigstens nicht im Gesetze liege. Auch die Geschwornen-Gerichte haben ihre Schattenseite; auch sie haben bekanntlich über viele Unschuldige, deren Unschuld später offenbar

erwiesen wurde, ihr Schuldig gesprochen. Noch mehr erfolgten Freisprechungen gegen das Recht, welches ebenfalls nicht seyn sollte, so führt Puchta in seinem Inquisitions-Prozesse einen Fall an, wo ein Geschwornengericht nicht bloß vor der vor den Gerichtsschranken versammelten Menge, sondern im Angesichte von Europa ein alles Rechtsgefühl empörendes Urtheil gesprochen, und wenn gleich nicht Unschuldige verurtheilt, doch der Gerechtigkeit wie zum Hohn Angeklagte freigesprochen hat, welche Vernunft und öffentliche Meinung für des Hochverraths schuldig erkannten. Eine vorzüglich schwache Seite der Geschwornengerichte ist es, daß sie sich der öffentlichen Meinung und dem Parteigeiste zu sehr hingeben. Wer mag es da den Trägern der Staatsgewalt verdenken, wenn sie einem Institute nicht hold sind, welches die Strafbaren, wenn das Verbrechen gegen die Staatsgewalt gerichtet ist, der Gerechtigkeit zu entziehen sucht? Die Hauptnachtheile der gemeinrechtlichen Criminal-Prozedur liegen in dem geheimen und schriftlichen Verfahren, deren ersteres keine vollkommene Rechtssicherheit gewährt, deren letzteres die Dauer der Criminalprozesse zur Ungebühr verlängert. Die Vorzüge der neuern Prozedur gebühren daher zum großen Theil nur der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens, deren Nutzen so ziemlich allgemein anerkannt wird, obgleich die Art ihrer Einführung noch manchem Bedenken unterliegt, während über den Vorzug der Geschwornengerichte noch viel differente Ansichten bestehen. Wir wollen uns jedoch weiterer Bemerkungen hier enthalten, welche uns ohnehin der Raum dieser Blätter verbietet, und auf die Darstellung im öffentlichen mündlichen accusatorischen Criminalprozesse mit Geschwornengerichten übergehen, damit unsere Leser auch davon eine Vorstellung bekommen. Wir wählen hiezu England und Frankreich, weil in diesen beiden Ländern das vorwürfige Institut am ausgebildetsten ist.

Man muß vor Allem eine doppelte Jury unterscheiden, nämlich die Anklage-Jury und die Urtheils-Jury. Die Anklage-Jury hat über die Frage zu entscheiden, ob in Beziehung auf ein zur Sprache gekommenes Verbrechen genügender Verdacht zur öffentlichen Anklage gegen ein bestimmtes Individuum vorhanden sey. Die Urtheils-Jury hingegen hat über die Frage zu entscheiden, ob der in Anklagestand Versetzte nach durchgeführtem Prozesse in dem End-Urtheile der verbrecherischen That schuldig oder nichtschuldig zu erklären sey. Die Anklage-Jury kennt man nur in England, und den von demselben abhängigen Ländern. In Frankreich und andern Ländern hat man blos die Urtheils-Jury. In England tritt ein öffentlicher Ankläger (attorney general) nur in eigentlichen Staatsprozessen auf, in den übrigen Prozessen hat man nur einen Privatankläger, welcher der Beleidigte, dessen Angehörige, Verwandte, Erben oder sonst jeder Bürger, welcher keiner besondern Ausstellung unterliegt, seyn kann. Der Ankläger bittet den Friedens-Richter der Grafschaft, einen Vorführungsbefehl gegen den Angeklagten zu erlassen, worauf die Vorladung des Angeklagten zu einem Verhör erfolgt, welches nicht geheim, sondern öffentlich ist, wobei der Ankläger seine Klage vorbringt, der Angeklagte hierauf antwortet, wobei er sich auch eines Beistandes bedienen kann, und die vorgeschlagenen Zeugen vernommen werden. Ueber die Verhandlung wird ein Protocoll aufgenommen. Findet der Friedensrichter, daß die angeschuldigte Handlung kein Verbrechen, sohin auch nicht zur Untersuchung geeignet ist, oder findet er, daß die Verdachtsgründe gegen den Angeklagten nicht genügen, so wird derselbe ohne weiteres entlassen. Im entgegengesetzten Falle erklärt der Friedensrichter die Anklage für vorläufig zulässig, und verweißt dieselbe vor die große Anklage-Jury. Eine Verhaftung des Angeklagten erfolgt nur bei Anklage eines Capitalverbrechens, bei andern nur dann, wenn der Angeklagte nicht Caution oder Bürgschaft stellen

kann. Die Cautionssumme ist in der Regel mäßig. Abweichend von den deutschen Ansichten darf der Engländer in seinem Untersuchungs-Gefängnisse Besuche von seinen Verwandten, Freunden und Beiständen annehmen. Das Untersuchungsgefängniß ist eine bloße Verwahrung zur Sicherung ohne weitere Beschwerlichkeit. Die große Anklage-Jury, vor welche der Angeklagte in Folge der vom Friedens-Richter vorläufig zugelassenen Anklage alsbald gestellt werden muß, wird von dem Sheriff der Grafschaft zusammenberufen, und besteht aus mindestens 12, höchstens 24 unbescholtenen Männern der Grafschaft. Zwölf der Geschwornen müssen es zum Wenigsten seyn, welche die Anklage für begründet halten, außerdem wird der Angeklagte freigelassen, kann aber wegen desselben Vergehens später wieder gerichtlich verfolgt werden, wenn inzwischen bessere Beweismittel sich ergeben. Halten hingegen zwölf der Geschwornen die Anklage für begründet, so wird der Angeklagte vor die nächste Assise der Grafschaft gestellt, damit der Prozeß gegen ihn accusatorisch verhandelt und entschieden werde. Solche Assisen werden in England des Jahres dreimal gehalten. Einer jeden Assise sitzen ein oder zwei der Lords-Oberrichter von England vor, welche zu diesem Zweck die Grafschaft bereisen. Bei den Assisen ist die Zahl der Geschwornen zwölf. Nach der neuesten Parlamentsacte vom 22. Juny 1825 ist zu der Function eines Geschwornen jeder Engländer fähig, welcher 21 Jahre alt ist, und ein Einkommen von 10 Pfund Sterling aus Grundeigenthume oder einen Erbpacht von 20 Pfund jährlicher Einkünfte hat, und in der Grafschaft ansässig ist. Einige Personen sind ausgeschlossen namentlich Geistliche, Pairs, Richter von den königlichen Obergerichten, Diener des königlichen Hauses, Offiziere, Polizeybeamte u. s. w. Bei einer Anklage gegen einen Fremden muß die Hälfte der Geschwornen aus Fremden, wo möglich aus den Landsleuten, des Angeklagten bestehen. In jeder Grafschaft wird jährlich eine Liste der

zu Geschwornen tauglichen Personen von den Friedensrichtern angefertiget, und an allen Kirchenthüren angeschlagen. Wer sich ausgelassen findet, oder gegen einen Eingetragenen Erinnerungen zu machen hat, hat dieselbe vor den Friedensrichtern anzubringen, welche in einer gemeinschaftlichen Versammlung darüber entscheiden. Aus dieser Liste zieht der Sheriff der Grafschaft die Namen von höchstens 72, mindestens 48 Personen aus, welche er vor dem Anfange der Assisen dem Präsidenten derselben als Geschworne designirt. Die Namen derselben werden bei Eröffnung der Assise auf einzelne Pergamentblättchen geschrieben, und in eine Urne gelegt, aus welcher der Gerichtsschreiber die Namen von zwölf Geschwornen zieht, welche der Assise als Geschworne beiwohnen. Kann der Angeklagte darthun, daß der Sheriff bei Herstellung der Liste parteiisch verfahren hat, daß er bei der Anklage interessirt, oder mit dem Ankläger verwandt ist, so darf er die ganze Liste der Geschwornen verwerfen. Kann er gegen die Liste aus den angegebenen Gründen nichts einwenden, so darf er doch einzelne Geschworne, und zwar bis zu der Zahl von zwanzig ohne Angabe eines Grundes recusiren, mehr aber auf diese Art nicht. Will er noch weiter einen Geschwornen recusiren, so muß er einen gesetzlichen Recusationsgrund hiefür angeben und nachweisen. Die recusirten Geschwornen werden aus den Ergänzungsgeschwornen ersetzt, hinsichtlich welcher jedoch dieselben Recusationsgründe angebracht werden können. Sind zwölf nicht recusirte Geschworne vorhanden, so werden sie beeidiget, und bilden nun das Geschwornengericht. Dem Ankläger, oder in Staatsprozessen dem Staatsanwalt gegenüber stehen der oder die Vertheidiger des Angeklagten, gewöhnlich Rechtsgelehrte, welche er sich selbst auswählen darf, der Angeklagte selbst ist ebenfalls gegenwärtig, so wie die Zeugen, und die ganze Verhandlung öffentlich mit freiem Zutritte für das Volk. Die Anklage und die Vertheidigung werden öffentlich und mündlich verhandelt,

die Zeugen eben so abgehört, und der Richter, die Geschwornen, der Ankläger und der Vertheidiger haben das Recht, an den Angeschuldigten und an die Zeugen Fragen zu stellen, oder durch den Präsidenten stellen zu lassen, welche ihnen zur Aufklärung über zweifelhafte Puncte nöthig erscheinen. Diese Mündlichkeit und Oeffentlichkeit erachtet man als einen großen Vorzug des hier dargestellt werdenden Verfahrens, weil hier die Geschwornen und Richter alles selbst sehen und hören, und aus eigener, lebendiger Auffassung erkennen und richten. Am Ende der Verhandlung muß der Präsident der Assise in einem kurzen mündlichen Vortrage die ganze Verhandlung reassumiren, und die für und gegen den Angeschuldigten sprechenden Gründe hervorheben. Nach diesem entwirft das Gericht die Fragen, welche die Geschwornen zu beantworten haben, und übergibt sie denselben schriftlich. Die Fragen beziehen sich lediglich auf die verbrecherische Thatsache und diejenigen Thatumstände, welche gesetzlich das begangene Verbrechen schwerer oder minder strafbar machen; denn die Thatsache der Schuld, das heißt ob der Angeklagte des angeklagten Verbrechens schuldig ist, oder nicht, ist es, was dem Wirkungskreise der Geschwornen zugewiesen ist. Das Gesetz auf das Verbrechen und dessen Thäter anzuwenden, ist Sache des Richters. Die Geschwornen ziehen sich nach Empfang der Fragen in ein besonderes Berathungszimmer zurück, wo sie ohne Feuer und Nahrung beisammen bleiben müssen, bis sie zu einem einhelligen Ausspruche, Verdict genannt, sich vereiniget haben. Der technische Ausdruck Verdict leitet sich von dem lateinischen verum dicere, die Wahrheit sagen, ab, wornach in einigen Ländern die Schöppen oder Geschwornen Wahrsprechende (veridici) genannt wurden. Daß die englischen Gesetze von den Geschwornen Einstimmigkeit fodern, und die Dissentirenden durch Mangel an Feuer und Nahrung nöthigen, sich der Mehrzahl anzuschließen, ist nicht zu loben, weil gar oft ein Theil der Stim-

men gegen die Ueberzeugung der Stimmenden seyn muß; es scheint aber die Vorschrift von dem alten Institut der Eideshelfer, bei welchen natürlich Einstimmigkeit der Ansicht war, auf dieses neue Institut übergegangen zu seyn. Nach geschlossener Berathung sprechen die Geschwornen ihr Schuldig oder Nichtschuldig aus. Lautet ihr Ausspruch auf Nichtschuldig, so ist der Angeschuldigte für immer von weitern Verfolgungen wegen desselben Verbrechens befreit. Sprechen die Geschwornen dagegen ihr Schuldig aus, so wenden die Richter nunmehr das Gesetz an, und sprechen das Urtheil, gegen welches nur wegen eines Fehlers in der Form der Verhandlung das Rechtsmittel der Cassation ergriffen werden kann. In besonders schwierigen Fällen, wo die Geschwornen zwar über die Thatsache der Begehung der betreffenden Handlung gewiß sind, ihnen aber doch wegen besonderer Umstände der verbrecherische Character und die Strafbarkeit der Handlung bedenklich scheint, geben sie ein Specialverdict, das heißt, sie erklären, statt ein Schuldig auszusprechen, blos, daß die Thatsache wahr sey. Bei jeder Assise müssen alle Prozesse beendiget, alle Gefängnisse geleert werden.

Das Criminalverfahren in Frankreich weicht von jenem in England darin ab, daß man dortselbst keine Anklage-Jury, sondern nur eine Urtheils-Jury kennt, daß Privat-Ankläger nicht üblich, dagegen in jedem Gerichtsbezirke als öffentliche Ankläger aufgestellte Staatsanwälte zur gerichtlichen Verfolgung der Verbrecher verpflichtet sind. Es findet deshalb in einem jeden Criminalprozesse ein besonderes Vor- oder Instructionsverfahren, in welchem der Staatsanwalt eine bedeutende Rolle hat, statt. Die Voruntersuchung ist nicht öffentlich, wie in England, und dauert auch etwas länger.

Für die Voruntersuchung in Frankreich ist das Institut der Staatsanwaltschaft wichtig, weswegen wir dasselbe etwas näher darstellen müssen. In Beziehung auf Strafsachen ist

die Bestimmung des Staatsanwalts, das Interesse, welches der Staat an Verfolgung und Bestrafung der Verbrecher hat, zu wahren, daher die Untersuchung und Verurtheilung derselben zu veranlassen, dabei als Ankläger gegen sie aufzutreten, die Zeugen und Beweise gegen sie zu sammeln, das Verfahren der Strafgerichte im Interesse des Staates zu controliren, und gegen Urtheile, welche zu gelinde ausfallen, die allenfalls noch gegebenen Rechtsmittel anzuwenden. Bei jedem Bezirksgerichte ist ein Staatsprocurator, bei jedem Appellhofe ein Generalprocurator angestellt. Sie stehen unter dem Minister des Innern, und sind nicht inamovibel. Der Staatsprocurator handelt nach den Befehlen des Generalprocurators, welcher mit dem Minister des Innern correspondirt. Dadurch ist der Regierung die Gewalt in die Hand gegeben, ein begangenes Verbrechen nicht zur Untersuchung gelangen zu lassen, wenn sie solches gegen ihr Interesse findet, und sie übt einen großen administrativen Einfluß auf die Instruction des Prozesses, weil die amovibeln Staatsanwälte in ihrem Sinne handeln müssen.

In der Regel besteht das Verhältniß des Staatsprocurators zum Untersuchungsrichter darin, daß jener diesen nur auffordert und Anträge stellt, der Untersuchungsrichter aber dabei selbstständig erscheint, und handelt. Der Untersuchungsrichter darf aber in der Regel keine Untersuchung beginnen, ohne von dem Staatsprocurator dazu aufgefordert worden zu seyn, und selbst in denjenigen Fällen, wo er dieses thun darf, muß er das Resultat sogleich dem Staats-Procurator anzeigen, und darf nicht weiter verfahren, wenn dieser nicht darauf anträgt. Dagegen hat der Staatsprocurator bei gewissen Verbrechen eine sehr ausgedehnte Gewalt, und kann bei diesen selbst ohne Zuziehung des Untersuchungsrichters alle zur Herstellung des Thatbestandes, zur Sammlung von Materialien und Entdeckung des Schuldigen nöthigen Handlungen vornehmen, und sogar den Ver-

dächtigen ergreifen lassen. Außerdem nimmt die Instruction der Richter nach Vorschrift der Gesetze und seiner Ueberzeugung vor, jedoch immer mit Wissen, und in mehreren Fällen sogar mit Zuziehung des Staatsprocurators, z. B. bei Augenscheinen. Der Instructionsrichter ist jeder Zeit ein Mitglied des Bezirksgerichts, an welches er wenigstens wöchentlich einen Bericht über den Gang der Untersuchung zu erstatten, und bei allen schwierigen Vorkommnissen dessen Entschließung zu erholen hat. Der Staatsprocurator hat das Recht, im Laufe der Voruntersuchung die ihm nöthig scheinenden Anträge an den Untersuchungsrichter zu stellen, und kann, wenn dieser nicht darauf eingeht, die Berufung an das Gericht ergreifen. Bringt der Angeschuldigte ein Gesuch an, wobei das öffentliche Interesse mit betheiligt ist; z. B. eine Entlassung aus der Haft gegen Caution, so muß vor einer Entscheidung hierüber der Staatsprocurator mit seiner Erinnerung gehört werden, und kann derselbe über dieses gegen das erfolgende Erkenntniß die Berufung einlegen. Da die Staatsanwälte die Beamten der gerichtlichen Polizey sind, so stehen auch unter denselben die Gefängnisse, in welchen die Angeklagten aufbewahrt werden. Ueber die Verhandlungen in der Voruntersuchung werden von dem Instructionsrichter eben so, wie bei unserm Inquisitionsprozesse, mit Zuziehung eines Actuars Protocolle aufgenommen, und bleiben eine schriftliche Grundlage für den ganzen Prozeß, nur mit dem Unterschiede, daß sie bei dem öffentlichen Schlußverfahren erst ihre volle Bestätigung erhalten müssen, sohin durch diese Verhandlungen bei denselben eingeschlichene Unrichtigkeiten verbessert werden können. Nach beendigter Voruntersuchung sendet der Procurator die Acten an den General-Procurator des Appellhofes, welcher dieselben prüft, und seinen Antrag stellt. Die Acten gelangen sofort durch das Tribunal der ersten Instanz an die Anklagekammer des Appellhofes, welche nun statt der englischen Anklagejury über die Versetzung des Angeschuldigten

in den Anklagestand zu entscheiden hat. Wird die Anklage von der Anklagekammer des Appellhofes als unzulässig oder nicht begründet befunden, so wird der Angeschuldigte, wenn er im Gefängnisse war, in Freiheit gesetzt. Erkennt die Anklagekammer auf Versetzung in den Anklagestand, so wird die Sache an die nächste Assise verwiesen, deren alle Jahre vier, je von drei zu drei Monaten, gehalten werden.

Das Haupt- und Schlußverfahren ist in Frankreich, wie in England, öffentlich vor den Assisen. Diese bestehen nach der neuern französischen Gesetzgebung aus drei (früher waren es fünf) Räthen des Appellationsgerichtes des Bezirkes, von welchen einer zum Präsidenten der Assise ernannt wird. Das Schwurgericht besteht aus zwölf Geschwornen, wie in England. Fähig zu Geschwornen sind alle französischen Staatsbürger, welche dreißig Jahre alt, im Besitze der politischen Rechte sind, und durch Einkommen oder ihre intellectuelle Bildung als notable Bürger gelten. Dahin gehören a) alle Mitglieder der Wahlcollegien für Deputirtenstellen, welche im Departement wahlfähig sind, oder ihren Wohnsitz haben; b) die vom Könige ernannten unentgeldlich dienenden öffentlichen Beamten, c) die Officiere der Land- und Seetruppen, welche en retraite sind, 1200 Francs Pension haben, und seit fünf Jahren im Departement wohnen, d) die Doctoren und Licentiaten einer oder mehrerer Facultäten, wenn sie Advocaten oder Anwälte bei einem Gerichtshofe oder mit dem Unterrichte in einem Zweige ihrer Facultätswissenschaft beauftragt sind, oder schon zehn Jahre im Departement wohnen; ferner die Mitglieder und Correspondenten des Instituts und die Mitglieder der übrigen vom Könige anerkannten gelehrten Gesellschaften, e) endlich die Notarien, welche schon drei Jahre ihre Amtsfunctionen ausüben. Der Präfect hat die Liste aller Personen seines Departements, welche die Fähigkeit haben, Geschworne zu seyn, zu fertigen. Dieselbe muß jedoch wenigstens 800 Namen enthalten. Sind nicht so viele

zur Function eines Geschwornen Fähige in seinem Departement, so muß er sie bis zu dieser Zahl aus den höchst besteuerten Bürgern seines Departements, welche nicht Wähler der Deputirten sind, ergänzen. Die Listen werden öffentlich bekannt gemacht, damit Auslassungen und unrichtige Vorträge verbessert werden können. Ueber die desfallsigen Reclamationen entscheiden die Gerichte. Ist die Liste festgestellt, so hat der Präfect ein Viertheil der auf der Liste stehenden Personen, wenn jedoch dadurch die Zahl von dreihundert überschritten werden sollte, nur so viele nach seinem Gutdünken auf eine besondere Liste zu bringen, und übersendet selbe dem Präsidenten des Appellhofes. Letzterer zieht dann zehn Tage vor Eröffnung der Assise in öffentlicher Gerichtssitzung aus diesem Verzeichnisse durch das Loos die Namen von 36 Personen, welche für die Dauer der Assise als Geschworne dienen. Erscheinen bei Eröffnung der Sitzung nicht dreißig, so werden sie durch Ersatzmänner, welche aus der Liste des Ortes der Assise vermittelst des Looses erwählt werden, bis zu dieser Zahl ergänzt. Die Namen aller Anwesenden werden in eine Urne geworfen, und daraus die Namen der zwölf Geschwornen herausgezogen. Sowie ein Name herausgezogen wird, hat zuerst der Angeklagte, welchem einen Tag vorher die Geschwornenliste mitgetheilt wird, und nach ihm der Staatsanwalt das Recht, ohne Angabe der Gründe den Genannten zu recusiren, bis nicht mehr als zwölf übrig sind. Bei ungleicher Zahl darf der Angeklagte einen mehr recusiren. Läßt eine besondere Theilnahme, welche ein Prozeß erregt, in dem Departement, wo das Verbrechen vorfiel, eine völlig unbefangene Jury nicht erwarten, so kann durch Gerichts-Beschluß der Prozeß der Assise eines andern Departements zugewiesen werden. Früher genügte eine Mehrheit von bloß einer Stimme, also die Mehrheit von 7 Stimmen der Geschwornen gegen 5 zur Verurtheilung nicht, sondern alsdann stimmten die Staatsrichter über die Thatfrage mit, und

wurden sonach ihre Stimmen mit jenen der Geschwornen zusammengezählt, und dadurch die Stimmenmehrheit entschieden. Später erfolgte, sobald nur die Mehrheit der Stimmen der Staatsrichter dafür war, die Lossprechung. Es geschah aber nun, daß die Geschwornen in schwierigen Fällen, wenn sie zwar das Nichtschuldig nicht aussprechen wollten, jedoch auch das Schuldig sich nicht auszusprechen getrauten, durch eine Verurtheilung von 7 gegen 5 Stimmen die Entscheidung in die Hände der Staatsrichter legten. Um diesem Uebelstande abzuhelfen, verordnete der revidirte Code d'instruction vom J. 1832, daß zur Verurtheilung wenigstens 8 gegen 4 Stimmen nothwendig seyn sollten; nach den Septembergesetzen ging man jedoch wieder auf das Verhältniß von 7 zu 5 zurück. Dagegen können die Geschwornen in Fällen, wo ihnen die Schuld zwar unzweifelhaft ist, aber ihnen die Verurtheilung durch die besondern mildernden Umstände erschwert wird, mit gleicher Stimmenmehrheit das Vorhandenseyn mildernder Umstände aussprechen, wo sodann die Staatsrichter nicht die im Gesetze auf das Verbrechen gesetzte Strafe, sondern nur eine geringere aussprechen dürfen. Nach den Septembergesetzen muß jeder Geschworne, nachdem sie vorher sich gemeinschaftlich berathen, und ihre Ansichten gegeneinander ausgetauscht haben, sein endliches Votum geheim abgeben, um möglichst unabhängig und ohne äußern Einfluß stimmen zu können.

Das Urtheil schöpfen und sprechen jeden Falles die Staatsrichter aus. Damit sie aber nicht in den Fall kommen, daß sie nach dem Ausspruche der Geschwornen ein Straferkenntniß aussprechen müssen, wo sie an keine Schuld glauben, oder wo sie ernstliche Bedenken gegen die Verurtheilung hegen, steht ihnen eben so, wie den Richtern in England, das Recht der Suspension zu, in welchem Falle die Sache an ein neues Geschwornengericht gebracht werden muß. Auch kann das Gericht, falls es den Ausspruch der

Jury undeutlich, unvollständig oder sonst formwidrig findet, oder bemerkt, daß sich die Geschwornen in einem factischen Irrthume befinden, dieselben zu einer alsbaldigen nochmaligen Berathung auffordern. Gegen das Urtheil kann, wenn ein Fehler im Verfahren vorgegangen ist, das Rechtsmittel der Cassation ergriffen werden, welches, wenn darauf erkannt wird, die Folge hat, daß der Prozeß auf's neue vor einer andern Assise verhandelt werden muß.

Vergleicht man den englischen und französischen Criminalprozeß gegen einander, so findet man, daß sich dieselben hauptsächlich im Vorverfahren unterscheiden. So herrlich das freie Verfahren in England schon in der ersten Verhandlung bis zur Versetzung des Angeschuldigten in den Anklagestand in's Auge sticht, eben so viele Schattenseiten bietet es bei näherer Prüfung dar, so daß man nicht nur dem Vorverfahren in Frankreich, obgleich dasselbe ebenfalls an großen Gebrechen leidet, den Vorzug geben muß, sondern selbst in England ziemlich allgemein die Nothwendigkeit der Aufstellung eines öffentlichen Anklägers gefühlt wird, wie man ihn bereits in Schottland hat. Das Anklageverfahren, wenn dabei nur auf Anklage von Privatpersonen eingeschritten wird, hat in der Ausübung nicht zu beseitigende Nachtheile, welche eine vollkommene Justizverwaltung unmöglich machen. Man scheut sich schon vor den Lasten der Betreibung eines Strafprozesses, daher Derjenige, welcher durch ein Verbrechen beschädiget wird, lieber den Schaden still trägt, als eine Anklage erhebt. Der Verbrecher, seine Verwandte und Freunde wenden zugleich alles auf, um den Beschädigten von der Klage abzuhalten, und haben selbst nach begonnener Untersuchung noch Mittel genug in der Hand, auf den Ankläger zu wirken, damit er entweder seine Klage zurücknimmt, oder dieselbe so betreibt, daß der Angeklagte leicht durchkommt. Auch eingeschüchtert kann der Ankläger werden durch Drohungen, sowohl von Seite des Verbrechers selbst, als Derjenigen, die ihm helfen wollen.

Dazu kommt noch, daß Viele zu engherzig, zu furchtsam oder zu religiös sind, als daß sie Jemanden in einen Criminalprozeß verwickeln wollten. Auf der andern Seite ist die Berechtigung zu einer öffentlichen Anklage in der Hand eines böswilligen Feindes ein furchtbares Mittel, seinem Gegner Qualen zu bereiten, oder schändliche Zwecke zu erreichen, und von ihm Geld oder andere Vortheile zu erpressen. Deswegen wird es aber nicht nöthig, das ganze Verfahren, wie es in England ist, mit Einschluß der Anklagejury zu verwerfen, denn nicht letztere ist es, welche der Vorwurf dieser Gebrechen trifft, sondern nur die Bestimmung, daß mit Ausnahme der Staatsverbrechen die Verbrechen nur auf Erhebung einer Privatanklage untersucht werden sollen.

Durch die französische Staatsanwaltschaft werden die oben bemerkten Gebrechen gehoben, so wie dieselbe dem deutschen Inquisitionsverfahren gegenüber den Fehler beseitiget, daß der Richter nicht zweierlei, mit einander unverträgliche Functionen, die des Anklägers und des Untersuchungsrichters in seiner Person vereinigen muß. Dagegen leidet die Staatsanwaltschaft, wie sie gegenwärtig in Frankreich eingerichtet ist, an Gebrechen, welche die Vorzüge dieses Instituts sehr verdunkeln, und in einzelnen Fällen es sogar dem deutschen Inquisitionsverfahren nachstehen lassen. Dieses ist vorzüglich der Fall hinsichtlich der großen Gewalt, welche dem französischen Staatsprocurator bezüglich gewisser schwerer Verbrechen eingeräumt ist, wo ihm die Befugniß zusteht, ohne Zuziehung des Untersuchungsrichters den Thatbestand herzustellen, Zeugen und Verdächtige zu verhören, und letztere selbst zu ergreifen und einzusperren, sohin wahre Untersuchungs-Handlungen vorzunehmen, und Richteramts-Function zu üben. Es ist solche Machteinräumung viel bedenklicher, als das einseitige Verfahren des deutschen Inquisitionsrichters, weil der französische Staatsprocurator, nicht wie der deutsche Untersuchungsrichter, ein inamovibler

Staatsbeamter ist, dann weil der deutsche Untersuchungs-Richter nur die Aufgabe hat, die Wahrheit zu erforschen, sohin sowohl die Beweise für die Schuld des Verdächtigen, als auch jene für seine Unschuld zu sammeln, während der französische Staatsprocurator im Interresse des Staates aufgestellt ist, und daher auch im Interesse der Staats-Gewalt arbeitet, welcher er gefällig seyn muß, um sich auf seinem Posten zu erhalten. Es ist daher nicht zu vermeiden, daß der Staatsprocurator bei Verfolgung von Verbrechen dem Angeschuldigten gegenüber die Handlungen, welche ihm obliegen, mehr in dem Sinne vornimmt, um Momente der Anschuldigung zu gewinnen. Ihm, dem auf seinem Posten Ungesicherten, muß noch weit mehr daran liegen, als dem deutschen in seinen Lebensverhältnissen gesicherten Untersuchungsrichter etwas herausbringen, und seinen Inquisitionskenntnissen Anerkennung und Ehre zu verschaffen. Die Vernehmung der Zeugen geschieht daher leicht einseitig, und wenn auch in der Folge die Zeugen von dem Untersuchungsrichter auf's Neue vernommen werden, so ist doch durch die erste Vernehmung von dem Staatsprocurator leicht eine der Unpartheiligkeit nachtheilige einseitige Richtung gegeben. Noch mehr ist dieses der Fall bei der Vernehmung des Angeschuldigten selbst durch den Staatsprocurator. Wegen des leicht begreiflichen Strebens der Staatsbehörde, das Geständniß zu erlangen, werden diese Verhöre für den Angeschuldigten oft schädlich, indem, wie die Erfahrung lehrt, man es an captiösen und suggestiven Fragen, Versprechen und Drohungen nicht ermangeln läßt. Ein weiterer Vorwurf, welcher der französischen Staats-Anwaltschaft mit Recht gemacht wird, besteht darin, daß das Gefängniß, in welchem der Angeklagte aufbewahrt wird, unter der Staats-Behörde steht, welche ihn anklagt. Der Beklagte wird sonach von seinem Kläger gefangen gehalten, von der Gnade seines Klägers hängt die Art seiner Behandlung ab, ihm muß er es verdanken, wenn er seine Verwandte, Freunde u. s. w.

sprechen darf. Wenn gleich die Verwahrung im Untersuchungs-Arreste kürzer dauert, als in Deutschland, so ist sie doch keineswegs milder, ja in einigen Puncten noch strenger als in Deutschland, und mit dem Aufenthalte in einem englischen Untersuchungs-Gefängnisse gar nicht zu vergleichen. Nicht minder ist es ein Gebrechen der französischen Staats-Anwaltschaft, daß theils nach dem Gesetze, theils nach Gewohnheit der Staatsprocurator den Vernehmungen der Zeugen und des Angeschuldigten durch den Untersuchungsrichter beiwohnt, wodurch die Zeugen eingeschüchtert werden, und der Angeschuldigte sich nicht unbefangen äußern kann, besonders wenn der gegenwärtige Staatsprocurator selbst Fragen stellt. Die vielen vorgeschriebenen Correspondenzen des Untersuchungsrichters mit dem Staatsprocurator, das Recht des letztern, den gerichtlichen Verfügungen zu opponiren, hemmen den schnellen Gang der Untersuchung, und bringen Verzögerung in das Geschäft. Da der Generalprocurator des Appellhofes es ist, welcher den Vortrag an den Anklagesenat erstattet, so kann er dabei allen Einfluß üben, wie ein Referent im deutschen Criminalprozesse, die Person aber, welche diesen Einfluß übt, ist nicht, wie in Deutschland eine inamovible Richteramtsperson, welche zur Handhabung der Gerechtigkeit ohne Rücksicht auf Jemandens Nutzen oder Schaden verpflichtet ist, sondern ein Anwalt, und noch dazu der klägerische Anwalt, dem man es nicht einmal verargen kann, wenn er im Interesse seiner Parthei handelt. Daher klagt man auch in Frankreich sehr über die Leidenschaftlichkeit, mit welcher nicht selten die Anklageacten entworfen, und mit Wendungen und unerwiesenen Thatsachen schlau angefüllt werden, um von vorneherein den vollen Haß des Publikums und daher auch der Geschwornen gegen den Angeklagten zu leiten, der als entschieden schuldig dargestellt wird. Insbesondere wirft man der französischen Staatsanwaltschaft vor, daß von ihr auf die Zeugenliste eine Menge von Zeugen (angeblich um den Character des Angeschuldigten kennen zu lernen) gesetzt wer-

den, welche dann in der öffentlichen Sitzung über so viele Thatsachen, die auf den Angeklagten ein nachtheiliges Licht werfen, und die Geschwornen ungünstig gegen denselben stimmen, aussagen, daß der Angeklagte, der plötzlich diese Anschuldigungen hört und darauf nicht vorbereitet ist, ohne Mittel ist, sie zu widerlegen, und daher durch sein Benehmen den gegen ihn erregten Verdacht ungerechterweise bestätigt. Ueberhaupt hat die französische Staatsanwaltschaft dem Angeschuldigten gegenüber ein nicht zu rechtfertigendes Uebergewicht, welches sich mit der Gerechtigkeit nicht verträgt. Der Generaladvocat kann in der Assise in jedem Augenblicke schlaue Fragen an den Angeklagten oder den Zeugen stellen, der Angeklagte oder dessen Vertheidiger müssen, wenn sie Fragen an die Zeugen stellen wollen, den Präsidenten bitten, daß er dieses thue. Der Staatsprocurator kann in jedem Momente, wenn der Zeuge abweichend von der frühern Aussage für den Angeklagten aussagt, ihn durch die Erklärung, daß er den Zeugen wegen des Meineides anklagen werde, einschüchtern, und bei jeder Aussage die günstigen Folgen daraus für die Anklage ableiten, oder den guten Eindruck, welchen eine Aussage für den Angeklagten machen könnte, durch Bemerkungen schwächen, während der Vertheidiger des Angeschuldigten alle Bemerkungen bis zur Schlußvertheidigung verschieben muß. Diese leider nur zu begründeten Vorwürfe schwächen den Credit der französischen Staatsanwaltschaft in Bezug auf ihren Wirkungskreis in Criminalsachen sehr, sind aber doch von der Art, daß deswegen das Institut selbst nicht verwerflich genannt werden darf, sondern nur von seinen Fehlern gereiniget und verbessert werden soll, um nützlich zu seyn. Die Staatsanwaltschaft ist eine wohlthätige Controle für den Untersuchungsrichter, sie ergänzt die Einseitigkeit und Willkührlichkeit des Untersuchungsrichters im deutschen Criminalprozesse, und beseitiget die Nachtheile der Privatanklagen in England; sie muß aber, um ihre wohlthätige Wirkung nicht wieder selbst zu paralysiren, in diesem ihr vorge-

zeichneten Wirkungskreise bleiben, und darf niemals in die Geschäftssphäre des Richters übergreifen. Soll das Institut der Staatsanwaltschaft in Bezug auf den Strafprozeß seinem Zwecke völlig entsprechen, so muß der Gesichtspunct festgehalten werden, daß der Staatsprocurator nur das Recht haben darf, Anträge im Interesse der Verfolgung des Verbrechens an den Untersuchungsrichter zu stellen, nicht aber selbst Untersuchungshandlungen vorzunehmen. In dieser Richtung scharf gehalten verdient das Institut der Staats-Anwaltschaft in mehrfacher Beziehung den Vorzug vor dem englischen Vorverfahren, nicht nur, weil damit alle Nachtheile wegfallen, die mit der Privatanklage verbunden sind, welche wir bereits oben geschildert haben, sondern weil es mehrere Vortheile darbietet, welche nur durch sie allein erzielt werden können. Da es hienach in der Macht der Regierung steht, über ein begangenes Verbrechen eine Untersuchung einleiten zu lassen, oder nicht, so kann dadurch verhütet werden, daß nicht auf eine grundlose Weise Untersuchungen eingeleitet, die Criminalprozesse vermehrt, die Kosten vergrößert, und am Ende durch häufige Freisprechung Unschuldiger die Justizadministration bei dem Volke herabgewürdiget werde. Durch die Staatsanwaltschaft wird das Interesse, welches der Staat an der Verfolgung eines Verbrechens hat, richtiger abgewogen, und werden alle jene Untersuchungen vermieden, woran er kein Interesse hat, und die somit ohne Zweck geführt werden, weil entweder, ohne daß es das Staatswohl fodert, Jemand zur Strafe gezogen, oder aus dieser Ursache doch begnadiget wird. Dagegen erhält die Strafe einen würdigeren Character, wenn sie im öffentlichen Interesse, im Namen der bürgerlichen Gesellschaft, als im Privatinteresse, aus Rachsucht verfolgt wird. Die Anklage durch die Staatsanwaltschaft hat mehr Kraft, als die Anklage durch einen Privaten, und sichert auch mehr die Ueberweisung des Schuldigen, weil der Staatsanwaltschaft zahllose Mittel und Wege zu Gebot

stehen, Nachrichten über das verübte Verbrechen zu erhalten, ihr Beruf treibt sie zur Anklage, die Besorgniß, daß schlechte Motive sie zur Anklage bestimmten, oder Einwirkung der Verbrecher sie von Stellung der Anklage abhalte, fällt weg.

Gegen das gemeinrechtliche deutsche Untersuchungsverfahren hat die Staatsanwaltschaft entschiedene Vorzüge, weil durch sie alle die Nachtheile beseitiget werden, welche mit der Doppelrolle, die hier dem Untersuchungsrichter übertragen ist, verbunden sind. Der Untersuchungsrichter wird und bleibt dadurch das allein, was er allein seyn und bleiben soll, nämlich Richter. Die Staatsanwaltschaft würde hier auch eine wohlthätige Controlle, und zwar in doppelter Beziehung seyn, einmal weil durch sie die Handlungen des Untersuchungsrichters controlirt werden könnten, was diesem selbst willkommen seyn muß, weil es seine Verantwortlichkeit erleichtert, dann in Beziehung auf den Angeschuldigten, weil derselbe hiedurch gegen richterliche Willkühr einen größern Schutz erhält. Endlich erleichtert das Zusammenwirken des Staatsanwaltes und des Untersuchungsrichters die Auffindung der Anzeignngen des Verbrechens und die Ueberweisung des Verbrechers, und hindert Ueberschreitungen und Mißbrauch der Amtsgewalt, indem, wenn solche auf Seite des Untersuchungsrichters sich ergeben, sie von dem Staatsanwalte gerügt werden, der Staatsanwalt hingegen, vorausgesetzt daß seine Stellung zu dem Untersuchungsrichter nach dem richtigen Prinzip geregelt ist, und hienach auch seine Befugnisse bestimmt sind, sich solcher nicht wohl schuldig machen kann, indem er keine richterliche Function selbst vornehmen darf, sondern hiezu den Richter requiriren muß, welcher seine Anträge zu prüfen, und die unzuläßigen zurückzuweisen hat. Der Untersuchungsrichter kann auch den Angeschuldigten nicht widerrechtlich begünstigen oder gar durchschlüpfen lassen, weil ihn der Staatsanwalt controlirt, und dieser gegen solche connivirende Handlungen oder Unterlassungen alsbald Opposition

machen, Protestation einlegen, und den Fall zur weitern Untersuchung und Entscheidung an das dem Untersuchungs-Richter vorgesetzte Gericht bringen kann.

Durch die Staatsanwaltschaft könnte auch unser gemeinrechtliches Untersuchungsverfahren in Criminalsachen eine bedeutende Verbesserung erhalten. Die Möglichkeit und Nützlichkeit der Einführung derselben sowohl zur Fürsorge für die partheilichen Interessen, als auch für die des Gemeinwohles, dann zur Reinstellung des Richteramtes gibt auch der zugleich theoretische und practische Doctor Wolfgang Heinrich Puchta in seiner Schrift „der Inquisitions-Prozeß mit Rücksicht auf eine zeitgemäße Reform des deutschen Strafverfahrens überhaupt und besonders auf die Oeffentlichkeitsfrage betrachtet,“ in welcher er die Mängel unseres Inquisitionverfahrens in ziemlicher Uebereinstimmung mit Feuerbach angibt, zu, und nennt es Seite 131 und 132 seiner Piece das practisch ausführbarste Mittel der Verbesserung desselben. Hiezu ist aber eben nicht nothwendig, daß wir die französische Staatsanwaltschaft und die justizhierarchischen Einrichtungen Frankreichs auf unsern deutschen Boden verpflanzen, und alle die desfallsigen Mängel der französischen Gesetzgebung adoptiren, wir können das Institut der Staatsanwaltschaft in unserem bereits bestehenden einheimischen fiscalischen Officium ganz nach reinen Grundsätzen herstellen.

Ein inquisitorisches oder Untersuchungsverfahren muß nach dem Dargestellten immerhin bleiben, und wird nie umgangen werden können; werden aber die bisher gerügten Mängel dabei vermieden, führt man die angedeuteten Verbesserungen darin ein, und regelt es nach richtigen Grundsätzen, so wird dasselbe keinen Nachtheil haben, vielmehr zu der dem Deutschen angebornen Gründlichkeit dienen, und den Angeschuldigten wohl eben so, wo nicht mehr sicher stellen, als das englische und französische Vorverfahren. Dabei wäre aber auch zu wünschen, daß wir uns hinsichtlich der Untersuchungs-Gefängnisse mehr dem englischen Systeme nähern, dieselben lediglich als Aufbewahrungsorte zur Sicherung gegen die Flucht der Angeschuldigten betrachten, auf die Möglichkeit von Collusionen der Theilnehmer weniger Werth legen, und daher auch den Arrestanten den Besuch und Trost ihrer Verwandten und Freunde gönnen möchten. Es fiele damit das Härteste und Drückendste in der Lage der Angeschuldigten während des Untersuchungs-Prozesses weg, und man würde die Klagen über die nachthei-

ligen bleibenden lebenslänglichen Folgen des Untersuchungs-Arrestes für Seele und Leib der Angeschuldigten nicht mehr hören. Dabei wären Mißhandlungen der Angeschuldigten durch Drohungen, Strafen, widerrechtliche Behandlung, Verzögerung der Gehöre oder nicht richtige Protocollirung ihrer Aussagen weit weniger möglich, weil die Angeschuldigten Gelegenheit hätten, durch ihre Verwandte und Freunde desfallsige Beschwerden an die höheren Behörden zu bringen. Käme nun eine Beschleunigung der Untersuchung dazu, theils dadurch, daß man die Untersuchungsrichter nicht zugleich mit anderen heterogenen Amtsgeschäften beschwerte, theils dadurch, daß man zur Sache selbst nicht dienliche, zur Entscheidung nicht nöthige Erhebungen beseitigte, und hiedurch das Verfahren abkürzte, so wäre schon so viel gewonnen, daß ein solches Verfahren den Vorzug vor den ausländischen Prozeduren verdienen würde.

Dagegen stellt sich die englische Anklage-Jury als ein ganz besonders empfehlungswerthes Institut heraus, dessen Abgang auch der französischen Prozedur zum Vorwurf gemacht wird, einem solchen Vorverfahren aber, wie wir es für Deutschland vorgeschlagen haben, gewiß die Krone aufsetzen würde. Eine solche Jury ist die letzte und sicherste Controlle für die ganze Legalität des ganzen Vorverfahrens, indem dabei alle in demselben begangenen Fehler und Mißgriffe zur Entdeckung kommen müssen, es heilt gleichsam und ergänzt den Mangel der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Vorverfahrens, es wird ferner eine Menge eigentlicher Criminalprozesse in Bezug auf das Schlußverfahren abschneiden, wenn von der Jury erkannt wird, daß Gründe zur Versetzung des Angeschuldigten in den Anklagestand nicht vorliegen, endlich sichert es dem Angeschuldigten den Vortheil der Beurtheilung durch seines Gleichen, durch gleiche Standesgenossen, durch Mitbürger.

Die Anklagejury ist unsers Dafürhaltens sogar vorzüglicher, als die Urtheils-Jury, und sollte selbst dann, wenn man Geschwornengerichte als Urtheils-Jury's nicht billigt, nicht umgangen werden. Die Gründe hiefür liegen in der Natur der Sache. Da es sich im Criminalprozesse um Leben, Leib und Gut des Angeschuldigten, sohin um die höchsten Interesse des Menschen handelt, so muß allerdings die möglich stärkste Garantie vorhanden seyn, daß ihm kein Unrecht geschehe. Diese Garantie kann nur in der Oeffentlichkeit und in dem Urtheile seines Gleichen, welches ihn schuldig findet, liegen. Weil nun das Vorverfahren, wie wir gezeigt

haben, nicht öffentlich seyn, und die Untersuchung füglich nur von einer Person geführt werden kann, so muß, wenn dem Glauben des Volkes Genüge geschehen soll, wenigstens einmal im Laufe des Prozesses nicht nur die Richtigkeit des Verfahrens öffentlich constatirt, sondern es muß auch die öffentliche Stimme durch Vertreter des Volkes vernommen werden. Hiezu ist nun dasjenige Stadium des Prozesses am Geeignesten, wo das Vorverfahren geschlossen ist, und zum Schlußverfahren übergegangen werden soll. Denn hier ist der Zeitpunct, wo ein ungerechter Prozeß abgeschnitten, dem Gerichte die Arbeit, dem unrecht Angeschuldigten, was die Hauptsache ist, die weitere Qual erspart werden kann. Hier handelt es sich auch nur um Verdächtigung, wofür sich ohnehin niemals vollkommen zureichende juristische Regeln aufstellen lassen, was der gemeine Menschensinn besser zu würdigen weiß. Hier endlich sind die Folgen eines unrichtigen Ausspruches nicht so tief eingreifend, wie bei einem Ausspruche in dem Schlußverfahren, oder können wenigstens in dem Endverfahren noch verbessert werden. Will man die Anklage-Jury durchaus nicht, so sollte wenigstens die Gerichtssitzung, in welcher über die Versetzung des Angeschudigten in den Anklagestand erkannt werden soll, eine öffentliche mit Zuziehung einer angemessenen Anzahl von Schöppen und Beisitzern, wenigstens mit dem Rechte der Erinnerung, aus dem Bürgerstande seyn.

Das Schlußverfahren müßte jeden Falles mündlich und öffentlich seyn. Solches erkennt auch Puchta in seiner ausgeführten Schrift, wo er Seite 122 sagt: „Dieses verbesserte Verfahren, wer möchte es längerhin verkennen, besteht, da man die Inquisitionsform wenigstens als Bedingung eines zweckmäßigen Vorverfahrens, oder, wenn man so will, als Generaluntersuchung nicht wohl entbehren kann, in einem darauf folgenden öffentlichen oder eigens formirten Anklageverfahren vor dem urtheilenden Gerichte, welches den Angeschuldigten sowohl, als die Zeugen sieht und hört, die vorbereiteten Beweise förmlich aufnimmt, die Vertheidiger anhört, und nach beschlossener Handlung über die That und Rechtsfrage den Ausspruch fällt. Die Verhandlung in diesem Stadium des Prozesses erfolgt, wie sich von selbst versteht, mündlich und mit angemessener, wenigstens relativer Oeffentlichkeit, das Urtheil befolgt aber, was die bestrittenen Thatsachen anbelangt, gesetzlich vorgezeichnete Beweisregeln.“

Ob eine Beurtheilung durch Geschworne mehr Sicherheit gewähre, als eine Beurtheilung durch die Richter ist

sehr problematisch, da, wie Puchta ebenfalls richtig bemerkt, die Jurisprudenz immer ein Reservat der Juristen bleiben wird, wie die Medizin ein Reservat der Aerzte. Die meisten der Garantien, welche man in dem Schwurgerichte findet, bietet auch das Richteramt, wenn es öffentlich und mündlich geübt wird, und ist das Urtheil der Schwurrichter auch von einer Seite freier und unabhängiger, so ist es auf der anderen Seite durch vorgefaßte Meinungen und Leidenschaften desto parteiischer; wenigstens dürften die ungerechten Urtheile auf beiden Seiten gleich seyn, wenn man nicht die von einer Seite absichtlich hervorheben will. Das Urtheil durch Juristen hat wenigstens das voraus, daß es an gesetzlich vorgeschriebene Beweisregeln gebunden ist, während das Schwurgericht bloß nach persönlicher, häufig trügerischer Ueberzeugung urtheilt. Ist das Vorverfahren nach den angegebenen Grundsätzen eingerichtet, urtheilt eine Anklagejury über die Versetzung in den Anklagestand, ist das Schlußverfahren öffentlich und mündlich, dann wird auch die Beurtheilung durch die Richter keinen Nachtheil haben, besonders wenn man sie nicht, wie die Schwurrichter nach persönlichem Dafürhalten, sondern nach gesetzlichen Beweis-Regeln urtheilen läßt; wenigstens werden dann nicht leicht Unschuldige verurtheilt werden, sondern eher Schuldige straflos bleiben, was aber eben dem von den Vertheidigern der Schwurgerichte aufgestellten Grundsatze entspricht, daß es gerechter ist, wenn zehn Schuldige straflos durchkommen, als wenn Einer ungerecht verurtheilt wird. Vielleicht ließe sich Alles in Einem vereinigen, wenn Geschworne zur Schluß-Verhandlung beigezogen würden, und in der üblichen Art über Schuldig oder Nichtschuldig urtheilten, das Gericht aber sodann an ihren Ausspruch nur im Falle der Erklärung der Nichtschuld der Angeschuldigten gebunden wäre, außerdem aber das Urtheil ganz selbstständig sprechen dürfte, und den Ausspruch der Jury nur als ein Gutachten zu betrachten hätte.

Inhalts-Anzeige.

Zehnte Vorlesung.

Eilfte Vorlesung.

Zwölfte Vorlesung.

Dreizehnte Vorlesung.

Vierzehnte Vorlesung.

Fünfzehnte Vorlesung.

Sechszehnte Vorlesung.

Siebenzehnte Vorlesung.

Achtzehnte Vorlesung.

Neunzehnte Vorlesung.















